

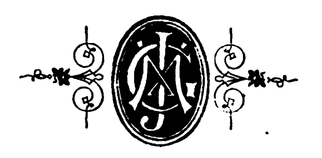
Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen

des

k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Auf Veranstaltung
von
Dr. Julius Glaser
herausgegeben
von

Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Joseph v. Walther.



Erster Band.

Wien, 1873.
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Austria Reports Supreme Court

Der seit langer Zeit fühlbare Mangel einer bis auf die neueste Zeit fortgeführten Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen bestimmte mich im Sommer 1871, die Herausgabe einer solchen zu unternehmen. Zwar gestatteten schon damals mancherlei wichtige Geschäfte mir nicht, die Arbeit ausschliesslich in die eigene Hand zu nehmen; ich konnte auch damals nur den Plan des Unternehmens feststellen und mir einige Partieen des Werkes so wie die Revision der von den gegenwärtigen Herausgebern bereitwillig übernommenen Arbeiten vorbehalten. Alles dieß war in vollem Gange und ziemlich weit vorgeschritten, als eine Veränderung meiner Lebensstellung meine ganze Kraft für andere Aufgaben in Anspruch nahm.

Dennoch habe ich nicht geglaubt, das Unternehmen, das doch zunächst im Interesse der österreichischen Rechtspflege begonnen wurde, und das ihr für die Zeit bis zur Vollendung eines neuen Strafgesetzes fast

unentbehrlich und selbst nachher noch in mancher Hinsicht nützlich sein dürfte, rückgängig machen oder demselben jene Mitwirkung entziehen zu sollen, die mir die Verhältnisse und die bereitwillige Verzichtleistung auf karg zugemessene Mußestunden noch ermöglichten.

Daß diese Mitwirkung nur eine sehr beschränkte und nichts weniger als gleichmäßig eingreifende sein konnte, dürfte wohl selbstverständlich sein. Ich hielt es aber doch für Pflicht, dieß öffentlich auszusprechen, um über meine Beziehungen zu der unter meinem Namen veröffentlichten Privatarbeit keinen Zweifel zu lassen.

Berchtesgaden, am 31. Juli 1873.

Dr. Julius Glaser.

Vorwort der Herausgeber.

Die gegenwärtige Sammlung soll alle seit dem Jahre 1850 bis Ende des Jahres 1871 ergangenen und bis Ende 1872 veröffentlichten Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes, in welchen Fragen des materiellen Strafrechtes zum Austrage kamen, vereinigen und nach einem einheitlichen Plane der Benützung des juristischen Publicums zugänglich machen.

Weder zum Nachweis des Bedürfnisses nach einer solchen Sammlung, noch zur Darlegung des Planes der-

selben, welcher sich so eng als möglich demjenigen anschließt, nach welchem die „Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes von Glaser, Unger und Walther“ eingerichtet ist, wird es einer Auseinandersetzung bedürfen. Es sei daher nur gestattet, darauf aufmerksam zu machen, daß der Grundsatz, Entscheidungen auszuschließen, welche die Anwendung aufgehobener oder geänderter Gesetze zum Gegenstande haben, hier nicht mit voller Strenge durchgeführt werden konnte. Dieß gilt in erster Linie von Entscheidungen, welche den seither geänderten Wortlaut des Strafgesetzes vom Jahre 1803 zum Gegenstande haben, trotzdem aber vermöge des engen Zusammenhanges zwischen diesem Gesetze und dem nachgefolgten Gesetze vom Jahre 1852 bei der Anwendung des letzteren nutzbar gemacht werden können. Es gilt aber nicht minder von zahlreichen Fällen, für welche eine seither abgeänderte Norm des Civilrechtes oder des Verwaltungsrechtes maßgebend war und wo zwar die Wiederkehr eines völlig gleichen Falles ausgeschlossen, trotz dem aber das Interesse, welches die dadurch angeregte strafrechtliche Frage bot, nicht völlig erloschen ist. —

Für die bei der actenmäßigen Richtigstellung vieler Fälle aufgewendete Bemühung sprechen die Herausgeber dem Hilfsämterdirector und Registratursleiter beim obersten Gerichtshof, Herrn Peter Maloch ihren wärmsten Dank aus. —

Wien, im September 1873.

1850.

Nr. 1.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Bedeutung der Gesetzwidrigkeit des Vorganges der beleidigten Beamten. Nothwehr gegen Wachen.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Oct. 1850, Z. 5075. (L. G. Triest) G. Z. 1850, Nr. 19, 20.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Die Polizeiwache war Nachts in ein Haus eingedrungen, in dem sie Lärm vernahm; hatte einzelnen Personen Ausweise abgefordert, eine derselben verhaftet, und war dabei beleidigt worden. Die Berufung auf die Gesetzwidrigkeit des Vorganges der Wache ward principiell gewürdigt und unter Bezugnahme auf die unten folgende Ausführung des Generalprocurators mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Vertreter des Beschwerdeführers behauptet, es hätte hier ein Mißbrauch der Gewalt von Seite der Wache stattgefunden. Es ist hinlänglich überzeugend ausgeführt worden, daß eine solche Untersuchung gar nicht stattfinden darf, wenn die Organe einer gesetzlichen Executivgewalt einschreiten. Wenn Staatsbeamte oder Organe der Regierung, unter welche auch die Wachen gehören, ihre Amtspflicht wirklich überschreiten sollten, so ist das ein Gegenstand, der zur Bestrafung ihrerseits führen kann. Das ist aber eine nachträgliche Verhandlung; diese darf in dem Momente, als Folge geleistet werden soll, nicht als Gegenstand der Erörterung und Discussion zwischen dem, der im Auftrage der Regierung befiehlt, und demjenigen, der dem Auftrage der Regierung gehorchen soll, eintreten. Wenn, wie auseinandergesetzt worden ist, offenbare Uebergriffe, Mißgriffe, ein

wirklicher Mißbrauch der Amtsgewalt von einem Organe der Executiv-gewalt, sei es von einem Beamten, sei es von einer Wache, stattfinden, so muß das so in die Augen springend erscheinen, daß wirklich der Fall der Nothwehr eintritt, der aber hier von dem obersten Gerichts- und Cassationshofe nicht im Entferntesten wahrgenommen werden konnte."

Ausführung des Generalprocurators: Ich will davon absehen, da es mir nur um Feststellung des Principes zu thun ist, sogar zugeben, es sei ein Fehler von Seite der Wache wirklich vorhanden. Ich will nur die Frage untersuchen, inwiefern gegen Beamte, welche sich einen Mißbrauch in ihrem Amte erlauben, ein Widerstand zulässig sei oder nicht? In dieser Hinsicht können freilich die hingeworfenen Sätze, daß ein Beamter, welcher seine Amtspflicht überschreitet, nicht mehr in Amtssachen handelt, daß es nicht die Absicht der Gesetzgebung sei und sein könne, Beamte auch dann noch in ihrem Amtsansehen zu unterstützen, wenn sie ihre Pflicht überschreiten, weil dieß sonst zu einem Privilegium für Uebertretungen von Seite der Beamten führen würde, daß es ferner gegen ungerechte Angriffe von Seite der Beamten eben so einen Widerstand geben müsse, als gegen ungerechte Angriffe überhaupt, — leicht einen blendenden Eindruck üben; diese Sätze sind in der That sowohl in dieser Verhandlung, als in mehreren italienischen Blättern gerade in Beziehung auf den vorliegenden Fall im vollen Maße geltend gemacht worden. Allein die Frage, inwiefern gegen Organe der Regierung, welche ihre Amtspflicht überschreiten, ein Widerstand rechtmäßig und straflos sein könne, ist eine sehr ernste Frage, bei der man sich nur durch die strengste Unterscheidung vor gefährlichen Abweichungen bewahren kann. Ich gebe gerne zu, daß in Fällen, wo ein Beamter sich Acte, welche ihrer Gattung nach gar nicht in seine Amtswirksamkeit und daher gar nicht zu seinen Dienstverrichtungen gehören, oder wenn er sich Acte erlaubt, zu welchen er nur von Fall zu Fall unter gewissen Formen berechtigt ist, ein Widerstand gegen denselben als straflos angesehen werden könne, weil dann der Beamte in der That nicht als solcher, nicht in Amtssachen handelt. Es ist aber hier nicht sowohl von einer Ueberschreitung der Amtswirksamkeit, als vielmehr von der Anmaßung eines nicht zustehenden Rechtes die Rede. Um ein Beispiel zu geben, wenn allenfalls ein Sanitätsbeamter in seiner Amtsthätigkeit sich beifallen ließe, Steuern einzuheben, oder wenn ein Rechnungsbeamter sich einfallen ließe, Verhaftungen vorzunehmen, würde wohl Niemand zweifeln, daß ein Widerstand dagegen allerdings erlaubt sei. Es ist klar, daß hier nicht von einem Mißbrauche der Amtsgewalt, sondern von der Ausübung einer unzuständigen Gewalt die Rede ist. Selbst wenn z. B. ein Gerichtsdiener sich anmaßen wollte, in Civilsachen eine Pfändung vorzunehmen, ohne durch den Auftrag des Richters dazu legitimirt zu sein, würde ein Widerstand

dagegen kaum als strafbar anzusehen sein, weil in der That die Vornahme einer Pfändung gänzlich außer der Wirksamkeit eines Gerichtsdieners gelegen ist, insofern er nicht von Fall zu Fall vom Richter dazu ermächtiget wurde. In allen diesen Fällen ist die formelle Unzuständigkeit des Actes klar, und es ist klar, daß die Personen nicht als Beamte, sondern als Private gehandelt haben. Ich gebe zu, daß selbst bei solchen Acten, welche der Gattung nach innerhalb der Grenzen der Amtswirksamkeit gelegen sind, ein Widerstand als straflos betrachtet werden kann, wenn ein Beamter sich eines solchen Mißbrauches seiner Amtsgewalt schuldig macht, durch welchen ein ganz unersetzlicher Schade, ein nicht gut zu machendes Uebel zugefügt würde. So z. B. in dem Falle, wenn eine Wache sich des Rechtes des Waffengebrauches bedient in Fällen, in welchen das Gesetz dieß nicht gestattet, wird Niemanden zugemuthet werden können, daß er gegen einen solchen Angriff sich nicht vertheidige, daß er sich geduldig niederschießen oder niederstossen lasse; hier müssen allerdings die Grundsätze der Nothwehr gegen Beamte eben sowohl wie gegen Private ihre Anwendung finden. Allein, wo nicht von einem unersetzlichen Schaden, von einem nicht gut zu machenden Uebel die Rede ist, da kann auch nicht von einem Widerstande, sondern nur von unbedingter Folgeleistung die Rede sein. Ein Beamter, welcher die Befugniß hat, unter gewissen Voraussetzungen einen Amtsact vorzunehmen, muß auch die Befugniß haben, zu beurtheilen, ob diese Bedingungen der Anwendung seiner Amtsgewalt vorhanden sind oder nicht, und dann kann von Seite der Partei ein Widerstand nicht zulässig sein. Wollte man annehmen, daß eine Partei, gegen welche ein Amtsact vorgenommen wird, das Recht habe zu beurtheilen, ob der Beamte zu diesem Amtsacte ein Recht habe, und in dem Falle, wenn sie nicht dieser Meinung ist, auf die Gefahr hin, ob ihre Ansicht später von dem Gerichte werde getheilt werden, sich zu widersetzen, so würden daraus unlösbare Collisionen und gefährliche Conflicte sowohl für die Regierungsgewalt, als für die Partei selbst entstehen. Ich will nicht davon reden, inwiefern ein solches Recht des Widerstandes selbst von böswilligen Individuen mißbraucht werden würde, inwiefern es als bloßer Vorwand benützt werden würde, nicht nur, um sich selbst zu widersetzen, sondern um auch Andere zur Widersetzlichkeit aufzufordern, und inwiefern die gerechtesten Acte der Beamten dadurch vereitelt werden könnten; ich will nur fragen, inwieferne Private in dem Augenblicke, wo Amtsacte gegen sie vorgenommen werden sollen, stets auch die nöthige Einsicht und Ruhe der Beurtheilung haben, um zu entscheiden, ob ein Act mit Recht oder Unrecht gegen sie vollzogen wird? Wenn man daher einer Partei die Beurtheilung hier frei läßt, und ihr auf die Gefahr hin, sich später eine Strafe zuzuziehen, den Widerstand erlaubt, wird die Folge keine andere sein,

als daß viele Parteien aus Unverstand, andere im Aufbrausen der Leidenschaft, im Augenblicke der Aufregung, wo Acte gegen sie vorgenommen werden sollen, den gerechtesten Acten sich widersetzen und dadurch künftigem Schaden blosstellen würden. Bei Wachen tritt noch ein eigenthümliches Moment hervor. Einer Wache, welche in Vollziehung ihres Amtes auf Widerstand stößt und sich im Rechte befindet, muß man die Befugniß zugestehen, von den Waffen Gebrauch zu machen. Gestattet man nun der Partei den Widerstand, im Falle sie den Angriff der Wache für unerlaubt hält, so reizt man die Partei auf, sich einem Waffengebrauche von Seite der Wache auszusetzen, und die Folgen dann wären die gewaltthätigsten Conflicte, die blutigsten Scenen, welche für beide Theile sehr traurig enden könnten und bei denen beide Theile strafbar wären. Selbst die Gesetzgebungen constitutioneller Staaten, welche die bürgerliche Freiheit im ausgedehntesten Maße in Schutz nehmen, haben sich nicht getraut, einen Widerstand gegen Amtsacte, die innerhalb des Wirkungskreises der Beamten liegen, insbesondere nicht gegen Hausdurchsuchungen und Verhaftnahmen zu gestatten; sie haben sich dieß insbesondere bei Verhaftnahmen nicht zu thun getraut, weil diese nicht als ein unersetzliches Uebel betrachtet werden können. Die entzogene Freiheit kann sehr schnell wiedergegeben, das erlittene Ungemach möglichst vergütet werden; aber die üblen Folgen hintanzuhalten und zu vergüten, welche aus dem Zusammentreffen der Parteien und Wachen entstehen könnten, dürfte nicht immer möglich sein. Selbst diese Gesetzgebungen haben daher, um den Schutz der bürgerlichen Freiheit so viel als möglich aufrecht zu halten, keineswegs den Widerstand gegen Amtsacte sanctionirt, sondern nur festgesetzt, daß für's Erste, wenn der Widerstand durch den Fehler eines Organs der Regierung hervorgerufen ist, dieß als mildernder Umstand in Rechnung kommen kann, und zweitens, daß Beamte oder Regierungsorgane überhaupt, welche ihre Befugniß überschreiten, dafür strengstens bestraft werden. Dieß ist in der That auch der Grund, aus welchem unser Strafgesetz bestimmt, daß Beamte, welche absichtlich ihr Amt mißbrauchen, also auch absichtlich eine Verhaftung vornehmen würden, wegen Mißbrauches der Amtsgewalt zu bestrafen seien. Das Gesetz bestimmt, daß diejenigen, welche dieß aus Uebereilung thun, sich einer vormals sogenannten schweren Polizeiübertretung schuldig machen, und daß die Strafe dafür in dem Maße steige, als dadurch zu einer Widersetzlichkeit Anlaß gegeben wurde. Aber mit keinem Worte erklärt unser Gesetz den Widerstand gegen Beamte, welche in ihrem Amte handeln, obwohl sie sich dabei Fehler zu Schulden kommen lassen, für erlaubt und straflos. Daß dieß nicht der Fall ist, erhellt insbesondere aus der Stelle, wo von der Bestrafung der Beamten die Rede ist, welche durch fehlerhafte Anwendung ihrer Amtsgewalt eine Widersetzlichkeit hervorrufen. Der §. 87 St. G. B.

II. Thls. (§. 332) sagt, daß, im Falle ein Beamter bei Erfüllung seiner Amtspflicht einen Fehler begeht, und dadurch zu einem Auflauf Anlaß gibt, die Strafe strenger auszumessen ist. Hier ist also von einer Widersetzlichkeit gegen eine Amtshandlung die Rede, die gleichwohl ein Auflauf, somit eine strafbare Handlung genannt wird. Hätte das Gesetz gewollt, daß in diesem Falle wegen eines Mißgriffes des Beamten die Strafe wegfalle, so hätte es sich des Ausdruckes „Auflauf" nicht bedienen können, oder hinzufügen müssen, daß der Auflauf in diesem Falle nicht strafbar sei.

Nr. 2.

Ehrenbeleidigung. „Oeffentlicher Ort": Commissionszimmer.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Oct. 1850, Z. 6145. (L. G. Wien.) G. Z. 1850, Nr. 21, 22.

A wurde wegen Beschimpfung des B bestraft; die Beschimpfung erfolgte aus Anlaß einer Civiltagsatzung im Commissionszimmer des Bezirksgerichtes. A brachte in der Nichtigkeitsbeschwerde vor, daß dieß kein öffentlicher Ort sei; der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde: „Für einen öffentlichen Ort ist derjenige zu halten, der den Gegensatz zu denjenigen bildet, die zum Privatverkehr und zu Privatvereinigungen bestimmt sind. Ob aber der Zutritt von Personen stattzufinden habe, bedingt oder unbedingt, kann das Wesentliche des Begriffs nicht ändern; daß nun diese für öffentliche Orte angenommen werden müssen, zu welchen den Parteien unter gewissen Bedingungen der Zutritt gestattet ist, und wo diese sich vereinigen müssen, darüber hat der oberste Gerichtshof gar keinen Zweifel."

Nr. 3.

Falschmeldung: Irreführung der Strafvollzugsbehörde.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Nov. 1850, Z. 6406. (L. G. Wien.) G. Z. 1850, Nr. 28.

Der oberste Gerichtshof erklärte, daß die Irreführung des Vorstehers einer Strafanstalt dadurch, daß man zur Ausstehung der Arreststrafe einen Andern statt seiner in den Arrest schickt, die Uebertretung nach §. 78 lit. e. II. (320 e.) St. G. begründe.

Nr. 4.

Ehrenbeleidigung. „Oeffentlicher Ort“: Haushof.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Nov. 1850, Z. 6407. (L. G. Wien.) G. Z. 1850, Nr. 28.

A hatte die Beschimpfung, welche den Grund ihrer Verurtheilung abgab, im Hofraume des Hauses ausgestossen. In der Nichtigkeitsbeschwerde wurde in Abrede gestellt, daß dieß ein öffentlicher Ort sei. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde, weil „ein öffentlicher Ort ein solcher ist, welcher nicht dem Privatverkehre eines Einzelnen oder einer Familie ausschließlich zugewiesen ist.“

Nr. 5.

Ehrenbeleidigung. „Oeffentlicher Ort“: abgeschlossenes Schankzimmer?

Aufh. C. H. Entsch. v. 17. Dec. 1850, Z. 6864. (L. G. Brünn.) G. Z. 1850, Nr. 34.

Der oberste Gerichtshof erklärte: „Ein zu einem Schankzimmer bestimmtes und benütztes Zimmer hört auf ein öffentlicher Ort zu sein, wenn es zur Zeit der Beschimpfung dem Zutritte fremder Menschen verschlossen ist.“

Nr. 6.

Nothwehr: Ausschließung der Strafbarkeit nach §. 431 St. G. B.

Cassir. Entsch. v. 31. Dec. 1850, Z. 7036. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 2.

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen der Uebertretung des §. 431 St. G. B. verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof: „A hat sich in der That in dem Zustande der Nothwehr befunden und kann deßhalb weder einer Uebertretung, noch einer anderen strafbaren Handlung beschuldigt werden.“

1851.

Nr. 7.
Veruntreuung im Miethverhältnisse: „Anvertrautes Gut."

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Jän. 1851, Z. 7173, 1850. (L. G. Triest.) G. Z. 1851, Nr. 14.

Die A hatte von der B eingerichtete Zimmer, Schmuck und Kleider um hohen Zins gemiethet und die Sachen theils verkauft, theils verpfändet. Gegen die Verurtheilung wegen Veruntreuung ward geltend gemacht, die Sachen seien ihr nicht in Folge besonderen Vertrauens, sondern des Zinses wegen übergeben, also nicht „anvertraut". Die Verurtheilung ward aufrecht erhalten.

Nr. 8.
Beleidigung der Wache: „Schimpfwort."

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Jän. 1851, Z. 7489, 1850. (L. G. Triest.) G. Z. 1851, Nr. 19.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der wegen Wachebeleidigung verurtheilten Angeklagten A erklärte der oberste Gerichtshof über die Ausführung derselben, daß der von ihr gegen die Wache gebrauchte Ausdruck „figli di cani (Hundssöhne) in N nicht als Schimpfwort gelte: es sei allerdings wahr, daß z. B. selbst eine Mutter gegen ihr geliebtes Kind Ausdrücke gebraucht, welche Schimpfworte sind, daß jedoch die Umstände darüber entscheiden müssen, ob

ein solches Schimpfwort als Ausdruck der Zuneigung oder des Hasses, der Verachtung und der Absicht zu beleidigen zu gelten habe."

Nr. 9.

Ehrenbeleidigung. „Oeffentlicher Ort": Hausgarten?

Cassir. Entsch. v. 21. Jän. 1851, Nr. 7561, 1850. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 20.

Der oberste Gerichtshof hat der Nichtigkeitsbeschwerde des nach §. 241 II. Th. (§. 496) St. G. B. verurtheilten Angeklagten stattgegeben, denn ein Hausgarten gehört nicht zu den öffentlichen Orten, und wird es auch nicht dadurch, daß die Beschimpfung weiter gehört wurde, indem es nicht statthaft ist, den §. 241 St. G. B. II. Th. (§. 496) weiter auszudehnen, als der gewöhnliche Wortlaut im Zusammenhange ausdrücklich erlaubt.

Nr. 10.

Unbefugte Ausübung der Arzneikunst; „gewerbsmäßig".

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Jän. 1851, Nr. 7641, 1850. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1851, Nr. 26.

Als erwiesen wurde angenommen, daß der Thierarzt A auch Menschen ärztlich behandelt, und von demselben wiewohl geringes Entgelt genommen habe. Derselbe wurde von der Anklage der Uebertretung des §. 98 II. Th. (§. 343) St. G. B. freigesprochen, indem nicht erwiesen sei, daß A die Curpfuscherei als Gewerbe betrieben habe. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft.

Nr. 11.

Unbefugte Ausübung der Arzneikunst: Verabreichung von Hausmitteln.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Febr. 1851, Z. 490. (L. G. Graz.) G. Z. 1851, Nr. 51.

Der oberste Gerichtshof erklärte: „Die Verabreichung von Hausmitteln statt von Apotheker-Medicamenten an die Kranken von Seite eines Curpfuschers, hebt die Strafbarkeit nicht auf, sondern

ist vielmehr geeignet, selbe zu erhöhen, weil gerade die nicht aus Apotheken herbeigeschafften Mittel der Curpfuscherei die schädlichsten und gefährlichsten sind, und falls sie zu den unschädlichen gehören, doch die Krankheit verschlimmern können, weil sie dem Patienten die Veranlassung benehmen, anderweitige Hilfe zu suchen."

Nr. 12.

Diebstahl zum Vortheile des Dienstherren. „Gesellschafts"-Diebstahl.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. März 1851, Z. 832. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1851, Nr. 73.

A und C, Knecht und Dienstherr, sind schuldig gefunden, Schwemmholz im Werthe von 13 fl. gemeinschaftlich gestohlen zu haben, und es wurde die Bestimmung über Diebstahl in Gesellschaft (§ 174 II b St. G. B. v. 1852) angewendet. A beschwerte sich dagegen, da er nur als Gehilfe zu betrachten sei. Der Cassationshof bemerkte:

„Der Nichtigkeitsgrund, nämlich, daß kein Gesellschafts-Diebstahl vorhanden sei, weil keine Verabredung zwischen Herrn und Diener, und für Letzteren kein Vortheil vorhanden sei, ist unstatthaft, weil die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches über „Gesellschaft" keine Anwendung im Strafgesetzbuche finden, da in diesem die Begriffe nach dem gemeinen Sprachgebrauche aufgenommen sind. Zum Begriffe der Gesellschaft im Sinne des Strafgesetzes genügt die Vereinigung, welche hier auch eingetreten ist. Da sich A selbst der That gerühmt hat, die überdieß nur durch die vereinten Kräfte zweier Personen möglich war, also ist er hierdurch Diebsgenosse. Auch liegt immerhin für A schon ein Vortheil darin, daß er sich als Dienstbote bereit finden konnte, bei dem Verbrechen mitzuwirken."

Nr. 13.

Nothzucht. „Gefährliche Bedrohung."

Verw. C. H. Entsch. v. 24. März 1851, Z. 1010. (L. G. Leoben) G. Z. 1851, Nr. 73.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens der Nothzucht verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof, eine gefährliche Drohung sei eine solche, welche geeignet ist, der

bedrohten Person eine gegründete Besorgniß einzuflößen, dadurch jede moralische Kraft des Widerstandes zu lähmen, und sie moralisch zu nöthigen, sich der Drohung ihres Angreifers zu fügen.

Nr. 14.

Unterbrechung der Verjährung einer Uebertretung durch Untersuchung wegen eines Verbrechens.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. April 1851, Nr. 1220. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1851, Nr. 87.

A überreichte bei der Cameral-Bezirksverwaltung eine Ersatzbollette und bat um Erstattung der Deckung. An der Bollette waren von A Veränderungen der Daten vorgenommen worden. Da dem Aerar kein positiver Schade zugefügt wurde, nahm das Gericht nicht den Thatbestand des Verbrechens des Betrugs nach §. 199 d. St. G. B., sondern der Uebertretung des Betruges nach Art. 9 des kaiserlichen Patentes vom 17. Jänner 1850 (§. 320 lit. f. St. G. B.) an und erfolgte in dieser Richtung die Verurtheilung des A. — Der oberste Gerichtshof erklärte anläßlich der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß die Verjährung von Amtswegen zu berücksichtigen sei, daß „die Verjährungszeit jedoch erst von dem Tage zu laufen beginne, an welchem das Criminalgericht ausgesprochen hat, daß eine criminalgerichtliche Amtshandlung nicht stattfinde. —"

Nr. 15.

Diebstahlstheilnehmung: „Verhehlen."

Verw. C. H. Entsch. v. 1 April 1851, Z. 1334. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1851, Nr. 80.

Es wurde als erwiesen angenommen, daß C Seidencocons von A, wissend, daß dieser sie gestohlen habe, zum Verspinnen übernommen habe. C wurde wegen Diebstahlstheilnehmung verurtheilt. In der Nichtigkeitsbeschwerde machte C geltend, daß in dem Verspinnen der Cocons ein Verhehlen nicht gelegen sei. Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof, „Verhehlen sei das pflichtwidrige Verhindern, daß Jemandem etwas bekannt werde, an dessen Bekanntwerden ihm gelegen ist."

Nr. 16.

Nothwehr gegen Mißhandlungen.

Cassir. Entsch. v. 8. April 1851, Nr. 1396. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 91.

Die nach §. 411 St. G. B. verurtheilte A brachte eine Nichtigkeitsbeschwerde ein. Derselben wurde stattgegeben, obgleich der oberste Gerichtshof annahm, daß sie der B eine (leichte) körperliche Verletzung zugefügt habe, weil die Nothwehr, welche vorliegenden Falls als vorhanden angenommen wurde, zum Schutze gegen Mißhandlungen gesetzlich gestattet ist.

Nr. 17.

Bestrafung des Curpfuschers wegen der allgemeinen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit (§. 431 Str. G. B.).

Verw. C. H. Entsch. v. 15. April 1851, Nr 1375. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1851, Nr. 97.

Der oberste Gerichshof erklärte, daß ein Curpfuscher welcher aus der Behandlung der Kranken kein Gewerbe macht, aber Jemandem auf die Gesundheit schädlich wirkende Mittel verabreicht, sich wohl nicht der Uebertretung nach §. 343, wohl aber nach §. 431 St. G. B. schuldig mache.

Nr. 18.

Diebstahl. „Thätige Reue": Bedrohung mit der Anzeige?

Verw.? C. H. Entsch. v. 22. April 1851, Nr. 1712. (L. G. Botzen.) G. Z. 1851, Nr. 105.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Diebstahls verurtheilten Angeklagten erklärte der oberste Gerichtshof: Man kann nicht sagen, daß der Angeklagte aus freiem Antriebe und thätiger Reue die entwendeten Gegenstände zurückgestellt habe, da ihm das Eingeständniß und die Herausgabe des Gestohlenen nur durch die Drohungen mit der Gensdarmerie abgenöthigt wurde.

Nr. 19.

Verbotenes Spiel: „Hazardspiel."

Verw. C. H. Entsch. v. 22. April 1851, Nr. 1865. (L. G. Jičin.) G. Z. 1851, Nr. 104.

Der oberste Gerichtshof erklärte, daß unter Hazardspielen alle jene verstanden sind, wo der Gewinn und Verlust von dem Zufalle und nicht von der Geschicklichkeit des Spielenden abhängt; zu diesen gehöre auch das vingt-un. — Diese Spiele sind auch dann verboten, wenn das Spielen nicht aus Gewinnsucht, sondern zur Unterhaltung geschieht.

Nr. 20.

Nothzucht an einer Unmündigen mit deren Zustimmung: „wichtiger Nachtheil" als Folge der „Gewaltthätigkeit".

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Mai 1851, Z. 2002. (L. G. Graz.) G. Z. 1851, Nr. 113.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A hatte eine Unmündige mit deren Einwilligung geschlechtlich mißbraucht und ihr dadurch eine syphilitische Krankheit zugezogen. Der Cassationshof billigte die Anwendung des im zweiten Satze des §. 126 (§. 111 I G. v. 1803) normirten höheren Straffatzes, wegen des durch die „Gewaltthätigkeit" der Beleidigten zugefügten „wichtigen Nachtheiles", und bemerkte:

„Nach §. 110 des St. G. B. I. Thls. (§. 125) ist die Schändung einer Weibsperson in Folge gefährlicher Drohung, wirklich ausgeübter Gewaltthätigkeit oder arglistiger Betäubung ihrer Sinne das Verbrechen der Nothzucht. Das Gesetz specificirt hier die zum Zwecke angewendeten Mittel. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß die bloße gefährliche Bedrohung nicht auch eine Gewaltthätigkeit gegen die Person sei. Auch die gefährliche Drohung ist nach §. 169 (§. 190) des St. G. B. ein Act der Gewalt, und das Gesetz rechnet im §. 110 die arglistige Sinnenbetäubung, nach der Natur der Sache, mit Recht unter die Gewalthandlungen. Das Gesetz coordinirt nur im §. 110 (§. 125) zur Beseitigung jedes Zweifels die wirklich angewendete Gewalt der angedrohten. Im §. 111 (§. 126) spricht dagegen das Gesetz mit Weglassung der Specification im Allgemeinen. Sonach stellt das Gesetz im §. 112 (§. 127) die an einer unmündigen Person unternommene Schändung jener gleich, die nach §. 110 an einer mündigen verübt wird, indem bei dem Umstande, als eine unmündige Person in den Act

des Beischlafes, oder bei Kindern des Beischlafversuches einzuwilligen als gar nicht fähig angenommen wird, ein dießfälliger, auch mit ihrem Willen unternommener Act bei dem vom Gesetze für sie und in ihrem Namen ausgesprochenen Proteste und Verbote als eine Bezwingung ihres Willens, somit als eine Gewaltthat erklärt wird, die bei einem wichtigen Nachtheile an ihrer Gesundheit oder an ihrem Leben eben so gut mit schwerem Kerker zwischen 10 und 20 Jahren bestraft werden kann, als bei einer Mündigen, bei welcher dieser Zustand durch einen der im §. 110 des St. G. B. angedeuteten Wege herbeigeführt wurde. Auch hier fordert das Gesetz nicht und kann es begreiflicher Weise nicht zur Bedingung machen, daß der wichtige Nachtheil vom Thäter beabsichtigt sei; nur der immerhin im Verschulden des Thäters gelegene Erfolg entscheidet."

Nr. 21.

Diebstahl, verübt zum Vortheil des Dienstherren des Thäters. Einfluß des von einem Mitschuldigen geleisteten Ersatzes. „Thätige Reue."

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Mai 1851, Z. 2505. (L. G. Troppau.) G. Z. 1851, Nr. 125.

Der Müllergeselle A entfernte während der Ausschrottung einer Partie Malz einen kleinen Theil davon (1 ½ fl. werth) und trug ihn auf den Boden des Müllers C. — C stellte das Beiseite gebrachte, nachdem der Vorfall entdeckt war, zurück, und ward aus diesem Grunde losgesprochen, obgleich angenommen wurde, daß er mit A einverstanden war. A läugnete die Entwendung, ward verurtheilt und machte dagegen geltend 1) den Mangel des Merkmales: „um seines Vortheiles willen", 2) daß C den Ersatz geleistet habe, den zu leisten ihm eben darum physisch, außerdem aber auch rechtlich unmöglich gewesen wäre. Die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde ward motivirt:

1) „Bei Diebstählen, welche im Einverständnisse mit andern Personen, oder auf deren Anleitung, oder überhaupt zu deren Nutzen verübt werden, ist es nicht nothwendig, daß der Thäter gerade das entwendete Gut, oder einen Theil desselben sich zuzueignen beabsichtigt, sondern es genügt, daß er aus dieser Handlung irgend einen, wenn auch nicht gerade auf Gewinnsucht sich gründenden Antheil erwarte, der bei einem Dienstboten darin bestehen kann, daß er sich seinem Dienstgeber gefällig beweisen will, und hiefür eine Begünstigung in seinem Dienstverhältnisse sich verspricht. Bei einer entgegengesetzten Ansicht müßten Dienstleute, welche zum Vortheile ihrer

Dienstgeber auch mehrere bedeutende Diebstähle verüben, als straflos anerkannt werden, was doch nicht im Geiste des Gesetzes liegt."

2. „Es ist wohl richtig, daß die Zurückstellung des entwendeten Gutes noch vor gerichtlicher Entdeckung erfolgte, sie geschah aber nicht durch den Angeklagten, sondern durch den Dienstgeber desselben, daher durch diese Rückstellung den Bestimmungen des §. 216 des St. G. B. II. Thls. und des mit demselben beinahe gleichlautenden §. 167 des St. G. B. I. Thls. (§§. 187 und 466 St. G. B. v. 1852) nicht entsprochen wurde. Wenn es ferner auch bei der durch den Müller C erfolgten Rückstellung des gestohlenen Gutes dem Angeklagten A nicht mehr möglich war, dasselbe ebenfalls zurückzustellen, so ist doch die ausnahmsweise Straflosigkeit eines solchen Diebstahls durch die an den Tag gelegte thätige Reue des Thäters bedingt, daher der Angeklagte wenigstens das Bestreben, den durch seine That verursachten Schaden wieder gut zu machen, bewähren müßte. Der Angeklagte läugnet jedoch den gegen ihn als erwiesen vorliegenden Diebstahl und behauptet ausdrücklich, daß er von der Zurückstellung des entwendeten Gutes nichts wisse; es kann ihm somit die im Gesetze bloß dem reumüthigen Thäter zugestandene Wohlthat nicht zu statten kommen."

Nr. 22.

Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt: Creirung eines neuen Polizeigewerbes bei Abgang der gesetzlichen Erfordernisse.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Mai 1851, Z. 2951. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 128.

„Die Creirung eines sogenannten Polizeigewerbes muß füglich als öffentliche Angelegenheit erklärt, die Verleitung eines Beamten zur Creirung und Verleihung eines solchen Gewerbes, ungeachtet die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, als Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht angesehen werden."

Nr. 23.

Versuch der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt: bloße Zusage des Geschenkes.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Mai 1851, Z. 2750. (L. G. Bozen.) G. Z. 1851, Nr. 135.

„Der §. 89 (§. 105) I. Thls. des St. G. B. unterscheidet nicht, ob das Geschenk, womit der Thäter einen Beamten zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, wirklich vorgewiesen, oder wie hier, bloß mündlich angeboten wurde. Es genügt, daß der Angeklagte durch dieses angebotene Geschenk die genannten beiden Gensdarmen zur Verletzung ihrer Amtspflicht zu verleiten suchte, um so mehr, da er gewiß nicht unterlassen haben würde, ihnen von dem bei sich gehabten Gelde 2 fl. C.-M. wirklich zu geben, wenn sie in sein Begehren zu willigen sich erklärt hätten.“

Nr. 24.

Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen Amtsorgane, unabhängig von deren Berechtigung zur Amtshandlung.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Mai 1851, Z. 3092. (L. G. Graz.) G. Z. 1851, Nr. 136.

A wurde wegen Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, begangen durch gewaltsame Handanlegung an den Finanzwachmann B, verurtheilt. In der Nichtigkeitsbeschwerde brachte A vor, es habe der Finanzwachmann C bereits seinen Wagen untersucht und ihn passiren geheißen, es habe daher B kein Recht gehabt, ihn zur wiederholten Untersuchung anzuhalten. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde und erklärte: „Vermöge der Verhaltungsvorschrift für die Finanzwache kommt der Partei nicht zu, die Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften nicht vorhanden ist.“

Nr. 25.

Verjährung: „Erstattung.“

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Juni 1851, Z. 3093. (L. G. Graz.) G. Z. 1851, Nr. 138.

Der wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit verurtheilte A hatte dem beschädigten B keinen Ersatz geleistet; gleichwohl



machte er die Verjährung geltend. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen:

„„Erstatten" ist im Sprachgebrauche gleichbedeutend mit „Ersetzen"; etwas an die Statt, an die Stelle des Fehlenden zu setzen. Man sagt: das Genommene, den verursachten Schaden, die verursachten Unkosten vergüten, erstatten oder ersetzen. Jeder Nachtheil oder Schade, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person aus Verschulden zugefügt wird, zieht die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens nach sich, §§. 1293 und 1295 des a. b. G. B. Diese Ersatzespflicht oder Pflicht der Erstattung besteht in Fällen, wo Jemand einen Anderen an seinem Körper verletzt, darin, daß er die Heilungskosten des Verletzten bestreitet, ihm den Verdienstentgang ersetzt, und überdieß ihm auf Verlangen ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld bezahlt. Es liegt zwar nicht vor, welchen bestimmten Betrag die Beschädigte von dem Angeschuldigten zu ihrer Entschädigung in Anspruch genommen habe; er gesteht aber zu, daß in den ersten Monaten nach der That Vergleichsunterhandlungen stattfanden, worin ihm also bekannt geworden sein mußte, daß B Entschädigungsansprüche mache. Der §. 1425 des a. b. G. B. gibt die Mittel an die Hand, wie sich der Schuldner von seiner Pflicht befreien kann, wenn der Gläubiger mit dem Angebotenen unzufrieden ist. Jedenfalls hat der Angeschuldigte ersichtlich zu machen, daß er vor der Untersuchung bereit war, die Beschädigte in einer Art zu entschädigen, die von dem Richter als angemessen, als billig erkannt werden konnte. Nur in diesem Falle hätte sich das Gericht allfällig darüber entscheiden können, daß der Angeschuldigte auch der Bedingung des §. 229 lit. b (§. 531 b) zur Verjährung genügt habe, ungeachtet der Beschädigten die Erstattung noch nicht wirklich geleistet wurde."

Nr. 26.

Verjährungsfrist für die Uebertretung nach §. 431 St. G. B.

Cassir. Entsch. v. 2. Juni 1851, Nr. 3170. (L. G. Pisek.) G. Z. 1851, Nr. 141.

Der oberste Gerichtshof erklärte, daß die Verjährungszeit bei der Uebertretung des §. 431 St. G. B. ein volles Jahr betrage, weil die Hauptstrafe dieses §. eine Geldstrafe von 5—500 fl. ist.

Nr. 27. *vgl. No 616.*

Diebstahl „von Dienstleuten begangen": Entwendung von Waaren aus dem Verkaufsladen durch Handlungsdiener.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Juni 1851, Nr. 3445. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 148 und 149.

Es handelte sich um die beiden Fragen, ob Entwendungen von Waaren aus Verkaufsläden, verübt von den Handlungsdienern, als Diebstähle und als von „Dienstleuten" begangene Diebstähle anzusehen seien. Beide Fragen wurden mit nachstehender Begründung bejaht:

1. „Die Vertheidigung stellte, gestützt auf den gesetzlichen Begriff des Diebstahls und der Veruntreuung der §§. 151 und 163 des St. G. B. I. Th. (§§. 171 und 183), die Behauptung auf, daß Handlungsdiener an den Waaren im Verkaufsgewölbe ihres Handelsherrn nur eine Veruntreuung begehen können. Bei dem Diebstahle setze der Dieb das Verhältniß zur beweglichen Sache, dem Objecte seiner That, durch die Entziehung selbst; bei der Veruntreuung finde er sich von dem Andern, dem Eigenthümer durch das Anvertrauen der Sache schon in das Verhältniß gesetzt. Wann eine Sache Jemanden anvertraut sei, könne man nicht nach den schwierigen und streitigen juridischen Bestimmungen über Besitzübergabe, Verwahrung u. s. w. entscheiden; das richtige Gefühl wisse es aber gar wohl zu ergründen. Nach dem allgemeinen, so wie nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche werde aber eine wirkliche und specielle Uebergabe zum Anvertrauen einer Sache nicht gefordert, und man müsse eine Sache Jemanden anvertraut nennen, wenn er von dem Andern in ein solches Verhältniß zu der Sache versetzt sei, daß er darüber nach seiner Erwägung verfügen könne. Dieses sei nun rücksichtlich der Waaren in einem Verkaufsgewölbe in Beziehung auf die zum Verkaufe ermächtigten Handlungsdiener der Fall. Dieses sei aber insbesondere bei dem Angeklagten A durch die als erwiesen angenommene Einrichtung in der Handlung des B eingetreten, daß die Commis berechtiget waren, derlei Waaren zum eigenen Gebrauche gegen Zahlung oder Meldung und Eintragung in die Strazze auf Abrechnung an ihrem Lohne zu entnehmen. Allein gerade im vorliegenden Falle zeigte die Verhandlung, daß der gemeine Sprachgebrauch in dem Verhältnisse des Handlungsdieners zu den Verkaufswaaren seines Kaufherrn keineswegs ein Anvertrauen im Sinne der Vertheidigung verstand, ja daß derselbe die Zueignung solcher Waaren von Seite der Commis als Diebstahl bezeichne. In der That wäre es höchst bedenklich, wenn der eindringlichere Schutz, der durch die

strengeren Gesetze gegen den Diebstahl den Magazinen der Kaufleute zu Theil wird, bei abweichender Auffassung jenes Verhältnisses wegfiele. Um das Anvertrauen einer beweglichen Sache in der Weise zu begründen, daß durch deren Zueignung nur eine Veruntreuung begangen werde, muß allerdings, ... eine Art Uebergabe zur Gewahrsame eintreten. Eine Sache anvertrauen, heißt nach Adelung (I. Bd. S. 398) „sie Jemandens Treue übergeben". Nicht ein allgemeines Vertrauen, dessen Täuschung daher nicht jederzeit als Veruntreuung angesehen werden kann, sondern ein specielles Anvertrauen; nicht die in jeder Hausgenossenschaft unvermeidliche Zugänglichkeit; nicht die Dispositionsmöglichkeit oder die Berechtigung zu einem bestimmten Gebrauche oder zu einer besonderen Verfügung (hier zu dem Verkaufe der Waaren für den Handelsmann und zu der Abnahme gegen Bezahlung oder Meldung und Eintragung in die Strazze) kann das hier geforderte Verhältniß des Anvertrauens, der Gewahrsame (§. 957 des a. b. G. B.) begründen. Der Angeklagte war nach dem als erwiesen angenommenen Thatbestande keineswegs, um auf die Unterscheidung der Vertheidigung zurückzukommen, durch den Kaufmann B in das entscheidende Verhältniß gesetzt; er hatte nicht die Verpflichtung der Verwahrung und die Berechtigung, die Waaren in seinem Zimmer einzuschließen; er ließ dieselben heimlich dorthin, in der Absicht, sich selbe zuzueignen, enttragen; er entzog diese also dem unbezweifelt im fortdauernden Besitze der Waaren im Verkaufsgewölbe befindlichen Kaufherrn. Die Zueignung ist das gemeinschaftliche Criterium der Veruntreuung und des Diebstahls; jene nothwendig vorhergehende Entziehung charakterisirt aber den Diebstahl. Auch in der österreichischen Gesetzgebung findet diese, übrigens von der Doctrin (Kudler, Wessely, Jenull II. Bd., S. 322, in den Materialien II. Bd., S. 205) und der Praxis festgehaltene Auffassung des zur Veruntreuung nothwendigen Verhältnisses im §. 36 des Patentes vom 1. Mai 1810 beispielsweise Erläuterung.

2. „Wenn nun auf den Grund der Gesetze zurückgegangen wird, und auf die eben erwähnte specielle Begünstigung, so kann wohl angenommen werden, daß auch das Dienstverhältniß zwischen dem Kaufmanne und seinen Handlungsdienern als ein solches erscheint, welches in dem §. 156 II. a des St. G. B. I. Th. (§. 176 II. b) zwischen Dienstherren und Dienstleuten vorausgesetzt wurde und zu Gunsten des Erstern, durch die verbrecherische Qualification eines 5 fl. übersteigenden Diebstahles das größerer Gefährdung ausgesetzte Eigenthum des Dienstgebers in besonderen Schutz nehmen wollte. . . .

Dienstleute (plur. von Dienstmann) sind im weiteren Sinne (nach Adelung I. S. 1400 und gemeinem Sprachgebrauche) zu gewissen Diensten verpflichtete Personen, und sind es im engeren

Sinne, wenn sie zugleich mit dem Dienstgeber in einem Haushalte leben. Gleichwie nun Dienstboten, welche für ihre Lohnforderungen einen Vorzug genießen, an dem Eigenthume ihres Dienstherrn, wenn sie zu selbem nicht in ein specielles Verwahrungsverhältniß getreten sind, durch eigenmächtige Entziehung einen Diebstahl, und zwar nach §. 156 II. a des St. G. B. I. Th. (§. 176 II. b) und Patent vom 17. Jänner 1850, Nr. 24 R. G. Bl., Art. VIII. schon bei einem Betrage über 5 fl. ein Verbrechen begehen, so müssen auch Handlungsdiener, welche denselben in den ersten Beziehungen gleichgestellt erscheinen, auch diesem Strafgesetze verfallen. Wenn aber auch dieselben nicht unter den §. 156 II. a (176 II. b), so müßten sie und somit A unter den §. 156 II. b des St. G. B. I. Th. (§. 176 II. c) als Gewerbsleute fallen; denn unzweifelhaft ist der Handelsmann Gewerbsmann, und gegenüber den die Handlung erlernenden Dienern auch Meister."

Nr. 28.

Beginn der Verjährung bei der Uebertretung der Ehrenbeleidigung, begangen durch falsche Beschuldigung bei der Behörde.

Cassir. Entsch. v. 16. Juni 1851, Nr. 3237. (L. G. Pisek.) G. Z. 1851, Nr. 159.

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das den A von der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. B. freisprechende Urtheil erklärte der oberste Gerichtshof: es sei auf die Verjährung allerdings von Amtswegen Bedacht zu nehmen; die Verjährung der Uebertretung, begangen durch die falsche Beschuldigung eines Beamten wegen Mißbrauches der Amtsgewalt, beginne aber nicht vom Tage der Ueberreichung der Anzeige bei Gericht, sondern erst von dem Zeitpunkte, in welchem von den competenten Behörden die Beschwerde des Anzeigers als ungegründet erklärt wird.

Nr. 29.

Verbrechen der „boshaften" Beschädigung fremden Eigenthums durch eine zur Abwehr einer Rechtsverletzung unternommene Handlung — oder — Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 St. G. B.?

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Juni 1851, Z. 3241. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1851, Nr. 154—156.

Die Nachbarn des A nahmen auf dessen Grund ein Weiderecht in Anspruch, das dieser nicht anerkannte, und um sie an der Ausübung desselben zu hindern, legte er deren Kühen auf seinem Grunde Gift. Der Cassationshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde, welche dagegen gerichtet war, daß nicht das Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes angenommen ward, ab, verurtheilte aber wegen der Uebertretung des §. 183 II. Th. (§. 431) St. G. B.

Gründe: 1. „Allerdings läßt sich aus mehreren Stellen des Strafgesetzbuches nachweisen, daß unter dem darin gebrauchten Ausdrucke: „Bosheit" nicht lediglich die Absicht zu schaden, mit Ausschluß jedes anderen Zweckes verstanden sei, und es läßt sich auch nicht wohl behaupten, daß der im §. 74 des St. G. B. I. Th. (§. 85) enthaltene Begriff des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums hinwegfalle, wenn mit der Beschädigung zugleich die Absicht verbunden ist, z. B. ein Recht durchzusetzen, oder sich wegen eines vermeintlich erlittenen Unrechts Rache zu verschaffen. Auch ist es richtig, daß nach §. 464 des a. b. G. B. die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insoferne stattfinde, als dadurch nicht in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird, und daß auch das im §. 344 des a. b. G. B. dem Besitzer eingeräumte Recht, wenn die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben, durch die Hinweisung auf den §. 19 in die gehörigen Schranken gewiesen wird, nach welcher sich Jeder verantwortlich macht, der sich unnothwendig eigener Hilfe bedient oder die Grenzen der Nothwehr überschreitet. Allein nach dem, was vorliegt, muß man jedenfalls zugeben, daß der Angeklagte haltbaren Grund hatte, sich durch das Weiden des Viehes der Keuschler auf seinem Grund und Boden in seinem Rechte beeinträchtiget und sich berechtiget zu halten, ihnen dieses zu verwehren, was auch von beiden Gerichten angenommen zu sein scheint. Nun darf aber nicht übersehen werden, daß sich die Thätigkeit, das Handeln des Angeklagten, welches ihm als Verbrechen zugerechnet werden will, lediglich auf den Kreis seines Besitzthumes beschränkte, und daß er es den Keuschlern gesagt, sie gewarnt hat, von dem Eintreiben des Viehes, was er nicht ohne Grund als eine widerrechtliche Anmaßung ansah, ab-

zulassen, indem er auf seinem Grund und Boden Etwas vornehmen, namentlich Gift anrichten, wodurch ihr Vieh Schaden nehmen werde. In einer bloß in Einem unbeschränkten Besitzthume vorgenommenen Handlung, aus welcher für das Eigenthum eines Andern ein Schaden nur dann entstehen soll und kann, wenn der Andere, ungeachtet ich ihn mit meiner Vorkehrung vorhinein bekannt gemacht, ihn gewarnt habe, dennoch einen Eingriff in mein Besitzthum macht, wo also die Gefahr, Schaden zu leiden, oder solchem auszuweichen, von der in der Willkür des Andern liegenden Handlung oder Unterlassung abhängt, in einer solchen Handlung eine verbrecherische, boshafte Beschädigung fremden Gutes zu erkennen, streitet gegen den im Absatze II. der Einleitung zum Strafgesetzbuch aufgestellten allgemeinen Begriff eines Verbrechens, streitet insbesondere gegen den Begriff einer an fremdem Gute geübten Gewaltthat und gegen den eigenthümlichen Begriff des Wortes „boshaft", worunter in der Regel die Neigung, auch ohne Veranlassung Schaden zu thun, verstanden wird. Böse Absicht wird zu jedem Verbrechen erfordert. Es werden aber viele Handlungen, die sich zum Verbrechen eignen, nur in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung begangen, ohne daß dem Thäter mit Recht ein boshafter Charakter vorgeworfen werden kann."

2. „Indessen erscheint die That des Angeklagten immerhin strafbar, denn dieß durch das in den fraglichen Weideplätzen umhergelegte Gift, von welchem voraussichtlich solches Vieh, nämlich Kühe, genießen werden, deren Milch und Fleisch den Menschen zur Nahrung dient, auch die körperliche Sicherheit von Personen in hohem Maße gefährdet werden konnte, konnte von dem Angeklagten leicht eingesehen werden."

Nr. 30.

Beleidigung öffentlicher Beamten. Unzulässigkeit analoger Anwendung des Strafgesetzes.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Juni 1851, Z. 3758. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1851, Nr. 160.

„Die Beschuldigung des Angeklagten beschränkt sich darauf, daß er am 25. Jänner 1851 auf die wiederholte Weisung des Gend'armen, seine Hunde Nachts zu verwahren, geäußert habe, daß er wegen der Hunde keinen Thorwächter machen werde, und die Worte beigefügt habe: „Sie haben mir in meinem Hause Nichts zu befehlen." Es ist von dem Gend'armen hierbei zugestanden, daß der von ihm auf der Straße angetroffene Hund des Angeklagten — auf seine Aufforderung von der Gattin des Angeklagten ohne Widerrede

in das Haus bereits versperrt war — woraus in der Nichtigkeitsbeschwerde gefolgert wird, daß kein Anlaß zu jener Aeußerung vorhanden gewesen. Es ist aber eben dadurch zugegeben, daß die Amtshandlung des Gen-d'armen bereits beendet war — und daß daher eine Widersetzlichkeit gegen die Anordnung desselben nicht stattgefunden habe. Diese Aeußerungen hat das Bezirksgericht selbst nicht als eine wörtliche Beleidigung im Sinne des §. 72 des St. G. B. II. Th. (§. 312) angesehen, sondern die Uebertretung nur in analoger Anwendung dieses Paragraphes gefolgert. Allein die analoge Anwendung eines Gesetzes kann nicht als zulässig erklärt werden, wenn das Gesetz ausdrücklich den Begriff der strafbaren Handlung normirt."

Nr. 31.

Diebstahl von „Dienstleuten": Entwendung von Waaren aus Verkaufsläden durch Handlungsdiener (Lehrlinge).

Cassir. Entsch. v. 23. Juni 1851, Z. 3240. (L. G. Brünn.) G. Z. 1851, Nr. 162.

Handlungslehrlinge hatten ihren Lehrherren aus deren Verkaufsladen Gegenstände, deren Werth 5 fl. überstieg, entwendet; im Stadium des Verweisungsverfahrens ward die Handlung als Veruntreuung angesehen und an das Bezirksgericht verwiesen; dieses faßte sie zwar als Diebstahl auf, glaubte sich jedoch der ihm zugewiesenen Competenz nicht entäußern zu können und verurtheilte wegen der Uebertretung des Diebstahls. Das bestätigende Urtheil des Landes-Gerichts ward cassirt unter Verweisung auf die über die gleiche Frage ergangene Entscheidung vom 10. Juni 1851 (Nr. 27 dieser Sammlung).

Nr. 32.

Ehrenbeleidigung. „Oeffentlicher Ort": Vorhaus eines Badehauses.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. Juni 1851, Nr. 3824. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1851, Nr. 164.

Der oberste Gerichtshof erklärte: „Es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß das Vorhaus eines öffentlichen Hauses, was denn doch eine Badeanstalt immer ist, besonders wenn es wie in dem vorliegenden Falle als Schanklocale benützt wird, für einen

öffentlichen Ort angesehen werden müsse, und daß es eben so unentscheidend ist, ob nur zwei Personen oder ob mehrere in demselben anwesend waren."

Nr. 33.

Curpfuscherei: Gewerbsmäßigkeit.

Cassir. Entsch. v. 7. Juli 1851, Z. 3752. (L. G. Triest.) G. Z. 1851, Nr. 171.

Der oberste Gerichtshof hat der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen der Uebertretung der Curpfuscherei verurtheilten A statt gegeben, „weil ein einziger Fall der Curpfuscherei diese Uebertretung nicht begründet."

Nr. 34.

Ehrenbeleidigung. „Oeffentlicher Ort": offene Wiese in der Nähe eines öffentlichen Weges.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juli 1851, Nr. 3759. (L. G. Linz.) G. Z. 1851, Nr. 168.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A beschimpfte den B auf offener Wiese in der Nähe des öffentlichen Weges in Gegenwart mehrerer Leute. Der nach §. 241 II. Th. (§. 496) St. G. B. verurtheilte A behauptete in der Nichtigkeitsbeschwerde, daß die Beschimpfung nicht an einem „öffentlichen" Orte geschehen sei. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

„Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ist ein öffentlicher Ort im Gegensatze mit einem Privatorte zu verstehen, welch letzterer ein solcher ist, der zum ausschließenden Gebrauche einer Person und ihrer Familie bestimmt ist, während zu ersterem Jedermann entgeltlich oder unentgeltlich freien Zutritt hat. Ferner geht der Sinn und die Absicht des §. 241 II. Th. (496) St. G. B. offenbar dahin, Beschimpfungen an Orten, wo mehrere Leute versammelt, oder die zu deren Versammlung bestimmt sind, oder von welchen aus die Beschimpfungen voraussichtlich weiter gehört werden können, zu verbieten und zu verpönen."

Nr. 35.

Vorbereitungshandlung — oder — Versuch der Nothzucht an einer unmündigen Person?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juli 1851, Nr. 3865. (L. G. Botzen.) G. Z. 1851, Nr. 169.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der wegen Verbrechen der versuchten Nothzucht verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß es sich bei ihm nur um Vorbereitungsacte handle, die noch keinen strafbaren Versuch begründen. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Die als wahr angenommenen Thatsachen sind unzweifelhaft solche, welche zur wirklichen Ausübung des Verbrechens der Nothzucht zu führen geeignet waren, und welche hier, wo es eine unmündige Person gilt, den Versuch der Nothzucht im Sinne der §§. 7, 110, 112, I. Th. (§§. 8, 125, 127) St. G. B. um so gewisser begründen, als nach §. 112 (127) rücksichtlich einer unmündigen Person schon die unternommene Schändung das vollendete Verbrechen, und sohin eine zur Unternehmung führende Handlung der Versuch ist."

Nr. 36.

„Erstattung" — als Verjährungsbedingung: Bethätigung der Bereitwilligkeit zum Schadenersatze.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juli 1851, Z. 3896. (L. G. Cilli.) G. Z. 1851, Nr. 176.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit verurtheilte A machte, obwohl er einen Schadenersatz nicht geleistet hatte, den Eintritt der Verjährung geltend. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde: „Das Wort Erstattung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit Ersatzleistung. Die Behauptung, daß unter Erstattung nur das Zurückstellen oder die Vergütung einer entzogenen oder beschädigten Sache verstanden sei, entbehrt jeden gesetzlichen Anhaltspunktes, sondern der Ausdruck Erstattung bezieht sich auf die Gutmachung des Schadens, der durch eine Uebertretung verursacht worden ist." — Es kann jedoch nicht in die Willkür des Beschädigten gelegt werden, dem Thäter die durch das Gesetz jedem Straffälligen zugestandene Wohlthat, daß sein Verbrechen oder Vergehen durch Verjährung erlösche, durch geflissentliche Unterlassung seines Ersatzanspruches oder durch überspannte Ansprüche zu vereiteln oder zu entziehen. — „In solchem Falle wird

es daher, um die Bedingung des §. 274 lit. b des St. G. B. II. Th. (§. 531 lit. b) als erfüllt ansehen zu können, genügen müssen, wenn der Beschädiger seine Bereitwilligkeit unzweifelhaft an den Tag gelegt hat, seine Ersatzpflicht in einer Art zu erfüllen, die der Richter in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Verhältnisse wenigstens annäherungsweise für angemessen und entsprechend erkennen kann. Diese Beurtheilung muß in einer vernünftigen Auslegung des §. 274 b des St. G. B. II. Th. (§. 531 b) dem Strafrichter zur Lösung der Frage, ob die Straffälligkeit der Handlung erloschen sei, immerhin zugestanden werden, wobei es dem Beschädigten ohnehin unbenommen bleibt, seinen Anspruch auf Entschädigung in was immer für einem Maße im Civilwege geltend zu machen."

Nr. 37.

Unzulässigkeit der Bestrafung des bei einem Raufhandel Verletzten wegen der Zufügung dieser Verletzung oder wegen Anstiftung hiezu.

Cassir. Entsch. v. 14. Juli 1851, Nr. 4139. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1851. Nr. 177.

Bei einer Schlägerei erhielt A eine leichte Verletzung; keiner der übrigen am Raufhandel Betheiligten wurde verletzt. Weil jedoch als erwiesen angenommen wurde, daß A den Raufhandel veranlaßt hat, so wurde er nach §. 411 St. G. B. als Urheber verurtheilt. Seiner Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe statt gegeben: „Der §. 163 II. Th. (411) St. G. B. erklärt nur dann den Raufhandel für eine Uebertretung, wenn Jemand auf eine solche Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt. Nicht Jeder, der an dem Raufhandel Theil nahm, sondern nur diejenigen sind strafbar, welche die Verletzung zufügten. — Nur A hat eine Verletzung erlitten. Es kann daher A, da keiner seiner Gegner eine Verletzung erlitt, wegen seiner Theilnahme an dem Raufhandel keineswegs zur Strafe gezogen werden. Zwar ist als erwiesen angenommen, daß A der Urheber des Raufhandels war. Allein so wie bei den Theilnehmern zur Grundbedingung der Strafbarkeit ihre Theilnahme an der Verletzung erfordert wird, so wird auch bei dem Urheber erheischt, daß ihm die intellectuelle Urheberschaft an der Verletzung zur Last gelegt werden könne." Dieß tritt hier nicht ein, „indem die Urheberschaft immer voraussetzt, daß man eine auf fremde Beschädigung gerichtete Handlung eingeleitet habe."

Nr. 38.

Strafe der Theilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung. Strafsatz mit unter gewissen Umständen erhöhtem Maximum.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Juli 1851, Z. 4364. (L. G. Wiener-Neustadt.) G. Z. 1851, Nr. 184.

Es handelte sich darum, ob beim Vorhandensein erschwerender Umstände die nach §. 166 I. Th. (§. 186) zu bemessende Strafe weniger als ein Jahrbetragen könne. Die Frage ward bejaht:

„Hierdurch sind nicht zwei Strafsätze aufgestellt, sondern es ist dem Richter lediglich das Recht eingeräumt, nach Maßgabe der erschwerenden und mildernden Umstände die Strafe zu bestimmen, . . . (wobei) die Gesetzgebung dem Richter . . . einen freien Spielraum zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Kerker einräumen wollte, . . . so daß das Dasein und die Wichtigkeit der Momente, welche die Strafbemessung über ein Jahr bis zu fünf Jahren begründen sollten, ganz der Würdigung des Richters anheimfallen."

Nr. 39.

Vernachlässigung eines Kranken durch den Arzt, „zum wesentlichen Nachtheil" seiner Gesundheit.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Juli 1851, Z. 4445. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 183.

„Damit gegen einen Arzt die Übertretung im Sinne des §. 113 II. Th. (§. 358) des St. G. B. vorliege, wird erfordert, daß erwiesen sei, daß er die Cur des Kranken übernommen und selbe wesentlich vernachlässiget habe, und daß hierdurch dem Patienten ein wirklicher Nachtheil an der Gesundheit zugekommen sei. Daß aber alle diese Requisite in dem gegenwärtigen Falle wirklich vorhanden sind, kann durchwegs keinem Zweifel unterzogen werden; denn das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß Dr. A, als er vom C um 2 Uhr Nachts zur Hilfeleistung der erkrankten B aufgefordert wurde, sich um die Krankheitserscheinungen dieser Patientin genau erkundigte, daß er hierin die Symptome der Cholera erkannte, und für dieselbe nicht nur das Recept verschrieb, sondern auch die erforderlichen Instructionen bezüglich des Verhaltens der Erkrankten gab. Durch diese Acte hat Dr. A offenbar an den Tag gelegt, daß er die B in seine ärztliche Behandlung übernommen habe,

zumal als er dem C die bestimmte Zusicherung ertheilte, nach genommenem Frühstücke zu der Erkrankten kommen zu wollen; es liegt sonach das erste Erforderniß, nämlich die Uebernahme der Erkrankten, erwiesen vor. In Betreff des zweiten Erfordernisses, nämlich der wesentlichen Vernachlässigung der Erkrankten, hat das Landesgericht weiters als erwiesen angenommen, daß Dr. A die B erst nach beiläufig sechs Stunden besucht, und sich erst gegen 8 Uhr Vormittags um ihren Krankheitszustand umgesehen habe, wo er dieselbe bereits rettungslos fand. Jedem Laien ist es bekannt, wie schnell der Verlauf der Cholerakrankheit ist, und wie die Gefahr in den kürzesten Zeiträumen steige, wenn nicht sogleich die erforderliche Hilfe gebracht wird. Um wie viel mehr mußte Dr. A wissen, daß der Krankheitszustand der B die schleunigste Eile zu ihrem Krankenbette und die Ordinirung der erforderlichen Mittel gebiete. Demungeachtet hat aber Dr. A seinen Krankenbesuch, ungeachtet er gegen 6 Uhr früh wiederholt dringend hierzu aufgefordert wurde, bis zu einem Zeitpunkte verschoben, wo der Erkrankten keine Hilfe mehr geleistet werden konnte. Hierzu kommt noch, daß die Gerichtsärzte ausdrücklich erklärten, daß Dr. A wissen mußte, daß der Arzt nur in dem ersten Stadium der Cholera Hilfe zu leisten im Stande ist, und daß die späteren Stadien schon gewöhnlich in wenigen Stunden nach dem ersten Auftreten anfangen und daß sohin Alles versäumt sei, wenn die ersteren Stunden der bereits ausgebrochenen Krankheit versäumt werden. Alle diese Daten geben demnach an die Hand, daß Dr. A die Behandlung der Erkrankten wesentlich vernachlässiget habe, und daß sohin auch das zweite Erforderniß des berufenen Paragraphes erwiesen sei. Endlich muß auch in dem dritten Punkte, daß nämlich B durch diese Vernachlässigung einen Nachtheil an der Gesundheit erlitten, der von dem Landesgericht ausgesprochenen Ansicht beigepflichtet werden, denn wenn auch die Gerichtsärzte bei der öffentlichen Verhandlung nicht mit Bestimmtheit bestätigen zu können angaben, daß B, wenn Dr. A sogleich dem an ihn ergangenen Rufe gefolgt wäre, hergestellt worden sein würde, so liegt der wesentliche Nachtheil dennoch darin, daß sie durch diese Zögerung selbst um die Möglichkeit einer ärztlichen Hilfe gebracht wurde, indem Dr. A die bestimmte Zusicherung ertheilte, gleich kommen zu wollen, wodurch die Eheleute B gehindert wurden, sich nach der Hilfe eines andern Arztes umzusehen. Endlich haben die Sachverständigen auch die Heilbarkeit der Cholera in dem ersten Stadium anerkannt. Aus dieser Darstellung wird ersichtlich, daß der §. 113 II. Th. des St. G. B. (§. 358) von dem Landesgerichte nicht unrichtig angewendet wurde."

Nr. 40.

Unterbrechung der Verjährung einer Uebertretung durch Vorladung — auch ohne Zustellung.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Juli 1851, Nr. 4481. (L. G. Trient.) G. Z. 1851, Nr. 185.

Der oberste Gerichtshof erklärt: „Bei Uebertretungen ist kein förmlicher Einleitungsbeschluß erforderlich, um Jemanden als in Untersuchung gezogen betrachten zu können; es genügt hierzu die Vorforderung. Die Wirkung in Bezug auf die Verjährung kann dadurch, daß der Beschuldigte durch die Flucht oder durch sein Verborgenhalten die Zustellung der Vorladung, die Verhaftung und seine Abhörung zu vereiteln wußte, nicht als behoben angesehen werden."

Nr. 41.

„Beleidigung" öffentlicher Beamten.

Cassatr. Entsch. v. 28. Juli 1851, Z. 4473. (L. G. Jičin.) G. Z. 1851, Nr. 188.

Eine wörtliche Beleidigung oder Beschimpfung ist nur dann vorhanden, wenn gegen Jemanden entehrende Schimpfworte vorgebracht oder ihm grundlos Handlungen zur Last gelegt oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch er in seiner Ehre gekränkt wird, mit welcher Auslegung auch die Textirung des §. 241 II. (496) übereinstimmt. Eine solche Ehrenkränkung aber kann in der Aeußerung des Angeklagten: „daß der Gend'armerie-Corporal ihm Nichts zu befehlen habe," nicht gefunden werden.

Nr. 42.

Curpfuscherei.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. August 1851, Nr. 4718. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1851, Nr. 197.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des nach §. 98 II. Th. (§. 343) St. G. B. verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof, die Merkmale der Uebertretung der Curpfuscherei seien: 1) „daß Jemand sich mit der Behandlung eines Kranken als Arzt befasse, und 2) daß er daraus ein Gewerbe mache, d. h. sich dafür bezahlen lasse und diese

Beschäftigung wiederhole; es ist gesetzlich nicht gefordert, daß auch erhoben werde, was die wirklichen Zubereitungskosten verabreichter Mittel betragen und ob für die eigentliche ärztliche Pfuscherei ein besonderer Lohn entfalle."

Nr. 43.

„Thätige Reue" als Bedingung der Straflosigkeit des Diebstahles: Gestattung der Wegnahme des Entwendeten unter Vorbehalt der Entschädigung?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. August 1851, Z. 4720. (L. G. Leoben.) G. Z. 1851, Nr. 202.

Der wegen Verbrechen des Diebstahls verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde die eingetretene Straflosigkeit im Sinne des §. 167 I. Th. (§. 187) St. G. B. geltend. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

„Der Hirsch wurde von dem Angeklagten A aus dem Jagdgebiete, wo dieser Hirsch tödtlich verwundet zusammengestürzt war, über den die Jagdgrenze bildenden Zaun auf seine — des Angeklagten — Wiese in der Absicht gezogen, sich denselben zuzueignen, und erst über Einschreiten und Aufforderung, eigentlich über Andringen der Jäger und über Versicherung des Jägers R, daß ihm der Hirsch bezahlt werde, wenn ihm ein Anspruch darauf gebühre, gestattete A, daß die Jäger den Hirsch mit sich fortnahmen. Nun fordert der §. 167 des St. G. B. I. Th. (§. 187) zur Straflosigkeit des Diebstahles, daß der Thäter aus Reue vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut gemacht habe, und es wird in dem Hofdecrete vom 5. October 1804, Z. 693 der J. G. S., noch beigefügt: „wenngleich diese Gutmachung auf Andringen des Beschädigten erfolgt sein sollte."

Es kann aber der Angeklagte sich auf diese gesetzliche Wohlthat nicht berufen, weil er den Diebstahl den Jägern gegenüber fortan bestritten und nur gegen den Vorbehalt seiner Entschädigung den Hirsch den Jägern überlassen hat, welcher Vorgang den freien Antrieb, und ganz gewiß die Reue des Thäters ausschließt. Daß aber der §. 167 des St. G. B. I. Th. (§. 187) die thätige Reue — von der schon seine Randglosse spricht, zum Erlöschen des Verbrechens erfordert, ist durch das Hofdecret vom 14. Jänner 1822, Z. 1829 der J. G. S., ganz außer Zweifel gestellt, da dieses Gesetz ausdrücklich erwähnt, daß bei dem §. 167 des St. G. B. I. Th. (§. 187) die Reue des Thäters und die von ihm erfolgte Zurückgabe des gestohlenen Gegenstandes aus freiem Antriebe der Hauptgrund dieses Gesetzes war."

Nr. 44.

Nichtberücksichtigung des Silberagio bei Bestimmung des Werthes gestohlener Effecten.

Cassir. Entsch. v. 11. August 1851, Z. 4757. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1851, Nr. 206.

„Da durch das Patent vom 2. Juni 1848 die Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe der Silbermünze gleichgestellt wurden, so folgt daraus, daß nunmehr alle auf die Bestimmungen der Strafgesetzgebung Bezug habenden Werthsangaben, folglich auch der Betrag des Diebstahles nach §. 135 I. Th. des St. G. B. (§. 173) in Conventionsmünze, in Banknoten oder in den denselben ganz gleichgestellten Reichschatzscheinen zu verstehen sind."

Nr. 45.

Falsche Zeugenaussage: Absicht, zu schaden. Recht auf Wahrheit.

Cassir. Entsch. v. 11. August 1851, Z. 5097. (L. G. Trient.) G. Z. 1851. Nr. 207.

„Wenn die Geschwornen auch in ihrem Wahrspruche die an sie gestellte Frage: ob der Angeklagte A schuldig sei, wissentlich in seinem gerichtlichen Verhöre falsch, und in der Absicht, seiner Anzeige gegen die Familie B wegen der von derselben erlittenen Verwundung mehr Gewicht zu geben, ausgesagt zu haben . . . ., nur mit dem Beisatze bejahten, daß dieses nicht mit der Absicht zu schaden geschehen sei, so hätte der Schwurgerichtshof zu Trient denselben nach den klaren Bestimmungen der Gesetze doch des Verbrechens des Betruges schuldig erkennen und zur gesetzmäßigen Strafe verurtheilen sollen, und zwar um so mehr, da durch die falsche gerichtliche Aussage des A auch die Staatsgesellschaft und rücksichtlich das dieselbe hier vertretende Gericht an dem Rechte, die Wahrheit zu erfahren, nach der Absicht des A Schaden leiden sollte. §. 176 I. Th. des St. G. B. (§. 197)."

Nr. 46.

Berechnung des Schadens im Falle der Verpfändung anvertrauter Sachen.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. August 1851, Z. 6119. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 209.

„Die Staatsanwaltschaft ficht die wider A erflossenen Urtheile erster und zweiter Instanz an, weil die der Angeklagten zur Last liegende Veruntreuung durch unrichtige Auslegung des Gesetzes §. 164 des St. G. B. I. Th. (§. 184) nur dem Strafsatze des Kerkers von sechs Monaten bis auf ein Jahr, statt dem Strafsatze des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahre unterzogen wurde. Die Privatbetheiligten haben den ihnen durch die Angeklagte zugefügten Schaden bezüglich der ihr anvertrauten Wäsche im Gesammtwerthe von 340 fl. nur auf 98 fl. angegeben, indem die Angeklagte die Versatzscheine über die versetzte Wäsche in Verwahrung behielt, mittelst welcher die Parteien gegen Entrichtung der Versatzbeträge ihre Wäsche anstandlos zurückerhielten, daher sie nur den zur Auslösung der Wäsche verwendeten Betrag pr. 98 fl. einbüßten . . . . Auf der Grundlage des angenommenen Thatbestandes, daß die Angeklagte A an der ihr anvertrauten Wäsche nur einen Betrag von 98 fl. sich zugeeignet und veruntreut habe, konnte nach §§. 163 und 164 des St. G. B. I. Th. (§§. 183 und 184) die gegen sie zu verhängende Strafe nur mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bemessen . . . . werden."

Nr. 47.

Wörtliche und thätliche Beleidigung eines öffentlichen Beamten; Verhinderung der Ausübung des Dienstes.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1851, Nr. 5013. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1851, Nr. 210.

Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung für wahr anerkannt, daß A dem Gerichtsdiener B, der ihm ruhig und gelassen erklärte, die ihm aufgetragene Pfandbeschreibung vornehmen zu müssen, wüthend zugeschrieen habe, er lasse keine Pfändung vornehmen, der Gerichtsdiener solle sich fortpacken, und er werde den, der in seinem Viehstalle eine Beschreibung vornehmen wolle, niederbrennen, d. h. zusammenschießen; und daß endlich A dem Gerichtsdiener, welcher in der Gaststube, wo sich der Vorgang zutrug, seine Kappe aufsetzte, dieses verweisend, die Kappe vom Kopfe gerissen

hatte, während er selbst die ganze Zeit hindurch den Hut auf dem Kopfe behielt. Bei unbefangener Auffassung des Vorganges läßt es sich nicht leugnen, daß dieses Benehmen des Angeklagten über das bloße Unterlassen positiver Achtungsbezeigung vor dem Gerichtsabgeordneten weit hinausging, daß es nicht bloß ungeschickt und grob, sondern besonders vor Zeugen wirklich beleidigend und schimpflich war, darauf also der §. 72 des St. G. B. II. Th. (§. 312) allerdings Anwendung leidet. Das Landesgericht hat ferner für wahr angenommen, daß dieses Benehmen des Angeklagten den Gerichtsdiener gehindert hat, die ihm aufgetragene Pfändung zu vollführen, was auch der Angeklagte selbst erkannt und beabsichtigt zu haben gestand, indem er nach der Entfernung des Gerichtsdieners gegen die zurückgebliebenen Zeugen rühmte, den Gerichtsdiener von der Vornahme der Pfändung abgeschreckt zu haben. Diesen für wahr erkannten Thatsachen gegenüber erscheint die Unterstellung, daß der Gerichtsdiener die Pfandbeschreibung aus dem Grunde unterlassen habe, weil er die Pfandbewilligung als ungesetzlich erkannt habe, ohne allen Gehalt, wie denn auch die Meinung des Angeklagten, daß ihm durch die Executionsbewilligung, und eigentlich schon durch den vorausgegangenen, mit der Executionsandrohung verbundenen Zahlungsauftrag, welchen er in Rechtskraft erwachsen ließ, Unrecht geschehen sei, die Straffälligkeit seines beleidigenden Benehmens gegen den Gerichtsabgeordneten nicht aufheben kann."

Nr. 48.

Curpfuscherei; Gefährdung eines Menschenlebens nicht erforderlich.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1851, Nr. 5014. (L. G. Botzen.) G. Z. 1851, Nr. 211.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des nach §. 393 St. G. B. verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof, „daß vom Curpfuscher wirklich ein Menschenleben gefährdet wurde, wird nach dem Gesetze zu dieser Uebertretung nicht erfordert, sondern es wird nur vorausgesetzt, daß durch die Curpfuscherei im Allgemeinen das menschliche Leben gefährdet erscheint."

Nr. 49.

Unzurechnungsfähigkeit trotz vorhandener böser Absicht.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1851, Nr. 5472. (L. G. Troppau.) G. Z. 1851, Nr. 212.

Die Geschwornen hatten den A „schuldig" gefunden, die B in feindseliger Absicht verletzt und dadurch getödtet zu haben. In Beantwortung einer Zusatzfrage erklärten sie, er habe die That in einer durch Schlaflosigkeit, Gemüthsaufregung und Berauschung bewirkten Sinnenverwirrung, in welcher er sich seiner That nicht bewußt war, begangen. Die Staatsanwaltschaft fand hierin einen Widerspruch und ergriff gegen das Urtheil, womit A von der Anklage des Verbrechens des Todtschlages freigesprochen wurde, die Nichtigkeitsbeschwerde; dieselbe wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen:

„Um die Zurechnungsfähigkeit nach §. 2 St. G. B. auszuschließen, wird nicht geradezu erfordert, daß die That ohne Bewußtsein und Absicht unternommen worden sei, es kann selbst bei einer im Momente der That mit böser Absicht unternommenen Handlung die Zurechnung ganz oder theilweise ausgeschlossen sein, wenn die Bedingungen des §. 2 eintreten, wenn nämlich der Thäter unter dem Einflusse von Umständen gehandelt hat, welche, wenn auch nicht sein Bewußtsein, doch seine freie Thätigkeit ganz oder zum Theile aufhoben."

Nr. 50.

„Tückisch" zugefügte Körperbeschädigung.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. August 1851, Z. 5368. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1851, Nr. 214.

„Von dem Landesgerichte wurde als erwiesen angenommen, daß die Beschädigte von der Angeklagten von rückwärts, ohne daß sie sich dagegen vorsehen konnte, angefallen und mit der Sichel an der Hand so schwer verletzt wurde, daß sie hierdurch in ihrem Erwerbe behindert ist. . . Betreffend nun die Frage, ob dieser Anfall tückischer Weise geschehen sei, so muß bemerkt werden, daß Tücke von Seite des Thäters einen so geheimen und überraschenden Vorgang voraussetzt, daß man der drohenden Gefahr einen Widerstand nicht entgegenzusetzen im Stande ist, daher jeder Angriff, den man vorauszusehen und gegen den man sich zu vertheidigen und ihn abzuwehren nicht vermag, ein tückischer genannt werden muß."

Nr. 51.

Nachmachung von Theilen als Münze geltender öffentlicher Creditpapiere.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. August 1851, Z. 5873. (L. G. Brünn.) G. Z. 1851, Nr. 216.

„Der Umstand, daß in Folge der Zeitereignisse wegen Mangels an Silber- und Scheidemünze im Verkehre diese Banknoten getheilt, und die einzelnen Theile nicht nur von Privaten, sondern auch von der Nationalbank und den landesfürstlichen Kassen angenommen werden, benimmt diesen Banknoten keineswegs die denselben gesetzlich zugestandene Eigenschaft eines öffentlichen, als Münze geltenden Creditpapieres. Diese Viertel waren im Umlaufe und bildeten für sich ein zur Verausgabung geeignetes Geldvorstellungszeichen, sie sind nach dem Angeführten Theile eines öffentlichen, als Münze geltenden Creditspapieres, und die Nachmachung derselben bildet . . . . das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher, als Münze geltender Creditspapiere.“

Nr. 52.

Betheiligung an einem Raufhandel. Sichtbare Merkmale und Folgen.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. August 1851, Nr. 5329. (L. G. Brüx.) G. Z. 1851, Nr. 218.

Der oberste Gerichtshof erklärte, daß „die Uebertretung des §. 163 II. (411) St. G. B. nur Jene begehen und wegen derselben nur Jene bestraft werden können, welche bei einem Raufhandel einem Andern eine Verletzung mit sichtbaren Merkmalen und Folgen zugefügt haben, oder an einer solchen Verletzung Theil genommen haben.“

Nr. 53.

Curpfuscherei: Gewerbsmäßigkeit.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. August 1851, Nr. 5494 und 5641. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 220.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des nach §. 343 St. G. B. verurtheilten A bezog der oberste Gerichtshof sich auf

dessen Geständniß, daß er „sich durch Einsammeln von Kräutern und Verabreichung derselben an Kranke erhalten habe," und daß er sich „wenn auch nicht durch directe Abforderung, doch durch erwartete und selbstverstandene Belohnung seiner Rathschläge und Heilmittel" einen Erwerb verschafft habe.

Nr. 54.

Gefährliche Drohung. Concurrenz derselben mit der Beleidigung eines öffentlichen Beamten.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. August 1850, Z. 5588. (L. G. Leitmeritz.) G. Z. 1851, Nr. 223.

Der Angeklagte und ein Genosse desselben hatte gegen die Mitglieder einer Commission der Bezirkshauptmannschaft, welche bei ihm Bier confisciren sollte, die Drohung vorgebracht, daß derjenige, welcher den Keller betrete, des Todes sein würde. Zugleich brach er in Schimpfworte gegen den Bürgermeister, welcher Mitglied der Commission war, aus. Der Angeklagte, auf Grund des §. 70 I. Th. (§. 81) St. G. B., und des §. 72 II. Th. (§. 313) verurtheilt, läugnet den „gefährlichen" Charakter der Drohung und die Zulässigkeit der Annahme einer Concurrenz. Die Verwerfung seiner Beschwerde ward folgendermaßen begründet:

1. Gefährlich wird die Drohung dann, wenn dieselbe ein das Leben oder die Gesundheit bedrohendes Uebel beinhaltet und die sie begleitenden Umstände von der Art sind, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der sogleiche Vollzug zu besorgen steht . . . Wenn nun gleich Beschwerdeführer und sein Genosse nicht mit lebensgefährlichen Werkzeugen versehen waren, so läßt sich dennoch dieser Drohung der Charakter der Gefährlichkeit nicht absprechen, denn, da Beide sich in einem aufgeregten Zustande befanden, und dieser Eine schon Vorbereitungen zum Angriffe machte, so konnte die Commission mit Grund besorgen, daß, wenn sie zur Vollführung des amtlichen Auftrages schritte, sicherlich ein oder das andere Commissionsmitglied entweder das angedrohte Uebel oder sonst ein körperlicher Nachtheil treffen werde. Es wurde daher ganz richtig von dem Landesgerichte der §. 70 (§. 81) I. Th. des St. G. B. auf diese dem Beschwerdeführer zur Last gehende That angewendet.

2. Was weiter die demselben angeschuldete Uebertretung der Ehrenbeleidigung des Bürgermeisters, §. 72 des II. Th. (§. 312) des St. G. B. betrifft, so ist . . . diese Handlung nicht schon, wie Beschwerdeführer vermeint, in dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit enthalten, sondern sie steht als ein abgesondertes Fac-

tum da, indem selbe nicht darauf abzielte, um der Widersetzlichkeit gegen die Amtshandlungen des beorderten Secretärs mehr Nachdruck zu geben, sondern nur, um dem Bürgermeister eine Ehrenkränkung zuzufügen.

Nr. 55.

Concurrenz von Betrug durch Fälschung von Stämpeln mit der Uebertretung der Finanzgesetze.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. August 1851, Z. 5634. (L. G. Linz.) G. Z. 1851, Nr. 222.

Den Angeklagten fällt zur Last Fälschung von Stämpelpapier und Verkauf desselben. Sie behaupten, auf ihre That seien nur die §§. 410, Z. 5 und 416 des Gesetzes über Gefällsübertretungen anwendbar. Der Cassationshof bemerkt:

„Es ist jedenfalls unrichtig, daß in diesem Falle dem Strafgesetz über Verbrechen durch jenes über die Gefällsübertretungen derogirt worden sei, da die Frage, was Verbrechen ist, nur nach dem erstern beantwortet werden kann. Wenn das Kundmachungspatent dieses letzteren Gesetzes alle früheren über die Zweige der indirecten Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen aufgehoben hat; so hat dieß auf die allgemeinen Strafgesetze und die Polizeivorschriften keine Anwendung, wie solches im §. 103 des St. G. über Gefällsübertretungen klar ausgesprochen ist; und es wird dort ausdrücklich beigefügt: „so ferne nicht das gegenwärtige Gesetz eine andere Anordnung getroffen hat." Eine derlei abändernde Anordnung ist aber in dem §. 410 des St. G. über die Gefällsübertretungen nicht enthalten. Wenn nun in einigen, in der Beschwerdeschrift bezogenen Paragraphen dieser Strafbestimmung ausdrücklich beigefügt ist, „insoferne die allgemeinen Strafgesetze nicht Anwendung finden," so muß mit Rücksicht auf obigen §. 103 um so mehr gefolgert werden, daß in den übrigen Fällen eine Collision beider Strafgesetze nicht angenommen worden sei, und daß die Imputation nach den beiden Gesetzen stattzufinden habe, wornach also nebst der criminellen Abstrafung auch die Gefällsstrafe einzutreten hat; wo übrigens nicht ausgeschlossen ist, daß die criminelle Bestrafung bei dem Ausmaße der Gefällsstrafe in billige Berücksichtigung gezogen werde."

Nr. 56.

Diebstahl an „versperrten" Sachen.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Sept. 1851, Z. 6269. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 226.

„Es ist allerdings richtig, daß sowohl die älteren als neueren Strafgesetzgebungen den Diebstahl an versperrtem Gute nicht bloß seiner objectiven, sondern auch seiner subjectiven höheren Strafbarkeit wegen strenger bestrafen, da sich die höhere Gefährlichkeit des Thäters durch die zur Ueberwindung der Hindernisse nöthige, stärkere böse Triebfeder erweiset. Allein der Begriff der Versperrung eines Gutes fällt nicht mit einer solchen Verwahrung zusammen, deren Wirkung nur durch gewaltsame Wegräumung oder listige Eröffnung der Verschließung beseitiget werden kann. Es ist eine durch die Theorie und die langjährige Praxis in Oesterreich festgestellte Auslegung des Gesetzes, daß das Offenlassen eines Fensters, an sich betrachtet, das Haus nicht (wie die Vertheidigung anzunehmen schien) als unversperrt darstelle, und daß Diebstähle, die nicht etwa durch einfaches Greifen nach den am niederen offenen Raume liegenden Gegenständen, sondern durch ein mittelst Leitern bewerkstelligtes Einsteigen verübt werden, als Diebstähle an versperrtem Gute anzusehen sind. Die Kühnheit eines Diebes, der durch das Dachfenster oder den Schornstein eines wohl verschlossenen, selbst hohen Gebäudes, in dessen innere Räume mittelst einer zufällig in der Nähe befindlichen Leiter einzudringen wagt, ist noch größer als desjenigen, der mit Nachschlüsseln sich in selbe einschleicht. Daß das Landesgericht im gegebenen Falle die Scheune, zumal mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des darin verwahrten Gutes bei verschlossenen Thoren, ungeachtet des offenen Raumes unter dem Dache als gesperrt, und somit das gestohlene Korn als versperrtes Gut ansah, ist vollkommen gegründet, denn der Dieb konnte nur mittelst angelegter Leiter und Ueberwindung nicht unbedeutender Hindernisse der Verwahrung acht Metzen Korn daraus enttragen."

Nr. 57.

Betrug (Meineid): Absicht zu schaden.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Sept. 1851, Z. 5804. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1851, Nr. 227.

A hatte in einem Paternitätsprocesse einen Meineid geschworen, jedoch, wie die Geschwornen dem „Schuldig“ beifügten, „nicht in der Absicht, sich durch diesen falschen Eid der Zahlung der Unterhaltskosten für das Kind zu entziehen.“ Der Cassationshof hielt die vom Schwurgerichtshofe trotzdem ausgesprochene Verurtheilung aufrecht: „Der falsche gerichtliche Eid ist schon aus der Beschaffenheit der That, ohne alle Rücksicht ob dadurch irgend ein Schade eines Dritten an seinem Vermögen oder Einkommen beabsichtiget oder zugefügt wurde, als das Verbrechen des Betruges anzusehen und zu bestrafen.“

Nr. 58.

Ehrenbeleidigung: Nachtheil am Rufe?

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Sept. 1851, Nr. 5982. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1851, Nr. 228.

Als erwiesen wurde angenommen, daß A fälschlich den B beschuldigt habe, daß er sein Weib ermordet habe. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde: „Der in der Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß B an seinem Rufe keinen Nachtheil litt, kann nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes den Bestand dieser Uebertretung nicht beseitigen.“

Nr. 59.

Münzfälschung: Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Sept. 1851, Z. 6159. (L. G. Leoben.) G. Z. 1851, Nr. 231.

A ward freigesprochen, weil er zwar falsche Zwanziger gemacht hatte, aber der Absicht, sie in Verkehr zu setzen nicht überwiesen war; er gab an, daß er sie bei einem Spiele als s. g. Brechelschreckgeld verwenden wollte. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Freisprechung ward mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Wenn auch das Gesetz bei Bestimmung einzelner Verbrechen den bösen Vorsatz insbesondere herauszuheben für nothwendig fand, so folgt daraus noch nicht, daß bei den übrigen Verbrechen, wo der bösen Absicht nicht insbesondere erwähnt wird, diese immer schon mit der das Verbrechen objectiv begründenden That an und für sich unerläßlich verbunden gedacht werden müsse. . . . Bei dem Verbrechen der Münzverfälschung liegt das Uebel, welches daraus entsteht oder doch leicht entstehen kann, darin, daß etwas Anderes, als was der allein dazu berechtigte Staat bestimmt hat, als Verkehrsmittel in Umlauf komme. Der böse Vorsatz ist also darauf gerichtet, die verfertigte oder verfälschte Münze als Verkehrsmittel, d. i. als echtes Geld, zu benützen. Die böse Absicht kann nun in manchen Fällen der Münzverfälschung schon aus der Beschaffenheit der That, aus den Umständen, unter welchen die Verfertigung der unechten Münze erfolgte, allerdings zweifelhaft sein, insbesondere, wenn auch noch der Umstand hinzutritt, daß gar kein Versuch gemacht wurde, das Erzeugniß als Münze in Verkehr zu bringen."

Nr. 60.

Flucht, um sich der Zahlung einer Schuld zu entziehen: Veruntreuung — oder — Betrug?

Cassir. Entsch. v. 4. Sept. 1851, Nr. 6772. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1851, Nr. 232.

A stand mit der Bauunternehmung B in geschäftlicher Verbindung; er hatte an dieselbe Steine zu liefern. Die Leute, welche A zur Gewinnung der Steine benöthigte, wurden von ihm aufgenommen und von ihm zu gewissen Zeitabschnitten bezahlt. Zu diesem Ende erhielt A von der Unternehmung manchmal Vorschüsse. Nach Erhalt eines solchen entfernte sich A, ohne die Arbeiter gezahlt zu haben. A wurde wegen Betrug verurtheilt; seiner Nichtigkeitsbeschwerde wurde

vom obersten Gerichtshofe statt gegeben. „Es steht A zu den Arbeitern nur im Verhältnisse, das aus einem Lohnvertrage sich begründet, und insofern er den Lohn nicht gezahlt hat, in dem Verhältnisse eines Schuldners zu seinem Gläubiger. Veruntreuung kann hier nicht vorliegen, da ihm die Arbeiter kein Geld anvertraut haben; das von der Bauunternehmung ihm ausgezahlte Geld war sein Eigenthum, und es kann nicht behauptet werden, daß es ausschließlich zur Bezahlung der Arbeiter bestimmt war. Es fehlen aber auch alle Merkmale des Betruges, denn es läßt sich nach dem Gesetze nicht sagen, daß der Schuldner, welcher seinen Gläubiger nicht zahlt, selbst wenn er das Geld dazu in Händen hat, in Irrthum führt, da §. 176 I. Th. (197) St. G. B. hierzu die Verleitung des Betrogenen zu einer ihm schädlichen Handlung, nicht aber zu einer ihm nachtheiligen Duldung fordert . . . Die Forderung der Arbeiter stellt sich als eine civilrechtliche Forderung dar, daher die Flucht nichts zur Begründung einer strafrechtlichen Handlung beitragen konnte, sowie auch der Flucht selbst nur im civilrechtlichen Wege zu begegnen gewesen wäre. Daß aber A schon bei Aufnahme der Arbeiter auf die Bevortheilung derselben gedacht habe, kann nicht nachgewiesen werden."

Nr. 61.

Versuch der Nothzucht; Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Sept. 1851, Z. 6122. (L. G. Cilli.) G. Z. 1851, Nr. 236.

Als erwiesen ist anzunehmen, daß A eine zur Vollbringung der Schändung der B führende Handlung unternommen und gleichzeitig den ihm von ihr entgegengesetzten Widerstand mit Gewalt zu überwinden gesucht hat, die Vollbringung dieser mit Gewaltverübung versuchten Schändung aber in Folge des Hilferufens der Beleidigten unterblieben ist:

„Diese Thatumstände fassen, nach Ausspruch des obersten Gerichtshofes allerdings den strafbaren Versuch des Verbrechens der Nothzucht in sich."

Nr. 62.

Beleidigung von öffentlichen Beamten: Widerstand gegen unberechtigte Acte derselben.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Sept. 1851, Nr. 6128. (L. G. Troppau.) G. Z. 1851, Nr. 239.

Als erwiesen wurde angenommen, daß die Finanzwachaufseher, um die Anhaltung der von A eingeschwärzten Kalbin zu bewirken, über den Gartenzaun in dessen Hof eingestiegen sind, den A mit der Kalbin angehalten, er sich jedoch gewaltsam gegen die Aufseher widersetzt habe. Die Nichtigkeitsbeschwerde des nach §§. 72, 73 II. Th. (§. 312. 313 St. G. B. verurtheilten A, welcher geltend machte, daß die Finanzwachaufseher ihre Amtsbefugnisse überschritten haben und er nur sein Hausrecht geltend machte, wurde verworfen: „Abgesehen davon, daß es einem in einer Gesetzesübertretung betretenen Beschuldigten nicht zusteht, zu entscheiden, ob das Organ der Regierung durch die unternommene Handlung seine Amtsbefugnisse überschreite, er sonach für keinen Fall zu einer Widersetzlichkeit gegen dasselbe berechtiget, sondern ihm bloß die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde desselben freigelassen ist, waren die Finanzwachaufseher . . . . . in ihrem vollen Rechte."

Nr. 63.

Raufhandel ohne vorausgegangenen Wortstreit.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Sept. 1851, Nr. 6368. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1851, Nr. 237.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Uebertretung des Raufhandels nach §. 411 St. G. B. verurtheilten A, welcher geltend machte, es sei der ihm zur Last gelegten Handlung ein Wortwechsel gar nicht vorausgegangen, erklärte der oberste Gerichtshof: „weder der §. 163 II. Th. (411) noch der Sprachgebrauch setzt bei einem Raufhandel einen vorausgegangenen Wortstreit voraus."

Nr. 64.

Anstiftung zur Körperverletzung; Verantwortlichkeit des Anstifters für den Grad der Verletzung.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Sept. 1851, Z. 6577. (L. G. Böhmisch-Leippa.) G. Z. 1851, Nr. 243.

„Da das Landesgericht als erwiesen angenommen hat, daß Beschwerdeführer bei der auf dem Hofe seines Bauerngutes von den Locher Burschen gegen die Przitrumer Burschen ausgeübten Gewaltthätigkeit sowohl beim Beginne, als auch im Zuge derselben den erstern zurief: ‚Haut zu!‘ so kann man hierin nur für die Locher Burschen eine Aneiferung zur Mißhandlung ihrer Gegner finden, worin allerdings eine Mitschuld an dem von den ersteren verübten Verbrechen, d. i. an der schweren körperlichen Verletzung und an der Uebertretung der körperlichen Sicherheit im Sinne des §. 5 I. Th. des St. G. B. erkannt werden muß. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß A die schwere Verletzung des B als nothwendige Folge des gewaltthätigen Ueberfalles nicht habe vorhersehen können, ihm daher auch jene Aneiferung nicht als Mitschuld angerechnet werden könne, denn der Zeuge C bestätiget ausdrücklich, daß Beschwerdeführer gerufen habe: ‚Haut zu, damit sie nicht mehr nach Hause gehen können!‘ Er hat daher selbst eine mit größerem körperlichen Nachtheile verbundene Mißhandlung gebilligt, als deren unmittelbare Folge sich dann die schwere und lebensgefährliche Verletzung des B herausstellte. Zudem wurde die Mißhandlung B's mit solchen Werkzeugen vollführt, daß nach deren Beschaffenheit der Beschwerdeführer voraussehen mußte, daß eine lebensgefährliche Beschädigung eintreten werde.“

Nr. 65.

Ehrenbeleidigung. „Oeffentlichkeit“: im Freien und vor dritten Personen.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Sept. 1851, Nr. 6521. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 250.

Der wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. B. verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß die That nicht öffentlich geschehen sei; die Beschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen: „Nachdem B Vormittags um 9 Uhr von A im Freien beim Halstuche gepackt und

mit Hilfe des C in die Wohnung des B geschleppt wurde, dürfte die nähere Erörterung, ob der Vorgang am öffentlichen Orte stattfand, um so überflüssiger sein, als der Vorfall von Dritten gesehen wurde."

Nr. 66.

Verfertigung falscher Lotterielisten: Privaturkunden? Unbestimmtheit des erwachsenen Schadens.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Sept. 1851, Nr. 6960. (L. G. Triest.) G. Z. 1851, Nr. 254.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechen des Betruges verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof: „Die Vertilgung der Originallotterie-Spiellisten und die Anfertigung falscher Listen von Seite eines Lottocollectanten in der Absicht dem Lottogefälle die von den Parteien gemachten Lottoeinsätze im Betrage von mehr als 25 fl. zu entziehen, begründet das Verbrechen des Betruges durch Verfertigung von falschen Privaturkunden, und es ändert in Bezug auf die Strafbarkeit der That nichts an der Sache, daß nach dem Ergebnisse der Lottoziehung und nach der Eigenthümlichkeit des Lottospieles dem Gefälle bei richtiger Eintragung des Spieles vielleicht eine Gewinnsauszahlung obgelegen wäre, die den demselben entzogenen Einsatz weit überstiegen hätte."

Nr. 67.

Gewaltthätigkeit gegen öffentliche Beamte. — Widerstand gegen gesetzwidrige Acte der Letzteren.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Sept. 1851, Nr. 6876. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1851, Nr. 257.

Der nach §. 70 I. Th. (§. 81) St. G. B. verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß die Gensd'armen nicht berechtigt gewesen wären, ihn zu arretiren, weil der Bürgermeister die Arretirung gesetzwidrig veranlaßt habe; bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der Gerichtshof, „daß es Niemandem und unter keinen Umständen gestattet ist, sich den Anordnungen eines Vorgesetzten und den Verfügungen der gesetzlichen Organe der Executivgewalt mit roher Gewaltthätigkeit zu widersetzen."

Nr. 68.

Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit (§. 431 St. G. B.) durch Hervorrufung von Schrecken.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Oct. 1851, Nr. 7840. (L. G. Botzen.) G. Z. 1851, Nr. 262.

„Es kann mit Grund nicht behauptet werden, daß die dem Angeklagten schuldgegebene That unrichtig unter den §. 183 II. Th. (§. 431) St. G. B. subsumirt wurde, unter welchem alle Handlungen und Uebertretungen begriffen sind, deren Gefährlichkeit oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, denn es muß von dem Cassationshofe nach dem Erkenntnisse des Landesgerichtes als erwiesene Thatsache angenommen werden, daß der Angeklagte die B wirklich bei dem Halse genommen, und das aus dem Sacke gezogene Rebmesser an ihr in drohender Stellung angesetzt, daß die ihr nach dem Vorfalle zugestoßene Krankheit einzig und allein in dem erlittenen Schrecken ihren Grund habe, und daß sie bei der drohenden Stellung des Angeklagten mit einem vorgehaltenen Messer jedenfalls Ursache hatte zu fürchten, er werde ihr damit ein Leid zufügen. Daß nun aber eine solche Handlung so beschaffen ist, daß deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, kann um so minder bestritten und bezweifelt werden, als der empfundene Schrecken des Mädchens in so jugendlichem Alter die natürlichste Folge der erlittenen Mißhandlung ist, und die Erfahrung zur Genüge beweist, welche Uebel ein Schrecken zur Folge haben könne, wie er im concreten Falle auch wirklich bedeutende Uebel zur Folge hatte.“

Nr. 69.

Veruntreuung: „Vorenthalten“; Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Oct. 1851, Z. 7475. (L. G. Prag.) G. Z. 1851, Nr. 264.

A hat Gelder, die ihm als Curator von Waisen zukamen, nicht abgeführt und es können dieselben von ihm wegen seiner Vermögenslosigkeit auch nicht zwangsweise eingebracht werden. Der Veruntreuung „schuldig“ gesprochen, beruft er sich darauf, es sei nicht einmal behauptet worden, daß er die Gelder für sich verwendet habe. Der Cassationshof bemerkte:

„Dadurch, daß in dem bezogenen §. 161 I. Th. (§. 181) das Vorenthalten und Zueignen anvertrauten Gutes durch das Wörtchen ‚oder‘ geschieden sind, wird unzweifelhaft festgesetzt, daß eine oder die andere dieser Handlungsweisen zur Vollendung der Veruntreuung genügt, und es ist daher der in der Nichtigkeitsbeschwerde angeregte Umstand, daß eine Verwendung dieser Gelder zu eigenem Gebrauche nicht bewiesen sei, auch in dem Wahrspruche nicht liege, ganz indifferent. Die böse Absicht, abgesehen, daß in diese Frage als eine Thatfrage von dem Cassationshofe nicht einzugehen ist, liegt bei der Veruntreuung nicht in der anderweitigen Verwendung des anvertrauten Gutes, sondern in dem Bewußtsein, daß man ein anvertrautes Gut vorenthalte oder sich zueigne; sie liegt in der dem Angeklagten zur Last fallenden That, in der Handlung selbst, in dem Begriffe des Vorenthaltens."

Nr. 70.

Ehrenbeleidigung: Beschimpfung bei Abwehr einer Rechtsverletzung.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Oct. 1851, Z. 7602. (L. G. Graz.) G. Z. 1851, Nr. 265.

Das Eigenthum einer Wiese und darauf befindlicher Brunnenstube war zwischen B und C streitig; der Gemeindevorstand ließ ein Schloß an die Stube anlegen und bestellte den A als Wächter. Als B kam, um das angelegte Schloß abzureißen, schimpfte ihn A „Dieb, Räuber", und würgte ihn. A wurde wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung verurtheilt und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen: „Die von A gegen B gebrauchten Schimpfworte: „Dieb, Räuber" schließen unter den vorliegenden Umständen, (welche den B nicht als solchen dem A erkennen lassen konnten), den Begriff einer widerrechtlichen Ehrenbeleidigung in sich, wodurch die bloße Abwehr des Eingriffes in die Brunnenstube ohne alle Nothwendigkeit überschritten erscheint."

Nr. 71.

Curpfuscherei: Gewerbsmäßigkeit.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Oct. 1851, Nr. 7758. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 267.

Der oberste Gerichtshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde der wegen Uebertretung der Curpfuscherei verurtheilte A zurück, weil aus den Umständen hervorging, daß A sich mit der Behandlung der Kranken „des Gewinnes wegen" befaßte und „daher das Geschäft gewerbsmäßig" betrieb.

Nr. 72.

Widersetzlichkeit gegen Gemeindeorgane, welche Privatrechte der Gemeinde ausüben.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Oct. 1851, Z. 7780. (L. G. Trient.) G. Z. 1851, Nr. 268.

„Die Gemeindevorstehung ist zwar ... hinsichtlich der niedern Ortspolizei und der niedern derlei Vergehungen als eine Obrigkeit anzusehen; nicht aber auch bezüglich der Privatpfändungen von Vieh, welche sie in den Gemeindewaldungen nach §. 1321 a. b. G. B. im Interesse der Gemeinde durch die Gemeindewaldhüter vornehmen läßt, daher Widersetzlichkeiten gegen die Letzteren nicht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder die Uebertretung der Wachebeleidigung begründen."

Nr. 73.

Betrug: Möglichkeit des Schadens.

Cassir. Entsch. v. 16. Oct. 1851, Nr. 7957. (L. G. Reichenberg.) G. Z. 1851, Nr. 271.

Als erwiesen wurde angenommen, daß A, welcher von B ein Grundstück gekauft hatte, über den schuldigen Kaufsschillingsrest sich von C eine falsche Quittung anfertigen ließ und dieselbe dem D zur Verfassung des Löschungsgesuches übergab; letzterer, welcher Bedenken faßte, brachte den Vorfall zur Anzeige. — Der oberste Gerichtshof fand gegen die Ausführung, daß ein Schaden nicht zugefügt werden

konnte, weil B unter Curatel stand, und daß C, welcher die falsche Quittung geschrieben hatte, nicht eruirt werden konnte, den Thatbestand des Betruges hergestellt und bemerkte: „Aus dem Umstande, daß B unter Curatel stand, läßt sich nicht folgern, daß ein völlig untaugliches Mittel angewendet wurde; denn es ist nicht sichergestellt, daß dem Realrichter die persönliche Unfähigkeit des B zur Ausstellung der Quittung bekannt war . . .; und es ist wohl nicht zu übersehen, daß bei derlei Irreführungen auch immer mehr oder weniger auf ein Versehen, einen geringeren Grad von Aufmerksamkeit u. dgl. des Irrezuführenden gerechnet wird."

Nr. 74.

Nothwehr des Angreifers?

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Oct. 1851, Nr. 8289. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 272.

Wegen Körperverletzung verurtheilt, machte A in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß er in Nothwehr gewesen sei. Der oberste Gerichtshof erklärte bei Verwerfung der Beschwerde: „Der Hergang stellt sich in solcher Art dar, daß nicht B, sondern A und zwar zweimal der angreifende Theil gewesen ist, daher von Nothwehr auf seiner Seite keine Rede ist."

Nr. 75.

Tödtung eines Menschen in Folge von Nichtbeaufsichtigung eines (mit Ochsen) bespannten Wagens: Culpose-Tödtung oder Uebertretung des §. 430 St. G. B.?

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Oct. 1851, Z. 8029. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1851, Nr. 273.

„Besteht auch kein positives Gesetz, so ist es eine von selbst verstandene natürliche Pflicht, Wagen mit Zugvieh bespannt nicht ohne Aufsicht auf öffentlicher Straße stehen zu lassen, weil Jedermann bei der gehörigen Aufmerksamkeit einsehen kann und muß, daß Zufälle von was immer für einer Art sich ereignen können, wodurch das Vieh scheu gemacht oder sonst in Bewegung gesetzt und ein Unglück oder eine Beschädigung herbeigeführt werden kann. Wer eine

solche allgemeine Pflicht unterläßt, sei es auch nur aus Versehen oder Sorglosigkeit, macht sich demnach für die Folgen auch vor dem Strafgesetze verantwortlich, und da nun erwiesen ist, daß der Angeklagte seinen mit Ochsen bespannten Wagen ohne Aufsicht auf der öffentlichen Straße stehen ließ und dieses Verfahren ... das unglückliche Ereigniß, wodurch B das Leben verlor, zur Folge hatte, so ist der Angeklagte . . . mit Recht des Vergehens nach §. 89 II Th. (§. 335) schuldig erkannt worden, und der §. 182 St. G. B. II. Th. (§. 430) ist zu seiner Vertheidigung desto weniger geeignet, als dieser Paragraph das bloße Freistehenlassen der Pferde, ohne daß ein Schaden erfolgt, schon als strafbar erklärt, und daher eine ganz andere Art von Uebertretung zum Gegenstande hat."

Nr. 76.

„Boshafte" Beschädigung fremden Eigenthums durch eine zur Abwehr einer Rechtsverletzung unternommene Handlung.

Verw. C. H. **Entsch. v. 3. Nov. 1851, Z. 8682. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1851, Nr. 278.**

A, ein fünfzehnjähriger Knabe, verletzte fremdes Vieh, das auf dem Grunde seines Vaters weidete, mit der Sichel. Das Landesgericht nahm „eine boshafte Beschädigung fremden Eigenthums und nicht den nöthigen Schutz des Grundeigenthumes" an. Der Cassationshof sah hierin lediglich die Entscheidung einer Thatfrage.

Nr. 77.

Beginn der Verjährungsfrist: Zeit des „begangenen Verbrechens".

Cassir. Entsch. v. 3. Nov. 1851, Nr. 9130. (L. G. Triest.) G. Z. 1851, Nr. 280 und 281.

A hatte, als er über eine gegen ihn eingebrachte Klage in contumaciam verurtheilt wurde, den Zustellungsschein gefälscht, um sein nach dem Gesetze zu spät eingebrachtes Restitutionsgesuch als rechtzeitig eingebracht darzustellen. Er wurde wegen Betrug verurtheilt. Anläßlich der Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof zur Frage der Verjährung, daß dieselbe erst von dem Zeitpunkte zu laufen beginne, als A das letzte Mal bei Gericht von dem gefälschten Zustellungsschein Gebrauch gemacht hat.

Nr. 78.

Ankauf „verdächtige Waare". „Wiedererstattung" als Bedingung der Verjährung dieser Uebertretung.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Nov. 1851, Nr. 9088. (L. G. Eger.) G. Z. 1851, Nr. 285.

Als erwiesen wurde angenommen, daß A von einem ihm unbekannten Manne 40—50 in Papier eingewickelte Stücke Silber, unter welchen getriebene Arbeit sich befand und auch die Stücke eines Leuchters erkennbar waren, gekauft und mit Gewinn weiter verkauft habe. Er wurde nach §§. 221, 222 II. Th. (§§. 473, 474 a. G. B. verurtheilt, und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, „weil A diese in der Form, wie sie ausgeboten wurde, höchst verdächtige Waare von dem ihm unbekannten Manne, den eben der Besitz und Verkaufsanbot dieses Silbers schon verdächtig machen mußte, an sich kaufte." Die Einwendung der Verjährung wurde zurückgewiesen, weil „als wahr angenommen wurde, daß A noch einen Nutzen in Händen habe, und wäre dieß auch nicht der Fall, so ist doch gewiß, daß diese Uebertretung der Natur nach Erstattung zuläßt, und daß diese nicht geleistet wurde".

Nr. 79.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Beleidigende — oder — bloß unziemliche Rede.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Nov. 1851, Nr. 9125. (L. G. Böhm.-Leippa.) G. Z. 1851, Nr. 286.

„Die dem A zur Last fallenden thatsächlichen Momente reduciren sich darauf, daß er zu dem ihn nach seinen Personalien befragenden Gensd'armen sich äußerte, a) daß dieser, wenn er einen Jeden anhalten wollte, auf der Straße sitzen bleiben müßte und damit nicht fertig werden würde, dann b) daß auch er (A) die Instruction und die Rechte des Gensd'armen kenne.“ Die Aeußerung sub a erscheint zwar unanständig, (weßhalb auch A von der Bezirkshauptmannschaft einen Verweis erhielt), jedoch weder nach §. 72 St. G. B. II. Th. (§. 312), noch nach dem Hofkanzleidecrete v. 10. April 1802 strafbar. Der §. 72 St. G. B. II. Th. fordert eine Beleidigung, d. i. eine Handlung, die geeignet ist, einen Anderen an seiner Person oder Ehre zu kränken, und das Hofkanzleidecret v. 10. April 1802 erklärt im §. 3 als die wörtliche Beleidigung einer Wache die Beschimpfung derselben und da der §. 44 des Gensd'armeriegesetzes v. 18. Jänner 1850 eben nur die §§. 72 und 73 St. G. B. II. Th. zur Begründung einer Uebertretung gegen die Gensd'armerie beruft, so kann auch die wörtliche Beleidigung eines Gensd'armen nur im obigen Sinne aufgefaßt werden. Das Urtheil des Landesgerichtes, durch welches A von der Uebertretung des §. 72 St. G. B. II. Th. losgesprochen wurde, erscheint daher ganz dem Gesetze entsprechend.

Nr. 80.

Bedeutung der mangelnden Legitimation zur Eidesauftragung für den Meineid des Delaten.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Nov. 1851, Nr. 9163. (L. G. Jičin.) G. Z. 1851, Nr. 286.

A wurde wegen Verbrechen des Betruges, begangen durch Ablegung eines falschen Eides, verurtheilt, und seine Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher er geltend machte, daß B zum Vergleichsabschlusse, auf Grund dessen der Eid abgelegt wurde, nicht bevollmächtigt gewesen sei, verworfen: „Der Einwurf, daß B zur Abschließung eines Vergleiches auf den Haupteid nicht bevollmächtigt war (§. 1008 a. b. G. B.), schwindet, ohne in eine weitere Widerlegung einzugehen,

schon dadurch, daß der Eidesablegung C (Mandant des B) selbst beiwohnte, daher durch seine stillschweigende Zustimmung den formellen Abgang einer Vollmacht für B in dieser Ausdehnung behob."

Nr. 81.

Betrug durch „unechtes Gewicht" und „falsche Wage"; öffentliches Gewerbe; dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Nov. 1851, Z. 9229. (L. G. Brünn.) G. Z. 1851, Nr. 289.

Die Einwendung des A, daß er das falsche Gewicht nicht wissentlich gebraucht habe, daß somit bei ihm der bei jedem Verbrechen wesentliche böse Vorsatz mangle, weil nach seiner Behauptung die beanständeten Gewichte bei ihrer Anschaffung echt waren, und nur durch die vieljährige Benützung geringhältiger geworden seien, ohne daß er den allmähligen Abgang bemerken konnte, und hierzu auch keinen Anlaß hatte, indem bei mehreren polizeilichen Untersuchungen sich niemals ein Anstand bezüglich der Richtigkeit der Gewichte ergeben hatte, wird durch das von den untern Behörden als wahr angenommene Factum, in welchem das Verbrechen des Betruges, folglich auch der böse Vorsatz liegt, wie auch dadurch widerlegt, weil A's Gewichte weder vorschriftsmäßig gestämpelt, noch vollwichtig waren, und bei einigen derselben sogar mehrere Lothe fehlten, wie bei dem Gewichte Nr. 9, was durch Abnützung kaum denkbar ist. In dieser Beziehung besteht die Vorschrift, daß die Gewichte der Gewerbsleute nach dem bei den Behörden befindlichen Mustergewichte in gewissen Zeitperioden regulirt werden sollen, und es war des Angeklagten Pflicht, sich von der Richtigkeit seiner Wage und seiner Gewichte selbst zu überzeugen und seine Gewichte reguliren zu lassen, weil er, wie er selbst angeführt, wohl wußte, daß sie durch den Gebrauch abgenützt werden, und sogar (angeblich) Erdäpfel und kleine eiserne Gewichte zur Ausgleichung verwendete. In der Handlungsweise des Beschwerdeführers, in dem Gebrauche einer falschen Wage, in dem fortgesetzten Gebrauche ungestämpelter und unrichtiger Gewichte liegt daher auch schon offenbar der böse Vorsatz, anderen Personen an ihren Rechten zu schaden, und er würde nach §. 176 des St. G. B. I. Th. (§. 197) auch schon dann das Verbrechen des Betruges begangen haben, wenn auch noch Niemand einen wirklichen Schaden erlitten hätte, und es kann die Natur seiner strafbaren Handlung nicht ändern, wenn die polizeilichen Untersuchungen seine Gewichte früher nicht beanständeten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Redlichkeit im Maße und Gewichte bei jedem Handelsgeschäfte herrschen muß, daß die Gesetzgebung daher im §. 178 lit. c des St. G. B. I. Th. (§. 199 c)

den Begriff eines Gewerbes im allerweitesten Sinne zum Unterschiede der landwirthschaftlichen Beschäftigungen annahm, ohne einen Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben oder freien Beschäftigungen aufzustellen, und daß es bei dem Begriffe und der Gattung einer strafbaren Handlung daher keinen Unterschied macht, ob bei einem eigentlichen Polizeigewerbe oder bei einer andern freien Beschäftigung, welche öffentlich ausgeübt wird, falsches Maß und Gewicht gebraucht werde, da der Grund des Gesetzes in dem einen Falle eben so gut paßt, wie in dem andern.

Nr. 82.

Meineid: Absicht zu schaden.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Nov. 1851, Z. 9456. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1851, Nr. 293.

Der Angeklagte hatte eine Wagenwinde bestellt und erhalten, jedoch die Zahlung verweigert, weil sie unbrauchbar und vorerst einer Reparatur bedürftig sei. Auf Zahlung belangt, hatte er den Empfang der Wagenwinde eidlich in Abrede gestellt, jedoch, wie die Geschworenen aussprachen, „nicht in der Absicht, sich der Zahlung ... zu entschlagen.“ Die trotzdem ausgesprochene Verurtheilung ward aufrecht erhalten.

Nr. 83.

Ehrenbeleidigung: Bedrohung mit Schlägen?

Cassir. Entsch. v. 24. Nov. 1851, Nr. 9730. (L. G. Krems.) G. Z. 1851, Nr. 292.

Als erwiesen wurde angenommen, daß A dem B mit der Reitpeitsche mit Schlägen gedroht habe. A wurde wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung verurtheilt, seiner Nichtigkeitsbeschwerde jedoch vom obersten Gerichtshofe statt gegeben: „Zum Thatbestande des §. 241 II. Th. (496) St. G. B. genügt nicht die Bedrohung mit Schlägen durch Zeichen, sondern es ist erforderlich, daß Jemand laut und um gehört zu werden mit Schlägen bedroht werde.“

Nr. 84.

Dolus bei dem Verbrechen der Gotteslästerung.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Nov. 1851, Nr. 9774. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 294.

Der oberste Gerichtshof erklärte:

„Die böse Absicht bei dem Verbrechen der Gotteslästerung besteht eben nur darin, daß durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen offenbare Verachtung gegen die Gottheit kundgegeben wird, daher dieselbe in dem Gebrauche solcher Aeußerungen selbst unverkennbar liegt, besonders wenn, wie im vorliegenden Falle, die gotteslästerischen Aeußerungen in Gegenwart als religiös bekannter Menschen eben aus Anlaß religiöser Gespräche ausgestoßen wurden, und von dem Angeklagten selbst keine Thatsache angegeben wurde, wodurch der in seiner Handlung selbst liegende, zum Verbrechen der Gotteslästerung erforderliche böse Vorsatz, Verachtung gegen die Gottheit kundzugeben, zweifelhaft werden könnte."

Nr. 85.

Verführung zur Unzucht durch den Mitvormund.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Nov. 1851, Z. 9835. (L. G. Wien.) G. Z. 1851, Nr. 294.

„1. Die Verführung liegt darin, daß eine Weibsperson, ohne selbst durch ihr unsittliches Benehmen oder ihre bekannte Lebensweise dazu aufzufordern, es sei durch Schmeichelei, Aufregung ihrer Sinnlichkeit oder auf andere Art dahin gebracht wird, zu einer Unzuchtshandlung sich herbeizulassen, die sie sonst nicht begangen, an sich nie gestattet haben würde.

Es wird selbst von dem Angeklagten A nicht behauptet, daß die B sich ihm aus freiem Antriebe zur unerlaubten Befriedigung seines Geschlechtstriebes angeboten, oder ihn durch ein unsittliches Betragen zur Unzuchtshandlung aufgefordert habe; sie wird vielmehr als ein gänzlich unerfahrenes, höchst sittsames Mädchen geschildert, welches das unzüchtige Benehmen des Angeklagten nur mit Abscheu und Unwillen erfüllte, welcher vielmehr ihre Sinnlichkeit zu erregen suchte, und durch sein moralisches Uebergewicht als Mitvormund, der eben ihren Bruder in die Lehre unterzubringen versprach und durch Benützung ihrer Verwirrung und Bestürzung sie dazu brachte, sich zur unerlaubten Befriedigung seines Geschlechtstriebes mißbrauchen zu lassen. Hierin sind alle Merkmale erschöpft, welche der Sprachgebrauch und das Gesetz mit dem Begriffe: „Verführung" verbindet, ohne daß ganz besondere Künste dazu erforderlich sind. Die Be-

hauptung des Angeklagten, daß eine Verführung nicht stattfand, müßte daher selbst dann verworfen werden, wenn solche nicht schon als Thatfrage für entschieden anzusehen wäre.

2. Die Verpflichtung des Mitvormundes zur Mitaufsicht über die Pupillen ergibt sich zweifellos aus dem Schlußsatze des §. 212 des b. G. B., welcher den Mitvormund verpflichtet, wahrgenommene wichtige Gebrechen abzustellen oder dem Gerichte anzuzeigen. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist ohne Aufsicht über die Pupillen nicht denkbar. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten eines Mitvormundes geht zweifellos hervor, daß der Angeklagte in dieser Eigenschaft das Recht und die Pflicht hatte, die Anleitung seiner Mündel zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend zu überwachen, und ihr Bestes in jeder Beziehung zu befördern, und daß ihm die Mitaufsicht über dieselben anvertraut und zur Pflicht gemacht war. Wenn es auch richtig ist, daß die Erziehung der Pupillen und die Aufsicht über dieselben zunächst und unmittelbar der Vormünderin übertragen war, so hindert dieses die richtige Anwendung des §. 115 des St. G. B. I. Th. (§. 132) auf die That des Angeklagten eben so wenig, als der Umstand, daß er durch vier Jahre sein Mitaufsichtsrecht nicht ausübte, und seiner dießfälligen Verpflichtung nicht nachkam; nicht Ersteres, weil der §. 115 (§. 132) eine unmittelbare und ausschließende Aufsicht über die Person, welche verführt wurde, nicht fordert, und es immer richtig bleibt, daß die erwähnten Pupillen, und darunter die B, der gemeinschaftlichen Aufsicht des Angeklagten kraft seiner Bestellung zu ihrem Mitvormunde von dem Gerichte anvertraut waren, besonders da gerade zur Zeit der erwähnten That die Mutter und Vormünderin derselben durch längere Zeit, wie er doch wußte, krank im Spitale lag, daher gehindert war, ihre Pflichten als Vormünderin zu erfüllen, deren Erfüllung daher dem Angeklagten als Mitvormund oblag; nicht Letzteres, weil er durch die Unterlassung der Aufsicht seiner angelobten Pflicht zwar entgegen handelte, diese aber dadurch nicht aufhörte, und von ihm doch in dem Momente erfüllt wurde, als er für die Unterbringung des Bruders der B in eine Lehre sorgen wollte, und aus diesem Anlasse die B zu sich bestellte, diese Gelegenheit aber zur Verführung seiner Mündel und zur Befriedigung seiner Lüste mißbrauchte.“

Nr. 86.

Beschaffenheit der bei einem Baue auszustellenden Warnungszeichen.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Dec. 1851, Nr. 9682. (L. G. Teschen.) G. Z. 1851, Nr. 299.

Der nach §. 133 II. Th. (§. 380) St. G. B. verurtheilte A machte geltend, daß er die in Reparatur begriffene Stelle der Brücke durch Balken verlegt habe; der oberste Gerichtshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde zurück, da es „von selbst einleuchtet, daß bei einer Brücke, an welcher das Geländer abgenommen wurde, und welche auch bei der Nacht benützt werden muß, um Unglück zu verhüten ein Warnungszeichen anzubringen ist, das zur Nachtzeit wohl nur in einer beleuchteten Laterne bestehen kann".

Nr. 87.

Strafumwandlung ohne Herabsetzung der Strafe unter das Mindestausmaß.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Dec. 1851, Z. 9906. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1851, Nr. 301.

„Der Richter kann von der Anordnung des §. 49 I. Th. (§. 55) sowohl bei Ausmaß der Strafen innerhalb des gesetzlichen Spielraumes, als auch bei Bestimmung derselben unter dem Strafminimum Gebrauch machen."

Nr. 88.

Einmengung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes.

Cassir. Entsch. v. 11. Dec. 1851, Nr. 10064. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1851, Nr. 306.

A hatte zwar der Wache, welche herandrängende Kinder durch Schwenken des Gewehres abzuhalten suchte, zugerufen: „Himmelsacrament, wer wird auf Kinder mit dem Bajonett stechen!" — im Uebrigen aber sich durchaus nicht unbotmäßig gezeigt. Der Nichtigkeitsbeschwerde gegen seine Verurtheilung nach dem Hofdecrete vom 10. April 1802 (St. G. B. §. 314) wurde vom obersten Gerichtshofe statt gegeben, weil die von ihm gegen die Wache gemachte Aeußerung „nicht als eine positive hindernde Einmengung in die Verrichtung der Wache angesehen werden könne".

Nr. 89.

Mitschuld am Todtschlage.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Dec. 1851, Z. 10093. (K. G. Rovigno.) G. Z. 1852, Nr. 1 und 2.

„Wenn auch bei dem Verbrechen des Todtschlages zu der eben nicht auf Tödtung gerichteten feindseligen Absicht der Zufall des Erfolges hinzutreten muß, so ist doch nicht abzusehen, warum die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzes, von welchen durch den Gesetzgeber bezüglich des Verbrechens des Todtschlages nirgends eine Abweichung festgestellt wurde, und welche nicht bloß den unmittelbaren Thäter für das Verbrechen zur Rechenschaft ziehen, nicht auch auf das Verbrechen des Todtschlages Anwendung finden sollen, zumal dieses eigentlich nur, wie auch einige auswärtige Gesetzgebungen annehmen, als durch den Erfolg qualificirter höherer Grad der schweren Verwundung erscheint. Wer in feindseliger, wenn auch nicht auf Tödtung gerichteter Absicht einen Zweiten durch Anreizung oder Rath veranlaßt, auf einen Dritten zu schießen, oder überhaupt diesen zu mißhandeln; wer ihm dazu die Mittel und Werkzeuge verschafft, die Person ausforscht, durch eigene Thätigkeit und Handanlegung den im Einverständnisse Handelnden unterstützt &c., der muß im Sinne des §. 5 auch als Mitschuldiger dieses Zweiten angesehen werden und muß die Folge seiner Handlungsweise mit vertreten, sollte diese selbst die Tödtung des Angegriffenen sein, denn auch er hat die feindselige Absicht mit dem Hauptthäter gemein, und Letzterer hat so wenig als Jener die Absicht der Tödtung. Man käme sonst auf die nothwendige Folgerung, daß derlei Mitwirkende, an deren Mitschuld, wenn es bei der schweren Verwundung geblieben wäre, kein Zweifel obwalten würde, bei eingetretenem Todtschlage völlig straflos bleiben müßten, wenn nicht die Anwendbarkeit des §. 126 St. G. B. I. Th. (§. 143) bei dem besonderen Falle einer Schlägerei vorliegt. Mit Obigem will nicht gesagt werden, daß in jedem Falle die Vergesellschaftung zu dem Angriffe auf einen Dritten Alle zu Mitschuldigen des Todtschlages mache, welchen etwa der Eine in erst entstehender Feindseligkeit, von Leidenschaft fortgerissen, durch Führung eines tödtlichen Streiches verübt, sondern es soll damit nur dargethan werden, daß es überhaupt eine Mitschuld am Todtschlage gebe, die nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden müsse.

Im vorliegenden Falle haben nun die Geschwornen bejaht: C sei schuldig, dem A und B auf der Straße nach Varvari vorgegangen zu sein, sich um die Richtung des Weges des D erkundigt, demselben Hiebe mit dem Regenschirme (dessen Spitze abgebrochen neben der Leiche gefunden wurde) gegeben, an dem Orte der That, während D von A mißhandelt wurde, verweilt und dadurch, zwar

nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, doch in anderer feindseliger Absicht bei den Handlungen mitgewirkt zu haben, aus denen D's Tod nothwendig erfolgte; daher die richtige Anwendung des Gesetzes durch den Gerichtshof bei Verurtheilung des C wegen Mitschuld am Todtschlag nicht bezweifelt werden kann."

Nr. 90.

Ehrenbeleidigung: Oeffentlicher Ort; Abwesenheit des Beleidigten.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Dec. 1851, Z. 10246. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1851, Nr. 304.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der nach §. 241 II. Th. (§. 496) des St. G. B. verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof: „Das Schankzimmer des der A gehörigen Wirthshauses ist Jedermann zugänglich, und da man in dieses Schankzimmer nur durch das Vorhaus, in welchem von der A die Beschimpfung vorgebracht wurde, gelangen kann, stellet sich diese Beschimpfung als an einem öffentlichen Orte vorgebracht um so mehr dar, als das Geschrei der A von mehreren Personen gehört wurde, es übrigens nicht nothwendig ist, daß diese die einzelnen Schimpfworte wirklich verstanden haben, und genügend ist, daß sie solche hören und verstehen konnten. Nach dem Gesetze ist nicht erforderlich, daß die Beschimpfungen in Gegenwart des Beleidigten, um strafbar zu sein, vorgebracht werden; vielmehr stellen sich Ehrenbeleidigungen eines Abwesenden als strafbarer dar, da er nicht in der Lage ist, sich gegen diese Angriffe seiner Ehre zu vertheidigen."

Nr. 91.

Dolus bei Ehrenbeleidigungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Dec. 1851, Nr. 10146. (L. G. Steyr.) G. Z. 1852, Nr. 3.

Der oberste Gerichtshof erklärt aus Anlaß der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde eines wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 234 II. Th. (§. 487) St. G. B. verurtheilten Angeklagten: „Es ist nicht richtig, daß zu den wesentlichen Merkmalen der Ehrenbeleidigung nach §. 234 II. Th. die böse Absicht gehöre.... Eben so wenig stellt sich dieses Merkmal aus der Combinirung des §. 188 I. Th. (209) und der §§. 234, 235 II. Th. (487, 488) heraus, und zwar schon deßhalb nicht, weil sonst ungegründete, bloß aus Leichtsinn, Uebereilung oder in einer heftigen Aufregung vorgebrachte Beschuldigungen wegen eines Verbrechens, die doch die Ehre des Beschuldigten in hohem

Grade gefährden können, ohne alle angemessene Straffanction blieben, welches doch mit dem Geiste und der Tendenz des Strafgesetzes in offenbarem Widerspruche wäre."

Nr. 92.

„Boshafte" Beschädigung fremden Eigenthums — oder — Nothwehr?

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Dec. 1851, Z. 10147. (L. G. Graz.) G. Z. 1852, Nr. 5.

B errichtete ohne die erforderliche Erlaubniß der Verwaltungsbehörde, jedoch nach vorausgegangener Anzeige an den Gemeindevorstand, eine Wasserleitung. A, der hierdurch in seinem Rechte verletzt zu sein meinte, zerstörte die Leitung und die gebrauchten Werkzeuge. Der Cassationshof hielt die Verurtheilung nach §. 74 I. Th. (§. 85) St. G. B. aufrecht. Es komme nicht darauf an, ob A in seinem Rechte wirklich beeinträchtigt war, da er sich nach §§. 19 und 339 a. b. G. B. an die Behörden wenden sollte, und da richterliche Hilfe nicht zu spät gekommen wäre, sei auch von Nothwehr und nach §. 344 a. b. G. B. zulässiger Vertheidigung des Besitzes keine Rede.

Nr. 93.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Vorwurf eines groben Benehmens.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Dec. 1851, Z. 10285. (L. G. Linz.) G. Z. 1852, Nr. 4.

„Die Angeklagte A hat, wie die Berufungsbehörde es als erwiesen annahm, dem in der Diensteausübung begriffenen Gensd'armen B in Gegenwart mehrerer Personen ein grobes Benehmen vorgehalten, indem sie zu ihm sagte, daß noch kein Gensd'arme so grob war.... Da den Gensd'armen durch ihre Instruction gegen Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist, so bilden obige Worte eine gegen den Gensd'armen B in seiner Dienstesverrichtung ausgestoßene Beleidigung, weil sie den Vorwurf der Pflichtverletzung enthalten, und daher geeignet sind, ihn in seinem Ansehen herabzusetzen und in seiner Amtsehre zu kränken, womit nach dem gemeinen Sprachgebrauche der Begriff der Beleidigung verbunden ist."

Nr. 94.
Beleidigung öffentlicher Beamten?

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Dec. 1851, Z. 9567. (L. G. Böhmisch-Leippa.) G. Z. 1852, Nr. 8.

„Dem A fällt zur Last, daß er nach Beantwortung der von dem Gensd'armen B an ihn gerichteten Frage beifügte: ‚Wie können Sie sich erlauben, mich um 5 Uhr Früh auf offener Straße zwischen den Häusern zu fragen, woher ich komme?‘ — daß er die Worte: ‚um 5 Uhr,‘ dreimal wiederholte und das letzte Mal hinzusetzte: ‚So eine Keckheit!‘ So unanständig nun diese Zuredstellung des die Rechte der Wache genießenden Gensd'armen immer sein mag, so enthält sie doch keine Beschimpfung desselben, unterliegt daher nicht der Strafsanction des §. 72 St. G. B. II. Th. (§. 312). Noch weniger kann jedoch dieses Gesetz auf den weiteren Vorgang, daß nämlich A dem B diesen Vorfall erzählte, und die Worte: ‚Das ist doch eine Thorheit,‘ oder: ‚das ist doch toll, wie weit es gekommen ist,‘ hinzufügte, Anwendung finden, indem diese Aeußerungen wohl einen Tadel über das Benehmen des Gensd'armen — gegen einen Dritten ausgesprochen — enthalten, aber nicht als Beschimpfung des Gensd'armen erklärt werden können.“

Nr. 95.
Ehrenbeleidigung: Beschimpfung durch Versagung des Vertrauens?

Cassir. Entsch. v. 22. Dec. 1851, Nr. 10132. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1852, Nr. 12.

Aus Anlaß der Nichtigkeitsbeschwerde des A, welcher wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung, begangen an dem Bürgermeister B, verurtheilt worden war, erklärte der oberste Gerichtshof: Die Aeußerung des A: „er merke auf die Gemeinde nicht auf, sie genieße ebenso wenig Vertrauen wie die frühere,“ oder: „er habe kein Vertrauen in sie,“ falle unter kein Strafgesetz, „da jene Worte an und für sich keine Schimpfworte sind . . . indem die Erklärung des Mangels an Vertrauen gegen eine bestimmte Person als eine subjective Ansicht über den Grad und die Art der vom Urtheilenden als nothwendig gehaltenen Eigenschaften ihres Herzens und Verstandes noch keine Erklärung über das Dasein bestimmter entehrender Eigenschaften ist“

Nr. 96.

Gewaltsamer Widerstand gegen ungesetzliche Amtshandlungen. Nothwehr?

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Dec. 1851, Z. 10198. (L. G. Görz.) G. Z. 1852, Nr. 16.

„Den Organen der gesetzlichen Executivgewalt, welche die Befugniß haben, unter gewissen Voraussetzungen einen Amtsact vorzunehmen, muß auch die Befugniß zustehen, zu beurtheilen, ob diese Voraussetzungen, diese Bedingungen, von ihrer Amtsgewalt Gebrauch machen zu können, vorhanden seien oder nicht; es ist mit der Handhabung einer gesetzlichen Ordnung nicht vereinbar, diese Beurtheilung der Partei, gegen welche das Organ der Regierung einschreitet, oder irgend einem dieser Partei sich anschließenden Privaten zuzugestehen; ein Widerstand gegen die Amtshandlung, welche der Beamte oder die Wache in ihrem Wirkungskreise vorzunehmen findet, ist daher außer dem Falle eines offenbaren Mißbrauches der Amtsgewalt, durch welchen ein unersetzlicher Schade, ein nicht gut zu machendes Uebel zugefügt würde, welcher Mißbrauch daher augenfällig zur Nothwehr zwingt, nicht zulässig.“

Nr. 97.

Landfriedensbruch. Irrthum über Civilrecht.

Cassir. Entsch. v. 22. Dec. 1851, Nr. 10284. (L. G. Görz.) G. Z. 1852, Nr. 11.

B erwarb von K das Recht, Holz auf seinem Grunde zu fällen und fortzuschaffen. Dem widersetzte sich A, welcher wider K als Sequester bestellt worden war, mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam. Der öffentlichen Gewaltthätigkeit angeklagt, beriefen sich A und Genossen auf ihre bona fides, auf „einen unterlaufenen, die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Rechtsirrthum.“ Das verurtheilende Erkenntniß ward wegen Unterlassung der Stellung einer Frage über diesen Umstand vernichtet. Gründe:

„Es frägt sich nicht bloß, wie sich die Sache an sich verhalte, sondern auch: wie die Angeklagten dieselbe angesehen haben, und durch die Umstände anzusehen veranlaßt waren. Wenn das Holz auch auf dem Wege und noch nicht auf unzweifelhafte Art und definitiv in B's Besitz übergegangen war; wenn die Angeklagten auch nur aus Irrthum den Letzteren als im Namen und für Rechnung K's handelnd ansahen, könnte die von ihnen angewendete Gewalt mit Rücksicht auf die §§. 1305 und 344 des b. G. B. (§. 2 lit. e des St. G. B.) von solcher Art erscheinen, um ungeachtet des

Vorhandenseins der objectiven Merkmale des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit die Strafbarkeit völlig aufzuheben, es möge ihr Irrthum bloß ein factischer oder auch ein Rechtsirrthum gewesen sein. Wenn hier von Rechtsirrthum die Rede ist, so ist nicht die Unwissenheit der Strafgesetze gemeint, mit welcher nach §. 3 des St. G. B. Niemand sich entschuldigen kann; allein es gibt Rechtsirrthümer anderer Art, welche, so wie sie nach §. 236 des b. G. B. sogar die Unredlichkeit des Besitzes ausschließen, noch mehr die Strafbarkeit aufheben müssen."

Nr. 98.

Raub durch bloße Handanlegung ohne physische Ueberwältigung.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1851, Z. 9965. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1852, Nr. 15.

Die Geschwornen hatten in ihrem Wahrspruch die unten angegebenen thatsächlichen Umstände festgestellt, ihrem ‚Schuldig' aber beigesetzt: ‚mit Ausschließung von Gewalt!' Die trotzdem ausgesprochene Verurtheilung wegen Raubes wurde folgendermaßen gerechtfertigt:

„Die Geschwornen haben alle thatsächlichen Umstände, welche der Anklage wegen des Verbrechens des Raubes zum Grunde liegen, bejaht, die Umstände nämlich, daß der Angeklagte A, da es schon Abends war, auf der Straße den B unvorgesehen an der Brust gepackt, 20 kr. mit den Worten: ‚Heraus mit dem, was du hast!' verlangt, hierauf die von B herausgegebene Brieftasche abgenommen und, an der Brust ihn stets festhaltend, aus der Gilettasche einen Kamm herausgezogen, endlich aus der Hand auch eine Tabaksdose entrissen habe.

Diese thatsächlichen Umstände enthalten für sich selbst schon das zum Verbrechen des Raubes wesentliche Merkmal von Gewalt, welche im Sinne des §. 169 des St. G. B. I. Th. (§. 190) in thätlicher Beleidigung oder nur in Drohung besteht, und daher keine physische Kraftanstrengung zur Ueberwältigung eines Widerstandes erfordert, sondern zureicht, wenn nur der Thäter entweder durch Handanlegung an eine Person, wie es im concreten Falle geschah, oder durch Drohung, wie es auch factisch geschah, seine Absicht, sich dadurch eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, zu erreichen sucht, wie der Angeklagte auf diese Art auch wirklich seinen Zweck erreichte."

Nr. 99.

„Hinterlistiges Einverständniß“ und Beschädigung bei betrügerischem Spiele.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1851, Z. 10460. (L. G. Troppau.) G. Z. 1852, Nr. 18.

Als erwiesen wurde angenommen, daß die Angeklagten sich mit B in das Spiel Vingt un eingelassen, und den trunkenen Zustand des Letztern in der Art benützten, daß sie einander Zeichen gaben, und dadurch dem B einen Betrag von mehr als 25 fl. abgewannen. Die Verurtheilung erfolgte wegen Verbrechen des Betruges. Ihre Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen; „denn das listige Einverständniß zwischen ihnen wurde als vorhanden angenommen, und da ihr Interesse im Spiele dem Interesse B's entgegengesetzt war, derselbe mochte nun Bankgeber oder bloß Mitspieler sein, so ist es offenbar, daß sie eine Handlung unternahmen, wodurch er zu Schaden kommen konnte.“

Nr. 100.

Ehrenbeleidigung: Bedingte Beschimpfung.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Dec. 1851, Z. 10486. (L. G. Laibach.) G. Z. 1852, Nr. 19.

A wegen Ehrenbeleidigung, begangen dadurch, daß er den B im Gasthause einen „Schuft“, ein „Schwein“ nannte, verurtheilt, meldete die Nichtigkeitsbeschwerde an, weil er diese Worte nur bedingt ausgesprochen habe, wenn nämlich B nicht zu erweisen vermöchte, daß er (A) sich geäußert habe, wieder auf die Kost zu ihm kommen zu wollen, B aber dieses Ansinnen abgelehnt habe. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde: „Es ist zwischen der unterbleibenden Nachweisung dieser Aeußerung und dem Gebrauche der Schimpfwörter ein vernünftiger Zusammenhang nicht zu erkennen, und es muß dem schlichtesten Verstande einleuchten, daß aus der unterbleibenden Nachweisung jener Aeußerung keine Berechtigung für A folgen könne, den B mit den Schimpfnamen zu belegen, welche unter den vorliegenden Verhältnissen allerdings beleidigend sind.“

1852.

Nr. 101.

Raub: Drohung durch „Ueberfallen".

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Jän. 1852, Z. 10335. (L. G. Graz.) G. Z. 1852, Nr. 26.

„Die Geschwornen haben bejaht, daß der Angeklagte in Gesellschaft eines Anderen in der Absicht, um sich des von den Schwärzern A und B getragenen Tabaks mit Gewalt zu bemächtigen, den beiden Schwärzern auf der Sula-Brücke Abends aufgelauert, sie dort angerufen und überfallen habe. ‚Ueberfallen' bedeutet nach dem Sprachgebrauche und dem allgemein gangbaren Begriffe des Wortes so viel, als: Jemand plötzlich und unversehens angreifen. Dieses mit einem Fluche verbundene plötzliche Angreifen und Ueberfallen von mehreren Männern am einsamen Orte im Dunkel der Nacht wird in der Regel auf Jedermann, den es trifft, sicherlich den Eindruck machen, sich bedroht zu fühlen, wie sich dieß auch an den beiden Angefallenen, die ihre Beute abwarfen, die Flucht ergriffen, einer auch seinen Hut verlor, offenbarte, und da nach §. 169 des St. G. B. I. Th. (§. 190) die das Verbrechen des Raubes begründende Gewaltübung schon vorhanden ist, wenn sie auch mit bloßer Drohung geschah, so läßt sich mit haltbarem Grunde nicht behaupten, daß die von den Geschwornen mit Ausschließung des Schlagens bejahten übrigen in der Frage enthaltenen Thatumstände die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens des Raubes nicht in sich schließen."

Nr. 102.

Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Jän. 1852, Z. 65. (L. G. Wien.) G. Z. 1852. Nr. 41.

„Nach dem Wahrspruche der Geschwornen muß für erwiesen angenommen werden, daß A die B in der Absicht, von ihr die



Zahlung oder Zahlungszusicherung einer vermeintlichen Schuld zu erwirken, an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit durch einen Zeitraum von 1—2 Stunden dadurch eigenmächtig gehindert hat, daß er sie, als sie aus seinem Gewölbe sich entfernen wollte, durch Vorstellen vor die Thür und durch Verbieten des Weggehens im Gewölbe zu bleiben zwang, und ihr Fortgehen aus dem Gewölbe ferner dadurch verhinderte, daß er die Gewölbthür versperrte, den abgezogenen Schlüssel zu sich nahm, und dieselbe sohin eigenmächtig verschlossen hielt. Diese Thatumstände . . . enthalten alle gesetzlichen Merkmale des ob- und subjectiven Thatbestandes des im §. 78 St. G. B. I. Th. (93) bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, wie der Wortlaut des bezogenen Paragraphes beweiset. Weder in dem Wortlaute, noch in dem Geiste dieses Gesetzes findet die Behauptung des Beschwerdeführers eine Stütze, daß zum Thatbestande dieses Verbrechens eine wirklich gewaltthätige Handanlegung oder eine gefährliche Drohung im Sinne des Hofdecretes vom 8. Juli 1835 (§. 98) erforderlich sei; das eigenmächtige Verschlossenhalten einer Person, oder das eigenmächtige Hindern derselben im Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit, liegt lediglich in dem Umstande, daß dem Thäter über jene Person nach dem Gesetze keine Gewalt zusteht, und daß die Hinderung derselben an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit nicht durch eine der im §. 93 St. G. B. angeführten Ursachen gerechtfertigt erscheint. Es ist auch zum Thatbestande dieses Verbrechens keineswegs nothwendig, daß sich der Thäter eine dem Staate zustehende Straf- oder Polizeigewalt anmaße."

Nr. 103.

Boshafte Beschädigung, verübt vom Grundeigenthümer zum Nachtheil des Pächters durch Abmähen der Frucht. (Diebstahl?)

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Jän. 1852, Z. 11387. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1852, Nr. 45.

A ist Eigenthümer eines Grundstückes, das in Folge executiver Sequestration an B verpachtet wurde; er mähte den grünen Roggen und Klee vorzeitig ab, und ward nach §. 74 I. Th. (§. 85) St. G. B.) verurtheilt und zwar, wie der Cassationshof bemerkt, weil „die boshafte Verletzung der Pachtrechte des B, eine boshafte Beschädigung seines Eigenthums sei".

Nr. 104.

„Raufhandel“ — oder — Uebertretung nach §. 431 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Jän. 1852, Z. 204. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1852, Nr. 43.

Aus Anlaß der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 183 II. Th. St. G. B (§. 431) Verurtheilten, welche geltend machten, daß nur ein Raufhandel vorliege und daher der mildere Strafsatz des §. 163 II. Th. (§. 411) St. G. B. hätte zur Anwendung gebracht werden sollen, erklärte der oberste Gerichtshof: „In den von den Unterbehörden als erwiesen angenommer Thatsachen, welche deutlich darauf hinweisen, daß die Angeklagten die Angreifer waren, läßt sich nicht ein Raufhandel, das ist ein solcher Streit, bei welchem mehrere Personen miteinander handgemein werden, als existent annehmen, da nicht ein wechselseitiger Angriff sondern von Seite der Gegner bloß eine Abwehr des von den Angeklagten geführten Angriffes erfolgte.“

Nr. 105.

Abtreibung der Leibesfrucht: Versuch mit unzulänglichen Mitteln; freiwilliger Rücktritt?

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Jän. 1852, Nr. 237. (L. G. Pisek.) G. Z. 1852, Nr. 39.

„Erwägt man, daß die Sachverständigen das Kraut, welches die Beschwerdeführerin A als das von ihr gebrauchte anerkennt, als Abortivmittel erklären, womit auch die von ihr geschilderte Wirkung übereinstimmt, so muß auch der Cassationshof auf gleiche Weise wie das Landesgericht als erwiesen annehmen, daß sie in der Absicht, um sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen, dieses Abortivmittel genommen habe. Daß sie aber von diesem Tranke so wenig genoß, daß selber sich zur Abtreibung der Leibesfrucht als unzulänglich zeigte, kann den verbrecherischen Versuch im Sinne des §. 7 des I. Th. des Str. G. B. (§. 8) nicht beseitigen, da ja gerade darum, daß sie nicht die erforderliche Quantität zu sich nahm, es nur beim Versuche geblieben war, und bloß der Gebrauch eines völlig ungeeigneten Mittels die Zurechnung der That als Versuch beheben könnte, was hier nicht der Fall ist. Endlich läßt sich auch nicht annehmen, daß die Beschwerdeführerin eigenwillig von einem zur Abtreibung der Leibesfrucht erforderlichen weiteren Genusse des Abortivmittels abgestanden sei, denn in dieser Beziehung hat das Landesgericht als sichergestellt angesehen, daß sie nur darum von dem weiteren Einnehmen des Trankes abgestanden sei, weil R den Rest des Absudes hinaus-

gegossen, und das in einem Schranke befindliche Kraut hinweggeworfen habe. Es war daher nicht der eigene Entschluß, sondern das durch die Dazwischenkunft der R gebotene Hinderniß die Ursache, daß sie nicht zur Ausführung der That schritt, wofür auch der Umstand spricht, daß sie später zu der Hebamme K gegangen war, um auch von ihr ein Abortivmittel zu erhalten. In dem nun Gesagten vereinigen sich alle Merkmale der §§. 7 und 128 des St. G. B. I. Th. (§§. 8 und 144).

Nr. 106.

Verbotenes Spiel: „Hazardspiel"; Nichtberücksichtigung der Höhe des Einsatzes.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Jän. 1852, Z. 10803. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1852, Nr. 49.

Der oberste Gerichtshof erklärte, daß jedes Spiel, wobei der Gewinn von Zufall abhängt, als ein Hazardspiel anzusehen sei; „der §. 266 II. (522) St. G. B. unterscheidet nicht zwischen einem hohen und niederen Einsatze, und auch dem Richter steht daher eine Unterscheidung in dieser Richtung nicht zu".

Nr. 107.

Vernachlässigung eines bösartigen Hausthieres: Beschädigung fremder Thiere.

Cassir. Entsch. v. 23. Jän. 1852, Z. 11819. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1852, Nr. 53.

Der Cassationshof verurtheilte A wegen der Uebertretung der Vernachlässigung eines bösartigen Hausthieres aus folgenden Gründen:

„Die I. Instanz nahm als erwiesen an, daß der Hund des Angeklagten allgemein, und dem Angeklagten selbst als ein bösartiges Thier bekannt war, welches den Trieb hatte, wo sich Gelegenheit ergab, Schafe zu verfolgen und zu beißen, daß er diese seine schädliche Eigenschaft wiederholt gezeigt, und im letzteren Falle zwei Schafe gebissen, und eines ganz zerfleischt habe, daß der Angeklagte auf die sorgfältige Verwahrung seines Hundes aufmerksam gemacht worden sei und doch sie unterlassen habe. Das Landesgericht hat diese Thatsachen gleichfalls angenommen, jedoch den Angeklagten aus dem Grunde freigesprochen, weil der Hund des Angeklagten nur Schafen und nicht Menschen zu schaden den Trieb habe, der §. 145 des St. G. B. II. Th. (§. 391) aber nur auf Personen und nicht auf

Thiere sich beziehe, da dieser Paragraph im achten Hauptstücke von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens enthalten sei. Allein sei es auch, daß dieses Hauptstück des Gesetzes im Allgemeinen mit den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bezeichnet wird, so folgt daraus nicht, daß es nicht auch specielle Bestimmungen enthalten könne, welche eine weitere Ausdehnung auf die Sicherheit des Eigenthumes insoferne rechtfertigen, als nicht nur die Worte, sondern auch der Grund und Zweck der speciellen Bestimmung dafür sprechen, wie dieß hier der Fall ist, wenn der §. 145 (§. 391) in seinen Worten und im Geiste des Gesetzes näher aufgefaßt wird. Denn diesem Paragraphe gemäß muß jeder Eigenthümer eines Hausthieres, von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, dasselbe sowohl zu Hause, als außer dem Hause so verwahren, daß Niemand beschädiget werden kann, und vernachlässiget er diese Vorsicht, so ist er auch ohne erfolgte Beschädigung strafbar, und bei wirklich erfolgtem Schaden mit größerer Geldstrafe zu belegen.

Das Gesetz spricht demnach von einem Schaden überhaupt, ohne zu unterscheiden, ob für die persönliche oder die Sicherheit des Eigenthumes, und wenn der Gesetzgeber in den Fällen des achten Hauptstückes auch hauptsächlich die persönliche Sicherheit im Auge hatte, wollte er in Fällen, wo damit wie hier auch große Gefahr für das Eigenthum verbunden ist, mit den gebotenen Versichtsmaßregeln gegen gefährliche Hausthiere, wozu besonders bösartige Hunde gehören, doch gewiß auch das Eigenthum geschützt wissen."

Nr. 108.

Unzulässigkeit der analogen Anwendung des Strafgesetzes.

Cassir. Entsch. v. 23. Jän. 1852, Z. 4. (L. G. Linz.) G. Z. 1852, Nr. 46.

Aus Anlaß einer stattgehabten nächtlichen Ruhestörung wurde der Angeklagte, in dessen That man den „Anfang eines Raufhandels" erblickte, in analoger Anwendung des §. 163 II. Th. (§. 411) St. G. B. verurtheilt. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten erklärte der oberste Gerichtshof:

„Daß die Handlungen des Angeklagten nicht unter den §. 163 II. Th. (411 St. G. B.) subsumirt werden können, ist bei dem Umstande, als keine vom Angeklagten durch Raufhandel zugefügte Verletzung vorliegt, einleuchtend; die Anwendung eines Strafgesetzes per analogiam aber ist nicht zuläßig, sondern es muß der Fall, welcher einem Strafgesetze unterzogen werden soll, stets in dem Gesetze enthalten sein."

5*



Nr. 109.

Ehrenbeleidigung: Vorwurf der Lüge.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Jän. 1852, Z. 387. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 49.

Als erwiesen ist angenommen, „daß A in der Gemeinderathsitzung gegen B fälschlich vorbrachte, derselbe habe in der Aussage, welche er in der C'schen Voruntersuchung ablegte, gelogen.

Wenn auch in diesem Vorwurfe nicht ausdrücklich gesagt ist, daß B eine wissentlich falsche Aussage gerichtlich abgelegt hatte, so lag doch vermöge der Allgemeinheit, in welcher der Vorwurf ausgesprochen wurde, in demselben immerhin nach der gewöhnlichen Auffassung solcher Vorwürfe die Beschuldigung einer Handlung, welche, wenn sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des B vermindern" . . . .

Nr. 110.

Todtschlag: Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Jän. 1852, Z. 390. (L. G. Laibach.) G. Z. 1852, Nr. 55.

„Die Absicht einer schweren Verletzung ist kein wesentliches Begriffsmerkmal des Verbrechens des Todtschlages, die Absicht zu tödten aber präcise davon ausgeschlossen."

Nr. 111.

Betrug: „Benützung des Irrthums."

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Jän. 1852, Z. 3. (L. G. Brüx.) G. Z. 1852, Nr. 60.

A gab einen mit 80 fl. beschwerten Brief auf; aus Versehen bestätigte der Beamte jedoch, daß der Brief 85 fl. enthalte; und gestützt auf diese Empfangsbestätigung machte A der Postbehörde die Anzeige, daß in dem eingelangten Briefe 5 fl. gefehlt hätten. Er ward des versuchten Betruges schuldig gefunden, weil, wie der Cassationshof bemerkte, der Betrug nach dem deutlichen Wortlaute des §. 176 I. Th. (§. 197) nicht bloß dann begangen wird, wenn eine Irreführung eintritt, sondern auch in dem Falle, wenn der Irrthum eines

Andern benützt wird, „was Beschwerdeführer allerdings that, da er aus der irrigen Amtshandlung des Postamtsofficial B einen Vortheil, bestehend in dem Ersatze von 5 fl. C.-M. zu ziehen suchte, und auch die hierauf abzielenden Schritte unternommen hatte, indem er diesen Ersatz bei seiner vorgesetzten Behörde, der Prager Postdirection, ansprach."

Nr. 112.

Uebertretung der Verletzung von Patenten und Verordnungen: Herabreißen einer unbefugten Kundmachung?

Cassir. Entsch. v. 29. Jän. 1852, Z. 40. (L. G. Trient.) G. Z. 1852, Nr. 57.

Der Gemeindevorsteher von N hatte eine Kundmachung anschlagen lassen, wozu er weder einen obrigkeitlichen Auftrag noch nach dem ihm übertragenen Wirkungskreise ein Recht oder eine Verpflichtung hatte. Diese Kundmachung betraf eine von dem Civilrichter in einem Processe zwischen Privatparteien gefällte Entscheidung.

„Das Herabreißen dieser Kundmachung, die sich als keine obrigkeitliche Verordnung darstellt, da sie weder von der competenten Obrigkeit unterfertigt, noch von ihr ausgegangen oder in ihrem Namen erfolgt war, ist irriger Weise unter den §. 74 II. Th. (§. 315) St. G. B. subsumirt worden."

Nr. 113.

Betrug durch „unechtes Gewicht": Abgeändertes Gewicht.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Jän. 1852, Z. 526. (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 57.

„Die von der Beschwerdeführerin hervorgehobene Unterscheidung zwischen dem Gebrauche eines ursprünglich falschen und eines abgeänderten Gewichtes in Beziehung auf die Verübung eines Betruges mit solchem Gewichte ist gänzlich unhaltbar."

Nr. 114.

Fälschung eines Wanderbuches zur Irreführung der Behörde — nicht Betrug, sondern Uebertretung gegen öffentliche Anstalten — (§. 320 e).

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Jän. 1852, Z. 681. (L. G. Iglau.) G. Z. 1852, Nr. 60.

Der Cassationshof erkannte A nicht des Verbrechens des Betruges (§. 199 d) sondern nur der Uebertretung des §. 320 lit. e schuldig mit folgender Begründung:

„Das Landesgericht nimmt nach dem Inhalte seiner Entscheidungsgründe an, daß der Angeklagte A durch die Verfälschung seines Wanderbuches die Irreführung der Obrigkeit beabsichtigte, wenn gleich nicht zum Nachtheile derselben oder eines Andern, sondern bloß deßhalb, um eine längere Gesellenzeit auszuweisen und dadurch leichter zum Meisterrechte zu gelangen.

Diese Absicht, als zum subjectiven Theile des Thatbestandes gehörig und die Thatfrage betreffend, muß auch der Cassationshof annehmen, und es handelt sich somit um die Entscheidung, ob unter dem Voraussatze dieser Absicht die dem Angeklagten zur Last gelegte That als Verbrechen oder bloß als Uebertretung zu behandeln sei.

Zum Verbrechen des Betruges wird in den im §. 178 des St. G. B. I. Th. (§. 199) ausgedrückten Fällen, welche schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werden, nicht erfordert, daß ein wirklicher materieller Schade verursacht oder beabsichtiget werde, und es genügt, daß das Recht des Staates auf Wahrhaftigkeit, wie der Cassationshof in mehreren Fällen abgelegter falscher gerichtlicher Aussagen anerkannt hat, verletzt werde.

Nach diesen Grundsätzen müßte auch der gegenwärtige Fall beurtheilt werden, wenn nicht bezüglich der Verfälschung des Wanderbuches eine gesetzliche Ausnahme bestünde, welche der Artikel IX. des Strafmilderungspatentes vom 17. Jänner 1850, Nr. 24 des R. G. Bl. dahin bestimmt, daß die in dem §. 178 lit d des St. G. B. I. Th. (§. 199 d) und in dem Hofkanzleidecrete vom 17. Mai 1819 bezeichnete Nachahmung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde nur dann als strafbarer Betrug anzusehen sei, wenn ihr die im §. 176 (§. 197) vorausgesetzte böse Absicht zum Grunde liegt, und daß sie außer diesem Falle als Uebertretung nach §. 78 lit. c II. Th. des St. G. B. (§. 320 f) zu ahnden sei.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Absicht der Gesetzgebung, derlei häufig — insbesondere bei Kundschaften und Wanderbüchern — vorgekommene Verfälschungsfälle einer gelinderen Behandlung zu unterziehen, unzweifelhaft erkennbar, und wenn ungeachtet dieser gesetzlichen Milderung die böse Absicht, die Obrigkeit irre zu

führen, als genügend anerkannt würde, die That als Verbrechen zu bestrafen, würde es außerdem vielleicht gar nicht oder doch gewiß nur in dem äußerst selten vorkommenden Falle, wo Jemand eine in der Urkunde vorkommende irrige Angabe dem wahren Sachverhalte gemäß berichtigt, kaum einen Fall geben, wo der Thäter auf die gelindere Behandlung nach der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmung Anspruch machen könnte.

Es ergibt sich übrigens auch daraus, daß der Thäter durch die bloße Absicht, die Obrigkeit irre zu führen, der in dem Art. IX des Strafmilderungspatentes enthaltenen Begünstigung nicht verlustig werde, weil für die Behandlung solcher geringerer Fälle der §. 78 II. Th. lit. e des St. G. B. (§. 320 e und f) als Strafnorm vorgezeichnet ist, hierin aber ausdrücklich der Fall enthalten ist, wenn der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, für welchen als Strafe statt einfachem strenger Arrest verhängt wurde, auf welchen auch das Landesgericht nach dieser Gesetzesstelle erkannt hat."

Nr. 115.

Abfeuern einer Pistole in einem Hause: Concurrenz der Uebertretungen gegen die bürgerliche Sicherheit und gegen die des Eigenthums?

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Febr. 1852, Z. 986. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1852, Nr. 62.

A war angeklagt, daß er durch die Abfeuerung einer Pistole in der Zechstube des Wirthes G sich nicht nur der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 183 St. G. B. II. Th. (§. 431), sondern auch der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes nach §. 209 des St. G. B. II. Th. (§. 459) schuldig gemacht habe.

Er wurde jedoch von der Uebertretung nach §. 269 St. G. B. II. Th. (§. 459) freigesprochen und die von der Staatsanwaltschaft dagegen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde vom Cassationshof verworfen.

„Der Staatsanwalt bemerkt, daß sich innerhalb der Zechstube ohne Zweifel leicht brennbare Gegenstände befunden haben werden, als: Vorhänge an den Fenstern, Tische mit Stühlen von Stroh, die Kleider der Gäste, der Fußboden von Holz und andere Dinge. Die Staatsanwaltschaft hat daher selbst nicht als erwiesen angenommen, daß leicht brennbare Stoffe in der Zechstube vorhanden waren, unter welcher Voraussetzung doch nur von einer Feuersgefahr im Sinne der §§. 184 und 209 des St. G. B. II. Th. (§§. 434 und 459) die Rede sein könnte. Das Landesgericht erklärte aber in der Mo-

tivirung seines Urtheiles auch ausdrücklich, daß mit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung keine Feuersgefahr verbunden war.

Betrachtet man indessen die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung auch bloß für sich in der Art und Weise, wie sie begangen wurde, daß er nämlich in der Zechstube in Gegenwart mehrerer Gäste eine Pistole unter dem Tische gegen die Mauerwand abfeuerte, so läßt sich füglich nicht denken, daß damit eine Feuersgefahr verbunden war, noch annehmen, daß er eine solche Gefahr leicht einsehen konnte, zumal da erhellet, daß er in hohem Grade betrunken war und ohne alle Ueberlegung handelte.

Entbehrt demnach die That dieser zwei wesentlichen Merkmale zum Begriffe der Uebertretung des §. 209 des St. G. B. II. Th. (§. 459) im Allgemeinen, so kann sie unter diesen Paragraph um so weniger subsumirt werden, als darin vom Schießen in der Nähe eines Hauses die Rede ist, aus dem ganz nahe liegenden Grunde, weil bei Häusern gewöhnlich leicht brennbare Stoffe besonderer Art vorhanden sind, dieser Grund aber im gegebenen Falle nicht eintritt."

Nr. 116.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Berechnung der Verjährungszeit nach dem Maximum des Strafsatzes.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Febr. 1852, Z. 11691. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1852, Nr. 68.

„Der §. 275 des St. G. B. II. Th. (§. 532) ist durch das Hofkanzleidecret vom 2. August 1821 dahin erläutert, daß sich die Verjährungszeit immer nach der vom Gesetze zugelassenen höchsten Strafe zu richten habe, welche bei eintretenden erschwerenden Umständen Platz greifen könnte. Die Strafe für wörtliche Beleidigung der Wache ist im §. 72 des St. G. B. II. Th. (§. 312) mit 3 Tagen bis zu 1 Monate Arrest bestimmt. Allein der §. 73 (§. 313) steht mit §. 72 (§. 312) im Zusammenhange, beide behandeln die nämliche Gattung und Art der Uebertretung, der §. 73 (413) enthält nur die Bestimmung, wie die Strafe für die im §. 72 (§. 312) erwähnten Uebertretungen bei dem Hinzutreten der darin bezeichneten erschwerenden Umstände zu verschärfen sei. Es ist also die nach dem Gesetze zulässige höchste Strafe für die Uebertretung der Beleidigung der Wache strenger Arrest von drei bis sechs Monaten, wornach zu Folge des oben berührten Hofkanzleidecretes die Verjährungszeit zu beurtheilen ist."

Nr. 117.

Veruntreuung: in genere anvertrautes Gut. Dolus indirectus?

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Febr. 1852, Z. 1023. (L. G. Trient.) G. Z. 1852, Nr. 65.

Dem Angeklagten war Getreide zum Vermahlen, theilweise auch Geld zum Ankauf von Getreide, das er vermahlen sollte, übergeben worden. Wegen Veruntreuung verurtheilt, beruft er sich darauf, daß ihm nicht oblag, das Getreide in natura zurückzustellen, sondern den betreffenden Parteien nur eine entsprechende Quantität Mehles hiefür zu liefern. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen:

„Das Gesetz macht keinen Unterschied in dem Zwecke, wozu das fremde Gut anvertraut wurde. Die zum Thatbestande des Verbrechens erforderliche böse Absicht, welche sich hier, wo bei den bedrängten mißlichen Vermögensverhältnissen des Angeklagten die Beschädigung der Mahlkundschaften oder des allfällig haftenden Mühleigenthümers leicht erfolgen konnte, nach §. 1 des St. G. B. I. Th. von selbst ergibt, ist von dem Gerichte anerkannt. Die dem Angeklagten zur Last liegende That ist daher ganz richtig den §§. 163 und 164 des St. G. B. I. Th. (§§. 183 und 184) unterzogen worden, und die jedes gesetzlichen Nichtigkeitsgrundes entbehrende Nichtigkeitsbeschwerde mußte demnach verworfen werden."

Nr. 118.

Versuch des Wilddiebstahls.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Febr. 1852, Nr. 1153. (L. G. Krems.) G. Z. 1852, Nr. 64.

„Das Erkenntniß auf das Verbrechen des versuchten Wilddiebstahls im Sinne der §§. 7, 151 und 154 a des St. G. B. I. Th. (§§. 8, 171 und 174 II. b) entspricht vollkommen dem vom Landesgerichte rechtskräftig angenommenen Sachverhältnisse der vorläufigen Verabredung sämmtlicher Genossen in der Absicht auf Hirsche und Rehe zu jagen, deren Werth pr. Stück auf 12 fl. bis 16 fl. C.-M. und 2 fl. 48 kr. bis 4 fl. 12 kr. C.-M. erhoben wurden, und daß sie sich zu diesem Ende mit schußgerechten, vorher durch Ausschießen probirten Gewehren jägermäßig in dem zum Gute Gföhl gehörigen Reviere aufstellten, und daß nur durch die zufällige Dazwischenkunft des Jägerjungen St. die Erlegung derlei Wildes vereitelt worden war. Von einer bloßen Ahndung nach den Jagdgesetzen kann unter diesen Verhältnissen keine Rede sein."

Nr. 119.

Wörtliche und thätliche Beleidigung eines Beamten.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Febr. 1852, Z. 1316. (L. G. Laibach.) G. Z. 1852, Nr. 67.

Als erwiesen wurde angenommen, daß der Angeklagte den in sein Gastzimmer getretenen Gen sd'armen in dessen Dienstverrichtung mit den groben Worten: „Hier haben Sie Nichts zu thun; es ist nicht die Sperrstunde, hier bin ich Herr im Hause“ angefahren und mit den Händen zur Thür gedrängt habe. Die Verurtheilung erfolgte wegen Uebertretung der wörtlichen und thätlichen Wachebeleidigung. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. —

Nr. 120.

„Boshafte“ Beschädigung fremden Eigenthums.

Cassir. Entsch. v. 27. Febr. 1852, Nr. 1771. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1852, Nr. 72.

Die Angeklagten hatten die Firmatafel eines Kaufmannes ins Wasser geworfen; die zweite Instanz ging von der Ansicht aus, daß zwar eine absichtliche, aber bloß muthwillige, daher nicht „boshafte“ Beschädigung vorliege. Der Cassationshof begründete die entgegengesetzte Entscheidung folgendermaßen:

„Jede Handlung, wodurch beabsichtiget wird, einem Anderen an seinem Eigenthume Schaden zuzufügen, schließt eine Bosheit in sich, und wird, . . . als eine boshafte Handlung an und für sich, je nach dem Betrage des Schadens . . . als Verbrechen oder doch als Uebertretung bestraft. Es ändert Nichts an der Sache, ob die Handlung aus Muthwillen oder im Scherze verübt wurde. Denn auch der Muthwille oder Scherz steigert sich oft bis zur Bosheit; es werden auch im Ausflusse dieser Stimmungen und Neigungen Bosheiten geübt, wodurch jedoch nach §. 2 die Zurechnung der Handlung in Bezug auf den bösen Vorsatz nicht ausgeschlossen ist.

Nr. 121.

Unterbrechung der Verjährung: Vernehmung des Thäters als Zeuge?

Cassir. Entsch. v. 4. März 1852, Z. 1499. (L. G. Böhmisch-Leippa.) G. Z. 1852, Nr. 81.

In einer gegen B wegen Verletzung des C vorgenommene Untersuchung wurde A als Zeuge vernommen; erst später, nach Ab-

lauf der Verjährungszeit, wurde A beschuldigt, an dem Raufhandel Theil genommen zu haben, als Beschuldigter vernommen, der That überwiesen und verurtheilt. Der von ihm eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde gab der oberste Gerichtshof statt, indem er aussprach, daß seine Vernehmung als Zeuge die Verjährung nicht unterbrochen habe.

Nr. 122.

Versuch der Verleitung eines Untersuchungsrichters zum Mißbrauch der Amtsgewalt.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. März 1852, Z. 1724. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 78.

„Der Untersuchungsrichter muß sowohl vermöge der Natur seiner Function als auch vermöge der . . gesetzlichen Bestimmungen als in dem Collectivbegriffe eines Strafrichters enthalten angesehen werden."

Nr. 123.

Betrug — oder — Ueberschreitung der Taxvorschriften? „Unechtes Gewicht" bei bemerkbaren Anhängseln der Wagschale?

Verw. C. H. Entsch. v. 4. März 1852, Nr. 1978. (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 74.

Der Bäcker A hatte die Käufer dadurch übervortheilt, daß er der Kette der einen Wagschale äußerlich für Jeden erkennbar ein Stück Eisen beigefügt hatte, während im Uebrigen Wage und Gewicht echt und vollständig waren. Er wurde deßhalb der Uebertretung des Betruges nach §. 211 des St. G. B. II. Th. (§. 461) schuldig erklärt. Die Staatsanwaltschaft meinte, daß seine Handlung nach §. 178 lit. c I. Th. des St. G. B. (§. 199) zu behandeln gewesen sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch verworfen:

„Ein Gewerbsmann kann sich beim Zumessen und Abwiegen der Waare, die er verschleißt, mannigfaltige Uebervortheilungen der Abnehmer zu Schulden kommen lassen, die ihn einer Verantwortung unterwerfen, und wofür er nach dem verschiedenen Maße des Schadensbetrages wegen Verbrechens oder Uebertretung des Betruges straffällig werden kann. Wenn das Gesetz im §. 178 c des St. G. B. I. Th. (§. 199 c) den Gebrauch falschen Maßes oder Gewichtes bei einem öffentlichen Gewerbe bloß aus der Beschaffenheit der That, ohne alle Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als ein Verbrechen

erklärt, so muß diese Handlung so beschaffen sein, daß sie sich von anderen betrügerischen Vorgängen im Ausmessen und Abwägen bei einem öffentlichen Gewerbe auffallend unterscheidet, und daß die ungeachtet der allfälligen geringeren Schadenszufügung angedrohte schwere Strafe gerechtfertigt erscheine. In dieser Erwägung kann der Ausdruck: „Falsches Maß oder Gewicht" *) nur beschränkt auf die eigentliche Bedeutung des Wortes „verfälschen" im engeren Sinne genommen werden. Man wird aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, der hier maßgebend ist, nicht wohl sagen können, daß im hier gegebenen Falle die Wage eine falsche gewesen sei."

Nr. 124.

Betrug durch Benützung fremden Irrthums.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. März 1852, Z. 1995. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1852, Nr. 83.

A, ein vermöglicher Grundbesitzer, war im Wirthshause des B und sprach diesen an, ihm 100 fl. auszuwechseln. B, der den A gut kannte, und kein Mißtrauen gegen ihn hegte, nahm die ihm von A übergebene zusammengefaltete Banknote in der Meinung, daß es ein Hunderter sei, ging damit in das obere Zimmer, legte sie, ohne sie anzusehen, in seinen Kasten und nahm aus demselben 100 fl. in Banknoten zu 10 fl. und 5 fl. heraus, die er im Gastzimmer dem A zuzählte und übergab. Als nun B nach einigen Tagen das Geld aus dem inzwischen versperrt gewesenen Kasten, herausnahm, gewahrte er erst, daß ihm A keine 100 Gulden-, sondern nur eine 50 Gulden-Banknote gegeben habe. Er verfügte sich nun zu diesem; allein A stellte gänzlich in Abrede, in den bezeichneten Tagen den B eine Banknote zur Auswechslung gegeben zu haben. Nichtsdestoweniger wurde er des Verbrechens des Betruges schuldig erklärt, und die Nichtigkeitsbeschwerde vom Cassationshof verworfen.

Nr. 125.

Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf von Sträflingen in der Strafanstalt verübte Verbrechen. Verleumdung; Strafhausverwaltung als „Obrigkeit".

Verw. C. H. Entsch. v. 4. März 1852, Z. 2006. (L. G. Krems.) G. Z. 1852, Nr. 81 und 82.

A hatte in der Strafanstalt gegen einen Mitgefangenen eine Verleumdung begangen und machte geltend, er sei nur einer Disciplinarstrafe anheimgefallen. Der Cassationshof bemerkt:

*) Im Gesetze von 1852: „unechtes oder geringhaltiges."

„Es findet sich in dem Gesetze kein Anhaltspunkt für die Behauptung, daß das Strafgesetz auf Sträflinge keine Anwendung habe, und diese nur nach den Vorschriften des Strafhauses zu behandeln seien; denn diese bezwecken nur die Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und ertheilen der Strafhausverwaltung zwar eine Disciplinarstrafgewalt, aber keine strafrichterliche Amtsmacht, noch weniger enthalten sie die Bestimmung, daß wirkliche Verbrechen der Sträflinge mit bloßen Disciplinarstrafen abgethan werden, und die Eigenschaft eines Sträflings ein Freibrief zur Verübung von Verbrechen sei."

In Bezug auf die von einem Strafgefangenen gegen einen anderen zunächst bei der Strafhausverwaltung vorgebrachte falsche Beschuldigung wurde bemerkt:

„Unter der im §. 188 des St. G. B. I. Th. (§. 209) erwähnten Obrigkeit ist keineswegs das Strafgericht allein zu verstehen, jedenfalls war aber die Strafhausverwaltung, bei welcher er seine Anzeige zu Protokoll gab, seine Obrigkeit, von der er um so mehr wissen mußte, daß hierüber die erforderlichen Nachforschungen von ihr durch die zuständige Strafbehörde werden eingeleitet werden, da sie ihn ausdrücklich ermahnte, nur die Wahrheit zu sprechen und keine falschen Angaben zu machen, wodurch ein Unschuldiger zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würde.

Ueberdieß hat er seine Beschuldigung gegen den A auch vor dem Untersuchungsrichter wiederholt, und durch neue Umstände zu begründen gesucht, ungeachtet ihm bekannt gegeben wurde, daß seine gerichtliche Vernehmung eben durch seine bei der Strafhausverwaltung gemachte Anzeige . . . veranlaßt wurde, und eben diese zum Gegenstande habe." *)

Nr. 126.

Betrug durch unechtes Gewicht.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. März 1852, Z. 2008, (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 84.

„Ein falsches Gewicht kann nicht nur jenes genannt werden, welches von einem Privaten ordnungswidrig nachgemacht wird, von der betreffenden Behörde nicht approbirt und nicht mit dem gehörigen Stämpel versehen ist, sondern auch ein approbirtes Gewicht, welchem an seinem innern Gehalte, den es vorstellen soll, etwas genommen worden ist."

*) Die Ministerialverordnung vom 4. Juli 1860 R. G. B. Nr. 173 verordnet die Disciplinarbestrafung von in Strafanstalten begangenen Vergehen und Uebertretungen.



Nr. 127.

Beleidigung eines öffentlichen Beamten.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. März 1852, Nr. 2237. (L. G. Botzen.) G. Z. 1852, Nr. 84.

„Die der Angeklagten zur Last gelegte und von dem Landesgerichte als erwiesen angenommene Thatsache besteht darin, daß die Angeklagte bei Gelegenheit, als die aus einem Gensd'armen und zwei Polizeidienern bestehende Brodunterſuchungscommission in ihrem Laden mit Abwägung des Brodes beschäftigt war, sich in ihrem Unwillen darüber folgendermaßen äußerte: „Wenn wir schmieren thäten, kämet ihr auch nicht; warum zu uns und nicht zu andern Bäckern?"

Der natürliche Sinn dieser Worte ist wohl kein anderer, als eine Anspielung der Bestechlichkeit der Commission, ein Vorwurf oder eine Verdächtigung derselben wegen Bestechlichkeit. Daß aber Ausdrücke dieser Art, vorgebracht an einem öffentlichen Orte, für eine öffentliche Wache, wenn sie in der Verrichtung ihres Dienstes begriffen ist, eine die Ehre verletzende Beleidigung sind, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung, und daß sie von der Angeklagten auch mit einem beleidigenden Tone begleitet waren, beweiset der Umstand, daß sie nicht nur der Gensd'arm B, sondern selbst ihr eigener Gatte zur Ruhe verwiesen hatte."

Nr. 128.

Theilnehmung am Diebstahle: Verhehlung.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. April 1852, Z. 3012. (L. G. Pisek.) G. Z. 1852, Nr. 84.

„Angeklagter hat schon nach verübtem Diebstahle dem Thäter das entwendete und noch nicht in Sicherheit gebrachte Gut in ein anderes Versteck übertragen, dort verbergen helfen, an einem Orte, von dem es für den Thäter leicht war, es ohne weitere Hilfe in seine Wohnung zu bringen und dort zu verhandeln; er hat hiedurch Handlungen begangen, wodurch dem Eigenthümer des entfremdeten Gutes, dessen Zustandebringung vereitelt werden sollte, worin eben das Wesen des Verhehlens, d. i. einer dem wirklichen Thäter auch ohne vorläufiges Einverständniß geleisteten Hilfe in Bergung des entwendeten Gutes besteht."



Nr. 129.

Zerreißen zugestellter amtlicher Decrete eine Beleidigung des zustellenden Amtsdieners?

Verw. C. H. Entsch. v. 8. April 1852, Z. 3365. (L. G. Wiener-Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 53.

„Die von beiden Unterbehörden für erwiesen angenommene Handlung des Angeklagten besteht darin, daß er das durch den Rathsdiener ihm zugestellte Mahnungsdecret des Stadtvorstandes von N. anzunehmen sich weigerte, weil er in der Adresse nicht Bürger genannt wurde, und aus eben diesem Grunde es zerriß, zur Erde warf und dem Bürgermeister sagen ließ, er werde kein Decret annehmen, wenn seine Adresse nicht richtig sei. Wenn diese Handlung unter den §. 72 St. G. B. II. Th. (§. 312) subsumirt werden soll, so müßte hierin entweder eine wörtliche oder thätige Beleidigung des obrigkeitlichen Abgeordneten gelegen sein.

Eine wörtliche Beleidigung kann hierin aber offenbar nicht gefunden werden, weil von dem Angeklagten gegen den Rathsdiener weder ein Schimpfwort ausgestoßen, noch eine Aeußerung gemacht wurde, welche seine Ehre kränken oder ihn verletzen konnte.

Der Auftrag an den Stadtvorstand zeigt eine Renitenz, enthält aber weder für ihn noch für den Rathsdiener eine Beschimpfung.

Aber auch eine thätige Beleidigung des obrigkeitlichen Abgeordneten kann in der dem Angeklagten zur Last gelegten That nicht gefunden werden.

Nach dem Sprachgebrauche und der bisherigen Gerichtspraxis wird darunter ein Angriff, eine Handanlegung an die Person des Abgeordneten verstanden, das Zerreißen und Wegwerfen des obrigkeitlichen Decrets kann aber dafür nicht angenommen werden; und wenn es auch möglich ist, Jemanden durch Zeichen, Handlungen und Geberden an seiner Ehre zu kränken, sowie auch nach §. 74 St. G. B. II. Th. (§. 315) das Zerreißen, Besudeln, Wegnehmen einer dort bezeichneten Verordnung als eine Beschimpfung der Obrigkeit dargestellt wird: so kann auch eine solche That nicht als eine Handanlegung, als eine thätige Beleidigung des obrigkeitlichen Abgeordneten angesehen werden.

In der dem A zur Last gelegten That liegt somit weder der Thatbestand einer wörtlichen noch einer thätigen Beleidigung des obrigkeitlichen Abgeordneten, welcher selbst hierin keine Beleidigung für seine Person, sondern eine Mißachtung der Behörde erkannte, die ihn abgeordnet hatte.

Das Object der Uebertretung des §. 72 St. G. B. II. Th.

(§. 312), ist nur der obrigkeitliche Abgeordnete, daher, wenn A durch seine That auch wirklich eine Beschimpfung, eine Geringschätzung, eine Mißachtung oder Renitenz gegen den Bürgermeister zu zeigen beabsichtigt hätte, dessen er gar nicht beschuldigt wurde, hierin nicht der Thatbestand der Uebertretung des §. 72 (§. 312) enthalten wäre."

Nr. 130.

Verschulden von in Concurs gerathenen Schuldnern. Zahlungseinstellung ohne Concurseröffnung.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. April 1852, Nr. 3474. (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 86.

„Die Straffälligkeit eines Cridatars behebt sich nicht durch den Umstand, daß kein Gläubiger bei seinem Concurse eine Forderung anmeldet, weßwegen der Concurs sich behebt."

Nr. 131.

Störung des Hausfriedens: „Bewaffnetes" Eindringen in die Wohnung eines Anderen?

Verw. C. H. Entsch. v. 15. April 1852, Nr. 3499. (L. G. Krems.) G. Z. 1852, Nr. 87.

A war in das Zimmer der B dadurch eingedrungen, daß er die Thüre mittelst einer Hacke aufsprengte, die er jedoch nicht in das Zimmer mitnahm. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft dagegen, daß §. 72 St. G. B. (§. 82) nicht angewendet wurde, wies der Cassationshof mit der Begründung zurück:

„Das Gesetz fordert zum Thatbestande dieses Verbrechens nicht nur die gewaltsame Hinwegräumung des dem Eintritte in die Wohnung entgegenstehenden Hindernisses oder die Ueberwindung des Widerstandes der Bewohner, worin das „Eindringen" besteht, ohne daß es hiebei darauf ankommt, auf welche Art und durch welche Werkzeuge diese Gewaltthat bewerkstelliget wurde, sondern auch den wesentlichen Umstand, daß der Eindringende bewaffnet sei, mithin mit der Waffe in der Wohnung erscheine. Der Ausdruck „bewaffnet eindringen" kann offenbar nicht dahin verstanden werden, daß der Thäter die Waffe als Werkzeug zu Oeffnung der Wohnung gebrauche, weil man sonst zu dem irrigen Schlusse gelangen müßte, daß, falls er die versperrte Wohnungsthüre mit dem Fuße eingestoßen oder überhaupt mit Anwendung seiner Körperkraft eingedrückt hätte, der Thatbestand des Verbrechens des §. 72 (83) nicht vorhanden sei, wenn er nun erst nach gewaltsam geöffneter Thüre eine Waffe zur Hand genommen hätte und damit in die Wohnung gedrungen wäre.

Aber auch der Geist des Gesetzes bestätiget die Richtigkeit der obigen Auslegung. Denn nur die größere Gefahr, welche durch die Waffe für den Bewohner entsteht, bestimmte den Gesetzgeber, auch den Einzelnen, der bewaffnet eindringt, ebenso als Verbrecher zu bestrafen, als wenn sich Mehrere zur Verübung einer solchen That vereinigen. Dieser Grund des Gesetzes ist aber offenbar nicht vorhanden, wenn der Thäter irgend ein waffenähnliches Werkzeug nur zur Ueberwindung des seinem Eintritte in die Wohnung entgegenstehenden Hindernisses benützt und sohin unbewaffnet in die Wohnung tritt, weil nun für den Bewohner keine durch die Waffe begründete Gefahr vorhanden ist, welche hier eben nur in der Bewaffnung des Thäters, sowie in dem ersten Falle des Paragraphes in der Sammlung und Vereinigung mehrerer auch unbewaffneter Thäter gefunden werden kann."

Nr. 132.

Veruntreuung: Sträflingstracht als „anvertrautes" Gut. — Raub: Beschaffenheit der erforderlichen Drohung.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. April 1852, Nr. 3690. (L. G. Steyr.) G. Z. 1852, Nr. 86.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

1. „Wenn ein Arrestant eine bestimmte (Arrestanten-) Kleidung im Arreste zu tragen genöthiget ist, so ist ihm solche dennoch nicht als sein Eigenthum überlassen, sondern bloß zum Gebrauche übergeben, daher anvertraut. Sobald er dieses ihm anvertraute Gut bei seiner Entweichung aus dem Arreste mitnimmt und hintangibt, macht er sich demnach allerdings im Sinne des §. 163 I. Th. des St. G. B. (§. 183) einer Veruntreuung schuldig."

2. „Nach §. 169 I. (§. 190) wird zum Thatbestande des Verbrechens des Raubes keine solche Drohung erfordert, welche den Bedrohten außer Stand setzt, den Raub zu vereiteln, sondern nur die Androhung eines Uebels, dessen Größe und imminente Gefahr den Bedrohten bestimmt, zu unterlassen, was zum Schutze seines Vermögens oder seines Lebens oder seiner Gesundheit möglich gewesen wäre."

Nr. 133.

Betrug: Civilrechtlich unwirksames Erbieten zu einem falschen Eide.

Cassir. Entsch. v. 22. April 1852, Z. 3483. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 96.

A wurde wegen des Verbrechens des Betruges durch Anbieten eines falschen Eides nach §. 187 lit. a St. G. B. I. Th. (§. 199 lit. a) verurtheilt, dieses Urtheil jedoch auf die von ihm eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde cassirt:

„Im Wesen des dem landesgerichtlichen Urtheile zu Grunde gelegten Thatbestandes ist enthalten, daß der Angeklagte in seinem Rechtsstreite mit O das Eidesantretungsgesuch von dem Syndicus H schreiben ließ, daß auch von diesem das gedachte Gesuch geschrieben, unter dem Namen des Angeklagten gefertigt, und bei Gericht überreicht, von dem Angeklagten selbst aber weder das Gesuch, noch die dem Gesuche beigelegte Eidesformel eigenhändig unterschrieben wurde. H war auch weder mit einer von dem Angeklagten unterschriebenen Species facti, noch mit einer Vollmacht desselben zur Antretung des Haupteides versehen, was erforderlich gewesen wäre, wenn der angetretene Haupteid nach dem Sinne des §. 233 der a. G. O. und des Hofdecretes vom 5. März 1795, Nr. 222, die gesetzmäßige oder rechtliche Wirkung eines gerichtlich angebotenen Eides haben sollte, und es genügt hiernach nicht, um diese specielle Ermächtigung zu ersetzen, daß der Angeklagte den H mündlich um die Besorgung des Eidesantretungsgesuches angegangen habe, und daß die Ueberreichung dieses Gesuches bei Gericht mit seinem Willen geschehen ist. Wie nun aber der Begriff eines gerichtlich angebotenen Eides aus dem civilrechtlichen Standpunkte nicht anders aufgefaßt werden kann, als daß er in einer Weise erfolge, um irgend eine rechtliche Wirkung zu haben, liegt es auch im Geiste und in der Absicht des Strafgesetzes, das Anbieten eines falschen Eides erst dann als ein Verbrechen zu behandeln und zu bestrafen, wenn es in civilrechtlicher Beziehung eine Wirkung haben kann.

„Bei der zur Eidesablegung bestimmten Tagsatzung erschien der Angeklagte, und antwortete auf die von dem Bezirksrichter an ihn gestellte Frage, ob er noch immer bereit sei, den im Urtheile enthaltenen Eid abzulegen, bloß mit „ja;“ über die Erinnerungen an die Wichtigkeit des Eides aber zog er das Geld hervor und zählte dem O die Beträge von 24 fl. und von 1 fl. 57 kr. auf, womit die Sache abgethan war, und kein Wort geschrieben wurde.

„Der Angeklagte begab sich also des Rechtes zur Eidesablegung, und erklärte dadurch factisch, daß er nicht schwören wolle, so daß nicht angenommen werden kann, daß dieser Vorgang mit einem

civilrechtlichen Erfolge geltend gemacht werden könnte, wenn es auf die Frage ankäme, ob der Eid nach §. 233 der a. G. O. für abgelegt zu halten sei?

„Der §. 178 lit. a des St. G. B. I. Th. (§. 199 lit. a) über das Verbrechen des Betruges durch gerichtliche Anbietung eines falschen Eides ist daher von dem Landesgerichte irrig ausgelegt und unrichtig auf den concreten Fall angewendet worden."

Nr. 134.

Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht: Unzulänglichkeit des Mittels wegen der physischen Disposition der Schwangeren.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. April 1852, Z. 3496. (L. G. Krems.) G. Z. 1852, Nr. 89.

„Es ist gleichgiltig, ob der bereitete Trank an jeder schwangeren Person ohne Unterschied ihrer physischen Anlage, oder nur unter der Voraussetzung einer physischen Disposition seine abtreibende Wirkung äußere, weil die mangelnde Disposition stets nur als ein fremdes Hinderniß oder als ein Zufall erscheint, welch' Beides den zurechenbaren Versuch des Verbrechens nach §. 7 I. Th. (§. 8.) nicht ausschließt."

Nr. 135.

Einmengung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes zu dessen Hinderung.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. April 1852, Z. 3671. (L. G. Pisek.) G. Z. 1852, Nr. 87.

„Als erwiesen wurde angenommen, daß die Angeklagten sich mit dem Gensd'armen A, als er in seiner Diensteslverrichtung einen Mann, dessen Paß nicht in der Ordnung war, verhaften wollte, ohne alle Ursache und Berechtigung in einen Streit einließen, ihm, sich gegenseitig mit Wort und That unterstützend, nicht nur Trunkenheit und Gesetzesunkenntniß vorwarfen, sondern ihm auch das Recht zur Verhaftung dieses Menschen bestritten, und den fremden Mann, der sich weigerte, sich anzukleiden, zu noch größerer Widersetzlichkeit anreizten, und auf diese Art den Gensd'armen in seinen Diensteslverrichtungen störten.

„Diesen von dem erkennenden Gerichte als erwiesen angenommenen Sachverhalt muß auch der Cassationshof seiner Entscheidung zum Grunde legen, und dieß vorausgesetzt, stellt sich die dem Angeklagten zur Last gelegte That als die in dem Hofdecrete vom 2. April

1802 (§. 312 St. G. B.) normirte Uebertretung dar, denn die Angeklagten waren durchaus nicht berufen, sich ein Urtheil über die Amtshandlung des Gensd'armen anzumassen und einen Tadel hierüber zu äußern; sie haben aber nicht nur dieses gethan, sondern ihm geradezu das Recht abgesprochen, den mit einem nicht gehörigen Passe versehenen Mann anzuhalten, und haben durch diese Aeußerungen den Mann zum Widerstreben veranlaßt, daher den Gensd'armen in seinen Dienstverrichtungen wirklich gestört."

Nr. 136.

Unrichtige Angaben eines Erben über den Stand des Nachlasses: Betrug — oder — Gebührenverkürzung? Concurrenz des Betruges am Staate und an eventuellen Nachlaßinteressenten?

Cassir. Entsch. v. 22. April 1852, Nr. 3782. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 89.

Die A hat als Erbin des M die Activa zu gering, die Passiva zu hoch angegeben; die außer ihr zur Erbschaft Berufenen hatten weder damals, noch später ihr Erbrecht in Anspruch genommen; überdieß war damals die Gläubigerconvocation in der Schwebe. Der Cassationshof vernichtete das Erkenntniß, welches wegen Betruges verurtheilte. Die dabei versuchte Gebührenverkürzung, bemerkte er, sei „nicht nach dem Strafgesetze, sondern nach den dafür besonders bestehenden Gesetzen zu behandeln." Daran ändere auch der Umstand Nichts, daß die Verschweigung der Activa sowie die Umschreibung der Schuldscheine auf ihren Namen zu einer Zeit geschah, als der Convocationstermin noch nicht verstrichen war, weil es immer unbestritten bleibt, daß eben nur sie schon damals ihre Erbserklärung überreicht hatte, und Niemand außer ihr einen gerichtsordnungsmäßigen Anspruch darauf machte, der in seinem Rechte gekränkt worden wäre, endlich ihr auch wirklich der ganze Nachlaß rechtsförmlich eingeantwortet worden ist, wodurch eine etwaige Verkürzung anderer sich etwa meldender Erben, da solche nicht erschienen, von selbst entfällt; übrigens aber kein Grund ist, anzunehmen, daß sie gerichtlich auf die Abtretung des Nachlasses belangt und hierzu verurtheilt, einen Theil desselben verschweigen und verheimlichen werde; — eine Thatsache, die erst eintreten müßte, daher nicht im Voraus als bestehend angenommen werden kann."

Nr. 137.

Diebstahl zum Vortheil des Dienstherren des Thäters.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. April 1852, Z. 3786. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1852, Nr. 89.

„Der Umstand, daß Jemand einen Diebstahl auf Antrieb seines Dienstgebers aus Gehorsam begangen hat, bildet ... einen Milderungs-, nicht aber einen Entschuldigungsgrund."

Nr. 138.

Meineid: Theilweise Unwahrheit der eidlich in Abrede gestellten Behauptung.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. April 1852, Nr. 3878. (L. G. Znaim.) G. Z. 1852, Nr. 92.

„A hat beschworen, daß ihm seines Wissens und Erinnerns B die in dem der Klage beiliegenden Conto specificirten Sattlerarbeiten nicht geliefert habe.... Der von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Umstand, daß nicht B, sondern dessen Sohn D die Arbeiten geliefert habe, und daß nicht sämmtliche im Conto verzeichnete Arbeiten geliefert worden seien, verändert die Beschaffenheit der betrügerischen Handlungsweise nicht. Das Gesetz fordert, daß jeder Eid ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Bestand abgelegt werde. Bei der über die Klage des B abgeführten Rechtsverhandlung hat aber A, ohne von den eben angedeuteten Umständen die geringste Erwähnung zu machen, erklärt, daß er den ihm bezüglich der gelieferten Sattlerarbeiten aufgetragenen Haupteid annehme und mit gutem Gewissen abschwören könne; — er hat hierdurch auch die anerkannt richtigen Contoansätze, somit wahre Thatsachen bestritten, — er hat hierdurch das Gericht zum Schaden des Klägers in Irrthum geführt und durch Ablegung eines Eides über Thatsachen, welche das Landesgericht als erwiesen unwahr annahm, das Verbrechen des Betruges begangen. Ebenso hat das Landesgericht als erwiesen angenommen, daß der Sattlermeister B der eigentliche Forderungsberechtigte sei. A hat im Civilprocesse dessen Legitimation zur Einklagung der Forderung nicht im Mindesten beanständet, und wenn er während der Strafverhandlung die Unterstellung des Sohnes D als Forderungsberechtigten versucht, so ist dieß ebenfalls ein Beweis, daß er sich bei Ablegung des Eides eines Gemüthshinterhaltes schuldig gemacht habe, da es ihm obgelegen wäre, im Civilprocesse diese Einwendung offen und redlich geltend zu machen."

Nr. 139.

Gesellschaftsdiebstahl.

Cassir. Entsch. v. 23. April 1852, Nr. 4002. (L. G. Laibach.) G. Z. 1852, Nr. 89.

„Zur Verübung des Diebstahles in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen ist nach der Bedeutung dieser Worte die Anwesenheit, das gleichzeitige Mitwirken mehrerer Diebsgenossen erforderlich. Der Grund der mehreren Strenge des Gesetzes, nach welchem ein solcher Diebstahl schon bei einem Betrage über 5 fl. als Verbrechen zu behandeln ist, liegt offenbar nur in der größeren Gefährlichkeit der Handlung für die gemeine Sicherheit, da die gleichzeitige Anwesenheit, das gemeinschaftliche Wirken der vereinigten Genossen sie sicherer macht, sie wechselseitig ermuthigt, die Gefahr der Entdeckung sicherer hintanhält, die Ueberwindung von allfälligen Hindernissen erleichtert, welches Alles bei dem Mitschuldigen, der den Diebstahl bloß eingeleitet, veranlaßt, vorbereitet hat, aber bei der Verübung nicht Gesellschaft leistet, daran nicht thätig mitwirkt, nicht der Fall ist. Ein Diebstahl ist also nicht als ein Gesellschaftsdiebstahl anzusehen, wenn die Verübung nur durch eine einzelne Person geschah, dieser Diebstahl aber durch einen Andern eingeleitet, veranlaßt, vorbereitet wurde, und ebenso kann Jemand, der von der Anklage freigesprochen wurde, nicht als Diebsgenosse betrachtet werden.“

Nr. 140.

Strafe des Betruges: Durch das Verbrechen „zugewendeter Betrag“.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. April 1852, Z. 4133. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 96.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der wegen Betruges verurtheilte und nach §. 182 (§. 203) St. G. B. bestrafte A ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde in der Richtung, daß der Gerichtshof bei Bemessung der Strafe die Grenzen des im Gesetze ausgesprochenen Strafsatzes überschritten und die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen habe, welches darauf keine Anwendung findet. Der Cassationshof gab dieser Beschwerde mit folgender Begründung statt: „Das Landesgericht hat gegen den wirklichen Sachverhalt irrthümlich als erwiesen angenommen, daß A sich einen Betrag von mehr als 300 fl. „zugewendet“ habe. Was unter Zuwendung zu verstehen sei, ist keine reine Thatfrage . . . . sondern eine Rechtsfrage . . . .

„Unter Zuwendung im Sinne des Gesetzes kann nur eine solche Aneignung des Betrages aus dem Betruge verstanden werden,

daß nur der Thäter allein damit ungehindert verfügen kann, weil, so lange dieß nicht geschehen ist, sich nicht behaupten läßt, daß die Zuwendung gelungen sei, sondern nur, daß die Absicht darauf gerichtet war."

Nr. 141.

Mitschuld an culposen Delictenanstiftung? Anstiftung?

Verw. C. H. Entsch. v. 30. April 1852, Z. 3628. (L. G. Prag.) G. Z. 1852, Nr. 99.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der einzige hervorgehobene Nichtigkeitsgrund beruht... darauf, daß C als Zeuge beeidet wurde, obwohl er der Mitschuld an der Tödtung des B verdächtig sei. Der Verdacht beruht auf der .... Thatsache, daß C, als er mit A in dem Garten nach dem vermeintlichen Diebe suchte, zu ihm die Worte vorbrachte „daß, wenn dieser aus dem Gestrüppe hervorspringen sollte, er schießen möchte" .... „In diesen bloß im Allgemeinen vorgebrachten Worten kann man keine Aneiferung finden, daß A den Schuß gegen den vermeintlichen Dieb richte und diesen am Körper beschädigen solle. Hierzu kommt, daß C gleich Anfangs die Muthmaßung ausgesprochen hatte, daß der Flüchtling der ihm bekannte Knecht B sei, gegen welchen er keine Feindschaft hegte; daher sich mit Grund annehmen läßt, daß er nur die Abfeuerung eines Schreckschusses beabsichtigte.

Endlich hat das Landesgericht die dem Angeklagten A angeschuldete That .... als das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens durch fahrlässige Tödtung des B anerkannt, bei welcher Handlung schon ihrer Natur nach keine Mitschuld eintreten kann. Der behauptete Nichtigkeitsgrund ist daher unhaltbar."

Nr. 142.

Verurtheilung des Ausländers in seiner Heimath wegen eines in Oesterreich verübten Verbrechens.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. April 1852, Z. 4013. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1852, Nr. 95.

Ein bairischer Unterthan ward wegen eines in Oesterreich verübten Raubes verurtheilt. Er machte dagegen geltend, er sei wegen derselben Handlung bereits in Bayern in Untersuchung gezogen und nicht schuldig erkannt worden. Der Cassationshof sah hierin weder einen Grund, die weitere Verfolgung als ausgeschlossen anzusehen, noch hielt er eine Verhandlung über Wiederaufnahme des Verfahrens für nöthig.

Nr. 143.

Diebstahl von „Dienstleuten“ an ihren „Dienstgebern“: Staatsbeamte?

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Mai 1852, Z. 4747. (L. G. Trient.) G. Z. 1852, Nr. 96.

„Wenn der §. 165 II. lit. a des St. G. B. I. Th. (§. 176 II. b) aus der Eigenschaft des Thäters mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 fl. den Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren oder Dienstfrauen als Verbrechen erklärt, so kann darunter nicht die Eigenschaft eines Beamten in seinem Verhältnisse zum Staate verstanden, sondern diese Bestimmung in ihrem klaren Wortlaute nur auf das reine Privatverhältniß zwischen Dienstleuten und Dienstgebern aus einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage oder auf das Dienstgesinde bezogen werden, oder man müßte annehmen, daß jeder Beamte ohne Unterschied des Ranges zur Klasse der Dienstleute oder des Dienstgesindes gehöre, was doch dem gemeinen Begriffe von der Sache widerstreiten würde.“

Nr. 144.

Meineid: Theilweise Unrichtigkeit der eidlich abgeläugneten Thatsachen; Beisatz: „meines Wissens und Erinnerns“.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Mai 1852, Z. 4903. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1852, Nr. 98.

„Es genügt zum Thatbestande des Betruges durch Anbietung eines falschen Eides, wenn dem Anbietenden auch nur einer der Umstände, worüber er den Haupteid negativ anbot, als vorhanden bekannt ist, und es hat der Ausdruck: „seines Wissens und Erinnerns“ keineswegs die Deutung,, daß der Schwörende nicht wisse und sich nicht erinnere, daß ein bestimmtes von ihm zu beschwörendes Factum vor sich ging, sondern es ist vielmehr dahin auszulegen, daß er wisse und sich erinnere, daß ein bestimmtes von ihm zu beschwörendes Factum nicht vor sich ging.“

Nr. 145.

Irrthum als Grund der Ausschließung der Strafbarkeit bei den Uebertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Mai 1852, Z. 4810. (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 99.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Das Landesgericht als Berufungsinstanz hatte angenommen, es fehle in der dem Gewölbepächter A zur Last gelegten Möbelverschleppung die böse Absicht, „weil er bei der vermeinten Berechtigung, die ihm überlassenen Möbel als Ersatz für die ihm von dem Verpächter B schuldige Pachtüberzahlung zurückzubehalten, in einem Irrthume war, welcher ihn in seiner Handlungsweise eine strafbare nicht erkennen ließ."

In der Begründung der gegen dieses Schuldlosigkeitserkenntniß gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde bemerkte der Cassationshof, „daß §. 2 lit. e" — (soll wohl heißen §. 2 lit. f) auf alle früheren sogenannten Polizeiübertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung ꝛc. zweifellos auch Anwendung finde. —

Nr. 146.

Diebstahl oder Eigenmacht? Heimliche Entziehung als Merkmal des Diebstahls?

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Mai 1852, Z. 4932. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 102.

Sechs Bewohner des Dorfes Spillern in Niederösterreich hatten auf einer der Gutsherrschaft gehörigen und in deren ruhigen Besitz befindlichen Au offen Bäume gefällt und das Holz weggeführt, und dabei behauptet, die Au sei ihr Eigenthum. Der Cassationshof hatte sich zuerst incompetent erklärt, weil er annahm, daß eine vor das Schwurgericht gehörig öffentliche Gewaltthätigkeit vorliege; als jedoch die Sache an dasselbe zurückgewiesen ward, verurtheilte es wegen Diebstahls, indem es annahm, die Angeklagten seien nicht im Irrthum darüber gewesen, wem die Au gehöre. Der Cassationshof bemerkte:

„Hier kann nicht von einer eigenmächtigen Selbsthilfe im Sinne des §. 19 des a. b. G. B. oder von einer bloß civilrechtliche Folgen (§. 339 a. b. G. B.) nach sich ziehenden Besitzstörung die Rede sein, da dem Besitzer ohne dessen Einwilligung sein bewegliches Gut zum Vortheile der Thäter entzogen wurde, welche Handlung von dem Gesetze als Diebstahl erklärt wird. Die diebische

Absicht der Thäter wird auch durch den Umstand nicht aufgehoben, daß sie ihr Vorhaben dem herrschaftlichen Förster entdeckten, und das Holz unter den Augen des abgeordneten Waidjungen fällten und davon führten, weil es nach dem §. 151 (§. 171) zum Begriffe des Diebstahles einerlei ist, ob die That geheim oder öffentlich mit oder ohne Wissen des Besitzers verübt wurde; sie ist aber auch wegen ihrer günstigen Vermögensverhältnisse nicht zweifelhaft, da sie selbst geständig sind, das gefällte Holz nach Hause und zu ihrem Gebrauche und Vortheile sich zugeeignet zu haben.

Nr. 147.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Erfassen der Bekleidung.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Mai 1852, Z. 5062. (L. G. Graz.) G. Z. 1852, Nr. 100.

„Die vom Landesgerichte für wahr erkannte, somit dem Angeklagten zur Last gelegte That besteht darin, daß bei Gelegenheit, als zwei Polizeiwachmänner im Patrouilledienste die nach abgelaufener Sperrstunde im Gasthause noch angetroffenen Gäste an das Fortgehen mahnten, und sich zwischen den letzteren und der Patrouille ein Wortwechsel entspann, der unter diesen Gästen befindliche Angeklagte auf die beiden Wachmänner zuging und einen derselben, ihn um dessen Nummer fragend, am Ueberschwungriemen ergriff. Das Ergreifen an der Bekleidung wird, wenn es nicht im Scherze oder in Zutraulichkeit geschieht, was hier, wo ein Streit zwischen der Patrouille und dem Wirthe und seinen Gästen obwaltete, nicht der Fall war, schon unter Privatpersonen nach allgemein gangbarem Begriffe als etwas Herabsetzendes, Mißachtung Bezeigendes, daher als eine Beleidigung angesehen. Um so mehr muß eine solche, an der Wache in Ausübung ihres Dienstes, in Gegenwart mehrerer Personen unternommene Handlung als eine Beleidigung anerkannt werden, denn die Wache, die in Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages einen vorzüglicheren Anspruch auf eine achtungsvolle Begegnung hat, wird dadurch, daß man, überdieß ohne Veranlassung Hand an sie legt, sie an der Bekleidung erfaßt, in den Augen der Anwesenden herabgesetzt, in ihrem öffentlichen Ansehen verletzt, es wird ihr Verachtung bezeigt, was den Begriff einer Beleidigung bildet. Die Wache hat im vorliegenden Falle durch die bloße Aufforderung, das Gasthaus bei bereits eingetretener Sperrstunde zu verlassen, keinen Anlaß gegeben, an sie Hand anzulegen, und auch, um die Nummer der Wache zu erfahren, zu welcher Frage übrigens ebenfalls kein Grund ersichtlich ist, bedurfte es des Ergreifens der Wache an ihrem Rüstzeuge nicht."

Nr. 148.

Falsches Zeugniß: Absicht zu schaden.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Mai 1852, Nr. 5188. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1852, Nr. 76.

„Wenn es sich um die im §. 178 lit. a des I. Th. des St. G. B. (§. 199 a) schon nach der Beschaffenheit der That ausgezeichneten Fälle des Betruges handelt, so kömmt es zur Begründung dieses Verbrechens nicht darauf an, ob der Beschuldigte dabei ein pecuniäres Interesse gehabt, oder ob Jemanden ein Schade zugefügt oder auch nur beabsichtigt worden sei; es handelt sich um das Recht des Staates auf die Wahrhaftigkeit der Zeugen, als wesentliche Bedingung zur Erreichung des Zweckes der Criminalrechtspflege, und die Verletzung dieses Rechtes des Staates ist es, welche eine falsche Zeugenschaft vor Gericht schon aus diesem Gesichtspunkte allein zum Verbrechen stempelt."

Nr. 149. I. 1134, 790.

Veruntreuung: Civil- oder criminelles Unrecht?

Cassir. Entsch. v. 11. Juni 1852, Nr. 5608. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 107.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Die B hat der A, welcher sie auch Einiges schuldete, 15 fl. zur Betreibung einer Heirathsbewilligung übergeben. A hat das ihr übergebene Geld für sich verwendet, indem sie sich mit B verrechnen wollte. Ihrer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Schulderkenntniß nach §. 163 (§. 183) St. G. B. wurde vom Cassationshofe mit folgender Begründung stattgegeben:

„Die Uebergabe eines Geldbetrages zur allfälligen Verwendung und Verausgabung für einen bestimmten Zweck begründet ein Mandatsverhältniß; dieselbe kann aber nie den Uebernehmer im Sinne des §. 163 des St. G. B. I. Th. (§. 183) und des §. 957 des a. b. G. B. zum Verwahrer eines anvertrauten Gutes und eine sonstige eigenmächtige, selbst mit dem Auftrage nicht übereinstimmende Verwendung nicht zu einer anderen, als zu einer civilrechtlich zu verantwortenden Handlung machen. In diesem Rechtsverhältnisse ist die Partei nur verpflichtet, die Vollziehung des erhaltenen Auftrages nachzuweisen und Rechnung zu legen, wobei sie ihre allfälligen Gegenforderungen geltend zu machen allerdings das Recht hat, über deren Liquidität jedoch nicht dem Straf-, sondern dem Civilrichter die Entscheidung zusteht."

Nr. 150.

„Handlung, von welcher sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt."

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Juni 1852, Z. 5663. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1852, Nr. 107.

„Gegen den Angeklagten liegt vor, daß er zu wiederholten Malen in seinem Garten, der zwischen Gebäuden, die theils von Holz erbaut, theils mit Schindeln, theils mit Strohschauben gedeckt sind, gelegen ist, geschossen habe, und das Gericht hat daher, von der gegründeten factischen Grundlage ausgehend, daß er an einem Orte geschossen habe, wo er voraussehen konnte, daß leicht ein Feuer entstehen könne, den §. 209 II. Th. (§. 459) St. G. B. richtig auf seine Handlung angewendet, indem durch diesen Gesetzesparagraphen alle jene Handlungen als sträflich erklärt werden, aus denen eine Feuersgefahr voraussichtlich leicht entstehen kann, ohne daß zu dem Thatbestande der strenge Beweis der Wahrscheinlichkeit einer Feuersgefahr erforderlich wäre."

Nr. 151.

Falsches Zeugniß — oder — lügenhafte Vertheidigung eines Beschuldigten? — Nothstand?

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Juni 1852, Nr. 5741. (L. G. Linz.) G. Z. 1852, Nr. 108.

Die Söhne des A sollten verhaftet werden, und C und D widersetzten sich dieser Verhaftung in einer Weise, welche ihnen eine Anklage wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit zuzog. A, in der Sache als Zeuge vernommen, machte eine falsche Aussage; das Gericht verurtheilte ihn jedoch nicht wegen falschen Zeugnisses, weil sich Umstände ergaben, welche immerhin hätten benützt werden können, A der Anstiftung zu jenem Verbrechen zu verdächtigen. Die Freisprechung ward aufrecht erhalten, weil unter diesen Umständen seine Aussage, „nicht als ein zur Zurechnung als Betrug geeignetes gerichtliches Zeugniß, sondern nur als eine zur Abwälzung des Verdachtes der Mitschuld, somit als eine zu seiner eigenen Vertheidigung und in einer unwiderstehlichen moralischen Zwangslage abgelegte unwahre, nach §. 2 lit. g nicht strafbare Aussage angesehen werden kann."

Nr. 152.

Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen: Legitimation der Letzteren.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Juni 1852, Z. 5564. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1852, Nr. 109.

Als erwiesen wurde angenommen, daß drei Finanzwachbedienstete zur Vornahme der Revision bei dem Angeschuldigten, dem Branntweinbrenner A erschienen sind, und daß Letzterer, in der Absicht die Amtshandlung zu vereiteln, den Arbeitsleuten zurief: „Jagt sie hinaus, sie haben hier Nichts zu thun," und daß die Finanzwachleute hierüber hinausgeworfen worden sind. — A wurde wegen Mitschuld an dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 81 St. G. B.) verurtheilt und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen; hierbei erklärte der oberste Gerichtshof, daß A zur Abforderung eines schriftlichen Auftrages von Seite der in voller Adjustirung erschienenen und somit in ihrer Eigenschaft kenntlichen Finanzwachbediensteten nicht berechtigt war." (§§. 271, 284 St. Mon. Ord.; §§. 49, 50 der Instruction für die Finanzwache.)

Nr. 153.

Beleidigung öffentlicher Beamten — wegen Unterlassung der Ausübung der Dienstpflicht.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Juni 1852, Nr. 5800. (L. G. Steyr.) G. Z. 1852, Nr. 110.

Der Angeklagte hatte sich in die Gensd'armeriekaserne begeben und die Gensd'armen in ungestümer Weise der Dienstesvernachlässigung geziehen, weil sie gegen eine Störung des Verkehrs auf der Straße nicht einschritten. Der Cassationshof bemerkte: „Die §§. 72, 73 II. Th. (§§. 312 und 313) schließen sich abstufungsweise dem §. 70 I. Th. (§. 81) an, und ihr Zweck ist, zu beseitigen, daß einer in Vollziehung ihres Dienstes begriffenen Person Hindernisse gelegt und sie in Vollziehung ihres Auftrages beirrt werde;... sie sind daher auf den heutigen Fall nicht anwendbar, wo die Gensd'armen in der Ausübung der Dienstpflicht nicht begriffen waren, und in einer solchen nicht gehindert oder beirrt, sondern vielmehr dazu vermocht oder über die angebliche Unterlassung zur Rede gestellt werden sollten."

Nr. 154. 338.

Betrug. Listige Vorstellungen, um sich Credit zu verschaffen.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Juni 1852, Z. 5850. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 110.

Der oberste Gerichtshof erkannte in der als erwiesen angenommenen Handlungsweise, daß Jemand im Bewußtsein seiner Zahlungsunvermögenheit durch Vorspiegelung einer ihm an das Aerar zustehenden Ersatzforderung von mehreren Tausend Gulden und eines ihm zugefallenen disponiblen Erbschaftscapitals Andere in Irrthum führt, und ihnen dadurch Beträge über 25 fl. C.-M. herauslockt, das Verbrechen des Betruges.

Nr. 155.

Betrug. Concurrenz mit einer Verletzung der Dienstpragmatik.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Juni 1852, Z. 6005. (L. G. Görz.) G. Z. 1852, Nr. 113.

Aus Anlaß der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens des Betruges verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof, es sei durch die Bestimmung der Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache, daß die ungebührliche Rückhaltung der der Mannschaft gehörigen Gelder im Disciplinarwege behandelt und bestraft werden soll, das Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht ausgeschlossen, wenn sich eine solche Handlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Strafprozeßordnung zu einem Verbrechen, Vergehen oder zu einer Uebertretung eignet.

Nr. 156.

Diebstahl: „fremdes Gut".

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Juni 1852, Z. 6135. (L. G. Teschen.) G. Z. 1852, Nr. 114.

Der oberste Gerichtshof erklärte bei Verwerfung einer Nichtigkeitsbeschwerde, daß zur Feststellung des Begriffes fremden Gutes im Sinne des §. 171 St. G. B. ein strenger Beweis des Eigenthumsrechtes desjenigen, der dieses Gut als das seine anspricht, nicht erforderlich sei.

Nr. 157.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen; Mitschuld durch Aufforderung zur Hilfeleistung.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Juni 1852, Z. 6341. (L. G. Feldkirch.) G. Z. 1852, Nr. 116.

Die Aufforderung eines Angehaltenen an die umstehenden Leute zur Hilfe, um ihn aus den Händen der Gensd'armen zu befreien, und die sofort von andern Personen gewaltsam erwirkte Befreiung desselben begründet dessen Mitschuld am Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn er nach den Umständen wissen mußte, es könne seine Befreiung nur auf eine gewaltsame Weise erfolgen.

Nr. 158.

Abgränzung zwischen Betrug und Veruntreuung: Zueignung von in Folge listiger Vorstellungen anvertrauten Sachen. Voraussetzungen der Anwendung des durch einen bestimmten Betrag des Schadens bedingten höheren Straffatzes auf Mitschuldige.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Juli 1852, Z. 6355. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 119.

Zueignung von in Folge listiger Vorstellungen anvertrauten Sachen. Voraussetzungen der Anwendung des durch einen bestimmten Betrag des Schadens bedingten höheren Straffatzes auf Mitschuldige.

1. „Von einer Veruntreuung kann dort keine Rede sein, wo das Anvertrauen der Sache selbst nur durch vorausgegangene listige Vorspiegelung erschlichen, die Sache daher durch betrügerische Täuschung entlockt wurde, ohne welche das Anvertrauen derselben nicht geschehen wäre, mit der vorgesetzten Absicht, das anvertraute Gut für

sich zu verwenden und den Eigenthümer hierdurch an seinem Vermögen zu beschädigen."

2. „Wo das Gesetz nichts Besonderes bestimmt, verfallen die Mitschuldigen in dieselbe Strafe, wie die unmittelbaren Thäter; die Mitschuldigen an einem Verbrechen sind mit dem unmittelbaren Thäter als eine juridische Person anzusehen, welche für die Hervorbringung des beabsichtigten Uebels gleiche Verantwortlichkeit, gleiche Strafe trifft, wenn sie hieraus auch nicht einen gleichen Vortheil zogen, oder auf letzteren vielleicht gar verzichtet haben; in Betreff der Qualification nach §. 182 St. G. B. I. Th. (§. 203) kommt es daher nicht darauf an, daß jeder Mitschuldige aus dem Betruge sich einen Betrag von mehr als 300 fl. zugeeignet habe."

Nr. 159.

Religionsstörung: „Gemeine Gefahr".

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Juli 1852, Z. 6440. (L. G. Böhmisch-Leippa.) G. Z. 1852, Nr. 119.

„Weder im Worte, noch im Geiste des Gesetzes ist es gegründet, die gemeine Gefahr nur dann anzunehmen, wenn die Verführung allgemein, die dargelegte Lehre systemmäßig und mit überzeugender Kraft vorgetragen wurde; wenn diese Bedingungen eintreten, so wird mit der Religionsstörung eine große Gefährlichkeit verbunden sein, und selbe muß dann nach §. 108 des St. G. B. I. Th. (§. 123) mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft werden; doch auch wenn diese Bedingungen mangeln, kann mit der Religionsstörung immer noch gemeine Gefahr verbunden sein, und in diesem Falle findet der Strafsatz von einem bis auf fünf Jahre seine Anwendung. Wenn das Haupt einer Familie, der Vater von mehreren Kindern, die noch in jenem Alter sind, wo Verführung ohne besondere Schwierigkeiten gelingt, nicht einmal und im Momente einer Aufwallung, sondern öfter und mit Ueberlegung in Gegenwart dieser seiner Kinder Gott und Religion lästert und verspottet, jene Kinder mit Hohn und Spott von sich weiset, die die Kirche besucht haben, und die Lehren der Religion befolgen, dagegen jene mit besonderer Zuneigung belohnt, die seinen Ansichten sich zuneigen, wenn ein solcher Vater es unternimmt, auf diese Weise jedes religiöse Gefühl, die Achtung für Pflicht und Tugend in seinen Kindern zu zerstören, sie selbst auf den Weg des Lasters und Verbrechens zu führen, sie zu gemeinschädlichen, zu solchen Menschen zu bilden, die im höheren Grade der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich werden müssen; so muß dessen Unternehmen als ein solches bezeichnet werden, mit welchem gemeine Gefahr verbunden ist."

Nr. 160.

Amtsveruntreuung durch Unterschlagung von Briefpostgeldern, verübt von einem nicht beeideten Postaspiranten.

Cassir. Entsch. v. 1. Juli 1852, Z. 6626. (L. G. Graz.) G. Z. 1852, Nr. 117.

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft erklärte der oberste Gerichtshof:

Ein zwar nicht beeideter, jedoch durch Handschlag zur Treue und Amtsverschwiegenheit für seine probeweise Dienstleistung im Postamte verpflichteter Postaspirant macht sich durch Unterschlagung von Briefpostgeldern im Betrage von mehr als 5 fl. des Verbrechens der Veruntreuung nach §. 161 St. G. B. I. Th. (§. 181) schuldig, indem weder der §. 85 noch der §. 161 St. G. B. I. Th. (§§. 101 und 181) es zum Erforderniß machen, daß die Verpflichtung des Thäters im Amte in einer Eidesleistung zu bestehen habe. Die Briefpostdienstleistung ist ein öffentliches Amt, es kommen daher auch die Postexpeditoren bei den Poststationen, welche nach Hofkammerdecret vom 24. Jänner 1835, Nr. 3694, ungeachtet ihrer Beeidigung keine Staatsdiener, sondern nur Privatbeamte sind, in strafrechtlicher Beziehung nach §. 161 St. G. B. I. Th. (§. 181) als öffentliche Beamte im weiteren Sinne anzusehen. Der Ausdruck „obrigkeitlicher Auftrag“ hat auch auf Finanz- oder Administrativbehörden Anwendung.

Nr. 161.

Versuch des Verkaufes des Fleisches von unbeschautem Vieh?

Cassir. Entsch. v. 8. Juli 1852, Z. 6200. (L. G. Iglau.) G. Z. 1852, Nr. 120.

Da der Angeklagte wohl den Stier ohne Beschau geschlachtet hat, jedoch des andern Tages, ehe ein Verkauf stattfand, die Beschau vorgenommen und das Fleisch gesund erklärt worden ist, so fällt ihm die Uebertretung des §. 153 II. Th. (399) St. G. B. nicht zur Last.

Nr. 162.

Vollendung des Wilddiebstahls. — Gesellschafts-diebstahl.

Cassir. Entsch. v. 8. Juli 1852, Z. 6915. (L. G. Linz.) G. Z. 1852, Nr. 120.

Der oberste Gerichtshof erklärte, einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil, womit A und B wegen Uebertretung des Diebstahls verurtheilt wurden, stattgebend, daß „durch die Erlegung des Wildes und dessen Verbergung am Thatorte der Diebstahl nicht vollbracht wird, weil das erlegte Wild, so lange es aus dem Jagdbezirke nicht entfernt wird, im Besitze der Jagdinhabung bleibt. Wenn demnach diese Enttragung in Gesellschaft geschieht, so ist ein Gesellschaftsdiebstahl vorhanden, ungeachtet die Erlegung durch einen einzelnen Thäter erfolgte."

Nr. 163.

Ehrenbeleidigung: Beschimpfung durch die Bezeichnung: „diebische Leute".

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Juli 1852, Z. 7009. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1852, Nr. 119.

„Nach §. 241 St. G. B. II. Th. (§. 496) macht sich dieser Uebertretung derjenige schuldig, welcher Jemanden an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt. Dem Begriffe dieser Uebertretung liegt daher eine Ehrenverletzung überhaupt zum Grunde, und es kömmt demnach nicht darauf an, ob Jemand mit einem bestimmten Schimpfnamen belegt oder wie im vorliegenden Falle durch die Bezeichnung: „diebische Leute" in seinen Eigenschaften durch Aeußerungen angegriffen werde, welche geeignet sind, seine Ehre zu verletzen, oder ihn in der guten Meinung bei Anderen herabzusetzen. Nach §. 242 St. G. B. II. Th. (§. 497) begründet selbst der Vorwurf über eine schon abgebüßte Schuld die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre."

Nr. 164.

„Bestellter“ Mord.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Juli 1852, Z. 6986. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1852, Nr. 121.

Der Angeklagte hatte, wie vom Gericht angenommen wurde, einem Anderen „den Gedanken erregt“ (suggerito), seine Gattin zu ermorden. Die Staatsanwaltschaft beschwerte sich darüber, daß nicht „bestellter“ Mord angenommen wurde. Die Beschwerde ward aus folgenden Gründen verworfen:

„Der Ausdruck: In Jemanden den Gedanken erregen, einen Mord zu vollbringen, seine Sinne auf selben lenken, und jener: Jemand zu diesem Morde bestellen, sind nicht gleichbedeutend; der erste dieser Ausdrücke ist viel weiter und unbestimmter als der zweite, mit diesem können auch Handlungen bezeichnet werden, die durch letzteren noch ausgeschlossen erscheinen.

Nach §. 118 lit. c. (§. 135, Z. 3) kann der Mord nur dann als bestellt angesehen werden, wenn Jemand zu dessen Verübung gedungen, oder hierzu auf eine andere Weise von einem Dritten bewogen worden ist. Im gleichen Sinne spricht sich auch die allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1807 (Hofdecret vom 10. October 1807, Nr. 820 der J. G. S.) aus, da es auch dort heißt, daß nur derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung bewogen hat, als Besteller angesehen werden kann.

Als Besteller eines Mordes kann daher nur der Urheber der That, nur Jener angesehen werden, der nicht nur in einem Andern den Gedanken erregt hat, einem Menschen das Leben zu nehmen, sondern der auch, sei es nun durch Verheißung eines Lohnes oder auf eine andere Weise dahin gewirkt hat, daß dieser Gedanke zum Entschlusse wurde, der ihn auch dann bewogen hat, zur Ausführung dieses Entschlusses zu schreiten.

Um jedoch von Jemand sagen zu können, er habe in einem Dritten den Gedanken erregt, einen Mord zu vollbringen, er habe dessen Sinn auf die Vollbringung dieser That gelenkt, ist ein so fortgesetztes Einwirken nicht erforderlich, denn auch nur hingeworfene, selbst auch ohne Absicht ausgesprochene Worte können Ursache sein, daß in Jemand der Gedanke, einen Andern zu morden, rege wurde, und dieser Gedanke kann auch ohne fernere fremde Einwirkung zum Entschlusse und zur That reifen.“

Nr. 165.

Veruntreuung gepfändeter und in Verwahrung des Schuldners gelassener Gegenstände: Berechnung des Werthes.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Juli 1852, Nr. 7089. (L. G. Wiener-Neustadt.) G. Z. 1852, Nr. 120.

„Der Grundsatz ist gänzlich unhaltbar, daß der Werth eines veruntreuten Pfandstückes durch jene Summe bestimmt werde, zu deren Deckung es dienen soll. Diese Ansicht widerspricht dem klaren Buchstaben des Gesetzes, §§. 163 und 164 St. G. B. I. Th. und dem Hofdecrete vom 1. August 1828, Z. 2357, lit. b (§§. 183 und 184), nach welchem das Verbrechen der Veruntreuung in der Vorenthaltung oder Zueignung eines anvertrauten Gutes im Betrage von mehr als 50 fl. und rücksichtlich mehr als 300 fl. besteht, woraus klar hervorgeht, daß diese Werthsbeträge sich auf das anvertraute Gut selbst beziehen, daß folglich nur der Werth der anvertrauten Sache selbst zur Bestimmung der verbrecherischen Eigenschaft der Veruntreuung und des anwendbaren gesetzlichen Strafsatzes zur Grundlage genommen werden könne und dürfe. Das Hofdecret vom 1. August 1828 (§. 183 Abs. 2) erklärt die von dem Gläubiger gepfändeten, jedoch in der Verwahrung des Schuldners gelassenen Effecten als dem Letztern anvertraute Sachen, deren Veruntreuung nach §. 163 St. G. B. I. Th. zu beurtheilen ist. Zur Bestimmung der verbrecherischen Eigenschaft der Veruntreuung und des anwendbaren Strafgesetzes kann auch rücksichtlich dieser Gegenstände nur ihr Werth angenommen werden, weil nach §§. 163 und 164 St. G. B. I. Th. (§§. 183 und 184) der Werth des anvertrauten Gutes allein als Bestimmungsgrund gesetzlich aufgestellt ist, und das bemerkte Hofdecret keineswegs sich dahin ausspricht, daß die gepfändeten und dem Schuldner in Verwahrung gelassenen Sachen nur rücksichtlich jenes Forderungsbetrages als anvertraut angesehen werden sollen, der hiervon seine Deckung findet, was um so weniger in der Absicht des Gesetzes gelegen sein konnte, als sich vor der gerichtlichen Veräußerung der Pfandobjecte nicht bestimmen läßt, welcher Betrag der Forderung aus denselben eine Deckung finden werde. Die Annahme des Werthes der veruntreuten Sache als Bestimmungsgrund der verbrecherischen Eigenschaft der Veruntreuung und des anwendbaren Strafgesetzes steht auch dem Hofdecrete vom 11. Mai 1816, Z. 1243 (übergegangen in §. 173 St. G. B.), nicht entgegen, weil dieses nur erklärt, daß es einerlei sei, ob der zur Criminalität des Diebstahles, der Veruntreuung, oder des Betruges erforderliche Betrag aus einer oder mehreren Handlungen hervorgehe, und hierbei allerdings der Schaden des Beschädigten im Auge gehalten wird, der bei einer Veruntreuung eben in

der Vorenthaltung einer anvertrauten Sache im Betrage von mehr als 50, oder respective 300 fl. besteht, der auch rücksichtlich des Pfandgläubigers zur Grundlage zu nehmen ist, weil es bei der Veruntreuung offenbar nicht darauf ankommt, wer die Sache anvertraut hat, sondern welche anvertraute Sache veruntreut wurde, und weil dem Pfandgläubiger auf jedes beschriebene Pfandobject das Pfandrecht rücksichtlich seiner ganzen Forderung zusteht, welches ihm durch die Veruntreuung der Pfandobjecte entzogen wird, daher es sich nur darum handeln kann, welchen Werth die anvertraute Sache hat, ohne daß es darauf ankommt, welche Forderung darauf haftete, oder welcher Betrag derselben durch die veruntreute Sache bedeckt gewesen wäre, was, wie bereits erwähnt, ohnehin mit Sicherheit nicht zu bestimmen wäre."

Nr. 166.

Falsches Zeugniß — oder — lügenhafte Vertheidigung eines Beschuldigten? Nothstand?

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Juli 1852, Z. 7320. (L. G. Görz.) G. Z. 1852, Nr. 122.

Anläßlich der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das den A vom Verbrechen des Betruges freisprechende Urtheil erklärte der oberste Gerichtshof: „Der Begriff des Ablegens eines falschen Zeugnisses, wodurch der Richter, der darauf sein Erkenntniß stützen soll, irre zu leiten gesucht wird, darf nicht mit der Verantwortung einer, wenn gleich des Verbrechens noch nicht angeklagten, auch noch nicht verdächtigen, aber doch in der Sache nicht unbefangenen Person verwechselt werden, welche nicht eigentlich ein Zeugniß in der Sache ablegt, sondern nur in Rücksicht auf ihre eigene Person, um sich von der Verantwortung oder vor einer Untersuchung zu schützen, die Wahrheit vorenthält."

Nr. 167.

Vergütung des Schadens als Bedingung der Verjährung des Verschuldens an der Crida.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Juli 1852, Z. 7194. (L. G. Linz.) G. Z. 1852, Nr. 122.

Die Staatsanwaltschaft brachte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil der des Verbrechens der schuldbaren Crida Angeklagte wegen Verjährung losgesprochen worden ist. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde: „Berücksichtigt man das zwischen A und seinen Gläubigern abgeschlossene Uebereinkommen, den Umstand, daß alle

Gläubiger in die Aufhebung des Concurses willigten, daß sämmtliche Gläubiger ihre verglichene Befriedigung wirklich erhalten haben, daß von Ueberreichung des Güterabtretungsgesuches bis zu dessen ersten Vernehmung schon mehr als zwei Jahre vergangen waren, so muß das Vergehen als durch Verjährung erloschen angesehen werden."

Nr. 168.

Betrug durch Gebrauch falscher Wage — oder — Uebertretung der Taxordnung?

Cassir. Entsch. v. 29. Juli 1852, Z. 7606. (L. G. Wiener-Neustadt.) G. Z. 1852, Nr. 123.

Als erwiesen wurde angenommen, daß die Angeklagte, welche eine Greißlerei betrieb, eine Wage bei dem Gewerbsbetriebe benützte, obwohl sie wußte, daß die Waarenschale um $^7/_8$ Loth schwerer als die Gewichtsschale ist. — Die erste Instanz wendete den §. 478 (226 II. Th. v. J. 1803) St. G. B. an; die zweite Instanz erkannte an, daß das Verbrechen des Betruges (199 c St. G. B.) auch durch den Gebrauch einer falschen Wage begangen werden könne, jedoch sei hierzu nicht eine „unrichtige", sondern eine „gefälschte" Wage erforderlich; dieß sei jedoch hier nicht der Fall. — Die Staatsanwaltschaft ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde, welcher der oberste Gerichtshof stattgab, indem er erklärte, daß der Thatbestand des §. 199 c St. G. B. vorliege:

„Eine Wage, deren Gewichtschale um $^7/_8$ Loth (eine im Kleinverkaufe, namentlich bei gewissen Waarengattungen nicht unbedeutende Differenz) leichter wiegt als die Waarenschale, ist offenbar eine falsche Wage, da sie die Schwere nur falsch bestimmen kann. Mag selbe nun ursprünglich durch ein angekittetes Blech verbessert gewesen sein, oder worin immer diese Differenz der Schalen bestanden haben, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der öffentliche Gewerbsmann, welcher sich wissentlich eines solchen Instrumentes bedient, ein falsches Gewicht braucht, indem er immer $31^1/_8$ Loth Waaren als 32 Loth zuwägt.

Der §. 478 (§. 226 II. Th.) findet nur bei jenen Gewerben Anwendung, die der Taxordnung unterliegen; derselbe hat zunächst die satzungswidrige Beschaffenheit oder Zubereitung der betreffenden Waare im Auge."

Nr. 169.

Dolus indirectus.

Verw. E. H. v. 29. Juli 1852, Z. 7628. (L. G. Linz.) G. Z. 1852, Nr. 123.

„Wenn es gleich richtig ist, daß auch bei dem Verbrechen des §. 58 des St. G. B. I. Th. (vgl. §. 63 und §. 65 St. G. B. von 1852) die böse Absicht erforderlich ist, durch die vorgebrachten Lästerungen Abneigung gegen den Landesfürsten zu erwecken, so liegt diese Absicht klar in dem Ausstoßen dieser Lästerungen an öffentlichen Orten oder in Gesellschaft selbst, weil dieses Uebel, nämlich die Abneigung gegen den Landesfürsten, hieraus leicht erfolgen kann, und von Seite des Lästerers bereits Alles geschehen ist, was den Eintritt dieses Uebels mit Grund voraussehen läßt."

Nr. 170.

Verleumdung: „Angedichtetes Verbrechen"; Dolus.

Cassir. Entsch. v. 5. August 1852, Z. 7317. (L. G. Pisek.) G. Z. 1852, Nr. 126.

Als erwiesen wurde angenommen, daß die A bei dem Untersuchungsrichter die B beschuldigte, daß sie nach zweimaligem fruchtlosen Versuche, sie zur Annahme eines Abortivmittels zu bewegen, ihr eine Suppe vorsetzte, nach deren Genuß sie (B) ihr, der A, mittheilte, daß sie nun um ihr Kind kommen werde. Später gab A an, sie wisse nicht, ob die Suppe den Abgang des Kindes veranlaßt habe, da sie an demselben Tage auch schwer gearbeitet habe. In der Folge gab sie die Unrichtigkeit ihrer Aussage zu, und entschuldigte sich dahin, daß sie sich mit dieser Erzählung habe „retten wollen". Es erfolgte die Lossprechung der A von dem Verbrechen der Verläumdung, weil ihre Angaben zu unbestimmt gewesen seien und wegen Mangels der bösen Absicht. — Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft statt:

„Die gemachte Angabe enthält sicherlich die Anschuldigung des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht, und diese Anschuldigung war, setzt man damit den Umstand in Verbindung, daß eine Fehlgeburt der A stattgefunden hatte und von ihr verheimlichet worden, ja, daß gegen sie selbst eine Voruntersuchung wegen Beseitigung der Geburt oder Abtreibung der Leibesfrucht im Zuge war, allerdings so geartet, daß sie zum Anlasse obrigkeitlicher Nachforschung gegen die Beschuldigte dienen konnte, ja diese Nachforschung wurde wirklich vorgenommen, indem der Untersuchungsrichter noch am selben Tage eine Hausdurchsuchung bei B vornahm, demnach der objective Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung in dem als erwiesen angenommenen Sachverhalte vorhanden ist.

Unrichtig daher ist es, daß die Anschuldigungen der A zu oberflächlich und unbestimmt waren, um zur Beschuldigung der B zu dienen, und irrig ist die Ansicht, daß die Einleitung einer Nachforschung zur Begründung des Verbrechens der Verläumdung nicht genüge, weil der §. 188 I. Th. (§. 209) die Anzeige wegen eines erdichteten Verbrechens fordere, daher voraussetze, daß die Anzeige von solchen vorgespiegelten Umständen begleitet sei, welche gegen Jemanden einen näheren oder entfernteren Verdacht wegen eines begangenen Verbrechens zu erregen geeignet sind; der §. 188 (§. 209) statuirt den Thatbestand einer Verläumdung ausschließend in der Anzeige wegen eines erdichteten Verbrechens; daß dieselbe mit vorgespiegelten Umständen begleitet sein müsse, kommt im Gesetze nirgends vor, und die Annahme dieses Erforderniſſes stellt sich als eine rein willkürliche heraus.

Nach Erörterung des objectiven Thatbestandes handelt es sich nur mehr darum, ob auch der subjective, die zu jedem Verbrechen erforderliche böse Absicht, vorhanden sei.

Das Landesgericht scheint hier von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß zu dem Verbrechen der Verläumdung der böse Vorsatz erforderlich sei, gegen den fälschlich Beschuldigten eine obrigkeitliche Untersuchung oder Nachforschung durch die Anschuldigung hervorzurufen, indem nur unter dieser Voraussetzung ein Zusammenhang zwischen den factischen Prämissen und der rechtlichen Schlußfolge zu entnehmen ist; allein diese Ansicht findet in dem Gesetze keinen Halt, sondern es genügt zum Vorhandensein des bösen Vorsatzes, bei dem Verbrechen der Verläumdung das Bewußtsein des Angebers, daß das Verbrechen erdichtet, oder daß die Beschuldigung falsch sei, gleichgiltig, aus welchem Motive der Angeber handelt oder welchen Zweck er hierdurch zu erreichen strebt."

Nr. 171.

Ehrenbeleidigung durch Anschuldigung eines Verbrechens.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. August 1852, Z. 7759. (L. G. Pisek.) G. Z. 1852, Nr. 127.

„Wer der Behörde, welche wegen eines allfälligen Verbrechens nachforscht, die Verdachtsgründe, welche er gegen eine bestimmte Person hat, verschweigt und später dennoch diese Person öffentlich und ohne hinreichenden Grund dieses Verbrechens beschuldigt, begeht eine Ehrenbeleidigung."

Nr. 172.

„Gefährliche" Drohung.

Cassir. Entsch. v. 5. August 1852, Z. 7854. (L. G. Krems.) G. Z. 1852, Nr. 128.

Die „Gefährlichkeit" einer gegen das Leben oder die Gesundheit gerichteten Drohung ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die sie begleitenden Umstände von der Art sind, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der nahe Vollzug zu besorgen ist.

Nr. 173.

Todtschlag. — Mitschuld.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. August 1852, Z. 7996. (L. G. Trient.) G. Z. 1852, Nr. 130.

„Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung als erwiesen angenommen

1. Daß der Angeklagte A mit C und im Einverständnisse mit demselben zum Hause des B in der feindlichen Absicht sich begeben habe, um sich von dem Weibe des B über die gegen C und gegen seine (des Angeklagten) Schwester verbreiteten Schmähreden Rechenschaft geben zu lassen.

2. Daß bei dieser Gelegenheit, als der B sich aus dem Bette erhoben, und zum Schutze seines Hauses sich vor die Hausthür gestellt hatte, ein Handgemenge entstanden sei, und der Angeklagte im Einverständnisse mit C gegen den B gehandelt, an ihn in feindseliger Absicht gewaltsam Hand angelegt, demselben seine Vertheidigung gegen C erschwert, sowie durch seine Gegenwart und durch seine Handlungsweise die That des C in dem Acte begünstigt habe, als dieser dem B die Messerstiche versetzte, welche die 9 Wunden und den Tod des Letzteren zur nothwendigen Folge hatten.

In diesen thatsächlichen Momenten, welche von dem Cassationshofe nach dem Erkenntnisse des Landesgerichtes als erwiesen angenommen werden müssen, mit Ausschließung der Absicht zu tödten, wie sie auch das Landesgericht ausschloß, vereinigen sich zweifellos alle wesentlichen Merkmale der Mitschuld am Verbrechen des Todtschlages."

Nr. 174.

Versuch der Nachmachung von Banknoten durch Beginn des Gravirens der Metallplatte; Dolus indirectus.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. August 1852, Z. 8032. (L. G. Eger.) G. Z. 1852, Nr. 132.

A wurde des Verbrechens des Versuches der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere schuldig erkannt, weil er in der Absicht, österreichische Banknoten nachzumachen, in dem Hause der Eheleute B auf einer nach seiner Anordnung beigeschafften und zubereiteten Metallplatte die Zeichnung einer österreichischen Fünfgulden-Banknote zum größten Theile eingravirte, eine Presse zum Drucke der Banknoten besorgen ließ, auch wegen Beischaffung des hierzu erforderlichen Papiers Schritte machte, daher Handlungen unternommen hat, welche zur wirklichen Nachmachung von österreichischen Fünfgulden-Banknoten führen, und weil die Vollendung dieser seiner Unternehmung nur wegen Entdeckung derselben unterblieb.

Dagegen hat nun A die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil bei diesen Handlungen seine Absicht nicht auf die Verfertigung wirklicher falscher Banknoten, sondern nur darauf gerichtet war, leichtgläubige Leute mit der Hoffnung eines großen Gewinnes zu täuschen und ihnen auf diese Art Geld zu entlocken, und weil in seiner Handlungsweise noch keines der im §. 7 des St. G. B. I. Th. (§. 8) bezeichneten Merkmale des verbrecherischen Versuches gelegen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe verworfen:

„Die Platte, auf welche A die Zeichnung einer österreichischen Fünfgulden-Banknote zum größten Theil eingravirte, ist laut des Befundes der Fabricationscommission der k. k. österreichischen Nationalbank geeignet, nach ihrer Vollendung Abzüge zu liefern, mithin so wie die ihm zur Last liegende Besorgung einer Presse zum Drucke der Banknoten eine zur wirklichen Ausübung des in den §§. 92 und 93 des St. G. B. I. Th. (§§. 106 und 107) bezeichneten Verbrechens der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere führende Handlung, deren Folgen, d. i. die Vollbringung des Verbrechens, nur durch die frühere Entdeckung unterblieb.

Diese Handlungen begründen daher wirklich nach §§. 7 und 92 des St. G. B. I. Th., §. 47 des Patentes vom 15. Juli 1817, Nr. 1347, und §. 48 des Patentes vom 1. Juli 1841 (§§. 8, 106) das Verbrechen des Versuches der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere.

Die weitere Behauptung, als sei die Absicht des Angeklagten nicht auf die Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere, sondern nur auf Betrug gerichtet gewesen, ist eine leere Ausflucht, da das Gegentheil aus der Handlungsweise selbst hervor-

geht, und sich auch, abgesehen von der von dem Landesgerichte als sichergestellt angenommenen Absicht, aus den Bestimmungen des §. 1 des St. G. B. I. Th. von selbst ergibt, da böser Vorsatz auch schon dann zur Schuld fällt, wenn das in Frage stehende Uebel aus der in einer anderen bösen Absicht unternommenen Handlung leicht erfolgen kann."

Nr. 175.

„Zurechnungfähigkeit."

Verw. C. H. Entsch. v. 12. August 1852, Z. 8033. (L. G. Brünn.) G. Z. 1852, Nr. 128.

„Die Zurechnungsfähigkeit als Hauptbedingung zur Bestrafung eines Angeklagten ist eine Thatsache, nämlich jener Zustand der Seelenkräfte, welcher den Angeklagten vermögend macht, mit freiem Willen zu handeln und die Folgen seiner Handlungen einzusehen."

Nr. 176.

Beleidigung öffentlicher Beamten.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. August 1852, Z. 8259. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1852, Nr. 132.

Der Finanzwachaufseher A äußerte sich im Gasthause in Gesellschaft seiner Kameraden zu den eintretenden Gensd'armen, welche ihn in grobem und barschen Tone aufgefordert hatten, das Gasthaus wegen eingetretener Sperrstunde zu verlassen, in anständiger Weise: „Wir sind keine Holzknechte, daß Sie uns so behandeln; es ist nicht nothwendig, daß Sie mit den Gewehren eintreten, Sie sollen dieselben draußen lassen; ich kenne auch den Patrouilledienst." — A wurde von der Anklage der Uebertretung der Wachebeleidigung losgesprochen, und die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vom obersten Gerichtshofe verworfen: „Es läßt sich in dieser Aeußerung nur der Ausdruck gekränkten Selbstgefühls und der Vorwurf geringschätziger Behandlung mit dem Bestreben, den Gensd'armen die Meinung zu benehmen, als stünden sie höher als die Finanzwache, in all dem aber Nichts die Ehre der Gensd'armen Verletzendes oder Kränkendes somit keine Beleidigung der Wache erkennen."

Nr. 177.

Beleidigung öffentlicher Beamten. Unangemessene Rathschläge.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1852, Z. 8242. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1852, Nr. 132.

„Unzeitige, unberufene und unangemessene Rathschläge an einen in der Ausübung seines Amtes begriffenen Gensd'armen, wodurch das einem Jeden gegen die Wache obliegende anständige Benehmen verletzt wurde, sind nicht nothwendig eine wörtliche Beleidigung derselben."

Nr. 178.

„Obrigkeit" im §. 187 St. G. B.: Gemeindevorstand.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1852, Z. 8342. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1852, Nr. 134.

„Wenn auch in dem Strafgesetze selbst eine nähere und ausdrückliche Feststellung des Begriffes: ‚Obrigkeit' nicht enthalten ist, so geht doch aus den verschiedenen Stellen, in welchen sich dieses Wortes bedient wird, hervor, daß unter ‚Obrigkeit' jede von der Regierung, sei es auf directem oder indirectem Wege eingesetzte öffentliche Autorität, welche für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, verstanden werde. Daß aber ein Gemeindevorstand eine solche Autorität sei, kann nach den, demselben sowohl durch die ältere, als auch durch die neuere Gesetzgebung auferlegten Verpflichtungen und eingeräumten Befugnisse nicht bezweifelt werden."

Nr. 179.

Täuschung der Behörde durch Fingirung eines Fondsausweises: Betrug — oder — Uebertretung der Irreführung der Behörde durch falsche Angaben? Dolus und Bemessung des Schadens bei Betrug.

Cassir. Entsch. v. 19. August 1852, Z. 8443. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 133.

A hatte auf Anleitung des B beim Handelsgerichte einen fingirten Fondsausweis über 4000 fl. überreicht.

Beide wurden deßhalb wegen der Uebertretung der falschen Meldung nach §. 78 lit. e II. Th. (§. 320 lit. e) vom Bezirksgerichte verurtheilt.

Das Landesgericht als Berufungsinstanz hat das erstrichterliche Urtheil aufgehoben und die beiden Angeklagten freigesprochen.

Der Cassationshof hat über die von der Staatsanwaltschaft eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde die Urtheile beider Instanzen cassirt und die Angeklagten wegen der (versuchten) Uebertretung des Betruges verurtheilt:

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A dem Handelsgerichte auf Anleitung des B einen fingirten Ausweis über den zu seiner Handlungsgerechtigkeit nothwendigen Fond von 4000 fl. vorgelegt habe, und daß er die Genehmigung dieses Fondsausweises erzielen wollte.

Wenn nun auch das Landesgericht auf diesen Vorgang den §. 78 lit. e II. Th. des St. G. B. (§. 320 lit. e), mit Grund nicht anwendbar findet, so ist doch die weitere Annahme nicht begründet, daß auch die Begriffsmerkmale des Betruges überhaupt §. 176 I. Th. St. G. B. (§. 197) mangeln, weil dießfalls die böse Absicht fehle, Jemanden an seinem Vermögen oder seinen Rechten einen Schaden zuzufügen, weil ein solcher Schade weder vorhanden sei, noch ausgemittelt werden könne, weil A durch diesen fingirten Ausweis nur in die Lage versetzt werden wollte, die ihm verliehene Handlungsgerechtigkeit bald auszuüben, wirklich im Besitze eines inventirten Vermögens von 3575 fl. sich befinde, und seine Absicht daher nicht auf Verkürzung dritter Personen gerichtet gewesen sei, und weil der Gesetzgeber, wenn eine solche fingirte Fondsausweisung schon aus der Beschaffenheit der That als Betrug anzusehen wäre, und der im §. 10 der Fallitenordnung angeführte Fall die Merkmale des Betruges an sich trüge, den Fall gewiß in den §. 178 des St. G. B. I. Th. (§. 199) aufgenommen hätte. Allein der Cassationshof kann, ohne seinem Grundsatze, die thatsächlichen Annahmen des Erkenntnißrichters auch bezüglich der subjectiven Schuld zur Basis seiner Entscheidung zu machen, zu nahe zu treten, eben nach der oben wörtlich angeführten Annahme des Landesgerichtes nicht gelten lassen, daß dieses eine böse Absicht des Angeklagten A (und somit seines Rathgebers B) nicht für erwiesen ansah, denn unbezweifelt ist die auf die Genehmigung des fingirten Fondsausweises gerichtete, als erwiesen angenommene Absicht eine solche, welche dem Begriffe des Betruges vollkommen genügt. Der nach der Fallitenordnung vom Jahre 1734 unter die fides publica gestellten Verpflichtung eines angehenden Handelsmannes, in bestimmten Fällen den Besitz und die Erwerbungsart des nöthigen Fondes auszuweisen, einer Verpflichtung, bei welcher jede Täuschung des Mercantilgerichtes von Seite des Handlungswerbers oder seiner etwaigen Darleiher oder Socii als Betrug geachtet werden soll (§. 10), steht das Recht und die Verpflichtung der Behörde zur Prüfung desselben und das öffentliche Interesse des Credits und Handels gegenüber, welche durch den absichtlich herbeigeführten Irrthum Schaden leiden sollten, und durch welchen Irrthum zugleich der Vortheil der schnellen

Ausübung der Handelsgerechtigkeit sich ungesetzlich zugewendet werden will.

Diese böse Absicht genügt aber, wie bei vielen Betrügereien, die sich im Geldwerthe nicht anschlagen lassen, und die, weil sich der bestimmte Schaden oder Vortheil in dieser Weise nicht ermitteln lassen, eben nur als Uebertretungen des §. 184 I. Th. und §. 211 II. Th. des St. G. B. Einf. Pat. vom 17. Jänner 1850 (§§. 202 und 461) des Betruges qualificirt sind. Daß eine solche falsche Fondsausweisung im Falle des Concurses als das Vergehen der leichtsinnigen Crida zu strafen ist — §. 7 des Patentes von 1847 Einf. Pat. zur St. P. O. vom 17. Jänner 1850, Art IX. Z. 21 (§. 486) — beweiset keineswegs, daß dieselbe außer dem Falle des Concurses als eine straflose Handlung anzusehen sei, sondern das Gegentheil."

Nr. 180.

Ehrenbeleidigung; Ausschließung des Wahrheitsbeweises bei Beschimpfungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1852, Z. 8478. (L. G. Graz.) G. Z. 1852, Nr. 134.

„Der Ausdruck ‚Betrüger' ohne Angabe factischer Umstände ist ein Schimpfwort, und begründet der Beweis der Wahrheit nicht die Straflosigkeit.

Die exceptio veritatis kann nämlich nur bei Handlungen oder Unterlassungen, die Jemanden zur Last gelegt werden, nie aber bei Schimpfworten von Einfluß sein, weil in diesen allein schon der animus injurandi liegt, und keine unehrenhafte Handlung des Einen den Andern zum Gebrauche von Schimpfworten berechtigt."*)

*) Vgl. dagegen §. 491 St. G. B. von 1852, Abs. 2.

Nr. 181.

Meineid? Recht des Staates auf Wahrhaftigkeit. — Irrelevanz des Mangels der Absicht, Jemand einen concreten Schaden zuzufügen.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. August 1852, Z. 8559. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1852, Nr. 135.

A hat den Umstand beschworen, daß er in Folge der von M, S und K erlittenen Mißhandlung und der dadurch erlittenen körperlichen Verletzung dem Dr. B für die ärztliche Untersuchung und für Ausstellung des Zeugnisses 45 kr., dann dem Oberarzte der Barmherzigen, F, für zwei Besuche und für den Aderlaß 40 kr. bezahlt habe. Dieser Eid war jedoch falsch; denn es war weder Dr. B, noch der Oberarzt F mit der obenerwähnten Forderung bezahlt.

A wurde daher des Verbrechens des Betruges nach §. 178 St. G. B. I. Th. (§. 199 a) schuldig erkannt, wogegen derselbe die Nichtigkeitsbeschwerde ergriff und geltend zu machen versuchte, daß bei der ihm zur Last gelegten That der böse Vorsatz gänzlich mangle, daß daher diese That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet, indem ein Schaden weder beabsichtigt, noch verursacht wurde. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

„Das Urtheil des Bezirksgerichtes enthält den Ausspruch:

A habe von dem Geklagten M und Consorten nur dann eine Entschädigung zu fordern, wenn er schwört, daß er die Aerzte Dr. B und F mit 45 kr. und 40 kr. bezahlt habe.

Durch das Urtheil aber war seine Forderung auf den obenerwähnten Eid bedingt und er mußte daher wohl wissen, daß sie nicht zu Recht bestand, wenn er die Beträge per 45 kr. und 40 kr. den Aerzten nicht wirklich bezahlt hatte.

Er wußte aber auch, daß die Zahlung noch nicht wirklich erfolgt war, und hat dennoch den Eid dahin abgelegt, sie sei erfolgt. Seine Absicht konnte nur dahin gehen, die Entschädigung von den Geklagten zu erhalten; da ihm jedoch dieselbe nach dem Urtheile nicht gebührte, wenn der zu beschwörende Umstand nicht vorhanden war, so mußte seine Absicht dahin gerichtet sein, eine Forderung zu erhalten, welche nicht zu Recht bestand. Seine Absicht ging also dahin, den Geklagten einen Schaden zuzufügen, und der böse Vorsatz ist allerdings vorhanden.

Er hat daher wissentlich und absichtlich einen falschen Eid abgelegt, er wollte dadurch die Geklagten in ihren urtheilsmäßigen Rechten zu Schaden bringen; er würde auch nach §. 178 des St. G. B. I. Th. (§. 199) ohne alle Rücksicht auf den Schadenbetrag das Verbrechen des Betruges begangen haben, da das Recht des Staates auf Wahrhaftigkeit vor Gericht unbedingt ist, und es würde zu den bedauerlichsten Folgen führen, wenn es gestattet wäre, im Civil-

processe eine unwahre Thatsache als wahr zu beschwören, weil derjenige, welcher schwört, von der Rechtmäßigkeit seiner Sache überzeugt zu sein vermeint. Es ist daher der angegebene Nichtigkeitsgrund nicht vorhanden."

Nr. 182.

Entführung mit Zustimmung der Entführten: „List"; „Gewaltthätigkeit".

Verw. C. H. Entsch. v. 26. August 1852, Z. 8565. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 140.

„Das gesetzliche Moment der List liegt wohl genügend eben in jenen mehrerwähnten, hinter dem Rücken der Eltern ausgeführten Handlungen ausgeprägt, welche bestimmend auf die B wirkten und die Möglichkeit ihrer Entfernung vorbereiteten; und der Umstand, daß dieselbe in dem Gasthause in dem vom Angeklagten A für sich gemietheten Zimmer, als junges unerfahrenes Geschöpf auf seine Rathschläge und Unterstützung angewiesen, in einer Lage sich befand, wo sie unter der Gewalt des Entführers, in dem von der Criminalrechtslehre geforderten Sinne, war, kann wohl kaum bezweifelt werden. Von einer weitern, etwa bis zu dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Einschränkung der persönlichen Freiheit führenden Gewaltthätigkeit kann bei einer Entführung mit Willen und Verabredung der Entführten wohl keine Rede sein."

Nr. 183.

Gesellschaftsdiebstahl: Zurechnung der von einem Diebsgenossen begangenen Entwendungen gegenüber den anderen Genossen.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. August 1852, Z. 8754. (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 138.

„Der Grund, warum das Gesetz die Gesellschaftsdiebstähle strenger bestraft, liegt ohne Zweifel in der größern Gefährlichkeit derselben. Als Diebsgenosse kann nur Jener angesehen werden, der einverständlich mit dem Andern den Diebstahl unternimmt; es möge nun dieses Einverständniß durch eine vorläufige Verabredung, oder auch nur durch ein schon beim Beginne der That getroffenes Uebereinkommen bewirkt worden sein. Wurde nun aber der Diebstahl von mehreren zu dessen Verübung Verbundenen begonnen, so erscheint dann die während des Diebstahles verübte Entwendung jedes einzelnen Gegenstandes als eine in Gesellschaft der Diebsgenossen vollbrachte, wenn auch der Gegenstand nicht eben in Folge einer besonderen Verab-

redung entwendet, oder hierbei nicht Alle mitgewirkt haben. Da auch in diesem Falle die That der oben erwähnte höhere Grad der Gefährlichkeit begleitet, so wäre es dem Worte, wie dem Geiste des Gesetzes entgegen, wenn man die oben angeführte gesetzliche Bestimmung auf den Fall nicht anwenden wollte, wenn Einer der Diebsgenossen ohne unmittelbare Mitwirkung der Andern, ja selbst ohne ihr Wissen einen Gegenstand entwendet hat."

Nr. 184.

Anmassung der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten: Entlassener Gemeindevorsteher; Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Sept. 1852, Z. 8999. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1852, Nr. 147.

„Der Strafe des §. 88 des St. G. B. II Th. (§. 333) verfällt Jeder, welcher auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, und es kommt dabei nicht darauf an, ob derjenige, welcher sich als einen öffentlichen Beamten ausgibt, Andere in Irrthum führen wolle, um was immer für einen Zweck zu erreichen; vielmehr genügt für sich schon die bloße That der Anmassung des Charakters eines öffentlichen Beamten, um sich der in Frage stehenden Uebertretung schuldig zu machen; denn schon diese Anmassung ist eine offenbare Verletzung der zum öffentlichen Schutze nothwendigen Anstalten und Vorkehrungen und der den gesetzlich bestellten Regierungsorganen übertragenen Gewalt. Der Gemeindevorsteher ist als ein öffentlicher Beamter anzusehen. Mit der Entlassung ist die Untersagung fernerer Ausübung des Amtes eines Gemeindevorstehers für sich selbst unmittelbar verbunden und dem Entlassenen nicht mehr zugestanden, die ihm entzogenen Befugnisse noch auszuüben, möge er auch dagegen den Recurs ergriffen haben, denn dieser Recurs kann nur die Wirkung haben, daß der Entlassene dann, wenn das Entlassungsdecret aufgehoben und er in sein Amt wieder eingesetzt würde, auch wieder die Befugniß erlangt, die Functionen des Gemeindevorstehers wieder aufzunehmen."

Nr. 185.

Erforderniß der Nothwehr: wirklicher, nicht bloß möglicher Angriff.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Sept. 1852, Z. 9019. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 153.

A wurde wegen Verbrechens der schweren Beschädigung durch Abhauen der rechten Hand des B mit einem Hirschfänger schuldig

erklärt und die von ihm wegen angeblicher Nothwehr eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde vom Cassationshof verworfen:

„Nach dem Inhalte des §. 127 des St. G. B. I. Th. (§. 2 lit. g) gehört zu dem Begriffe der gerechten Nothwehr: 1. ein rechtswidriger wirklicher Angriff auf Leben, Vermögen oder Freiheit des Angegriffenen oder seines Nebenmenschen, weil nur gegen einen solchen eine Vertheidigung überhaupt, insbesondere eine mit gewaltsamen Mitteln gedenkbar ist, 2. die Beschränkung auf die nöthige Vertheidigung, mithin, daß das zugefügte Uebel als das unumgänglich nothwendige, einzige Mittel zur Abwehr des ungerechten Angriffes erkannt werden müsse.

Der Angeklagte, mit einem geladenen Gewehre und seinem scharf geschliffenen Hirschfänger bewaffnet, behauptet, B habe bei seiner Betretung sich geweigert, mit ihm zum Ortsrichter zu gehen, und die Hand gegen ihn aufgehoben, worin er etwas zu halten schien, daher er gefürchtet habe, daß B sich gegen ihn zur Wehre zu setzen beabsichtigte, und daß mehrere Leute zu dessen Schutze im Verborgenen lauern könnten; hierdurch zu seiner Vertheidigung aufgefordert, habe er zwei Hiebe mit dem Hirschfänger auf ihn geführt, von denen der erste den B am Gesichte und Kopfe traf, der zweite aber seine rechte Vorderhand vom Leibe getrennt und abgeschlagen hat.

Das Landesgericht hat nicht für erwiesen angenommen, daß ein Angriff gegen den Angeklagten stattfand.

Die Ansicht des Angeklagten, daß ein wirklicher Angriff nicht erforderlich sei, und daß schon die aus den Umständen der Personen, des Ortes und der Zeit abgeleitete Besorgniß, daß ein solcher stattfinden werde, genüge, um die an dem Gegner verübte Gewaltthat als Nothwehr zu rechtfertigen, ist nicht in dem §. 127 des St. G. B. I. Th. (§. 2 lit. g) gegründet; nur gegen einen gegenwärtigen wirklichen Angriff, nicht gegen einen nur als möglich vorausgesetzten, bedarf es einer Vertheidigung, und kann eine solche stattfinden.

Ein solcher Angriff kann allerdings auch in einer drohenden Stellung, in dem Aufheben gefährlicher Werkzeuge, selbst in wörtlicher Drohung bestehen, welche mit der Gefahr des augenblicklichen Eintrittes des angedrohten Uebels begleitet ist; allein nach der Aussage des Angeklagten selbst ist von allem dem nichts geschehen, da nur B seine Hand aufgehoben hat."

Nr. 186.

Felddiebstahl: Abweiden durch Thiere.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Sept. 1852, Z. 9547. (L. G. Graz.) G. Z. 1852, Nr. 155.

„Der im Civilrechte besondere Wirkungen erzeugende Umstand, ob eine Sache ein Zugehör einer andern sei oder nicht, und daß das Gras vor seiner Absonderung von dem Grundstücke mit diesem eine unbewegliche Sache sei, kann die Anwendbarkeit des §. 141 des St. G. B. I. und §. 210 II. Th. (§§. 171 und 460) auf das unbefugte Abweiden fremder Aecker nicht ausschließen, weil das Gesetz, §§. 154 II. d und 155 II. a (§§. 174 II. e und 175 II. a) den Diebstahl an Holz, Feld- und Baumfrüchten als einen qualificirten erklärt, und derjenige doch nicht gelinder behandelt werden kann, der wissentlich fremdes Gut aus einem Zusammenhange bringt, dessen Aufhebung nur dem Eigenthümer zusteht, um sich die getrennten Theile zuzueignen, als Jener, der das durch den Eigenthümer selbst Getrennte sich wissentlich zueignet, also eine rechtswidrige Handlung weniger setzt als Jener. Darin kann auch der Umstand keinen Unterschied machen, daß das Absondern und Entziehen des Grases statt durch die Handlung des Angeklagten durch sein zu diesem Zwecke von ihm gebrauchtes Thier geschah, weil in dem einen wie in dem anderen Falle die Entziehung durch seinen Willen dolose und durch seine Thätigkeit erfolgte, und der §. 1321 des a. b. G. B. nur in Anwendung des §. 1320 die Vermuthung der culpa gegen den Vieheigenthümer aussprechend, das hierdurch begründete Entschädigungsrecht durch Gestattung der Privatpfändung sichert, ohne den auf diese Art etwa dolose zugefügten Schaden dem strafrichterlichen Vorgange zu entziehen.“

Nr. 187.

Betrug durch Zueignung und Verhehlung einer von einem Anderen gefundenen Sache.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Sept. 1852, Nr. 9510. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1852, Nr. 155.

„Die allgemeine Fassung des §. 180 lit. c (§. 201 c): ‚wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet‘, läßt klar entnehmen, daß unter dem Wörtchen wer nicht der unmittelbare Finder allein zu verstehen sei, und es entspricht dieses auch dem Geiste des Gesetzes, indem zwischen der Straffälligkeit des Finders

und desjenigen, der wissentlich eine gefundene Sache an sich bringt, verhehlt und sich zueignet, wohl kein Unterschied ist, ja in manchen Fällen Letzterer sogar straffälliger sein kann."

Nr. 188.

Betrug durch „falsches Gewicht": Schaden.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Sept. 1852, Z. 9779. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 155.

Der oberste Gerichtshof erklärte, es begründe „der Gebrauch von geringhältigem Gewichte in einem öffentlichen Gewerbe, wissentlich, daß selbes geringhältiger sei, das Verbrechen des Betruges, ohne Rücksicht, ob ein daraus hervorgegangener Schade erwiesen vorliege oder nicht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche wird ein Gewicht, welches weniger enthält oder anzeigt, als es enthalten oder anzeigen soll, ein falsches genannt, welche Benennung auch ganz der Natur der Sache entspricht".

Nr. 189. N. 65

Oeffentliche Gewaltthätigkeit gegen eine Gemeindevertretung. „Gefährliche Drohungen". Mitschuld durch Zugesellung und Billigung.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. Sept. 1852, Z. 9833. (L. G. Trient.) G. Z. 1852, Nr. 157.

Aus Anlaß der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der wegen Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und Mitschuld daran verurtheilten Angeklagten erklärte der oberste Gerichtshof:

„Was das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 70 des St. G. B. I. Th. (§. 81, vgl. auch §. 76) betrifft, so ist als erwiesen angenommen worden, daß gegen die Gemeindevertretung von M, welche sich in öffentlicher Sitzung versammelt hatte, um wegen Ernennung des Ortsarztes ihr Amt auszuüben, nach Bekanntgebung des Resultates zu Gunsten des Dr. A die Drohungen ausgestoßen wurden: Sturm zu läuten, die Repräsentanten nicht aus dem Saale gehen zu lassen, wenn man nicht das Ernennungsprotokoll abändere oder zerreiße, ferner an dem Dorfe Brand zu legen, dem Bürgermeister und den Repräsentanten Schläge zu geben und sie zum Fenster hinauszuwerfen, und daß diese Drohungen in der Absicht gemacht wurden, um die Gemeindevertretung in der Ausübung ihres Amtes oder in der Wahl eines anderen Arztes als des Dr. A zu hindern.

Daß diese Drohungen schon ihrer Natur nach von gefährlicher Art sind, ist klar, ihre Gefährlichkeit aber erscheint noch in einem um so höheren Grade, als die Menschenzahl nicht nur sehr bedeutend und diese Menge heftig aufgeregt war, sondern auch aus verschiedenen Personen bestand, welche als gefährliche und schon abgestrafte Individuen gekannt waren, und daher den Gemeindevertretern gegründete Besorgnisse einflößen konnten, wie sie denn auch wirklich über diese Drohungen in große Angst und Schrecken versetzt wurden. Ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß die Gemeindevertreter sowohl nach den alten, als nach den neuen provisorischen Gemeindegesetzen in der Ausübung ihres Amtes gleich obrigkeitlichen Personen betrachtet werden müssen, da sie als Regierungsorgane bestellt sind.

Die dargestellte Widersetzlichkeit gegen die Gemeindevertretung in M durch die erwähnten gefährlichen Drohungen, begleitet mit der Absicht, die Gemeindevertretung in der Wahl des Ortsarztes und somit in der Ausübung ihres Amtes zu hindern, enthält daher alle wesentlichen Momente zum Begriffe des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des §. 70 des St. G. B. I. Th. (§. 81), folglich ist auch dieser Paragraph auf die vorstehende That im Allgemeinen richtig angewendet worden.

Ebenso war es, um sich vor dem Strafgesetze verantwortlich zu machen, nicht nothwendig, daß jeder einzelne Angeklagte Drohungen jener Art sich erlaubt habe. Wer sich auch nur der bewegten Menschenmenge beigesellte, und durch Worte oder wie immer durch sein Benehmen die Billigung jenes Auftrittes bethätigte, hat dazu Vorschub gegeben, mitgewirkt, oder zur sicheren Vollstreckung beigetragen, und dadurch im Sinne des §. 5 desselben Verbrechens sich mitschuldig gemacht."

Nr. 190.

Fortgesetztes Verbrechen. In mehreren Angriffen verübter Diebstahl; Erstattung der zuletzt entwendeten Sachen.

Cassir. Entsch. v. 30. Sept. 1852, Z. 10031. (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 157.

Der oberste Gerichtshof erklärte:

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A ihre Dienstgeberin B zweimal bestohlen habe, daß sie ihr das erste Mal Effecten im Werthe von 38 fl. 29 kr., das zweite Mal aber Pretiosen im Werthe von 417 fl. 2 kr. entwendete; das Landesgericht hielt nun dafür, daß diese beiden Diebstähle als von einander ganz abgesonderte Handlungen angesehen und behandelt werden müssen, es

nahm an, daß der später verübte Diebstahl strafbar zu sein aufgehört habe, weil die Angeklagte, ehe ihr Verschulden den Behörden bekannt wurde, die damals entwendeten Gegenstände zurückgestellt hatte, wenn auch die schon früher gestohlenen nicht zurückgestellt worden waren, und hat nun die A nur wegen des schon früher verübten Diebstahles für schuldig und ihre That für strafbar nach §. 178 St. G. B. vom Jahre 1852 erklärt. Die dagegen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist gerechtfertigt.

Denn wenn auch als erwiesen angenommen wird, daß A den Diebstahl zum Nachtheile ihrer Dienstgeberin in verschiedenen Angriffen verübt hat, so erscheint doch insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß beide Male von A der Diebstahl zum Nachtheile derselben Person, an Gegenständen gleicher Art, die in demselben Behältnisse sich befanden, unternommen, und unter gleichen Umständen, mit Anwendung derselben Mittel ausgeführt wurde (Umstände, die auch das Landesgericht für erwiesen hielt), der spätere Angriff als Fortsetzung des früheren, beide Angriffe müssen als Ein Diebstahl angesehen werden. Die Ansicht, daß Diebstahlsangriffe dieser Art als von einander abgesonderte Thaten zu behandeln sind, läßt sich ebensowenig durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 und der über selbes erlassenen Erläuterungen, als durch jene der neuerlich ins Leben getretenen Strafgesetze rechtfertigen, ja sie widerstreitet den im §. 153 des St. G. B. vom Jahre 1803, den Hofdecreten vom 20. März 1812, Nr. 981 und 11. Mai 1816, Nr. 1244, dann im §. 173 des neuen St. G. B. aufgestellten Grundsätzen.

Durch eine solche abgesonderte Beurtheilung verschiedener Diebstahlsangriffe würde endlich auch der Zweck vereitelt, welcher durch die im §. 167 des früheren und §. 187 des neuen St. G. B. enthaltene Anordnung erreicht werden soll."

Nr. 191.

Betrug durch „falsche Wage". Schaden.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Oct. 1852, Z. 9819. (L. G. Wiener-Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 6.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte sich in einem öffentlichen Fleischergewerbe einer Wage, an deren Wagebalken oberhalb der Waarenschale ein eiserner Haken im Gewichte von 3¼ Loth befestiget war, bediente, daß dadurch im gleichen Maße ein Uebergewicht der Waarenschale zu seinem Vortheile entstand, daß diese listige Handlung geeignet war, die Käufer irre zu führen, und daß Letztere in Folge dessen auch wirklich Schaden litten. Der Angeklagte hat .. folglich eine in den §§. 197 und 461 St. G. B. als Betrug erklärte Handlung begangen."

Nr. 192.

Mitschuld an der Beleidigung öffentlicher Beamten durch Unterlassung der Mißbilligung?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Oct. 1852, Z. 10348. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 6.

In der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde behauptet, daß A Mitschuldiger oder Theilnehmer der Uebertretung der wörtlichen Beleidigung sei, weil er unterlassen hat, seine Mißbilligung auszusprechen gegen die diese Uebertretung begründende Handlungsweise seines Begleiters B und in seiner Gesellschaft geblieben sei. Die Beschwerde wurde verworfen:

„Weder der §. 5, noch der §. 6, noch eine andere Stelle des Strafgesetzbuches erklärt die unterlassene Mißbilligung einer strafbaren Handlung, ja auch nicht die Billigung derselben, nachdem sie schon verübt worden ist, für Mitschuld oder Theilnahme an dieser Handlung."

Nr. 193.

Nothzucht an einer Unmündigen: Unkenntniß des Alters, „die ein Verbrechen in der That nicht erkennen ließ".

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Oct. 1852, Z. 10395. (L. G. Triest.) G. Z. 1852, Nr. 147.

Bei Verwerfung der von der Staatsanwaltschaft eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof:

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A und C den Beischlaf mit der B zu einer Zeit gepflogen haben, als selbe das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatte; es nahm aber auch als erwiesen an, daß die beiden Angeklagten, als sie die That vollbrachten, die B für mündig gehalten haben. Das Landesgericht folgerte daraus, daß die Angeklagten sich in einem solchen Irrthume befanden, der sie in der von ihnen vollbrachten Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ, daß man daher die That nicht als mit bösem Vorsatz vollbracht annehmen könne, und hat deßwegen dieselben von der gegen sie erhobenen Anklage freigesprochen. Der oberste Gerichtshof muß die vom Landesgerichte ausgesprochene Ansicht als die richtige erkennen."

Nr. 194.

Meineid: Schaden.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Oct. 1852, Z. 10246. (L. G. Znaim.) G. Z. 1853, Nr. 7.

„Bei dem Verbrechen des Betruges durch Ablegung eines falschen Eides bedarf es keiner Nachweisung eines Schadens von Seite desjenigen, gegen welchen der Eid gerichtet war."

Nr. 195.

Amtsveruntreuung: Form des obrigkeitlichen Auftrages.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Oct. 1852, Z. 10355. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 8.

„Zur Unterstützung des Nichtigkeitsgrundes wird geltend gemacht, daß eine Veruntreuung nach §. 181 des St. G. B. nur zugemuthet werden könnte, wenn ein obrigkeitlicher Auftrag an den A als Gemeindevorsteher zur Vornahme der fraglichen Licitation im Sinne des Patentes und der Instruction vom 28. Juni 1850, §§. 15 und 65, und darüber erflossen wäre, was mit dem Feilbietungserlöse zu geschehen habe.

Nun habe er aber nur einen mündlichen Auftrag vom Bezirksgerichtsadjuncten zur Vornahme der Licitation, aber keine weitere Weisung erhalten; dem ganzen Acte fehle daher der amtliche Charakter.

Die Unrichtigkeit dieser Vertheidigung erheischt kaum eine Widerlegung. Der Gemeindevorstand kann als solcher nur über Ersuchen, ob dieses mündlich oder schriftlich erfolgte, ist nach §. 15 der Instruction vom 28. Juni 1850 gleichgiltig — einen Licitationsact vornehmen; dieser ist immer ein amtlicher, wurde von dem A laut des vorgelegten Licitationsprotokolles vom 3. resp. 6. December 1851 auch als solcher angesehen, und jede Unterschlagung von dabei in Empfang genommenen und somit anvertrauten Geldern, welche der Gerichtshof im Betrage von mehr als 5 fl. als erwiesen annahm, ist das Verbrechen der Veruntreuung im Sinne des §. 181 des St. G. B."

Nr. 196.

Verbotenes Hazardspiel: Spiel der drei Karten.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Oct. 1852, Z. 10570. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 8.

Als ein Glücks- oder Hazardspiel ist nach dem natürlichen Begriffe des Wortes, und im Sinne des Gesetzes dasjenige Spiel anzusehen, wo dessen Erfolg, oder der zu hoffende Gewinn nur vom Glücke oder Zufalle abhängt, wie dieß auch in der Hofkanzleiverordnung vom 17. April 1840, eröffnet mit Gubernialdecret vom 3. Juni 1840, P. G. S. Band 27, Seite 187, erklärt wird.

Wenn nun schon das Spiel „der drei Karten", wovon es sich handelt, von dem Spieler vor den Augen des Gegners gespielt wird, und derselbe in der Lage ist, die Bewegungen und Wendungen der Karten in den Händen des Spielers mit eigenen Augen wahrzunehmen, so wird er doch durch diese Gaukelei, wie es in der Absicht und im Bestreben des Spielers liegt, so verwirrt und getäuscht,

daß er die Karte des Gewinns im Auge festzuhalten nicht vermag, und es immerhin nur vom Zufalle abhängt, ob diese Karte errathen wird oder nicht — auch bei der gespanntesten Aufmerksamkeit gegenüber der Fertigkeit und Geschicklichkeit des Spielers."

Nr. 197.

Falsche gerichtliche Beschuldigungen, zur eigenen Vertheidigung vorgebracht. Betrug durch falsche Zeugenaussage — oder — Verläumdung rücksichtlich Ehrenbeleidigung?

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Oct. 1852, Z. 10656. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 8.

Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der A den Gemeinderath B bei dem Bezirksgerichte N als Anzeiger und Ankläger beschuldigte, ihn bei einer Gemeinderathsverhandlung mit einer Ohrfeige so mißhandelt zu haben, daß er blutete, und daß der A unter Berufung auf mehrere Zeugen um Untersuchung und Bestrafung des B bat, weßhalb Letzterer auch wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre in Untersuchung gezogen, jedoch über den Nachweis des gänzlichen Ungrundes jener Beschuldigung losgesprochen wurde.

Das Landesgericht hat gleichfalls für erwiesen angenommen, daß diese von dem A gegen den Gemeinderath B gerichtlich angebrachte Beschuldigung falsch und von ihm erdichtet sei.

In diesen erwiesenen Thatsachen können aber die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§. 197 und 199, lit. a des neuen St. G. B. nicht gefunden werden, welche nicht darin liegen, daß bei Gericht eine falsche Aussage abgelegt wurde, weil wohl jede gerichtlich falsche Aussage, insoferne sie eine andere Person betrifft, und eine Handlung oder Unterlassung derselben bezeugt, auch ein falsches gerichtliches Zeugniß enthält, aber nur insoferne unter den Bedingungen des §. 197 des St. G. B. das Verbrechen des Betruges begründet, als eine solche Handlung vom Gesetze nicht als ein besonderes Verbrechen erklärt wird, wie dieß beim Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, §. 102 des St. G. B., und insbesondere bei der Verläumdung, §. 209 des St. G. B., der Fall ist.

Nach dem klaren Wortlaute des §. 209 des St. G. B. könnte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die von dem A dem B bei dem Bezirksgerichte fälschlich angeschuldete That als ein Verbrechen angesehen werden müßte, er nach §. 209 des St. G. B.

das Verbrechen der Verläumdung verübt hätte und dieses Verbrechens selbst dann schuldig erklärt werden müßte, wenn er diese falsche Beschuldigung auch als Angeklagter zu seiner vermeintlichen Vertheidigung vorgebracht hätte, weil das Gesetz die Verläumdung anderer Personen keineswegs als erlaubtes Vertheidigungsmittel gestattet, noch den Zustand der Vertheidigung als einen Entschuldigungsgrund gelten läßt.

Nachdem aber B von dem A bei der Obrigkeit bloß einer solchen Handlung fälschlich beschuldigt wurde, welche, insoferne derselbe als Gemeinderath in Ausübung seiner Dienstesverrichtung begriffen betrachtet wird, nach §. 331 des St. G. B. die Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes, oder die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 491 des St. G. B. constituiren würde, als welche sie auch das Bezirksgericht erkannte, so hat das Landesgericht diese That des Angeklagten mit richtiger Auslegung und Anwendung des Gesetzes ganz richtig dem St. G. B. §. 487 unterzogen, weil diese That nach dem Strafgesetzbuche nur als Uebertretung erklärt wird."

Nr. 198.

Beleidigung öffentlicher Beamten — „in Ausübung des Dienstes".

Cassir. Entsch. v. 14. Oct. 1852, Z. 10672. (L. G. Wiener-Neustadt.) Peitler I, Nr. 287, S. 241.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, als die Gensd'armen auf ihrem Patrouillengange zurückkehrten und in seinen eingezäunten, mittelst vorgeschobenen Stangen verwahrten Garten gelangten, ihnen entgegentrat, und barsch sagte: „Was wollen Sie da, was haben Sie da zu suchen, durch meinen Garten darf Niemand gehen, der nicht eine Assistenz bei sich hat," und als sie sich ein höflicheres Benehmen erbaten, höhnisch erwiederte: „Soll ich vielleicht vor Ihnen die Mütze herabnehmen, oder auf die Kniee niederfallen?" daß er endlich, als sie ihn zur Ruhe verwiesen, und mit Ergreifung anderer Maßregeln drohten, entgegnete: „Sie haben gar nicht die Rechte dazu, Sie waren das vorige Mal auch bei mir, und haben ohne Recht eine Revision meines geschlachteten Viehes vorgenommen," und hatte hierin mit der ersten Instanz im Sinne des §. 72 St. G. B. II. Th. und §. 44 des Gensd'armeriegesetzes vom 18. Jänner 1850 die Uebertretung der Wachebeleidigung erkannt.

Der Cassationshof kann in dem Thatbestande, wie ihn das Landesgericht angenommen hat, die Uebertretung der Beleidigung eines öffentlichen Beamten, Dieners oder einer Wache nach §. 72 St. G. B. II. Th. jedoch nicht erkennen. Denn nach der bestimmteren im §. 312

des St. G. B. vom 27. Mai 1852 aufgenommenen und mildernden, also anzuwendenden Begriffsbestimmung kann diese Uebertretung gegen die obbezogenen Personen, unter welche nach §. 68 des St. G. B. vom 27. Mai 1852 die Gens'darmen gereihet sind, nur begangen werden, wenn dieselben in Vollziehung eines obrigkeitlichen Amtes oder Dienstes begriffen sind.

Wenn nun gleich Gens'darmen unter den Waffen und auf der Patrouille als im Dienste stehend anzusehen sind, so kann doch im gegenwärtigen Falle der zufällige Durchgang durch des Angeklagten Garten nicht als eine Vollziehung ihres Amtes oder Dienstes bezeichnet werden.

Es können aber auch weiters die als erwiesen angenommenen Aeußerungen des Angeklagten gegen die Gensd'armen nicht als Vergehen oder Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre überhaupt (XII. Hauptstückes II. Th. St. G. B. 1803, §§. 491, 496 St. G. B. 1852) oder als eine Ehrenkränkung (§. 1339 a. b. G. B.) angesehen werden; denn es liegt in denselben weder die Zeihung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen, noch eine Beschuldigung unehrenhafter Handlungen, weder eine Preisgebung dem öffentlichen Spotte, noch eine Belegung mit Schimpfworten; überhaupt trägt der ganze Vorfall bloß das Gepräge eines ungastlichen, unhöflichen und unehrerbietigen Benehmens des Angeklagten gegen die Gensd'armen, nicht aber einer deren Ehre kränkenden Beleidigung."

Nr. 199.

Ehrenbeleidigung. Animus injurandi — durch eigenen Irrthum des Erzählenden ausgeschlossen.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Oct. 1852, Z. 10163. (L. G. Leoben.) G. Z. 1853, Nr. 8.

„Der animus injurandi liegt noch nicht in der Erzählung einer wahren Thatsache mit Verwechslung ihrer Veranlassung, somit unter irriger Angabe eines unrichtigen, objectiv falschen Grundes."

Nr. 200.

Beginn der Verjährung bei fortgesetzter Unterlassung der Meldung.

Cassir. Entsch. v. 21. Oct. 1852, Z. 10242. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 12.

Die Verjährung der durch unterlassene Meldung eines Beherbergten begangenen Uebertretung konnte nicht eintreten, weil der Letztere beim Angeklagten verblieb, dieser also dadurch die Uebertretung immer fortgesetzt hat.



Nr. 201.

Uebertretung gegen „Taxordnungen"?

Cassir. Entsch. v. 21. Oct. 1852, Z. 10750. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1853, Nr. 9.

Der §. 326 II. Th. (§. 478) setzt Taxordnungen, von den dazu berufenen Behörden ergangene Vorschriften voraus. Dieses ist hier nicht eingetreten, wo über die Fleischlieferung keine gesetzliche Taxordnung, sondern nur ein zwischen der Gemeinde und dem Pächter oder Unternehmer geschlossenes Uebereinkommen bestand und der Gemeindevorstand nicht im Ausflusse eines ihm von der Regierung übertragenen Amtes, sondern dem Pachtübernehmer als Vertragspartei gegenüber stehend, nun die in dem Vertrage festgesetzten Conventionalstrafen für verfallen erklärt hat.

Nr. 202.

Verläumdung: Die Erdichtung von Erschwerungsumständen des wirklich vorgekommenen Verbrechens?

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Oct. 1852, Z. 10821. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 10.

A zeigte an, daß ihm ein Betrag von 530 fl. entwendet worden sei, und gab den B und C als muthmaßliche Thäter an. In der Folge berichtigte er seine, wie er zugestand, unwahr gemachte Angabe dahin, daß ihm nur 40 fl. entwendet worden waren. Die gegen B und C vorgebrachten Verdachtsgründe waren vollkommen zutreffend. — A wurde vom Verbrechen der Verläumdung freigesprochen und der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

„Nach §. 209 des St. G. B. liegt der Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung darin, daß Jemand wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit auf eine solche Art angegeben oder beschuldigt wird, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen konnte, worauf eben die böse Absicht des Thäters gerichtet sein muß.

Das Wesen der Verläumdung liegt daher in der Andichtung einer solchen Handlung, welche von dem Gesetze als ein Verbrechen erklärt wird, ohne daß es auf die Nebenumstände ankommt, wornach eben dieses Verbrechen eine schwerere Strafe nach sich ziehen würde, weil dieser Umstand nach §. 210 des St. G. B. nur die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumdung erhöhen würde.

Die Erdichtung solcher Umstände, welche nicht die verbrecherische

Eigenschaft der angezeigten That ändern, sondern nur auf die Strafbemessung für selbe Einfluß haben könnten, begründet daher für sich allein den Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung nicht, sondern nur einen Erschwerungsgrund, welcher die Strafbarkeit des sonst schon vorhandenen Verbrechens der Verläumdung erhöhen würde."

Nr. 203.

Ehrenbeleidigung: Animus injurandi bei Beschimpfungen.

Cassir. Entsch. v. 28. Oct. 1852, Z. 10676. (L. G. Prag.) G. Z. 1853, Nr. 12.

„Der §. 496 des St. G. B. fordert zum Thatbestande der darin erwähnten Ehrenbeleidigung zwar allerdings eine auf Kränkung der Ehre des Betheiligten gerichtete böse Absicht, jede Beschimpfung oder Mißhandlung aber, wenn sie überhaupt im zurechnungsfähigen Zustande erfolgte, schließt auch die Absicht, zu beschimpfen oder zu mißhandeln, in sich, aus was immer für einem Motive sie geschehen sein mag."

Nr. 204.

Mitschuld an dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung: Dolus des Gehilfen.

Cassir. Entsch. v. 28. Oct. 1852, Z. 10822. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1853, Nr. 14.

„Das Landesgericht hat dem von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Erkenntnisse vom 19. August d. J., wodurch es das von dem Bezirksgericht gegen C wegen Mitschuld an dem Verbrechen der schweren Verwundung geschöpfte Strafurtheil im Berufungswege aufhob, und denselben lediglich der im §. 411 bezeichneten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit durch Raufhandel schuldig erkannte, den Sachverhalt als erwiesen zu Grunde gelegt, daß in der Nacht vom 20. auf den 21. April 1850 B den A schlug, daß in Folge dessen A und D sich über den B machten, daß D den B schlug, und daß auch B diesem Schläge versetzte, daß C den B hielt, während A ein Messer aus der Tasche zog, es öffnete und damit dem B vier Stiche versetzte, von welchen der zwischen der neunten und zehnten Rippe eine schwere Verletzung und bleibenden Nachtheil für den Verletzten zur Folge hatte. Das Landesgericht erkannte in diesem Sachverhalte bezüglich des A den Thatbestand des Verbrechens der schweren Verwundung, es sprach aber bezüglich des C aus, daß aus der Verhandlung nicht hervorgehe, daß derselbe das von A dem B zugefügte Uebel beabsichtiget, oder sich allenfalls hierüber mit dem wirklichen Thäter vorläufig verabredet, und daher als Mitschuldiger oder

Theilnehmer an dem Verbrechen der schweren Verwundung mitgewirkt habe.

Es erkannte vielmehr in der Handlungsweise des C die im §. 411 bezeichnete Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit, der es denselben auch schuldig erkannte. Allein das Landesgericht hat bei obiger Motivirung den Begriff von Mitschuld, wie ihn der §. 5 des St. G. B. aufstellt, offenbar in einem zu begränzten Sinne aufgefaßt.

Nachdem nämlich die durch A verübte Verletzung des B als Verbrechen der schweren Verwundung constatirt ist, muß die Handlungsweise des C, welcher den B, während A sein Messer zog und öffnete, und sohin die schwere Verletzung — nämlich den Stich zwischen der neunten und zehnten Rippe dem B beibrachte — festhielt, als Mitschuld hieran durch Hintanhaltung der Hindernisse erklärt werden.

Die Strafbarkeit dieser Handlung als Mitschuld an dem Verbrechen der schweren Verwundung wird dadurch nicht aufgehoben, daß C weder die schwere Verletzung beabsichtigt, noch sich über deren Zufügung mit A früher verabredet hatte; denn sowie zum Verbrechen der schweren Verwundung die böse Absicht zu beschädigen genügt, so ist eben diese Absicht auch zur Straffälligkeit des Mitschuldigen hinreichend; daß aber C die böse Absicht, damit B von A beschädigt werde, bei dessen Festhalten hatte, liegt in dem von dem Landesgerichte als erwiesen angenommenen Acte des Festhaltens, während A das Messer herauszog, öffnete, und damit dem B vier Stiche versetzte."

Nr. 205.

Betrug. Abgrenzung des Civilunrechts vom criminellen.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Oct. 1852, Z. 11126. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 16.

A hatte sich verpflichtet, an die Findelanstalt 80 Klafter Holz zu liefern, und zwar 40 Wagen mit je 350 Scheit Holz, welche letztere Quantität Holz 2 Klafter zu betragen hatte. Er lieferte nur 56 Klafter, stellte dieselben aber derart auf, daß die Verwaltung der Findelanstalt, sie für 80 Klafter ansehend, ihm den vollen Kaufpreis für 80 Klafter auszahlte. — Der oberste Gerichtshof verwarf die von ihm eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, „denn es kann da von einem bloß civilrechtlich zu beurtheilenden Verhältnisse keine Rede sein, wo der eine Contrahent gegen sein besseres Wissen und absichtlich seinem Mitcontrahenten fälschlich vorgibt, die zugesicherte Sache in Quanto und Quali abgeliefert zu haben, um für etwas die Zahlung zu erhalten, was nicht übergeben wurde. Hierin liegt vielmehr eine Irreführung,

eine Täuschung des andern Theils, ohne welche sich derselbe zu jener Zahlung nicht herbeigelassen haben würde." Auch die Einwendung des A, die Verwaltung habe ihm gestattet, statt 350 nur 300 Scheite per Wagen zu laden, und dieses zugestandene mindere Quantum habe er abgeliefert, wurde zurückgewiesen, weil dieses Zugeständniß keinen andern Sinn haben könne, als daß diese 300 Scheit Holz jedenfalls 2 volle Klafter geben müssen.

Nr. 206.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe im Auslande zur Umgehung der Vorschriften über den Eheconsens.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Nov. 1852, Z. 11492. (L. G. Bozen.) G. Z. 1853, Nr. 17.

Den Angeklagten A und C wird zur Last gelegt, daß sie sich ohne Bewilligung ihrer politischen Behörde im Auslande trauen ließen. Diese Handlungsweise für sich allein begründet nach der Erklärung des obersten Gerichtshofes nicht die Uebertretung des §. 252 II. Th. (§. 507) St. G. B. „Dieser Paragraf enthält zwei Fälle: 1. wenn sich Jemand mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben und 2. wenn sich Jemand in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte. Im Schlußsatze heißt es, daß die Arreststrafe zu verschärfen sei, soferne einem Theile das Hinderniß verheimlicht und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet wurde. Wenn sich daher das Gesetz der Worte „Hinderniß" und „nichtiger Ehe" in dieser Verbindung bedient, so kann wohl nur von einem gesetzlichen Ehehindernisse, das die Ungiltigkeit der Ehe zur Folge hat, die Rede sein und wenn der Schlußsatz keinen Unterschied macht und keine Beschränkung enthält, so muß er auf beide Fälle des nämlichen Paragrafen seine Anwendung finden und es tritt daher der zweite hier anwendbare Fall auch nur dann ein, wenn ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden ist und Jemand sich in das Ausland begibt, um dieses Ehehinderniß zu umgehen. — Als ein gesetzliches Ehehinderniß, welches die Ungiltigkeit der Ehe nach sich zieht, kann jedoch nur dasjenige erkannt werden, welches das bürgerliche Recht als solches erklärt, und als „Landesgesetze" gegenüber dem Auslande können in dieser Beziehung auch nur diejenigen verstanden werden, welche im Inlande allgemeine Gesetzeskraft haben. Dem Strafrichter können aber nur die Strafgesetze selbst, nicht aber politische Verordnungen die Norm für seine Entscheidung abgeben. Eine ohne obrigkeitliche Bewilligung geschlossene Ehe ist unerlaubt, nicht aber ungiltig."

Nr. 207.

Falsche Zeugenaussage eines über sein Recht, sich der Aussage zu entschlagen: nicht Belehrten; „unwiderstehlicher Zwang"?

Cassstr. Entsch. v. 11. Nov. 1852, Z. 11390. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 18.

A wurde des Verbrechens des Betrugs nicht schuldig erklärt, obwohl die Unwahrheit seiner Aussage erwiesen war, weil ihm die ihm zustehende Rechtswohlthat, sich der Zeugenaussage zu entschlagen, nicht vorgehalten worden war. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde stattgegeben, „weil A selbst nicht angibt, die falsche Aussage aus Rücksicht für seinen in der Untersuchung gestandenen Neffen abgelegt zu haben, weil ferner das Gericht nicht angenommen hat, daß er sich in einer moralischen Zwangslage befunden habe (§. 2 des St. G. B.), weil endlich das Entschlagungsrecht nicht das Recht den Richter zu belügen in sich begreift."

Nr. 208.

Verleitung zur Unzucht.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Nov. 1852, Z. 11562. (L. G. Prag.) G. Z. 1853, Nr. 15.

Aus dem im §. 115 I. Th. (§. 132) des St. G. B. gebrauchten Worte: „verleitet" ergibt sich, daß zur Existenz dieses Verbrechens nicht erforderlich sei, daß die Kinder in Folge der Verleitung wirklich unzüchtige Handlungen begehen, sondern es ist nach der Bedeutung des Wortes: „Verleiten" und dem Sinne dieses Gesetzes zureichend, wenn der Thäter die Verleitung unternommen hat und selbe ohne Erfolg geblieben ist. Von Seite des Thäters ist in einem solchen Falle Alles geschehen, was das Gesetz zu diesem Verbrechen erfordert, und der nachtheilige Erfolg von Seite der Verleiteten müßte ihm als erschwerend zugerechnet werden.

Die Verleitung zu unzüchtigen Handlungen kann nicht nur durch Worte und Ueberredungen, sondern auch durch darauf abzielende Handlungen geschehen, und diese letztere Art der Verleitung erscheint als noch gefährlicher und verderblicher.

Die durch Justizhofdecret vom 26. Juni 1844, Z. 4413, eröffnete allerhöchste Entschließung vom 22. Juni 1844 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß das Wort: „Unzucht" im §. 115 des St. G. B. I. Th. (§. 132) in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen und nicht auf Beischlaf zu beschränken sei.

Nr. 209.

Falsche Zeugenaussage. Recht des Staates auf Wahrheit.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Nov. 1852, Z. 11601. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 21.

„Da der Justizpflege, um deren Zweck zu erreichen, Alles daran liegt, die Wahrheit zu erfahren, und daher der Staat berechtigt ist, von jedem Bürger zu fordern, daß er vor Gericht die Wahrheit aussage, so begründet eine falsche Zeugenaussage für sich schon wegen Verletzung dieses Rechtes des Staates, ohne Rücksicht auf andere Folgen oder Nachtheile im Sinne der §§. 197 und 199, lit. a St. G. B. das Verbrechen des Betruges."

Nr. 210.

Entführung des unehelichen Kindes durch die Mutter.

Cassir. Entsch. v. 11. Nov. 1852, Z. 11654. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 23.

„Die natürliche Mutter begeht das Verbrechen der Entführung, wenn sie ihr von dem Gerichte der Großmutter in die Versorgung übergebenes uneheliches Kind gewaltsam entführt, weil durch die Vereitlung dieser gerichtlichen Verfügung nicht nur eine Störung der öffentlichen Ordnung, sondern auch eine Verletzung jener Rechte begangen wird, welche den Eltern über ihre Kinder, und Vormündern über ihre Mündel, so auch Versorgern über ihre Pflegebefohlenen zustehen. Es ist auch kein Grund vorhanden, das Gesetz anders als in seinem grammatikalischen Sinne auszulegen oder eine Ausnahme zu Gunsten der Angeklagten zu machen, welcher als natürliche Mutter über ihr uneheliches Kind gar keine Gewalt zukömmt."

Nr. 211.

Todtschlag. Vergehen der fahrlässigen Tödtung — oder Disciplinarvergehen? „Feindselige Absicht". Waffengebrauch von Seite der Finanzwache.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Nov. 1852, Z. 11561 und 11278. (L. G. Brüx.) G. Z. 1853, Nr. 25.

A, Finanzwachaufseher, wurde vom Verbrechen des Todtschlages losgesprochen, dagegen wegen Vergehens der fahrlässigen Tödtung zu viermonatlicher strenger Arreststrafe verfällt.

Dagegen hat sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der A die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen; beide Beschwerden wurden aber vom Cassationshofe verworfen.

Nach dem vom Landesgerichte als erwiesen angenommenen Sachverhalte war A in seiner Dienstausübung als Finanzaufseher bemüht, seiner Dienstpflicht durch Stellung eines über die Grenze eingebrachten Korbes zur Amtshandlung zu entsprechen und dieses ihm entzogenen Korbes wieder habhaft zu werden.

Gegen diese seine pflichtmäßige Bemühung wurde ihm gewaltsamer Widerstand geleistet, er wurde gepackt und zur Thüre hinausgedrängt.

B versuchte die Hausthür zu sperren und ihm dadurch die Möglichkeit zu benehmen, des Korbes wieder habhaft zu werden. In diesem Augenblicke, als B die Thüre abzusperren versuchte, drückte A das bereits mit der Hand erfaßte Gewehr los, und es wurde B durch diesen Schuß getödtet.

Die Tödtung eines Menschen wird aber vom Gesetze nur dann als Verbrechen des Todtschlages erklärt, wenn die Handlung, woraus der Tod erfolgte, zwar nicht mit dem Vorsatze der Tödtung, aber doch in einer gegen den Verletzten gerichteten feindseligen Absicht verübt worden ist.

A befand sich jedoch in der Ausübung einer Dienstpflicht und er war durch seine Dienstinstruction nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, durch den Gebrauch seiner Waffen jedem der Ausübung seiner Dienstpflicht entgegengesetzten thätlichen Widerstand entgegenzutreten und der ihm obliegenden Dienstverrichtung, nämlich der Stellung des betretenen Korbes zur Amtshandlung, durch den Waffengebrauch Nachdruck und Ansehen zu verschaffen (§. 4 der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1846).

Da nun das Landesgericht aus der Hauptverhandlung die Ueberzeugung geschöpft hat, daß die Triebfeder der Handlung des A weder in einem bösen Vorsatze noch in einer gegen C gerichteten feindseligen Absicht, sondern nur in dem Streben, den ihm im Dienste entgegengesetzten Widerstand zu bezwingen, gelegen sei, so konnte auch

die That als das im §. 140 St. G. B. bezeichnete Verbrechen des Todtschlages nicht erklärt werden, indem die feindselige Absicht gegen den Getödteten das wesentliche Merkmal dieses Verbrechens ist, die Absicht aber, einen gesetzwidrigen Widerstand pflichtgemäß zu unterdrücken, sich nicht als eine feindselige darstellt . . . .

Ebenso wenig kann der Nichtigkeitsbeschwerde des A stattgegeben werden; denn obwohl der Finanzwachaufseher A bei den vom Landesgerichte als erwiesen angenommenen Thatsachen berechtigt war, zur Beseitigung des seiner Dienstverrichtung entgegengesetzten thätlichen Widerstandes von den Waffen Gebrauch zu machen, so war er doch nach §. 57 der Dienstinstruction vom Jahre 1843 und nach dem Wortlaute des §. 4 der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1846 verpflichtet, in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. A hat diese ihm durch das Gesetz und seine Dienstinstruction auferlegte Verpflichtung zur Vorsicht nicht erfüllt; denn er hat das mit Schrott geladene Gewehr gegen den Unterleib des B in einer Entfernung von 3—4 Schritten abgefeuert, daher das Leben desselben in Gefahr gesetzt, ohne daß er sich in der Nothlage befand, zu dieser schärferen Anwendung der Waffen greifen zu müssen. Aus der Vernachlässigung dieser ihm durch das Gesetz auferlegten Pflicht zur Anwendung von Vorsicht hat er sich der im §. 335 des St. G. B. von 1852 bezeichneten Uebertretung des zum Schutze des Lebens bestehenden allgemeinen Strafgesetzes schuldig gemacht.

Seine That muß daher auch nach dem bestehenden allgemeinen Strafgesetze beurtheilt werden.

Eine bloße Disciplinaramtshandlung könnte nur dann eintreten, wenn die That von der Art wäre, daß sie nach ihrer Beschaffenheit dem allgemeinen Strafgesetze nicht unterläge, wie dieß in der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1846, §§. 4 und 6 und in dem Hofkanzleidecrete vom 18. Mai 1846, Nr. 14616, klar ausgesprochen ist."

Nr. 212.

Verjährung der durch Fälschung eines Passes begangenen Uebertretung. Anfang der Verjährungsfrist. „Keinen Nutzen mehr in Händen haben."

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Nov. 1852, Z. 11813. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 2.

Die Staatsanwaltschaft brachte die Nichtigkeitsbeschwerde ein gegen die Freisprechung des A von der Uebertretung des Betruges durch Verfälschung seines Passes, weil die Uebertretung als durch

Verjährung erloschen erklärt wurde, obwol die Bedingung des §. 531 lit. a des St. G. B. nicht eintrete, da der Geklagte noch bei der Arretirung im Besitze des Passes war. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen, da diese Uebertretung in der Handlung der Verfälschung besteht, folglich die Verjährung von jener Zeit (der den Verfälschung an) zu berechnen ist und nicht behauptet werden kann, daß der Angeklagte mit dem Besitze des Passes einen reellen Nutzen in Händen hatte, wie ihn das Gesetz fordert."

Nr. 213.

Bewerbung um ein „vor Gericht" abzulegendes falsches Zeugniß. Schriftliches Privatzeugniß ausgestellt ohne Kenntniß des beabsichtigten gerichtlichen Gebrauches?

Cassir. Entsch. v. 18. Nov. 1852, Z. 11950. (L. G. Wien.) G. Z. 1852, Nr. 152.

A wurde wegen Verbrechen des Betruges durch Bewerbung um ein falsches gerichtliches Zeugniß verurtheilt, das Urtheil jedoch über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten vom Cassationshofe cassirt und derselbe freigesprochen.

„Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung als erwiesen angenommen:

a) daß der Inhalt der Zeugnisse des M und F unwahr und der Angeklagte von der Unwahrheit der darin angeführten Umstände überzeugt war;

b) daß Letzterer sich in diesem Bewußtsein um dieselben bewarb, und zwar

c) in der Absicht, damit die Umstände, die in den Zeugnissen angeführt sind, von diesen Zeugen ebenso bestätigt werden sollen, daß er sich mithin um ein falsches Zeugniß bewarb, so vor Gericht abgelegt werden sollte, damit die B an ihren wohlerworbenen Rechten Schaden leiden und das Gericht irre geführt werden sollte.

Nach dem §. 199 des St. G. B. wird zu dem dem A zur Last gelegten Verbrechen des Betruges erfordert, daß sich um ein falsches Zeugniß beworben werde, welches vor Gericht abgelegt werden soll. Es muß daher Jemand angegangen worden sein, eine falsche Aussage vor Gericht zu machen, wie schon das Wort „ablegen" klar andeutet, und es muß dem Angegangenen bekannt sein, daß er die falsche Aussage vor Gericht ablegen soll. Wird in dieser Absicht und zu diesem Behufe ein schriftliches Zeugniß ausgestellt, so würde hierin für den Zeugen der Versuch dieses Betruges, sowie in der mündlichen Zusage, ein falsches Zeugniß vor Gericht ablegen zu

wollen, das vollendete Verbrechen des Betruges für den Bewerber liegen. Von dem Einen und Andern kann daher keine Rede sein, wenn dem Angegangenen nicht eröffnet wurde, daß er sein Zeugniß vor Gericht ablegen müsse, wenn er auch solches schriftlich ausstellte, weil in diesem Falle weder behauptet werden kann, daß sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, noch ein solches zugesagt wurde.

Im vorliegenden Falle wird selbst von dem Landesgerichte nicht als erwiesen angenommen, noch der Angeklagte beschuldigt, daß er die benannten Zeugen aufgefordert und sich beworben haben, daß sie vor Gericht ein falsches Zeugniß ablegen sollten, noch weniger haben sie eine solche Zusage gemacht, ja das Landesgericht nimmt vielmehr selbst an, daß er ihnen listig verschwieg, welchen Gebrauch er von den verlangten schriftlichen Zeugnissen machen werde, daß er es vorzüglich war, welcher den Inhalt der Zeugnisse angab, und insbesondere überzeugt war, daß die Zeugen M und F sich nicht herbeilassen würden, bei dem Strafgerichte etwas Anderes auszusagen, als was sie beim Landesgericht schon im Jahre 1847 beschworen hatten.

Es mangelt somit in der dem Angeklagten zur Last gelegten That das wesentliche Merkmal des Verbrechens des Betruges im Sinne des §. 199 lit. a des St. G. B., zu dessen Begründung es nicht genügt, daß der Angeklagte sohin von diesen Zeugnissen wirklich den Gebrauch machte, daß er damit seine gegen die B bei dem Strafgerichte überreichte Criminalanzeige wegen Meineides belegte, weil ihnen die Zeugnisse zu diesem Zwecke weder abgefordert noch von ihnen ausgestellt worden sind, und aus dem vom Angeklagten davon gemachten Gebrauche nicht gefolgert werden kann, daß die erwähnten Zeugen den Inhalt ihres Zeugnisses auch bei Gericht bestätigen würden, was sie wirklich nicht thaten, noch daß sie von dem Angeklagten aufgefordert wurden, und sie sich erboten, das falsche Zeugniß auch vor Gericht abzulegen.

Es mag daher immerhin für richtig angenommen werden, daß der Angeklagte sich um diese Zeugnisse deßhalb bewarb, um davon einen gerichtlichen Gebrauch zu machen, und damit die darin enthaltenen Umstände von den Zeugen bei Gericht bestätigt würden, so war doch hiervon keine Rede zwischen ihm und den Zeugen, daher auch nicht behauptet werden kann, er habe sich um ein falsches Zeugniß beworben, welches vor Gericht abgelegt werden sollte, wenn er diese Absicht heimlich genährt hätte."

Nr. 214.

Nothwehr: Möglichkeit der Flucht.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Nov. 1852, Z. 11952. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 24.

„Wenn der Angegriffene sich leicht der Zufügung jeder Mißhandlung hätte entziehen können, so ist dieser Umstand allein genügend, den Entschuldigungsgrund der Nothwehr auszuschließen."

Nr. 215.

Gesellschaftsdiebstahl: Verabredete Ablenkung der Aufmerksamkeit des zu Beschädigenden.

Cassir. Entsch. v. 19. Nov. 1852, Z. 11887. (L. G. Böhmisch-Leippa.) G. Z. 1853, Nr. 27.

C wurde durch Urtheil des Landesgerichts nur der Uebertretung der Mitschuld am Diebstahle schuldig erkannt, dieses Urtheil jedoch auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vom Cassationshof aufgehoben und A des Verbrechens des vollbrachten Gesellschaftsdiebstahls schuldig erklärt. „C hat nicht in Abrede gestellt, daß sie in Folge Einverständnisses mit der A in dem Verkaufsladen des Färbers B in N erschienen ist. Das Landesgericht hat aber als einen sichergestellten Thatumstand angenommen, daß C dieses mit der Kenntniß, daß A daselbst einen Diebstahl verüben wolle, und mit dem Erbieten, das entfremdete Gut über die Gränze zu schaffen, gethan, und daß sie im besagten Verkaufsladen, während A in den ihr vorgelegten Schürzen herumwühlte, eine derselben an sich legte, um die Aufmerksamkeit des Verkäufers auf sich und von A abzuleiten. Da nun, während dieß geschah, A mehrere Schürzen im Werthe von 15 fl. in ihre Säcke steckte, und der Verkäufer in die Kenntniß des Geschehenen nur dadurch gelangte, daß ein Schürzenstück aus dem Sacke der A hervorstand, worauf er von der dießfalls zur Rede gestellten A seine Schürzen zurückerhielt, jedoch beide Weibspersonen arretiren ließ, — so handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich um Entscheidung der Frage, ob C wegen des Gesellschaftsdiebstahls als Verbrechens oder wegen der für sie nur als Uebertretung erscheinenden Mitschuld zu bestrafen sei.

Die Verabredung dieser Personen jedoch, an einem bestimmten Orte zur bestimmten Zeit zusammenzukommen, um sich daselbst in Erreichung einer und derselben diebischen Absicht behilflich zu sein, in Verbindung mit der am Thatorte von C durch Ablenkung der Aufmerksamkeit des Kaufmannes geleisteten unmittelbaren Mitwirkung bei Verübung des Diebstahles läßt keinen Zweifel übrig, daß im Sinne

des St. G. B. §. 174 II. Th. lit. b die That an und für sich schon einen verbrecherischen, in Gesellschaft verübten Diebstahl bildete.

Da nun bei dem fraglichen Diebstahle, der, zumal sich der Verkäufer aus dem Locale nicht entfernte, nur unter einverständlicher Mitwirkung zweier Personen ausgeführt werden konnte, beide Personen in Bezug auf die vorliegende That, und abgesehen von der bei A noch besonders hinzukommenden wiederholten Abstrafung wegen Diebstahles, gleiche Schuld trifft, und im Geiste der bestehenden Gesetze C offenbar als Diebsgenossin sich darstellt, so hat das Landesgericht die richtige Anwendung des St. G. B. §. 174 II. lit. b verfehlt."

Nr. 216.

Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Nov. 1852, Z. 12162. (L. G. Leoben.) G. Z. 1853, Nr. 27.

A wurde von der Anklage der Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums freigesprochen. Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde wurde erklärt, „unter Bosheit sei eine Handlung zu verstehen, die aus Neigung, Schaden zu thun, unternommen wird."

Nr. 217.

Nothzucht: „unternommener Beischlaf".

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Dec. 1852, Z. 12571. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 29.

Mit dem Ausdrucke: „unternommen" verbindet schon der allgemeine Sprachgebrauch nicht die vollendete Ausführung einer beabsichtigten Handlung, sondern nur den Anfang derselben; daß aber auch der Gesetzgeber mit jenem Ausdrucke im §. 127 des St. G. B. nicht den vollendeten Beischlaf gemeint habe, geht klar daraus hervor, weil er sich sonst statt des Wortes: „unternommen" eines der ebenso kurzen und bündigen Worte: „ausgeführte, vollendete oder vollzogene" bedient haben würde. Auch die Zusammenstellung der §§. 127 und 128 dient der entgegengesetzten Auslegung nicht zur Stütze, da nur der erstere vom Beischlafe überhaupt, mithin vom versuchten sowohl als vom vollendeten handelt, während der letztere des Beischlafes gar nicht erwähnt, sondern nur von den Fällen eines anderweitigen geschlechtlichen Mißbrauches spricht.

Nr. 218.

Ehrenbeleidigung. Oeffentlicher Ort: Victualiengewölbe.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Dec. 1852, Z. 12654. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1853, Nr. 29.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein zum öffentlichen Verkaufe von Victualien bestimmtes und an der öffentlichen Straße zu ebener Erde gelegenes Gewölbe, dessen Thür offen steht, in dem Momente, wo mehrere Personen in demselben gegenwärtig sind, als ein öffentlicher Ort angesehen werden müsse.

Nr. 219.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten (Gerichtsdieners) zum Mißbrauche der Amtsgewalt. (Freilassung eines Arretirten.)

Cassir. Entsch. v. 3. Dec. 1852, Z. 12082. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 33.

Den Gerichtsdienern liegt noch gegenwärtig gemäß §. 19 der Instruction für Gefangenwärter und Gerichtsdiener vom 20. Oct. 1815 unter Andern auch die Entdeckung, Ausspionirung und Aufbringung der Verbrecher und in dieser Beziehung die Nachforschung nach verdächtigem Gesindel ob.

Wenn daher ein Gerichtsdienersgehilfe in dieser ämtlichen Verpflichtung einen ausweisungslosen Verdächtigen anhält und arretirt, so würde er durch Freilassung desselben seine Amtspflicht verletzen.

Ein solcher Angehaltener macht sich sohin dadurch, daß er einem Gerichtsdienergehilfen zum Behufe seiner Freilassung, folglich um ihn zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten, ein Geschenk anbietet, der Uebertretung nach §. 311 St. G. B. schuldig.

Nr. 220.

Verkauf des Fleisches von unbeschautem Vieh. „Betreten", Umfang des Verfalles.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Dec. 1852, Z. 11951. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 36.

Der nach §. 153 II. Th. (§. 399) St. G. B. verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß er das Fleisch

nicht heimlich, sondern öffentlich verkauft habe, daß er beim Verkaufe nicht „betreten“ worden sei, weil unbeschautes Fleisch bei ihm nicht aufgefunden wurde und daß er meinte, die Vorschrift über die Fleischbeschau sei außer Kraft getreten. Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde:

„Die Unwissenheit des Gesetzes kann ihn nach §. 1 St. G. B. I. Th. (§. 233) überhaupt nicht, am wenigsten aber hinsichtlich der über sein Gewerbe bestehenden Vorschriften entschuldigen ....

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß der Ausdruck „betreten“ vom Gesetzgeber in der engern Bedeutung, wie A will, verstanden worden sei; vielmehr ist derselbe gleichbedeutend mit „Entdeckungs- oder Uebertretungsfall“ aufzufassen.

Dieser Paragraph beschränkt den Verfall nicht bloß auf das betretene oder aufgefundene Fleisch oder dessen Erlös, sondern unterwirft ganz allgemein, mithin das sämmtliche ohne vorschriftmäßige Beschau verkaufte Fleisch, oder das daraus gelöste Geld ohne Rücksicht, ob das Fleisch oder Geld von einem oder mehreren Stücken herrührt, dem Verfalle.“

Nr. 221.

Diebstahl: „fremdes Gut“.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Dec. 1852, Z. 12669. (L. G. Teschen.) G. Z. 1853, Nr. 34.

Wenn auch allerdings der Umstand, daß fremdes bewegliches Gut aus dem Besitze eines Andern entzogen werde, ein wesentliches Kriterium des Diebstahles bildet, so ist die Eigenschaft des fremden Gutes doch nur in Beziehung auf den Thäter von Belang, es ist so lange gleichgiltig, wessen das aus dem Besitze eines Andern entzogene Gut ist, als nicht dargethan ist, daß es demjenigen gehöre, der dasselbe aus dem Besitze eines Andern entzogen hat, weil es dann diesem, d. i. dem Thäter gegenüber, aufhört, ein fremdes Gut zu sein.

Nr. 222.

Gewaltthätigkeit gegen Gensd'armen „im Dienste“.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Dec. 1852, Z. 12771. (L. G. Laibach.) G. Z. 1853, Nr. 36.

Nach dem Organisationsgesetze vom 18. Jänner 1850, §. 43, muß die Gensd'armerie, sobald sie, wie im vorliegenden Falle die beiden patrouillirenden Gensd'armen A und B, öffentlich erscheint,

stets als im wirklichen Wachedienste stehend angesehen werden. Sie darf von Niemanden in Ausübung ihrer Verrichtungen gestört oder abgehalten, sondern es muß ihrer Aufforderung im Namen des Gesetzes unbedingt Folge geleistet werden. Insbesondere liegt der Gensd'armerie nach §. 17 ob, die Gast- und Schanklocalitäten zu überwachen und darauf zu sehen, daß in diesen Localitäten Ruhe und Ordnung gehalten und die gesetzliche Sperrstunde beobachtet werde.

Die beiden Gensd'armen waren daher berechtigt, den Wirth C, der ihrer Erinnerung an das Schließen des Gasthauses bei abgelaufener Sperrstunde und ihrer Aufforderung zur Vorweisung der Musiklicenz Schimpf- und Schmähworte entgegensetzte, und die versammelten Gäste zum Widerstande aufrief, als Uebertreter des Gesetzes nach §. 13 des oben erwähnten Organisationsgesetzes zu verhaften, und nach §. 18 auch in das Haus, worein er sich zu flüchten suchte, zu verfolgen, und es hat sich D, da sie den Gensd'armen durch gewaltsame Handanlegung daran zu verhindern suchte, nach §. 70 des St. G. B. I. Th. (§. 81) und §. 44 des Organisationsgesetzes vom 18. Jänner 1850 des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig gemacht.

Nr. 223.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Dolus indirectus.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Dec. 1852, Z. 13062. (L. G. Görz.) G. Z. 1853, Nr. 36.

A wurde des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erklärt und dessen Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. „Aus den Gründen der II. wie auch der I. Instanz ergibt sich, daß auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung als erwiesen angenommen wurde, A habe den Knaben B mit dem Fuße, an welchem er eben einen an der Spitze mit Eisen oder Nägeln beschlagenen Stiefel trug, einen starken Stoß auf das Kreuzbein versetzt, daß durch die durch diesen Stoß bewirkte heftige Erschütterung des Rückenmarkes eine Entzündung der Rückenmarkssäule und eine Lähmung der Bewegungsnerven, daher eine schwere ja selbst lebensgefährliche Verletzung entstand.

In diesem Sachverhalte finden sich alle objectiven Merkmale des Verbrechens der Verwundung nach §. 136 I. Th. St. G. B. 1803 (§. 152); das Landesgericht nahm ferner noch als erwiesen an, daß A mit der Absicht, dem Knaben zu schaden, ihm an seiner Gesundheit einen Nachtheil zuzuziehen, gehandelt habe. Nur diese Absicht, nicht jene, Jemand schwer zu verletzen oder zu beschädigen, fordert der §. 152 zum ebengenannten Verbrechen. Nicht der höhere

oder geringere Grad der Bosheit allein, auch die Größe des durch eine Handlung verursachten Schadens ist der Maßstab der Strafbarkeit derselben.

Dieses ist insbesondere bei den die Sicherheit der Person gefährdenden Handlungen der Fall, wo eine mit derselben feindlichen Absicht unternommene Handlung als Uebertretung, als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, ja selbst als Todtschlag bestraft wird, je nachdem selbe eine leichte oder schwere Verletzung oder den Tod des Beschädigten zur Folge hatte. Die Folgen einer gegen eine Person unternommenen Handlung lassen sich nie bestimmen und genau bemessen, da es unmöglich ist, deren Wirkung immer so zu beschränken, daß selbe nicht nachtheiligere als die gerade beabsichtigten Folgen habe. Wer aber demungeachtet eine Handlung dieser Art unternimmt, kann sich auch nach dem im §. 1 des St. G. B. ausgesprochenen Grundsatze nicht beklagen, wenn er für die Folgen derselben in ihrer ganzen Ausdehnung für verantwortlich erklärt wird. Dieses ist nun auch bei A der Fall, der wohl auch voraussehen konnte, ja voraussehen mußte, daß ein starker Stoß, geführt mit einem schweren mit Eisen beschlagenem Stiefel bekleideten Fuß gegen einen Knaben von noch zartem Alter die nachtheiligsten Folgen leicht haben könne."

Nr. 224.

Maß der an die Stelle der gesetzlichen Arreststrafe tretenden Geldstrafe.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Dec. 1852, Z. 13193. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 36.

„§. 7 der St. P. O., welcher bezüglich der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Arreststrafe anordnet, daß von je 5 fl. der gesetzlichen Geldstrafe auf einen Tag Arrest zu erkennen sei, behandelt nur den Fall, wenn eine in der Strafproceßordnung selbst ausgesprochene Geldstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln ist; er findet auf jenen, wenn die Arreststrafe, welche das Strafgesetz für eine Uebertretung bestimmt, in eine Geldstrafe umzuwandeln kömmt, keine Anwendung. Rücksichtlich einer solchen Umwandlung bestimmt der §. 24 II. Th. des St. G. B. vom Jahre 1803, wie der §. 261 des neu erschienenen, daß der Arrest in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe umzuwandeln ist; nur diese Umstände geben daher den Maßstab bei einer solchen Umwandlung ab."

Nr. 225.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Causalnexus; Dolus indirectus.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Dec. 1852, Z. 13195. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 36.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der A gegen B mit feindseliger Absicht einen Schlag geführt habe, womit er ihn an der rechten Seite des Kopfes auf eine Weise traf, daß B sogleich zu Boden fiel, und daß derselbe bei dieser Gelegenheit eine mit einer geringen Hautaufschürfung begleitete Contusion am äußern rechten Augenwinkel wie eine Blutunterlaufung am rechten Augenlide davon getragen hat. Das Landesgericht nahm auch als erwiesen an, daß die Verletzung des B an und für sich zu den schweren gehöre, indem die zufällig hinzugekommenen Umstände, nämlich die, daß die Pflege der Verletzung Anfangs vernachlässigt wurde, und daß B auch, nachdem ihm selbe zugefügt worden war, noch anstrengende Arbeiten verrichtet hat, nur dazu beitrugen, die an sich schon schwere Verletzung zu einer lebensgefährlichen zu machen. Wohl hat das Landesgericht anerkannt, daß die dem B zugefügte Verletzung vorzüglich wegen der persönlichen Beschaffenheit desselben zur schweren geworden sei, doch nahm es ganz richtig an, daß dieser Umstand von keinem Einflusse auf die Qualification der That ist. Da Jeder die Verpflichtung hat, alle jene Handlungen zu unterlassen, wodurch auch nur schwächliche und kränkliche Menschen beschädigt werden können, so bleibt er, wenn er dennoch mit feindseliger Absicht eine Handlung dieser Art unternimmt, für alle Folgen derselben, wenn selbe auch bei einem vollkommen gesunden und kräftigen Individuum nicht eingetreten wären, verantwortlich, denn bei Handlungen gegen die Sicherheit der Person ist ja gerade der größere oder der geringere Nachtheil, den sie verursacht haben, der vorzüglichste Maßstab für die Strafbestimmung. Gemäß der Annahme des Landesgerichtes war daher die Verletzung des B allerdings von der Art, wie sie der §. 136 I. Th. St. G. B. (§. 152) zum Verbrechen der Verwundung erfordert.

Das Landesgericht nahm dann auch als erwiesen an, daß die Verletzung des B eine Folge der von A mit feindseliger Absicht vollbrachten Handlung gewesen sei. Es hat die Gründe angeführt, die es wahrscheinlich machen, daß jene Verletzung eine unmittelbare Folge des Schlages gewesen ist, welchen A dem B gegeben hat; es hat auch bemerkt, daß, wenn auch die Verletzung Folge des Falles gewesen wäre, dieser doch immer als nothwendige Folge des Schlages und der Schlag selbst daher als Ursache der Verletzung anzusehen sein würde."

Nr. 226.

Unterlassung der polizeilichen Meldung eines beim Militärcommando angemeldeten Officiers. Rechtsirrthum?

Cassir. Entsch. v. 23. Dec. 1852, Z. 13211. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 37.

„Die Unterlassung der Meldung eines Officiers bei dem Polizeibezirkscommissariate zu Wien kann, vorausgesetzt, daß dessen Meldung vorschriftmäßig bei dem Platzcommando geschehen ist, nicht als Uebertretung geahndet werden, weil der Aufnehmende in der Ueberzeugung, daß den Anforderungen der öffentlichen Aufsicht dadurch Genüge geschehen sei, in einem solchen Irrthum sich befindet, daß er in der Unterlassung eine Uebertretung nicht erkennen konnte.“

Nr. 227.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe im Auslande zur Umgehung der Vorschriften über den Eheconsens.

Cassir. Entsch. v. 23. Dec. 1852, Z. 13457. (L. G. Feldkirch.) G. Z. 1853. Nr. 36.

Das Urtheil des Landesgerichts, womit A wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 507 St. G. B. schuldig erklärt wurde, wurde aus den Gründen der oberst gerichtlichen Entscheidung vom 4. Nov. 1852 Z. 11492 G. Z. 1853 Nr. 17 aufgehoben. (Siehe sub Nr. 206 dieser Sammlung.)

Nr. 228.

Thätige Reue beim Diebstahle: Verzichtleistung des Beschädigten auf den Schadenersatz.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Dec. 1852, Z. 13431. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 40.

„Die Verzichtleistung des durch einen Diebstahl Beschädigten auf den Ersatz des ihm verursachten Schadens hebt die Strafbarkeit eines begangenen Diebstahls nicht auf, da die §§. 187 und 188 St. G. B. dem eines Diebstahls Schuldigen die Straflosigkeit nur dann gewähren, wenn er selbst den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden gut gemacht hat, ehe sein Verschulden der Obrigkeit bekannt wurde.“

Nr. 229.

Concurrenz von Uebertretungen des Strafgesetzes und des Gefällsstrafgesetzes.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1852, Z. 13406. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 39.

„Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten wird darauf gestützt, daß auf die dem Letzteren zur Last gelegte That nicht der §. 81 des St. G. B. vom 27. Mai 1852, sondern nur der §. 230 lit. d des St. G. B. über Gefällsübertretungen oder doch nur der §. 312 des allgemeinen St. G. B. Anwendung finde. — Das Landesgericht hat gleich dem Bezirkscollegialgerichte in thatsächlicher Beziehung für wahr angenommen, daß der Angeklagte, welcher ein Fäßchen mit zwanzig Maß Wein einschwärzen wollte, sich dem ihn bei dem Linienamte deshalb anhaltenden Finanzwachmanne B dadurch widersetzt und denselben in der Vollziehung seines Amtes zu verhindern gesucht habe, daß er in die Pferde, welche B am Zügel erfaßt habe, einhieb, so daß dieser eine Strecke fortgeschleppt wurde, und am Knie eine Verletzung erhielt; daß er sohin mit der Peitsche und dem Peitschenstiele auf B und auf den diesem zu Hilfe gekommenen Finanzwachmann P zugehauen habe. Diese That mit der ihr zum Grunde gelegten Absicht, die beiden Finanzwachmänner an der ihnen obgelegenen gefällsämtlichen Amtshandlung zu verhindern, trägt alle Merkmale des im §. 81 des St. G. B. vom 27. Mai 1852 bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit wortdeutlich an sich. Es könnte diese Handlung auch die im §. 230 lit. d des St. G. B. über Gefällsübertretungen bezeichnete Uebertretung des Schleichhandels mit Gewaltthätigkeit, jedoch nur dann begründen, wenn in derselben nicht schon das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit läge; denn durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ist den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht derogirt, vielmehr in dem §. 103 des ersteren schon im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt, daß wenn Handlungen, welche als eine Gefällsübertretung zu betrachten sind, oder welche eine Gefällsübertretung begleiteten, einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe unterliegen, neben der letzteren auch die durch das Gesetz für die Gefällsübertretung vorgezeichnete Strafe Platz zu greifen habe.

In Festhaltung dieses Grundsatzes ist auch bei der Behandlung der einzelnen Gefällsübertretungen, so auch im §. 232 für die Uebertretung des Schleichhandels mit Gewaltthätigkeit eine Strafe — abgesehen von der für den Schleichhandel an sich, als Gefällsverkürzung, jedenfalls eintretenden Vermögensstrafe (§§. 202 und 240) — nur für den Fall bestimmt, als nicht die Bestrafung nach dem

allgemeinen Strafgesetze Anwendung findet. Es stehen daher die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen nicht entgegen, die dem Angeklagten zur Last fallende That, welche sich als das im §. 81 bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit unzweifelhaft darstellt, diesem allgemeinen Strafgesetze zu unterziehen."

Nr. 230.

Wilddiebstahl in der Gemeindejagd durch Gemeindeangehörige.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1852, Z. 13460. (L. G. Neustadtl.) G. Z. 1853, Nr. 40.

„Durch das kaiserl. Patent vom 7. März 1849 ist den Gemeinden die Jagd mit der Verpflichtung zugewiesen, dieselbe entweder ungetheilt zu verpachten oder durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, und nur der jährliche Reinertrag ist am Schlusse des Verwaltungs- oder Pachtjahres unter sämmtliche Grundeigenthümer zu vertheilen. Dem einzelnen Grundeigenthümer stehen daher, wenn er nicht Pächter der Gemeindejagd ist, keine Besitzrechte auf die in der Jagd vorfindigen Thiere zu.

Wenn also die Angeklagten sich bei bereits eingetretener Nacht in den Wald begaben, und die nach der Annahme der Gerichte nicht schon todt angetroffene, sondern mittelst eines Schusses durch A erst erlegte Hirschkuh sich zueigneten, dieselbe zerstückten und unter einander vertheilten, so haben sie nicht eine ihnen gehörige, sondern gegenüber den Gemeindegliedern in ihrer Einzelheit fremde Sache aus dem gemeinsamen Besitz und zwar ohne Einwilligung der Gesammtheit der Gemeinde entzogen, weil C nicht als Gemeindevorstand dem andern Angeklagten die Ermächtigung ertheilt hat, die Hirschkuh sich zuzueignen, eine solche Ermächtigung auch nicht ertheilen konnte.

Es ist auch in dem gedachten Patente §. 10 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Gemeindeglieder in ihrer Einzelnheit auch des Wilddiebstahls an der Gemeindejagd schuldig machen können.

Die den Angeklagten zur Last gelegte That ist daher ganz richtig als Verbrechen des Diebstahls und Diebstahlstheilnahme bezeichnet."

Nr. 231.

„Gewohnheitsdieb." — Anwendung des höheren Strafsatzes des §. 179 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1852, Z. 13652. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1853, Nr. 41.

Aus Anlaß der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der wegen Verbrechens des Gewohnheitsdiebstahls verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof, daß, wenn die Verurtheilung aus dem Grunde des §. 176 St. G. B. erfolgt, immer der §. 179 St. G. B. (mit dem höheren Strafausmaße) zur Anwendung zu kommen habe, und daß es nicht einer weiteren, die That zum Verbrechen machenden Qualification bedürfe, als eben nur des Gewohnheitsdiebstahls, um die Strafe nach §. 179 St. G. B. auszumessen. Hierbei erklärte der oberste Gerichtshof weiter, „daß der Begriff eines Gewohnheitsdiebes nothwendig voraussetze, daß Jemand Diebstahls wegen schon wiederholt abgestraft wurde."

Nr. 232.

Verkauf verbotener Arzeneimittel.

Cassir. Entsch. v. 29. Dec. 1852, Z. 13658. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 42.

Es handelte sich um den Verkauf eines Fläschchens poudre de jodure, eines Präparats, welches nach dem Ausspruche der Sachverständigen etwa 10% Jod enthält und als ein Mittel von keiner besonderen Wirksamkeit angesehen werden muß. Dasselbe kömmt in der Apothekertaxnorm gar nicht vor.

Der oberste Gerichtshof fand nun in dem Verkaufe dieses Präparates keine strafbare Handlung und ging hierbei von nachstehender Erwägung aus:

„Der Umstand, daß Jod in der Apothekertaxnorm mit einem Kreuze bezeichnet ist, ist noch nicht geeignet, auch die Compositionen aus Jod als verboten zu erklären.

Es kann sonach auch die mit Hofkanzleidecrete vom 11. Februar 1836 genehmigte Apothekertaxnorm auf das erst in viel späteren Jahren erfundene Arzeneimittel nicht an und für sich, sondern nur insoferne Anwendung finden, als die Gemeinschädlichkeit dieses Präparates constatirt worden ist. Darüber liegt aber der Beweis nicht vor.

Es ist aber auch die Behauptung des Landesgerichtes, daß der freie Verkehr eines neu erfundenen Arzeneipräparates und Compositums vorerst von der Bewilligung der hierzu berufenen Behörde abhängig sei, in Bezug auf die Straffälligkeit als Uebertretung nur insoferne als richtig anzunehmen, als die Schädlichkeit dieses Präparates erwiesen vorliegt, welche aber hier nach dem Ausspruche der Kunstverständigen mehr als zweifelhaft erscheint."

1853.

Nr. 233.

Abgrenzung von Veruntreuung und Betrug: Entlockung gepfändeter Effecten durch den Schuldner.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Jän. 1853, Z. 13565, 1852. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 42.

„Das Hofdecret vom 1. August 1828, Z. 2357 erklärt die von dem Gläubiger gepfändeten aber in der Verwahrung des Schuldners gelassenen Effecten als anvertrautes Gut und somit deren Veräußerung als Veruntreuung.

Wenn nun aber die gepfändeten Effecten nicht dem Schuldner anvertraut, sondern von ihm dem gerichtlich bestellten Obsorger und Verwahrer auf eine listige Art in betrügerischer Absicht entlockt wurden, so ist keine Veruntreuung, sondern ein Betrug vorhanden.“

Nr. 234.

Veruntreuung: Gesellschafts- oder Dienstverhältniß?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Jän. 1853, Nr. 13759. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin Bd. VII., Nr. 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens der Veruntreuung verurtheilten A, welcher sich dahin verantwortete, daß er als „Gesellschafter“ des B anzusehen sei, wurde verworfen:

„Es ist festgestellt, daß B Eigenthümer des Hauses Nr. 225 in D. ist, daß er den Miethzins für das Locale bezahlte, und daß alle Gewerbsrequisiten ein Eigenthum des B sind. Es ist ferner als erwiesen anzusehen, daß B dem A das benannte Locale zur Benützung überlassen, ihm das Geld zum Einkaufe der Beine und Bezahlung der Arbeitsleute vorgestreckt, das zum Brennen erforder-

liche Holz herbeigeschafft und ihm sein Fuhrwerk zur Benützung überlassen hat.

Das Landesgericht hat ferners das obgewaltete Verhältniß zwischen A und B dahin als erwiesen angenommen, daß A die ausgebrannten Beine (Kohle) dem B zu liefern hatte, welcher sie zu Spodium vermahlte, und daß sie sich in der Art verrechneten, daß Alles, was B zum Betriebe des Geschäftes an Geld, Holz, Fuhrwerk hergegeben hat, zusammengezählt, dann die von A abgelieferte Kohle berechnet wurde, und daß nach Abzug der Auslagen von der gelieferten Waare sich das Guthaben für den Einen oder Andern herauszustellen hatte. Es liegt übrigens, wie das Landesgericht mit Recht annimmt, kein Gesellschaftsvertrag, keine gemeinschaftliche Kassa, keine Verabredung auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Schaden und keine Einlage an Kapital oder Arbeit vor, und es hat dasselbe sonach eben so richtig angenommen, daß A nur der Geschäftsführer des B gewesen sei. A war daher nicht Gesellschafter des B, wie A Anfangs behauptete, noch weniger der eigene Herr des Geschäftes, wie er bei der Verhandlung geltend zu machen suchte."

Nr. 235.

Abgrenzung von Veruntreuung und Betrug. Anvertrauen in Folge listiger Vorstellungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Jän. 1853, Z. 13786. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 42.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechen des Betruges verurtheilten A. Denn seine Vorstellungen, die er der B machte, um sie zu bestimmen, ihm Wechselaccepte in bianco zu geben, sind im Sinne des Gesetzes als listige anzusehen, indem er Liebe, Anhänglichkeit und das Bestreben heuchelte, sie von ihrem Vater unabhängig zu stellen, Alles zu ihrem Besten zu verwenden, während in Wirklichkeit er das auf die Accepte bezogene Geld für sich verwendete. — Wenn ihm die B Wechsel-Effecte gab, um sie gegen andere umzusetzen, und A dieselben oder deren Erlös sich zueignete, so begründet dieser Vorgang den Thatbestand des Betruges; „denn wenn das Anvertrauen nur die Folge einer absichtlichen Täuschung ist, so kann nicht mehr von einer Veruntreuung die Rede sein, sondern die That geht in das Verbrechen des Betruges über."

Nr. 236.

Diebstahlstheilnahme: Diebstahl im Einverständnisse mit dem Verwahrer der gestohlenen Sache.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Jän. 1853, Z. 13839. (L. G. Böhmisch-Leippa.) G. Z. 1853, Nr. 41.

„Die erste und zweite Instanz haben als erwiesen anerkannt, daß die Dienstleute des Angeklagten A von dem, dem B gehörigen, dem Angeklagten aber anvertrauten Getreide .... Quantitäten um ihres Vortheiles willen aus diesem Besitze entzogen haben .... daß der Angeklagte hievon genaue Wissenschaft gehabt, dessenungeachtet aber das entzogene Getreide mit ihnen getheilt, hieraus Gewinn gezogen habe .... es fällt demselben Theilnahme an diesem Diebstahle zur Last ...."

„Nach §. 958 des a. b. G. B. erlangt der Verwahrer durch Uebernahme der ihm anvertrauten Sache nicht den Besitz derselben, und der Uebergeber ist noch immer als Besitzer anzusehen, dem Verwahrer liegt nach §. 961 die Verpflichtung ob, die Sache dem Hinterleger in eben dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und mit allem Zuwachse zurückzustellen.

Wenn nun auch der Verwahrer für den wegen nicht gehöriger Erfüllung der ihm obliegenden Vertragsverbindlichkeiten dem Hinterleger zugefügten Schaden im Civilrechtswege verantwortlich ist, so berechtigt ihn dieß doch nicht, an einer an der ihm anvertrauten Sache verübten verbrecherischen Handlung Theil zu nehmen.

Wegen dieser verbrecherischen Theilnahme ist er ohne Rücksicht auf die ihm nach Civilgesetzen obliegende Entschädigungspflicht dem Strafgerichte verfallen und wegen dieser sträflichen That auch zur Ersatzleistung verpflichtet."

Nr. 237.

Die Zueignung eines ohne Halsband und Maulkorb herumvagirenden Hundes: Diebstahl? Betrug (Fundunterschlagung)?

Cassir. Entsch. v. 7. Jän. 1853, Z. 123. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 42.

„Der A hat einen Hund auf der Gasse ohne Maulkorb und Halsband, folglich ohne auf einen Besitzer und Eigenthümer deutende Zeichen gefunden und mitgenommen; er konnte unter den gedachten Umständen ihn allerdings als herrenlos ansehen, daher läßt sich auch nicht sagen, daß er den Hund, indem er denselben mit sich nahm, aus eines Andern Besitze, da ein solcher nicht erkennbar war, entzogen hat, an welcher Ansicht durch den Umstand, daß der

Wirth T dem A bekannt gab, der Hund gehöre dem B, nichts geändert werden kann, da diese Bekanntgebung erst geschah, als der A den Hund bereits an sich gezogen hatte. Da nun der A den Hund nicht aus dem Besitze eines Andern entzogen hat, so mangelt in seiner Handlung ein wesentliches Merkmal des Diebstahles nach §. 171, daher ihm dieselbe auch nicht als solcher zugerechnet werden kann.

Eben so wenig liegt hier ein Betrug nach §. 197 vor, da der A den gefundenen Hund nicht verhehlte, sondern vielmehr, wie der Berufungsrichter annahm, gegen den Wirth T äußerte, er soll dem Eigenthümer, wenn er sich meldet, sagen, daß er den Hund in der Wohnung des A abholen könne."

Nr. 238.

Beleidigung öffentlicher Beamten: An der Executionsmannschaft.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Jän. 1853, Z. 13462. (L. G. Troppau.) G. Z. 1853, Nr. 42.

Die als Execution eingelegte Mannschaft muß so lange als solche angesehen werden, und genießt den besonderen gesetzlichen Schutz als Wache, bis sie von der competenten Behörde abberufen wird.

Nr. 239.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Finanzwachen.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Jän. 1853, Z. 201. (L. G. Leoben.) G. Z. 1853, Nr. 42.

A wurde wegen Uebertretung der Wachebeleidigung verurtheilt; der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Die Finanzwache ist vermöge der mittelst des Hofkammerdecretes vom 21. April 1843 bekannt gemachten Dienstvorschrift, §. 1, überhaupt dazu bestimmt, Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu entdecken und zu verhindern; nach §. 32 liegt der Finanzwache insbesondere ob, den Geschäftsbetrieb der Handels- und Gewerbsleute, die einer besonderen Aufsicht unterworfen sind, wozu Hausirer gehören, zu beaufsichtigen, und nach §. 137 sind die Parteien verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Finanzwache im Grunde der ihnen übertragenen Amtshandlung über den der gefällsämtlichen Aufsicht unterliegenden Gewerbsbetrieb der Hausirer fordern, zu ertheilen, den an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten, und es kömmt ihnen nicht zu, die Folgeleistungen aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden ist."

Nr. 240.

Verleitung eines „Beamten" (Gensd'armen) zur Verletzung seiner Amtspflicht. Beleidigung eines öffentlichen Beamten: Vorwurf der Lüge.

Cassir. Entsch. v. 13. Jän. 1853, Z. 202. (L. G. Leoben.) G. Z. 1853, Nr. 47.

Unter dem im §. 311 St. G. B. vorkommenden Worte: „Beamte" sind nicht nur Beamte im engern Sinne, sondern auch Wachmänner, insbesondere Gensd'armen zu verstehen, obgleich im §. 311 nicht ebenso wie im §. 312 der §. 68 bezogen ist.

„Der §. 312 enthält nämlich rücksichtlich der darin angedeuteten Personen keinen Gegensatz zu dem §. 311. Es wollte durch die Erwähnung der im §. 68 genannten Personen im §. 312 nur der Zweifel über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes beseitiget werden, zu welchem der in dem früheren Strafgesetzbuch II. Th. §. 72 gebrauchte beschränktere Ausdruck: ‚Civil- oder Militärwache' Anlaß gegeben hatte.

Es ist durch die Hofdecrete vom 9. November 1816, Nr. 1293, vom 13. Juni 1817, Nr. 1337, vom 5. Mai 1832, Nr. 2561 der J. G. S., eben in Bezug auf das vom Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt handelnde eilfte Hauptstück des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, I. Th., erklärt worden, daß unter Beamten Jeder, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen hat, begriffen sei, daß das Gesetz zwischen den höhern und niedern Aemtern, zwischen der damit verbundenen ausgedehnteren oder eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied mache, daß daher das eilfte Hauptstück des Strafgesetzbuches I. Th. auch auf die in einem Amte verpflichteten Diener, auch auf die Individuen der Gränzwache Anwendung leide.

An dieser gesetzlichen Erläuterung des Begriffes des Wortes: „Beamte" in Bezug auf die Bestimmungen des Strafgesetzes über Mißbrauch der Amtsgewalt und Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht durch Anbietung von Geschenken, ist durch das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, vermöge welchem in Uebereinstimmung mit dem Strafmilderungspatente vom 17. Jänner 1850 nur zwischen den Fällen solcher Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht unterschieden wird, nämlich einige besonders hervorgehoben und im §. 105 als Verbrechen erklärt, alle übrigen Fälle aber im §. 311 unter die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen versetzt sind, nichts geändert.

Auch die Gensd'armerie gehört unstreitig zu den Personen, welche vermöge öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen haben, in einem öffentlichen Amte verpflichtet sind, daher

es keinem Zweifel unterliegt, daß auch an ihr nach §. 311 des St. G. B. vom 27. Mai 1852 die Uebertretung der Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht durch Geschenkanerbietung begangen werden kann, dieß um so mehr, da das organische Gesetz der Gensd'armerie vom 18. Jänner 1850 im §. 44 erklärt, daß sie den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher obrigkeitlichen Personen zukömmt, zu genießen habe." Weiters erklärt der oberste Gerichtshof, „daß die Antwort über die Frage des Gensd'armen nach dem Namen: Zu was brauchen wir diese Dummheiten? ferner der Vorwurf, daß er lüge, den Thatbestand des §. 312 des St. G. B. bilde."

Nr. 241.

Beleidigung öffentlicher Beamten: ohne Anwesenheit dritter Personen.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Jän. 1853, Z. 199. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 46.

„Daß eine Beleidigung auf eine solche Weise ausgesprochen werde, daß außer dem Beleidigten noch ein Anderer die beleidigenden Worte vernahm, fordert der §. 312 St. G. B. nicht, da durch die in diesem Paragraf enthaltene Strafbestimmung die dort bezeichneten Personen gegen Beleidigungen jeder Art geschützt werden sollen. Es genügt daher, daß der Beleidigte allein die beleidigenden Worte vernahm."

Nr. 242.

Gefährliche Drohung in Abwesenheit des Bedrohten. Dolus indirectus.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Jän. 1853, Z. 215. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 46.

A, wegen Tragens verbotener Waffen verurtheilt, hat im Gefängnisse Bedrohungen gegen die Belastungszeugen ausgestoßen. Es wurde A in I. Instanz wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung nach §. 99 des St. G. B. verurtheilt, weil diese Bedrohungen den betreffenden Personen zu Ohren gekommen waren und diese gegründeter Weise in Furcht gesetzt waren. — Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde, welche dahin eingebracht war, daß die I. Instanz den indirecten bösen Vorsatz für genügend zur Begründung des Verbrechens des §. 99 St. G. B. erklärt hatte. In den Gründen heißt es: „Das Landesgericht hat . . . . . die böse Absicht als erwiesen angenommen, und sei es direct oder indirect böse Absicht im Sinne des §. 1 des St. G. B., so ändert dieß an der That nichts, um sie zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 99 zu qualificiren; denn es genügt wie im Allge-

meinen so auch zu diesem Verbrechen auch der indirecte böse Vorsatz, und wenn das Gesetz bei dem Verbrechen des Mordes speciell den directen Entschluß zu tödten fordert, so kann diese Bestimmung auch nur speciell auf diesen Fall bezogen und nicht mit Beseitigung der allgemeinen Bestimmung des §. 1 des St. G. B. über den indirecten bösen Vorsatz weiter ausgedehnt werden."

Nr. 243.

Rechts- oder Thatirrthum? Einfluß des Irrthums auf die Zurechnung von Uebertretungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Jän. 1853, Z. 309. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 47.

Den behausten Bewohnern der Gemeinde N war der Streubezug aus dem Walde des B gestattet. Die wegen unbefugtem Streubezuges Angeklagten gehörten nicht zu denselben; sie wurden aber von der Anklage entbunden, weil sie mit Wissen der Streubezugsberechtigten die Streu aus dem Walde nahmen, und daher, wenn gleich sie eine Genehmigung Seitens des Eigenthümers B nicht hatten, annehmen konnten, daß sie, an die Stelle der Berechtigten tretend, die Streu auch ohne ausdrückliche Zustimmung des B nehmen durften. — Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verwarf der oberste Gerichtshof:

„Wenngleich nach §. 5 II. Th. des St. G. B. B. v. J. 1803 und §. 238 des St. G. B. v. J. 1852 zu einer solchen Uebertretung, um die es sich im gegebenen Falle handelt, eine böse Absicht nicht erforderlich ist, so kann diese gesetzliche Vorschrift doch nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Uebertretung auch dann begangen und strafbar sein sollte, wenn der Uebertreter nicht einmal wußte, daß er eine durch die Strafgesetze verpönte Handlung begeht."

Nr. 244.

Abgränzung von Aufstand und Gewaltthätigkeit gegen öffentliche Beamte: Zusammenrottung. Concurrenz der Gewaltthätigkeit gegen Beamte mit unbefugter Einschränkung der persönlichen Freiheit? Fortgesetztes Verbrechen?

Cassir. Entsch. v. 20. Jän. 1853, Z. 367. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 48.

„Unter Zusammenrottung kann nicht wohl die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen an demselben Orte, und die Betheili-

gung derselben an dem gewaltsamen Widerstande verstanden werden, weil dieser Zustand in dem §. 81 der Zusammenrottung ausdrücklich entgegengesetzt wird.

Der §. 81 setzt die Thätigkeit mehrerer Menschen ohne irgend eine Verbindung unter einander voraus, welche nur denselben Zweck verfolgen, der Obrigkeit durch gefährliche Drohung oder wirkliche gewaltsame Handanlegung Widerstand zu leisten.

Soll die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Menschen eine Rotte werden, so müssen sie durch die frühere Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausführung des Widerstandes gegen die Obrigkeit mit einander verbunden sein, ohne daß es übrigens einen Unterschied machen kann, ob die bereits an einem Orte zufällig versammelten Leute in Folge dieser Verabredung zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit beisammen bleiben oder in Folge einer solchen Verabredung erst an einem Orte sich versammeln.

Die Vereinigung mehrerer Personen in Folge einer solchen Verabredung zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit begründet im Sinne des §. 68 eine Zusammenrottung, und bildet aus der ohne innere Verbindung zusammengelaufenen Menge eine Rotte, deren Dasein allein nicht selten eine weit größere Gefahr hervorbringt, als der wirklich gewaltsame Widerstand gegen die Obrigkeit von mehreren Personen verübt, zwischen denen außer dem örtlichen Beisammensein und dem gleichen Zwecke keine Verbindung besteht, und welche nicht in Folge der zwischen ihnen gepflogenen Verabredung zum gewaltsamen Widerstande sich örtlich vereinigten oder an demselben Orte vereinigt blieben ....

Das Landesgericht hat nur als erwiesen angenommen, daß der (angeklagte) Bürgermeister A die vor seinem Hause versammelten Leute aufforderte, die Gensd'armen, die ihn verhaften wollten, zu überwältigen und zu entwaffnen; „ihm zu Hilfe zu kommen" ...., daß dieß auch B that, daß C mit anderen Personen sich zusammenrottete und daß die ersteren durch diese Aufforderung eine Zusammenrottung mehrerer Personen vorsätzlich veranlaßt haben. Doch liegt in dieser Aufforderung noch keineswegs der Begriff einer Zusammenrottung, denn nach §. 51 des St. G. B. II. Th., §. 297 des neuen St. G. B., begründet die Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen öffentliche, in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffene Beamte oder Diener nur das Vergehen des Auflaufes.

Wenn diese Aufforderung Erfolg hatte und die Gewaltthat von der Menge wirklich ausgeführt wird, ohne daß sie hierzu durch eine ausdrückliche Verabredung sich vereinigt haben, so liegt hierin noch keine Zusammenrottung, sondern eine Mehrheit von Personen, welche, ohne Verbindung unter einander, der Obrigkeit Widerstand leisten, aber nicht den gefährlichen Charakter einer durch vorausge-

gangene Verabredung und Beschließung des gewaltsamen Widerstandes vereinigten Rotte annehmen, bei welcher Jeder auf seinen Genossen eben in Folge der gepflogenen Verabredung und ihres geäußerten Einverständnisses mit Zuversicht rechnen kann, was den Muth jedes Einzelnen erstarken, die Entschlossenheit eines Jeden kräftigen und eben dadurch diese so vereinigte Menge gefährlich und furchtbar machen muß, da schon eine Zusammenrottung allein von dem Gesetze mit strenger Strafe bedroht wird, was alles nicht behauptet werden kann, wenn, obschon Mehrere, jedoch ohne Verbindung unter sich, der Aufforderung zum gewaltsamen Widerstand Folge gaben" . . . .

Die Angeklagten, welche den Gensd'armen, um die Arretirung des Bürgermeisters, zu vereiteln, nicht nur gewaltsamen Widerstand leisteten, sondern dieselben auch noch gefänglich anhielten: haben sich dadurch nur des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81, nicht aber zugleich des Verbrechens der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit nach §. 93 des St. G. B. schuldig gemacht, indem es sich hier „nur um ein und dasselbe Factum handelt, nämlich um den gewaltsamen Widerstand gegen die Gensd'armen zur Vereitlung der Arretirung des Bürgermeisters."

„Die zur Erreichung dieses Zweckes angewendeten Mittel bildeten ein Aggregat von gewaltsamen Handlungen, welche auf die Erreichung desselben Zweckes gerichtet, in derselben Absicht ausgeführt wurden, daher als ein Ganzes anzusehen sind, ohne daß es angeht, jede einzelne Gewaltthätigkeit einer besonderen Ahndung zu unterziehen.

Wenn die Thäter sich nicht begnügten, die Gensd'armen bloß zu entwaffnen, zu mißhandeln und festzuhalten, sondern es auch unternahmen, sie zu binden und gefänglich anzuhalten, so lag ja eben hierin die Summe der an ihnen ausgeübten Gewaltthaten, welche in Absicht auf denselben strafbaren Zweck vollbracht, nur demselben Strafgesetze unterzogen werden können, wenn es auch wahr ist, daß die gleichzeitige Verübung anderer Verbrechen, als Verwundung,[1] Mord und Todtschlag allerdings nicht zum Thatbestande des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit gehöre und die Anwendung der auch für diese Verbrechen bestimmten Strafen nicht hindern würde.

Wenn die Thäter die Gensd'armen losgebunden und durch einige Stunden versperrt gehalten hätten, um dem Bürgermeister Zeit zu geben, zu entfliehen und dadurch seiner Verhaftung zu entgehen, würde wohl in der Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit nicht das abgesonderte Verbrechen des §. 81 angenommen werden können, da sonst dieselbe That einer doppelten Strafe unterzogen würde. Hier war die längere Einschränkung der persönlichen Freiheit der Gensd'armen gleichfalls eine jener sich erlaubten Gewaltthätigkeiten, wo-

durch nur die Verhaftung des Bürgermeisters mit Erfolg beseitigt und dessen Freiheit gesichert werden wollte."

Nr. 245.

Unberechtigter Verkauf von Heilmitteln (Purgirmittel).

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Jän. 1853, Z. 244. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 51.

Es kann „wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagten" (Gemischtewaarenhändler und Materialisten) „zum Verkaufe der als Purgirmittel erklärten Waaren nicht berechtigt sind, und daß sie sich demnach durch diesen Verkauf an Parteien vor dem Strafgesetze im Sinne des §. 109 St. G. B. II. Th. (§. 354) verantwortlich gemacht haben."

Der oberste Gerichtshof bezog sich auf das Gubernialcirculare vom 6. Oct. 1816, die Hofkanzleiverordnung vom 30. December 1819, das Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1825, die Hofkammerverordnung vom 4. April 1837.

Nr. 246.

Beschimpfung: „Dieb."

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Jän. 1853, Nr. 555. (L. G. Pisek.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 29.

„Die Benennung „Dieb" erscheint als eine Ehrenkränkung, mag dieses Wort im eigentlichen oder uneigentlichen Sinne gemeint, in einer Aufwallung oder bei kaltem Blute vorgebracht werden."

Nr. 247.

Falsche Beschuldigung — oder — Beschimpfung? Unzulässigkeit des Beweises der Wahrheit bei Letzterer.

Cassir. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Z. 121. (L. G. Cilli.) G. Z. 1853, Nr. 51.

„Da der gebrauchte Ausdruck: „niederträchtiges Volk" ein Urtheil oder eine Erklärung in subjectiver Hinsicht ist, so läßt sich mit Grund nicht sagen, daß er nicht die Person des Beleidigten, sondern nur die Handlungsweise desselben allein bezeichne,

daß somit der gedachte Ausdruck nur unter die Bestimmung des §. 488 des allgem. St. G. B. falle, denn diesem Paragrafe gehören nur fälschliche Beschuldigungen bestimmter, unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen, Angabe erdichteter oder entstellter derlei Thatsachen an. Hier wurde dem Beleidigten keine bestimmte Thatsache zum Vorwurfe gemacht, sondern ein abstractes Urtheil in Schimpfworten öffentlich ausgesprochen; denn daß die Worte: „niederträchtiges Volk" eine Beschimpfung in sich schließen, und unbestimmte Prämissen zulassen, kann wohl nicht bezweifelt werden. In den Fällen des §. 496 des St. G. B. kann aber von einer Einwendung der Wahrheit keine Frage sein, weil die Handlungsweise selbst vom Animus injuriandi durchdrungen ist, und keine Particularität einen Universalausspruch begründen kann."

Nr. 248.

Betrug durch Fälschung einer Privaturkunde: Irreführung.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Z. 372. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 49.

„Der Berufungsrichter hat angenommen, daß der Angeklagte die ihm vom Controlor der Herrschaft S. über die mit 50 fl. geleistete Abschlagszahlung an Mortuar- und Abhandlungsgebühren nach J. am 16. Jänner 1847 sub Nr. 399 ausgestellte, auf den eingezahlten Betrag von 50 fl. lautende Quittung durch Abänderung der quittirten Summe auf die höhere von 150 fl. C.-M. in der Absicht, den B, Herrschaftsbesitzer und Gläubiger, an seiner Forderung zu verkürzen, verfälscht, oder ihre Verfälschung durch einen Dritten veranlaßt und von der verfälschten Urkunde zum Zwecke seiner Befreiung von der Zahlung der noch nicht berichtigten Mortuarschuld von 100 fl. C.-M. im Civilprocesse Gebrauch gemacht habe.

Nun erklären die §§. 179 und 180 lit. a I. Th. (200 und 201 lit. a) St. G. B. die Handlung zum Verbrechen des Betruges, wenn Jemand eine echte Privaturkunde verfälscht und dabei einen den Betrag von 25 fl. C.-M. übersteigenden Schaden eines Anderen beabsichtigt. Indem daher der Angeklagte die erwähnte echte Quittung durch Abänderung der quittirten Summe pr. 50 fl. C.-M. in die höhere Summe von 150 fl. C.-M. verfälschte oder diese Verfälschung veranlaßte und indem er dieß, wie der von der Quittung im Civilprocesse gemachte Gebrauch bewährt, in der Absicht that, den Gläubiger B an seiner Forderung um 100 fl. C.-M. zu verkürzen, so enthält diese Handlung den ob- und subjectiven Thatbestand des vollbrachten Verbrechens

des Betruges, ohne daß hierbei noch das Merkmal des Irreführens erforderlich ist, da desselben in den bezogenen Paragraphen nicht erwähnt und auch eine Beziehung auf §. 176 I. Th. (197 St. G. B.) in denselben nicht angedeutet wird."

Nr. 249.

Verleitung eines Beamten zur „Parteilichkeit": Befreiung eines zum Militärdienste Untauglichen.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Z. 465. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 51.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Der Anbot eines Geldgeschenkes an einen Conscriptionsofficier zum Behufe der Militärbefreiung einer militärpflichtigen Person begründet auch dann das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, wenn dieselbe zum Militärdienste factisch untauglich sein sollte.

Was die Behauptung des Angeklagten betrifft, daß er zum Militärdienste factisch untauglich, und daher die Möglichkeit der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt gar nicht vorhanden sei, so muß bemerkt werden, daß schon der Versuch, einen in Pflicht stehenden Beamten durch Geschenke zur Parteilichkeit, also zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten, das im §. 105 I. Th. des St. G. B. vorgesehene Verbrechen bilde, und daß jene Behauptung durch die eigene Handlung des Angeklagten widerlegt werde, da er sicherlich das Geldgeschenk sich erspart haben würde, wenn er von seiner Untauglichkeit zu jedem Militärdienste überzeugt gewesen wäre."

Nr. 250.

Nothzucht: „durch Gewaltthätigkeit außer Stand setzen". Verführung zur Unzucht an der Stieftochter als „zur Aufsicht anvertrauten Person".

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Z. 657. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 51.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte A seine Stieftochter B, ein 16jähriges Mädchen, in Abwesenheit der Mutter Abends durch die Drohung sie zu karbatschen und durch wirklich ausgeübte Gewalt, indem er stärker als sie war, ungeachtet sie sich mit Händen und Füßen wehrte, fleischlich gebraucht

habe. Diese Handlungsweise von Seite eines Mannes gegenüber einem 16jährigen Mädchen, auf welches die Drohung mit Züchtigung überdieß wegen ihres Familienverhältnisses einen stärkeren Einfluß machen mußte, trägt alle Kriterien des im §. 125 St. G. B. bezeichneten Verbrechens der Nothzucht an sich."

Bezüglich des ihm gleichfalls zur Last gelegten Verbrechens der Verführung behauptete der Angeklagte, daß seine Stieftochter B seiner Aufsicht nicht anvertraut worden war, also das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nicht vorliege. „Allein abgesehen davon, daß das Landesgericht in thatsächlicher Beziehung als erwiesen annimmt, der Angeklagte habe über seine Stieftochter die Aufsicht factisch ausgeübt, hat derselbe dadurch, daß er die Mutter derselben geehlicht und sie mit ihren Kindern in seinen Haushalt aufgenommen hat, als Haupt der Familie die Aufsicht über selbe übernommen, und wenn auch der verführten Minderjährigen ein Vormund, der für sie zu sorgen hatte, bestellt war, so hat dieser dadurch, daß er sie in der Pflege und Haushaltung des Angeklagten beließ, worüber er dem vormundschaftlichen Gerichte in den gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisen die Anzeige zu machen verpflichtet war, dem Angeklagten die Pupillinn zur unmittelbaren Aufsicht wirklich anvertraut."

Nr. 251.

Beschimpfung vor „mehreren Leuten".

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Nr. 752. (L. G. Triest.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 40.

„Zwei Zeugen genügen zum Begriffe von mehreren Personen."

Nr. 252.

Amtsveruntreuung eines Postexpeditors als öffentlichen Bediensteten.

Cassfr. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Z. 761. (L. G. Botzen.) G. Z. 1853, Nr. 52.

Der Postexpeditor A wurde wegen Unterschlagung mehrerer Geldbriefe nach §. 183 St. G. B. verurtheilt; in der Begründung wurde gesagt, daß A nach dem Hofdecrete vom 9. October 1816, Nr. 1239, nicht als öffentlicher Beamte angesehen werden könne, denn er sei als Postexpeditor nur von dem Postmeister und unter dessen Haftung aufgestellt, habe von keiner öffentlichen Behörde ein Anstellungsdecret und sei somit nur Bediensteter des Postmeisters. — Die Staatsanwaltschaft behauptete, daß §. 181 St. G. B. anzuwenden, daß daher A als öffentlicher Beamter anzusehen sei, berief sich auf dasselbe

Hofdecret rücksichtlich der darin gegebenen Begriffsbestimmung eines öffentlichen Beamten, sohin auf die Hofdecrete vom 21. Mai 1830, Nr. 1469, und vom 13. Juni 1817, Nr. 137, und kam zu dem Schlusse, daß der Postexpeditor zweifellos Geschäfte der Regierung zu besorgen habe, da die der öffentlichen Postanstalt anvertrauten Werthe durch seine Hände gehen; zudem hänge die Bestellung eines Postexpeditors von der Genehmigung der Postbehörde ob. — Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde statt:

„Die von der Staatsanwaltschaft entwickelten Ansichten entsprechen vollkommen sowohl den Worten, als dem Geiste des Strafgesetzes, und es kann die Richtigkeit der Ansicht, daß der Angeklagte als Postexpeditor bei dem Postamte in N ein Beamter im weitern Sinn, oder ein öffentlicher Bediensteter war, um so minder bezweifelt werden, als seine Stellung als Postexpeditor in einem öffentlichen Postamte sowohl das Vertrauen des Publicums, als auch der Staatsverwaltung in Anspruch nimmt, und seine postämtliche Manipulirung und Ausfertigung der Recepisse sowohl dem Aerar als den Parteien gegenüber vollen Glauben verdienen, wenn er auch, so weit es sich um Schadenersatz handelt, unmittelbar nur dem Postmeister und dieser dem Aerar verantwortlich ist."

Nr. 253.

Der Befehl eines Vorgesetzten: Nothstand?

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Nr. 768. (L. G. Königgrätz.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 41.

„Eine Dienstperson, welche auf Befehl ihres Dienstgebers eine von diesem gestohlene Sache verhehlt, macht sich der Diebstahlstheilnehmung schuldig, und kann hier von einem moralischen Zwange in Beachtung der Vorschrift des §. 2 lit. g. St. G. B. keine Rede sein, weil der Diener verpflichtet ist, einen solchen Auftrag seines Dienstherrn zurückzuweisen."

Nr. 254.

Beschädigung fremden Eigenthums zum Behufe der Rechtsdurchsetzung.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Jän. 1853, Z. 866. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 51.

„Wenn schon jeder Act eigenmächtiger Selbsthilfe, jede Besitzstörung einer Verantwortung unterwirft, so ist dieses insbesondere

und im höheren Grade der Fall, wenn selbe mit einer Beschädigung des fremden Eigenthumes begleitet sind; derlei Handlungen sollen bestraft werden, wie dieses schon der §. 344 des a. b. G. B., der §. 19 der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849 erklären; sie fallen unter die Sanction der §§. 85, 86 und 468 des St. G. B., denn eine Beschädigung fremden Eigenthumes hört deßwegen nicht auf, eine boshafte zu sein, wenn sie auch zur eigenmächtigen Durchsetzung eines vermeintlichen Rechtes verübt worden ist."

Nr. 255.

Ehebruchsklage bei der politischen Behörde (Ortsvorstand).

Verw. C. H. Entsch, v. 28. Jän. 1853, Z. 939. (L. G. Ungarisch-Hradisch.) G. Z. 1853, Nr. 51.

„Sowohl der §. 248 St. G. B. II. Th. vom Jahre 1803 als der §. 503 des neuen St. G. B. fordern zur Strafbarkeit des in diesen Gesetzen bezeichneten Falles von Ehebruch nur, daß der beleidigte Theil binnen sechs Wochen von dem ihm bekannt gewordenen Ehebruche Klage geführt haben müsse. Bei welcher Behörde und in welcher Form diese Klage zu führen sei, ist in dem Gesetze selbst ausdrücklich nicht festgesetzt. Es genügt daher, wie auch das Landesgericht mit vollem Rechte angenommen hat, wenn der beleidigte Theil innerhalb obiger Frist den Ehebruch bei einer zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit verpflichteten Behörde angezeigt und um Abhilfe gebeten hat. Daß aber der Ortsvorstand nach dem Geiste der älteren Gesetzgebung eine Sicherheitsbehörde war, unterliegt keinem Zweifel, weil er für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen hatte. In der neueren Gesetzgebung ist dieses sogar ausdrücklich ausgesprochen. So wird dem Ortsvorstande in den §§. 131 und 132 der provisorischen Gemeindeordnung vom 17. März 1849, Nr. 170, die Anhaltung der Verbrecher und die Anzeige der dießfalls Verdächtigen zur Pflicht gemacht. In dem §. 49 der St. P. O. werden die Gemeindevorsteher ausdrücklich den Sicherheitsbehörden beigezählt."

Nr. 256.

Ehrenbeleidigung: Animus injuriandi bei Anwendung einer durch Gewohnheit zum Sprichworte gewordenen Redensart?

Verw. C. H. Entsch. v. 3. Febr. 1853, Nr. 668. (L. G. Salzburg.) Haimerl'ſ Magazin, Bd. VII, Nr. 54.

„Wenn Jemanden ein beleidigender Ausdruck zum Sprichworte geworden iſt, ſo begeht derſelbe durch deſſen Gebrauch gegen eine Perſon keine Ehrenbeleidigung, wenn ihm dieſer Ausdruck wider Willen, ohne die Abſicht damit zu beleidigen, in den Mund kommt.“

Nr. 257.

Beleidigung eines öffentlichen Beamten (Gerichtsdieners): Schmähung der ihn abſendenden Behörde. Vorwurf falſcher Berichterſtattung.

Verw. C. H. Entſch. v. 3. Febr. 1853, Z. 671. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 53.

A wurde wegen Uebertretung nach §. 312 St. G. B. verurtheilt, weil er den ihm vom Gerichtsdiener vorgewieſenen Transferirungsbeſcheid einen Wiſch genannt, und ſich geäußert hatte, er (Gerichtsdiener) ſolle ſich packen, das Handelsgericht habe ihm nichts zu befehlen, und demſelben vorwarf, einen falſchen Bericht über die vorgenommene Pfändung erſtattet zu haben. Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeſchwerde erklärte der oberſte Gerichtshof, daß, wenn auch die beleidigenden Ausdrücke gegen das Handelsgericht ſelbſt gerichtet, nothwendig auch für den Abgeordneten eine Beleidigung ſind, daß durch dieſe frevelhafte Aeußerung der Angeklagte das Handelsgericht herabſetzte und verächtlich machte, wodurch auch deſſen Abgeordneter herabgeſetzt und verächtlich gemacht wurde, für welchen der weitere Ausdruck, ſich fortzupacken, offenbar beleidigend war. Noch mehr aber begründe die Beſchuldigung, einen falſchen Bericht erſtattet zu haben, folglich im Berichte abſichtlich die Unwahrheit angeführt, oder abſichtlich einen weſentlichen Umſtand verſchwiegen zu haben, eine wirkliche Beſchimpfung, da ihm nicht eine unrichtige, ſondern eine falſche Berichterſtattung zum Vorwurfe gemacht wird, d. i. eine ſolche, wodurch abſichtlich dem Gerichte eine Unwahrheit berichtet worden iſt.

Nr. 258.

Verläumdung: Abläugnen der Ablegung einer gerichtlich protokollirten Aussage von Seite des Beschuldigten?

Cassir. Entsch. v. 3. Febr. 1853, Z. 950. (L. G. Jicin.) G. Z. 1853, Nr. 53.

. . . . „Größtentheils wird der Widerruf eines früher abgelegten Geständnisses, wenn demselben durch die Vorlesung der protocollirten früheren Aussage begegnet werden will, durch die Behauptung zu beschönigen gesucht, daß der Angeschuldete diese Aussage gar nicht abgelegt habe, worin offenbar auch die Behauptung liegt, daß das Protokoll falsch aufgenommen worden sei; hierin kann aber nicht die Beschuldigung des Richters, daß er sein Amt mißbraucht habe, sondern nur das Abläugnen einer früher abgelegten Aussage, eines früheren Geständnisses erkannt werden, und es ist aufliegend, daß ein solcher Widerruf des Geständnisses und auch die Behauptung, daß die protokollirte Aussage nicht abgelegt und falsch aufgenommen worden sei, bei deren klaren Tendenz, den vorhandenen Verdacht von sich abzuwälzen und den Widerruf des Geständnisses zu beschönigen, nicht für geeignet angesehen werden könne, um mit Grund gegen den betreffenden Untersuchungsrichter eine Untersuchung oder Nachforschung einleiten zu können.

Das Landesgericht selbst hat auch in dem vorliegenden Falle, ... diesen Angaben des Angeklagten kein solches Gewicht beigelegt, noch sie für geeignet erkannt, um hieraus Anlaß zu einer Nachforschung oder Untersuchung wider den Assessor B wegen Mißbrauches der Amtsgewalt zu nehmen, da derselbe vielmehr in dieser Angelegenheit als Zeuge vernommen wurde.

Aus dieser Erörterung ergibt sich, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte und von dem Erkenntnißrichter als erwiesen angenommene That jene gesetzlichen Merkmale nicht in sich enthalte, welche das Strafgesetz §§. 209 und 210 zum Verbrechen der Verläumdung erfordert, weil die ihm zur Last gelegte Beschuldigung nicht von der Art war, daß sie zum Anlasse einer obrigkeitlichen Untersuchung oder Nachforschung dienen konnte; daß daher diese That mit Verletzung des Gesetzes als strafbar und als das Verbrechen der Verläumdung erkannt wurde.“

Nr. 259.

Curpfuscherei: Unbefugte Ausübung der Wundarzneikunst.

Verw. C. H. Entsch. v. 3. Febr. 1853, Z. 1177. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1853, Nr. 53.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Der unbefugte Betrieb der Wundarzneikunst wird dann zum Gewerbe, wenn die Heilung der Kranken gegen Entgelt übernommen, sohin aus deren Behandlung ein Erwerbszweig gemacht wird.

„Nachdem nun das Landesgericht als erwiesen angenommen hat, daß der Angeklagte mehreren Personen gegen Entgeld von 4—6 kr. zur Ader gelassen und sich auch mit der Behandlung der Augenkranken gegen eine Entlohnung von 37 kr. befaßt habe, so liegt in diesem Thatbestande allerdings der Betrieb des Gewerbes der unbefugten Heilung ....“

Nr. 260.

Meineid: Rechtsbehauptung.

Cassir. Entsch. v. 10. Febr. 1853, Z. 941. (L. G. Teschen.) G. Z. 1853, Nr. 54.

A wurde wegen Verbrechen des Betruges verurtheilt, weil er, wie das Gericht als erwiesen annahm, 34 Stück Tücher von B gekauft, und doch diesen Umstand eidlich verneint hat. — Der oberste Gerichtshof, welcher der Nichtigkeitsbeschwerde des A statt gab, führte aus, daß A nicht nur in der Strafuntersuchung, sondern schon im Civilprocesse, den Abschluß des Geschäfts zugebend, einwendete, daß er nach der Platzusance das Geschäft nicht als einen Kauf ansehen konnte; es war nur der Civilrichter berufen auf Grund der zu erweisenden Thatumstände zu entscheiden, ob ein Kauf vorliege; anstatt dessen wurde diese Rechtsfrage in die Eidesformel aufgenommen.

„Abgesehen nun davon, daß nach den bestehenden Gesetzen Eide bloß über Thatsachen und nie über streitige Rechtsfragen zulässig sind, unterliegt es keinem Zweifel, daß über Rechtsfragen eine Verschiedenheit der Meinungen oder Ansichten obwalten kann, ohne daß dießfalls Jemandem der Vorwurf einer Unredlichkeit mit Grund gemacht werden kann ....

Für seine Rechtsansicht, wenn selbe auch von dem Landesgerichte in seinen Entscheidungsgründen als falsch anerkannt wird, kann der Angeklagte im Strafrechtswege nicht verantwortlich gemacht werden, und wäre es nur dann, wenn er Thatsachen eidlich widersprochen hätte, welche durch die Erhebungen sich als wirklich vorhanden dargestellt haben.“

Nr. 261.

Betrug: Irreführung zum Schutze des eigenen Rechtes und zur Vereitlung fremden formellen Rechtes?

Best. Entsch. v. 10. Febr. 1853, Z. 1094. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 25 und 26.

B gab dem A einen Betrag von 370 fl. zur Aufbewahrung. Dieser Betrag wurde dem A anläßlich eines bei ihm verübten Einbruch-Diebstahls entwendet. B klagte den A auf Ersatz der 370 fl. A ließ auf seine Realität fingirte Forderungen einverleiben, um dem B jedes Object zu entziehen, im Executionswege die ihm im Urtheil zuerkannte Forderung per 370 fl. hereinzubringen. A handelte in der Ueberzeugung, daß B den Einbruch und die Entwendung des Geldes verübt habe. Diese Annahme bestätigte sich auch als vollkommen wahr. — Von der gegen A wegen Betrug geführten Untersuchung wurde abgelassen, und die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen.

„Es ist zwar allerdings richtig, daß es nicht angehe, im Allgemeinen den Angriff auf ein formell festgestelltes Recht nur durch den bloßen Vorwand des Angreifers, daß nach seiner moralischen Ueberzeugung jenes Recht materiell nicht bestehe, der strafgerichtlichen Ahndung zu entziehen. Wenn jedoch diese Ueberzeugung auf Thatsachen gebaut und begründet wird, wenn die obgleich listige und einen Anderen in Irrthum führende Handlung den Schutz des eigenen Eigenthumes vor Beschädigung einer anderen Person an ihrem Eigenthume oder ihren Rechten im Auge hat, so kann die allerdings auch auf Vereitlung des formellen Rechtes gerichtete Absicht nicht als der Dolus des Betruges qualifizirt werden.“ . . .

Nr. 262.

Majestätsbeleidigung: „öffentlich oder vor mehreren Leuten“.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Febr. 1853, Z. 1226. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1853, Nr. 53.

„Es ist zum objectiven Thatbestande des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nach §. 63 des St. G. B. vom Jahre 1852 das Vorbringen von Schmähworten vor mehreren Leuten nicht erforderlich. Dieser Thatbestand ist vielmehr auch schon dann vorhanden, wenn die Schmähworte öffentlich ausgesprochen werden, welcher Ausdruck: „öffentlich“ im §. 63 nur auf den Ort, wo die Schmähworte vorgebracht wurden, nicht aber auf die Anwesenheit mehrerer Leute bezogen werden kann, weil das Gesetz die Worte „öffentlich“

und „vor mehreren Leuten“ nicht conjunctiv, sondern disjunctiv gebraucht und ersteres Wort ganz überflüssig wäre, wenn der Gesetzgeber darunter die Anwesenheit mehrerer Leute gemeint hätte.“

Nr. 263.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten (Diurnisten) zum Mißbrauch der Amtsgewalt: Versprechen eines Geschenkes.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Febr. 1853, Z. 1254. (L. G. Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 53.

Dem A fällt zur Last, daß er den B, Diurnist beim Bezirksgerichte zu verleiten suchte, einen ihn, A, betreffenden Strafact zu beseitigen, mit dem Beifügen, es komme ihm auf ein Paar Dukaten nicht an. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des nach §. 311 des St G. B. verurtheilten A.

„Denn nach dem organischen Gesetze für Gerichtsstellen (Patent vom 28. Juni 1850, Nr. 258, §. 133) können Diurnisten nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers auch zu Manipulationsgeschäften und, wenn sie gesetzlich befähigt sind, aushilfsweise selbst zur Führung des Grundbuches verwendet werden.

Sie sind hierin und überhaupt in ihrer Verwendung in einem öffentlichen Amte in Folge mittelbaren Auftrages, gleich andern mindern Beamten, Dienern oder Bestellten, mit der Besorgung von Geschäften der Regierung betraut, stehen hierin unstreitig in einer Verpflichtung und sind daher Beamten im weiteren Sinne gleichzuhalten, an welchen zu Folge der Hofdecrete vom 9. November 1816, Nr. 1293, vom 13. Juni 1817, Nr. 1337, das Verbrechen und sonach §. 311 des neuen St. G. B. auch die Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt begangen werden kann.

Durch die Aufforderung und das Zureden, daß der Diurnist B den ihm vermöge seiner Bedienstung bei dem Bezirksgerichte zugänglichen, den Angeklagten betreffenden Strafact beseitigen möge, hat Letzterer diesen Diurnisten offenbar zur Verletzung seiner Pflicht zu verleiten gesucht. Unter dem im §. 311 des St. G. B. gebrauchten Ausdruck: „durch Geschenken verleiten gesucht“ ist im Zusammenhalte mit den §§. 104 und 105 nicht bloß das wirkliche Verabfolgen oder Einhändigen eines Geschenkes, sondern auch schon das Anbieten oder Versprechen eines Geschenkes verstanden. In Verbindung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Beseitigung des Strafactes kann aber den von dem Angeklagten beigefügten Worten: „es komme ihm auf ein paar Dukaten nicht an“, nicht wohl ein anderer Sinn, als das Versprechen eines Geschenkes für die angesonnene Beseitigung des Strafactes, beigelegt werden.“

Nr. 264.

Falschmeldung: Irreführung der Behörde durch falsche Dienstzeugnisse.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Febr. 1853, Nr. 1256. (L. G. Prag.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 71.

„Die Vorlegung falscher Dienstzeugnisse behufs der Erlangung eines Handlungsbefugnisses begründet die Uebertretung nach dem Hofdecrete vom 26. März 1833, Z. 2605 (320, lit. e), weil dadurch eine öffentliche Behörde über den Stand der Verhältnisse des Bittstellers hintergegangen, rücksichtlich die öffentliche Aufsicht irre geführt wird."

Nr. 265.

Schwere Beschädigung eines Kranken. Dolus indirectus.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Febr. 1853, Z. 1144. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 53.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß die Verletzung des B nach dem Befunde der Sachverständigen an und für sich eine leichte gewesen sei und nur durch das zufällige Hinzutreten der Epilepsie und der Geistesverwirrung, an welcher B litt, bedeutendere Folgen gehabt habe; für diese zufälligen Folgen könne er (A) nicht verantwortlich gemacht werden. Diese Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

„Nach §. 1 des St. G. B. I. Th. vom Jahre 1803 (§. 1 des St. G. B. vom Jahre 1852) hat der Thäter einer in böser Absicht unternommenen Handlung nicht nur das daraus beabsichtigte Uebel, sondern auch jene üblen Folgen zu verantworten, welche aus der Handlung gemeiniglich erfolgen, oder doch leicht erfolgen können; aus der Mißhandlung eines mit einer Krankheitsanlage behafteten Menschen kann aber eine bedeutende Verschlimmerung seines Krankheitszustandes leicht erfolgen, und es ist daher eine solche Mißhandlung, wenn diese Folge eintrat, allerdings als Verbrechen anzurechnen."

Nr. 266.

Gewohnheitsdiebstahl: Einfluß fremder Nachlässigkeit.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Febr. 1853, Nr. 1172. (L. G. Graz.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 72.

„Das Landesgericht hat angenommen, daß der Angeklagte bereits siebenmal wegen Diebstahles bestraft wurde, daß er die die-

bischen Angriffe bei seinem jugendlichen Alter und Arbeitsfähigkeit ohne Noth in kurzen Zwischenräumen verübte, und ungeachtet der zuletzt erlittenen einjährigen schweren Kerkerstrafe seinem Hange zum Stehlen nicht widerstehen konnte, welche Verhältnisse ihn, wenn ihn auch zum neuerlichen Diebstahle durch fremde Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit mitbestimmte, unstreitig als einen Gewohnheitsdieb charakterisiren; daher bei Subsumirung des Falles unter die Bestimmung des §. 179 des St. G. B. keine unrichtige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes eingetreten ist."

Nr. 267.

Verführung begangen von der Kindsmagd an dem „ihrer Aufsicht anvertrauten Knaben".

Cassr. Entsch. v. 17. Febr. 1853, Z. 1642. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 54.

Die Staatsanwaltschaft ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil, womit die Kindsmagd A (welche mit dem Knaben des Dienstherrn unzüchtige Handlungen vornahm) des Verbrechens der Verführung zur Unzucht nicht schuldig erklärt und wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit verurtheilt wurde. Der oberste Gerichtshof gab der Beschwerde statt:

„Die Aufsicht über die Kinder eines Dienstgebers gehört keineswegs zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen einer Magd überhaupt, sie setzt das Vertrauen der Eltern auf die sittlichen Eigenschaften und die Gewissenhaftigkeit jener Person voraus, welcher sie die Aufsicht über ihre Kinder übertragen. Auch läßt sich aus dem Gesetze nicht rechtfertigen, daß der Begriff: „Aufsicht" im §. 132 des St. G. B. nur auf jene Personen beschränkt werden müsse, denen die Pflege anderer Personen anvertraut wird, da selbst der §. 378 des St. G. B. die Pflege von der Aufsicht unterscheidet, und der §. 132 im Allgemeinen nur fordert, daß die zur Unzucht verführte Person dem Verführer zur Aufsicht anvertraut war, und dieß eben so von der Kindsmagd, wie von dem Diener behauptet werden muß, der das Kind in die Schule führt. (§. 376 des St. G. B.)"

Nr. 268.

Vernachlässigung eines Kranken, welcher den Arzt selbst aufgab?

Cassr. Entsch. v. 17. Febr. 1853, Z. 1644. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1853, Nr. 54.

Das Gericht nahm als erwiesen an, daß der Wundarzt A den schwerverletzten Fabrikarbeiter B in die Behandlung nahm und unge-

achtet er in der Amputation des verletzten Armes die einzige Rettung das B erkannte, auf die Nachricht, daß derselbe sich einer Curpfuscherinn anvertraut habe, dessen weitere Behandlung aufgegeben habe. — A wurde nach §. 358 St. G. B. verurtheilt; der oberste Gerichtshof gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt:

„Es kann im Sinne des §. 358 St. G. B. die Verpflichtung nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Heil- oder Wundarzt den Kranken auch dann nicht verlasse, wenn dieser unverkennbar erklärt hat, daß er seinen Arzt aufgeben will und kein Vertrauen auf ihn habe."

„.... Das Gesetz kann nur beabsichtigen, daß der seinem Arzte vertrauende Kranke von demselben nicht vernachlässigt werde, es fordert aber nicht, daß sich der Arzt dem Kranken aufdringe ...."

Nr. 269.

Gotteslästerung durch Schmähung eines Crucifixes: Dolus?

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Febr. 1853, Nr. 1713. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 77.

„Der Behauptung in den landesgerichtlichen Motiven, daß jeder Christ das Crucifix, als den gekreuzigten Heiland anbete, kann zwar nicht beigepflichtet werden, und sie scheint auch wirklich, ... nur in einer unrichtigen Ausdrucksweise zu liegen, da das Landesgericht offenbar nur sagen wollte, daß durch das Crucifix der gekreuzigte Heiland dargestellt werde, den jeder Katholik als Gott anbetet. So viel ist aber jedenfalls gewiß, daß das Crucifix die bildliche Darstellung unseres göttlichen Erlösers ist, und daß eine frevelhafte, schmähende Verachtung ausdrückende Aeußerung nicht auf das Bild, sondern auf das höchste Wesen bezogen werde müsse, und das Object, welches durch solche Lästerungen getroffen werden sollte, nicht das Crucifix, sondern der dadurch vorgestellte gekreuzigte göttliche Erlöser sei. Die von den beiden Erkenntnißbehörden als erwiesen angenommene, von dem Angeklagten gegen das in seinem Zimmer befindliche Crucifix ausgestoßene Aeußerung muß schon nach ihrem Inhalte auf den dadurch vorgestellten göttlichen Erlöser bezogen werden, dessen Allmacht angerufen wurde, um den Angeklagten von seinem Weibe zu befreien, und kann weder auf das Crucifix als solches, noch weniger auf seine Gattin bezogen werden.

Der Inhalt dieser Aeußerung ist aber auch eine offenbare Gotteslästerung, weil durch das frevelhafte, niedrige Schimpfwort, welches das höchste Wesen mit einem unvernünftigen Thier gleichstellt, gegen den göttlichen Erlöser absichtlich die tiefste Verachtung

ausgesprochen und an den Tag gelegt und ihm noch überdieß zugemuthet wurde, seine Allmacht zur Erfüllung des rachsüchtigen und unmenschlichen Wunsches des Angeklagten zu mißbrauchen. So wie diese von den Unterbehörden als erwiesen angenommene, in Gegenwart seines Weibes und anderer Menschen ausgestoßene Aeußerung des Angeklagten als eine wahre Gotteslästerung angesehen werden muß, so liegt schon in deren Kundmachung die gesetzlich nothwendige böse Absicht, den gekreuzigten Heiland, den Gegenstand der Anbetung aller Christen, zu schmähen, weil Derjenige, der solche frevelhafte Reden in Gegenwart Anderer führt und laut dem höchsten Wesen die tiefste Verachtung bezeugt und es dadurch herabzuwürdigen sucht, nothwendig einsehen muß, daß dadurch das höchste Wesen in den Augen der Zuhörer erniedrigt und verächtlich erscheinen müsse. Es kann hier weder von unbedacht ausgestoßenen Scheltworten, noch von dem nothgedrungenen Ausdrucke eines gepreßten Gemüthes die Rede sein, weil der Inhalt der erwähnten zu wiederholten Malen ausgestoßenen frevelhaften Aeußerung des Angeklagten eine solche Annahme nicht zuläßt. Sein berauschter Zustand und seine durch die Eifersucht seiner Gattin und ihre Zänkereien herbeigeführte Aufregung war nach den von den Erkenntnißgerichten als erwiesen angenommenen thatsächlichen Umständen nicht von der Art, um hieraus einen Entschuldigungsgrund zu Gunsten des Angeklagten ableiten zu können."

Nr. 270.

Abgrenzung der Beleidigung öffentlicher Beamten im Vollzuge ihres Dienstes von der Privat-Ehrenbeleidigung.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Febr. 1853, Z. 1591. (L. G. Reichenberg.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 77.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Die von der Angeklagten A geäußerte falsche Beschuldigung, der Gensd'arm B habe sich durch Geschenkannahme von der Erfüllung seines Dienstes bei Vornahme der Visitation bei einem Bäcker abhalten lassen, begründet nicht die Uebertretung nach §. 312 St. G. B., sondern jene nach §. 487 St. G. B., weil der Wortlaut des §. 312 St. G. B. dahin geht, daß den Gegenstand dieser Uebertretung die im §. 68 St. G. B. aufgeführten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, bilden."

Nr. 271.

Ehrenbeleidigung: Falsche Beschuldigung einer „unehrenhaften“ Handlung. Vorwurf der Parteilichkeit gegen einen Bürgermeister.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Febr. 1853, Nr. 1714. (L. G. Linz.) Haimerl's Magazin, Bd. VII, Nr. 84.

„Wer in einer Eingabe an eine politische Behörde den Bürgermeister fälschlich der Parteilichkeit beschuldigt, sowie daß er die Gemeinde zum Besten habe, versteckte Schwänke hervorrufe und Zerwürfnisse erzeuge, macht sich der Uebertretung nach §. 488 schuldig, da es zweifellos ist, daß die dem Bürgermeister zugeschriebenen Handlungen seinen Amtspflichten geradezu zuwiderlaufen, mithin so geartet sind, daß sie, wenn sie wahr wären, seine bürgerliche Achtung im hohem Grade vermindern würden.“

Nr. 272.

Landfriedensbruch „mit gesammelten mehreren Leuten“; Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 3. März 1853, Z. 1648. (L. G. Iglau.) G. Z. 1853, Nr. 36.

„Nach Inhalt der Entscheidungsgründe wurde als sichergestellt angenommen, daß B im rechtmäßigen und ruhigen Besitze des Jagdrechtes auf den Grundstücken der Gemeinde N von den zu diesem Ende früher verabredeten Beschuldigten mit Uebergehung der Obrigkeit durch einen gewaltsamen Einfall gestört wurde, indem die Beschuldigten in Massen den Schützen entgegentraten, ihnen mit Lärmen und Drohen das Jagen verboten und durch ihre überlegene Zahl sowohl als ihre Haltung den Schützen die Ausübung der Jagd unmöglich machten. Diese That trägt nun allerdings die Kriterien des im §. 83 des St. G. B. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit an sich, indem mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz eines auf Grund und Boden sich beziehenden Rechtes (nämlich das Jagdrecht) eines Anderen mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört wurde; daß Grund und Boden, wo jenes Jagdrecht ausgeübt werden wollte, Eigenthum der Störer war, ändert nichts in dem Thatbestande, eben so wenig, daß einer von ihnen dieses Jagdrecht bei der Versteigerung früher erstanden, da dieser Akt nicht die Genehmigung der kompetenten Behörde erhielt, und selbst die Behauptung, daß diese Störung des Jagdrechtes ohne böse Absicht und nur zur Abwehr von Schaden unternommen worden, kann die Sträflichkeit der That nicht beheben,

da eine solche gewaltsame Selbsthilfe selbst da, wo hiedurch ein angesprochenes Recht durchgesetzt werden will, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt ist, es somit auf die Motive der That nicht ankommt, der böse Vorsatz der gewaltsamen Störung des Jagdrechtes aber in der Handlung selbst liegt, abgesehen davon, daß ein an den Revierjäger F geschriebener Brief und die vorläufige Verabredung auch andere Motive, als lediglich die Wahrung vor Schaden, entnehmen lassen . . . .

Das gleiche Bewandtniß hat es mit der an einem andern Tage stattgefundenen gewaltsamen Störung in dem ruhigen Besitze des Jagdrechtes auf den Grundstücken der Gemeinde X, wo nach dem als erwiesen angenommenen Thatbestand der Waidjunge P eben auch durch das Entgegentreten der Ansassen, die in überwiegender Menge anrückten und durch ihre Erklärung, daß sie die Ausübung der Jagd nicht gestatten, in der Ausübung dieses Rechtes gehindert wurde; auch hier war eine Verabredung und Versammlung vorausgegangen, und es sind daher die Kriterien eines gewaltsamen Einfalls mit gesammelten Leuten vorhanden.

Auch hier wie in dem ersten Falle genügt die Absicht, durch diese Handlung die Ausübung des gedachten Rechtes zu stören, um die eben dargestellte That als Verbrechen nach §. 83 des St. G. B. zu erklären . . . .“

Nr. 273.

Culpose Körperverletzung: Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers für die gefährliche Beschaffenheit der Einrichtung trotz der Bauführung nach genehmigtem Plan und trotz seiner Unkenntniß der gefährlichen Beschaffenheit. Einfluß der Dauer der Gesundheitsstörung.

Verw. C. H. Entsch. v. 3. März 1853, Z. 2049. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 32.

Der Hauseigenthümer A wurde wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 335 St. G. B. verurtheilt, weil der Sturz des B von dem dritten in den zweiten Stock dadurch veranlaßt wurde, daß die Stiege nicht gehörig verwahrt, die Gefährlichkeit für Jedermann leicht erkennbar war, und weil B durch diesen Sturz eine schwere körperliche Beschädigung erlitt. Die Nichtigkeitsbeschwerde des A wurde verworfen: „die Vernachlässigung der zum Schutze der persönlichen Sicherheit nothwendigen Verwahrung der Stiege ist ein Verschulden des Angeklagten als Hausbesitzers . . . ., weil es als eine selbstverstandene Pflicht des Hausinhaber angesehen werden muß, Stiegen . . . gehörig zu verwahren. (Auch wird auf das Regierungsdecret vom 3. April 1844, Z. 19737 hingewiesen.) Weder die Her-

stellung der Stiege nach dem vor mehr als zwanzig Jahren genehmigten Bauplan, noch der Umstand, daß die Beschaffenheit derselben weder von der Sanitäts- noch von der Feuerbeschau noch von der gerichtlichen Schätzungscommission beanstandet wurde.. kann die Straflosigkeit des Angeklagten rechtfertigen ...." — Der Angeklagte kann sich nicht mit der Unkenntniß des gefährlichen Zustandes der Stiege entschuldigen, weil er schon durch die Vermiethung der Wohnung in seinem Hause die Verpflichtung übernahm, alle Lokalitäten in einen solchen Zustand zu versetzen, um die Gefahr zu beseitigen. — Rücksichtlich der Verantwortung das A, daß die Gesundheitsstörung des B nur 8 Tage dauerte, erklärte der oberste Gerichtshof, daß dieser Umstand nicht erwiesen sei, und daß nach §. 152 St. G. B. die Eigenschaft einer schweren Verletzung nicht blos von der Dauer der Gesundheitsstörung abhängt.

Nr. 274.

Rücktritt des Privatklägers von der Anklage nach dem Urtheile der ersten Instanz als Strafmilderungsgrund.

Verw. C. H. Entsch. v. 3. März 1853, Z. 2074. (L. G. Wiener-Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 31.

....., „Die Verzichtleistung des Beleidigten auf die Bestrafung des A bei der Appellverhandlung bildet nur einen Grund zur Milderung der Strafe bei der Berufungsbehörde (§. 530 St. G. B.) nicht aber den Richtigkeitsgrund des §. 352, lit. b St. P. O. v. J. 1850."

Nr. 275.

Uebertretung des §. 320 c St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 3. März 1853, Z. 2181. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 35.

„Diese Gesetzesstelle erklärt ganz allgemein, daß ein Gastwirth strafbar wird, wenn er die vorgeschriebene Anzeige bezüglich auf die von ihm aufgenommenen Fremden zu machen unterläßt. Nun aber ist vorgeschrieben, daß nicht nur die Ankunft eines Fremden im Gasthause, sondern auch dessen Abreise aus selbem der Polizeibehörde angezeigt werden muß. Daß die Anzeige, von welcher unter lit. c des §. 320 gesprochen wird, sich nicht nur auf jene der Ankunft der Fremden beschränkt, und daß selbe über jede Veränderung, die sich im Stande der in einem Gasthause Wohnenden ergibt, erstattet werden soll, ergibt sich auch, wenn man die obenerwähnte Gesetzesstelle mit der unmittelbar vorhergehenden (lit. a und b)

vergleicht, indem auch in selber den Hauseigenthümern, Bestandgebern und andern dergleichen Personen zur Pflicht gemacht wird, jede in den unter ihrer Aufsicht stehenden Lokalen vorgegangene Veränderung der Bewohner derselben anzuzeigen. Nur dann, wenn Gastwirthe sowohl die Ankunft der Fremden in ihrem Gasthause, als deren Abreise den Polizeibehörden anzeigen, können diese jene Aufsicht ausüben, die nach den schon am 28. März 1851 kundgemachten Grundzügen ihrer Organisirung zu ihren Aufgaben gehört."

Nr. 276.

Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen „in der Ausübung des Dienstes".

Verw. C. H. Entsch. v. 17. März 1853, Z. 2578. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 45.

A wurde beim Linienamte von dem Finanzaufseher einer Revision unterzogen; er benahm sich hierbei ungeberdig, wurde jedoch von der Finanzwache nicht beanstandet. Als er seine Wege fortsetzen wollte, trat ein Polizeiwachmann herzu und drohte ihm, seine Arretirung vorzunehmen. A setzte sich zur Wehre und beging, wie die 2 ersten Instanzen annahmen, durch seine gewaltsame Widersetzlichkeit das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. B. — Es wurde erwiesen, daß der Polizeiwachmann lediglich um den Verkauf der Lebensmittel zu überwachen commandirt war. — Der Nichtigkeitsbeschwerde des A wurde statt gegeben...:

„Da der Polizeisoldat B in dieser Zurechtweisung und geäußerten Lust des Arretirens, welche die von den Gerichten angenommene Drohung der Arretirung bildet, nach der oben dargestellten Sachlage nicht einen obrigkeitlichen Auftrag zu vollziehen hatte, nicht in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen war, so kann auch in dem nur unmittelbar hierauf erfolgten, dem Angeklagten zur Last gelegten Erfassen des Gewehres des B nicht das im §. 81 des St. G. B. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erkannt werden, sondern es begründet auch diese Handlung nur die im §. 312 des St. G. B. vom 27. Mai 1852, so wie im §. 72 des St. G. B. II. Th. vom Jahre 1803 bezeichnete Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen."

Nr. 277.

Straflosigkeit wegen thätiger Reue: bei Betrug?

Verw. C. H. Entsch. v. 17. März 1853, Z. 2631. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 38.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der oberste Gerichtshof bemerkte: „Wäre es auch wahr, daß A den von ihm hintergangenen Personen die entlockten Beträge zurückgestellt hat, so bliebe sein Betrug doch strafbar, weil die im §. 187 St. G. B. enthaltenen Bestimmungen auf das Verbrechen des Betruges keine Anwendung finden."

Nr. 278.

Strafbemessung bei Anwendung des §. 210 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. März 1853, Z. 2685. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1853, Nr. 38.

. . . . . „Es kann aber auch die Ansicht des Landesgerichtes, daß der Strafsatz von Einem bis zu fünf Jahren als Regel selbst dann zu gelten habe, wenn das Verbrechen unter einem der im §. 210 angeführten Erschwerungsumstände begangen wurde, nicht als richtig anerkannt werden, denn wenn das Gesetz in diesem Paragrafe die Strafe des Verläumders, wenn auch keiner der unter a, b, c aufgezählten Umstände hinzutritt, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre bestimmt, so kann die für den Fall des Eintreffens eines dieser erschwerenden Umstände bestimmte Verlängerung doch wohl nur von dem schon für die gemeine Verläumdung gesetzten höchsten Strafmaß des fünfjährigen schweren Kerkers gemeint sein, daß nämlich bei dem Eintreten eines jener Erschwerungsumstände die Strafe mit fünf bis auf zehn Jahre zu bemessen sei. Es ist auch im gedachten Paragrafe nicht gesagt: „die fünfjährige Kerkerstrafe kann bis auf zehn Jahre verlängert werden," — sondern: „sie ist bis auf zehn Jahre zu verlängern."

Diese Auslegung des §. 210 des St. G. B., daß im Falle als das Verbrechen der Verläumdung unter einem der darin ausdrücklich und einzeln verzeichneten Umstände verübt wurde, die Strafe von fünf bis auf zehn Jahre zu verhängen sei, erhält ihre Bestätigung auch durch die kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852, wodurch die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird, indem im Art. II. 19 gesagt ist: „Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über das Verbrechen der Verläumdung (§§. 209 und 210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist. Diese Bestimmung würde ganz wirkungslos sein, wenn die erwähnte Ansicht des Landesgerichtes richtig wäre."

Nr. 279.

Strafbarkeit der Schankinhaber für verdorben „befundene" Getränke: — Dolus? — Culpa.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. März 1853, Z. 2516. (L. G. Tabor.) G. Z. 1853, Nr. 43.

„Die im §. 403 des St. G. B. normirte Uebertretung gegen die Gesundheit wird nicht bloß durch Zubereitung oder Verfälschung, sondern auch durch das bloße Vorhandensein verdorben befundener Getränke bewirkt.

Die Ansicht, daß nur dann der §. 403 des St. G. B. Anwendung finde, wenn das beanständete Getränke durch Zuthun des Erzeugers oder Verschleißers verdorben wurde, ist daher unrichtig, da sie dem klaren Wortlaute des §. 403 des St. G. B. eine Auslegung unterlegt, die darin nicht enthalten ist. Eben so wenig vermag es das Wesen dieser Uebertretung zu beirren, ob die Absicht vorhanden war, das verdorben befundene Getränke in Verkehr zu bringen, denn sobald es constatirt ist, daß solches wirklich vorgefunden wurde, reicht diese Fahrlässigkeit allein schon, ohne irgend eine andere böse Absicht, bei Bräuern und Schankinhabern zum Bestande dieser Uebertretung hin."

Nr. 280.

Gefährliche Drohung: Zusammentreffen mit wirklicher Zufügung eines Uebels?

Cassir. Entsch. v. 23. März 1853, Z. 2869. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 44.

„Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung als erwiesen angenommen, daß der A in gereizter Gemüthsstimmung sein mit Hasenschrotten scharf geladenes Gewehr von der Schwelle seines Zimmers aus über das nur $10\frac{1}{2}$ Fuß breite Vorhaus auf die schräge gegenüberstehende, 6 Fuß höher gelegene Wohnungsthür seines Vaters B abfeuerte, in der Absicht, denselben zu schrecken.

In diesem Sachverhalte sind jene Merkmale nicht enthalten, welche nach dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes (§§. 98 und 99 des St. G. B.) zum Thatbestande des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung erfordert werden.

Das Gesetz fordert zum Begriffe dieses Verbrechens eine zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse und persönliche Beschaffenheit des Be-

drohten oder die Wichtigkeit des angedrohten Uebels geeignet erscheint, gegründete Besorgnisse über den wirklichen Eintritt des angedrohten Uebels zu erregen.

Unter Drohung kann nach dem Sprachgebrauche und im Sinne des Gesetzes nur der Ausdruck, die Kundgebung, Jemanden eines der eben erwähnten Uebel zufügen zu wollen, verstanden werden.

Es ist nach dem Gesetze gleichgiltig, ob eine solche Drohung mündlich oder schriftlich, mittelbar oder unmittelbar, oder auf eine andere Art, wie durch Geberden, Vorweisung gefährlicher Waffen, Drohen mit geballter Faust u. dgl. mit oder ohne Angabe des Namens des Drohenden geschieht; sobald aber das Uebel selbst hervorgebracht, oder dessen Hervorbringung versucht wurde, kann von einer Drohung nicht mehr die Rede sein.

Wenn Jemand seinem Gegner das scharf geladene Gewehr auf die Brust setzt und es losfeuert, so kann er nicht nach dem §. 99 des St. G. B. beurtheilt werden, und seine Entschuldigung, daß er seinen Gegner nur schrecken wollte, würde nicht zu beachten, daher in seiner That nicht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung zu erkennen sein, eben deßhalb, weil es bei einer Drohung nicht blieb, sondern das Uebel selbst zugefügt oder dessen Zufügung unternommen wurde.

Wenn der §. 98, auf welchen sich der §. 99 bezieht, sagt, daß die Drohung mündlich oder schriftlich, mittelbar oder unmittelbar oder auf eine andere Art geschehen könne, so ist damit nur gesagt, daß die Drohung nicht nur mit Worten oder Schrift, sondern auch durch Handlungen, Mienen, Geberden, selbst durch bildliche Darstellungen geschehen könne, aber auch diese Art setzt voraus, daß die Handlung z. B. durch Drohen mit geballter Faust, mit einem Knittel, das Anlegen einer Flinte bloß den Entschluß, die Absicht ausdrücke, den Bedrohten an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum zu verletzen, weil, wenn die Handlung in wirklicher oder versuchter Verletzung des Andern besteht, von einer bloßen Bedrohung wohl keine Rede sein kann.

In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall hat das Landesgericht nicht angenommen, und kömmt auch in den Acten nicht vor, daß der Angeklagte A seinen Vater auf irgend eine der oben erwähnten Arten mit einer Verletzung bedroht habe, indem er aber sein Gewehr in solcher Nähe auf die Wohnungsthür desselben losfeuerte, hat er wohl das Leben und die körperliche Sicherheit seines Vaters, dessen Anwesenheit in der Stube er wußte, sehr gefährdet, ihn aber mit einer solchen Verletzung nicht bedroht.

Es ist übrigens eine keineswegs gegründete Annahme, daß in dieser Handlung die Androhung eines noch kommenden Uebels für den Vater gelegen sei, oder daß B Ursache zu einer gegründeten Besorgniß für die Zukunft erlangt habe, weil dieses selbst daraus

nicht folgen würde, wenn B auch erkannt hätte, welches Uebel ihm sein Sohn ferner noch möglicher Weise zuzufügen vermöge, worüber jedoch die Aussage des B keinen Aufschluß gibt.

Es handelt sich hier um eine vollbrachte Thathandlung des A, nicht um die Drohung, eine solche zu verüben, daher es nur auf die Absicht des Thäters ankommt, um sie dem richtigen Strafgesetze zu unterziehen. So wie es keinem Zweifel unterliegen würde, daß dem A diese That als das Verbrechen des versuchten Mordes zuzurechnen wäre, wenn ihm, was beide Unterbehörden mit Recht verneinten, eine darauf zielende Absicht zuzurechnen wäre, oder als das Verbrechen der schweren Verletzung, wenn der Vater durch diesen Schuß verletzt worden wäre, ohne daß seine Entschuldigung, er habe den Vater nur schrecken wollen, die geringste richterliche Bedachtnahme erfahren könnte; so ist doch so viel gewiß, daß die Abfeuerung eines wenigstens mit neunundvierzig Schrotten geladenen Gewehres in solcher Nähe auf die Wohnungsthür die körperliche Sicherheit seines in der Stube befindlichen Vaters augenscheinlich gefährdete, und daß der A, welcher wußte, daß sein Vater in der Stube war, selbst bei geschwächten Geisteskräften, diese mit seiner Handlung augenscheinlich verbundene Gefahr leicht einsehen mußte.

Wenn er daher auch nur die Absicht gehabt hätte, seinen Vater zu schrecken, so ändert solche den Charakter seiner That nicht, welche deßhalb nicht aufhört, eine Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit zu sein, aber auch den Charakter des Verbrechens des §. 98 des St. G. B. nicht annimmt, weil die Absicht, einzelne Personen in Furcht und Unruhe zu versetzen, zum Thatbestande dieses Verbrechens nicht genügt, sondern zu seinem Wesen nothwendig auch eine gefährliche Drohung erfordert wird."

Nr. 281.

Veruntreuung von noch nicht in die Ladencasse erlegten Losungsgeldern.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. März 1853, Z. 2535. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 55.

„Die von den Kaufmannsdienern eingenommenen Losungsgelder sind, solange sie nicht in die Ladencasse erlegt sind, als ein dem Kaufmannsdiener anvertrautes Gut anzusehen, dessen Zueignung eine Veruntreuung und nicht einen Diebstahl begründet."

Nr. 282.

Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit: Unterlassung der Einzäunung eines Teiches.

Cassir. Entsch. v. 31. März 1853, Z. 2647. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 55.

„Vom ersten Richter ist thatsächlich anerkannt.... daß der Teich des Angeklagten sich nur fünfzehn Schritte von seinem Hause entfernt, und an dem von und zu seinem Hause führenden Wege befindet. Daß aber ein derlei Gewässer in solcher Nähe bei einem bewohnten Hause und am Wege von und zu diesem Hause geeignet sei, eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Kindern, Betrunkenen und überhaupt von unvorsichtigen und unachtsamen Personen, zumal bei Nachtzeit, herbeizuführen, dann daß die Gefahr nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen von Jedermann eingesehen werden könne, liegt in der Natur der Sache.

Da nun dieser Gefahr nur durch zweckmäßige Verwahrung eines solchen Gewässers wenigstens an jenen Seiten, wo sich leicht eine Annäherung zum Wasser und daher eine Gefahr ergeben kann, vorgebeugt zu werden vermag, die Unterlassung einer solchen Vorkehrung aber nach §§. 335 und 431 des St. G. B. als eine Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit erklärt ist, so fällt dem Angeklagten, indem er den erwähnten Teich gegen bemerkte Gefahr zu verwahren unterließ, die bezeichnete Uebertretung zur Schuld."

Nr. 283.

Bewerbung des läugnenden Beschuldigten um ein falsches Zeugniß: Nothstand?

Verw. C. H. Entsch. v. 31. März 1853, Z. 2923. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 56.

„.... In der von dem Landesgerichte als erwiesen angenommenen Verleitung der B, sie solle bei Gericht sagen, A habe gegenwärtig keine Pfänder mehr von ihrer Mutter.... Umstände, die unwahr sind — liegt eben die Aufforderung bei Gericht für ihn ein.... falsches Zeugniß abzulegen. Gegen alle Rechtsprincipien verstoßt es hier, den §. 2, lit. g St. G. B. geltend zu machen, das heißt behaupten zu wollen, daß es dem schuldigen Angeklagten im Wege seiner Vertheidigung frei stehe, zur Abwehr der Verurtheilung auch Verbrechen zu begehen, eine Behauptung, die zu dem paradoxen Schlusse führen würde, daß es einem Angeklagten auch straflos hingehen müßte, wenn er sich eines gegen ihn sprechenden Zeugen durch Mord entledigen würde."

Nr. 284.

Strafe des versuchten Diebstahles bei einem Betrage über 300 fl.

Cassir. Entsch. v. 1. April 1853, Z. 3210. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1853, Nr. 70.

„Das Verweisungserkenntniß wird von der Generalprocuratur .... angefochten, weil die Anklagekammer den Beträgen der zwei vollbrachten Diebstähle von 15 fl. und 257 fl. $56^{1}/_{2}$ kr. C.-M. den Betrag des versuchten Diebstahles von mindestens 50 fl. R.-W. nicht zugezählt, somit die Summe des Gestohlenen nicht über 300 fl. angenommen und daher die Strafe anstatt nach §. 179 nur nach §. 178 des St. G. B. auf den concreten Fall anwendbar erklärt habe .... Denn im §. 179 St. G. B., nach welchem, wenn sich die Summe des Gestohlenen über 300 fl. beläuft, auf 5—10jährigen schweren Kerker erkannt werden soll, werde die Strafe für den vollbrachten Diebstahl festgesetzt ..... Für den Versuch des Diebstahles sei in dem ganzen Hauptstücke keine eigene Strafe bestimmt. Es müsse sohin der §. 8 St. G. B. seine Anwendung finden.... Der Cassationshof theilt vollkommen diese Ansicht des Generalprocurators; denn im §. 8 wird der Versuch schon als das Verbrechen und dann weiter ausdrücklich erklärt, daß daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordne, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 47 mit derselben Strafe zu ahnden sei, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist. Da nun in dem Hauptstücke vom Diebstahle für den Versuch keine besondere Strafe bestimmt, folglich eine Ausnahme dafür nicht enthalten ist, wie solche Ausnahmen besonderer Strafbestimmungen für den Versuch bei anderen Verbrechen in der §§. 80, 110, 113, 138, 145 vorkommen, so ergibt sich daraus von selbst die Schlußfolge, daß der Versuch des Diebstahles nach der allgemeinen Regel des §. 8 gleich dem vollbrachten Diebstahle bestraft, somit auch der Betrag des versuchten Diebstahles den Beträgen der vollbrachten Diebstähle zugezählt werden muß, und daß, soweit es bei dem Versuche blieb, nur jene Milderung einzutreten hat, welche der §. 47 für den Versuch im Allgemeinen innerhalb des gesetzlichen Straffatzes gewährt.

Diese Auslegung kann auch der im §. 179 gebrauchte Ausdruck: „Summe des Gestohlenen“ um so minder beirren, als dieser Ausdruck auch im §. 173 mit den Worten: „was gestohlen worden“, enthalten ist und daher, wenn der §. 173 sowohl auf den versuchten, als auf den vollbrachten Diebstahl Anwendung findet, wie wohl Niemand zweifeln wird, folgerecht auch der §. 179 auf den Versuch bezogen werden muß.“



Nr. 285.

Betrug: Annahme eines falschen Eides im summarischen Processe.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. April 1853, Z. 3090. (L. G. Neutitschein.) G. Z. 1853, Nr. 56.

A wurde wegen Betrug verurtheilt, weil er im summarischen Verfahren die Erklärung abgegeben hatte einen Eid abzulegen, dessen Falschheit erwiesen worden war. Die von ihm eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen:

„Die Lossprechung des Angeklagten würde nur dann begründet sein, wenn seine Erklärung in civilrechtlicher Beziehung ganz gleichgiltig wäre, und keine civilrechtlichen Folgen hätte nach sich ziehen können. Das ist jedoch hier nicht der Fall, denn nach §. 32 und 36 der Vorschrift über das summarische Verfahren ist derjenige, dem ein Eid aufgetragen wird, zu der bestimmten Erklärung, ob er denselben annehmen oder zurückschieben wolle, aufzufordern, und das Gericht hat auf diesen Eid zu erkennen. Diese gesetzlichen Bestimmungen und die hiermit verknüpften Rechtsfolgen mußten dem Angeklagten bekannt sein, daher er allerdings wußte, daß er hiedurch seiner Gegenpartei Schaden zufügen könne, der wohl auch hätte erfolgen können, da nach §. 233 der A. G. O. ein gerichtlich angebotener Eid, wenn die Partei vor dessen Ablegung stirbt und sie solche nicht verzögert hat, als abgeschworen zu halten ist, das Hofdecret vom 15. Juli 1784, Nr. 317, der J. G. S. vom 26. April 1792, Nr. 10 der J. G. S., und 5. März 1795, Nr. 222 der J. G. S., ausdrücklich auf das in der Prozeßverhandlung geschehene Anbieten des Eides Beziehung haben, und gestatten, daß ein Eid auch dann für abgeschworen erkannt werden darf, wenn die vor der Eidesablegung verstorbene Partei die Bezug nehmende Satzschrift unterfertigt hat, was um so mehr dann der Fall sein müßte, wenn die zu einer bestimmten Erklärung hierüber aufgeforderte Partei vor Gericht sich zur Annahme des ihr aufgetragenen Eides bereit erklärt. Der Umstand, daß bei dem nicht erfolgten Ableben des Angeklagten das Anbieten in dem concreten Falle ganz ohne Folgen geblieben sei, ist von keinem Belange, weil das in böser Absicht geschehene Anbieten des Eides schon an sich das Verbrechen des Betruges bildet, selbst wenn auch kein Nachtheil hieraus erfolgt ist.“

Nr. 286.

Kindesmord: Positive Tödtung oder Unterlassung des nöthigen Beistandes.

Cassir. Entsch. v. 7. April 1853, Z. 3285. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1853, Nr. 57.

A wurde wegen des Verbreches des Kindesmordes durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes schuldig befunden; dieses Urtheil wurde vom obersten Gerichtshofe aufgehoben und die Angeklagte des Verbrechens des Kindesmordes durch Tödtung schuldig erkannt.

Das Landesgericht „hat für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte die Absicht hatte, ihr Kind bei der Geburt um das Leben zu bringen, daß sie dasselbe, nachdem sie es unmittelbar nach der Geburt kurze Zeit auf den Händen gehalten, und sich von dessen Leben überzeugt hatte, auf den abschüssigen Uferrain des Mühlfluders dergestalt hingelegt habe, daß es halb im Wasser zu liegen kam; endlich, daß sie das Kind in der Absicht, daß es umkomme, ohne alle Hilfe ließ, daher dasselbe in der kalten Winternacht jedenfalls umkommen mußte.

Das Gericht konnte übrigens die Ueberzeugung nicht gewinnen, ob der Tod des Kindes erst nach dessen Hinlegung in das Wasser erfolgte, und wie in dem Verhandlungsprotokolle ausgeführt ist, keinen Grund für die Annahme finden, daß die Angeklagte das Kind absichtlich der strengen Kälte ausgesetzt habe, um es dadurch zu tödten.

Wird der obenangeführte von dem Landesgerichte als erwiesen angenommene ob- und subjective Thatbestand vorausgesetzt, so kann hier von einer bloßen Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes nicht wohl eine Rede sein, welche in einer gänzlichen Passivität der Gebärenden besteht, irgend etwas zu thun, um das Leben des Kindes zu erhalten.

Die Angeklagte hat aber nicht nur unterlassen, ihrem Kinde irgend einen Beistand zu leisten, sondern dasselbe, nachdem sie sich durch kurzes Betrachten von dessen Leben überzeugt hatte, an den sehr abschüssigen Uferrain dergestalt hingelegt, daß ein Theil des Körpers im Wasser zu liegen kam, und sie selbst für wahrscheinlich hielt, daß das Kind in das Wasser rollte.

Es liegt nicht der entfernteste Grund zur Annahme vor, welcher auch das Landesgericht nicht beipflichtet, daß das Kind während der äußerst kurzen Zeit, als die Angeklagte es auf den Händen hielt und betrachtete, gestorben sei, vielmehr gewann sie eben damals die Ueberzeugung, daß das Kind lebe, welches sie mithin im lebenden Zustande auf den sehr abschüssigen Uferrain und zum Theile in das

Wasser hinlegte, nackt wie es war, wobei sie nach ihrem eigenen Geständnisse in der Hauptverhandlung allerdings dachte, daß das Kind davon sterben werde. Sie hat dadurch außer dem, daß sie dem neugebornen Kinde nicht den geringsten Beistand leistete, auch eine positive Handlung verübt, und gegen ihr Kind, in der Absicht, es um das Leben zu bringen, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus dessen Tod erfolgte, worin nach §. 134 alle Merkmale des Verbrechens des Mordes und mit Rücksicht auf die Thäterin, das Object und die Zeit der That nach §. 139 des Kindesmordes durch Tödtung des Kindes bei der Geburt enthalten sind. Nachdem das Landesgericht für erwiesen annimmt, daß die Angeklagte ihr Kind um das Leben zu bringen beabsichtigte und es deßhalb an den bezeichneten Uferrand bis zum Wasser hinlegte, so ändert es die Eigenschaft der That nicht, ob es in ihrer Absicht lag, das Kind zu ertränken, oder es schutzlos der strengen Winterkälte Preis zu geben, da es, wie sie selbst überzeugt war, sowohl auf dem einen als auf dem andern Wege zu Grunde gehen mußte, und wie der Erfolg zeigte, wirklich um das Leben kam, indem der Einfluß der strengen Winterkälte, insbesondere die Einwirkung des eisigen Wassers, auf den zarten eben aus dem Mutterschooße getretenen Körper des Kindes den blutigen Schlagfluß herbeiführen mußte, der dem Leben des Kindes ein Ende machte, gleichwie die Gerichtsärzte in ihrem Befunde zulassen, daß ein neugebornes Kind auf die von der Angeklagten angegebene Art ums Leben komme könne. In der der Angeklagten zur Last gelegten That kann daher nach den von dem Landesgerichte selbst in ob- und subjectiver Beziehung als erwiesen angenommenen thatsächlichen Umständen nicht die Unterlassung des nöthigen Beistandes, sondern muß das Verbrechen des Kindesmordes durch die Tödtung des Kindes bei der Geburt erkannt werden."

Nr. 287.

Anwendbarkeit des geringeren Strafsatzes des §. 178 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. April 1853, Z. 3361. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 59.

A wurde wegen eines doppelt qualificirten Diebstahls verurtheilt und der Strafbestimmung der geringere Strafsatz des §. 178 des St. G. B. zu Grunde gelegt. Die Staatsanwaltschaft wollte darin eine Nichtigkeit erkennen. Der oberste Gerichshof verwarf diese Beschwerde und billigte folgende in den Entscheidungsgründen des Landesgerichts enthaltene Auslegung als dem Gesetze vollkommen entsprechend:

„Auf den concreten Fall habe nicht die strengere Strafkategorie des §. 178, sondern nur die Strafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahre Anwendung; denn im neuen Gesetze sei die Bestimmung des §. 158 des alten Gesetzes nicht aufgenommen und daraus die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, daß er dem weisen Ermessen des Richters freieres Feld lassen und ihn nicht auf specielle Umstände beschränken, sondern den criminellen Diebstahl in seinem ganzen Umfange mit Rücksicht auf alle erschwerende Umstände beurtheilt und behandelt wissen wolle.

Die Textirung des §. 178, wo im Nachsatze von erschwerenden Umständen überhaupt die Rede ist, und die Beiseitigung der Bestimmung des §. 158 des alten Gesetzes durch das neue Gesetz lassen auch mit vollem Grunde annehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, im §. 178 sowohl die Qualificationsumstände der §§. 173—176, als auch alle allgemeinen Erschwerungsumstände nach den §§. 34—55, so weit diese nach dem Sinne des §. 48 in Entgegenhaltung mit den eintretenden Milderungsgründen als überwiegend erscheinen, einzuschließen.“

Nr. 288.

Ehrenbeleidigung: Beschuldigung des Mißbrauches der Amtsgewalt.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. April 1853, Z. 2899. (L. G. Brünn.) G. Z. 1853, Nr. 61.

A wurde nach §. 487 und 492 des Strafgesetzbuches verurtheilt, weil er in einer Eingabe eine Behörde wegen einer von ihr erflossenen Entscheidung beschimpfte und dieselbe des Amtsmißbrauches beschuldigte. — In der Nichtigkeitsbeschwerde suchte A darzuthun, daß die von ihm angegriffene Entscheidung unrichtig und er daher berechtigt gewesen sei, dieselbe anzugreifen. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Der Beschuldigte hätte, um die Straflosigkeit nach §. 490 St. G. B. in Anspruch nehmen zu können, Umstände darthun müssen, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um für wahr halten zu können, daß die mit der Bearbeitung der Angelegenheit . . . . . betrauten Beamten in diesem ihrem Amte, in dem sie verpflichtet sind, von der ihnen anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, einen Mißbrauch gemacht haben . . . . eine unrichtige Entscheidung einer Angelegenheit begreift keineswegs den Thatbestand des Mißbrauches der Amtsgewalt nothwendig in sich, sondern es fehlt hier der wesentliche Umstand, daß der die Entscheidung Fällende sich dieser Unrichtigkeit oder vielmehr des Unrechtes bewußt sei und diese unrichtige Entscheidung dennoch und zwar um Jemanden Schaden zuzufügen fälle . . . .“

Nr. 289.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere: Hirsche.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. April 1853, Z. 3470. (L. G. Cilli.) G. Z. 1853, Nr. 60.

„Die im §. 388 St. G. B. bezeichnete Uebertretung ist schon dadurch begangen, daß, obgleich nicht sogenannte reißende, aber doch wilde Thiere, als welche Hirsche im Allgemeinen zu betrachten sind, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit gehalten werden. Ob das Thier seine wilde Natur und die darin liegende Beschaffenheit abgelegt habe und gänzlich zahm geworden sei, dieß zu prüfen und zu beurtheilen bleibt der Obrigkeit überlassen, welcher die Ertheilung der Erlaubniß zur Haltung solcher Thiere zusteht.

Daß die in Frage stehenden Thiere sorgfältig verwahrt wurden und noch Niemanden beschädigt haben, hebt die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Uebertretung des Verbotes, wilde Thiere ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß gehalten zu haben, nicht auf; die erfolgende Beschädigung eines Menschen durch ein solches Thier oder die Vernachlässigung der Verwahrung desselben, würde den Uebertreter nach den §§. 389 und 390 des St. G. B. nur einer höheren Strafe unterwerfen.

Unter dem im Jagdpatente erwähnten Hegen des Wildes im Jagdreviere ist offenbar nicht auch das durch das spätere Strafgesetz verbotene Halten schädlichen Wildes beim Hause verstanden."

Nr. 290.

Diebstahl: „fremde Sache". (Abmähung der Gemeindewiese durch Gemeindeangehörige.)

Cassir. Entsch. v. 14. April 1853, Z. 3511. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 61.

A und B wurden von der Uebertretung des Diebstahles freigesprochen, über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft aber dieses Urtheil vom Cassationshof aufgehoben und die Angeklagten der bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt: „Das Landesgericht selbst nimmt aus dem Geständnisse der Angeklagten für erwiesen an, daß sie den dritten Theil einer, der Gemeinde gehörigen Wiese abgemäht, und das Grumet im Gewichte von 1 1/2 Zentner im Werthe von 1 fl. 3 kr. für sich verwendet haben. Es glaubt aber hierin den Thatbestand der Uebertretung des Diebstahles nicht zu erkennen, weil die Angeklagten als Mitberechtigte auf einen Theil des Grumets Anspruch machen konnten, und wenn sie sich auch mehr zueigneten, die Absicht zu beschädigen, mangle.

Diese Auslegung des Gesetzes erscheint jedoch nicht gegründet. Die fragliche Wiese ist ein Eigenthum der Gemeinde, gehört nach §. 288 des b. G. B. zum Gemeindevermögen und kann nicht als Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder betrachtet werden, dessen Ertrag ist vielmehr unter die Gemeindeglieder zu vertheilen, oder zur Bestreitung der Gemeindeauslagen zu verwenden (§. 74 Patent vom 17. März 1849). Die Verwaltung und Gebarung mit dem Gemeindevermögen steht dem Gemeindevorstande und Ausschusse zu.

Indem daher die Angeklagten den dritten Theil dieser Gemeindewiese abmähten, und das Grumet sich zueigneten und zu ihrem Vortheile verwendeten, haben sie eine ihnen nicht gehörige, sondern gegenüber der Gemeinde in ihrer Einzelnheit fremde Sache aus deren Besitz, ohne Einwilligung derselben, um ihres Vortheiles willen entzogen, worin nach §. 171 des St. G. B. eben das Wesen des Diebstahles besteht, welcher im vorliegenden Falle wegen geringen Werthes der entwendeten Sache nach §. 460 des St. G. B. als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Angeklagten können sich hierbei nicht auf den Mangel eines bösen Vorsatzes, einer diebischen Absicht, berufen, da ihnen, nach ihrem eigenen Geständnisse bekannt war, daß diese Wiese weder ihr Eigenthum, noch deren Nutzung von ihnen erworben war, vielmehr durch Gemeindebeschluß, gegen welchen sie keine Beschwerde gehörigen Orts geltend machten, die licitatorische Veräußerung des Grumets stattfinden sollte; sie haben die Veräußerung vereitelt und das Grumet um ihres Vortheiles willen sich zugeeignet, und zwar in einem Maße, welches sie selbst bei einer Theilung des Grumets nicht hätten in Anspruch nehmen können."

Nr. 291.

Betrug. Unterschied von verschuldeter Crida.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. April 1853, Z. 3556. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 60.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Der Inhalt des ersten Absatzes des §. 486 findet nur dann seine Anwendung, wenn die dort bemerkte Handlungsweise nicht die Merkmale des Verbrechens des Betruges an sich trägt, welche insbesondere in der auf Beschädigung Anderer gerichteten Absicht, und in der durch Ränke und listige Vorstellungen hervorgebrachten Täuschung derselben bestehen, wodurch diese vorsätzlich zu ihnen nachtheiligen Handlungen bestimmt wurden, wozu sie sich ohne den ihnen gespielten Betrug nicht herbeigelassen haben würden, was eben dem Angeklagten zur Last fällt. Diese Umstände gaben seiner Handlungsweise den Charakter des Verbrechens des Betruges."

Nr. 292.

Falscher Zeugeneid: Ablegung des Eides vor der Aussage.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. April 1853, Z. 3684. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1853, Nr. 62.

„Da nun dem Angeklagten bei der Verhandlung .... die Eides- und Meineids-Erinnerung mit der Belehrung über die Folgen eines Meineides vorschriftmäßig gemacht wurden, der Angeklagte den Eid hierauf auch wirklich leistete und trotz dessen wissentlich falsch aussagte, so hat er das Verbrechen des Betruges auch wirklich durch falschen Eid begangen, da das Gesetz keinen Unterschied macht und es daher nicht darauf ankömmt, ob die Eidesleistung der falschen Aussage vorausging oder nachfolgte, wie Ersteres bei Zeugenverhören in Civilangelegenheiten immer der Fall ist.“

Nr. 293.

Religionsstörung: „Störung“ einer Religionsübung: Lachen; Mißhandlung von Geräthschaften.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. April 1853, Z. 3578. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 64.

„Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung angenommen, daß, als die Israeliten am 22. September v. J. ihr heiligstes Fest, das Versöhnungsfest, welches nach ihren Religionsvorschriften durch 24 Stunden ununterbrochen zu dauern hat, in ihrem Bethause zu N feierten und damit gegen 6 Uhr Abends angefangen hatten, ihr Gottesdienst bald darauf um etwa 7 Uhr von als Zuschauern versammelten Christen in der Art gestört worden sei, daß es durch lärmendes Reden und Lachen, Nachhöhnung ihrer Gebete und andere höchst unanständige Handlungen in der Vorhalle des Bethauses unmöglich gemacht wurde, die Gebete ruhig zu verrichten, so daß der Vorbeter und die zur Andacht versammelten Israeliten sich nicht mehr verstehen konnten, der Vorbeter sich deßhalb möglichst beeilen mußte, um nur die nöthigsten Gebete zu beenden, daß die Thüre des Vorhauses mit Gewalt zugeschlagen, der Schlüssel abgezogen und beseitigt wurde und daß die Störung durch fast 2 Stunden dauerte. Das Landesgericht nahm ferner an, daß das Wassergefäß, welches im Vorzimmer, als einem zum Bethause gehörigen Bestandtheile, nach den Religionsvorschriften nothwendig vorhanden sein muß und welches, sowie das darin befindliche Wasser als ein heiliges unmittelbar zum Gottesdienste gewidmetes Geräth angesehen wird, verun-

reinigt, das Wasser abgelassen und auf die Zuschauer verspritzt, und durch alle diese Umstände und Handlungen sowohl bei Juden als auch bei mehreren anwesenden Christen Aergerniß gegeben wurde.

Endlich hielt das Landesgericht auch für erwiesen, daß die Absicht der sämmtlichen dabei betheiligten Angeklagten dahin gerichtet war, die Israeliten in ihrer Religionsübung zu stören und ihrer Religion öffentlich Verachtung zu bezeigen. Daß sich in dieser Handlungsweise hinsichtlich aller dabei Betheiligten die Kriterien des Verbrechens der Religionsstörung nach §. 122, lit. b des St. G. B. vereinigen, ist außer Zweifel, weil durch dieselbe in böser Absicht die gesetzlich bestehende israelitische Religionsübung gestört und das bemerkte Gefäß und Wasser, als zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften auf entehrende Weise mißhandelt und dadurch der israelitischen Religion öffentlich Verachtung bezeigt worden ist.

Unter Diejenigen, welchen diese Handlungsweise zur Last fällt, gehört nun auch der Angeklagte A, weil er sich dabei mit den Uebrigen, wenn gleich ohne vorausgegangene Verabredung, dadurch betheiligte, daß er in böser Absicht die Leute mit dem bemerkten Wasser anspritzte, recht lachte und lärmte, und auf diese Weise zur Störung des Gottesdienstes, zur entehrenden Mißhandlung des erwähnten Wassers und zur öffentlichen Verachtungsbezeugung gegen die israelitische Religion mitwirkte. Zwar meint der Angeklagte, daß zum Begriffe der Störung einer Religionsübung ein unmittelbar actives Eingreifen in die Thätigkeitsäußerung der Betenden und eine unmittelbare Unterbrechung derselben gehöre, daß aber hierzu das bloße Lachen und Lärmen nicht hinreiche, weil dadurch jene Thätigkeitsäußerung nicht gestört wird, sondern höchstens veranlaßt werden kann, daß die in der Religionsübung Begriffenen solche aufgeben, welche Ansicht auch durch den §. 303 des St. G. B. bestätigt werde. Allein dieser engere Begriff der Störung mag wohl in Bezug auf Denjenigen gelten, welcher in einer rein mechanischen Beschäftigung begriffen ist, weil derselbe allerdings darin durch bloßes Lachen und Lärmen eines Anderen nicht gehindert wird; anders aber ist es hinsichtlich eines in einer geistigen Beschäftigung, mithin auch in einer Andachtsübung Begriffenen, dessen Thätigkeit durch lautes Lachen und Lärmen in der Nähe allerdings gehindert und gelähmt, d. i. nach dem allgemeinen Sprachgebrauche gestört wird, welcher erweiterte Begriff von Störung auf den vorliegenden Fall um so mehr paßt, als das Lachen und Lärmen im Vorzimmer veranlaßte, daß die Betenden den Vorbeter nicht vernehmen konnten und deßhalb die Andachtsübung zu unterbrechen gezwungen wurden. — Wenn der Angeklagte ferner bemerkt, daß durch das Verspritzen des Wassers das Gefäß nicht mißhandelt und zum Gebrauche für den Gottesdienst nicht untauglich gemacht worden sei, so muß dagegen erinnert werden, daß ihm nicht die Mißhandlung des Gefäßes, sondern das Verspritzen des

Wassers zur Last gelegt wurde und das Wasser nach der Annahme des Landesgerichtes von den Juden gleichfalls als ein heiliges, zum Gottesdienste gewidmetes Geräth angesehen werde, daher dem Angeklagten immer noch zur Last fällt, daß er durch das erwähnte Verspritzen ein solches Geräth mißhandelt habe.

In Beziehung des C hat das Landesgericht als erwiesen angenommen, daß er im Vorhause des Betzimmers gelacht, herumgestoßen, Lärm gemacht, das Wasser aus dem Becken ausgespritzt, den Juden in ihren Gebeten nachgehöhnt und mit L gestritten habe.

Ebenso wurde in Ansehung des C angenommen, daß er mit dem Wasser die Leute anspritzte, lachte und Lärm machte, ja im Lärmen der Aergste war, so daß die Frauen der Juden wegen dieser Störung theilweise fortgingen. Daß aber durch das Lachen und Lärmmachen in der Vorhalle des Betzimmers die Religionsübung, in welcher die Israeliten eben begriffen waren, gestört werden mußte, und daß durch das Verspritzen des Wassers von den Angeklagten eine zum Gottesdienste gewidmete Sache entehrend mißhandelt und dadurch, so wie durch das angeführte weitere höchst unanständige Benehmen der israelitischen Religion öffentlich Verachtung bezeigt wurde ist einleuchtend; der Umstand, daß die Israeliten zur Errichtung des Bethauses in N keine Bewilligung der Behörde nachweisen konnten, dient den Angeklagten nicht zur Entschuldigung, weil die israelitische Religionsübung in Oesterreich im Allgemeinen besteht und es daher nun einmal eine im Staate bestehende Religionsübung war, welche von den Angeklagten gestört wurde, und weil es endlich nicht Sache der Angeklagten war, zu untersuchen, ob die Israeliten eine Bewilligung der Behörde zur Haltung eines Bethauses zu N hatten oder nicht."

Nr. 294.

Zusammenrechnung des Schadens aus mehreren Betrugsfällen.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. April 1853, Z. 3764. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1853, Nr. 64.

„Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß der Betrag des Schadens aus mehreren Betrügereien, sowie beim Diebstahle und der Veruntreuung zusammengenommen werden müsse, um die zum Verbrechen des Betzuges erforderliche Schadenshöhe zu beurtheilen, ist nach §. 200 St. G. B. und Hofdecret vom 11. Mai 1816, Z. 1293 allerdings richtig, da das Gesetz den verursachten oder beabsichtigten Schaden von mehr als 25 fl. überhaupt zum Verbrechen des Betruges erfordert und dieser Schaden offenbar in allen jenen Beträgen besteht, welche durch eine oder mehrere betrügerische Hand-

lungen einer oder mehrerer Personen entlockt werden." — Dennoch wurde die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft aus strafproceßualen Gründen verworfen.

Nr. 295.

Kuppelei: Gewinnsüchtige Absicht.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. April 1853, Z. 4056. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 65.

„Weder nach dem Sinne und Wortlaute des früheren Strafgesetzes §. 257, noch nach §. 512 des neuen Strafgesetzes wird zum Thatbestande der Uebertretung der Kuppelei eine gewinnsüchtige Absicht desjenigen erfordert, welcher Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes Unterschleif gibt. In dieser Thatsache allein sind alle gesetzlichen Merkmale der fraglichen Uebertretung erschöpft, und der Umstand, daß mittelst Kuppelei zugleich ein Gewinn beabsichtigt und erzielt wird, erhöht nur die Strafbarkeit des Schuldigen, der Mangel einer solchen Nebenabsicht hebt aber die Strafbarkeit der Kuppelei keineswegs auf. Der Zweck des Gesetzes ist, Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit hintanzuhalten; diese wird durch das Schandgewerbe feiler Dirnen gröblich verletzt (§. 509), und es wäre mit dem Geiste des Gesetzes offenbar unvereinbar, die Beförderung dieses Schandgewerbes, somit die Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, durch gegebenen Unterschleif straflos, hingegen zulässig zu erklären, wenn derjenige, der Unterschleif gibt, hieraus keinen pecuniären Vortheil bezieht oder beabsichtigt."

Nr. 296.

Amtsveruntreuung der Steuercommissäre. Anerbieten der Verwendung der Caution zur Schadensgutmachung.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. April 1853, Z. 4087. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 65.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des A und C, welche nach §. 181 St. G. B. verurtheilt worden waren, und sich dahin verantworteten, daß der §. 183 St. G. B. anzuwenden gewesen wäre, weil sie als

Steuercommissäre (in Wien) kein Recht hatten, Steuerrückstände von den Parteien zu übernehmen, ihnen dieß vielmehr durch §. 8 der Instruction untersagt war, wurde verworfen: „denn augenscheinlich haben die Parteien die Steuer- und Strafgelder ihnen als beeidete Steueramtscommissäre nicht privatrechtlich, sondern nur vermöge ihres amtlichen Auftrages anvertraut, da sie dieselben als jene öffentlichen Organe anzusehen berechtigt waren, denen sie ihre Steuerentrichtung, um der Execution zu entgehen, behändigen mußten, welche Gelder durch die Aushändigung an dem Steueramtscommissäre aufhörten, das Eigenthum der Steuerpflichtigen zu sein und öffentliche Gelder wurden." — Zudem weise die Instruction die Steueramtscommissäre an, in dringenden Fällen die Beträge in Empfang zu nehmen und den Parteien stehe es nicht zu, die Dringlichkeit des Falles zu beurtheilen. — Die Einwendung der Straflosigkeit nach §. 187 St. G. B. wurde zurückgewiesen, „weil der Magistrat, welcher allerdings als Obrigkeit angesehen werden muß, von dem Verschulden der Verurtheilten bereits Kenntniß hatte und in dem Anerbieten derselben ihre Caution zur Vergütung des Schadens zu verwenden, um so weniger eine aus thätiger Reue geschehene Gutmachung des Schadens erkannt werden kann, da sie die Beschlagnahme ihrer Caution nicht hindern konnten und ihre Einwilligung zu deren Verwendung auf den Schadenersatz gar nicht nöthig war."

Nr. 297.

Beleidigung öffentlicher Beamten (Wachen); Nichtgebrauch der Formel: Im Namen des Gesetzes.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Mai 1853, Z. 4182. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1853, Nr. 65.

„Die für das Einschreiten der Gensd'armen vorgeschriebene Formel „Im Namen des Gesetzes" hat offenbar nur den Zweck, die Parteien an die Achtung vor dem Gesetze zu erinnern. Es ist aber im Gesetze nicht enthalten, daß der Nichtgebrauch dieser Formel das Amtliche oder Dienstliche des Einschreitens der Wache aufhören mache."

„Ob eine Aeußerung den Begriff und die Absicht einer Beleidigung, insbesondere einer Wachebeleidigung, wirklich in sich schließe, läßt sich nicht immer aus den gebrauchten Worten allein entnehmen, sondern es muß dieß im Zusammenhalte mit der Veranlassung, mit dem gegenseitigen Benehmen und allen Nebenumständen beurtheilt werden."

Nr. 298.

Unterbrechung der Verjährung durch die Untersuchung vor dem Gefällsgerichte?

Cassftr. Entsch. v. 6. Mai 1853, Z. 4240. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1853, Nr. 66.

„Die §§. 206 des I. und 274 des II. Th. des St. G. B. v. J. 1803, sowie die §§. 227 und 531 des neuen Strafgesetzes erklären, daß Untersuchung und Strafe durch Verjährung dann erlischt, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung in der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen kann aber Jemand nur von jenen Behörden in Untersuchung gezogen werden, denen die Strafgerichtsbarkeit zusteht, und deßwegen erklärt auch das neue Strafgesetz ausdrücklich, daß nur die von einem inländischen Strafgerichte unternommene Untersuchung die Verjährung unterbreche, und bezeichnet dann die gerichtlichen Akte, welche diese Unterbrechung zu bewirken geeignet sind.

Daß aber die Finanzbehörden, selbst wenn sie als Gerichte über Gefällsübertretungen einschreiten, nicht competent sind, Jemand in Untersuchung zu ziehen, gegen welchen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verfahren ist, erklärt auch der §. 649 und die folgenden des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, und wenn sich auf den §. 230 dieses Gesetzes berufen wird, um nachzuweisen, daß die Finanzbehörden auch wegen des der Finanzwache geleisteten Widerstandes zu verfahren berechtiget sind; so ist nicht zu übersehen, daß dieses nach §. 227 nur so lange der Fall ist, als sich die That nicht zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes eignet.“

Nr. 299.

Dolus bei der Verläumdung.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Mai 1853, Z. 4304. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 65.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„In Folge des kecken Benehmens des A bei einer Amtshandlung nahm Gensd'arm B das Gewehr von der Schulter, hielt dasselbe in schiefer Richtung mit beiden Händen und sagte zu A: Wenn Sie noch mehr ausarten, so hätte ich das Recht, Sie niederzustoßen.“

A machte sohin bei dem Gensd'armen-Commando wider B die Anzeige, daß dieser, in der Absicht ihn zu erstechen, mit dem Bajonette auf ihn losgegangen sei u. s. w.

Der oberste Gerichtshof erkannte: .... „Da zu dem Verbrechen der Verläumdung die absichtliche Erdichtung nach den §§. 1 und 209 St. G. B. als ein wesentliches Moment erscheint, das Landesgericht aber mit Ausschließung der bösen Absicht die irrige Auffassung der That des Gensd'armen B durch A allein der Anzeige des Letzteren zu Grunde legt, so kann auch das auf Freisprechung des A von dem Verbrechen der Verläumdung ergangene Urtheil des Landesgerichtes nicht weiters beirrt werden."

Nr. 300.

Nothzucht an einer Unmündigen ohne Anwendung von Gewalt. Verführung einer „anvertrauten" Person.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Mai 1853, Z. 4332. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 65.

1. „Es läßt sich nicht behaupten, daß der geschlechtliche Mißbrauch (Beischlaf) eines unmündigen Kindes, der nach §. 112 I. Th. (§. 127) St. G. B. als Nothzucht anzusehen und zu bestrafen ist, an sich schon die erschwerenden Thatumstände einer gefährlichen Bedrohung, wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeit oder arglistigen Betäubung der Sinne in sich schließe, vielmehr ist die unternommene Schändung einer Person unter vierzehn Jahren selbst im Falle ihrer Zustimmung als das Verbrechen der Nothzucht anzusehen und zu bestrafen, ohne daß zum Thatbestande dieses Verbrechens die Anwendung der im §. 111 I. Th. (§. 125) angedeuteten Mittel erfordert wird. Tritt daher bei der Schändung einer unmündigen Person auch die Anwendung dieser Mittel hinzu, wodurch das unmündige Mädchen außer Stand gesetzt wird, den Lüsten des Thäters Widerstand zu leisten, so ist eine solche That auch nach dem §. 111 (§. 125) zu beurtheilen und dieß um so mehr, als aus der gegentheiligen Ansicht folgen würde, daß die Schändung einer unmündigen Person, wenn diese sich selbst preisgibt oder durch Liebkosungen, Geschenke u. dgl. dazu vermocht wird, straflos sei.

2. Zum Begriffe des Verbrechens des §. 115 (§. 132) St. G. B. wird keineswegs erfordert, daß das Anvertrauen von dem Gerichte oder der Vormundschaft ausgegangen sei, es genügt, daß Jemanden eine Person zum Unterrichte, Aufsicht, oder Erziehung überhaupt anvertraut wurde und dieser eine solche Verpflichtung übernahm.



Nr. 301.

Betrug: Eincassirung vorgenommen von einem zum Geldempfange Bevollmächtigten mit falschen Quittungen des Mandanten.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Mai 1853, Z. 4435. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 65.

„Die Behauptung, daß ein zur Gelderhebung ermächtigter Bevollmächtigter keinen Betrug begehen könne, wenn er auch mit verfälschten Quittungen seines Mandanten eincassirt, ist gänzlich unbegründet; denn die falsche Quittung stellt er nicht als Bevollmächtigter aus, sondern erregt und benützt den Irrthum, daß er durch die als echt angesehene Quittung eine gewisse Summe für den Mandanten in Anspruch nehme, während er durch die Zueignung den Betrug vollendet, welcher nothwendig dem Zahler oder dem Mandanten zum Nachtheil gereichen muß."

Nr. 302.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Vorwurf eines rohen Betragens.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Mai 1853, Z. 4452. (L. G. Laibach.) G. Z. 1853, Nr. 66.

„Der §. 312 St. G. B. erklärt jede amtliche Beleidigung einer Polizeiwache, wenn selbe in Ausübung ihres Dienstes begriffen ist, für eine Uebertretung. Eine Beleidigung wird aber auch dadurch zugefügt, daß Jemanden ein rohes, ungeschliffenes Betragen zur Last gelegt wird."

Nr. 303.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere: Schaden am Eigenthume.

Cassir. Entsch. v. 6. Mai 1853, Z. 4502. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 66.

„Die Beschädigung, wovon im §. 391 des St. G. B. die Rede ist, ist nicht bloß auf Personen zu beschränken, sondern auch auf die Fälle auszudehnen, wo es sich um die Sicherheit des Eigenthumes handelt; denn sei es auch, daß das Hauptstück, in welchem der §. 391 vorkommt, im Allgemeinen mit der Benennung der „Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens" bezeichnet wird, so folgt daraus nicht, daß es nicht auch specielle Bestimmungen enthalten könne, welche eine weitere Ausdehnung auch auf die Sicherheit des Eigenthums rechtfertigen, wo die Worte sowohl, als der Grund

und Zweck der speciellen Bestimmungen dafür sprechen, wie es nach §. 391 der Fall ist.

Diesem Paragraf gemäß muß jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, dasselbe sowohl zu Hause als außer dem Hause so verwahren, daß Niemand beschädigt werden kann, und vernachlässigt er diese Vorsicht, so ist er auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von 5—25 fl.; bei einem wirklich erfolgten Schaden aber von 10—50 fl. zu belegen. Wenn nun das Gesetz sich der allgemeinen Ausdrücke bedient, daß Niemand beschädigt und bei einem wirklich erfolgten Schaden die höhere Strafe verhängt werde, Jedermann aber an seinem Eigenthume eben so gut als an seiner Person beschädigt werden kann und das Gesetz dabei keinen Unterschied macht, so wird daraus auch klar, daß es gleichgiltig ist, ob ein wirklicher Schaden an der Person oder an ihrem Eigenthume erfolgt sei, um die höhere Strafe in Anwendung zu bringen, und wenn auch der Gesetzgeber in den Fällen des achten Hauptstückes die persönliche Sicherheit hauptsächlich im Auge hatte, wollte er in Fällen, wo damit auch Gefahr für das Eigenthum verbunden ist, mit den gebotenen Vorsichtsmaßregeln gegen gefährliche Hausthiere, wozu besonders bösartige Hunde gehören, doch gewiß auch das Eigenthum geschützt wissen."

Nr. 304.

Gebrauch falscher Maße außerhalb des öffentlichen Gewerbes. Betrug?

Cassir. Entsch. v. 12. Mai 1853, Z. 4536. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1853, Nr. 71.

A, Werkführer bei einem Bäcker, verkaufte dem B Kleien; weil das gebrauchte Viertelmaß zu geringhältig war, wurde er wegen Verbrechen des Betruges nach §. 178 c I. Th. (§. 199 c) des St. G. B. verurtheilt. Der oberste Gerichtshof gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt und verurtheilte ihn nur wegen Uebertretung des Betruges; denn „es genügt nicht, daß derjenige, welcher sich des falschen Maßes bedient hat, irgend ein Gewerbe treibe, weil sonst z. B. der Weber, welcher — zugleich Grundbesitzer — einige Metzen Kartoffeln verkauft und sich hierbei eines falschen Maßes bedient, eben dieser Straffanction unterläge, welche Auslegung des §. 178 c I. Th. (§. 199, lit. c) wohl Niemand wird vertreten wollen; es ist vielmehr erforderlich, daß das falsche Maß oder Gewicht in dem öffentlichen Gewerbe, welches der Thäter betreibt, gebraucht wird. Wird dieser Grundsatz auf den vorliegenden Fall angewendet, so kann bei dem Umstande

als der Kleinverkauf nicht zu dem eigentlichen Gewerbsbetriebe eines Bäckers gehört, sondern . . . . eine freie Beschäftigung ist, nicht behauptet werden, daß A, der übrigens nicht Bäckermeister, sondern nur Werkführer eines Bäckers auf eigene Rechnung war — in dieser seiner Eigenschaft als Werkführer bei einem öffentlichen Gewerbe ein falsches Maß gebraucht habe, zumalen die Erzeugnisse eines Bäckers nach dem Gewichte und nicht nach dem Hohlmaße verkauft werden.

Nr. 305.

Diebstahl. „Erschwerende Umstände" im Sinne des §. 178 St. G. B.

Cassir. Entsch. v. 12. Mai 1853, Z. 4697. (L. G. Botzen.) G. Z. 1853, Nr. 69.

„Der Cassationshof hat nach dem an ihn gerichteten erläuternden Erlasse des Justizministeriums vom 27. Jänner 1853, Nr. 1016, in einem andern Falle sich bereits dafür entschieden, daß der Gesetzgeber unter den erschwerenden Umständen, wovon am Schluß des 178 die Rede ist, sowohl die Qualificationsumstände der §§. 173—176, als auch die Erschwerungsumstände im Allgemeinen nach den §§. 43—45, soweit diese nach dem Sinne des §. 48 in Entgegenhaltung mit den eintretenden Milderungsgründen als überwiegend erscheinen, eingeschlossen wissen wollte, weil diese Absicht des Gesetzgebers, sowohl der Wortlaut, als auch insbesondere der Umstand, daß aus dem neuen Strafgesetze der §. 158 des alten Strafgesetzes ganz beseitigt wurde, zu erkennen gebe.

Um die höhere Strafkategorie des §. 178 in Anwendung zu bringen, kommt es nicht darauf an, daß wenigstens zwei den Diebstahl zum Verbrechen qualificirende Umstände im Sinne der §§. 173—176 vorhanden seien, sondern es hängt davon ab, ob die erschwerenden Umstände überwiegend sind."

Nr. 306.

Verläumdung: begangen durch den Inhalt der einem Advocaten ertheilten Information. Fälschliche Beschuldigung wegen eines anderen als des wirklich verübten Verbrechens.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Mai 1853, Z. 4354. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1853, Nr. 72.

A, welcher auf Grund eines Honorarbriefes von B geklagt wurde, schickte seinem Vertreter eine Species facti ein, in welcher

es heißt, daß B diesen nicht unterfertigten Honorarbrief ihm, A, gestohlen und mit seinem Namen gefälscht habe. Als der Advocat hievon Gebrauch machte, wurde der Proceßact dem Strafgerichte abgetreten. A wurde wegen Verbrechen der Verläumdung verurtheilt, weil diese Behauptung falsch war. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen: Denn die Species facti ist eine Urkunde, in welcher von der Partei die das Rechtsverhältniß betreffenden factischen Umstände darzustellen sind, und welche dem Advocaten zu seinem Benehmen bei der Vertretung, zugleich aber auch zu seiner Deckung zu dienen hat, welche aber auch der Advocat nach §. 414 der a. G. O. dem Gerichte auf dessen Verlangen vorzulegen verpflichtet ist.

Da nun A die Anschuldigung eines erdichteten Verbrechens in die Species facti einbezog, und in dem Briefe, mit welchem er dieselbe an Dr. E einsandte, die Wahrheit derselben bestätigte, zugleich aber auch seinen gewählten Vertreter bat, die Einrede so zu erstatten, wie er es am besten verstehe, und keineswegs den Gebrauch irgend einer in der Species facti enthaltenen Anführung ausdrücklich untersagte, so mußte er auch einsehen, daß die darin angeführte falsche Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Nachforschung oder Untersuchung dienen könne, besonders weil das Hofdecret vom 6. März 1821 auch den Civilrichter verpflichtet, die Proceßacten, wenn darin die Beschuldigung eines Verbrechens vorkömmt, zur strafgerichtlichen Amtshandlung zu leiten, weil es also auch dem Advocaten zusteht, ein ihm mitgetheiltes auf den Rechtsstreit Bezug habendes Verbrechen zur gerichtlichen Kenntniß zu bringen. — Rücksichtlich der Verantwortung des A, daß die von B eingeklagte Forderung grundlos sei, bemerkte der Cassationshof:

„In der Einklagung einer ungegründeten Forderung an sich und in der bloßen Anführung unwahrer Thatumstände liegt keineswegs schon das Verbrechen des Betruges im Sinne des §. 197 St. G. B., weil im Civilprocesse der Gegenpartei die processuale Vertheidigung zusteht und über die Wahrheit oder Unwahrheit eines angeführten Factums nach den Regeln . . . . der Gerichtsordnung vom Richter zu entscheiden ist, die bloße Anführung eines unwahren Factums daher noch keine Irreführung des Richters im Sinne des §. 197 St. G. B. bildet . . . . Ein Verbrechen kann bei Führung eines Civilprocesses nur durch Anwendung betrüglicher Beweismittel verübt werden. Eine solche Verübung kann aber sowohl bei der formellen Geltendmachung einer materiell gerechten Forderung als auch bei der Vertheidigung gegen eine unrechtmäßige Forderung statt finden . . . . Daraus folgt aber auch, daß jede unter den im §. 209 St. G. B. bezeichneten Umständen erhobene unwahre Beschuldigung der Beibringung eines verbrecherischen Beweismittels an sich das Verbrechen der Verläumdung bilden kann — ohne Rücksicht, ob sich der Verläumdete etwa eines andern als des ihm

angedichteten Verbrechens schuldig gemacht hat. Denn nach §. 4 des St. G. B. können Verbrechen auch an Verbrechern begangen werden und das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten und Gattungen der Verbrechen. Wenn daher einem des Verbrechens des Betruges Ueberwiesenen und deßhalb Verurtheilten ein anderes erdichtetes Verbrechen des Betruges unter den Umständen des §. 209 des St. G. B. angeschuldet wird, so bildet doch diese falsche Beschuldigung das Verbrechen der Verläumdung eben so, wie die Anschuldigung eines erdichteten Diebstahles, Mordes u. s. w."

Nr. 307.

Majestätsbeleidigung. Dolus. „Gesellschaft."

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Mai 1853, Z. 4685. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 74.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

1. „Gemeinen Schmähworten fügte A (welcher sich in Gesellschaft seiner Verwandten auf einem Fischerboote befand), auch noch die Behauptung bei, daß unser . . . . Kaiser ein Quäler der Armen sei. A hat auf diese Weise dem Landesfürsten Eigenschaften beilegt, die, wenn er sie besäße, ihm die Verehrung seiner Unterthanen entziehen, ihn zum Gegenstande der Abneigung derselben machen, daher allerdings jene Folgen haben können, die der §. 58 des St. G. B. vom Jahre 1803 (§. 63 des St. G. B. v. 1852) zum dortgenannten Verbrechen fordert, und da Lästerungen dieser Art die eben erwähnte Wirkung leicht, ja gewöhnlich bei Jenen hervorbringen, die selben Glauben schenken, so muß angenommen werden, daß der Lästernde diese Wirkung beabsichtigt, mit bösem Vorsatze gehandelt habe. —

2. Jede Versammlung mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke ist eine Gesellschaft und weder nach dem Gesetze noch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche hört eine solche Versammlung auf, eine Gesellschaft zu sein, wenn die Personen, die sie bilden, unter sich in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen.

Nr. 308.

Concurrenz einer Gefällsübertretung mit einer anderen strafbaren Handlung.

Verw. C. H. Entsch. v. 27. Mai 1853, Z. 4704. (L. G. Prag.) G. Z. 1853, Nr. 74.

„Wer ein Verbrechen begeht, bleibt hiefür nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich, und hat er durch diese That auch eine Gefällsvorschrift übertreten, unterliegt er auch den nach den Gefällsgesetzen verwirkten Strafen, wie sich dieß aus den Bestimmungen des Strafgesetzes vom Jahre 1803 und 1852, dann aus den einschlägigen Stellen des Gefällsstrafgesetzbuches §§. 103, 651 und 805, zweifellos ergibt."

Nr. 309.

Kindesmord. Positive Tödtung oder Unterlassung des nöthigen Beistandes — oder Verheimlichung der Geburt?

Verw. C. H. Entsch. v. 27. Mai 1853, Z. 5174. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1853, Nr. 75.

A wurde des Verbrechens des Kindesmordes schuldig erkannt, und deren Nichtigkeitsbeschwerde, worin sie behauptete, daß ihre Handlung nur die Uebertretung der Verheimlichung der Geburt begründe, vom Cassationshof verworfen:

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A, nachdem es ihr schon einmal im Jahre 1851 gelungen, heimlich im Keller zu gebären, bei ihrer neuerlichen Schwangerschaft im Jahre 1852, welche sie vor Jedermann verheimlichte, abermals die Absicht hatte, des Kindes sich zu entledigen, daß sie abermals den Keller zur Ausführung ihrer vorgefaßten Absicht wählte, daß sie dort absichtlich stehend und in dem Bewußtsein, daß das Kind auf die von Ziegeln gemauerte Stufe, also auf eine harte Unterlage fallen müsse, geboren hat und sich somit mit einer besonderen Willenskraft in eine Lage versetzte, die wohl der Natur der Dinge zuwider war, ihrem vorgesetzten Zwecke aber — der Absicht, das Kind zu tödten — vollkommen entsprach, und daß sie daher auch das Kind, als sie es beim Halse gefaßt, daher in ihrer Macht hatte, vor dem Falle nicht bewahrte. Das Landesgericht erkannte in dem so vorbereiteten Benehmen der Angeklagten eine positive Thätigkeit, bei welcher der beabsichtigte Zweck nothwendig eintreten mußte; die Beschuldigte habe folgerecht geschlossen, daß aus dem Falle des Kindes auf die harte Unterlage

der Tod desselben erfolgen müsse; sie habe sich in eine Lage versetzt, die den Erfolg nothwendig herbeiführen mußte, und in Folge der eingetretenen positiven Thätigkeit den beabsichtigten Erfolg auch wirklich herbeiführte. Indem nun die Beschuldigte in der Absicht, das Kind zu tödten, stehend geboren und gegen das neugeborne uneheliche lebensfähige Kind weiblichen Geschlechtes bei der Geburt so gehandelt habe, wodurch es auf die steinerne Stufe herabgefallen und hiedurch demselben das Seitenwandbein, Schlafbein und der rechte Theil des Hinterhauptknochens zertrümmert wurden, in Folge dessen das Kind am Schlagflusse starb, habe dieselbe durch ihre persönliche Thätigkeit den Tod des Kindes herbeigeführt und daher das Verbrechen des Kindsmordes nach Absatz 2 des §. 139 des St. G. B. strafbar nach derselben Gesetzesstelle begangen . . . .

Das Landesgericht hat nun bei der Angeklagten die Absicht, ihr Kind zu tödten, es hat ferner die Absicht, stehend zu gebären, damit das Kind auf die von Ziegeln gemauerte Stufe, also auf eine harte Unterlage fallen müsse, es hat endlich die durch diesen Fall herbeigeführten Verletzungen des Kindes, welche den Tod desselben zur Folge hatten, als erwiesen angenommen, d. i. einen factischen Sachverhalt, der mit Rücksicht auf die §§. 134 und 139 des St. G. B. den Thatbestand des Verbrechens des Kindsmordes durch Tödtung in sich begreift."

Nr. 310.

Ehrenbeleidigung: Beschimpfung „vor mehreren Leuten".

Verw. C. H. Entsch. v. 27. Mai 1853, Z. 5225. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 77.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Die wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. B. verurtheilte A machte geltend, daß sie bei dem Streite zwischen ihr und B, mit diesem allein im Zimmer gewesen sei und nicht voraussehen konnte, daß das, was sie gesagt hat, von Anderen gehört werden würde. Der oberste Gerichtshof verwarf ihre Nichtigkeitsbeschwerde:

„Nach §. 496 des St. G. B. wird eine Beschimpfung dann zur Uebertretung, wenn Jemand einen Andern mit Schimpfworten vor mehreren Leuten belegt. Vor mehreren Leuten wird eine Beschimpfung aber auch dann ausgesprochen, wenn sich diese Personen nicht gerade in unmittelbarer Nähe des Schimpfenden, doch in einer solchen Stellung zu selbem befinden, daß das, was Jener spricht, von diesen gehört werden kann."



Nr. 311.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Juni 1853, Z. 5366. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 82.

A, dessen Hund auf B sprang und demselben die Beinkleider zerriß, wurde der Uebertretung des §. 391 St. G. B. schuldig erkannt. Er machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß er von einer gefährlichen Eigenschaft des Hundes keine Kenntniß gehabt habe. Der oberste Gerichtshof erklärte:

„Wenn ein Hauswachhund freigelassen, ohne allen Anlaß die Gewohnheit hat, auf die Leute in bedrohlicher Weise loszuspringen, zu bellen und zu knurren, so zeigt er schon dadurch eine so bösartige Eigenschaft, daß der Eigenthümer zur möglichsten Vorsicht aufgefordert wird, ihn auf eine Weise zu verwahren, daß er Niemanden beschädigen kann."

Nr. 312.

Betrügerische Crida: listige Handlungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Juni 1853, Z. 5079. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 83.

. . . . „Wenn der Angeklagte A behauptet, daß das bloße Verschweigen seiner mißlichen Vermögensverhältnisse ihn noch nicht zum Betrüger gemacht habe, so mag dieß zugegeben werden; allein er hat sich bei den . . . . Geschäften nicht auf das bloße Verschweigen seiner insolventen Lage beschränkt, sondern er hat sich, um die Verkäufer und die Gläubiger über seinen Vermögensstand und Geschäftsverkehr zu ihrem Schaden und seinem Vortheile zu täuschen, auch positive listige Handlungen erlaubt, wodurch er dieselben zum Creditiren bestimmte, und ohne welche sie sich dazu nicht herbeigelassen haben würden; denn wenn Jemand, welcher weiß, daß er insolvent ist und weder Geschäftskenntnisse noch Erfahrungen besitzt, Anderen Waaren unter bestimmten wechselmäßigen Zahlungsversprechen ohne die gegründete (mithin die bloße Zufallsgunst ausschließende) Aussicht, die Zahlung seiner Zeit leisten zu können, auf Borg abkauft, wenn diese Ankäufe gleich ursprünglich sich darauf, sich durch den sogleichen Wiederverkauf Geld zu schaffen, angelegt sind, wenn er den Schein eines aufrechten Geschäftsverkehres noch durch sichtbaren Aufwand, durch scheinbar reelle Deckung einiger Gläubiger, durch Verbreitung des Rufes eines aufrechten und wohlhabenden Geschäftsmannes zu behaupten sucht, so stellt dieser Vorgang sicherlich listige Vorstellungen und Handlungen dar, wodurch die Verkäufer irregeführt, zum Creditiren bestimmt und an

ihrem Vermögen beschädigt werden sollten. Wenn übrigens auch nicht bei jedem Waarenankaufe erwiesen vorliegt, welcher listiger Handlung oder Vorspiegelung er sich speciell bedient habe, um den andern Theil zum Creditiren zu bestimmen, so ändert dieß in der Beurtheilung nichts, weil seine Handlungen, da ihnen die auf Täuschung und widerrechtliche Beschädigung Anderer gerichtete gemeinsame Absicht zum Grunde lag, nicht isolirt betrachtet werden dürfen, sondern im Zusammenhange gewürdigt werden müssen, in welcher Verbindung sie im Ganzen nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen unstreitig als ein betrügerischer Geschäftsverkehr erscheinen....

Eine solche Handlungsweise konnte bei dem Vorhandensein der Merkmale des verbrecherischen Betruges nicht als das Vergehen des §. 486 des St. G. B. angesehen und zugerechnet werden."

Nr. 313.

Brandlegung.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Juni 1853, Z. 5664. (L. G. Brünn.) G. Z. 1853, Nr. 84.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A in Nacht mit dem Anschlage, daß an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen solle, einen in dem N Reviere aufgeschlichteten, dem Förster B gehörigen Holzstoß von 25 Klaftern Scheitholz im Werthe von 129 fl. 10 kr. in Brand gesteckt habe, und daß das Feuer wirklich ausgebrochen sei, ja daß bei einem Winde, wenn er zufällig sich erhoben hätte, auch der Wald hätte in Brand gerathen können. Diese factischen Umstände, welche auch der Cassationshof bei Beurtheilung des Falles zur Grundlage nehmen muß, enthalten aber alle Kriterien des im §. 166 des St. G. B. normirten Verbrechens der Brandlegung, aus welcher nach Anschlag des Thäters an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, eine Absicht, welche das Landesgericht von Seite des A als erwiesen annahm.

Nachdem der Brand wirklich ausgebrochen ist, so wurden somit die §§. 166 und 167, lit. c des St. G. B. richtig angewendet."

Nr. 314.

Nothzucht: Beischlaf an unentwickelten Personen.

Cassr. Entsch. v. 16. Juni 1853, Z. 5911. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 84.

„Die Ansicht, das Gesetz gebe, wenn der §. 127 zum Bestande der Nothzucht auch nicht den vollbrachten, sondern bloß den

unternommenen oder angefangenen Beischlaf fordert, doch dadurch zu erkennen, daß die im erwähnten Paragrafe gedachte Person weiblichen Geschlechtes physisch so weit entwickelt sein müsse, um sie fleischlich zu gebrauchen, und den Beischlaf nicht bloß anfangen, sondern auch vollbringen zu können, indem man nicht voraussetzen könne, daß das Gesetz den Fall eines angefangenen oder versuchten Beischlafes auch dann als bestehend angesehen wissen wolle, wenn sich dessen Vollbringung als unmöglich offenbart — ist irrig, denn der §. 127 macht keinen Unterschied weder nach dem Alter unter 14 Jahren, noch nach der physischen Entwicklung eines unmündigen Mädchens.

Wie wäre es auch bei der Verschiedenheit der körperlichen Constitution und Entwicklung möglich, im Allgemeinen die unterscheidenden Momente zu bezeichnen, welche der Beurtheilung der verschiedenen Fälle zum Grunde gelegt werden sollen, und wie läßt sich füglich denken, daß mit Rücksicht auf die Altersklasse von 14 Jahren die an einem jüngeren Mädchen unternommene Handlung weniger strafbar sei, als die, welche an einem älteren Mädchen begangen wird, da doch von selbst einleuchtet, daß, je zarter das Alter, desto nachtheiliger und gefährlicher die Folge ist?

Fordert endlich das Gesetz zum Verbrechen der Nothzucht im Sinne des §. 127 nicht die Vollbringung, sondern nur die Unternehmung des außerehelichen Beischlafes, so liegt dieser Bestimmung auch die Rücksicht zum Grunde, daß die Vollbringung des Beischlafes an einem unmündigen Mädchen nicht immer möglich ist."

Nr. 315.

Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen (Finanzwache): Behauptete Ueberschreitung der Befugnisse; Untauglichkeit des zum Zwecke des Widerstandes ergriffenen Mittels. Rechtsirrthum.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Juni 1853, Z. 5913. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 84.

1. „Die Finanzwache ist durch das Gesetz, womit sie errichtet wurde, berechtigt und verpflichtet erklärt worden, den Vollzug jener Maßregeln zu unterstützen, die die öffentliche Sicherheit bezwecken, wenn sie von den competenten Behörden hierzu angegangen wird; leistet sie eine solche Unterstützung, so befindet sie sich in Vollziehung einer, ihr zustehenden Diensteslverrichtung.

2. Eine Partei, gegen welche ein Amtsact vorgenommen wird,

kann nicht für berufen angesehen werden, zu entscheiden, ob der Beamte, der diesen Act vollzieht, hierzu ein Recht habe oder nicht; wenn sie durch die Vornahme eines solchen Actes sich in ihrem Rechte für gekränkt erachtet, so kann sie hierüber Beschwerde führen, doch dem Amte selbst Widerstand zu leisten, ist sie, den Fall eines unersetzlichen Schadens, der ihr hierdurch verursacht würde, ausgenommen, nicht berechtigt.

3. Die bloße Unwissenheit des Gesetzes, mit der sich Niemand entschuldigen kann, begründet keinen solchen Irrthum, der den Angeklagten in der von ihm verübten Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ und die Zurechnungsfähigkeit aufhebt.

4. Jede Widersetzlichkeit durch Drohungen und wirklich gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen ist dann als Verbrechen zu bestrafen, wenn sie mit der Absicht unternommen wurde die Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages zu vereiteln, ohne weiter zu fordern, daß die unternommene Handlung auch wirklich geeignet sein müsse, diese Absicht zu erreichen."

Nr. 316.

Kuppelei — „Unterschleif", „ordentlicher Aufenthalt."

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Juni 1853, Z. 5991. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 84.

„Es genügt zum Thatbestande der Kuppelei, daß man Schanddirnen „bei sich," d. i. „in seiner Wohnung," zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes aufgenommen habe. Es ist nicht thunlich, den im Gesetze §. 515 bezeichneten „ordentlichen Aufenthalt" oder „Unterschleif", z. B. durch vorübergehende Aufnahme, auf den von dem Aufenthalts- oder Unterschleifgeber in seiner Wohnung persönlich benützten Wohnungsraum beschränken zu wollen. Andererseits begründet auch, wie schon die Regierungsverordnung vom 13. April 1825 über den mit §. 512 des St. G. B. von 1852 gleichlautenden §. 257 des St. G. B. 1803 und die Textirung beider deutlich entnehmen lassen, nicht der gegebene Aufenthalt für sich allein, sondern nur zugleich der Umstand, daß dieser Aufenthalt den Schanddirnen in dieser Eigenschaft zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben oder mit Wissen des Aufenthaltsgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist, die Uebertretung der Kuppelei."

Nr. 317.

„Unbefugter" Handel mit Gift.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Juni 1853, Z. 5820. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1853, Nr. 87.

„Das Hofkanzleidecret vom 24. Jänner 1839, Z. 1852, enthält seinem Wortlaute nach das Normativ bei dem Verschleiße

giftiger Materialien und Präparate von den hiezu berechtigten Handelsleuten und Apothekern und eben die nähere Bezeichnung „hierzu berechtigte“ Handelsleute und Apotheker läßt nicht zweifeln, daß unter dieser Berechtigung nicht das allgemeine jedem Kaufmanne erforderliche Handelsbefugniß, sondern die specielle behördliche Genehmigung zum Handel mit den in diesem Normative aufgezählten giftigen Materialien und Präparaten zu verstehen sei, welches Erforderniß eines eigenen Erlaubnißscheines sich auf alle vier Kategorien der in dem Hofkanzleidecrete vom 24. Jänner 1839 aufgezählten giftigen Materialien und Präparate bezieht. Einen solchen Erlaubnißschein besitzt A . . . . nicht und da er die in der II. Categorie sub lit. b, Z. 7 vorkommende Giftpflanze Aloe in seinem Gewölbe vorräthig gehalten, d. i. am Lager geführt hat, worin das Handeltreiben mit dieser Substanz inbegriffen ist, so wurde der §. 115 II. Th. (§. 361) St. G. B. richtig auf seine Handlungsweise angewendet.“

Nr. 318.

Kuppelei. Gewerbsmäßigkeit erforderlich?

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Juni 1853, Z. 6134. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 85.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Die Beschwerdeführer machten geltend, daß ihnen keineswegs die gewerbsmäßige auf Gewinn berechnete Betreibung des ihnen am geschuldeten Geschäftes (§. 513 St. G. B.) zur Last falle. Der oberste Gerichtshof stellte bei Verwerfung dieser Nichtigkeitsbeschwerde den Grundsatz auf:

„Der Ausdruck „Gewerbe“ im §. 513 des St. G. B. kann die Zurechnung der Uebertretung des §. 512 nicht beirren, weil nur der §. 512 den Straffall selbst normirt, der §. 513 aber bloß von der Strafbemessung für mehrere Fälle handelt.“

Nr. 319.

„Thätliche“ Beleidigung „vor mehreren Leuten“.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Juli 1853, Z. 6299. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1853, Nr. 89.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der nach §. 496 St. G. B. verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß nicht jede thätliche Handanlegung (im vorliegenden Fall das Hinausstoßen bei der Thüre) auch schon eine thätliche Mißhandlung sei, daß eine solche auch vor mehreren

Leuten sich ereignet haben müsse u. s. w. Der oberste Gerichtshof dagegen erklärte:

1. „Damit eine Thätlichkeit nach §. 496 des St. G. B. als Mißhandlung erklärt werde, ist es nicht nöthig, daß durch dieselbe Schmerzen zu verursachen beabsichtiget, oder daß wirklich Schmerz verursacht werde, sondern es genügt hierzu jeder thätliche Angriff gegen einen Andern, indem es sich hier nicht um eine Strafsanction gegen Uebertretungen körperlicher Sicherheit, sondern der Sicherheit der Ehre handelt. 2. Dieser Paragraf fordert als Bedingung der Strafbarkeit nicht, daß die Mißhandlung von mehreren Leuten gesehen worden sei, sondern begnügt sich damit, daß solche vor mehreren Leuten vorfiel, die sie wenigstens sehen konnten."

Nr. 320.

Falsches Zeugniß: Beschädigung?

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Juli 1853, Z. 6364. (L. G. Leoben.) G. Z. 1853, Nr. 86.

Der wegen falscher Zeugenaussage verurtheilte A machte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß derjenige, dem Betrug zugemuthet werden soll, wirklich die Absicht gehabt haben müsse, durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern deßhalb in Irrthum zu führen, damit Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder ein Individuum, an seinem Eigenthum oder anderen Rechten Schaden leide; und daß die Möglichkeit vorhanden sein müsse, daß durch diese Vorstellungen oder Handlungen Jemand wirklich Schaden leiden könne. Der oberste Gerichtshof erklärte bei Verwerfung dieser Nichtigkeitsbeschwerde:

„Es ist im Gesetze begründet und von dem Cassationshofe bereits wiederholt ausgesprochen worden, daß die böse Absicht bei dem Verbrechen des Betruges durch eine falsche Zeugenaussage eben in der mit dem Bewußtsein der Unwahrheit gemachten Aussage selbst klar vorliege, und daß diese Absicht jedenfalls, abgesehen von für sich oder Anderen erzielten pecuniären Vor- oder Nachtheilen, auf Verletzung des Rechtes des Staates zur Erforschung der Wahrheit gerichtet erscheine."

Nr. 321.

Ausschließung des Wahrheitsbeweises bei Beschimpfungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Juli 1853, Z. 6516. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1853, Nr. 87.

„Die Einwendung der Wahrheit, welche nach §. 490 des St. G. B. zur Begründung der Straflosigkeit der Uebertretungen

der §§. 487 und 488 des St. G. B. zulässig ist, kann bei Schimpfworten (im vorliegenden Falle das Schimpfwort „Hure") nicht von Einfluß sein, da keine unehrenhafte Handlung des Einen den Andern zum Gebrauche von Schimpfworten berechtigt, auch der §. 496 gar keine Beziehung auf den §. 490 des St. G. B. enthält."

Nr. 322.

Majestätsbeleidigung. Exemplificative Fassung des §. 63 St. G. B.

Cassir. Entsch. v. 1. Juli 1853, Z. 6599. (L. G. Innsbruck.) Hye bei §. 63, S. 755.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

In dem den A des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldlos erkennenden untergerichtlichen Urtheile wurde hervorgehoben, daß A mit seiner rohen Aeußerung gegen den Souverain nur den Sinn verbunden habe, daß er, wenn er Recht habe, sich weder um den Kaiser noch um das Gericht kümmere. Der oberste Gerichtshof cassirte das Schuldloserkenntniß und erklärte:

„Die zu dem (im §. 63 bezeichneten) Verbrechen erforderliche böse Absicht liegt nach dem klaren und bestimmten Wortlaute, so wie nach der Absicht des Gesetzes, für sich selbst schon in dem Ausstoßen von Reden, wodurch die der Majestät des Staatsoberhauptes schuldige Ehrfurcht verletzt wird, und es gehören dazu nicht bloß die Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen, welche im §. 63 nur beispiels- und nicht ausschließungsweise bezeichnet werden, sondern Aeußerungen jeder Art, welche die dem Landesfürsten schuldige Ehrfurcht verletzen."

Nr. 323.

Entwendung von Holz aus einem Gemeindewalde durch ein Gemeindeglied: Diebstahl oder Forstfrevel?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juli 1853, Z. 6684, (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 92.

„Es muß vor Allem bemerkt werden, daß der §. 59 des neuen Forstgesetzes erklärt: „Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt." Um nun den §. 460 des St. G. B. auf eine derlei Verletzung anzuwenden, müßte der im §. 171 enthaltene Begriff

des Diebstahles auf die Handlung des Angeklagten passen, welcher dahin lautet: „Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.“ Im vorliegenden Falle kann nach der thatsächlichen Annahme der Berufungsinstanz nicht gesagt werden, daß A mit dem Baumstamme aus dem Gemeindewalde eine fremde Sache sich zugeeignet habe. Das Landesgericht sieht A keineswegs als einen in den Gemeindewald bloß eingeforsteten Servitutsberechtigten an, welches Verhältniß überhaupt von dem gesetzlichen Begriffe der Gemeinschaft des Eigenthumes, wie es bei einer Gemeindewaldung eintritt, und auch im Forstgesetze selbst, §. 21, klar gegenwärtig gehalten wird, wesentlich verschieden ist, wenn gleich die für die Eingeforsteten gegebenen Vorschriften bei Ausübung ihres Rechtes auch auf die gemeinschaftliche Benützung des Gemeindewaldes durch die Gemeindeglieder anwendbar sind; es nimmt auch keineswegs an, daß der Gemeindewald N etwa verpachtet oder auf sonstige besondere Weise der Art benützt wird, daß der ganze Ertrag einem bestimmten Gemeindezwecke oder der Theilung unter den Gemeindegliedern zugeführt werde, daher den einzelnen Communisten untersagt ist, daraus für sich Holz zu fällen, sondern es nimmt geradezu das Verhältniß einer Gemeindewaldung an, welche zur Benützung der einzelnen Gemeindeglieder dient. Wenn daher der Angeklagte von diesem seinen aus dem Miteigenthume fließenden Benützungsrechte Gebrauch machte und sich, wenn auch heimlich, einen Lerchstamm aneignete, so konnte er keinen Diebstahl, sondern nur eine Uebertretung der selbst bei Ausübung dieses Rechtes zu beachtenden Vorschriften, d. i. einen Forstfrevel begehen, welcher aber im Sinne der §§. 14, 15, 18, 60, 68, des Forstgesetzes der Aburtheilung und Bestrafung der politischen Behörde anheimgestellt ist.“

Nr. 324.

Vorschubleistung durch Nichtverhinderung von eine Uebertretung begründenden unzüchtigen Handlungen?

Cassir. Entsch. v. 7. Juli 1853, Z. 6766. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1853, Nr. 91.

In der Tenne wurden Scherze mit der B verübt, welche nicht als Unsittlichkeiten vom Gerichtshofe bezeichnet wurden; wohl aber fielen solche Acte vor, nachdem der Hausherr A die Tenne verlassen hatte. Derselbe wurde wegen Uebertretung der Vorschubleistung verurtheilt, weil er den Eintritt dieses Falles voraussehen konnte. Der oberste Gerichtshof gab seiner Richtigkeitsbeschwerde statt:

„Selbst bei der Annahme, daß A hätte voraussehen können, daß bei seiner Entfernung Unziemlichkeiten vorfallen könnten, — eine

Voraussetzung, welche bei dem so häufigen Alleinsein des Dienstgesindes auf dem Lande, mit Rücksicht auf Ort und Tageszeit, und durch die von der B selbst gemachte Aussage, daß der rückgekehrte Hausherr augenblicklich deren wahrgenommene Entblößung beseitigte, sehr geschwächt wird, — kann die Uebertretung der Vorschubleistung zu den in seiner Abwesenheit verübten rohen Unsittlichkeiten des §. 516 des St. G. B. nach §. 307 des St. G. B. als vorhanden nicht angesehen werden."

Nr. 325.

Beschimpfung oder berechtiger Vorwurf?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juli 1853, Z. 6816. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 89.

„Es ist nach dem Erkenntnisse des Landesgerichtes erwiesene Thatsache, daß B ohne eine Veranlassung von Seite des Grafen A, dem er auf öffentlicher Straße begegnete, sich ihm nahte und mit einem Zeichen von Verachtung ihm einen Stoß gab, daß über diesen Insult Graf A ihn einen miserabile nannte, und hierauf B einen Stein vom Boden aufhob, selben gegen den Grafen A schleuderte, anstatt dessen aber die Hausmagd des Grafen A traf, und daß über einen solchen Act der Gewaltthätigkeit Graf A gegen B die Worte: Birbante, Canaglia ausstieß, B dagegen ihn mit den Ausdrücken beschimpfte: Assassino e Conte pagnacca.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß sich in der Handlung des B ein rohes und boshaftes Benehmen ausdrückt, und daß daher Graf A, wenn er sich darüber Worte: Birbante, Canaglia bediente, damit nicht den B an seiner Ehre beleidigen, sondern nur sein rohes und boshaftes Benehmen bezeichnen und ihm vorwerfen wollte, wie denn auch diese Ausdrücke in ihrem wörtlichen Sinne einem solchen Benehmen auch allerdings entsprechen, so daß wohl nicht behauptet werden kann, er sei dadurch der Wahrheit oder der Ehre des B zu nahe getreten. — Die Freisprechung des A von der im §. 496 St. G. B. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre war demnach gerechtfertigt."

Nr. 326.

Mitschuld an der verschuldeten Crida.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juli 1853, Z. 6566. (L. G. Leoben.) G. Z. 1853, Nr. 94.

A wurde nach §. 5 und 486 St. G. B. verurtheilt, weil er dem B, dessen Insolvenz ihm bekannt war, Vorschüsse machte, damit dieser, wie es auch geschah, die Eröffnung des Concurses hinaus-

schiebe, und die dadurch gewonnene Zeit benütze, um ihm, A, Deckung für seine sämmtlichen Forderungen zu verschaffen. — In der Nichtigkeitsbeschwerde machte A geltend, daß im §. 486 St. G. B. die Art der Mitschuld (Hintergehung der Behörde zur Erlangung des Handlungsbefugnisses) normirt ist, und daß es somit außer diesem Einen Fall keine Mitschuld nach dem Strafgesetze gebe. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde und bemerkte, daß die Aufführung dieses Einen Falles im Gesetze die Anwendung des allgemein giltigen strafrechtlichen Grundsatzes über Mitschuld nicht ausschließe, und daß aus der Erwähnung der Hintergehung der Behörde bei der Fondsausweisung, die ursprünglich straflos sein mag, und erst durch das Verfallen des Handelsmannes in Concurs straffällig wird, eine Abweichung von dem Grundsatze der Mitschuld nicht hergeleitet werden könne. — Zur Bemerkung, daß es jedem Gläubiger freistehe, Deckung zu nehmen, erklärte der oberste Gerichtshof daß dieses Recht in dem §. 486 St. G. B. seine Beschränkung finde.

Nr. 327.

Uebertretung durch körperliche Beschädigung: bei einem Raufhandel unvorsätzlich zugefügte Verletzung; „sichtbare Merkmale und Folgen".

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juli 1853, Z. 6592. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1853, Nr. 96.

„Der erste Richter hat angenommen, daß der Angeklagte A den B anpackte und demselben vorsätzlich im Raufhandel mehrere Schläge beibrachte, wodurch B auf der Nase verwundet wurde, an der verwundeten Stelle blutete und Schmerzen empfand, weßhalb der erste Richter den Angeklagten nach §. 411 des St. G. B. der vorsätzlichen im Raufhandel begangenen körperlichen Beschädigung schuldig erkannte. Diesen nämlichen Thatbestand hat auch der Appelhof, wie aus der Fassung seines Urtheiles und der Entscheidungsgründe hervorgeht, mit dem einzigen Unterschiede angenommen, daß er die Vorsätzlichkeit der That nicht für erwiesen hielt, weßhalb er den Angeklagten auch mit Hinweglassung der Vorsätzlichkeit der Handlung nur der Uebertretung des §. 431 des St. G. B. durch dem B bei einem Raufhandel zugefügte von sichtbaren Merkmalen und Folgen begleitete körperliche Beschädigung schuldig erklärte. Dieses Schulderkenntniß war, ungeachtet das Merkmal der Vorsätzlichkeit der That entfiel, obigem Strafgesetze ganz gemäß, denn bei Raufhändeln ist die Vorsätzlichkeit der Beschädigung nicht erforderlich, sondern es genügt, daß Jemand hiebei einen Anderen beschädigt, und die Verletzung ein sichtbares Merkmal und Folgen — im concreten Falle eine Blutung und Schmerzen — nach sich zog."

Zu der Ansicht des Angeklagten als Nichtigkeitswerbers, daß unter den im §. 411 gemeinten sichtbaren Merkmalen und Folgen nur solche zu verstehen seien, die den Beschädigten in seinem Erwerbe hindern und für seine Gesundheit oder auf andere Art nachtheilig sind, mangelt aller gesetzlicher Anhaltspunkt, und zwar um so mehr, als wichtigere Verletzungen an der Gesundheit oder Berufsfähigkeit schärferen Strafgesetzen (§§. 152 und 153) anheimfallen."

Nr. 328.

Bezeichnung als Lügner: Beschimpfung — oder — Beschuldigung unehrenhafter Handlung?

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juli 1853, Z. 6779. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 95.

„Das Wort „Lügner" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauche kein Schimpfwort, sondern ein Ausdruck, wodurch Jemanden die unehrenhafte Eigenschaft, absichtlich die Unwahrheit zu sagen, beigelegt wird.

Das Schelten mit „Lügner" vor mehreren Leuten bildet daher keine öffentliche Beschimpfung nach §. 496 des St. G. B., wohl aber die Uebertretung einer Ehrenbeleidigung nach §. 488 des St. G. B., von deren Bestrafung der Thäter jedoch nach §. 490 befreit wird, wenn er die Wahrheit seiner Angabe beweist, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können."

Nr. 329.

Amtsveruntreuung begangen zur Deckung von Gegenforderungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juli 1853, Z. 6899. (L. G. Cilli.) G. Z. 1853, Nr. 94.

Der Gemeindevorstand A wurde wegen Verbrechen der Amtsveruntreuung verurtheilt, weil er den nach Berichtigung der Steuerausstände erübrigenden aus den dem A übertragenen amtlichen Feilbietung resultirenden Meistbotsrest für die Fahrnisse der B, nicht an dieselbe abführte, sondern sich zueignete. A verantwortete sich damit, daß er an die B eine weit höhere Forderung als den Betrag des Meistbotes zu stellen habe, und man ihm daher nur eigenmächtige Selbsthilfe zur Last legen könne. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde: „Dadurch, daß A von der politischen Behörde beauftragt war, den Meistbotsrest der B zu übergeben, hört dieses Geld nicht auf, ein ihm vermöge seines öffentlichen Amtes

anvertrautes Gut zu sein. Durch die geflissentliche Vorenthaltung dieses Geldes hat A seine Amtstreue verletzt und im Sinne des §. 181 des St. G. B. das Verbrechen der Veruntreuung begangen. Das privatrechtliche Verhältniß des Angeklagten zu B, der das Geld abzuführen war, sein behauptetes Forderungsrecht (welches übrigens als erwiesen nicht angenommen wurde) . . . entkleidet die Handlung nicht der ihr eigenthümlichen Beschaffenheit der Verletzung der Amtstreue und hebt ihre Strafbarkeit nicht auf.

Der Zweck des Vorenthaltens oder der Zueignung des anvertrautes Gutes, sei es auch, um sich oder einem Dritten zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, benimmt die einer solchen Handlung durch das Gesetz beigelegte Eigenschaft eines Verbrechens oder einer Uebertretung nicht, es müßten denn besondere Umstände obwalten, die den Thäter in seiner Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließen."

Nr. 330.

Verkauf des Fleisches von nicht beschautem Vieh: Niere und Leber.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Juli 1853, Z. 6990. (L. G. Laibach.) G. Z. 1853, Nr. 98.

„Unter dem im §. 399 gebrauchten Ausdrucke: „Fleisch" sind auch die von einem ohne Beschau geschlachteten Viehstücke herrührenden genießbaren Bestandtheile der Niere und der Leber zu verstehen."

Nr. 331.

Schwere körperliche Beschädigung: Aberratio delicti; Causalnexus.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Juli 1853, Z. 6998. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1853, Nr. 101.

Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte A in feindseliger Absicht gegen B, den er für seinen Schwager P hielt, eine Flasche geschleudert habe, daß B in Folge des ihn getroffenen Wurfes augenblicklich zu Boden stürzte und hierdurch eine lebensgefährliche Gehirnerschütterung erlitt. — „In dieser That mit ihren Folgen finden sich alle Begriffsmerkmale des Verbrechens nach §. 152 des St. G. B. Der Umstand, daß der Angeklagte den beabsichtigten Zweck seiner in's Werk gesetzten feindseligen Absicht, nämlich den P zu beschädigen, nicht erreichte, kann ihn nicht davon befreien, daß ihm die Folgen seiner immerhin feindseligen That zur Last gelegt werden.

„Das Gesetz bezeichnet im §. 152 als Object des Verbrechens einen Menschen im Allgemeinen, und nicht bloß einen bestimmten einzelnen Menschen; den Menschen als solchen überhaupt verbietet das Gesetz, unter der angedrohten Strafe, vorsätzlich zu beschädigen. Es ist zwar nur im §. 134 wörtlich ausgedrückt, daß der Thäter auch jenen Zufall zu verantworten habe, durch welchen ein anderer Mensch, als gegen den die böse Absicht eigentlich gerichtet war, dem die That zugedacht war, um's Leben kommt. Allein der hierin enthaltene Grundsatz, daß mehr der einmal werkthätig gewordene böse Vorsatz als die äußere Folge berücksichtigt, schon dieser werkthätig gewordene böse Vorsatz, auch ohne Erreichung des beabsichtigten Zweckes, gleichmäßig bestraft werde, muß folgerichtig auch für die verwandten Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Verletzung gelten; denn es erscheint inconsequent und mit dem Geiste des Gesetzes nicht vereinbar, daß dem Thäter der Zufall, der Irrthum in der Person, gegen die seine böse Absicht ursprünglich gerichtet war, bei den minder verpönten Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Verletzung, und nur nicht bei dem mit der schwersten, nämlich mit der Strafe des Todes bedrohten Verbrechen des Mordes zu Guten gehalten werden soll. Es war sonach nicht nöthig, die Worte: „oder einen andern Menschen“ auch in die §§. 140 und 152 zur Feststellung des gleich geltenden Grundsatzes insbesondere aufzunehmen, wie dieß im §. 134 vielleicht allerdings zur Beseitigung des dießfalls über den §. 117 des früheren St. G. B. bestandenen Zweifels geschehen sein mochte. Es ist durch diese Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Thäters, der gegen den Menschen, gegen den er seine Thätigkeit ausübt, sei es auch nicht die bedachte Person, im Momente immerhin feindselig und in der Absicht, ihn zu beschädigen, handelt, keine Ausnahme von dem im §. 2 lit. f aufgestellten Sätze gemacht, denn es ist hier nicht der Fall des Entstehens des Uebels aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung vorhanden, sondern es ist von einer vorsätzlichen körperlichen Verletzung eines Menschen die Rede. Was den Erfolg der dem Angeklagten zur Last fallenden Handlung betrifft, so hat er nach der Bestimmung des im §. 152 bezogenen §. 134 nicht nur die dem B durch den Wurf mit der Flasche und deren Zersplitterung zunächst und unmittelbar zugefügte als leicht bezeichnete Verletzung an der Oberlippe, sondern auch den unmittelbar durch den gewaltsamen Wurf veranlaßten Sturz des B, dessen Auffallen mit dem Hinterhaupte auf den steinigen Boden und die hierdurch bewirkte lebensgefährliche Gehirnerschütterung, die eine schwere körperliche Beschädigung in sich schließt, zu verantworten.

Die Behauptung ist unrichtig, daß der Gesetzgeber durch die Citation des §. 134 in den §§. 140 und 152 eben nur angedeutet haben mochte, daß die im §. 134 vorgezeichnete Ausdehnung des

Erfolges der Handlung nicht auch bei den Verbrechen des Todtschlages und der schweren Verwundung gelte; denn es läßt sich in der Beziehung des §. 134 und 140, insbesondere im §. 152 unmittelbar bei dem Worte: „daraus" eine andere Absicht des Gesetzgebers füglich nicht denken, als daß die Bestimmungen dieses §. 134 rücksichtlich der Zurechnung des Erfolges der Handlung auch bei dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung zu gelten haben, wie dieß im neuen St. G. B. an vielen Stellen durch die bloße Einschaltung eingeklammerter anderer Paragrafen unverkennbar in der gleichen Absicht geschieht."

Nr. 332. Sgr 446.

Curpfuscherei: Rechts- oder Thatirrthum?

Cassir. Entsch. v. 21. Juli 1853, Z. 7154. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 100.

Die A wurde wegen unbefugter Behandlung von Personen, die von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden waren, verurtheilt. Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde statt, in welcher A ausführte, daß sie schon zweimal derselben Handlung angeklagt wegen Mangel des Thatbestandes freigesprochen worden ist:

„Wenn auch nach den §§. 233, 238 des St. G. B. Uebertretungen schon an sich als unerlaubte Handlungen erkannt werden können, und schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung eine Uebertretung ist, wenn das Strafgesetz selbe dafür erklärt, so ist dadurch die Anwendung des die Zurechnung ausschließenden Irrthums lit. e, §. 2 des St. G. B. auch bei Uebertretungen nicht ausgeschlossen, und dem Angeklagten muß es freistehen, darzuthun, daß er gar nicht erkennen konnte, daß er eben durch seine Handlungsweise ein Verbot, dessen Verletzung das Strafgesetz als Uebertretung erklärt, überschreite."

Nr. 333.

Beleidigung öffentlicher Beamten „in Ausübung ihres Dienstes": Ueberschreitung der Befugnisse?

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Juli 1853, Z. 7285. (L. G. Jicin.) G. Z. 1853, Nr. 97.

„Der von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Nichtigkeitsgrund soll darin bestehen, daß die dem Finanzaufseher B zugefügte wörtliche und thätliche Beleidigung in des Angeklagten Wohnung nicht als Beleidigung der Wache angesehen werden könne, da den

Finanzwachindividuen nur die Ueberwachung der Gewerbslocalitäten zustehe.

Allein nach den Verfassungs- und Dienstvorschriften der Finanzwache besteht die Bestimmung derselben nach §. 1 Absatz 6 in der Entdeckung verübter Gefällsübertretungen, dem zu Folge dieselbe nach §. 38 die Beaufsichtigung jener Gewerbsleute, zu deren Gewerbe steuerbare Artikel gehören, zu führen hat. Nach dieser Obliegenheit ist sohin die Finanzwache in ihrer Beaufsichtigung nicht bloß auf die Gewerbslocalitäten beschränkt, sondern sie kann auch bei vorkommendem Verdachte zu Nachsuchungen in der Wohnung der betreffenden Gewerbsleute schreiten.

Diesemnach ist es offenbar, daß die von dem Finanzwach-Oberaufseher und von dem Finanzaufseher B vorgenommene Nachsuchung, zu welcher in der Folge auch ein Gerichtszeuge beigezogen war, in Ausübung ihres Dienstes erfolgte, daher auch die dem Finanzwachaufseher B zugefügte wörtliche und thätliche Beleidigung umsomehr die in dem §. 312 enthaltene Uebertretung begründet als hiedurch die gefällsämtliche Amtshandlung vereitelt wurde, indem es dem Angeklagten gelang, den der gefällsämtlichen Behandlung zu unterziehenden Gegenstand zu beseitigen."

Nr. 334.

Mißbrauch der Amtsgewalt: Ommissivdelict?

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Juli 1853, Z. 7631. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 106.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Anläßlich einer von der Staatsanwaltschaft eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil, welches die Angeklagten: A, Gemeindevorsteher und C Gemeinderath von der Anklage des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt freisprach, erklärte der oberste Gerichtshof in Verwerfung derselben: „Zum Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt gehört nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des §. 101 St. G. B. ein positives Handeln des Beamten, wodurch er sich der ihm anvertrauten Amtsgewalt als Mittel bedient, um Jemandem zu schaden. Den Angeklagten wird nur zur Last gelegt, aus dem Gemeindewalde unbefugt Holz bezogen und die Anzeige unterlassen zu haben. Waren sie zum Holzbezuge nicht berechtigt, so haben sie dazu weder ihre Amtsgewalt angewendet, noch den Waldaufseher gehindert und . . . . hindern können, sein Amt zu handeln und die Anzeige an die competente Behörde zu machen. Und haben sie sich nicht selbst oder der Eine den Anderen angezeigt, so liegt in dieser Unterlassung kein im Gesetze bedachtes Verbrechen . . . ."

Nr. 335.

Beleidigung öffentlicher Beamten (Wachen): Herabsetzung ihres Ansehens.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Juli 1853, Z. 7737. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 103.

„In der Handlungsweise des Angeklagten, der zu einem Polizeiwachmanne bei der Abschaffung nach der Sperrstunde äußerte: „Gehen Sie fort, und wenn es Ihnen nicht recht ist, so zeigen Sie es an," sind „alle Erfordernisse den im §. 312 St. G. B. bezeichneten Uebertretung der wörtlichen Beleidigung der Wache, zu deren Thatbestande eben nicht entehrende Schimpfworte nothwendig sind, sondern auch andere Aeußerungen genügen, welche mit Bedachtnahme auf die obwaltenden Verhältnisse und Umstände ihrem Inhalte nach geeignet sind, die in Ausübung ihres Dienstes begriffene Wache zu beleidigen, in ihrem Ansehen herabzusetzen und an ihrer Ehre zu kränken."

Nr. 336. 493.

Versuch des Wilddiebstahls.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Juli 1853, Z. 7754. (L. G. Jicin.) G. Z. 1853, Nr. 105.

„Wenn der eines Wilddiebstahles Verdächtige in einem fremden Reviere mit einem Gewehre versehen, sich auf den Anstand begibt, so kann dieses nur dann als eine zur wirklichen Ausübung, d. i. zur Erlegung des Wildes mittelst Gewehr führende Handlung angesehen werden, wenn das Gewehr scharf geladen oder der Betretene wenigstens mit Pulver und Blei versehen war, um das Gewehr laden zu können, weil solches ohne Ladung zur Erlegung des Wildes mittelst eines Schusses kein geeignetes Mittel, somit auch das Erscheinen mit einem ungeladenen Gewehre auf dem Anstande keine zur wirklichen Ausübung, d. i. Erlegung des Wildes mittelst eines Schusses führende Handlung ist."

Nr. 337.

Ideale Concurrenz von Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. August 1853, Z. 8092. (L. G. Troppau.) G. Z. 1853, Nr. 107.

A wurde wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung verurtheilt, des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nicht schuldig

erkannt. Bei Verwerfung der von der Staatsbehörde eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof:

„Eine und dieselbe Handlung kann nicht aus einem doppelten Gesichtspunkte nach verschiedenen, überdieß einen gleichen Strafsatz enthaltenden Strafgesetzen als strafbar angesehen werden."

Nr. 338.

Betrug: Crediterschleichung. Fluchtversuch.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. August 1853, Z. 8287. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1853, Nr. 109.

A, welcher Vieheinkäufe machte, anfänglich bezahlte, dann schuldig blieb und Anstalten zur Abreise nach Amerika machte, die baldigste Bezahlung bei den Einkäufen jedoch zugesagt hatte, wurde wegen Betrug verurtheilt. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen:

„Daß die Handlungsweise des A darauf berechnet war, um die Verkäufer in den Irrthum zu führen, daß er nach seinen Vermögensumständen in der Lage sei, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, läßt sich nach dem als erwiesen angenommenen Thatbestande nicht bezweifeln; denn A hat anfänglich durch pünktliche Zahlung der auf Borg genommenen Viehstücke die Meinung zu erzeugen gewußt, daß er ein redlicher Zahler sei; erst als er auf diese Weise seinen Credit begründet hatte, ging er weitere Kaufgeschäfte auf Borg ein, obwohl es ihm bei seinen mißlichen Vermögensumständen bekannt war, daß er die eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten zuzuhalten nicht im Stande sein werde.

Die vielen Gläubigern gemachten Zusicherungen, daß er in kurzer Frist zahlen werde, — mußten dieselben, als einfache Landleute, in der Meinung bestärken, daß er seinem Vermögensstande nach die Mittel zu ihrer Befriedigung besitze, und die von ihm bezeichnete Zahlungszeit fällt gerade mit der Zeit zusammen, wo er einen Paß nach dem Auslande erhob, um sich seinen Gläubigern für immer zu entziehen.

Seine ganze Haltung war demnach darauf berechnet, um den bei den Verkäufern listiger Weise erzeugten Irrthum zu benützen, und sie zur weiteren Creditirung zu verlocken."

Nr. 339.

Berücksichtigung der Verjährung von Amtswegen.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. August 1853, Z. 8377. (L. G. Jicin.) G. Z. 1853, Nr. 108.

„. . . . . Es kann das Landesgericht bei der Beurtheilung einer Berufung auch in die zwar nicht geltend gemachten aber aus

den Acten erhellenden Umstände, welche auf die Strafbarkeit der Handlung Einfluß nehmen, ohneweiters eingehen. Das Landesgericht handelt sonach dadurch, daß es auf die obwaltende Verjährung Rücksicht nimmt, ohne daß der Angeklagte sich hierauf in seiner Berufungsschrift bezieht, nur in dem Bereiche seines Wirkungskreises."

Nr. 340.

Anwendung des richterlichen Strafmilderungsrechtes (§. 55 St. G. B.).

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1853, Z. 8428. (L. G. Neutitschein.) G. Z. 1853, Nr. 111.

„Daß ein Gericht im Fall des §. 55 des St. G. B. nicht unter das Strafminimum herabgeht, kann niemals als eine Ueberschreitung des gesetzlichen Strafsatzes angesehen werden, da in dieser citirten Gesetzstelle es dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, ob mit Rücksicht auf Familienverhältnisse das Ausmaß der Strafe unter der geringsten Strafdauer stattzufinden habe, daher auch in dem Falle, als es der Richter bei dem gesetzlichen Ausmaß der Strafe beläßt, um so weniger eine Ueberschreitung des gesetzlichen Strafsatzes eintritt, als diese immer ein strengeres Ausmaß der Strafe, als von dem Gesetze angedroht ist, voraussetzt."

Nr. 341.

Fahrlässige Tödtung: Handlung oder Unterlassung?

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1853, Z. 8451. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1853, Nr. 113.

„Das Landesgericht hat in dem angefochtenen Urtheile als erwiesen angenommen, daß der A, als er mit dem Ackern seines Feldes beschäftiget war, den fünfjährigen Knaben B auf das Sattelpferd gesetzt, daß er selbst das Pferd am Leitseil führend vor dem auf dem Pferde sitzenden Knaben einhergegangen, daß sofort die Pferde beim Umwenden scheu geworden seien, in Folge dessen der Knabe herabstürzte und an der erlittenen Kopfwunde sogleich verstarb.

„Unterzieht man diesen Thatbestand dem §. 335 des St. G. B., so muß auch anerkannt werden, daß das Landesgericht bei seinem Ausspruche, daß diese Handlung das Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens begründe, das Gesetz ganz richtig angewendet habe. Der §. 335 bestimmt ausdrücklich, daß dieses Vergehen dann eintrete, wenn bei einer Handlung oder Unterlassung von dem Handelnden die dadurch herbeigeführte Gefahr für das Leben vorausgesehen werden konnte.

Dem A mußte es aber, da er den fünfjährigen Knaben auf das Sattelpferd setzte, bekannt sein, daß sich derselbe bei einer unruhigen Bewegung des Pferdes auf diesem nicht werde erhalten können, und daß er bei unterlassener besonderer Vorsicht von demselben herabstürzen müsse, es mußte ihm weiters als Landmann bekannt sein, daß oft die ruhigsten Thiere aus einem geringfügigen Anlasse scheu werden und in den Zustand der Wildheit gerathen.

Es lag demnach auf demselben die natürliche Pflicht, den Knaben am Körper zu halten, um ihn sogleich bei einer sich ergebenden Gefahr in Sicherheit bringen zu können.“ . . . .

Nr. 342. /. 358

Betrug: Entlockung eines Beweismittels für eine bestehende Forderung?

Verw. C. H. Entsch. v. 19. August 1853, Z. 8529. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 110.

„Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung bloß als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten dem B den fraglichen Schuldbrief zur Unterschrift vorlegten, ohne daß dieser bei dessen Unterfertigung von dem Inhalte desselben Kenntniß genommen habe.

Es hat aber nicht für erwiesen erklärt, daß die durch diesen Schuldschein beurkundete Forderung der Angeklagten per 1234 fl. 16 kr. falsch und erdichtet sei, und es hat ebenso nicht für erwiesen angenommen, daß den Angeklagten die in drm Gesetze geforderte Absicht, Jemanden an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, zur Last falle.

Der Cassationshof muß anerkennen, daß die hier angeführte That die Merkmale des Verbrechens des Betruges im Sinne des §. 197 des St. G. B. nicht enthalte.

Insoferne aber das Landesgericht den Angeklagten zur Last legt, daß sie dem B ein Beweismittel für ihre wirklich bestehende Forderung herausgelockt haben, so kann auch hierin der Thatbestand des Verbrechens des Betruges nicht erkannt werden, weil das Landesgericht auch in dieser Beziehung eine böse auf Beschädigung gerichtete Absicht nicht für erwiesen annimmt . . . . Uebrigens konnte B ungeachtet dieses Schuldscheines in seinen Rechten keineswegs gekränkt werden, da ihm alle Einwendungen dagegen offen blieben und durch diesen Schuldschein allein die Forderung der Angeklagten keineswegs in ein liquides, unbestreitbares Recht verwandelt wurde.“

Nr. 343.

Landfriedensbruch: Versuch oder Vorbereitung? Anstiftung.

Cassfr. Entsch. v. 26. August 1853, Z. 8387. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1853, Nr. 118.

Der Wald zu N war von der Gemeinde an Private verkauft worden. Unter den Ortsinsassen war die Meinung verbreitet, daß der Wald niemals verkauft werden dürfe, sondern daß derselbe ein Eigenthum der Ortsarmen sei. Da die eingeleiteten Schritte derselben, diesen Anspruch zu erweisen, keine Unterstützung fanden, so machten A, B, C unter der versammelten Volksmenge das Project, an einem bestimmten Tag nach einem gegebenen Zeichen sich zu vereinigen, in den Wald zu ziehen und denselben zu verwüsten. Demzufolge gaben D und E an dem verabredeten Tag das Zeichen, die Insassen versammelten sich, zogen jedoch nicht in den Wald, weil aus der Nachbarschaft Militär in den Ort gekommen war. — Die zweite Instanz sprach die Angeklagten des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 83 des St. G. B. nicht schuldig, weil nur Vorbereitungshandlungen vorgenommen worden sind. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde stattgegeben:

„Wenn auch bloße Projecte und entferntere Vorbereitungshandlungen noch keineswegs den Versuch eines Verbrechens begründen, so ist es doch nach den Begriffsbestimmungen des Versuches (§. 7 des alten und §. 8 des neuen St. G. B.) nicht nothwendig, daß die zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlung im nächsten unmittelbaren Causalzusammenhange mit dem Erfolge des Verbrechens selbst stehe, sondern es ist nach dem Geiste des Gesetzes der strafbare Versuch auch dann schon vorhanden, wenn die Handlung so weit vorgerückt ist, daß dadurch die öffentliche oder Privatsicherheit von dem Uebel, welches der Bösgesinnte bedacht und beschlossen hat, in einer Weise bedroht ist, welche das Uebel als so nahe und imminent voraussehen und mit Grund annehmen läßt, daß es sich auch alsbald verwirklicht hätte, wenn nicht ein fremdes von dem Willen des Bösgesinnten unabhängiges Hinderniß dazwischen getreten wäre.

Das Gesetz selbst deutet auch wörtlich darauf hin, daß es einen näheren und entfernteren Verbrechensversuch gibt, indem es (§. 46 lit. a des alten und §. 47 lit. a des neuen St. G. B.) unter den Milderungsgründen des Umstandes, wenn es bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Beisatze erwähnt: „nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen.“ Rücksichtlich des Angeklagen A, B und C wurde erklärt, „daß sie als

Diejenigen erscheinen, welche die projectirte That angeregt und gutgeheißen haben, somit nach §. 5 St. G. B. dafür verantwortlich sind, und um so minder der verdienten Strafe entgehen können, als nach §. 9 des neuen St. G. B. wie nach dem Geiste des alten St. G. B. Derjenige, welcher Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, wenn auch seine Einwirkung ohne allen Erfolg geblieben wäre, zu der nämlichen Strafe zu verurtheilen ist, welche das Gesetz gegen den Versuch verhängt, und sie von ihrer Seite alles gethan haben, was zum Zwecke führen sollte, und der Nichterfolg nicht von ihrem Willen, sondern nur von dem Dazwischenkommen eines fremden Hindernisses abhing.

Nr. 344.

Holzdiebstahl oder Forstfrevel?

Verw. C. H. Entsch. v. 26. August 1853, Z. 8468. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1853, Nr. 114.

„Die Entschuldigung des Angeklagten ist nicht geeignet, der That die Merkmale des Diebstahles zu nehmen, da sich mit dem prätendirten Besitze des Rechtes, Klaubholz zu sammeln, das Recht, frisch geschlagene Bäume sich zuzueignen oder gar Bäume zu fällen, nicht vereinbaren und eben so wenig mit dem Rechte des Streubezuges das Abästen ganzer Bäume vereinbaren oder verwechseln läßt.“

Nr. 345.

Unterschied zwischen den Uebertretungen des §. 335 und 431 St. G. B.

Cassir. Entsch. v. 26. August 1853, Z. 8614. (L. G. Laibach.) G. Z. 1853, Nr. 113.

A wurde nach §. 335 des St. G. B. verurtheilt, weil er wissentlich eine kranke Kuh geschlachtet und das Fleisch zum Genusse verkauft hat. Der oberste Gerichtshof gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt und wendete den §. 431 des St. G. B. an:

„Es ist nicht ersichtlich, daß Jemand von dem Genusse des Fleisches der geschlachteten Kuh erkrankt sei oder irgend einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten habe. Da nun eine Handlung oder Unterlassung, deren Gefährlichkeit für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Menschen erkennbar war, nur dann eine Uebertretung oder ein Vergehen nach §. 335 begründet, wenn daraus eine körperliche Beschädigung oder sogar der Tod eines Menschen wirklich erfolgt ist, so ist die dem A zur Last gelegte That unrichtig diesem Gesetzesparagrafen unterzogen, sondern es hat vielmehr der §. 431 St. G. B. Anwendung . . . .“

Nr. 346.

Beleidigung eines nicht uniformirten Finanzwachmannes.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. August 1853, Z. 8628. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 116.

„Die Anordnung, daß Finanzwachen, wenn sie ihren Dienst verrichten, immer die Uniform tragen sollen, bezweckt nur, selbe leichter Jedermann kenntlich zu machen; auf die Strafbarkeit einer gegen sie unternommenen Handlung hat das Nichttragen der Uniform keinen Einfluß, sobald sie von Jenem, welcher diese Handlung gegen sie unternahm, als Wache erkannt worden sind."

Nr. 347.

Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen: „Beschädigung oder Verwundung."

Verw. C. H. Entsch. v. 26. August 1853, Z. 8700. (L. G. Kuttenberg.) G. Z. 1853, Nr. 114.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Die Staatsanwaltschaft machte gegen ein Straferkenntniß geltend, daß, obwohl der im Vollzuge seines Dienstes angegriffene Finanzwachaufseher B bei dieser Gelegenheit an seinen Kleidern „beschädigt" wurde, dennoch nicht die Strafe nach dem zweiten Absatze des §. 71 I. Th. (§. 82) St. G. B. bemessen wurde. Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde:

„Der höhere Strafgrad nach dem 2. Absatze des §. 71 I. Th. (§. 82) des St. G. B. hat dann einzutreten, wenn der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet war. Durch diese Aufzählung der Fälle des höheren Strafsatzes ist klar angedeutet, daß das Gesetz der körperlichen Sicherheit der den öffentlichen Auftrag vollziehenden Amtsperson einen größeren Schutz verleihen wollte, daher auch das Wort: „Beschädigung" sich nur auf die Zufügung eines körperlichen Uebels, nicht aber auf einen sonst zugefügten Schaden bezieht. Bei diesem ausgesprochenen größeren Schutze konnte es das Gesetz nicht bei dem Ausdrucke „Verwundung" bewenden lassen, da außer einer Verwundung auch andere körperliche Beschädigungen eintreten können, welche dann von diesem höheren Strafsatze ausgeschlossen wären."

Nr. 348.

Aerztliche Anzeigepflicht: Pro consilio gerufener Arzt.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. August 1853, Z. 8799. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1853, Nr. 116.

„Der nach §. 359 des St. G. B. verpflichtet Aerzte, Wundärzte ꝛc. in jedem Falle, wo bei einer Krankheit, Verwundung, Geburt oder Todesfall der Verdacht eines Verbrechens, Vergehens oder einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, zur unverzüglichen Anzeige, und erklärt die Unterlassung derselben als eine Uebertretung.

Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung erscheint der von dem Beschwerdeführer A zur Geltendmachung der Nichtigkeit des Urtheiles angeführte Grund, daß die anfänglich wahrgenommenen Verletzungen nur in die Classe der leichten gehörten und daß ihm sohin seine Verpflichtung zur Anzeige nicht vorgeschwebt habe, nicht haltbar, indem selbst bei leichten Verletzungen, in soferne selbe auf gewaltsame Weise erzeugt wurden, für den Arzt und Wundarzt diese in dem Gesetze ausgesprochene Pflicht eintritt, und die bei dem Erkrankten, P, wahrgenommenen Verletzungen, da selbe sichtbare Merkmale nach sich gezogen haben, den Schluß einer gegen ihn geübten Gewalt allerdings zuließen.

Da nun der §. 359 des St. G. B. ausdrücklich die Erstattung der unverzüglichen Anzeige den Aerzten und Wundärzten zur Pflicht macht, da ferners von dem Beschwerdeführer, obwohl derselbe schon am 3. Februar 1853 den P verletzt fand, erst am 10. Februar 1853 die Anzeige in Gemeinschaft mit dem Wundarzte C erstattet wurde, so hat auch das Landesgericht mit ganz richtiger Anwendung des Gesetzes (§. 359 des St. G. B.) die Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens als vorhanden angenommen, wobei der Umstand, daß Beschwerdeführer bloß pro consilio berufen wurde, keine Aenderung herbeiführen kann, indem das Gesetz nicht bloß dem behandelten Arzte, sondern den Aerzten überhaupt die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige auferlegt.“

Nr. 349.

Ausschließung des Wahrheitsbeweises bei Beschimpfungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Sept. 1853, Z. 8526. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 123.

„Bei öffentlichen Beschimpfungen wird von der Zulässigkeit des Beweises der Wahrheit im §. 496 des St. G. B. nichts erwähnt.“

Nr. 350.

Felddiebstahl durch Viehauftrieb: Dolus.

Cassir. Entsch. v. 1. Sept. 1853, Z. 8825. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1853, Nr. 123.

„Nicht jeden unberechtigten Vieheintrieb in fremde Grundstücke will das Gesetz als Diebstahl angesehen und bestraft haben; es ist dieses in den §. 60, 63 und folgenden des Forstgesetzes vom 3. December 1852 bezüglich auf Wälder ausgesprochen, und ebenso sind die durch Beweidung fremder Wälder verursachten Beschädigungen in der Regel nach den besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Wenn der Cassationshof in einem besonderen Falle eine Handlung dieser Art für Diebstahl erklärt hat, so geschah es, weil in selbem erwiesen vorlag, daß der Eintrieb des Viehes in den fremden Grund gerade mit der zum Diebstahle erforderlichen bösen Absicht, nämlich mit der, sich fremdes Gut seines Vortheiles wegen zuzueignen, verübt worden war.

Im vorliegenden Falle hat aber das Landesgericht sich nicht ausgesprochen, daß es als erwiesen annimmt, A habe gerade mit dieser Absicht gehandelt; es ist nicht sichergestellt, ob der Eintrieb des Viehes in den Grund des B wirklich mit Wissen und Willen des A erfolgt sei. In der als erwiesen angenommenen That: der A habe dem B etwas Gras mittelst Beweidung des Grundstückes desselben entzogen, sind die Merkmale eines Diebstahles noch nicht enthalten.

Der Ausspruch des Landesgerichtes, der schon diese Handlung für Diebstahl erklärt, mußte daher als nichtig aufgehoben werden."

Nr. 351.

Ehrenbeleidigung oder erlaubter Ausdruck der Geringschätzung?

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Sept. 1853, Z. 8961. (L. G. Znaim.) G. Z. 1853, Nr. 119.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„In dem . . . . Factum, daß die A der Dienstmagd des Privatklägers B lediglich die Worte sagte, „sie solle sich packen, für solche Nachbarn sei kein Wasser vorhanden", liegt keine Beschimpfung des Klägers und seiner Familie, sondern höchstens eine Geringschätzung, welche die Uebertretung des §. 496 des St. G. B., wozu

ein Ausbruch in Schimpfworten, d. i. eine die Ehre verletzende Benennung erforderlich wird, nicht begründen kann und sich auch nicht unter den ausgedehnten Begriff der Ehrenbeleidigung nach §. 1339 des B. G. B. subsumiren läßt, da jede Ehrenkränkung die Beilegung von die Ehre verletzenden Mängeln erheischt."

Nr. 352.

Curpfuscherei: Behandlung von Leichdornen, Frostbeulen, eingewachsenen Nägeln.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Sept. 1853, Z. 8991. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 122.

„Es kann Niemand bezweifeln, daß Leichdornen, Frostbeulen und eingewachsene Nägel, wenn auch keine eigentlichen inneren Krankheiten, doch jedenfalls solche äußerliche Gebrechen des menschlichen Körpers sind, deren Behandlung mindestens chirurgische Kenntnisse erfordert, durch deren Nachweisung die behördliche Concession zur Behandlung solcher Gebrechen erworben werden muß, da der Schutz des Gesetzes für die Sicherheit des menschlichen Lebens eben darin liegt, daß Niemand, ohne einen ärztlichen Unterricht und eine gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken, als Heil- oder Wundarzt, erhalten zu haben, eine solche Krankenbehandlung gewerbsmäßig ungestraft ausüben darf."

Nr. 353.

„Gewohnheits"-Diebstahl.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Sept. 1853, Z. 9027. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 122.

Der wegen Diebstahl dreimal gestrafte A wurde des Gewohnheitsdiebstahles schuldig erklärt. Der oberste Gerichtshof gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde Folge:

„Die (vorliegenden) Umstände können offenbar nicht hinreichen, den A als einen Gewohnheitsdieb zu bezeichnen, da weder die früher verübten Diebstähle so zahlreich, noch seine dreimaligen Abstrafungen wegen Diebstahls, wovon die letzte und schwerste am 25. Februar 1850 erfolgte, von der Art waren, daß man mit Grund behaupten könnte, er habe den ihm nun zur Last gelegten Diebstahl einer Sackuhr bloß aus Hang und Gewohnheit zum Stehlen verübt, und dieß um so weniger, als er nicht nur vom Jahre 1843 bis 1850 keines Diebstahles beschuldigt wurde, sondern auch seit seiner letzten Abstrafung

im Jahre 1850 zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ihm, so viel die Acten darthun, ein Diebstahl zur Last fiel, was mit der Annahme einer Gewohnheit zum Stehlen nicht wohl in Einklang zu bringen wäre, er vielmehr ohne Geld- und Subsistenzmittel am 22. April d. J. hieher kam, daher allem Anscheine nach durch Noth zum Stehlen bestimmt worden sein dürfte, wozu sich ihm die Gelegenheit aus fremder Nachlässigkeit darbot; wenigstens hat das Landesgericht nicht als erwiesen erklärt, daß er keine Noth hatte, und daher nicht durch diese zum Stehlen bestimmt wurde.

Hieraus ergibt sich, daß der A nicht als Gewohnheitsdieb angesehen werden könne, und daß der ihm nun zur Last fallende Diebstahl einer Taschenuhr per 40 fl. C.-M. durch unrichtige Auslegung des Gesetzes dem §. 176 des St. G. B. unterzogen wurde."

Nr. 354.

Meuchelmord: „tückisch".

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Sept. 1853, Z. 8013. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 124.

„Nachdem das Landesgericht in factischer Beziehung als erwiesen angenommen hat, daß A die That tückischer Weise vollbracht habe, worin nach §. 135 das unterscheidende Merkmal des Meuchelmordes liegt, so ergibt sich, daß das Landesgericht auch in der Bezeichnung der That das Gesetz richtig anwendete, was um so weniger zu beanständen sein dürfte, als die Lage der Getödteten, der Mangel irgend eines Widerstandes von ihrer Seite, der Umstand, daß die Getödtete im Zustande vollkommener Sorglosigkeit, ohne daß ein Zwist oder eine Drohung vorausgegangen wäre, von dem Thäter angefallen wurde, ohne daß sie eines solchen Angriffes sich versehen oder solchen abwehren konnte, und sein eigenes Geständniß die tückische Weise unverkennbar entnehmen läßt, womit er die That verübte, da er selbst angibt, daß weder an diesem Tage noch am Vorabende zwischen ihnen ein Streit bestand und seine Schwester von ihm abgewendet nicht bemerken konnte, daß er den Krampen zum tödtlichen Schlage aufhob, der sie zu Boden schmetterte."

Nr. 355.

Curpfuscherei und unbefugter Verkauf von Arzneimitteln von Seite eines Parfumeurs.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Sept. 1853, Z. 9068. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 128.

Der Parfumeur A wurde nach §. 343 und §. 354 St. G. B., verurtheilt, weil erwiesen wurde, daß er gewerbsmäßig Heilmittel für innerliche und äußerliche Gebrechen an Kranke dargereicht und weil unter den von ihm verkauften Substanzen auch Arzneimittel begriffen waren. In der Nichtigkeitsbeschwerde führte A an, er besitze das Patent eines Parfumeurs und sei daher auch berechtigt, alle jene Präparate zu verkaufen, welche in die Sfäre dieser seiner Gewerbthätigkeit gehören, wären sie auch besonderen beschränkenden Vorschriften unterworfen. — Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde und bezog sich auf die Gubernialcirculare vom 11. April 1816, vom 11. August 1822 und vom 25. August 1825.

Nr. 356.

Beschimpfung; Bedrohung mit Mißhandlung; „vor mehreren Leuten“.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Sept. 1853, Z. 9074. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1853, Nr. 127.

Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß, als Angeklagter A zu dem Pastor B wegen Zahlung eines für gelieferte Maurerarbeit ausständigen Betrages kam und solche ihm verweigert wurde, er gegen denselben in Gegenwart seiner Angehörigen und des Dienstgesindes die Worte: „Du verfluchte Seele!“ vorbrachte, daß er ihm, dann mit aufgehobenen Händen drohte und ihn von einem Zimmer in das andere verfolgte.

Dieser Thatbestand enthält unwiderlegbar alle in dem §. 496 des St. G. B. zur Constatirung der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre erforderlichen Merkmale, indem durch die erwähnten Worte, welche den gemeinsten Fluch enthalten, eine um so empfindlichere Antastung der Ehre des Privatanklägers herbeigeführt wurde, als dieser der Seelsorger des Angeklagten ist, dem derselbe zur Ehrfurcht verpflichtet war.

Da nun diese Beschimpfung nicht nur in Gegenwart der Angehörigen, sondern auch des Dienstgesindes des Pastors B, sohin vor mehreren Personen unter rohen Ausbrüchen des Zornes stattfand, so liegt in dieser Handlung allerdings die in dem §. 496 des St. G. B. enthaltene Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, indem das Gesetz nicht nur dann, wenn die Beleidigung öffentlich geschieht,

sondern auch in jenen Fällen, wenn dieselbe in Gegenwart mehrerer Personen erfolgt, dieselbe als eine Uebertretung erklärt, wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob diese Personen fremd waren oder in einem Abhängigkeits-Verhältnisse zu dem Beleidigten standen.

Ebenso ist auch darin, daß Angeklagter dem Pastor mit aufgehobenen Händen drohte, die erwähnte Uebertretung enthalten, da diese Bedrohung mit Mißhandlungen von sämmtlichen Anwesenden wahrgenommen wurde, sohin die durch Geberden erfolgte Drohung ebenso, als wenn sie laut ausgesprochen worden wäre, zur Kenntniß aller Anwesenden gelangte."

Nr. 357.

Schimpfworte zur Nothwehr?

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Sept. 1853, Z. 9217. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 129.

„Es begründet die von dem Landesgerichte als erwiesen angenommene heftige Gemüthsbewegung, in welcher der Angeklagte A handelte, nämlich der Zorn, in welchem er durch die vom B verweigerte Ausfolgung der Magazinsschlüssel versetzt worden sein mag, weder den Entschuldigungsgrund des §. 2 sub c noch jenen sub g; nicht ersteren, weil die durch den Zorn hervorgebrachte Seelenstörung nicht von der Art gewesen sein konnte, um zu behaupten, er habe die That in einer jede Zurechnung ausschließenden Sinnesverwirrung verübt, da er sich seiner That, der ausgestoßenen Schimpfworte, und aller begleitenden Umstände vollkommen bewußt blieb, daher von einer die Freiheit des Handelnden ausschließenden Sinnenverwirrung keine Rede sein kann, nicht Letzteren, weil nach dem von dem Landesgerichte angenommenen Thatbestande seine Handlung weder durch unwiderstehlichen Zwang, noch in Ausübung gerechter Nothwehr geschehen ist, da der Zorn, der ihn hinriß, den B mit verletzenden und entehrenden Schimpfworten vor mehreren Leuten zu belegen, offenbar keinen solchen Zwang hervorbringen konnte, der ihn unwiderstehlich zur Beschimpfung des B nöthigte, oder auch nur in eine solche Bestürzung, Furcht oder Schrecken versetzte, daß er nicht wußte, was er thue, und ein Angriff von Seite des B auf Leben, Freiheit oder Vermögen des Angeklagten oder anderer, der eine Gegenwehr hätte veranlassen können, gar nicht Statt fand, und der Gebrauch von Schimpfworten an sich als eine Vertheidigung oder Gegenwehr nicht angesehen werden kann."

Nr. 358.

Vollbrachter — oder — versuchter Betrug? Gebrauch einer verfälschten Urkunde im Processe.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Sept. 1853, Z. 9078. (L. G. Iglau.) G. Z. 1853, Nr. 130.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A dem an die Ordre des B ausgestellten, in drei Monaten zahlbaren Primawechsel dd. Triest den 6. Februar 1846 per 227 fl. die Worte: „empfangen B" ohne Wissen und Willen des Letzteren beigesetzt und diesen Wechsel, sowie das nachgemachte Acquit im Rechtsstreite des B wider ihn puncto Zahlung von 346 fl. durch Einsendung desselben an den zur Streitführung bevollmächtigten Rechtsfreund in der Absicht benützt habe, um die bereits erfolgte Einlösung des Wechsels wahrscheinlich zu machen, und den Richter bei der Entscheidung des dießfälligen Processes zum Nachtheile des B irrezuführen.

In diesem Sachverhalte liegen alle Kriterien, welche das Gesetz (§. 197 St. G. B.) zum Thatbestande des Betruges erheischt....

Durch die dem A zur Last gelegte Handlung war seinerseits alles geschehen, was zur Qualification derselben als Betrug nach dem Gesetze erforderlich war; es ist nämlich in dieser Beziehung ganz indifferent, welchen Gebrauch sein Vertreter von dem falschen Acquit in dem Processe gemacht habe, ob dieser Gebrauch geeignet war, nach den Vorschriften der Civilproceßordnung eine Berücksichtigung des Falsificates herbeizuführen, ob das Gericht dasselbe als beweiskräftig angesehen, und ob dasselbe auf eine Entscheidung des Processes Einfluß gehabt habe oder nicht; denn der §. 197 des St. G. B. fordert nicht, daß die Irreführung gelungen, und daß die Zufügung des beabsichtigten Schadens erfolgt sei."

Nr. 359.

Betrug: Verkauf und Verpfändung werthloser Forderungen; Beeinträchtigung eines civilrechtlich aberkannten Rechtes.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Sept. 1853, Z. 9543. (L. G. Troppau.) G. Z. 1853, Nr. 133.

Der Verkauf von werthlosen Privatschuldverschreibungen au porteur — im vollen Bewußtsein der Werthlosigkeit derselben — wurde als ein vollbrachter, und das Bestreben, gegen Verpfändung solcher werthloser Papiere ein Darleihen aufzunehmen, als ein versuchter Betrug anerkannt, „wenn nämlich nur die größere Vorsicht der

Darleiher und das Mißtrauen, welches sie in den Werth dieser Papiere setzten, der Grund war, daß der gespielte Betrug nicht gelang."

Die Einwendung des Angeklagten rücksichtlich des ihm zur Last gelegten Betruges (verübt an B), daß die Forderung des B nicht mehr im strafrechtlichen Wege den Gegenstand der Verantwortung bilden könne, weil diesem seine Forderung bereits im Civilrechtswege aberkannt worden ist, erklärte der oberste Gerichtshof „als nicht berücksichtigungswürdig, da die civilrechtliche Frage von der strafrechtlichen strenge getrennt ist".

Nr. 360.

Meineid: Negirung von nur in einem Nebenpunkte (Datum) unrichtigen Behauptungen. Strafzumessung bei Anwendung des richterlichen Strafumwandlungsrechtes (§. 55 St. G. B.).

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Sept. 1853, Z. 9623. (L. G. Trient.) G. Z. 1853, Nr. 131.

„Das in der Eidesformel als der Tag des empfangenen Darlehens aufgenommene Datum vom 25. Februar ist ein ganz außerwesentlicher Umstand; denn ob der A das Darlehen an diesem Tag oder am darauffolgendem 26. Februar (wie sich aus der Verhandlung ergab) empfangen habe, entscheidet Nichts; es kommt hauptsächlich nur darauf an, ob der A das fragliche Darlehen erhalten und zur Rückstellung desselben am Märzmarkte sich verpflichtet habe; diese Umstände hat er mit seinem Eide verneint, und der Eid bleibt falsch, ohne alle Rücksicht auf das Datum des erfolgten Darlehens."

Die Auslegung des §. 55 St. G. B. in dem Sinne, daß, wenn aus Familienrücksichten eine Strafverschärfung nach §. 55 verhängt werde, die Strafe unter das geringste Ausmaß herabgesetzt werden müsse, erklärt der oberste Gerichtshof als irrig.

Die Frage, ob aus Rücksicht auf die Familienverhältnisse die Dauer der Strafe, soferne sie nach dem Gesetze fünf Jahre nicht übersteigt, abgekürzt und durch eine Verschärfung ersetzt werden soll, ist der freien Beurtheilung der Richter dergestalt überlassen, daß ihnen zusteht, sowohl innerhalb des gesetzlichen Straffatzes, als auch unter dem geringsten Ausmaße die Dauer der Strafe abzukürzen und durch Verschärfung zu ersetzen, wie auch der Wortlaut des §. 55 selbst gar keinen Zweifel übrig läßt, indem es darin heißt: „es kann die Strafe selbst unter sechs Monaten abgekürzt werden."

Nr. 361.

Anwendung des §. 525 St. G. B. auf daselbst nicht speciell aufgezählte Fälle.

Cassir. Entsch. v. 22. Sept. 1853, Z. 9618. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1853, Nr. 139.

Vom Zahnarzt A wurde an der B während der Narkose eine Unsittlichkeit begangen und von der B angezeigt. A, deßhalb der im §. 269 II. Th. (§. 525) St. G. B. bezeichneten Uebertretung für schuldig erkannt, bestritt die Anwendbarkeit des citirten Gesetzes, welches sich nur auf Unsittlichkeiten beziehe, die im Innern der Familie vorkommen. Der oberste Gerichtshof erklärte dagegen:

„Die im §. 269 II. Th. (§. 525) St. G. B. einzeln bezeichneten Fälle beziehen sich allerdings nur auf Unsittlichkeiten, welche im Innern der Familie sich zutragen. Allein diese Fälle sind nicht taxativ, sondern nur beispielsweise angeführt, weil es begreiflicherweise wohl nicht möglich ist, alle Fälle von Unsittlichkeiten aufzuzählen, welche die öffentliche Sorgfalt besonders in Anspruch nehmen und es doch Fälle geben kann, wo die öffentliche Sittlichkeit ebenso sehr, wo nicht in höherem Grade, als in den im §. 269 II. Th. (§. 525) bezeichneten einzelnen Fällen verletzt wird, und weil im §. 245 II. Th. (§. 500) St. G. B. der Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf Handlungen, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind, beschränkt, sondern auch auf Handlungen ausgedehnt ist, welche nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch auf solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Die Auffassung des §. 269 (§. 525) St. G. B. in diesem ausgedehnteren Sinne findet auch in den Eingangsworten desselben ihre Anwendung, da aus denselben der Wille des Gesetzgebers erkannt werden kann, daß alle größeren Unsittlichkeiten auf Verlangen des Betheiligten von der Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen.“

Nr. 362.

Ehrenbeleidigung: Oeffentliche Beschimpfung eines untergeordneten Beamten durch seinen Vorgesetzten.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Sept. 1853, Z. 9620. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1853, Nr. 138.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. B. schuldig erkannten A sprach der oberste Gerichtshof aus: „Wäre auch wirklich das

Benehmen des B rügenswerth und A als dessen Vorgesetzter berufen gewesen, ihm die Rüge hierüber zu ertheilen, so durfte dieses doch nur in anständigen, gemessenen Ausdrücken geschehen, von einer solchen Rüge aber kann im vorliegenden Falle um so weniger die Rede sein, da B gar nicht gegenwärtig war, als A sich über dessen Verhalten aussprach.

Auch das Mißfallen, ja das Aergerniß, das A über das öfter erwähnte Benehmen empfunden haben will, berechtigte ihn noch nicht, selben mit Schimpfworten zu belegen."

Nr. 363.

Mißbrauch der Amtsgewalt — oder — unbefugte Anmaßung einer Solchen?

Cassir. Entsch. v. 22. Sept. 1853, Z. 9644. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 136.

„Von einem Mißbrauche der anvertrauten Gewalt kann im vorliegenden Falle nicht wohl die Rede sein, weil . . . . der Gegenstand des fraglichen Verbotes weder in den natürlichen noch in den übertragenen Wirkungskreis eines Gemeindevorstandes fällt.

„Eine bürgermeisterliche Gewalt, den Gemeindegliedern die Betheiligung an einer Licitation zu befehlen oder zu untersagen, besteht nicht, das Abhalten derselben von einer Licitation kann daher wohl als eine unkluge, des öffentlichen Vertrauens und der Stellung des Bürgermeisters unwürdige Geltendmachung seines Ansehens erscheinen, nie aber als kraft seiner Amtsgewalt geschehen, und als Mißbrauch derselben dem St. G. B. §. 101 unterzogen werden."

Nr. 364.

Beleidigung öffentlicher Beamten (Diener): Vorwurf der Parteilichkeit.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Sept. 1853, Z. 9696. (L. G. Wien.) G. Z. 1853, Nr. 134.

„Das Bezirksgericht hat als erwiesen angenommen, daß A bei Gelegenheit einer gegen seinen Schuldner B vorzunehmenden Pfändung vor mehreren Personen gegen die Gerichtsabgeordneten, welche er durch Aufsehen erregende Herbeiholung von Polizei-Assistenz zur Vornahme der Pfändung gleichsam zwingen wollte, ohne irgend einen vernünftigen Grund den Verdacht der Parteilichkeit für den Executen aussprach. Das Landesgericht hat denselben Thatbestand zu Grunde gelegt, in welchem eine wörtliche Beleidigung von Personen in Voll-

ziehung eines öffentlichen Auftrages nicht verkannt werden kann (§. 312), denn der Ausdruck: „es scheine dieß," den Angeklagter gebraucht haben will, enthält eben die Vermuthung, d. i. den für einen Gerichtsvollzieher ehrenrührigen Verdacht."

Nr. 365.

Diebstahl der eigenen, aber verpfändeten Sache.

Cassir. Entsch. v. 30. Sept. 1853, Z. 9884. (L. G. Botzen.) G. Z. 1853, Nr. 144.

A und C wurden von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls freigesprochen, dieses Urtheil auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vom Cassationshof aufgehoben, und dieselben des bezeichneten Verbrechens schuldig erkannt:

„Das Landesgericht hat für erwiesen angenommen, daß A und C frühen Morgens (4 Uhr) aus dem versperrten Stalle der Wittwe B ein dem A gehöriges Pferd im Schätzungswerthe von 120 fl. R.=W., welches für D zur Deckung einer Forderung von 225 fl. R.=W. am Tage vorher gerichtlich gepfändet und geschätzt, und der B in Verwahrung übergeben worden war, wissend, daß selbes gepfändet sei, nach Eröffnung des Stalles fortgeführt, somit der Verwahrerin B entzogen haben.

Das Landesgericht erkannte jedoch in dieser Thatsache nicht das Verbrechen des Diebstahls im Sinne des §. 171 St. G. B., weil A durch die Pfändung des Pferdes nicht aufgehört habe, Eigenthümer desselben zu sein, sohin dasselbe für ihn auch keine fremde Sache, noch die Wittwe B als bloße Verwahrerin im Sinne der §§. 958 und 968 des a. b. G. B. im Besitze des Pferdes gewesen sei, folglich nicht behauptet werden könne, daß A vereint mit C eine fremde Sache, und zwar aus dem Besitze eines Andern entzogen habe. Allein diese Auffassung entspricht weder in der einen, noch in der andern Beziehung dem Sinne des Gesetzes.

Nach §. 354 des a. b. G. B. besteht das Eigenthumsrecht in dem Befugnisse, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Andern davon auszuschließen.

Dieses freie ausschließliche Verfügungsrecht gehört daher wesentlich zum Begriffe des Eigenthumsrechtes, es ist ein unmittelbarer Ausfluß desselben. Durch die erfolgte Pfändung des Pferdes und Uebergabe desselben in die Verwahrung der B ist aber A aus dem Besitze des Pferdes gesetzt und von dem freien Verfügungsrechte ausgeschlossen worden; denn es haftet das Pferd als Pfandobject, sowie der Preis desselben dem Pfandgläubiger insolange, bis er daraus seine Befriedigung erlangt, und es kann daher nicht mehr

behauptet werden, daß das gepfändete Pferd seine eigene, d. i. frei disponible Sache war, es hat vielmehr die Natur einer fremden Sache im Sinne des §. 171 des St. G. B. angenommen.

Der Gesetzgeber selbst gibt dieses deutlich dadurch zu erkennen, daß er im §. 183 des St. G. B. die von dem Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners selbst belassenen Sachen als ein dem Letzteren anvertrautes Gut, und somit die Vorenthaltung oder Zueignung dieses Gutes von Seite des Schuldners, wenn es den Betrag von 50 fl. übersteigt, als das Verbrechen der Veruntreuung erklärt, denn bei der Veruntreuung wird ebenso wie bei dem Diebstahle eine fremde Sache vorausgesetzt, und betrachtet das Gesetz die gepfändete und dem Schuldner selbst in Verwahrung belassene Sache als eine fremde, so muß dieß um so mehr der Fall sein, wenn die gepfändete Sache einer dritten Person in Verwahrung übergeben worden ist. Es läßt sich auch nicht annehmen, daß der Schuldner, wenn er die gepfändete, jedoch in seiner Verwahrung belassene Sache sich zueignet, wegen Veruntreuung bestraft, wenn er sich dagegen die gepfändete einer dritten Person in Verwahrung übergebene Sache zueignet, straflos sein soll, da diese Handlung doch gewiß als strafbarer erscheint.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß das gepfändete Pferd, welches A und C aus dem Stalle der B fortgeführt und sich auf diese Weise zugeeignet haben, als eine fremde Sache im Sinne des §. 171 des St. G. B. zu betrachten kommt.

Es kann aber ebenso sicher behauptet werden, daß sie das Pferd aus dem Besitze eines Andern entzogen; denn es handelt sich dabei nicht um den civilrechtlichen Besitz, der eines Rechtstitels zum Besitze bedarf, oder um die Inhabung einer Sache, mit dem Willen, selbe als die seinige zu behandeln, sondern es handelt sich, wie bisher stets anerkannt wurde, um die bloße Gewahrsame, oder um das physische Verhältniß einer Person zur Sache, welches ihr möglich macht, darüber zu schalten und Andere davon auszuschließen.

Daß nach dieser Auffassung die B als dritte Person sich im Besitze des ihr in Verwahrung übergebenen Pferdes befand, kann demnach und zwar um so minder bezweifelt werden, wenn man das ihr in Verwahrung übergebene Pferd ebenso als fremde Sache betrachtet, wie wenn es dem Schuldner selbst zur Verwahrung anvertraut worden wäre, §. 181 des St. G. B."

Nr. 366.

Unberechtigter Verkauf von „Heilmitteln".

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Oct. 1853, Z. 9827. (L. G. Kuttenberg.) G. Z. 1853, Nr. 143.

„Der Cassationshof erkennt nach mit dem k. k. Ministerium des Innern genommener Rücksprache auf Grund des von der Wiener medicinischen Facultät abgegebenen Gutachtens vom 29. April 1845, daß die Zusammensetzung des Badner Liqueurs des Genthon nicht als eine solche anzusehen sei, welche ihn zu einem Arzneimittel qualificire, daher die Anwendung des §. 354 des St. G. B. auf den Verkauf desselben von selbst entfällt."

Nr. 367.

Thätige Reue: Erforderniß der Fixirung eines Leistungstermines im Vergleiche. Außerordentliche Strafmilderung bei Anwendung des §. 178 St. G. B.

Cassir. Entsch. v. 6. Oct. 1853, Z. 10280. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 145.

„Der §. 188 b des St. G. B. fordert ausdrücklich, daß, wenn ein solcher Vergleich den Thäter straflos machen soll, sich dieser verpflichtet haben muß, die Vergütung binnen einer bestimmten Zeit zu leisten. In dem vorliegenden Vergleiche ist aber der Zeitpunkt der Entschädigung nicht bestimmt, vielmehr vollkommen der Willkür des Thäters anheimgestellt, da sich derselbe lediglich verpflichtet hat, die Entschädigung per 25 fl. C.-M. dann zu leisten, wenn er den mütterlichen Erbtheil erheben wird, was er nun nach Belieben Jahre lang verschieben, ja möglicher Weise ganz unterlassen kann.

. . . . Bei dem Vorhandensein der bezeichneten erschwerenden Umstände war das Landesgericht berechtiget, den Strafsatz zwischen einem und fünf Jahren anzuwenden, und wenn dasselbe ungeachtet dieser erschwerenden Umstände nach Zulaß des §. 54 des St. G. B. unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabgegangen ist, und zur Rechtfertigung dieses Beschlusses die Milderungsgründe aufgezählt, selbe als überwiegend und so geartet erklärt hat, daß die Besserung des Angeklagten mit Grund zu erwarten sei, so kann hierin kein Nichtigkeitsgrund gefunden werden."

 Sgl 933.

Nr. 368.

Concurrenz: Fälschung einer öffentlichen Urkunde zur Verdeckung einer anderen Fälschung? Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Oct. 1853, Z. 10283. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1853, Nr. 149.

„Der Finanzwachaufseher A, welcher von einem ihm von einer Partei übergebenen Verzehrungssteuerbetrage einen Theil für sich behielt, in der Bollete nur den Rest anmeldete und an's Steueramt abführte, sodann die vom Steueramte ausgestellte Zahlungsbestätigung hierüber verfälschte, nämlich dieselbe auf die ganze von der Partei erhaltene Summe abänderte und diese verfälschte Empfangsbestätigung der Partei zu ihrer Deckung einhändigte, wurde von dem Verbrechen des Betruges durch Fälschung einer öffentlichen Urkunde freigesprochen, weil „der Schwerpunkt des straffälligen Handelns des Angeklagten in der Irreführung des Amtes durch unrichtige Anmeldung der steuerbaren Gegenstände, durch die Abfuhr eines zu geringen Geldbetrages und Zueignung des Mehreren liegt, die nachträgliche Abänderung der ämtlich unterfertigten Bolleten hingegen nur als eine untergeordnete Nebenhandlung betrachtet werden kann, welche das im §. 199 lit. d St. G. B. bezeichnete Verbrechen des Betruges nicht begründet, indem auch hierzu nach §. 197 die Absicht, Jemanden zu beschädigen, erforderlich ist; der Angeklagte aber die nachträgliche Verfälschung der Bolleten nur in der Absicht, die bereits ausgeführte Beschädigung zu verdecken vorgenommen hat."

Nr. 369.

Compensation von Injurien?

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Oct. 1853, Z. 10014. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 147.

„Bei Ehrenbeleidigungen ist die Gegenseitigkeit derselben als eine Erlöschungsart der Strafbarkeit anerkannt."

Nr. 370.

Strafsatz für Gewohnheits

Cassir. Entsch. v. 13. Oct. 1853, Z. 10256. (L Nr. 148.

„Nach dem Wortlaute des §. 179 be dem durch das Wörtchen „aber" im Eingan zeichneten Gegensatze desselben als Ausnah

§. 178 kann es mit einem Rückblicke auf den §. 159 des früheren St. G. B. keinem Zweifel unterliegen, daß auf jeden Gewohnheitsdiebstahl, wenn derselbe auch nicht weiter beschwert ist, der höchste im §. 179 enthaltene Strafsatz von fünf bis zehn Jahren anzuwenden sei; eine Rechtsansicht, welche der oberste Gerichts- und Cassationshof bereits in mehreren Fällen wiederholt ausgesprochen hat, und die auch von dem zur Auslegung der Gesetze in zweifelhaften Fällen berufenen k. k. Justizministerium laut dessen Note vom 27. Jänner 1853, Z. 1016, getheilt wird."

Nr. 371.

Solidarische Haftung der Mitschuldigen für den Schaden.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Oct. 1853, Z. 10380. (L. G. Triest.) G. Z. 1853, Nr. 146.

Der Diebstahls-Mitschuldige C beschwerte sich auch darüber, daß er mit A solidarisch zum Ersatze des abgängigen Betrages verurtheilt wurde.

Der oberste Gerichtshof erklärte in dieser Beziehung: „Der Ausspruch, daß C solidarisch mit A zur Ersatzleistung verpflichtet ist, erscheint durch die Anordnung des §. 1302 b. G. B. vollkommen gerechtfertigt."

Nr. 372.

Concurrenz der Uebertretung der Verabredung zur Preiserhöhung mit der Uebertretung der Satzvorschriften.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Oct. 1853, Z. 10419. (L. G. Linz.) G. Z. 1853, Nr. 147.

Die den Angeklagten zur Last gelegte That bestand darin, daß sie als Fleischhauer sich verabredeten, das Fleisch um 2 kr. höher als nach den Satzvorschriften zu verkaufen und daß sie es auch wirklich um diesen höheren Preis verkauften. Von dem obersten Gerichtshofe wurde die Behauptung der Angeklagten, als könne die Thatsache der Verabredung, einen Fleischsatz zu überschreiten, von der Thatsache der Ueberschreitung selbst billigerweise nicht getrennt und ihnen die Concurrenz von zwei strafbaren Handlungen nicht zur Last gelegt werden, da die Verabredung nur das Mittel zum Zwecke der

Ueberschreitung des Straffatzes sei und mit dieser als Vorbereitungs-handlung in Eine That zusammenfalle, für unrichtig erkennt.

„Es muß immer die erste von der zweiten Handlung getrennt, und es kann nicht in beiden Handlungen bloß die Ueberschreitung der Satzvorschriften erkannt werden, denn die Verabredung auf die Preiserhöhung wird nach §. 479 zur Uebertretung wegen ihrer gefährlichen Beschaffenheit unter Gewerbsleuten, auf welche sich der §. 479 bezieht, während der Verkauf einer Waare über dem Preise eines bestimmten Satzes nur als eine Ueberschreitung der Satzvorschriften im polizeilichen Wege zu behandeln kömmt, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Person, welche sich diese Ueberschreitung zu Schulden kommen läßt, und ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Verabredung. Wollte man die Verabredung auf die Erhöhung des Preises rücksichtlich der Angeklagten als Gewerbsleute als eine bloße Ueberschreitung der Satzvorschriften behandeln, so entgingen sie mit ihrer strafbaren Handlung nach §. 479 diesem Strafgesetze, welchem gegenüber die Ueberschreitung der Satzvorschriften nur als ein erschwerender Umstand zu berücksichtigen kömmt, und deßhalb auf die Bestrafung keinen oder einen nur unwesentlichen Einfluß nimmt."

Nr. 373.

Nothwehr des Angreifers?

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Oct. 1853, Z. 9936. (L. G. Leoben.) G. Z. 1853, Nr. 153.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung verurtheilten A, welcher die Nothwehr geltend machte, wurde zurückgewiesen, „weil die gerechte Nothwehr durch einen rechtswidrigen Angriff auf das Leben, Freiheit oder Vermögen bedingt ist, hier aber der Angriff gerade von A durch Niederwerfen des B ausging, dieser sich dagegen die besagten weiteren Mißhandlungen durch Ergreifen des Angreifers an seinem Kropfe zu schützen versuchte, und nicht vorliegt, daß der Angegriffene, sein Schutzrecht mißbrauchend, den Angreifer in die Nothlage versetzt habe, in dieser Art die Selbsthilfe des B zu beseitigen."

Nr. 374.

Amtsmißbrauch: Falscher Bericht des Gemeindevorstehers; Schaden?

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Oct. 1853, Z. 10578. (L. G. Tabor.) G. Z. 1853, Nr. 153.

Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Gemeindevorsteher A in einem ihm über das Gesuch eines Bittstellers um Bewilligung zum Bier- und Branntweinschanke von der Bezirkshauptmannschaft ämtlich abgeforderten Berichte wissentlich falsche Umstände berichtet habe und hiedurch Ursache gewesen sei, daß dem Bittsteller das Befugniß zum Bier- und Branntweinschank zum Nachtheile der übrigen Bier- und Branntweinschänker ertheilt wurde und hat deßhalb den A des Verbrechens des Amtsmißbrauches durch Bezeugung einer Unwahrheit in Amtssachen schuldig erkannt. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des A und erklärte:

„Es ist unentscheidend, daß die Bezirkshauptmannschaft aus den eigenen Acten die von ihm als Ortsvorstand abgeforderten Auskünfte hätte entnehmen, und somit auch die Unrichtigkeit seiner Angaben bemerken, daher die Schankgerechtigkeit dem C nicht hätte verleihen sollen, da das Gesetz in dieser Beziehung nicht unterscheidet und die Sträflichkeit einer Bezeugung von Unwahrheiten in Amtssachen dadurch nicht behoben wird, daß man der Unwahrheit der Angaben aus anderweitigen Acten leicht auf die Spur kommen kann.

Ebenso ist die Unterscheidung zwischen Schaden und entgangenem Gewinn dem Strafgesetze fremd.“

Nr. 375.

Nothzucht an einer deflorirten Unmündigen.

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Oct. 1853, Z. 10604. (L. G. Prag.) G. Z. 1853, Nr. 148.

„Aus der Zusammenhaltung der §§. 110 und 112 des älteren, und der §§. 125 und 127 des neuen Strafgesetzes ergibt sich, daß eine unmündige Person gesetzlich nicht fähig sei, in den Act des Beischlafes einzuwilligen; es ist daher zum Verbrechen der Nothzucht nach §. 127 nicht erforderlich, daß die geschändete Person durch den mit ihr vorgenommenen Act der Beiwohnung um ihre jungfräuliche Ehre gebracht werde, zumal eine unmündige Person, welche früher schon zu einem außerehelichen Beischlafe mißbraucht worden, dadurch, daß selbe verleitet wird, sich andern Männern gegen Lohn hinzugeben, dem gänzlichen moralischen Verderben in diesem zarten Alter zugeführt wird, wornach dann auch auf die nachgefolgten Acte der Beiwohnung, zum Schutze solcher unmündiger Personen die Strenge des Gesetzes anzuwenden ist.

Die Ansicht: daß der mit einer unmündigen Person ohne Anwendung von Gewalt unternommene oder vollzogene Beischlaf nur dann das Verbrechen der Nothzucht bilde, wenn das unmündige Mädchen noch im Besitze ihrer jungfräulichen Ehre und früher von einem Manne noch nicht gebraucht worden war, ist nicht richtig, denn weder in dem älteren, noch in dem neuen Strafgesetzbuche wird dieß als ein Erforderniß bezeichnet, und der §. 127 St. G. B. gewährt ohne Unterscheidung allen Frauenspersonen unter vierzehn Jahren, unter den bestimmten Straffanctionen den gesetzlichen Schutz, was auch in dem Geiste und der Absicht des Gesetzes selbst liegt, da Mädchen unter vierzehn Jahren, welche vielleicht noch in den Jahren der Kindheit das Unglück hatten, von einem Verführer um ihre jungfräuliche Ehre gebracht zu werden, deßhalb von dem ihnen zugestandenen gesetzlichen Schutze gewiß nicht ausgeschlossen, und den Lüsten anderer Männer straflos preisgegeben werden wollten, zumal durch derlei fortgesetzte Beiwohnungen der erste bedauerliche Eindruck auf das Gemüth immer erneuert, das Schamgefühl und die Moralität solcher jugendlichen Geschöpfe untergraben und hiedurch der Tendenz des Gesetzes entgegengewirkt wird."

Nr. 376.

Majestätsbeleidigung: „vor mehreren Leuten".

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Oct. 1853, Z. 10872. (L. G. Klagenfurt.) Hye, S. 749, Anmerkung 4.

„Allerdings fordert der §. 63 nicht, daß die die Majestätsbeleidigung enthaltende Lästerung oder Schmähung von den anwesenden Leuten auch wirklich gehört und aufgefaßt worden sei, aber die Möglichkeit, daß sie von den Anderen aufgefaßt werde, muß doch vorhanden sein.

Dadurch, daß das Gesetz im §. 63 eine Schmähung gegen Se. Majestät den Kaiser nur dann als ein Verbrechen erklärt, wenn sie öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebracht wurde, ist die nur einer einzelnen Person, und an keinem öffentlichen Orte mitgetheilte oder ausgesprochene Schmähung der Anwendung dieses Gesetzes klar und deutlich entzogen. Allerdings können auch ehrenverletzende Aeußerungen, die lichtscheu nur unter zwei Personen von Mund zu Mund gehen, gefährlich werden und störend einwirken. Die gegebene Veranlassung und Gelegenheit der leichteren Verbreitung, und dadurch der leichteren Erregung übler Gesinnung, oder auch nur des Aergernisses im größeren Kreise, sowie der sich offenbarende höhere Grad von Keckheit des Thäters sind es aber, welche die öffentlich oder vor mehreren Leuten kundgegebenen Schmähungen gegen die erhabene Person des Monarchen, als eine die Sicherheit im gemeinen Wesen im höheren Grade

verletzende That von gefährlicherer Beschaffenheit erkennen lassen, welcher daher das Gesetz durch Behandlung und Bestrafung dieser That als Verbrechen entgegentreten mußte."

Nr. 377.

Majestätsbeleidigung: Verletzung der Ehrfurcht. Exemplificative Aufzählung der Verübungsarten im §. 63 St. G. B.

Gutachten des obersten Gerichtshofes v. 20. Oct. 1853, Z. 11040. Hye, S. 755.

„Es ist richtig, daß die im §. 63 (und folgerichtig auch im §. 64) aufgezählten Arten der Ehrfurchtsverletzung daselbst nur beispielsweise, und nicht taxative aufgezählt seien — und daß der Cassationshof sohin Aeußerungen, wenn sie auch nicht unter die Begriffsbestimmung der Worte: „Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen" fielen, als das Verbrechen der Majestätsbeleidigung anerkenne, sobald in denselben eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen Se. Majestät (oder beziehungsweise gegen ein hohes Mitglied des durchlauchtigsten Kaiserhauses) enthalten war."

Nr. 378.

Majestätsbeleidigung: Nachweis des Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 27. Oct. 1853, Z. 10735. (L. G. Prag.) Hye, S. 764.

„Der Cassationshof ist nicht berufen, in die Gründe einzugehen, aus welchen das Landesgericht die Ueberzeugung von dem Mangel des bösen Vorsatzes gewonnen hat, und kann wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten That nur in jenen Fällen, ungeachtet das Gericht den Bestand des bösen Vorsatzes nicht erkannte, dennoch den Thäter des Verbrechens (der Majestätsbeleidigung) schuldig erkennen, wenn in der von dem Erkenntnißrichter als erwiesen angenommenen That auch die böse Absicht zweifellos erkennbar ist. So würde die Kundgebung solcher Reden, deren Inhalt zweifellos eine Gotteslästerung enthält, nach §. 122 des St. G. B. das Verbrechen der Religionsstörung begründen, ohne daß ein anderer Beweis der bösen Absicht erforderlich wäre, und ebenso bedarf es dann, wenn eine Aeußerung schon nach ihrem Wortlaute, nach dem zweifellosen Sinne ihres Inhaltes, eine Schmähung, Lästerung oder Verspottung des Kaisers ausdrückt, keiner besonderen Nachweisung eines bösen Vorsatzes, weil er nothwendig aus der Aeußerung selbst erkennbar ist, daher der Cassationshof eine solche Aeußerung auch dann unter den Bedingungen des §. 63 für das dort bezeichnete Ver-

chen erkennen, und den Thäter desselben schuldig erklären würde, wenn auch der Erkenntnißrichter noch eine weitere Nachweisung der bösen Absicht erforderlich halten, und diese als nicht vorhanden erkennen würde."

Nr. 379.

Ideale Concurrenz von Verläumdung und Betrug?

Cassir. Entsch. v. 27. Oct. 1853, Z. 11073. (L. G. Krems.) G. Z. 1853, Nr. 157.

A zeigte den B bei Gericht an, daß B seinen, A's, Namen auf den Schuldschein . . . ohne sein Wissen gesetzt habe, obwohl er dem B Nichts schulde, und daß B auf seine, A's, Realität diesen gefälschten Schuldschein pfandrechtlich einverleiben ließ. Es wurde erwiesen, daß der Schuldschein echt sei und A von B das Darlehen erhalten hatte. — Die 1. Instanz verurtheilte den A wegen Verbrechens der Verläumdung und wegen Verbrechens des versuchten Betruges. Der im Punkte der Verläumdung verworfenen Nichtigkeitsbeschwerde des A wurde in Beziehung auf den Ausspruch wegen des Verbrechens des versuchten Betruges in der Erwägung statt gegeben, daß das Landesgericht eine und dieselbe Handlung des Angeklagten nach der Verschiedenheit der Absicht desselben als ein zweifaches Verbrechen erkannt hat (nämlich als Verläumdung und dann auch als Betrug, weil der Angeklagte das Gericht irre zu führen beabsichtigte, um sich von der Bezahlung seiner Schuld zu befreien); daß es aber nicht angeht, eine und dieselbe Handlung aus einem doppelten Gesichtspunkte nach verschiedenen Strafgesetzen für strafbar zu erklären und daß zur Beurtheilung der verbrecherischen Eigenschaft der That und des bösen Vorsatzes es nicht auf die Endabsicht, welche der Thäter zu erreichen sucht, sondern auf die nächste böse Absicht, das ist, auf die Absicht ankommt, jenes Uebel hervorzubringen, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, oder gemeiniglich daraus erfolgt, wenn auch der Thäter hiebei noch eine weitere Absicht im Auge hatte.

Nr. 380.

Betrug: Irreführung; Versuch oder bloße Vorbereitung?

Verw. C. H. Entsch. v. 27. Oct. 1853, Z. 11141. (L. G. Wiener-Neustadt.) G. Z. 1853, Nr. 156.

A wurde von B eingeklagt; um demselben seine Forderung durch die Executionsführung zu vereiteln und sein Mobilarvermögen vor ihm zu sichern, ließ er sich auf Grund eines Wechsels, welcher

über eine nicht bestehende Schuld ausgefertigt worden war, belangen. Der Wechsel war Mangels Zahlung protestirt, an einen Rechtsfreund eingeschickt, und von demselben die Wechselklage eingebracht worden. Ehe eine Zahlungsauflage erfolgte, bekannte A aus Reue dem B sein Vorhaben und brachte eine Rücktrittserklärung von der Klage ein. — Das Gericht nahm an, daß der Versuch des Verbrechens des Betruges vorliege, daß aber Straflosigkeit eingetreten sei, weil die Vollbringung der That lediglich durch die Reue und eigene Thätigkeit des A unterblieben sei. — Die Staatsanwaltschaft meldete die Nichtigkeitsbeschwerde an, indem sie annahm, daß nicht der Thatbestand des versuchten, sondern des vollbrachten Betruges vorliege, denn durch die Handlung des A sei dessen Rechtsfreund, der Beamte, welcher den Protest aufnahm, und das Gericht bereits irregeführt worden. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Der §. 197 des neuen und §. 176 des älteren Strafgesetzes fordert zum Thatbestande des Verbrechens des Betruges, daß Jemand durch listige Vorstellungen und Handlungen in Irrthum geführt werde, wodurch er oder ein Anderer beschädigt werden soll. Wenn daher auch die erfolgte Beschädigung nicht nothwendig ist, um dieses Verbrechen als vollbracht zu erkennen, so muß doch die Irreführung gelungen sein, weil, wenn diese nicht gelingt, nicht behauptet werden kann, daß Jemand in Irrthum geführt, und das Verbrechen des Betruges, welches eben in dieser Irreführung wesentlich besteht, somit vollbracht worden sei; es ist vielmehr dem Geiste und Wortlaute des Gesetzes §. 8 vollkommen angemessen, zu behaupten, daß derjenige, welcher es unternimmt, Jemanden in der angedeuteten Absicht, durch Vorstellungen oder Handlungen in Irrthum zu führen, in dem Stadium des Versuches geblieben sei, wenn die Irreführung nicht gelang, weil den betrügerischen Vorwänden kein Glaube geschenkt oder die List sogleich erkannt wurde, daher jene Handlung nicht erzielt werden konnte, zu welcher Jemand hiedurch bestimmt werden sollte, um die Beschädigung eines Anderen oder seine eigene hervorzubringen . . . .

„Wie die Acten zeigen, ist das Gericht keineswegs in den Irrthum über den rechtlichen Bestand dieser fingirten Wechselschuld versetzt worden, da es auf die Wechselklage bloß eine Tagsatzung anordnete, und hieraus über die Richtigkeit der eingeklagten Wechselschuld nichts gefolgert werden kann, es vielmehr durch die von dem A herbeigebrachte Klageabstehung und Schenkungsurkunde von dem ganzen Verfahren abkam, und das Gericht gar nicht in die Lage versetzt wurde, die fragliche Wechselforderung für richtig zu erkennen, und zu deren Einbringung die richterliche Hilfe zu gewähren.

Dagegen hat das Landesgericht die Ausstellung des Wechsels über die fingirte Schuld per 3500 fl. C.-M., die Uebergabe desselben an Dr. R und die Protestlevirung mit Recht nur als vorbe-

reitende, einen Versuch des Verbrechens im Sinne des §. 8 nicht begründende Handlungen angesehen; offenbar kann die Ausstellung des Wechsels nur als eine Vorbereitung zu der beabsichtigten betrügerischen That erkannt werden; denn wer Jemanden durch einen falschen Schuldschein betrügen will, hat durch dessen Ausfertigung ebenso wenig als derjenige, der um einen Anderen zu ermorden, sich das hiezu geeignete Werkzeug verschafft, das beabsichtigte Verbrechen versucht, so lange der Erstere von dem falschen Schuldscheine, Letzterer von dem tödtenden Werkzeuge keinen solchen Gebrauch gemacht, der geeignet ist, das beabsichtigte Verbrechen wirklich zur Existenz zu bringen."

Auch die Uebergabe des Wechsels an den Advocaten zur Einklagung . . . . kann noch nicht als eine zur wirklichen Ausübung des beabsichtigten Betruges führende Handlung angenommen werden, denn dadurch wurde nur die Ueberreichung der Klage und die gerichtliche Geltendmachung der fingirten Forderung eingeleitet . . . . . . Die angebliche Irreführung des Advocaten . . . . ist ohne Bedeutung, weil nicht die Irreführung des mit seiner Partei als eine juridische Person anzusehenden Advocaten, sondern jene des Gerichtes allein zur Vollendung des Betruges und der beabsichtigten Beschädigung führen konnte.

Nr. 381.

Verläumdung, vorgebracht von einem Beschuldigten zur eigenen Vertheidigung. Beschuldigung, welche zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung dienen „könnte".

Cassir. Entsch. v. 27. Oct. 1853, Z. 11221. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 155.

1. „Daß Jemand eine, später als falsch, als erdichtet befundene Anschuldigung im Verhöre zu seiner Vertheidigung vorgebracht hat, benimmt der That nicht die Eigenschaft des Verbrechens der Verläumdung. Denn es findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt, wornach eine That, die an sich ein Verbrechen ist, diese Eigenschaft verliere, bloß deßwegen, weil sich ein Angeklagter derselben im Verhöre zu seiner vermeintlichen Vertheidigung bediente.

2. Das Gesetz fordert im §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung nicht, daß gegen den fälschlich Beschuldigten eine obrigkeitliche Untersuchung wirklich schon gepflogen worden sei, sondern nur, daß die Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte."



Nr. 382.
Diebstahl einer streitigen Sache.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Oct. 1853, Z. 10403. (L. G. Graz.) G. Z. 1853, Nr. 157.

Mehrere Insassen des Ortes N wurden wegen Diebstahl verurtheilt. Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde derselben erklärte der oberste Gerichtshof:

„Die Anhängigmachung eines Streites in der Absicht, um damit zu versuchen, die hierauf erfolgende Entziehungshandlung gegen die Anwendung des §. 171 des St. G. B. zu sichern, schließt den Diebstahl nicht aus, sondern stämpelt ihn nur zu einem arglistigen gegen den kein Besitzrecht habenden Thäter."

Nr. 383.
Unterbrechung der Verjährung: Vorladung als Zeuge?

Cassir. Entsch. v. 3. Nov. 1853, Z. 11067. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1854, Nr. 3.

A wurde wegen Ehrenbeleidigung verurtheilt. Derselbe war als Zeuge in der Untersuchung wider B vernommen worden, und bei diesem Anlasse ihm die gegen ihn vorliegende Beschuldigung vorgehalten worden. Als Beschuldigter wurde er erst nach der Verjährungszeit vorgefordert. — Der oberste Gerichtshof gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt und bemerkte hiebei:

„Im §. 531 des St. G. B. vom 27. Mai 1852 wird zur Unterbrechung erfordert, daß gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder er als solcher bereits vernommen worden sei . . . .

Nr. 384.
Uebertretung der Verleitung eines Beamten (Dieners) zum Mißbrauch der Amtsgewalt.

Verw. C. H. Entsch. v. 3. Nov. 1853, Z. 11224. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1854, Nr. 5.

„Das Landesgericht hat, sowie die erste Instanz, als erwiesen angenommen, daß Dr. A den bei der Staatsanwaltschaft angestellten Amtsdiener B durch das Versprechen eines in der Folge auch wirklich gegebenen Geschenkes verleitet habe, ihm die in dem Amtslocale der Staatsanwaltschaft befindlichen Untersuchungsacten, welche über die vom Bezirksgerichte gegen A erhobene Anklage aufgenommen

worden waren, heimlicherweise ins Haus zu bringen, damit Dr. A sie nach seinem Belieben durchsehen könne.

Im obenangeführten Thatbestande findet auch der Cassationshof alle Merkmale der Uebertretung, von welcher der §. 311 des St. G. B. handelt.

Der Begriff einer Uebertretung kann nicht aus der Randglosse eines Paragrafen, er muß aus diesem selbst entnommen werden.... Wenn nun auch in den, besonders die Organisirung der Behörden und die verschiedenen Dienstverhältnisse betreffenden Gesetzen der Beamte vom Diener unterschieden wird, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem im §. 311 wie im §. 101 gebrauchten Ausdrucke: „Beamte" auch das Dienstpersonale, insoferne selbes Geschäfte der Regierung zu besorgen hat, begriffen ist, denn der §. 101 erklärt, übereinstimmend mit der schon im Hofdecrete vom 9. November 1816 enthaltenen Bestimmung, ausdrücklich, daß als Beamter Jeder anzusehen ist, der vermöge mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

Es ist ferner zum Begriffe der oben erwähnten Uebertretung nicht erforderlich, daß ein Beamter oder Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt wirklich verleitet wurde; es genügt, wenn auch nur versucht wurde, ihn zu einer Verletzung seiner Amtspflicht, sei es durch ein wirklich gegebenes oder auch nur versprochenes Geschenk, zu verleiten; denn auch Verleitungen zu geringeren Verletzungen der Amtspflicht wollte das Gesetz hintanhalten, und hat deßwegen die im §. 311 enthaltene Anordnung getroffen, indem Verleitungen zum Mißbrauche der Amtsgewalt gewöhnlich schon als Verbrechen bestraft werden müssen. Unentscheidend ist es dann, ob jene Verleitung, oder die durch selbe bewirkte Verletzung der Amtspflicht einen Schaden verursacht hat oder nicht, wie dieses der §. 105 des St. G. B. bestimmt erklärt. Daß nun aber ein Amtsdiener, sei er nun bei der Staatsanwaltschaft oder einer andern Behörde angestellt, seine Amtspflicht gröblich verletzt, wenn er im Amte befindliche Actenstücke eigenmächtig und auf heimliche Weise aus dem Amte wegträgt und selbe irgend Jemand mittheilt, kann keinem Zweifel unterliegen."

Nr. 385.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Unhöfliche Ablehnung einer unberechtigten Zumuthung?

Cassir. Entsch. v. 3. Nov. 1853, Z. 11227. (L. G. Triest.) G. Z. 1854, Nr. 3.

Der Marktcommissär wollte ein Stück Fleisch, welches von einer Magd beanständet worden war, auf der Wage des A, bei welchem

es nicht gekauft worden war, abwägen. Dieser verweigerte, seine Wage dazu herzugeben, wozu er auch nach der Instruction für die Marktcommissäre nicht verpflichtet ist, mit den Worten: „Wenn Sie Fleisch wägen wollen, so tragen Sie Ihre Wage mit sich," und warf das Fleisch von seiner (A's) Wage. A wurde wegen Uebertretung nach §. 312 des St. G. B. verurtheilt, seiner Nichtigkeitsbeschwerde jedoch vom obersten Gerichtshofe stattgegeben:

„Wenn der Marktcommissär dem Angeklagten angesonnen hat, etwas zu thun oder zu gestatten, wozu für Letzteren keine gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung bestand, so hat der Angeklagte dadurch, daß er dieses Ansinnen ablehnte, und den Commissär in der unwillkürlichen Aufregung über die ungegründete Störung seines dringenden Geschäftsbetriebes in barschem Tone auf den Gebrauch seiner eigenen Wage verwies, diesen weder an seiner Ehre, an seinem Ansehen verletzt, noch ihn in der Ausübung seines Amtes oder Dienstes verhindert, nämlich ihn nicht gehindert, das beanständete Gewicht des fraglichen, anderswo ausgeschrotenen und erkauften Fleisches am zuständigen Orte zu prüfen.

Es läßt sich in der dem Angeklagten zur Last gelegten That unter den erwähnten Umständen Unwillfährigkeit und Unartigkeit, aber noch nicht eine strafbare Handlung erkennen."

Nr. 386.

Beginn der Verjährung bei fortdauernden Delicten.

Cassir. Entsch. v. 3. Nov. 1853, Z. 11410. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1854, Nr. 4.

1. „Da eine Handlung so lange strafbar bleibt, als das damit verbundene Uebel entsteht oder doch leicht erfolgen kann, so ergibt sich, daß ein gegen die Feuerlöschordnung geführter Bau, so lange er besteht, die Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens fortwährend begründe und dieselbe eigentlich wiederholt werde. Die Zeit der Verjährung einer solchen Uebertretung kann also erst von dem Zeitpunkte beginnen, wo die mögliche Gefährdung fremden Eigenthums durch den gesetzwidrigen Bau gänzlich beseitigt worden wäre, sowie derjenige, welcher die Versicherung seiner Kellerstiege unterläßt oder beseitiget, nach §. 335 des St. G. B. so lange die dort bezeichnete Uebertretung begeht, als er durch diese Unterlassung oder Handlung die Sicherheit des Lebens oder die körperliche Sicherheit anderer Menschen gefährdet, wenn auch von dem Tage, als er die Stiege unversichert ließ, oder die Versicherung derselben entfernte, der im §. 532 bestimmte Termin längst verstrichen ist.

2. Bei Uebertretungen, die durch Unterlassung einer Handlung begangen werden, kann die Verjährungsfrist so lange nicht beginnen, als die gesetzliche Verpflichtung zu jener Handlung besteht."

Nr. 387.

„Nachmachung“ öffentlicher Creditpapiere: Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Nov. 1853, Z. 11476. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 6.

Der wegen Verbrechen der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere und der Theilnehmung daran schuldig erkannte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, es liege darum eine Nachmachung nicht vor, weil die Falsificate zur Täuschung nicht geeignet, sondern nur Bleistiftkritzeleien seien, auch seien sie nur in der Nacht an Freudenmädchen gegeben worden. Die Beschwerde wurde verworfen:

„Denn es ist in objectiver Beziehung nicht richtig, daß die Falsificate des A und des C, wie die von ihnen in der Voruntersuchung verfertigten Stücke bewähren, den echten Münzscheinen nur in der Form des Papiers und darin, daß an den Stellen, wo am Münzscheine ein Druck ersichtlich ist, auf den falsificirten bloße Kritzeleien mit dem Bleistifte vorkommen, ähnlich waren; vielmehr haben die Fabricate nicht nur den nämlichen Zuschnitt des Papiers, wie die echten ungarischen Münzscheine gehabt, sondern auch im Innern die ähnliche Einfassung, die nämlichen Worte und Zahlen in gleicher Ordnung und mit ähnlichen Schriftzügen und Zeichnungen enthalten, wie sie auch aus der vom Angeklagten selbst angewendeten Manipulation an Form und Inhalt nicht anders, als den echten ungarischen Münzscheinen ähnlich hervorgehen konnten. Sie waren daher den ungarischen Münzscheinen in der That und buchstäblich nachgemachte Falsificate, und ihre vom Angeklagten eingestandene Verfertigung bildete nach §. 106 des St. G. B. den Thatbestand des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, sowie die im Einvernehmen mit C vom Angeklagten unternommene Verausgabung der von Letzterem verfertigten ähnlichen Falsificate nach §. 109 des St. G. B. den Thatbestand der Theilnehmung am genannten Verbrechen, wobei es in beiden Beziehungen auf die mehrere oder mindere Aehnlichkeit der Falsificate mit den echten Münzscheinen nicht ankömmt, da es nach §. 106 gleichgiltig ist, ob das Falsificat zur Täuschung geeignet sei oder nicht. Es fällt dem Angeklagten aber auch die zu diesem Verbrechen erforderliche böse Absicht zur Last, da das Landesgericht als erwiesen angenommen hat, daß jene Falsificate zum Behufe der Verausgabung gemacht und auch zum Theil wirklich verausgabt wurden, in welcher Beziehung es abermals nicht darauf ankömmt, an welche Personen, zu welchem Zwecke, und ob sie bei Tag oder Nacht verausgabt zu werden bestimmt wurden.“

Nr. 388.

Majestätsbeleidigung: „vor mehreren Personen".

Cassir. Entsch. v. 10. Nov. 1853, Z. 11558. (L. G. Innsbruck.) Hye, S. 747.

A wurde vom obersten Gerichtshofe des Verbrechens der Majestätsbeleidigung mit folgender Begründung schuldig erkannt: „Das Landesgericht hat in den Aeußerungen des A das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nur aus dem Grunde nicht erkannt, weil die Anwesenheit der Ehegattin D des Angeklagten in der eigenen Wohnung gleichzeitig mit dem Revierförster E, nicht als eine solche Mehrheit anwesender Personen betrachtet werden könne, welche im Sinne des Gesetzes dem Begriffe der Oeffentlichkeit gleichkomme oder sich diesem Begriffe nähere. Allein sowenig bezweifelt werden kann, daß zwei Personen schon eine Mehrheit bilden und folglich diese in den zwei anwesenden Personen D und E vorhanden war, als A die Schmähungen ausgestoßen hatte, sowenig läßt sich behaupten, daß die gleichzeitige Anwesenheit des Weibes des Angeklagten nicht jene Mehrheit bilden kann, welche im Sinne des Gesetzes der Oeffentlichkeit gleichgestellt wird, denn es wird weder nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche noch nach dem Gesetze zwischen Verwandten oder Angehörigen und Fremden ein Unterschied gemacht, um das Weib des Angeklagten, wo es sich um die Begriffsbestimmung von Personenmehrheit handelt, davon ausschließen zu können. Eine solche Unterscheidung ließe sich aber auch mit dem Geiste des Gesetzes nicht vereinigen, denn der Grund und Zweck dieses Gesetzes besteht darin, die Ehre des Landesfürsten als unerläßliche Bedingung des Vertrauens des Volkes in seine Person, gegen jeden Angriff und vor Jedermann in Schutz zu nehmen und die nachtheiligen Folgen der Abneigung, die daraus bei Anderen entstehen kann, zu beseitigen, wonach es denn auch ganz gleichgültig ist, ob diese Anderen verwandte oder fremde Personen sind. —

Nr. 389.

Ehrenbeleidigung: Beschuldigung einer strafbaren Handlung, Einrede der Wahrheit.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Nov. 1853, Z. 11622. (L. G. Görz.) G. Z. 1854, Nr. 4.

B meldete die Nichtigkeitsbeschwerde an gegen das Urtheil, womit A von der Uebertretung der Ehrenbeleidigung freigesprochen wurde, weil das Landesgericht seine Beschuldigung von Seite des A

in der Thatbeschreibung vom 3. März 1853: „La rottura dei suggelli attribuisco fatta dal Commesso stesso," (die Verletzung der Siegel rührt nach einem Dafürhalten vom Bestellten selbst her) nicht als eine Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre angesehen habe, obschon sie nach dem Strafgesetze §. 487 eine solche sei.

„Allein (erklärte der oberste Gerichtshof bei Verwerfung der Beschwerde) zu dieser Uebertretung müssen nach diesem Paragraf folgende wesentliche Erfordernisse vorhanden sein:

1. Die Beschuldigung eines Verbrechens außer dem Falle des §. 209 des St. G. B. oder eines Vergehens oder einer Uebertretung.

2. Daß diese Beschuldigung falsch sei.

Das erste Erforderniß ist hier offenbar nicht vorhanden, weil die obige Behauptung des A ganz allgemein ist, und die Verletzung des ämtlichen Verschlusses von Seite des Nichtigkeitswerbers aus bloßem Zufall oder aus Versehen in Vollziehung seines Amtes nicht ausschließt.

Auch das zweite Erforderniß ist nicht vorhanden, weil die Verletzung der Siegel bei der Abhebung des blechernen Trichters von Seite des Beschwerdeführers doch immer möglich bleibt."

Nr. 390.

Verjährung: „kein Nutzen mehr in Händen"; „kein Verbrechen mehr begangen": Anfangspunkt bei einem fortgesetzten Verbrechen.

Verw. C. H. v. 10. Nov. 1853, Z. 11623. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 10.

„Um darzuthun, daß die zur Verjährung nöthige Zeit verlaufen ist, und auch die beiden ersten im §. 229 des St. G. B. aufgeführten Erfordernisse der Verjährung eingetreten sind, bemerkt der Beschwerdeführer A, daß die Schenkungsurkunde schon am 2. Jänner 1846 errichtet, die Untersuchung gegen ihn aber erst im August 1852 eingeleitet wurde, daß er von der von ihm verübten Handlung nie einen Nutzen gehabt habe, indem das Gericht selbst anerkannt hat, daß das geschenkte Vermögen in den Händen des Geschenkgebers geblieben und nie in seinen Besitz gelangt ist, weßwegen auch eine Wiedererstattung um so weniger stattfinden kann, weil jene Schenkungsurkunde wegen des Mangels mehrerer gesetzlicher Förmlichkeiten sich offenbar als nichtig und unwirksam darstellt . . . .

Wenn der Cassationshof sich in die Entscheidung der Frage, ob die Bedingungen zur Verjährung im vorliegenden Falle eingetreten sind, einläßt, so muß er sich für die Verneinung derselben aussprechen. Der Schenkungsact, zu dessen Fertigung B, wie es

das Landesgericht als erwiesen annimmt, durch listige Vorstellungen verleitet wurde, wurde wohl schon am 2. Jänner 1846 errichtet. Doch auch in der Folge hat A jene Rechte, welche er mit dem eben erwähnten Acte sich zuzuwenden bemüht war, geltend zu machen gesucht, er hat selbst noch bei Gelegenheit seiner gerichtlichen Vernehmung immer behauptet, Eigenthümer des ihm mit jenem Acte angeblich geschenkten, zu X liegenden Vermögens zu sein, er hat die Eintragung der falschen Urkunde in die Notifikenbücher noch am 8. Juli 1852 erwirkt und sein betrügerisches Treiben, aus welchem nach Annahme des Landesgerichtes dem B ein Schade entstehen konnte, ja wirklich auch entstanden ist, fortgesetzt, bis selbem durch die Strafbehörde ein Ziel gesetzt wurde.

Der Angeklagte war daher bemüht, sich einen Nutzen zu erhalten und zu sichern, den er durch das begangene Verbrechen sich zuzuwenden wußte, es kann deßwegen vom Eintritte der beiden Hauptbedingungen der Verjährung, d. i. der im §. 229 des St. G. B. unter a und b aufgeführten, keine Rede sein."

Nr. 391.

Betrug: Gebrauch falschen Gewichtes in einem ohne Berechtigung betriebenen Gewerbe.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Nov. 1853, Z. 11695. (L. G. Brünn.) G. Z. 1854, Nr. 8.

A wurde wegen Verbrechen des Betruges verurtheilt (§. 199 c St. G. B.); derselbe war Wirth und betrieb gleich seinem Vorgänger das Fleischergewerbe, ohne hiezu die Bewilligung der angesuchten Behörde angesucht und erhalten zu haben. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen:

„Es ist nicht zu zweifeln, daß das Fleischergewerbe, wenn auch dasselbe von A, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ausgeübt wurde, ein öffentliches Gewerbe sei; denn die Oeffentlichkeit hängt vorzüglich von dem Umstande ab, ob der Fleischhacker einem Jeden auf sein Verlangen das Fleisch offen zuwäge und verkaufe, und da dieß bei A wirklich der Fall war, so muß auch dieses Gewerbe als ein öffentliches angesehen werden. Würde man die Oeffentlichkeit bloß auf die Ertheilung des Befugnisses beschränken, so käme man auf die Inconsequenz, daß nur der mit diesem Befugnisse versehene, mithin der loyale Gewerbsmann, nicht aber auch der Pfuscher, der sich um Erlangung des Befugnisses nicht kümmert, und daher schon deßhalb strafwürdig ist, das fragliche Verbrechen des Betruges begehen könne. Wird nun der Betrug als Verbrechen angesehen, so kann er nicht weiter eine Uebertretung bilden, besonders

als in dem hier erörterten Falle ein unechtes (geringhältiges) Gewicht gebraucht wurde, während die Uebertretung des Betruges im ähnlichen Falle ein echtes Gewicht, bei dessen Gebrauche aber doch der Käufer übervortheilt wird, voraussetzt."

N. 20. **Nr. 392.** Vgl. m. n. d. ... p. 302

Kindesmord durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes — oder — Kindesweglegung? Concurrenz?. Dolus indirectus.

Cassir. Entsch. v. 10. Nov. 1853, Z. 11702. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 11.

A wurde von der Anklage wegen des Verbrechens des Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes freigesprochen und des Verbrechens der Weglegung eines Kindes schuldig erklärt.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde dieses Urtheil vom Cassationshof aufgehoben und A des Kindesmordes schuldig erkannt.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte A ihrem lebendig gebornen, außer der Ehe erzeugten Kinde den bei der Geburt nöthigen Beistand zu leisten unterlassen, das Kind sodann in einen wasserleeren Graben gelegt, mit Steinen bedeckt und in eine solche Lage gebracht habe, daß der Tod desselben an Erschöpfung der Lebenskräfte hätte erfolgen müssen, wenn es der Dienstknecht D nicht aufgefunden hätte.

Das Landesgericht hat aber in diesem Thatbestande nicht das Verbrechen des versuchten Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes, sondern nur das Verbrechen der Weglegung eines Kindes nach §§. 149 und 150 des St. G. B. gefunden, weil es die Absicht der Angeklagten, ihr Kind auf diese Art umkommen zu lassen, nicht als erwiesen annahm, sondern nur, daß sie das Kind, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, unter solchen Umständen weggelegt habe, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war."

Ueber den von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Nichtigkeitsgrund, daß die der Angeklagten zur Last gelegte That nicht den §§. 149 und 150, sondern dem §. 139 des St. G. B. hätte unterzogen werden sollen, bemerkte der oberste Gerichtshof: Es stehen zwar die beiden Verbrechen des Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes und der Kindesweglegung einander nahe, sie kommen nämlich rücksichtlich des

das eine und das andere Verbrechen bedingenden Thatbestandes darin überein, daß dem Kinde die ihm noch unentbehrliche Hilfe entzogen oder vorenthalten werde.

Bei dem Verbrechen des Kindesmordes (§. 139) durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes ist jedoch ein eben erst geborenes Kind vorausgesetzt, hinsichtlich dessen die Bedürftigkeit, die unerläßliche Nothwendigkeit positiver Hilfeleistung zu seinem Aufkommen von der Mutter, die zunächst dazu verpflichtet ist, nicht verkannt werden kann und nicht versäumt werden darf.

Wenn nun das Gericht im vorliegenden Falle einmal angenommen hat, daß die Angeklagte ihrem Kinde den bei der Geburt nöthigen Beistand zu leisten, gänzlich unterlassen, ja vielmehr dieses neugeborne Kind in eine solche Lage gesetzt hat, daß es nothwendig umkommen mußte, wenn es nicht durch einen ganz unvorhergesehenen Zufall gerettet worden wäre, und da kein im §. 2 des St. G. B. aufgeführter Umstand, welcher die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten ausschließt, als vorhanden erkannt ist, so ist in dieser angenommenen Handlungsweise der das Verbrechen des versuchten Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes (§. 139 des St. G. B.) begründende Thatbestand vollkommen gegeben, und es kann diese That durch die Aufstellung, daß die Angeklagte nicht geradezu bedacht und beschlossen habe, ihr Kind umkommen zu lassen, und durch die Rücksicht auf den Nebenumstand, daß sie ihr Kind, dem sie den bei der Geburt nöthigen Beistand gänzlich ermangeln ließ, sodann verlassen hat, nicht in das Verbrechen der bloßen Weglegung eines Kindes umgeändert werden. Es ist überflüssig, hier erst nach dem Vorhandensein des directen bösen Vorsatzes zu forschen, wo der böse Vorsatz schon in der von der Angeklagten mit dem Bewußtsein der nothwendigen Folge unternommenen Handlung liegt und nach dem §. 1 des St. G. B. als vorhanden zu betrachten ist."

Nr. 393.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. Verantwortlichkeit moralischer Personen?

Verw. G. H. Entsch. v. 17. Nov. 1853, Z. 11281. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1854, Nr. 13.

„Das Gesetz fordert in den §§. 403 und 404 St. G. B. zur Strafbarkeit der darin normirten Uebertretung nicht und kann es als Polizeimaßregel nicht fordern, daß das Getränke eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit bereits hervorgebracht hat, es genügt, daß es eine solche Wirkung haben könne . . . . . Das Strafgesetz hat in den §. 403, 404 nicht den Arbeiter beim Gewerbe, sondern den Gewerbsbesitzer zur Ueberwachung des ersteren verpflichtet.

„Daß aber moralische Personen als bloße Subjectsbegriffe nicht, sondern nur die in deren Namen handelnden physischen Personen nach allgemeinen Strafrechts-Grundsätzen untersucht und bestraft werden können, gestattet keine Folgerung auf einen nicht gleichartigen Fall, wo eine physische Person als Gewerbsbesitzer einschreitet, wenngleich sie selbst keine technischen Kenntnisse in dem fraglichen Gewerbsverfahren besitzt.

Nr. 394.

Betrug: Causalnexus.

Cassir. Entsch. v. 17. Nov. 1853, Z. 11500. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1854, Nr. 13.

A wurde wegen Verbrechen des Betruges verurtheilt. Als erwiesen wurde angenommen, daß derselbe von der B einen Betrag von 1000 fl. entlehnt habe, und darauf ihr eine Urkunde unterschreiben ließ, welche die des Lesens unkundige B für einen Schuldschein hielt, während in Wahrheit in dieser Urkunde die B bestätigte, daß die Uebergabe der 1000 fl. an ihn nur die Rückstellung eines Depositums, rücksichtlich der dem A eigenthümlichen 1000 fl. betreffe. — In der Nichtigkeitsbeschwerde läugnete A den Thatbestand des Betruges, weil nach dem Gesetze zwischen dem fraglichen Irrthume oder der Unwissenheit und der beabsichtigten Beschädigung, wie es das Wort „durch" andeute, ein solcher Causalzusammenhang bestehen müsse, daß der Irrthum, die Unwissenheit die Ursache und die Beschädigung die Wirkung sei. Dieß treffe nicht zu, weil die Urkunde erst von der B gefertigt worden sei, nachdem A bereits im Besitze der 1000 fl. gewesen. — Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde, weil der „böse Vorsatz schon ursprünglich vor Uebernahme der 1000 fl. vorhanden war, was eben die nach dieser Uebernahme erfolgte fragliche Bestätigung, laut welcher nur ein Depositum übernommen worden sein soll, bestätiget, und wornach sich die ursprüngliche listige Vorstellung ein Darlehen zu übernehmen, als Ursache und die herausgelockten 1000 fl. als Wirkung zu einander verhalten."

Nr. 395.

Majestätsbeleidigung: Billigung einer hochverrätherischen Handlung gegen den Kaiser.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Nov. 1853, Z. 11693. (L. G. Prag.) Hye, S. 756.

„Billigungen oder gar Lobpreisungen der von einem Anderen gegen den Kaiser begangenen Majestätsbeleidigung, und um so ge-

wisser die Lobpreisungen eines gegen die geheiligte Person unternommenen hochverrätherischen Attentates, — vom 18. Februar 1853 — begründen das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, weil ja mittelbar dadurch in krassester Weise zugleich eine wahrhaftige Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser selbst an den Tag gelegt wird."

Nr. 396.

Berechnung der Verjährungszeit nach dem Maximum der zulässigen Strafe.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Nov. 1853, Z. 11842. (L. G. Triest.) G. Z. 1854, Nr. 12.

„Der Wortlaut des §. 532 läßt keinen Zweifel darüber übrig, daß bei Bestimmung des Zeitraumes, welcher nach dem Gesetze verflossen sein muß, um die Verjährung als eingetreten annehmen zu können, immer auf die höchste Strafe, welche das Gesetz auf die Uebertretung, um welche es sich handelt, angedroht hat, gesehen werden muß; daß demnach bei Entscheidung der oben erwähnten Frage weder die geringere Strafe, auf welche das Gesetz zu erkennen gestattet, und noch weniger jene, auf welche der Richter erkannt hat, in Betracht kommen."

Nr. 397.

Betrügerische — oder — verschuldete Crida?

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Nov. 1853, Z. 11845. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 12.

„Wie das Landesgericht annahm, hat der Angeklagte, welcher im Jahre 1849 den Handel mit Südfrüchten ohne allen Fond angefangen hatte und über sein Geschäft weder Bücher noch sonstige Aufschreibungen führte, seit October bis in die Hälfte des Monats December 1852, als ihm seine gänzliche Zahlungsunvermögenheit bereits bekannt war, Colonialwaaren in bedeutenden Quantitäten gekauft, dieselben gleich darauf in der Regel unter dem Einkaufspreise wieder verkauft, und vom Erlöse theils seinen Haushalt, theils die Zahlung der dringendsten Gläubiger bestritten, ja selbst kurze Zeit vor der Concurseröffnung bedeutende Waarenpartien bezogen, wovon bei der Concurseröffnung weder Geld noch Waare vorgefunden wurde; er hat falsche und listige Vorspiegelungen angewendet, um Gläubiger zur Eingehung der Geschäfte zu bewegen . . . .

Hiernach hat sich der Angeklagte im Bewußtsein seiner gänzlichen Vermögenslosigkeit durch obige Vorspiegelungen und Zusicherungen prompter Zahlung den falschen Schein eines aufrechten zahlungsfähigen Geschäftsmannes gegeben, dadurch die genannten Ge-

schäftsleute, um ihnen Schaden zuzufügen und sich einen Vortheil zuzuwenden, in Irrthum geführt, ihnen Waaren herausgelockt, und durch diese Ränke seinen Credit zu verlängern gesucht, in welcher Handlungsweise die sämmtlichen Kriterien des Verbrechens des Betruges nach §§. 197 und 199 des St. G. B. vorhanden sind, daher dieselbe ganz richtig für das Verbrechen des Betruges und nicht als das Vergehen der verschuldeten Crida erklärt, und der Angeklagte dieses Verbrechens schuldig erkannt worden ist."

Nr. 398.

Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen: Wildwache?

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Nov. 1853, Z. 12021. (L. G. Budweis.) G. Z. 1854, Nr. 16.

„Das Ministerialdecret vom 3. Jänner 1849, Nr. 67 R. G. B., spricht ausdrücklich nur von Forstbeamten und vom Forstaufsichtspersonale, darunter ist aber.... nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nur die Forst- nicht auch die Wildwache zu verstehen."

Nr. 399.

Betrug durch Gebrauch falschen Gewichtes: Beschädigung.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Nov. 1853, Z. 12234. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1854, Nr. 17.

„In der vom Landesgerichte als wahr angenommenen Thatsache, daß der Beschwerdeführer bei seinem Gewerbe wissentlich unrichtiges Gewicht verwendete, liegen alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens des Betruges nach §. 197 und §. 199 c St. G. B. und es ist bei diesem Verbrechen nicht wesentlich, ob ein Schaden wirklich verursacht, oder bloß beabsichtigt wurde."

Nr. 400. vgl 1353. C 3. 11.

Mitschuld oder Verschubleistung? Nichthinderung eines Verbrechens.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Dec. 1853, Z. 12266. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 18.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Die C, welche ihre unmündige Schwester B mit A, der seine Lust, die B fleischlich zu gebrauchen, ausgesprochen hatte, im finsteren Zimmer allein ließ, wurde von der Mitschuld am Verbrechen der

Nothzucht freigesprochen. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde verworfen:

„Alle Handlungen, welche nach §. 5 des St. G. B. die Mitschuld an einem Verbrechen begründen, sind positiver Natur und bestehen in einem activen unmittelbar auf Veranlassung, Ermöglichung oder Sicherung der verbrecherischen That gerichteten Einschreiten, welches insbesondere auch schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche mit dem Begriffe des Vorschubgebens verbunden ist. Durch die Nichthinderung eines Verbrechens macht man sich demnach in der Regel nicht desselben Verbrechens mitschuldig, sondern nach Umständen nur nach §. 212 des St. G. B. wegen Verbrechens der Vorschubleistung verantwortlich."

Nr. 401.

Zusammenrechnung der Beträge concurrirender Betrugsfacta.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Dec. 1853, Z. 12379. (L. G. Prag.) G. Z. 1854, Nr. 17.

„Es ist unzweifelhaft, daß die aus den einzelnen Betrügereien entspringenden Beträge zusammenzurechnen sind, denn diese Zusammenrechnung war auch nach dem früheren St. G. B. bloß im §. 153, I. Th. angeordnet, welche Anordnung aber durch das Hofdecret vom 16. Mai 1816, Z. 1243, der J. G. S. auch auf den Betrug und die Veruntreuung aus dem Grunde ausgedehnt wurde, weil der §. 135 die Hauptstelle sei, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge (nämlich bei dem in demselben Hauptstücke bezeichneten Betruge und Veruntreuung) sich kürzer fassen konnte, welcher Grund daher unter gleichen Umständen auch nach dem neuen Strafgesetzbuch seine Geltung hat."

Nr. 402.

Schwere körperliche Beschädigung: Mitwirkung durch Handanlegung. Dolus indirectus.

Cassir. Entsch. v. 9. Dec. 1853, Nr. 11200. (L. G. Eger.) G. Z. 1854, Nr. 19.

A wurde von der Anklage des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung losgesprochen und nur der Uebertretung der Rauferei schuldig erklärt. Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft statt:

Das lossprechende Urtheil des Landesgerichtes gründet sich auf die als erwiesen angenommenen factischen Umstände, daß die einzige

dem B zugefügte schwere Verletzung jene am Kopfe sei; daß dieselbe mit einem stumpfspitzigen Instrumente verübt wurde; daß A bei der stattgehabten Rauferei den B zwar am Halse gedrosselt, daß er ihn aber nicht geschlagen habe; daß nicht sichergestellt werden konnte, wer B die Verletzung am Kopfe zufügte, und daß der Schlag auf den Kopf in demselben Momente geschah, als A den B mit den Händen am Halse gepackt hatte. Es wird daraus gefolgert, daß der erste Absatz des §. 157 des St. G. B. keine Anwendung finde, weil dieser das Bekanntsein desjenigen, der die schwere Verletzung zufügte, voraussetzt, was hier offenbar nicht der Fall sei; daß aber auch für die Anwendung des zweiten Absatzes dieses Paragrafes sich kein Grund finde, weil die einzige schwere Verletzung B's nicht durch das Zusammenwirken Mehrerer, sondern nur durch Einen, der eben unbekannt sei, verübt wurde, die zweite Alternative aber wegen Verurtheilung jedes Einzelnen, der an den Verletzten Hand angelegt habe, den Beweis voraussetze, daß nicht Einer, sondern Mehrere an den Mißhandelten Hand angelegt haben, was hier eben wieder nicht der Fall sei, da das Gericht bezüglich der übrigen an diesem Raufhandel betheiligten drei Personen nicht als erwiesen angenommen habe, daß sie an B Hand angelegt haben.

Dagegen gibt die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde dem in dem zweiten Absatze des §. 157 des St. G. B. vorkommenden Satze: „oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt werden:“ die Auslegung, daß durch diese Sanction, sowie durch die ähnliche in dem §. 143 des St. G. B. vorzugsweise der Erfolg gestraft werden solle, daher Jeder, der an den Mißhandelten Hand angelegt und dadurch zur sicheren Vollbringung der That mitgewirkt hat, auch dafür verantwortlich sei; dieser Fall trete bezüglich des A ein, und da das Landesgericht durch dessen Losspreehung von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung und Verurtheilung nach §. 412 die §§. 157 und 412 irrig angewendet habe, so trete der Nichtigkeitsgrund des §. 352, lit. i der St. P. O. ein.

„Diese Ansicht der Staatsanwaltschaft ist auch die richtige; der oben angeführte Satz des §. 157 kann nur den Fall im Auge haben, wo in einem zwischen mehreren Personen stattgefundenen Handgemenge eine Person eine schwere Verletzung erleidet, ohne daß sich erweisen läßt, welcher der Gegner dem Verletzten diese schwere Verletzung zugefügt hat; in einem solchen Falle stellt das Gesetz die Strafsanction fest, daß Jeder, welcher an den Mißhandelten Hand angelegt hat, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschuldigung schuldig erkannt werden solle. — Dieser Fall tritt nun hier ein; B wurde in einer Schlägerei schwer verletzt, es war aber nicht

zu ermitteln, wer demselben diese schwere Verletzung zugefügt habe, und steht nur fest, daß A es nicht gewesen sei; eben aber in dem Ausspruche, daß A die schwere Verletzung nicht zugefügt habe, obwohl er gleichzeitig an den Mißhandelten Hand angelegt, nämlich ihn am Halse gewürgt hatte, liegt die Anerkennung, daß Mehrere sich an dem Handgemenge betheiligten; daher Jeden die Straffanction des §. 157 des St. G. B. zu treffen hätte. Der Umstand, daß jene Personen, welche außer A an B Hand angelegt haben, nicht ermittelt, und daß die dießfalls verdächtigen C, D und E von der Schuld losgesprochen wurden, kann bezüglich der Straffälligkeit A's, von dem als erwiesen angenommen ward, daß er an B Hand angelegt habe, keinen Einfluß üben, sondern dieser muß nach §. 157 des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt werden."

Nr. 403.

Ankauf verdächtiger Waare.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. Dec. 1853, Z. 11326. (L. G. Tabor.) G. Z. 1854, Nr. 18.

„Das Landesgericht nahm als erwiesen an, daß A von dem ihm bekannten Dienstknechte C einen halben Metzen verdächtigen Hafers um 35 Groschen W.-W. gekauft habe, da er wissen mußte, daß dieser Dienstknecht keinen Hafer als Deputat erhalte, daß derselbe, wenn er den Hafer rechtmäßig erworben hätte, solchen am Markte, wo er einen höheren Preis erlangen könnte, und nicht in Privathäusern verkaufen würde, endlich auch der Kaufschilling dem wahren Werthe des Hafers nicht ganz entsprechend war.

Mit Zugrundelegung dieser factischen Umstände, namentlich jener, daß A wußte, C diene auf einem Wirthschaftshofe — wo also dieser Gelegenheit zur Entwendung des zum Kaufe angebotenen Hafers hatte — muß der Ankauf dieses Hafers allerdings als ein verdächtiger im Sinne des §§. 476 und 477 St. G. B. erkannt, und das Urtheil des Landesgerichtes als dem Gesetze gemäß erkannt werden."

Der von dem Beschwerdeführer A in seiner Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemachte Umstand, daß ihm C von früher als ein wohlverhaltener Mann bekannt war, ist deßhalb hier nicht entscheidend, weil durch dieses frühere Wohlverhalten die bedenklichen Umstände des Verkaufsanbotes nicht behoben werden, und es denn doch unzweifelhaft ist, daß ein Dienstknecht, welcher Hafer zum Verkaufe anbietet, — da er solchen, wie das Landesgericht als erwiesen annahm, nicht als Deputat erhielt — bezüglich des Bezuges verdächtig erscheinen müsse, und dieses dem Käufer die Pflicht auferlegt, sich den rechtmäßigen Bezug nachweisen zu lassen, um so mehr, wenn

dieser Verkauf nicht auf dem offenen Markte, sondern in einer Schänke geschieht, und der Preis, wenn auch nicht bedeutend, doch immerhin unter dem gewöhnlichen Preise gestellt ist."

Nr. 404.

Mißbrauch der Amtsgewalt oder Betrug?

Cassir. Entsch. v. 9. Dec. 1853, Z. 12446. (L. G. Leoben.) G. Z. 1854, Nr. 20.

Da die Verwaltung des Staatsgutes ein Zweig der Regierungsgeschäfte ist, so müssen auch die bei der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft von der Staatsregierung angestellten Beamten und Diener als Beamte im Sinne des §. 101 St. G. B. betrachtet werden.

Sowie nun die den Angeklagten A und C zur Last gelegte That, vermöge welcher sie bei der Hammerverwaltung falsche Anmeldungen von Tagwerken, die für die Gewerkschaft nicht verrichtet waren, veranlaßten (A) und selbst unternahmen (B), und auf diese Art die ungebührliche Auszahlung der entfallenden Lohnbeträge aus der Hammerwerks-Casse bewirkten, nach §. 101 und 102 b des St. G. B. das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet, indem sie hierdurch mit der vom Landesgerichte angenommenen Absicht, den Staat an seinem Vermögen zu benachtheiligen, von dem Amte, in welchem sie eidlich verpflichtet waren, einen Mißbrauch machten, in Amtssachen und zwar der controlirende Amtsschreiber A durch Bestätigung der die fingirten Tagwerke enthaltenden Rechnungen eine Unwahrheit bezeugten, ebenso begründet die den Mitangeklagten D, E und F zur Last gelegte That, vermöge welcher dieselben den A in seinen oben erwähnten strafgesetzwidrigen Vorgängen unterstützten, zur Vollführung derselben beitrugen, nach §. 5 gegen diese die Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt.

Nr. 405.

Straflosigkeit wegen thätiger Reue beim Betruge?

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Dec. 1853, Z. 12575. (L. G. Eger.) G. Z. 1854, Nr. 19.

„Die §§. 187, 188, 466 St. G. B. (Straflosigkeit wegen thätiger Reue) finden bei dem Betruge keine Anwendung."

Nr. 406.

Verführung zur „Unzucht".

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Dec. 1853, Z. 12891. (L. G. Triest.) G. Z. 1854, Nr. 21.

„Das Wort „Unzucht" im §. 115 des älteren, und folglich auch in dem mit diesem übereinstimmenden §. 132 des neuen St. G. B. ist nicht auf Beischlaf zu beschränken, was sogar durch das Hofdecret vom 26. Juni 1844 bereits ausdrücklich erklärt wurde."

Nr. 407.

Ehrenbeleidigung — Wahrheitsbeweis bei unbestimmten Beschuldigungen?

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Dec. 1853, Z. 12897. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1854, Nr. 20.

A machte anläßlich der Vornahme einer Gebäcksrevision durch den Gemeindepolizeicommissär B unter Zuziehurg der Gensd'armen P und des Polizeidieners R die Aeußerung: „Die Polizeiaufsicht ist schlecht." Hierüber klagte Gensd'arm P, weil diese Aeußerung für seine Person als beleidigend angesehen werden müsse. Die Nichtigkeitsbeschwerde des der Uebertretung der Ehrenbeleidigung schuldig erkannten A wurde verworfen. „Die Bemerkung des A, er könne beweisen, daß diese Polizeiaufsicht wirklich mangelhaft sei, muß unberücksichtigt bleiben, weil der Beweis über die Wahrheit einer Beschuldigung nach den §§. 487—491 St. G. B. nur in solchen Fällen von der Strafbarkeit entschuldigen kann, wenn eine bestimmte Person einer bestimmten unehrenhaften Handlung beschuldigt wird."

Nr. 408.

Falsche Angaben vor Administrativbehörden.

Cassir. Entsch. v. 15. Dec. 1853, Z. 13029. (L. G. Budweis.) G. Z. 1854, Nr. 20.

„Als erwiesen wurde angenommen, daß A in einem bei der Bezirkshauptmannschaft N überreichten Gesuche wissentlich die unwahre Angabe, daß er auch in Wien als Schneidergeselle gearbeitet in der Absicht, das angesuchte Schneidermeisterrecht zu erlangen, gemacht habe, wodurch die Bezirkshauptmannschaft irre geführt werden konnte. Diese That begründet die Uebertretung des §. 320 lit. e St. G. B; denn der Absatz lit. e des §. 320 spricht nicht bloß

von Fällen, in welchen falsche Angaben vor den Polizeibehörden vorgebracht werden, sondern insbesondere auch vor andern Staatsbehörden, zu welchen eben auch die Bezirkshauptmannschaft gehört, und sobald diese durch solche wissentlich unwahre Angaben in ihrer öffentlichen Aufsicht über Gewerbe und deren Verleihungen irregeführt werden kann, ist an der Strafbarkeit des Thäters nach dem §. 320 lit. e kein Zweifel vorhanden."

Nr. 409.

Verläumdung: Beschuldigung, „welche zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung dienen könnte".

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Dec. 1853, Z. 12537. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1854, Nr. 23.

„Bei dem Verbrechen der Verläumdung ist der Umstand, ob wider den Beschuldigten eine Untersuchung eingeleitet worden, gleichgiltig, weil zu diesem Verbrechen genügt, daß die Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder Nachforschung dienen konnte."

Nr. 410.

Diebstahl — oder Zueignung einer gefundenen Sache? Mental-„Besitz". „Thätige Reue" beim Diebstahle.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Dec. 1853, Z. 12666. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1854, Nr. 23.

„Das Landesgericht hat als wahr angenommen, daß der Angeklagte, als es schon dunkel war, einen Bündel mit Kleidungsstücken und einer Bürste, welchen B bei Gelegenheit, als er mit seinem Weibe nach dem Bahnhof ging und in dem nächst dem Bahnhofe befindlichen Kaffeehause sich noch vorher nach einem Bekannten umsehen wollte, einstweilen in der offenen Vorhalle des Kaffeehauses auf dem dritten Tische links vom Eingange niedergelegt, sohin beim Fortgehen daselbst liegen gelassen und nach einer halben Stunde vergebens gesucht hatte, — in der Vorhalle vom Tische genommen, im Kaffeehause anfangs auf seinen Tisch, dann aber neben sich auf die Bank gelegt, sohin nach einem Aufenthalte von einer halben Stunde im Kaffeehause mit sich auf die Eisenbahn fortgetragen, daselbst den Bündel, um ihn nach Wien mitzunehmen, in seinem Einbindtuche unter den Sitz gegeben, und auf diese Weise den Bündel im Gesammtwerthe von 58 fl. 46 kr. C.-M. um seines Vortheiles willen aus dem Besitze des B ohne dessen Einwilligung entzogen habe.

Dieser Thatbestand, welchen auch der Cassationshof festhalten

muß, begreift nach §. 171 und 173 des St. G. B. sämmtliche Merkmale des Verbrechens des Diebstahles in sich, daher die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung vom Landesgericht mit Recht als das genannte Verbrechen angesehen und als strafbar erklärt worden ist.

Der Angeklagte wendet ferner ein, daß das Verbrechen, dessen er schuldig erkannt wurde, durch die freiwillige Zurückstellung des Bündels, sobald dieser gesucht worden war, erloschen sei. Allein diese Einwendung kann nicht als statthaft betrachtet werden, weil der Angeklagte, wie das Landesgericht annahm, den Bündel nicht aus eigenem Antriebe (thätiger Reue), sondern erst, nachdem der Polizeifeldwebel bei dem Eintritte in den Waggon verkündet hatte, daß eine Nachschau gepflogen werde, weil ein Bündel in Verlust gerathen sei, und nachdem die Visitation hierauf bis über die Hälfte des Waggons gekommen, und nur mehr zwei Sitze von dem des Angeklagten entfernt war, folglich erst in jenem Momente zurückgestellt hat, wo er im Besitze des Bündels entdeckt werden mußte, und denselben nicht mehr in Sicherheit bringen konnte, unter welchen Verhältnissen ihm die Begünstigung der Straflosigkeit nach §. 187 und 188 des St. G. B. nicht zu statten kommen kann."

Nr. 411.

Schwere körperliche Beschädigung. Causalnexus. Dolus?

Cassir. Entsch. v. 29. Dec. 1853, Z. 12740. (L. G. Triest.) G. Z. 1854, Nr. 27.

A wurde wegen Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 146 des alten, §. 152 des neuen St. G. B. verurtheilt, indem das Gericht als erwiesen annahm, daß A und C aus Anlaß eines zwischen ihnen statthabenden Raufhandels den B angefallen, und daß A denselben, während er von C an Halstuche festgehalten wurde, mit überlegenen Kräften dergestalt gedrängt hat, daß B in Folge des Anstossens an einen durch Zufall umgestürzten Sessel mit dem Rücken zuerst über diesen Sessel fallen und den A mit sich ziehen mußte, und daß A in dieser Weise dem B in Folge dieses Falles und des Uebergewichtes seines (A) Körpers eine als schwer erklärte Verletzung zufügte. — Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde des A statt, verurtheilte denselben aber nach den §§. 411 und 412 St. G. B.

„Nach §. 1 des St. G. B. wird zu jedem Verbrechen böser Vorsatz erfordert, dieser aber fällt nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung nur demjenigen zu Last, welcher das mit dem Verbrechen verbundene Uebel geradezu bedacht und beschlossen, oder aus einer anderen bösen Absicht Etwas unternommen oder unterlassen hat, woraus

das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Nach §. 4 des St. G. B. entsteht das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters, und es kann daher nach diesen gesetzlichen Bestimmungen auch ein böser Vorsatz nicht gedacht werden, unabhängig von dem Willen und der moralischen Freiheit des Thäters entweder in dem Bedenken und Beschließen selbst, oder in dem leicht möglichen Vorhersehen des entstandenen Uebels.

Es genügt deßhalb nicht, um eine That aus dem indirecten bösen Vorsatze zum Verbrechen zu qualificiren, daß aus der Unternehmung oder Unterlassung einer Handlung nur was immer für ein Uebel überhaupt vorausgesehen werden kann, sondern es wird erfordert, daß das Uebel, welches aus der That gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann, vorausgesehen werden mußte oder konnte. Nun hat das Landesgericht in facto nicht angenommen, daß A das für B entstandene Uebel voraussehen konnte, sondern nur, daß A voraussehen konnte, daß B einen Nachtheil an seinem Körper erleiden könnte. Das Gericht hat also selbst in facto angenommen, daß das Uebel außer dem Willen des A gelegen war, und es konnte somit den A nicht eines Verbrechens schuldig erklären. Dem Erkenntnisse liegt demnach eine irrige Auffassung des gesetzlichen Begriffes des indirecten Vorsatzes und eine unrichtige Gesetzesanwendung auf den concreten Fall zu Grunde .... Der §. 411 des neuen St. G. B. unterscheidet ganz bestimmt die vorsätzlichen körperlichen Beschädigungen von jenen, die bei Raufhändeln vorkommen, und weist dadurch deutlich auf die Folgen hin, die mit Raufhändeln oft zufällig verbunden sind.

Hat B dabei gleichwohl ein Uebel erlitten, so lag die Ursache davon in einem unglücklichen zufälligen Zusammentreffen von Umständen, nicht in dem Willen des Angeklagten."

Nr. 412.

Hausdiebstahl: unter Verwandten (nicht Verschwägerten).

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Dec. 1853, Z. 12939. (L. G. Cilli.) G. Z. 1854, Nr. 21.

Die §§. 168 I. Th., 213 II. Th. St. G. B. v. J. 1803 in Verbindung mit dem Hofdecrete vom 16. Februar 1836 und ebenso die §§. 189, 463 und 531 des St. G. B. beziehen sich ausdrücklich nur auf die zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern in gemeinschaftlicher Haushaltung vorfallenden Diebstähle; der Beschwerdeführer A steht aber als Schwiegersohn und Schwager der Beschädigten B und P zu diesen in keinem der erwähnten vom Gesetze bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse. Auch das Decret

vom 6. August 1806, wodurch die vorbestandene Hofcanzlei in einem speciellen Falle erklärte, daß auch Stiefkinder, wenn sie von einem der beschädigten Elterntheile abstammen, zu den Verwandten zu zählen sind, welchen die Begünstigung der §§. 168 I. Th., 213 II. Thl. des St. G. B. vom Jahre 1803 zu Guten kommt, berechtigt nicht zur Ausdehnung dieser Begünstigung auf die in den betreffenden Paragrafen des ältern und des neuen Gesetzes nicht genannten, mit den Beschädigten bloß verschwägerten Personen, und zwar zufolge der durch das Hofcanzleidecret vom 20. November 1817, Nr. 1387, kundgemachten allerhöchsten Entschließung auch nicht aus Rücksicht dessen, daß die eigentliche Thäterin wegen dieses Diebstahles straflos bleibt."

Nr. 413.

Betrug: Gebrauch falscher, nicht vom Gewerbsmanne selbst gefälschter Gewichte.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1853, Z. 13064. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1854, Nr. 23.

„Weder in dem älteren noch in dem neuen St. G. B. wird zu dem Verbrechen des Betruges durch Gebrauch falscher Gewichte erfordert, daß der Gewerbsmann, welcher sich falscher geringhältiger Gewichte bedient, selbst sie verfälscht habe."

Nr. 414.

Ehrenbeleidigung: „Beschimpfung."

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1853, Z. 13374. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 23.

„Die Bezeichnung einer Person als „gemein, grob und niederträchtig" ist mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch ohne Zweifel als eine Beschimpfung anzusehen."

Nr. 415.

Verantwortung für „die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen" — Culpa.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1853, Z. 13432. (L. G. Bozen.) G. Z. 1854, Nr. 24.

In einer zwischen dem A und dem Beschädigten B bei Gelegenheit der Bewässerung ihrer Wiesen entstandenen Rauferei fielen beide Theile auf der Wiese zu Boden; durch diesen Fall wurde dem B

der rechte Arm nahe am Ellbogen gebrochen und diese Beschädigung hatte für B eine Erwerbsunfähigkeit in der Dauer von wenigstens dreißig Tagen zur Folge. In dieser Thatsache erkannte das Landesgericht die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 des St. G. B. und verurtheilte den A.

In der nur von A ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde machte derselbe geltend, daß er allerdings weder nach §. 152 noch nach §. 335 des St. G. B. verurtheilt wurde, allein auch nicht nach §. 411 St. G. B. verurtheilt werden durfte, weil dieser Paragraf eine leichte Beschädigung zu seiner nothwendigen Voraussetzung habe, wogegen hier eine schwere Beschädigung vorliege. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Da erwiesen ist, daß zwischen dem A und B eine Rauferei stattfand, und daß diese Rauferei einen Armbruch des B zur Folge hatte, so ist dadurch schon der gesetzliche Begriff der Uebertretung des §. 411 erschöpft, indem der Grund und Zweck dieses Gesetzes ist, dem Raufhandel überhaupt zu begegnen.

1854.

Nr. 416.

Beginn der Verjährung des Verbrechens der zweifachen Ehe: Tod des ersten Gatten.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Jan. 1854, Z. 13187. (L. G. Prag.) G. Z. 1854, Nr. 28.

„Der Staatsanwalt .... führt an: daß die verbrecherische Absicht bei der zweifachen Ehe mit der kirchlichen Einsegnung des zweiten Ehebandes wohl erreicht sei, allein so lange fortdauerte, als das zweite ungesetzliche Eheband nicht aufgelöset wird, somit die Verjährung erst von dem Zeitpunkte der Auflösung des zweiten Ehebandes beginne, in dem gegenwärtigen Falle aber von der A die zweite Ehe noch dermal fortgesetzt werde.

Ferner wird behauptet, daß für die Angeklagte, da sie noch dermal ihre Gemeinschaft mit C fortgesetzt, ein materieller Nutzen erwachsen sein mußte, da sie sonst nur als Magd angesehen würde, und daß das Landesgericht unter jene, deren Rechte durch das Verbrechen verletzt worden, den Staat nicht aufgenommen habe.

Allein durch den erfolgten Tod des ersten Gatten der A hat das durch die zweite Ehe zwischen ihnen gestörte Rechtsverhältniß aufgehört, und es kann nicht behauptet werden, daß die A von jenem Zeitpunkte an noch einen Nutzen in Händen hatte.

Da nun von jener Zeit an bis zum Beginne der gegenwärtigen Untersuchung mehr als 5 Jahre verflossen sind, so ist das der A zur Last gelegte Verbrechen im Sinne der §§. 228 und 229 des St. G. B. verjährt, und somit die Freisprechung der A begründet."

Nr. 417.

Bewerbung um falsches Zeugniß: Bestätigung von den Zeugen nicht mehr erinnerlichen Thatsachen.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Jän. 1854, Nr. 13338. (L. G. Iglau.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 3.

„In der Beredung eines Zeugen, vor Gericht Umstände als wahr zu bestätigen, auf welche er sich nach der dem Angeklagten gemachten Erklärung nicht mehr erinnerte, liegt die Bewerbung um ein falsches gerichtliches Zeugniß.

Nr. 418.

Thätige Reue bei der Veruntreuung: Einziehen der Dienstcaution?

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Jän. 1854, Z. 13433. (L. G. Cilli.) G. Z. 1854, Nr. 29.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des A, welcher vorbrachte, daß die Unternehmung bei welcher er bedienstet war, in der gelegten Dienstcaution vollständigen Ersatz fand, daher ihm die Straflosigkeit zu Statten komme, wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen:

„In der Deckung, welche die Betriebdirection in der von dem A schon früher erlegten Dienstcaution für die ihm aus was immer für einem Grunde zur Last fallenden Ersätze bis zu dem Betrage von 660 fl. hat, liegt nicht der Begriff der vom Gesetze erforderten, aus thätiger Reue geschehenen Gutmachung des aus der That entspringenden Schadens."

Nr. 419.

Vorwurf wegen ausgestandener oder erlassener Strafe; Beschuldigung unehrenhafter Handlungsweise: Oeffentlichkeit?

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Jän. 1854, Z. 13213. (L. G. Leipa.) G. Z. 1854, Nr. 28.

1. „Bei der Uebertretung des §. 497 des St. G. B. (Vorwurf einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe) wird die im §. 490 des St. G. B. für einige Fälle normirte Straflosigkeit durch den Beweis der Wahrheit nicht begründet .... 2. Weder bei der Uebertretung des §. 488 noch bei jenen des §. 497 des St. G. B. gehört es zu den gesetzlichen Kriterien, daß die Beschuldigung oder der Vorwurf öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehe."

Nr. 420.

Verbrechen der Münzverfälschung oder Uebertretung der Nachbildung von Münzen? Dolus in der Münzverfälschung: nicht bloß Absicht zur Verausgabung, aber doch: „Absicht, Jemanden zu hintergehen“.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Jän. 1854, Z. 13614. (L. G. Trient.) G. Z. 1854, Nr. 31.

„Das Urtheil..., wodurch der A von dem Verbrechen der Münzverfälschung nach §. 118 des St. G. B. freigesprochen wurde, wird von der Staatsanwaltschaft .... angefochten, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nicht als Verbrechen der Münzverfälschung nach §. 118 des St. G. B., sondern nur als Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen durch Nachbildung von Münzen nach §. 325 des St. G. B., als solche aber für verjährt, somit in keinem Falle für strafbar erkannt wurde, obwohl sie nach §. 118 strafbar sei. Das Landesgericht habe die Qualification der That zum Verbrechen der Münzverfälschung aus dem Grunde nicht angenommen, weil der A nicht die Absicht hatte, die verfertigten Münzen, bestehend in vier oder fünf österreichischen Liren, auszugeben, welche Absicht zur Constituirung dieses Verbrechens nach dem vereinigten Sinne der §§. 118 und 325 des St. G. B. erfordert werde ....

Nach §. 118 werde aber zum Verbrechen der Münzverfälschung nicht die Absicht, die verfertigten Münzen auszugeben, erfordert, sondern das Verbrechen schon dadurch begangen, daß falsche Münzen angefertigt werden; denn die böse Absicht liege schon in der That.

Allein, wenn es gleich richtig ist, daß das Verbrechen der Münzverfälschung nach der Begriffsbestimmung des §. 118, lit. a schon dadurch begangen wird, daß Jemand unbefugt Münze schlägt, und daß die Absicht selbe auszugeben, geradezu nicht erfordert, sondern dieselbe schon in der That vorausgesetzt oder vermuthet wird, so ist doch eben so gewiß, daß gegen diese Vermuthung der Beweis zulässig ist, daß der A bei seiner Handlung gar keinen bösen Vorsatz gehabt habe, und daß bei gelungenem Beweis ihm die That, da es ohne bösen Vorsatz überhaupt kein Verbrechen gibt, auch nicht als Verbrechen der Münzverfälschung zugerechnet werden kann.

.... Das Landesgericht hat aber auch für wahr angenommen, daß der Angeklagte A diese Münzen nur zur Probe und aus Neugierde verfertigte, ... und nicht die Absicht hatte, dieselben in Umlauf zu setzen, da im Gegentheile sein jugendlicher Leichtsinn, die Leichtigkeit oder Unbefangenheit, mit welcher er diese Münzen einigen Freunden zeigte, und die mit dem ersten Blicke erkennbare Falschheit

dieser aus bloßem Blei verfertigten Münzen zur Annahme berechtigen, daß er sie, wie er behauptet, aus bloßer Neugierde zur Probe gemacht habe.

Ist dieß der Fall, wie der Cassationshof nach dem Erkenntnisse des Landesgerichtes für wahr annehmen muß, so ist dadurch in der Handlung des Angeklagten offenbar der böse Vorsatz ausgeschlossen, und es könnte nur von der Uebertretung nach §. 325 die Rede sein, welche aber jedenfalls verjährt wäre."

Nr. 421.

Betrug — oder Erpressung durch Androhung einer gerichtlichen Anzeige. Betrug durch Zusage der Befreiung vom Heeresdienste.

Cassir. Entsch. v. 11. Jän. 1854, Z. 13. (L. G. Tabor.) G. Z. 1854, Nr. 29.

„Nach den Entscheidungsgründen des Landesgerichtes soll der Betrug darin bestehen, daß A, indem er den B der Entwendung einer Kreuzer-Semmel, sowie einer früheren ähnlichen Entfremdung beschuldigte, und ihn strafgerichtlich anzuzeigen drohte, von diesem unter Intervenirung des Gemeindevorstehers C die Ausstellung eines Schuldscheines über 16 fl. erwirkte.

Allein dieser ganzen Thathandlung fehlt ein Hauptkriterium jedes Betruges, nämlich eine listige Vorstellung oder Handlung, um Jemand in Irrthum zu führen, oder die Benützung eines solchen Irrthums, da eine solche listige Handlung in der Drohung der gerichtlichen Anzeige um so weniger liegt, als das Landesgericht nicht als erwiesen annahm, A würde, wenn B den Schuldschein nicht ausgefertigt hätte, die Drohung der Anzeige nicht in Vollzug gesetzt haben."

„Wenn nun auch dieser Vorgang von Seite des A nach ethischen Gesetzen sträflich erscheint, ja gewissermaßen einer Erpressung sehr nahe kommt, so liegt doch darin, dem Vorausgeschickten zu Folge, kein Betrug, und da somit das Landesgericht den §. 197 des St. G. B. auf diesen Fall unrichtig angewendet hat, so mußte .... das Urtheil in diesem Punkte aufgehoben werden.

Anders verhält es sich mit der zweiten dem C und D angeschuldeten Thathandlung, die darin besteht, daß dieselben von dem Bauer B 5 fl. C.-M. durch das Versprechen entlockten, dessen Sohn vom Militär zu befreien.

Hier liegt in diesem Versprechen allerdings eine Irreführung und Benützung der Unwissenheit des B, da es weder in der Macht des C, wenn er auch Gemeindevorsteher war, noch in jener des

Schankwirthes D lag, die Militärbefreiung des jüngern B zu erwirken, daher die Entlockung eines Geldbetrages zu diesem Zwecke betrügerisch war."

Nr. 422.

Culpose Tödtung durch Unterlassung?

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Jän. 1854, Z. 33 (L. G. Cilli.) G. Z. 1854, Nr. 31.

„Dem A wird als Vergehen gegen die Sicherheit des Leben nach §. 335 des St. G. B. zur Last gelegt, daß er in der Abenddämmerung eine mit Pferden bespannte lange Feldwalze durch eine Gasse führte, welcher der vierjährige Knabe B nachlief, der sich auf dieselbe legte, unter die Walze gerieth, und dadurch derart am Kopfe verletzt wurde, daß er in Folge dieser Verletzungen am neunten Tage darauf starb.

Der Verurtheilte behauptet in der gegen das Urtheil des Landesgerichtes eingebrachten Beschwerde, daß er an dem dem Knaben widerfahrenen Unglücke keine Schuld trage.

Allein das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung weiters angenommen, daß der A unnöthwendig, nur aus Bequemlichkeit, die Walze durch diese Gasse führte, welche so enge ist, daß selbst die erwachsene M sich im Vorübergehen an das Haus drängen mußte, um von der langen Walze nicht ergriffen zu werden; daß er, in dieser Gasse fahrend, Kinder ohne Aufsicht stehen gesehen, und die Pferde am Zaume führend sich um die nachgezogene Walze nicht bekümmert habe. Mit Rücksicht auf die erwähnte Beschaffenheit der Gasse und des geführten Geräthes ist dem A mit Recht schon das Führen der Walze durch diese Gasse überhaupt, und noch mehr, daß er nicht zurückblickte und sich nicht bekümmerte, ob sich nicht die unbeaufsichtigten Kinder ihrer Natur nach angelockt fänden, sich mit dem walzenden Körper in eine Verbindung zu setzen, als eine schuldbare Handlung und Unterlassung angerechnet worden, von welcher er einzusehen vermochte, daß sie geeignet sei, für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen Gefahr herbeizuführen, und da hieraus der Tod des Knaben B erfolgte, ist diese dem A zur Last gelegte That in richtiger Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes dem §. 335 des St. G. B. unterzogen worden."



Nr. 423.

Curpfuscherei — unschädliche Mittel.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Jän. 1854, Z. 191. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1854, Nr. 29.

„Der Beschwerdeführer behauptet, daß seine Handlung mit Verletzung des Gesetzes vom Landesgerichte als strafbar bezeichnet sei, da die Kranken der dortigen Gegend ihn freiwillig zum Rath zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit fragen, er sie nie besuche, nicht nach der Natur der Krankheit forsche, und ihnen nur solche Mittel verabreiche, welche für die Gesundheit unschädlich sind.

Allein das Gesetz hatte bei der Strafsanction des §. 343 des St. G. B. nicht nur einen wirklich erfolgten, sondern auch einen durch Curpfuscherei möglichen Nachtheil der menschlichen Gesundheit vor Augen, und wollte demselben vorbeugen.

In der Handlungsweise des A, daß er, ohne die Kranke gesehen zu haben, bloß nach dem ihm vorgezeigten Urin derselben Heilmittel gab, liegt allerdings die im §. 343 des St. G. B. bezeichnete Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens, wenn nicht angenommen wird, daß die verabreichten Mittel ganz unschädlich waren, was jedoch nicht bewiesen ist; denn ein wirklich erfolgter Nachtheil der Gesundheit würde nur als ein erschwerender Umstand gelten. Allein selbst die Verabreichung solcher Mittel, die an und für sich unschädlich sind, kann dem Kranken nachtheilig werden, wenn ein unwissender Mensch Kranke behandelt und deren Vertrauen dadurch mißbraucht, daß sie deßhalb die Hilfe eines verständigen Arztes, und den Gebrauch zweckmäßiger Arzneimittel versäumen."

Nr. 424.

Beleidigung öffentlicher Beamten.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Jän. 1854, Z. 13576 und 13605. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 7.

Die Angeklagte hat an einem öffentlichen Orte und vor mehreren Leuten zwei Polizeiwachmännern, deren Einer ihr eine Weisung gab, zugerufen, „sie sollten das Maul halten."

„Obwohl diese Aeußerung keine eigentliche Beschimpfung enthält, so erscheint sie doch als eine nicht blos höchst unanständige, sondern auch als eine wahrhaft rohe, und muß als eine Beleidigung der Wache um so mehr angesehen werden, als sie — den Vorwurf involvirt, daß der Befehl an die Angeklagte — — ein unberechtigter gewesen sei."

Nr. 425.

Verläumdung zur Abwehr einer unberechtigten Forderung: Nothwehr?

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Jän. 1854, Z. 196. (L. G. Znaim.) G. Z 1854, Nr. 38.

Aus Anlaß der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens der Verläumdung verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof bei Verwerfung derselben:

„In seiner Handlungsweise liegt allerdings das Verbrechen der Verläumdung nach §. 209 des St. G. B. Denn er hat bei der Staatsanwaltschaft zu N die B einer Wechselfälschung beschuldigt und angegeben, daß sie auf dem Wechsel dd. 24. Februar 1851 per 291 fl., mit welchem sie gegen ihn die Zahlungsauflage erwirkte, die Worte: „Angenommen A“ beigesetzt habe, ohne daß er darum wußte. Nun hat aber das Landesgericht nach dem Ergebnisse der Verhandlung als erwiesen angenommen, daß A selbst die erwähnten Worte auf den Wechsel geschrieben habe; hierdurch ist also die verläumderische Beschuldigung wider B erwiesen, weil die Handlung, welche ihr zur Last gelegt wurde, nach §. 201, a des St. G. B. das Verbrechen des Betruges begründen würde. Die Frage, ob A zur Zeit, als er die Anzeige wider B erstattete, die 291 fl. noch schuldig war, gehört auf den Rechtsweg; er war aber selbst in dem Falle, als diese seine Wechselschuld damals nicht bestanden hätte, nicht berechtigt, durch eine erdichtete Anschuldigung eines Betruges die Strafbehörde zur Amtshandlung aufzufordern.

Auch die böse Absicht, durch die erdichtete Anschuldigung der B an ihrer Ehre zu schaden, gehört zum subjectiven Thatbestande, welchen das Landesgericht als erwiesen annahm. Es ist hierbei ganz gleichgiltig, worauf seine Endabsicht gerichtet war, und ob er sich durch seine lügenhafte Beschuldigung von einer Zahlung befreien wollte, von der er meinte, daß er sie zu leisten nicht schuldig sei. Es ist ganz gesetzwidrig, unerlaubt und strafwürdig, sich von der Zahlung einer vermeintlichen Nichtschuld dadurch zu befreien, daß man den Gläubiger eines Verbrechens beschuldigt, um dadurch eine strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen, und den rechtlichen Bestand der Schuld durch das Gericht erheben zu lassen.“

Nr. 426.

Ehrenbeleidigung — oder — nur unpassender Scherz? (Mittelbare Injurie?)

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Jän. 1854, Z. 262. (L. G. Triest.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 10.

Angeklagter und Privatankläger standen auf sehr vertrautem Fuße und dutzten sich.

„Selbst wenn die Aeußerung des Angeklagten als erwiesen angenommen wird: daß er die Frau des Anklägers am Kanal mit einem schönen jungen Mann begegnet habe, so würde hierin wohl ein plumper unanständiger Scherz, gewiß aber keine Absicht liegen, den Ankläger an seiner Ehre zu kränken."

Nr. 427.

Schwere körperliche Beschädigung durch Verschlimmerung eines vorhandenen Leidens. Unheilbare „Krankheit" — „immerwährende Berufsunfähigkeit".

Cassatr. Entsch. v. 18. Jän. 1854, Z. 335. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 35.

Das Urtheil, wodurch A des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 155, lit. b schuldig erkannt worden war, wurde auf die Richtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vom Cassationshof abgeändert, rücksichtlich der §. 156, lit. c St. G. B. als anwendbar erklärt. „Das Landesgericht hat . . . . angenommen, daß A der sechzigjährigen B in feindseliger Absicht mit dem Fuße einen Stoß auf den Unterleib versetzt, und daß dieser Stoß eine fortwährende unheilbare Gesundheitsstörung und für immer eine Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit durch Austreten eines Darmes in einem bereits entwickelten Bruche, und daher eine schwere Verletzung zur Folge hatte, und das Landesgericht nahm nur als nicht erwiesen an, daß die Folge dieses Stoßes eine unheilbare Krankheit sei.

Dieses Erkenntniß wird von der Staatsanwaltschaft . . . . angefochten, weil diese That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem St. G. unterzogen worden ist, welches hierauf keine Anwendung findet . . . . — Diese Richtigkeit ist auch vorhanden. Abgesehen nämlich davon, daß man unter dem Ausdrucke: „Krankheit" zwar gewöhnlich nur innerliche Krankheiten versteht, im weitesten Sinne aber darunter auch äußerliche Krankheiten zu verstehen sind, so bringt es schon der grammatische und der gemeine Sprachgebrauch

mit sich, daß man auch fortwährende unheilbare Störungen der Gesundheit, besonders aber im vorliegenden Falle, wo die Verletzung nach dem Ausspruche der Aerzte eine schwere und immer mit Lebensgefahr verbunden ist, mit dem Namen „Krankheit“ bezeichnet und daß die fragliche Krankheit eine immerwährende und unheilbare sei, darüber läßt der ärztliche Ausspruch ebenfalls keinen Zweifel obwalten. Unter Krankheit kann man wohl nur denjenigen Zustand verstehen, in welchem der Mensch in seinen gewöhnlichen Verrichtungen gestört wird, und dieser Zustand ist bei der Beschädigten ebenfalls vorhanden, weil sich die Letztere nach dem ärztlichen Gutachten zur Hinanthaltung der Lebensgefahr manchen aus ihrem Berufe hervorgehenden Arbeiten entziehen muß, welcher Zustand aber vor dem fraglichen Stoße nicht vorhanden gewesen sei. Da nun das Gesetz weder in dem §. 156 b noch in dem ganzen St. G. B. zwischen inneren und äußeren Krankheiten unterscheidet, sondern vielmehr dadurch, daß es an mehreren Stellen, z. B. im §. 358 von Heilung der Kranken durch Wundärzte, welche von der Heilung innerlicher Krankheiten ausgeschlossen sind, spricht, auch äußere Störungen der Gesundheit als Krankheiten anerkennt, so war der vorliegende Fall nicht unter den §. 155 lit. b zu reihen, sondern unter den im §. 156, lit. c bezeichneten Strafsatz zwischen 5—10 Jahren schweren Kerkers.“

Nr. 428.

Majestätsbeleidigung: „öffentlich oder vor mehreren Leuten.“

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Jän. 1854, Z. 311. (L. G. Klagenfurt.) Hye, S. 749.

„Es ist zwar richtig, daß eine die Ehrfurcht gegen den Monarchen verletzende Aeußerung, wenn sie auch nur leise geschah, das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begründen kann, wenn nämlich die betreffenden Worte doch in der Art gesprochen wurden, daß sie nicht bloß von dem, gegen welchen sie zunächst ausgesprochen wurden, sondern auch von andern in der Nähe befindlichen, oder möglicherweise in die Nähe kommenden Leuten vernommen werden konnten. Diese Voraussetzung hat sich jedoch nicht bewährt, nachdem das Landesgericht aus dem Ergebnisse der Verhandlung in thatsächlicher Beziehung entnommen hat, daß A seine Rede an den Gensd'armen T nur im Geheimen und so leise gerichtet habe, daß sie von niemand Anderem, selbst nicht von den unmittelbar neben ihnen gesessenen Zeugen vernommen werden konnte. Dieß widerstreitet geradezu dem Begriffe der öffentlich, oder vor mehreren Leuten geschehenden Kundgebung des Gedankens; es fällt dadurch ein nach dem Sinne und

Wortlaute des §. 63 des St. G. B. wesentliches Erforderniß, wodurch sich eben eine solche Aeußerung wegen der möglichen Gefährdung der Sicherheit im gemeinen Wesen zum Verbrechen steigert, hinweg. Es konnte daher die dem A zur Last gelegte That dem §. 63 des St. G. B. nicht unterzogen werden.

Nr. 429.

Strafbemessung nach §. 202 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. 25. Jän. 1854, Z. 545 und 553. (L. G. Bozen.) G. Z. 1854, Nr. 43.

Der §. 202 ist folgendermaßen textirt:

„Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu 5 Jahren."

Ist nach dem Strafrechte in der Theorie wie in der Praxis die Ansicht festgestellt, daß nach dem Maße, als die Erschwerungs- oder Milderungsgründe überwiegend erscheinen, die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes über oder unter dem Mittelpunkte des Ausmaßes der Strafdauer bestimmt werden soll, so kann von der Anwendung dieses Grundsatzes nach der neuen Gesetzestextirung bei dem ersten Strafsatze des §. 202 von 6 Monaten bis zu einem Jahre, oder von einer Strafbestimmung über den Mittelpunkt dieses gesetzlichen Zwischenraumes bei überwiegenden Erschwerungsgründen gar nie die Rede sein, weil nach dem Wortlaute des Gesetzes bei erschwerenden Umständen, wenn sie, wie sich von selbst versteht, überwiegend sind, die höhere Strafcategorie von einem bis zu 5 Jahren schon in Anwendung kömmt.

Um daher mit dem besagten Strafprincipe nicht in Widerspruch zu treten, ist man zur Annahme genöthigt, daß die im §. 202 St. G. B. enthaltene Strafbestimmung in ihrer ganzen Ausdehnung eigentlich nur Einen Strafsatz bildet und dem Richter nur einen gewissen Spielraum geben wollte, um bei überwiegenden Erschwerungsumständen die Strafdauer auch auf 5 Jahre ausdehnen zu können, wie sich in dieser Weise auch das alte Gesetz §. 181 ausgedrückt hat.

Nr. 430.

Betrug durch Fälschung eines Wechselacceptes: Absicht zu beschädigen.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Jän. 1854, Z. 548. (L. G. Reichenberg.) G. Z. 1854, Nr. 39.

„Das Landesgericht nimmt als erwiesen an, daß der A einen Wechsel über 1846 fl. ausgestellt, demselben das falsche Accept des S beigefügt und sodann diesen Wechsel dem B gegen ein Disconto von 7 Percent verkauft, und von dem Letzteren den hiefür entfallenden Betrag per 1516 fl. empfangen und sich denselben zugeeignet, und hiedurch den B, welcher das Accept für ein echtes hielt, in Irrthum geführt habe.

Es nahm dagegen nicht als erwiesen an, daß der A bei der Falsificirung des Wechsels per 1846 fl. und dessen Verkauf an B die Absicht gehabt habe, diesen oder sonst Jemanden zu beschädigen, indem B vielmehr vollständig befriedigt worden sei, daher bei dem Abgange der bösen Absicht auf einen den Betrag von 25 fl. übersteigenden Schaden A freigesprochen werden müsse.

Die Staatsanwaltschaft greift dieses Erkenntniß an, indem sie behauptet, daß die Beschädigung des B bei der Auszahlung des Kaufpreises für das falsche Accept schon eingetreten sei; daß die Absicht hier in der Handlung selbst liege.

Es ist aber von dem Cassationshof bisher stets der Grundsatz festgehalten worden, daß die Entscheidung, in welcher Absicht der A eine Handlung begangen habe, zur Thatfrage gehöre, bezüglich welcher dem Cassationshof eine abweichende Ansicht auszusprechen nicht zusteht. Nun hat das Landesgericht in dem vorliegenden Falle mit voller Bestimmtheit angenommen, daß nicht erwiesen sei, es habe der A bei der Fälschung oder bei dem Verkaufe des falschen Wechsels die Absicht gehabt, den B oder sonst Jemand zu beschädigen; dieser Ausspruch ist bei dem Umstande, als das Landesgericht auch die Zahlungsfähigkeit des A als erwiesen annahm, und der A mittelst seines eigenen Giro den Wechsel an B übertragen hatte, wornach er also diesem wechselrechtlich verpflichtet war, und daher nicht behauptet werden kann, daß die Absicht, den B zu beschädigen, schon in der Handlung selbst liege, auch für den Cassationshof bindend."

Nr. 431.

„Gewohnheits"-Diebstahl. — Nothlage?

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Jän. 1854, Z. 554. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 35.

Die wegen Verbrechens des Gewohnheitsdiebstahls verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß sie aus Noth den Diebstahl verübt habe. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde, und führte an, daß A, welche bereits zehnmal wegen Diebstahls abgestraft und innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren fünf Abstrafungen wegen Verbrechens des Diebstahls erlitt, so daß sie innerhalb dieses Zeitraumes kaum zwei Jahre auf freiem Fuße gelebt habe, „durch die Wiederholung des Stehlens sich einen fortdauernden Hang hiezu zugezogen habe;" da sie ferner in einem angemessenen Dienstverhältnisse stand, „wo sie für die nothwendigsten Bedürfnisse gedeckt war," so sei auch keine Nothlage vorhanden gewesen.

Nr. 432.

Meineid in einem Paternitätsprocesse: Absicht auf Zuwendung eines 300 fl. übersteigenden Betrages. Ausschließung des höheren Strafsatzes des §. 203.

Cassir. Entsch. v. 25. Jän. 1854, Z. 596. (L. G. Krems.) G. Z. 1854. Nr. 40.

A wurde wegen Meineids in einem Paternitätsproceß verurtheilt, und die Straffanction des §. 203 St. G. B. angewendet. Der oberste Gerichtshof hat der gegen die Anwendung dieses Strafsatzes gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde statt gegeben:

„Die Absicht des Angeklagten konnte nur auf die Befreiung von der ihm gegen Ablegung des Haupteides auferlegten Verbindlichkeit, keineswegs aber auf einen 300 fl. übersteigenden Betrag gerichtet sein, weil der Grund, der urtheilsmäßigen Verbindlichkeit nachzukommen, noch viel früher aufhören kann, als der fragliche Betrag die Summe von 300 fl. erreicht, in welchem Falle dann auch von der Absicht, welche sich auf die Zuwendung eines diese Summe übersteigenden Betrages erstrecken sollte, keine Rede mehr sein kann, z. B. wenn das Kind einige Monate nach dem abgelegten Eide stirbt, oder zu einem bedeutenden Vermögen gelangt, oder der A gänzlich verarmt, in welchen Fällen daher seine Verbindlichkeit zur Ernährung des Kindes auch gänzlich aufhören würde; in diesen Fällen müßte dann die Anwen-

bung des Straffatzes zwischen 5 und 10 Jahren als ein offenbares Unrecht gegen den Angeklagten angesehen werden.

Es geht offenbar nicht an, anzunehmen, es sei wahrscheinlich, daß sich der Angeklagte (nach und nach) den Betrag über 300 fl. dadurch, daß er die Sustentation lange Zeit nicht leisten werde, zuwenden würde, weil nicht die Wahrscheinlichkeit, sondern nur die juristische Gewißheit dem Richter zum Anhaltspunkte bei seinen Entscheidungen dienen darf."

Nr. 433.

Betrug: Beibringung echter schriftlicher Angaben Dritter über unwahre Thatsachen? Erbiethung zu einem falschen Eide: Civilrechtliche Wirksamkeit der Erbiethung.

Cassir. Entsch. v. 1. Febr. 1854, Z. 613. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 42.

A wurde des Verbrechens des Betruges durch Anbieten eines falschen Eides schuldig erkannt, auf seine Nichtigkeitsbeschwerde aber vom Cassationshof freigesprochen. „Das Landesgericht findet das Verbrechen des Betruges darin begründet, daß A in einer Widerklage puncto Zahlung von 55 fl. 5 kr. für bezahlte Handwerksarbeiten im Hause Nr. 1213 zur Darthuung dieses Forderungsbetrages falsche Quittungen (sechs an der Zahl im Gesammtbetrage von 42 fl. 7 kr.) beibrachte, und zum Beweis der Richtigkeit dieser Beträge auch den Erfüllungseid bot, während er den Arbeitsleuten nur 15 fl. 20 kr. gezahlt hatte, somit einen nicht ausgewiesenen Betrag von 26 fl. 47 kr. auf Grund dieser Quittungen und des Erfüllungseides als Ersatz von B sich listiger Weise zuzuwenden suchte.

Aus diesem Ausspruche über die Schuldfrage muß nun der Satz, daß A falsche Quittungen beigebracht habe, einer näheren Erörterung unterzogen werden . . . . .

Nach Ausweis der landesgerichtlichen Entscheidungsgründe wird dieser Satz damit motivirt, daß theils die Arbeitsleute bei den Unterfertigungen der ihnen von A unterbreiteten Quittungen über die darin vorkommenden Beträge in Unkenntniß gelassen wurden, wie dieses bei K, Kr und H der Fall war, theils, wie bei der L, ihnen der Mehrverdienst in Aussicht gestellt, theils, wie bei S, die Unterschrift unter dem Vorgeben, daß sich der wirkliche Verfertiger dieser Arbeiten nicht auffinden lasse, verlangt, theils endlich, wie bei E, die Unterschrift gänzlich gefälscht wurde, und diese Quittungen einen um 26 fl. 47 kr. höheren Betrag nachweisen, als die Aussteller wirklich erhalten haben.

Es ergibt sich hieraus, daß die erwähnten Zeugen mit Ausnahme des E die fraglichen Quittungen, theils ohne sich um den

Betrag, auf welchen sie lauteten, und um den Gebrauch, der davon gemacht werden wolle, zu kümmern, theils selbst wissend, daß sie auf höhere Beträge, als die in's Verdienen gebrachten lauten, unterfertigt haben, was diesen wohl über unwahre Umstände, oder auf höhere Beträge ausgestellten, daher unrichtigen Quittungen den Charakter der Falschheit benimmt.

Außerdem aber, daß diese Quittungen, mit Ausnahme jener des E, — nicht falsch sind, ist es auch unrichtig, daß A durch diese Quittungen sich den Mehrbetrag von 26 fl. 47 kr. zuwenden wollte, denn die Widerklage weiset nach, daß er zum Beweise seiner Forderung den Zeugenbeweis durch jene Personen, deren Quittungen oder Conti er beibrachte, und den Erfüllungseid anbot, wornach sich die Beibringung dieser ohnehin dem Gegner gegenüber im Rechtsstreite nicht beweishältigen Urkunden sogar als völlig überflüssig herausstellte, und es kann in der Beibringung dieser Quittungen umsoweniger eine zur Irreführung eines Andern — hier des Civilrichters — geeignete listige Handlung — dieses wesentliche Kriterium eines Betruges — erkannt werden, als die Untersuchung, und der von dem erkennenden Richter als erwiesen angenommene Thatbestand auch nicht die mindeste Andeutung enthält, daß A die Aussteller der Quittungen darauf, daß sie den Inhalt derselben bei Gericht würden bestätigen müssen, aufmerksam gemacht, sie in dieser Beziehung angeleitet, oder zu einer unwahren, dem Inhalte der Quittungen entsprechenden Aussage zu verleiten versucht habe.

Es erübrigt sonach nur der von A über den Inhalt dieser unwahren Quittungen angebotene Erfüllungseid, welcher sich nach den Annahmen des erkennenden Richters allerdings als ein über wissentlich falsche Umstände angebotener herausstellt.

Es liegt aber im Geiste und in der Absicht des Strafgesetzes, das Anbieten eines falschen Eides erst dann als Verbrechen zu behandeln, wenn es in civilrechtlicher Beziehung eine Wirkung haben kann, nun ist es aber bei dem oben auseinandergesetzten Sachverhalte durchaus nicht denkbar, daß die oben genannten Zeugen die in den Quittungen vorkommenden unwahren Angaben auf eigenen Antrieb vor Gericht hätten bestätigen sollen, mit andern Worten, daß dem A der angebotene Zeugenbeweis zur halben Probe gelungen wäre, wornach erst das Anerbieten des Erfüllungseides möglicher Weise eine Folge gehabt hätte; auch in dem Anerbieten dieses Erfüllungseides liegt daher unter diesen Umständen keine listige Vorstellung, durch welche der Richter irregeführt worden wäre. Es fehlt sonach ein wesentliches Criterium zum Thatbestande des Verbrechens des Betruges."

Nr. 434.

Verläumdung: Angabe bloßer Vermuthung einer böswilligen Absicht.

Cassir. Entsch. v. 1. Febr. 1854, Z. 794. (L. G. Krems.) G. Z. 1854, Nr. 46.

A wurde wegen Verbrechens der Verläumdung verurtheilt, erstens weil er fälschlich den Bezirksgerichtsadjuncten B beschuldigt hatte, daß B in das Inventar einer Verlassenschaftsabhandlung, die er in amtlicher Eigenschaft gepflogen hatte, einen geringerern Activstand eingesetzt hat, um die Percentualgebühr für die Erben zu verminderen; und zweitens, weil er (A) im Laufe der Untersuchung, welche anläßlich dieses Factums geführt wurde, eine Eingabe bei Gericht überreichte, in welcher er die Besorgniß aussprach, daß D und E beabsichtigen, die Erben T von der Aussage der Wahrheit abzuhalten, weil er diese Vermuthung durch Thatsachen zu unterstützen suchte, und die Bitte stellte, den B in Haft zu nehmen, ohne daß er seine Anschuldigung als wahr erweisen konnte. Nur bezüglich des zweiten Factums wurde der von ihm ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde statt gegeben:

„In dieser Thathandlung (der Beschuldigung der Zeugen D und E) sind die Criterien des §. 209 des St. G. B. nicht vorhanden. Das Landesgericht erkennt ja selbst, daß A diese Anschuldigung nur in Form einer Vermuthung hingestellt habe; das Gesetz fordert im §. 209 die Angabe wegen eines angedichteten Verbrechens oder eine solche Beschuldigung, die zum Anlasse von Nachforschungen gegen den Beschuldigten dienen könnte; die schriftliche Anzeige des A enthält aber lediglich die Vermuthung, daß beide (worunter D und E gemeint sein dürften) beabsichtigen, die Erben T von der Aussage der Wahrheit abzuhalten; wäre daher auch diese Anschuldigung sogar bestimmter und nicht als bloße Vermuthung, als welche sie wohl nicht das Verbrechen der Verläumdung begründen könnte, ausgesprochen worden, so fehlt doch darin das Wesentliche der Anschuldigung eines Verbrechens, als welche die Anschuldigung der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, nicht erklärt werden kann, wenn nicht zugleich Handlungen angezeigt werden, welche, wären sie wahr, mit Zugrundelegung obiger Absicht wenigstens als Versuch des angezeigten Verbrechens sich herausstellen würden."

Nr. 435.

Concurrenz von unberechtigtem Verkauf von Heilmitteln und unbefugtem Gifthandel. Straffatz für „Handel mit dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren".

Verw. C. H. Entsch. v. 1. Febr. 1854, Z. 860. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1854, Nr. 44.

1. „Das Anschaffen und der Handel mit Heilmitteln und das Anschaffen und der Handel mit giftartigen oder denselben gleichgestellten Stoffen sind . . . . . zwei abgesonderte, für sich bestehende Handlungen, deren jede im Gesetze als eine besondere Uebertretung bezeichnet ist, daher das Landesgericht . . . . selbe mit vollem Grunde als zwei Uebertretungen behandelt . . . . hat.

2. Der Ausdruck: „dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellte Waare" ist bloß in dem §. 361 des St. G. B. enthalten, und kömmt in den §§. 362 und 363 des St. G. B. nicht mehr vor, daher anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die in diesen beiden letzteren Gesetzesstellen verhängten strengeren Strafen bloß auf den viel gefährlicheren Handel mit wirklichen eigentlichen Giften beschränkt wissen wollte."

Nr. 436.

Todtschlag oder schwere körperliche Beschädigung? — Causalnexus zwischen Ursachen des Todes. Verleitung zu falschem Zeugniß: Anregung Mitbeschuldigter zu falscher Aussage?

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Febr. 1854, Z. 806. (L. G. Trient.) G. Z. 1854, Nr. 51.

A hatte dem B eine Verletzung beigebracht; anläßlich derselben starb B. A wurde nicht wegen Todtschlages, sondern wegen schwerer körperlicher Beschädigung verurtheilt.

A wurde ferner beschuldigt, den D und T verleitet zu haben, vor Gericht falsch auszusagen, d. i. nicht anzugeben, daß er der Urheber der Verwundung des B war. D und T wurden beschuldigt, vor Gericht wissentlich falsch ausgesagt zu haben, um die Schuld des A zu verheimlichen. Sie wurden daher auch alle wegen des Verbrechens des Betruges nach §. 199, lit. a des St. G. B., in den Anklagestand versetzt, jedoch freigesprochen und zwar:



A, weil, wenn auch für wahr angenommen wurde, daß er den D und T aufgefordert hatte, ihn nicht als den Thäter anzugeben, obwohl er sich in der Folge selbst als den Thäter bekannte, die That ihm doch nicht als Verbrechen zugerechnet werden könne; denn da sich D und T in dem Momente, als er drohend gegen B und seine Kameraden losging, ihm beigesellt und wenigstens durch ihre Gegenwart zur That der Verwundung mitgewirkt hatten, habe A annehmen können, daß auch sie sich durch ihren Beistand für eine strafbare Handlung verantwortlich machten, und habe sie daher nicht so sehr als Zeugen, sondern vielmehr als Theilnehmer an der ihm angeschuldigten That betrachten können; es fehle demnach das zur falschen Aussage zu verleitende Subject, d. i. der Zeuge, und es stelle sich die von ihm an D und T gemachte Aufforderung als eine bloße Verabredung zwischen mehreren an derselben strafbaren That betheiligten Personen dar.

Was die andern Beschuldigten, nämlich D und T betrifft, so ist das Landesgericht bei der Freisprechung derselben von dem gleichen Gesichtspunkte ausgegangen, daß sie wegen des dem A bei der Verwundung des B geleisteten Beistandes fürchten mußten, dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, daß sie somit durch Verschweigung der zunächst den A betreffenden Handlungen und durch Entstellung der wahren Thatsachen nicht nur den A zu begünstigen, sondern auch sich selbst von jener Verantwortlichkeit, welcher sie sich ausgesetzt sehen konnten, zu befreien suchten . . . .

Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft und zwar rücksichtlich des von dieser behaupteten Todtschlages, weil als erwiesen angenommen wurde, daß der Tod des B „vielmehr der vernachlässigten Cur und von dem Verwundeten im Verlauf seiner Krankheit begangenen Unordnungen, als der Natur der Wunde zuzuschreiben ist . . . . Da diese, nach Verwundung dazwischen gekommenen Zufälle nicht aus der Handlung des Angeklagten hervorgegangen seien, könne ihm auch nicht deren Folge, somit auch die That nicht als das Verbrechen des Todtschlages im Sinne des §. 140 zugerechnet werden."

Rücksichtlich des Verbrechens der Bewerbung um falsches Zeugniß erklärte der oberste Gerichtshof: „Da das Landesgericht angenommen hat, daß A den D und T, weil sie sich ihm im Momente der Verwundung des B beigesellt und wenigstens durch ihre Gegenwart zur That mitgewirkt hatten, nicht als Zeugen, sondern vielmehr als Theilnehmer an der That betrachten mußte, so hat es damit die objective und subjective Bedingung zum Verbrechen des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit. a ausgeschlossen. Dasselbe ist der Fall rücksichtlich des D und T, in deren Aussage das Landesgericht kein Zeugniß, sondern nur eine Selbstvertheidigung erkannte, weil sie wegen des dem A bei der Verwundung des B geleisteten

Beistandes besorgen mußten, dafür zur Verantwortung gezogen zu werden."

Bei diesen Annahmen des Landesgerichtes ...., kann daher weder dem A noch den übrigen Beschuldigten D und T ihre Handlung als das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197 und 199, lit. a des St. G. B., zugerechnet werden."

Nr. 437.

Bedeutung der Entscheidungen des Cassationshofes für andere Fälle.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Febr. 1854, Z. 848. (L. G. Graz.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 18.

.... „Die Staatsanwaltschaft bezieht sich zwar zur Begründung ihrer Nichtigkeitsbeschwerde auf frühere Entscheidungen des Cassationshofes; da jedoch einzelne Fälle unter sich mehr oder weniger verschieden sind, so geht es nicht an, sich auf Präjudicate zu berufen, wenn in denselben nicht geradezu allgemeine Grundsätze mit unzweifelhafter Bestimmtheit ausgesprochen wurden, was jedoch bei den bezogenen drei Entscheidungen nicht der Fall ist ...."

Nr. 438.

Nullum crimen sine lege poenali. Bedeutung des §. 500 St. G. B. „Oeffentliches Aergerniß" als Thatbestandsmoment in den §§. 509 und 516. Kuppelei: „Unterschleifgeben."

Cassir. Entsch. v. 8. Febr. 1854, Z. 1245. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 45.

1. „Der §. 500 St. G. B. ist nur eine Einleitung zu den nachfolgenden Strafgesetzen; es geht daher nicht an, irgend eine unsittliche Handlung, die sich unter die folgenden Paragrafe nicht einreihen läßt, aus dem §. 500 als Uebertretung zu erklären, sowie der §. 525 nur im Innern der Familie vorgefallene und ausnahmsweise der gerichtlichen Ahndung zu unterziehende Unsittlichkeiten behandelt.

2. Die Anwendung eines Strafgesetzes per analogiam ist nicht zulässig.

3. Grobe Unsittlichkeiten sind in den §§. 509 und 516 des St. G. B. als Uebertretungen nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie ein öffentliches Aergerniß gegeben haben.

4. Der §. 512 St. G. B. bespricht in den Absätzen a und b nicht zwei verschiedene Arten dieser Uebertretung, sondern beide vereinen sich in dem gemeinschaftlichen Kriterium: „Unterstützung der

Schanddirnen in ihrem unerlaubten Gewerbe durch Unterschleifgebung," so daß die in a aufgeführten Thathandlungen oft einen minderen Grad von Thätigkeit seitens der Kupplerin, auch ein bloßes Gestatten, als genügend erkennen, während der Absatz b eine specielle Thätigkeit, das Zuführen, erfordert.

5. Bei einem solchen Unterschleife, als welcher sich die zu diesem Ende gestattete Benützung der Wohnung zweifelsohne darstellt, ist es bezüglich der Straffälligkeit überhaupt gleichgiltig, ob dieser Unterschleif ein oder mehrere Male und ob er mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht gegeben wurde."

Nr. 439.

Erzwungener Tausch: Raub oder Erpressung?

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Febr. 1854, Z. 1215. (L. G. Linz.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 22.

Nach Annahme des Landesgerichtes hat die Angeklagte A der B Gewalt angethan, um den vorgehabten Tausch ihres eigenen Vortuches mit dem der Letzteren durchzusetzen. Die Staatsanwaltschaft wollte diese Handlung nicht, wie das Landesgericht gethan, nach §. 98 lit. a, sondern als Raub nach §§. 190 und 194 St. G. B. gestraft wissen.

Der oberste Gerichthof erkannte:

„Da die Anwendung der Gewalt, um eine Leistung zu erpressen, im §. 98 lit. a St. G. B. als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bezeichnet ist, — — so kann der Cassationshof in der That der Angeklagten — — um so weniger das Verbrechen des Raubes nach §. 190 des St. G. B. erkennen, als die auf bloße Entziehung des Vortuches gerichtete Absicht vom Landesgerichte ausdrücklich ausgeschlossen worden ist."

Nr. 440.

„Beschimpfung" durch Verhöhnung oder Verspottung.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. Febr. 1854, Z. 1329. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 53.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Dem Beschwerdeführer A wird zur Last gelegt, daß er in Gegenwart mehrerer Personen dem Gemeinderathe B . . . . . mit den Worten begegnete: „Im Amte achte er ihn als seinen Vorge-

setzten, außer dem Amte achte er auf ihn, wie auf seinen Koth; ferner: die Gemeinderäthe sitzen am Freßtroge und thuen, was ihnen beliebt." A machte in seiner Beschwerde geltend, er habe sich nur eines gemeinhin üblichen Ausdruckes und keines Schimpfwortes bedient, und zwar, ohne die Absicht zu beleidigen u. s. w. . . . . „Allein zu der in §. 496 St. G. B. bezeichneten Uebertretung ist es nicht erforderlich, daß man Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten mit gemeinhin üblichen Schimpfnamen belege, sondern es genügt, daß überhaupt beschimpfende Worte gegen Jemanden gebraucht werden, worunter nach dem Sprachgebrauche auch Verhöhnungen, Verspottungen oder ehrenrührige Worte verstanden werden, die geeignet sind, Jemanden in den Augen Anderer herabzusetzen, ihn an seiner Ehre zu verletzen."

Nr. 441.

Betrug oder Uebertretung der Punzirungsvorschriften? Dolus oder Culpa.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Febr. 1854, Z. 1567. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 53.

A wurde wegen Uebertretung des Betruges verurtheilt, weil er in der bösen Absicht, das fehlende Gewicht der von ihm über Bestellung des B verfertigten silbernen Leuchter zu ergänzen, in die Leuchter Schlagloth eingelöthet habe, wodurch dem B ein Schaden von 3 fl. 12 kr. zugefügt worden sei. — A behauptete in der Nichtigkeitsbeschwerde, daß auf seine Handlungsweise lediglich die Bestimmungen der §§. 19 und 22 des Punzirungspatentes vom 1. April 1824 anzuwenden seien. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

. . . . „Der §. 19 des Punzirungspatentes vom 1. April 1824, ebenso die kaiserliche Verordnung vom 26. Mai 1866 St. G. Bl. Nr. 75 verhängt zwar die Confiscation eines Gold- oder Silbergeräthes, in welches ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist, bestimmt aber weiter ausdrücklich, daß, inwieferne hiebei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten habe, die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bestimmen.

Da nun das Landesgericht als erwiesen annimmt, daß der A in böser Absicht die Einlöthung des Schlaglothes bewerkstelligt habe, ist der §. 197 und 461 des St. G. B. richtig auf die dem A zur Last gelegte That angewendet worden, und die besondere Bestrafung dieser That nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche würde nur dann

entfallen sein, wenn das Einschließen des Schlaglothes nicht in böser Absicht, sondern nur aus Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit stattgefunden hätte."

Nr. 442.

Versuch der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Verurtheilung wegen Beihilfe bei Unkenntniß des Hauptschuldigen.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Febr. 1854, Z. 1699. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1854, Nr. 54.

„Das Bezirksgericht und das Landesgericht haben erkannt: A sei der Mitschuld an dem Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig, begangen dadurch, daß derselbe im Einverständnisse mit einem unbekannten Urheber, den von einem Unbekannten dem Landesgerichts-Präsidenten B überbrachten, an diesen gerichteten, mit dem Namen L unterzeichneten Brief, worin demselben für die Lossprechung des D von der wider diesen wegen des Verbrechens der schweren Verwundung erhobenen, zu jener Zeit bei dem Landesgericht anhängigen Anklage ein Geschenk von 200 fl. C.-M. und mehr angeboten wird, eigenhändig zu dem Zwecke geschrieben habe, um den Landesgerichts-Präsidenten B als Vorsitzenden zu einer Parteilichkeit zu verleiten.

Es wird in der Beschwerde bemerkt, der erwähnte Brief sei weder ein wirkliches Geschenk, noch der Antrag eines solchen; er sei kein geeignetes Mittel zur Verleitung der Verletzung der Amtspflicht, und dieß um so weniger, als der A der Mitschuld am Verbrechen schuldig erkannt wurde, wo der Urheber nicht gestraft wird, während doch der Brief einen andern Namen enthält und dem A nur durch Vermuthungen ein Interesse und daher ein böser Vorsatz angesonnen werden will, der nicht vorhanden ist ....

Diese Beschwerde wird jedoch verworfen, denn die Thatsache ist vollständig unter den §. 105 des St. G. B. gereiht, weil der A durch den erwähnten Brief, als dessen Verfasser er anerkannt wurde, den Landesgerichts-Präsidenten B offenbar zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten gesucht hat, und der Umstand, daß der unmittelbare Urheber dieser Verleitung nicht ausgeforscht und bestraft werden kann, ändert Nichts an dem Begriffe der Mitschuld an dieser Verleitung, sowie es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß die briefliche Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht ein eben so geeignetes Mittel ist, als wenn diese Verleitung mündlich zu bewerkstelligen versucht worden wäre."

Nr. 443.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Gemeindewächter.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Febr. 1854, Z. 1715. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 54.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Ortswächter B von dem Ortsvorstande zur Verhütung von Excessen beauftragt war. Da nun in Orten, wo keine eigenen Polizeibehörden bestehen, die Polizeiaufsicht dem Ortsvorstande anvertraut ist, so war B in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages begriffen und die an ihm von A und C wörtlich, von D aber auch thätlich verübte Beleidigung ist daher unter den §. 312 St. G. B. zu subsumiren . . . .“

Nr. 444.

Concurrenz des Verbrechens des Betruges durch falsches Gewicht und der Uebertretung des Cimentirungsgesetzes?

Cassir. Entsch. v. 22. Febr. 1854, Z. 1771. (L. G. Pffel.) G. Z. 1854, Nr. 53.

A wurde des Verbrechens des Betruges schuldig erkannt, weil er sich in Ausübung seines öffentlichen Gewerbes als Fleischhauer zum offenbaren Nachtheile seiner Abnehmer einer unechten Wage, bei welcher die Schalen gegeneinander um neun Loth differirten, dann eines unechten eisernen Einpfundgewichtes, welches 1/4 Loth zu leicht befunden wurde, bedient hatte, und gegen dieses Erkenntniß wurde von Seite des Angeklagten nichts eingewendet.

Derselbe wurde aber gleichzeitig der Uebertretung der Cimentirungsvorschriften schuldig erklärt, weil Wage und Gewicht nicht cimentirt waren, und gegen diese Verurtheilung hat A das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, und dieses mit allem Grunde, denn nachdem die Cimentirung die Untersuchung des richtigen Maßes und Gewichtes, die Aufdrückung des Cimentirungszeichens aber die dießfällige ämtliche Bestätigung ist, so liegt es am Tage, daß eine unechte Wage, ein unechtes Gewicht von dem Cimentirungsbeamten nicht mit den ämtlichen Probezeichen versehen werden dürfe, daß somit A nicht in der Lage war, auf seine unechte Wage, auf sein unechtes Gewicht im rechtlichen Wege das Cimentirungszeichen aufgedrückt zu erhalten, wornach deren Vorlage bei dem Cimentirungsamte ein völlig fruchtloses Bemühen gewesen wäre.“

Nr. 445.

Abtreibung der Leibesfrucht: Versuch mit ungenügenden Mitteln.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. März 1854, Z. 1330. (L. G. Rovigno.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 25.

„Das Landesgericht hat für wahr angenommen, daß der Angeklagte die B, welche er von ihm schwanger wußte, verleitet habe, eine ihr gegebene Tinctur einzunehmen, die nach ihrer Beschaffenheit und Quantität geeignet war, die von Beiden beabsichtigte Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken, welche jedoch unterblieben ist, weil B sich schon durch die zum Theile eingenommene Tinctur ein Uebelbefinden in dem Grade zugezogen hatte, daß sie den übrigen Theil einzunehmen nicht vermochte. Diese That enthält offenbar alle Merkmale des nach §§. 144, 146 und 8 des St. G. B. strafbaren Versuches des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht.“

Nr. 446.

Einfluß des Irrthums auf die Strafbarkeit einer Uebertretung.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. März 1854, Z. 1409. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 55.

A wurde von der Anklage des §. 354 des St. G. B., obgleich er nicht Apotheker und nachgewiesen war, daß er an verschiedene Personen Oleum Ricinum, Rhabarber und Chinin abgegeben hatte, freigesprochen, weil er insbesondere das Chinin nicht verkaufte, sondern nur, da in dem betreffenden Orte eine Apotheke sich nicht befand, und das Wechselfieber herrschte, aus Humanität abgab. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, und erklärte hiebei: „es lasse sich auch mit den in den §§. 233, 335 des St. G. B. ausgesprochenen Grundsätzen nicht vereinigen, den Angeklagten straffällig zu finden, da die aus Menschlichkeit geschehene Ueberlassung einer unbedeutenden Quantität des gegen das Wechselfieber allgemein gebrauchten Heilmittels an diesem Orte und zu jener Zeit . . . . eine Handlung nicht genannt werden kann, die der Angeklagte als unerlaubt, als geeignet, eine Gefahr herbeizuführen oder zu vergrößern, erkennen konnte.“

Nr. 447.

Geschenkannahme, „um sein Amt auszuüben". Dolus.

Cassir. Entsch. v. 1. März 1854, Z. 1455 und 1280. (L. G. Brünn.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 27.

„Es ist zwar nicht nothwendig, daß ein förmlicher Vertrag zwischen dem Geschenkgeber und dem Richter abgeschlossen werden müsse; auch ist es nicht nothwendig, daß der Richter ausdrücklich die Amtshandlung verweigere, bis ihm ein Geschenk gegeben wird, sondern es genügt ein passives derartiges Verhalten des Richters, daß er ein ihm zur gesetzlichen Amtshandlung zukommendes Exhibit absichtlich unerledigt läßt, bis die Partei, um die Erledigung zu erlangen, sich zur Verabreichung eines Geschenkes herbeiläßt. — Dem angeklagten Richter wird aber in dem Verweisungserkenntnisse nicht zur Last gelegt, daß er die Vortheile und Geschenke angenommen habe, um sein Amt auszuüben, und auch in dem Appellurtheil des Landesgerichtes wird er dessen nicht schuldig erkannt. In den Entscheidungsgründen wird die Annahme und Anführung des wesentlichen thatsächlichen Momentes und des zum subjectiven Theile des Thatbestandes gehörigen bösen Vorsatzes, daß der Angeklagte, um sein Amt auszuüben, Geschenke angenommen, daß er das Gesuch absichtlich unerledigt gelassen und erst aus Anlaß der ihm dargebrachten Geschenke der Erledigung zugeführt habe, gänzlich vermißt. In dem angefochtenen Appellurtheil sind demnach in thatsächlicher Beziehung jene unerläßlichen Bedingungen, bei deren Eintritte die Geschenkannahme in Amtssachen erst zum Verbrechen wird, nicht enthalten."

Nr. 448.

Drohung mit „Mord" (tödtenden Handlungen): höherer Strafsatz.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. März 1854, Z. 1955. (L. G. Krems.) G. Z. 1854, Nr. 56.

A wurde des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er in der Absicht, seine Gattin in Angst und Unruhe zu versetzen, auf eine Besorgniß erregende Weise dieselbe bedroht habe, sie an die Mauer anzuschlagen, daß das Gehirn picken bleibe, und daß er auch schon vorher ihr drohte, ihr ein Messer in den Leib zu rennen und die Adern aufzuschneiden.

Das Bezirkscollegialgericht nahm aber nicht an, daß die Drohung mit Mord geschehen sei, weßhalb dasselbe nur den im §. 100, Absatz 1 des St. G. B. bezeichneten Strafsatz zwischen 6 Monaten und

1 Jahre bei der Strafbemessung zum Grunde legte, wogegen das Landesgericht nach dem zweiten Absatze des §. 100 den Strafsatz zwischen 1 und 5 Jahren angenommen hat, weil die Drohung mit Mord erfolgt sei.

Nur wegen dieses höheren Strafsatzes wird die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen. Der oberste Gerichtshof verwarf dieselbe:

„Die Ansicht, daß die Drohworte des A: „er werde seine Gattin an die Mauer anschlagen, daß das Gehirn picken bleibe, daß er ihr ein Messer in den Leib rennen und die Adern aufschneiden werde" — keine Drohung mit Mord enthalte, ist offenbar unrichtig, denn wenn diese Handlungen unternommen würden, so wäre ja der Tod die unmittelbare Folge davon. Das im §. 100 bezeichnete Wort: „Mord" ist nur der Gattungsbegriff, zu dessen Arten auch die eben bezeichneten Drohungen gehören, und wenn der Drohende die Art des Mordes angibt, so erregt die Drohung mehr Unruhe und Furcht bei dem Bedrohten, als wenn er sich bloß des Wortes: „Mord" bedient. Der Begriff der Drohung mit Mord setzt nicht wesentlich voraus, daß der Bedrohte überzeugt sein müsse, der Thäter werde diese Drohung wirklich ausführen, sondern es genügt nach §. 99, wenn die Drohung geeignet ist, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen, in welchem Zustande sich die bedrohte Gattin des A auch wirklich befand. Sie gab an: der A könne in seinem aufgeregten Zustande Alles thun, und wenn er ihr das Leben genommen, könne er es ihr nicht mehr geben; auf die weitere Frage: ob sie glaube, daß er ihr absichtlich das Leben nehmen könne, gab sie zwar an, daß sie dieses gerade nicht glaube, allein A wird als ein Mann von heftigen Gemüthsbewegungen geschildert und seine Gattin mußte nach ihrer Angabe, um den Mißhandlungen zu entgehen, bereits aus ihrer Wohnung flüchten; daher kann nicht gezweifelt werden, daß seine erwähnten Drohungen die Gattin in Furcht und Unruhe zu versetzen geeignet waren. Der Strafsatz zwischen 1 und 5 Jahren war daher richtig angewendet."

Nr. 449.

Concurrenz des Verbrechens des Betruges und der Uebertretung des Cimentirungspatentes?

Cassir. Entsch. v. 8. März 1854, Z. 2209. (L. G. Pisek.) G. Z. 1854, Nr. 57.

Der Gebrauch eines unechten, uncimentirten Gewichtes begründet nur einen Betrug, nicht aber auch eine Uebertretung der Cimentirungsvorschriften: „denn der Schuldige läßt die betreffenden Gegenstände eben aus dem Grunde nicht cimentiren, weil er dieselben zum

Nachtheile seiner Kunden gebrauchen will, wornach er bereits auf der untersten Stufe des Betruges steht und diesen dann durch den wirklichen Gebrauch ausführt."

Nr. 450.

Mitschuld an der verschuldeten Crida: Falscher Fondsausweis.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. März 1854, Z. 2287. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 57.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der A zum Behufe des Fondsausweises des C, um das Handelsbefugniß zu erlangen, eine fingirte Schenkungsurkunde über 4000 fl. ausstellen ließ, und daß diese Urkunde nur zum Scheine ausgestellt wurde und daher nur fingirt war, hat der A selbst auch eingestanden. Durch diese von einem Notar ausgefertigte Urkunde sollte nun der Handlungsfond des C legal ausgewiesen werden, und da hiernach durch Behändigung von Geldern zum scheinbaren Ausweise über den Besitz und die Erwerbungsart derselben mitgewirkt worden ist, so fällt diese Handlungsweise unter den klaren Wortlaut des letzten Absatzes des §. 486 des St. G. B. als Mitschuld an dem erwähnten Vergehen, wornach es also nicht richtig ist, daß die Handlungsweise des A unter ein Strafgesetz gereiht worden sei, welches darauf keine Anwendung findet."

Nr. 451.

Unterschied der Theilnehmung am Diebstahle von der Theilnahme.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. März 1854, Z. 1593. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 58.

„Die Ansicht, daß zur Diebstahlstheilnehmung ein vorläufiges Einverständniß mit dem Entwender erforderlich sei, ist nicht richtig; denn der §. 5 des St. G. B. betrifft nur jene Theilnehmer, welche im vorläufigen Einverständnisse gehandelt haben, während der §. 6 des St. G. B. von den Theilnehmern ohne vorläufiges Einverständniß handelt, die eines besonderen Verbrechens schuldig werden (§. 185, 186, 460—464 des St. G. B.): Der Diebstahlshehler ohne vorläufiges Einverständniß ist nicht des Diebstahls, sondern der Theilnehmung schuldig. Daß zur Theilnehmung (§§. 185, 464 des St. G. B.) kein vorläufiges Einverständniß erfordert werde, zeigt die klare Bestimmung des analogen §. 196 des St. G. B., und daß der Hehler

nicht nach den §§. 473—476 des St. G. B. wegen Ansichbringung bloß verdächtigen Gutes behandelt werden könne, folgt auch daraus, daß der Zweck dieser Gesetzesstellen, als einer Präventivmaßregel, Hintanhaltung der Fahrlässigkeit beim Verkehre Verdacht erregender Gegenstände ist; von Jenem aber, der eine Sache an sich bringt, von der er weiß, daß sie geraubt, gestohlen oder veruntreut ist, kann nicht mehr gesagt werden, daß er blos culpose gehandelt habe, da er ja absichtlich eine derlei Sache an sich brachte."

Nr. 452.

Mitschuld am Vergehen der schuldbaren Crida bei einer nicht protokollirten Handlungsgesellschaft.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. März 1854, Z. 2189. (L. G. Triest.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 30.

„Die in dem Wortlaute und Sinne des §. 486 St. G. B. (Mitschuld am Vergehen der verschuldeten Crida) liegende Strafbarkeit des dem Beschwerdeführer C zur Last gelegten gemeinschaftlichen Handelns mit A wird durch den Umstand nicht aufgehoben, daß die zwischen ihnen (dem Beschwerdeführer C und A) bestandene Gesellschaft keine öffentlich kundgemachte Handlungsgesellschaft mit protokollirter Firma war; daß sich Beschwerdeführer, nachdem ihnen ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt war, (mit einem Theil der Waaren) .... aus der Gesellschaft zog und daß sohin A die Eröffnung des Concurses nur auf seinen Namen veranlaßte."

Nr. 453.

Versuch der Nothzucht.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. März 1854, Z. 2286. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 31.

Der Angeklagte A hatte die B in der Absicht, wider ihren Willen ihr beizuwohnen, zu Boden geworfen, sich auf sie niedergelegt, es ihr unmöglich gemacht, sich von ihm zu befreien, und hatte in diesem Zustande versucht, den Beischlaf zu vollziehen; nur die Gegenwehr der B verhinderte die Vereinigung der Geschlechtstheile. — Der Angeklagte behauptet: zum Begriff der Nothzucht gehöre es, daß die Genothzüchtigte außer Stand gesetzt sei, Widerstand zu leisten. Dieses Moment dürfe daher auch nicht fehlen, wenn von einem Versuch die Rede sein solle.

Der oberste Gerichtshof erkannte:

„Die Ansicht des Beschwerdeführers A, daß, da die B noch die

nöthige Widerstandskraft behielt, um die Vollendung der beabsichtigten Nothzucht zu verhindern, hier dieses Verbrechen nicht einmal im Stadium des Versuches angenommen werden könne, ist nicht richtig; denn das Verbrechen hat bereits begonnen, als der Angeklagte die B durch Gewaltanwendung außer Stand setzte, seinem Bestreben — .... Widerstand zu leisten; mit dieser Handlung war daher der Versuch des Verbrechens bereits verübt. Der Umstand aber, daß sie noch die nöthige Kraft behielt, um das Gelingen jenes Strebens zu verhindern, hat wohl auf die Zurechnung der That als vollendeten Verbrechens, nicht aber auf die Zurechnung derselben als verübten Versuches einen Einfluß."

Nr. 454.

Betrug durch Erbietung zur Ablegung eines falschen Eides.

Verw. C. H. Entsch. v. 15. März 1854, Z. 2290. (L. G. Znaim.) Haimerl's Magazin, Bd X, Nr. 32.

Der von der Angeklagten angebotene Eid, durch welchen sie das Darlehen von 80 fl. C. M. gänzlich in Abrede stellt, wäre schon dann falsch, wenn als erwiesen angenommen wird, daß der Betrag von 50 fl. C.-M. .... (wirklich) dargeliehen worden und daß dieß der Angeklagten bekannt gewesen sei.

Nr. 455.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt: Geschenkgebung zum Behufe der Beschleunigung?

Cassir. Entsch. v. 26. März 1854, Z. 2858. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1854, Nr. 58.

„Das Landesgericht hat für erwiesen gehalten, daß die A der B ein Geschenk von 60 fl. zu dem Ende aufgedrungen habe, damit sie auf ihren Ehegatten, den Bezirksgerichtsassessor C dahin einwirke, daß er die gegen ihre Tochter P wegen Meuchelmordes anhängige Untersuchung beschleunige, damit dieselbe entweder ihren Kindern zurückgegeben, oder aber für die Letzteren eine Vorsorge getroffen werden möge. Daß die A das Geschenk in böser Absicht verabreicht und sich gegen den §. 105 des St. G. B. vergangen habe, hat weder die erste noch die zweite Instanz angenommen. Aber auch der Versuch, den Assessor C durch Einwirkung von Seite seiner Ehegattin zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht, wie dieß der §. 311 des St. G. B. voraussetzt, zu verleiten,

läßt sich bei der erwähnten Geschenkverabreichung nicht mit Verläßlichkeit annehmen; denn die A hat durch das Geschenk nur die Beschleunigung der wider ihre Tochter anhängigen Untersuchung bezielet, eine solche Beschleunigung aber mußte nicht nothwendig mit einer pflichtwidrigen Verzögerung oder Hintansetzung der Geschäfte anderer Parteien verbunden sein, sondern konnte auch ohne allen Nachtheil für andere Amtsgeschäfte durch ungewöhnliche Anstrengung von Seite des Assessors oder durch Verwendung von Stunden außer der für die Amtsgeschäfte vorgeschriebenen Zeit, zur schnelleren Beförderung jener Untersuchung bewirkt werden. Wenn aber die durch das Geschenk bezweckte Beschleunigung der Untersuchung auch ohne allen Nachtheil für andere Amtsgeschäfte erreichbar war, so kann nicht mit Gewißheit behauptet werden, daß die A gesucht habe, durch das Geschenk den Assessor C in der Art zur Beschleunigung jener Untersuchung zu verleiten, daß er andere Amtsgeschäfte hintansetze und zu Gunsten der Tochter der A und zum Nachtheile Anderer Parteilichkeit übe und seine Amtspflicht verletze. Es sind sonach in der Handlungsweise der A die Merkmale der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 311 des St. G. B. nicht vorhanden."

Nr. 456.

„Thätige Reue" beim Diebstahl: Ersatzanerbieten bei der Hausdurchsuchung?

Verw. C. H. Entsch. v. 29. März 1854, Z. 2891. (L. G. Tabor.) G. Z. 1854, Nr. 61.

„Das Bezirkscollegialgericht . . . . nimmt in thatsächlicher Beziehung an, daß der Angeklagte bei der vorgenommenen Hausuntersuchung anfänglich die Entwendung der Eichenstämme geläugnet habe, daß die Gattin des Angeklagten erst zwei oder drei Tage nach dieser Hausdurchsuchung bei dem Waldamte erschienen sei, die entwendeten Eichenstämme bezahlen wollte, und daß der Ingenieur K die Uebernahme mit dem verweigerte, daß die Gensd'armerie hierüber bereits die weitere Anzeige erstattet habe.

Durch diese angenommenen thatsächlichen Verhältnisse zerfallen alle in der Nichtigkeitsbeschwerde rücksichtlich der Straflosigkeit aufgestellten Behauptungen und Folgerungen, abgesehen davon, daß der von dem Beschuldigten erst dann, nachdem das entwendete Gut bei ihm vorgefunden worden ist, und der Beschädigte den Besitz desselben wieder erlangt hat, gemachte Anbot, den Werth zu bezahlen, nicht als eine Gutmachung im Sinne der §§. 187 und 188 des St. G. B. angesehen werden kann, und der zur Vornahme des Amtsactes der

Hausdurchsuchung beigezogene Gensd'arm immerhin als ein Organ der Obrigkeit zu betrachten ist, welche durch ihn Kenntniß von der Uebelthat erlangt hat."

Nr. 457.

Diebstahl: Zur Hereinbringung einer angeblichen Forderung.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. März 1854, Z. 2984. (L. G. Triest.) G. Z. 1854, Nr. 59.

In der Beschwerde der Angeklagten A wird geltend zu machen gesucht, daß die derselben zur Last gelegte That nicht für einen Diebstahl, sondern nur für eigenmächtige Selbsthilfe zu erklären war, da sie ihrer Dienstgeberin ein Kleid im Werthe von 6 fl. nicht ihres Vortheiles willen enttragen habe, sondern sich dadurch nur für den ihr ungerechterweise vorenthaltenen Lohn per 5 fl. entschädigen wollte. Hierdurch ist der im §. 352 lit. i der St. P. O. bezeichnete Nichtigkeitsgrund geltend gemacht. Dieser Nichtigkeitsgrund kann jedoch nicht als bestehend erkannt werden, weil schon darin, daß der Gerichtshof die objectiv alle in den §§. 171 und 176 II. b des St. G. B. aufgestellten Merkmale in sich schließende That der Angeklagten ohne Rücksicht auf ihre schon bei der Hauptverhandlung vorgebrachte Entschuldigung, daß sie sich nur für den ihr vorenthaltenen Lohn entschädigen wollte, als das Verbrechen des Diebstahles zurechnete, an und für sich auch der zum Verbrechen erforderliche böse Vorsatz als vorhanden angenommen ist.

An diesem von dem erkennenden Richter angenommenen subjectiven Thatbestande kann im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde nichts geändert werden. Es verliert aber auch das Entziehen einer fremden beweglichen Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung, dadurch, daß der Vortheil, um deßwillen der Thäter dieß unternimmt, nur darin besteht, sich für eine angebliche Forderung bezahlt zu machen, welche übrigens im gegenwärtigen Falle die Dienstgeberin der Angeklagten nicht zugegeben hat, nicht die Eigenschaft eines Diebstahles.

Nr. 458.

Betrug durch Verhehlung von Cridagütern und Beihilfe hiezu. Verjährungsbedingung: „keinen Nutzen mehr in Händen".

Verw. C. H. Entsch. v. 5. April 1854, Z. 2223. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1854, Nr. 63.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerden mehrerer wegen Mitschuld am Verbrechen des Betruges Verurtheilten, bemerkte der oberste Gerichtshof:

„Der Angeklagte C meint, die Handlung des Hauptschuldigen A, nämlich die Verhehlung eines Theiles seines in Concurs verfallenen Vermögens sei in dem Augenblicke vollbracht und beendet gewesen, als das Güterabtretungsgesuch mit dem trügerischen Activ- und Passivstande überreicht war, es sei die That des Verhehlens von dem Zustande des Verhehltseins zu unterscheiden. Da nun nicht als erwiesen angenommen wurde, daß C mit A vor und bei der Concurseröffnung zum Behufe der Verhehlung eines Cridavermögens ein Einverständniß getroffen habe, so können in dem, wie angenommen, erst später eingetretenen Einflusse des Angeklagten auf das bereits verhehlte Vermögen, die Merkmale der Mitschuld an dem Verbrechen des A nach §. 5 des St. G. B. nicht gefunden werden.

1. Allein das Verhehlen eines Vermögens ist sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als auch nach dem gesetzlichen Begriffe, wie solcher im §. 214 des St. G. B. angedeutet wird, ein Verheimlichen der Spuren desselben, d. i. ein Streben, das Bekanntwerden der Spuren des Vermögens absichtlich zu hindern, oder wenigstens zu erschweren; es ist daher ein so lange fortgesetztes Handeln (factum continuum), als ein solches Streben fortdauert .... Hieraus folgt, daß die Thätigkeit in Verhehlung des verschwiegenen Vermögens mit der Ueberreichung des unrichtigen Activstandes keineswegs abgeschlossen war, sondern durch die nachgefolgten Handlungen noch weiter fortgesetzt wurde. Es folgt weiter, daß das Einverständniß des Angeklagten C mit A (dem Cridatar), welches vom Landesgerichte angenommen worden ist, und in welchem sich Ersterer bei den der Ueberreichung des falschen Activstandes nachgefolgten, zur Verhehlung des verschwiegenen Vermögens in der auf die Beschädigung der Concursgläubiger gerichteten Absicht weiters unternommenen Handlungen betheiligte, und dadurch zur verbrecherischen That des Cridatars beitrug, kein der letzteren nachgefolgtes, sondern ein, beziehungsweise auf diese Handlung derselben vorausgegangenes Einverständniß gewesen ist. Es wurde daher dem Angeklagten C seine

That mit Recht nach §§. 5, 197 und 199 lit. f des St. G. B. als Mitschuld am Verbrechen des Betruges zugerechnet . . . .

2. (Von der) „Zurechnung der Mitschuld zur Strafe, kann sich D durch die angebrachte Verjährungseinwendung nicht befreien; denn er hat jene Hilfeleistung zu der vom Cridatar A beabsichtigten Ausgleichung nicht unentgeltlich auf sich genommen, sondern gegen eine auch wirklich an ihn geleistete Zahlung . . . . . Es ist auch gleichgiltig, ob der Angeklagte gerade die damals empfangenen 200 fl. noch in Händen habe oder nicht; denn der §. 229 lit. a des St. G. B. spricht nicht von der durch das Verbrechen erworbenen speciellen Sache, sondern ganz allgemein von dem aus dem Verbrechen bezogenen Nutzen; ein solcher kann aber, wenn auch der erhaltene specielle Betrag verausgabt wurde, im Aequivalente noch immer vorhanden sein, und muß hier, als vom Landesgericht ausdrücklich angenommen, auch als noch in Händen des A befindlich angesehen werden. Bei dem hieraus sich zeigenden Mangel des bemerkten gesetzlichen Erfordernisses der Verjährung kann der Cassationshof die bemerkte Einwendung nicht als statthaft erkennen."

3. . . . . „Die gegen den Mitschuldigen E verhängte Strafe erscheint weiters dadurch gerechtfertigt, daß den Mitschuldigen gesetzlich die gleiche Strafe wie den unmittelbaren Thäter trifft, ohne Unterschied, ob der Mitschuldige einen Vortheil aus seiner That bezog oder nicht."

Nr. 459.

Dolus bei der Störung der öffentlichen Ruhe. Schmähung der Gesetze oder Aufforderung zum Ungehorsame und Widerstande?

Cassftr. Entsch. v. 5. April 1854, Z. 3203. (L. G. Prag.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 37.

Vom A war ein Kuhzinsrückstand, wie es scheint mit unrichtiger Berufung auf ein Gesetz, durch Militärexecution eingetrieben worden und derselbe erlaubte sich gegen den Militärsmann, als dieser sich zur Rechtfertigung seines Vorganges auf die Gesetze berief, rohe Aeußerungen.

Er wurde deßhalb wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in den Anklagestand versetzt, dieses Erkenntniß aber vom Cassationshofe aufgehoben.

„Die dem Beschuldigten schuldgegebene Aeußerung ist allerdings roh, pöbelhaft und, wenn selbe auf die Gesetze im Allgemeinen bezogen wird, herabwürdigend. Um selbe jedoch als das im §. 65 lit. b des St. G. B. normirte Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe erklären zu können, müßte thatsächlich festgestellt sein,

daß der Beschuldigte den gebrauchten unehrerbietigen Ausdruck wirklich auf die Gesetze bezogen und hiebei die Absicht gehabt habe, zum Ungehorsam, Auflehnung oder Widerstande gegen die Gesetze oder zur Verweigerung von Steuern und Abgaben aufzuforbern, anzueifern oder zu verleiten.

In Ermanglung dieser Absicht kann der Beschuldigte wegen dieses Verbrechens um so minder in Anklagestand versetzt werden, als Derjenige, welcher Patente herabreißt und besudelt, in der Absicht, die Bekanntmachung und Befolgung derselben zu hindern, gewiß strafbarer erscheint und dennoch nicht dieses Verbrechens, sondern der im §. 315 des St. G. B. bezeichneten Uebertretung schuldig ist.

Gleichwohl ist in der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlung die Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 312 des St. G. B. vorhanden."

Nr. 460.

Falsche Angabe des Namens von Seite eines von den Gensd'armen bei Uebertretung einer Polizeivorschrift Betretenen.

Cassir. Entsch. v. 5. April 1854, Z. 3298. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1854, Nr. 62.

A wurde der Uebertretung des §. 320 lit. e des St. G. B. angeklagt, weil er von Gensd'armen auf seinem Wagen schlafend betroffen, um seinen Namen gefragt, denselben einen falschen Namen angegeben hatte. — A wurde von der Anklage entbunden, weil er, wegen Uebertretung des §. 430 St. G. B. angehalten, durch das Vorschützen eines falschen Namens als im Beginne seiner Untersuchung nur die eigene Vertheidigung beabsichtigt habe.

Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft statt:

„Die Uebertretung nach §. 320 lit. e St. G. B. wird begangen nicht nur, wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, sondern auch von demjenigen, welcher überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere Gesetze bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann.

Da nun diese Aufsicht allen Behörden oder Regierungsorganen, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, somit zweifellos auch der Gensd'armerie zukommt, und der Angeklagte, von den zwei Gensd'armen in einer strafbaren Handlung betreten, und in

der Ausübung ihres Dienstes um seinen Namen befragt, durch die Angabe eines falschen Namens sie irre zu führen und dadurch den Zweck ihrer Amtshandlung zu vereiteln suchte, so stellt sich in dieser seiner Handlung offenbar die Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach §. 320 lit. e dar, und es kann ihm der geltend gemachte Umstand, als habe er nur seine eigene Vertheidigung beabsichtigt, zu keiner Entschuldigung dienen; denn es handelte sich um keine Vertheidigung über eine Anklage oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung im Sinne des §. 320 lit. e, sondern es handelt sich überhaupt um den Fall, wo der Angeklagte, wie jeder Andere, um nicht die öffentliche Aufsicht irre zu führen, zur Angabe seines wahren Namens verpflichtet war, und durch die Angabe eines falschen Namens das Gesetz um so gewisser verletzte, als selbe geeignet gewesen wäre, die Behörde zu falschen Schritten zu bewegen ...."

Nr. 461.

Betrug: Erwirkung einer Grundbuchseinverleibung auf Grund eines wieder aufgehobenen Vertrages.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. April 1854, Z. 3374. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 38.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A sich unter Vorspiegelung der Giltigkeit der Schenkungsurkunde seiner Mutter dd. u. s. w. allein an die Gewähre eines gerichtlich auf 420 fl. C.-M. geschätzten Weingartens bringen ließ, während es doch mit seiner Zustimmung von dieser bloß ihm gemachten Schenkung abgekommen und sohin der fragliche Weingarten von seiner Mutter ihm und seiner Ehegattin B zu gleichen Theilen geschenkt worden war, wodurch B um die Hälfte dieses Weingartens kam. Es hat angenommen, daß Angeklagter über die Ungiltigkeit der ersten Schenkung in keinem Zweifel war, und im Bewußtsein ihrer Ungiltigkeit zum Schaden seiner Ehegattin hievon Gebrauch gemacht hat.

Es liegt in diesem Vorgange allerdings eine listige Handlung, wodurch das Grundbuchsamt zum Schaden der B in einem Betrage über 25 fl. C.-M. irregeführt wurde, und diese Handlung wurde daher ganz richtig nach den §§. 197 und 200 des St. G. B. als Verbrechen des Betruges erklärt."

Nr. 462.

Beleidigung verstorbener Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Cassir. Entsch. v. 5. April 1854, Z. 3390. (L. G. Graz.) Hye, S. 774.

„Das Landesgericht erkennt an, daß die von dem Angeklagten in einem öffentlichen Amte und in Gegenwart mehrerer Personen über weiland Se. Majestät Kaiser Franz ausgestoßene Schmährede eine Beleidigung enthalte, erachtet aber darin den Thatbestand des im §. 64 des St. G. B. bezeichneten Verbrechens der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses nicht erkennen zu können, weil dieser Paragraf in Verbindung mit dem §. 4 des St. G. B. nur lebende Personen zum Gegenstande habe, Verstorbene hingegen, da sie weder Rechte noch Pflichten haben, der menschlichen Gesellschaft entrissen seien, nur-mehr der Geschichte angehören, daher an denselben ein derlei Verbrechen gar nicht begangen werden könne.

Allein es lautet weder der §. 64 des St. G. B. dahin, daß das darin bezeichnete Verbrechen nur durch Beleidigungen noch lebender Mitglieder des kaiserlichen Hauses begangen werde, noch bietet hiefür der §. 4 einen entscheidenden Anhaltsgrund. Das Wesentliche der Bestimmung des letzteren Paragrafes besteht darin, daß das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters entstehe. Im §. 56 werden die Verbrechen eingetheilt in solche, welche die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar im Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen angreifen, und in solche, welche die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten verletzen. Zu ersterer Gattung gehört auch das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, und das diesem nächstgestellte Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, daher sie auch in das Hauptstück von dem Verbrechen des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe eingereiht sind. Es handelt sich nämlich in vielen, ja in den meisten Fällen dieser Verbrechen nicht um die unmittelbare Berührung und individuelle Gefühlsverletzung der allerhöchsten, oder der hohen Personen, gegen die die Beleidigung begangen wird, und welche davon meistens gar keine Kenntniß erlangen, sondern um die Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen den Monarchen und das Kaiserhaus, die aus Rücksicht der gemeinschaftlichen Sicherheit in dem Bande des Staates und des öffentlichen Zutrauens, wenigstens öffentlich oder vor mehreren Leuten, nicht verletzt werden darf, und welche Verletzung unter diesen Umständen als ein Verbrechen erklärt ist.

Es ist nicht bloß die gegen das einzelne Mitglied, sondern gegen das Kaiserhaus überhaupt schuldige Ehrfurcht, welche durch die im §. 64 mit Bezug auf den §. 63 angedeuteten Schmähungen

oder Lästerungen verletzt wird. Die Ehrfurcht gegen das kaiserliche Haus wird aber unbestreitbar eben sowohl durch Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen verstorbener, wie lebender Mitglieder desselben verletzt. Dieß muß hier um so deutlicher in die Augen fallen, da es sich um ein Mitglied des kaiserlichen Hauses handelt, das in der ehrerbietigen, dankfühlenden Erinnerung seiner vielen noch lebenden Zeitgenossen, und in den vielen während seiner langen Regierungsperiode geschaffenen Werken noch fortlebt.

Das Landesgericht bezieht sich in der Begründung seiner Ansicht auch auf den §. 495 des St. G. B., welcher eine Ausnahme von der Regel aufstelle, die daher auf den daselbst besprochenen Fall beschränkt werden müsse. Allein dieser Paragraf stellt keine Ausnahme von einer Regel auf, sondern er enthält vielmehr nur einen wortdeutlichen Beleg, daß das allgemeine Strafgesetz auch das Andenken der Verstorbenen schützen wolle; es bedurfte jedoch hinsichtlich der in den §§. 487—494 bezeichneten Ehrenbeleidigungen gegen Privatpersonen, da eine Untersuchung und Bestrafung derselben nur auf Verlangen des betheiligten Theiles stattfindet, der ausdrücklichen Erwähnung, daß das Recht, dieses Verlangen zu stellen, welches von dem Verstorbenen nicht ausgeübt werden kann, auf dessen hinterbliebene Angehörige übergehe, was bei dem von Amtswegen zu untersuchenden und zu bestrafenden Verbrechen des §. 64 ausdrücklich zu erwähnen nicht erforderlich war. Daß das Gesetz nur das Andenken verstorbener Privatpersonen, nicht aber auch das Andenken verstorbener Mitglieder des kaiserlichen Hauses, an dessen Unverletzbarkeit sich das öffentliche Interesse knüpft, in Schutz genommen habe, läßt sich mit haltbarem Grunde nicht behaupten.

Die dem Angeklagten zur Last gelegten, vor mehreren Personen gegen weiland Se. Majestät den Kaiser Franz ausgestoßenen Schmähreden begründen daher allerdings das im §. 64 des St. G. B. bezeichnete Verbrechen der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses . . . ."

Nr. 463.

Nothwehr? Ausschließung der Zurechnung durch Affect?

Verw. C. H. Entsch. v. 12. April 1854, Z. 3201. (L. G. Wr.-Neustadt.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 39.

Der Angeklagte hatte einen Knaben, den er bei einer Entwendung zum Nachtheile seines (des Angeklagten) Dienstherren ertappt zu haben scheint, zu Boden gestoßen und ihn mit der Faust auf den Kopf geschlagen. Er beruft sich darauf, daß er die Handlung als eine den Erfordernissen des §. 335 des St. G. B. entsprechende

nicht erkannte, und daß er sich in Ausübung gerechter Nothwehr, nämlich Vertheidigung des Eigenthums seines Herrn, befunden habe.

Er wurde nach §. 431 des St. G. B. verurtheilt, und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen:

„Es kommen dem Angeklagten die Entschuldigungsgünde des §. 2, lit. f und g des St. G. B. nicht zu Statten, denn es liegt nirgends erwiesen vor, und wurde auch vom Landesgerichte nicht angenommen, daß der Angeklagte bei Verübung der Mißhandlung sich in einer die Einsicht der Folgen ausschließenden Furcht und Aufregung befunden habe, so wie auch von der Ausübung einer gerechten Nothwehr keine Rede sein konnte.“

Nr. 464.

Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit: Verhaftung, verfügt von Mitgliedern des Gemeindeausschusses wegen einer ihnen zugefügten Beleidigung; durch beleidigte Gemeindeausschüsse. Unwissenheit des Gesetzes. — Dolus. Rechts oder Thatirrthum?

Verw. C. H. Entsch. v. 12. April 1854, Z. 3580. (L. G. Iglau.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 40.

Die Angeklagten waren in einem Wortwechsel mit einem Dritten von diesem im Wirthshause beschimpft worden, ließen demselben sogleich Eisen anlegen und ihn zum Ortsvorsteher führen, und behaupten nunmehr, sie hätten ihn für dem Strafgesetz durch jene Schimpfworte verfallen, sich aber als Mitglieder des Gemeindeausschusses in Abwesenheit des Bürgermeisters für ermächtigt gehalten, ihn zu verhaften.

Dieselben wurden wegen Verbrechens nach §. 93 des St. G. B. schuldig erklärt und ihre Nichtigkeitsbeschwerde verworfen:

„Die Angeklagten als Mitglieder des Gemeindeausschusses haben nach der Gemeindeordnung bloß auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde, nicht aber auch auf den derselben übertragenen Wirkungskreis Einfluß, und hatten solchen in dem concreten Falle um so minder, als ihnen, den vermeintlich Beleidigten, lediglich die Beschwerdeführung bei dem Ortsvorstande zugestanden ist.

Der böse Vorsatz gehört zum subjectiven Theile des Thatbestandes, und da das Landesgericht solchen mit Grund, als in der That selbst liegend, anerkannt, muß solcher auch von dem Cassationshofe angenommen werden; wornach auch von einem Irrthume, welcher in der That ein Verbrechen nicht erkennen ließ, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 3 des St. G. B. keine Rede sein kann.“

Nr. 465.

Strafe des Gewohnheitsdiebstahles.

Cassir. Entsch. v. 12. April 1854, Z. 3750. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 63.

„Das Landesgericht hat die A wegen Entwendung eines Rockes per 2 fl. C.-M. schuldig erkannt und als erwiesen angenommen, daß sich die Angeklagte das Stehlen zur Gewohnheit gemacht habe, wornach dieselbe wegen dieses verbrecherischen Gewohnheitsdiebstahles nach dem §. 178 St. G. B. zu schwerem Kerker in der Dauer eines Jahres verurtheilt worden ist .... Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft hätte die Strafe nicht nach §. 178, sondern nach §. 179 des St. G. B. zur Anwendung gebracht werden sollen. Diese Ansicht ist auch die richtige; denn im §. 178 spricht das Gesetz die Strafe nur für andere im §. 179 nicht normirte Fälle des Diebstahles aus, und setzt im §. 179 für die darin bezeichneten Fälle eine Ausnahme in der Art fest, daß es auf alle diese ausgenommenen Fälle, mithin auch auf den aus Gewohnheit begangenen Diebstahl die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 5—10 Jahren bestimmt, welche Ausnahme insbesondere durch das im Eingange des §. 179 bezeichnete Bindewort „aber", das sich auf alle die in diesem Paragrafe erwähnten Ausnahmsfälle bezieht, deutlich genug angedeutet erscheint."

Nr. 466.

Uebervortheilung gegen Taxordnungen. Erforderniß des Dolus bei Uebertretungen?

Verw. C. H. Entsch. v. 19. April 1854, Z. 3638. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 90.

A wurde nach §. 478 des St. G. B. verurtheilt, weil bei einer commissionellen Untersuchung 14 Stück Semmeln um ein halb Loth geringer als im vorgeschriebenen Gewichte vorgefunden wurden. Die Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher A geltend machte, daß er die Geringhaltigkeit nicht beabsichtigt habe und daß nicht jede Semmel gleichgewichtig gemacht, oder nachgewogen werden könne, wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen:

.... „Bei Vergehen oder Uebertretungen ist nach §. 238 des St. G. B. das Vorhandensein einer bösen Absicht nicht erforderlich, sondern es genügt zur Straffälligkeit auch bloßes Verschulden durch Unterlassung der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des Fleißes, die dem Angeklagten eben zur Last gelegt ist ....."

Nr. 467.

Störung des Hausfriedens durch unbewaffnetes Eindringen Mehrerer. Rechts- oder Thatirrthum?

Verw. C. H. Entsch. v. 19. April 1854, Z. 3640. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 65.

A drang mit aufgenommenen vier Taglöhnern in eine Wohnung ein, und ließ einige Einrichtungsstücke und das Werkzeug der Eheleute B auf die Gasse stellen. A wurde nicht schuldig gesprochen. Der oberste Gerichtshof verwarf die dagegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, indem er erklärte:

„Insofern das Landesgericht in der Handlung des Angeklagten den Thatbestand des im §. 83 St. G. B. bezeichneten Verbrechens deßhalb nicht zu erkennen vermochte, weil A mit seinen (vier) Begleitern nicht bewaffnet in die Wohnung gedrungen war, kann der Cassationshof die Ansicht des Landesgerichts nicht gegründet finden. Nichts berechtigt zu der Annahme oder Schlußfolgerung, daß das Gesetz dem ruhigen Besitze irgend eines offen liegenden unbewohnten Grundstückes einen ausgiebigeren Schutz gewähren wollte, denselben strenger zu sichern beabsichtigt habe, als den ruhigen Besitz eines mit dem Grunde verbundenen Hauses; vielmehr ist dadurch, daß im §. 83 des St. G. B. auch schon das Eindringen eines einzelnen Menschen, wenn er bewaffnet in das Haus oder die Wohnung eines Andern eindringt und daselbst Gewalt übt, als Verbrechen bezeichnet, deutlich zu erkennen gegeben, daß das Gesetz die häusliche Ruhe und Sicherheit nur noch strenger gewahrt wissen will, als den ruhigen Besitz eines unbewohnten Grundes. Es sprechen sowohl die Worte des §. 83, als die aus derselben in ihrem Zusammenhange hervorleuchtende Absicht des Gesetzes dafür, daß sowie das Stören des ruhigen Besitzes von Grund und Boden überhaupt durch einen gewaltsamen Einfall mit gesammelten mehreren Leuten, nicht minder ein solches Einfallen oder Eindringen in ein den Bestandtheil des Grundes bildendes Haus das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begründe."

Demungeachtet wurde die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen, weil nach Annahme des Landesgerichtes die Wohnung, in welche A eindrang, nicht die des B, sondern seine, als Erbe seiner Mutter war. „Möge auch diese Annahme von civilrechtlicher Seite betrachtet, bestritten werden können, so steht doch fest, daß das Landesgericht annahm, A habe die Wohnung für seine gehalten . . . ., daß sich also A doch wenigstens in einem Irrthume befand, der ihn in seiner Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ, wodurch nach §. 2 St. G. B. der zum Verbrechen erforderliche böse Vorsatz ausgeschlossen ist . . . ."

Nr. 468.

Unbefugte Ausübung der Geburtshilfe: entgeltlich und gewerbsmäßig.

Cassir. Entsch. v. 19. April 1854, Z. 3812. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 63.

„. . . . In . . . . beiden Fällen des von der Angeklagten A den . . . . von der Geburt überraschten Frauenspersonen B und B unentgeltlich und wie selbst das Landesgericht annimmt, auf deren Zudringen geleisteten Beistandes läßt sich die im §. 343 St. G. B. bezeichnete Uebertretung der unberechtigten gewerbsmäßigen, nämlich entgeltlichen Ausübung ärzlicher — oder Geburtshilfe, und überhaupt eine strafbare Handlung nicht erkennen.“

Nr. 469.

Unterschied zwischen Mitschuld und Theilnehmung am Diebstahle.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. April 1854, Z. 3820. (L. G. Olmütz.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 45.

„Da das Landesgericht als erwiesen annimmt, daß der Angeklagte mit den zwei Dieben hinsichtlich der Ueberlassung und Uebernahme der gestohlenen Kuh schon vor Ausübung des Diebstahles einverstanden war, ist die demselben zur Last gelegte That gesetzmäßig nach §§. 5 und 171 des St. G. B. als Mitschuld und nicht als Theilnehmung am Diebstahl erklärt worden.“

Nr. 470.

Münzverfälschung: „das Ansehen echten Geldes geben“.

Cassir. Entsch. v. 19. April 1854, Z. 3891. (L. G. Cilli.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 46.

Der Angeklagte hatte geschmolzenes Blei zwischen zwei silberne Sechskreuzerstücke gebracht, dadurch einen Abdruck derselben derart hergestellt, daß Krone, Adler und Inschrift nicht erhaben, und daß die arabische Ziffer 6, das Wort „Kreuzer“ und die Jahreszahl verkehrt erscheinen. Sodann hat er das Bleistück geglättet und für 6 Kreuzer ausgegeben. — Das lossprechende Erkenntniß des Landesgerichtes stützte sich darauf, daß der hergestellte Abdruck kein gangbares Gepräge trage, daß das Falsificat mit der echten Münze keine Aehnlichkeit habe.

Der oberste Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten wegen Münzverfälschung.

„Das Gesetz fordert bei dem Verbrechen gegen das Münzregale so wenig als bei der Creditspapierverfälschung eine vollkommene Aehnlichkeit des Falsificates mit der echten Münze oder dem echten Papiergelde, so daß diese Verbrechen nicht mehr vorhanden wären, wenn Worte oder auch Zeilen des echten Geldes mangeln, versetzt, verkehrt oder undeutlich ausgedrückt sind, oder wenn das nachgemachte von dem echten leicht zu unterscheiden ist.“

Nr. 471.

Betrug durch Gebrauch falschen Gewichtes in einer Tabaktrafik; Verringerung der ämtlichen Tabakpakete.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. April 1854, Z. 4036. (L. G. Pisek.) G. Z. 1854, Nr. 64.

Die A wurde wegen Verbrechens des Betruges verurtheilt, weil sie in ihrem öffentlichen Tabakverschleiße eine falsche Wage gebrauchte. Ueber ihre Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof:

Daß der Gebrauch einer falschen Wage eine listige Handlung sei, wodurch die Käufer irregeführt werden, kann mit Hinblick auf den §. 199 lit. c St. G. B., wo dieselbe speciell angeführt erscheint, nicht zweifelhaft sein; die Absicht der Irreführung und Beschädigung dritter Personen liegt in dem wissentlichen Gebrauche selbst, und es könnte sich nur darum handeln . . . . ob dieser Gebrauch in einem öffentlichen Gewerbe geschehen sei.

Ist auch der behördlich concessionirte öffentliche Tabakverschleiß kein Gewerbe im engeren Sinne des Wortes, so muß doch die Strenge des §. 199 lit. c. des St. G. B. bezüglich des Gebrauches falschen Maßes und Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe auch auf den Verschleiß von Monopolsgegenständen um so mehr ausgedehnt werden, als der Begriff der Oeffentlichkeit des Gewerbes von dem Umstande, ob dasselbe ein zünftiges oder unzünftiges Gewerbe oder auch nur eine freie Beschäftigung sei, und ob dasselbe mit oder ohne behördliche Genehmigung betrieben wird, wie der Cassationshof schon wiederholt aussprach, unabhängig ist, daher gewiß auch einem Verschleiße zukommt, welcher unter specieller Aufsicht des Staates und gewissermaßen von einem Bestellten desselben mit Gegenständen, die dem allgemeinen Verkehre entzogen sind, gewerbsmäßig betrieben wird.

Ferner lag der A die Herausnahme eines Theiles Tabak aus den mit dem Nettogewichte von 32 Loth vom Staate den Verschleißern zum Verkaufe übergebenen Schnupftabakpaketen zur Last. Der

oberste Gerichtshof erklärte dieß „als eine listige Handlung, wodurch die Käufer, die ein Pfund zu kaufen wähnen und weniger erhalten, in Irrthum geführt und in Schaden gebracht werden.“

Nr. 472.

Anwendung des im §. 178 des St. G. B. normirten Strafsatzes.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. April 1854, Z. 4048. (L. G. Klagenfurt.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 47.

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Nichtigkeitsbeschwerde damit, daß der §. 178 St. G. B. zur Anwendung des höheren Strafsatzes von 1—5 Jahren keineswegs wenigstens zwei zum Verbrechen qualificirende Umstände der §§. 173—176 St. G. B. erheische, sondern daß hierbei nur das Ueberwiegen erschwerender Umstände, sie mögen zum Verbrechen qualificirende oder allgemeine Erschwerungsgründe sein, entscheidend sei, weßhalb sie, da der letztere Fall bei dem Angeklagten, für den kein Milderungsgrund spricht, eintritt, in der von Seite des Landesgerichts erfolgten Anwendung des niedrigeren Strafsatzes von 6 Monaten bis zu 1 Jahr den Nichtigkeitsgrund der Anwendung eines unrichtigen Strafsatzes fand. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde und erklärte: „So richtig auch die Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft über den Sinn des §. 178 St. G. B. ist, so kann dennoch aus der abweichenden Ansicht des Landesgerichts der vorerwähnte Nichtigkeitsgrund nicht gefolgert werden, weil der §. 178 als Gränzen des Strafsatzes 6 Monate und 5 Jahre normirt.“

Nr. 473.

Betrug durch unrichtige Berufung auf ausdrücklich angeführte Gesetzesstellen?

Cassir. Entsch. v. 26. April 1854, Z. 2866. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 65.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, dem bekannt war, daß B mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Bevollmächtigungsvertrag nicht derart vertraut sei, um die einschlägigen Gesetzesstellen gehörig beurtheilen zu können, und der nach seinem eigenen Geständnisse nicht berechtigt war, neben den übrigen Aufrechnungen auch noch ein 5% Honorar mit 64 fl. 52 kr. C. M. zu fordern —

von der B im Schreiben vom 28. November 1852 unter Citation der §§. 1010 und 1020 des a. b. G. B., worauf er den Anspruch auf das Honorar gründete, die Zahlung desselben begehrt habe.

In dieser Handlungsweise des Angeklagten kann aber der Cassationshof den Thatbestand des Verbrechens des Betruges nach §. 197 nicht erkennen, denn die bloße Berufung auf Gesetzesstellen, die in einem gegebenen Falle keine Anwendung finden, begründet keineswegs eine listige Vorstellung oder Handlung im Sinne des §. 197 des St. G. B., da ja B jeden Augenblick in der Lage war, durch das Nachlesen der von dem Angeklagten offen und unzweideutig bezeichneten Gesetzesstellen sich zu überzeugen, daß der Anspruch des Angeklagten in den citirten Paragrafen seine Begründung nicht finde."

Nr. 474.

Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit: unerlaubtes, zum Aergernisse der Nachbarschaft dienendes Verhältniß.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. April 1854, Z. 3205. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 73.

Das Landesgericht nahm als wahr an, daß die häufigen Besuche des A, verehelichter Magister der Chirurgie, bei der Frau des B nicht der Ausübung der ärztlichen Hilfe, sondern dem zwischen ihnen bestehenden, von der Nachbarschaft mit Aergerniß und Abscheu aufgenommenen unerlaubten Verhältnisse gegolten haben. — Beide wurden nach §. 525 des St. G. B. verurtheilt. In der Nichtigkeitsbeschwerde wurde angeführt, daß die Frau des B von ihrem Gatten geschieden sei und daß weder Dieser, noch die Gattin des A bei Gericht klagbar geworden seien, und daß das im §. 525 St. G. B. vorausgesetzte Zuchtverhältniß nicht vorhanden sei. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

„Diese Nichtigkeit besteht nicht, denn der §. 525 des St. G. B. setzt zu seiner Anwendbarkeit nicht ein häusliches Zuchtverhältniß als Bedingung voraus. Das Verhältniß zwischen den beiden Verurtheilten erregte in der Nachbarschaft Aergerniß, kam zur Kenntniß der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft, welche sich zur Einschreitung berufen und verpflichtet sah. Uebrigens hat aber auch das Landesgericht in factischer Beziehung, somit unantastbar angenommen, daß sowohl von der Gattin des A als auch von B Abhilfe gegen das anstößige Verhältniß angesucht worden sei."

Nr. 475.

Erpressung: Drohung, welche keine Besorgniß eingeflößt hat?

Cassr. Entsch. v. 26. April 1854, Z. 3813. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 65.

A wurde wegen Verbrechens der Erpressung verurtheilt, weil er den B mit Erschießen bedrohte, wenn er noch einmal den Weg befahre, auf welchem er ihn betreten hatte; obwohl B angab, daß ihm diese Drohung keine Furcht eingeflößt habe. — Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde des A statt:

„.... Denn wenn die Drohung dem Bedrohten nicht irgend eine Besorgniß eingeflößt hat, so war sie nach den speciellen Verhältnissen des Falles an und für sich auch nicht geeignet, dem Bedrohten, um den es sich allein handelt, gegründete Besorgniß einzuflößen.

Es ist unrichtig, daß das Gesetz es als nicht entscheidend hinstelle, ob die Drohung dem Bedrohten Besorgniß einzuflößen vermochte oder nicht, sondern die Eignung oder Nichteignung der Drohung zur Einflößung einer Besorgniß ist im §. 98 eben nur von dem Eindrucke abhängig gemacht, den sie auf den Bedrohten zu üben vermochte, soferne sich dessen geäußerte Besorgniß nicht als offenbar ungegründet herausstellt. Es mangelt also der dem Angeklagten zur Last gelegten That, damit sie das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung nach §. 98 des St. G. B. begründe, das wesentliche Erforderniß, daß die Drohung geeignet war, dem Bedrohten gegründete Besorgniß einzuflößen ...."

Nr. 476.

Uebertretung des Betruges: Verleitung zu falschen Aussagen vor Administrativbehörden.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. April 1854, Z. 3895. (L. G. Neutitschein.) G. Z. 1854, Nr. 64.

„Das Landesgericht nimmt .... als erwiesen an, daß der Angeklagte den B zu verleiten suchte, bei seiner Einvernehmung vor der Bezirkshauptmannschaft M eine falsche Angabe bezüglich des unbefugten Schnittwaarenhandels von Seite des P zu machen.

Durch diese Aussage sollte die Bezirkshauptmannschaft irregeführt und zu einer den P begünstigenden Entscheidung verleitet werden; es liegt hierin unverkennbar das Bewerben um eine listige Vorstellung, durch welche der Staat in seinem Rechte, von Jedermann in allen vor den öffentlichen Behörden zu verhandelnden An-

gelegenheiten, die Aussage der reinen Wahrheit zu fordern, beeinträchtiget wird.

Der böse Vorsatz liegt in der Handlung selbst, es sind somit alle in dem §. 197 des St. G. B. zum Begriffe des Betruges vorgezeichneten Erfordernisse vorhanden, und da die That, weil das Zeugniß nicht vor Gericht abgelegt werden sollte, nicht nach §. 199 a des St. G. B. als Verbrechen erklärt wurde, ist selbe mit vollem Grunde als Uebertretung strafbar anerkannt worden, zumal es nicht angehen kann und auch gewiß nicht im Geiste des Gesetzes liegt, zu gestatten, daß man politische oder andere öffentliche Behörden straflos mit Lügen hintergehen dürfe."

Nr. 477.

Diebstahl: Holzentwendung, begangen von Gemeindegliedern im Gemeindewalde.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. April 1854, Z. 4128. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1854, Nr. 74.

A, welcher Holz aus dem Gemeindewalde sich zugeeignet hatte, wurde wegen Diebstahls verurtheilt. Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde desselben erklärte der oberste Gerichtshof: „Das Landesgericht hat .... als wahr angenommen, daß der fragliche Gemeindewald nicht ein gemeinschaftliches Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder, sondern Eigenthum der Gemeinde als einer moralischen Person sei, und hieraus ganz richtig gefolgert, daß derselbe als Gemeindegut den einzelnen Gemeindegliedern gegenüber allerdings ein fremdes Gut sei, wornach den einzelnen Gemeindegliedern die Entziehung von Holz aus diesem Walde um ihres Vortheiles willen als Diebstahl angerechnet werden müsse."

Nr. 478.

Ideale Concurrenz von falscher Beschuldigung und Beschimpfung.

Cassir. Entsch. v. 3. Mai 1854, Z. 2751. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 67.

Der nach §. 488 und §. 496 St. G. B. verurtheilte A ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde, welcher der oberste Gerichtshof dahin stattgab, daß die Verurtheilung nur nach §. 488 St. G. B. aufrecht erhalten wurde.

„Die vom Angeklagten A gegen B öffentlich ausgestoßenen beleidigenden Worte: Dieb, Räuber, Schuft, und der Vorwurf, daß B Holz aus dem Theatermagazine zu seinem Privatzwecke verwendet und nicht wieder ersetzt habe, folgten unmittelbar auf einander, jene Worte bezogen sich offenbar auf diesen Vorwurf, bildeten mit diesem ein Ganzes und waren nichts Anderes als Ausdrücke, mit welchen Leute aus der Klasse des Angeklagten jene, denen eine Enttragung fremden Eigenthumes zur Last fällt, zu bezeichnen pflegen; sie fallen mit dem erwähnten Vorwurfe zusammen und können daher nicht als eine besondere Uebertretung angesehen werden, ... es mußte sonach . . . . A von der Anklage wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 des St. G. B. freigesprochen werden."

Nr. 479.

Beleidigung eines öffentlichen Beamten: begangen von einem gleichfalls in Ausübung seines öffentlichen Amtes Begriffenen.

Cassir. Entsch. v. 3. Mai 1854, Z. 2988. (L. G. Cilli.) G. Z. 1854, Nr. 67.

Das Landesgericht hat . . . . angenommen, daß der Angeklagte A dem Bürgermeister B in Gegenwart der Gemeindeausschüsse bei Gelegenheit der Ordnung und Fertigung der Gemeinderechnungen eine betrügerische Handlungsweise zur Last legt habe. „Da dieser Vorwurf unstreitig als eine wörtliche Beleidigung des B erscheint, welcher als Bürgermeister ein Beamter der Gemeindebehörde und in dieser Eigenschaft eben in Ausübung seines Amtes begriffen war, so bildet jene Beleidigung eine Uebertretung . . . . nach §. 312 des St. G. B.

Dieser Zurechnung steht nicht entgegen, daß der Angeklagte bei der erwähnten Versammlung gleichfalls als Gemeindebeamter, nämlich als Gemeinderath anwesend war, da das Gesetz in dieser Beziehung keinen Unterschied macht, und seine ämtliche Stellung ihm keinesfalls gestatten könnte, dem Vorstande in seiner ämtlichen Function ungestraft eine Beleidigung zuzufügen."

Nr. 480.

Verjährung der durch nach dem Strafgesetzbuche erlassene Gesetze als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen.

Cassir. Entsch. v. 3. Mai 1854, Z. 4515. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1854, Nr. 67.

„Das Landesgericht hat . . . . als erwiesen angenommen, daß A im Besitze einer verbotenen Waffe „Windbüchse" betreten worden sei und daß er sich hiedurch der im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852 bezeichneten Uebertretung schuldig gemacht habe.

Das Landesgericht hat aber den Angeklagten von dieser Uebertretung deßhalb freigesprochen, weil die Strafbarkeit derselben bereits durch die Verjährung erloschen sei; denn die Verjährung könne bei dieser Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852, da sie darin nicht ausdrücklich normirt wurde, nach Artikel IV des Kundmachungspatentes und nach den §§. 526 und 532 des St. G. B. nicht beurtheilt werden. Ist dieß der Fall, so müsse bei dem Umstande, da das kaiserliche Patent vom 24. October 1852 keine besondere Verjährungsfrist bestimmt, rücksichtlich der Verjährung dieser strafbaren Handlung nur das Hofkanzleidecret vom 19. März 1833, H. Z. 6474, angewendet werden, welches zur Verjährung politischer und polizeilicher Vergehen keine längere als dreimonatliche Frist festsetzt, und da die verbotene Waffe dem Angeklagten am 29. August 1853 abgenommen, die Untersuchung wider ihn aber erst am 7. December 1853 eingeleitet wurde, mithin ein Zeitraum von 3 Monaten bereits verstrichen ist, so sei die Verjährung eingetreten.

Die Staatsanwaltschaft stützt dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde auf den §. 352 lit. h der St. P. O., indem sie behauptet, daß die Verjährung noch nicht eingetreten sei.

Dieser Nichtigkeitsgrund ist nun wirklich vorhanden. Denn beide Instanzen nehmen an, daß die Handlungsweise des Angeklagten eine Uebertretung bilde, was auch nicht bestritten werden kann, weil das Patent vom 24. October 1852 die demselben zuwiderlaufenden Handlungen im §. 34 selbst als Uebertretungen bezeichnet, die Strafen dafür in den §§. 32, 33 und 35 bis auf Ein Jahr und auf 500 fl. erhöht, und diese Handlungen mit Gewerbsverlust bedroht, welche Strafen also im Vergleiche mit jenen im §. 247 des St. G. B. für die in dem Letzteren vorkommenden Uebertretungen festgesetzten, sogar strenger bemessen sind. Sobald aber die gegen das Waffenpatent unternommenen Handlungen als Uebertretungen angesehen werden, darf für deren Verjährung die Frist nicht aus dem Hof-

kanzleidecrete vom 19. März 1833 hergeleitet werden, weil diese Frist nur für die Verjährung sogenannter politischer oder polizeilicher Vergehen, als für minder strafbare Handlungen bestimmt ist, sondern diese Frist ist, wie für jede andere Uebertretung nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1852 zu bestimmen, und die Ansicht des Landesgerichtes, daß dieß aus dem Grunde nicht geschehen dürfe, weil nach dem Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1852 nur dasjenige als Uebertretung behandelt werden könne, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich als Uebertretung erklärt wird, ist offenbar unrichtig, weil sonst jede in dem Strafgesetzbuche nicht als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärte Handlung als solche nicht behandelt werden könnte, wenn erst in der Folge einzelne strafbare Handlungen durch besondere Vorschriften für Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ausdrücklich erklärt werden sollten, wie dieß insbesondere auch hinsichtlich der in Frage stehenden Uebertretung geschehen ist.

Auf diese Uebertretung, beziehungsweise auf den unbefugten Besitz von Waffen ist im §. 32 des Waffenpatentes eine Geldstrafe von 10 bis 100 fl. bestimmt, folglich kann die Verjährung nach dem §. 531 in Verbindung mit dem §. 532 des St. G. B. erst in 6 Monaten eintreten, und da die Windbüchse dem Angeklagten am 29. August 1853 abgenommen, derselbe aber schon am 7. December 1853 zur Verantwortung gezogen wurde, wodurch die Verjährung gemäß §. 531 St. G. B. unterbrochen worden, und wornach also die Frist von 6 Monaten noch nicht abgelaufen ist, so kann auch von der Verjährung der fraglichen Uebertretung keine Rede sein, wobei es sich von selbst versteht, daß die Verjährungsfrist nicht etwa von dem Zeitpunkte an berechnet wird, wo der Angeklagte in den unbefugten Besitz der Windbüchse gekommen ist."

Nr. 481.

Religionsstörung: Erschwerungsumstand des öffentlichen Aergernisses.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 3887. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1854, Nr. 75.

Die Staatsanwaltschaft behauptete, die Annahme des Landesgerichts, der Angeklagte habe die Religionsstörung an einem öffentlichen Orte und vor Personen, die hieran Aergerniß nahmen, verübt, sei unvereinbar mit der weiteren Annahme, daß der Erschwerungsgrund des öffentlichen Aergernisses nicht vorhanden sei. Der oberste Gerichtshof wies diese Ansicht zurück:

.... „Daß im §. 123 St. G. B. unter einem öffentlichen Aergernisse ein allgemeines verstanden werden müsse, zu welchem die bloße

Oeffentlichkeit des Ortes, und die bloße Anwesenheit von 2 oder 3 Personen, die Aergerniß nahmen, nicht hinreicht, geht schon daraus hervor, daß sich der Erschwerungsgrund des öffentlichen Aergernisses auch auf den §. 122 lit. b, nämlich auf den Fall der Religionsstörung bezieht, wo der Religion öffentlich, d. i. an einem öffentlichen Orte oder vor mehreren Leuten Verachtung bezeuget wird; wenn aber in diesem Falle der Religionsstörung die Oeffentlichkeit des Ortes oder die Anwesenheit mehrerer Personen schon zu den wesentlichen Merkmalen des Verbrechens der Religionsstörung selbst gehört, so kann zum Hinzukommen des Erschwerungsgrundes des öffentlichen Aergernisses die Oeffentlichkeit des Ortes und die Anwesenheit von ein Paar Personen offenbar nicht genügen, weil sonst der erwähnte Fall der Religionsstörung nach §. 122 lit b auch schon an und für sich zugleich mit dem Erschwerungsgrunde des öffentlichen Aergernisses begleitet wäre, was doch nach einer gehörigen Gesetzesauslegung nicht angenommen werden kann."

Nr. 482.

Auflauf: Aufforderung mehrerer Personen zur Mithilfe gegen eine von der Finanzwache vorgenommene Verhaftung.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 4151. (L. G. Triest.) Hye, Bd. I, S. 820.

„Die Aufforderung mehrerer Personen zur Mithilfe gegen die Finanzwache, um einige ihrer von der Finanzwache arretirten Kameraden aus den Händen der letzteren zu befreien, begründet das Vergehen des Auflaufes nach §. 279 des St. G. B., indem die Finanzwache es ihres Dienstes befunden hatte, die Kameraden zu verhaften und es den Angeklagten nicht zustand, sich in eine entscheidende Beurtheilung der Berechtigung der Finanzwache zu dieser ihres Dienstes befundenen Maßregel einzulassen und zur Widersetzung oder Hinderung derselben aufzufordern."

Nr. 483.

Todtschlag: Causalnexus. Dolus indirectus.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 4339. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 75.

„. . . . Das Landesgericht hat in thatsächlicher Beziehung angenommen, daß der Angeklagte A seiner Mutter B in feindseliger Absicht einen so heftigen Stoß auf den Unterleib versetzt habe, daß

sie dadurch eine Zerreißung des Dünndarms erlitt und in Folge der daraus entstandenen Bauchfellentzündung starb . . . . Diese Handlungsweise enthält alle Erfordernisse des Verbrechens des Todtschlages . . . . Nach §. 140 des St. G. B. ist zum Verbrechen des Todtschlages nicht erforderlich, daß die Handlung, welche den Tod zur Folge hatte, in einer bestimmten, allenfalls auf criminelle Verletzung gerichteten bösen Absicht begangen wurde, sondern es genügt hiezu eine feindselige Absicht überhaupt.

. . . . Uebrigens ist es auch für Jedermann, der sich im zurechnungsfähigen Zustande befindet, an und für sich einleuchtend, daß aus einem auf den Unterleib gegebenen heftigen Stoße eine tödtliche Verletzung leicht erfolgen könne."

Nr. 484.

Diebstahl, begangen vom Tabularbesitzer eines Grundstückes an dessen Erzeugnissen zum Nachtheile des factischen Besitzers.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 4401. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 71.

A wurde des Verbrechens des Diebstahls schuldig erkannt. Dagegen ergriff derselbe die Nichtigkeitsbeschwerde, worin er unter Anderem behauptet, daß über den Grund, aus welchem er Reisig, Heu und Holz bezogen hatte, wirklich in bester Form ein Kaufvertrag abgeschlossen, und daß ihm durch vielfache, vielleicht richtige, vielleicht unrichtige Angaben glaublich gemacht worden sei, er könne den fraglichen Grund, ohne mit irgend einem fremden Rechte in Collision zu kommen, benützen, zumal als im Grundbuche keine Trennung dieses zu seinem Hause Nr. 18 gehörigen Grundes erscheine, und er mit den Steuern für die übrigen Gründe dieser erkauften Realität auch die Steuern für den Grund, genannt: „Streitlust," entrichtet, somit die Meinung gehabt habe, daß er Eigenthümer dieses Grundes war.

Diese Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch vom Cassationshof verworfen:

Das Landesgericht hat . . . . die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte sehr wohl, zweifellos und bestimmt wußte, der fragliche Grund, genannt: „Streitlust," sei von einem seiner Besitzvorfahrer schon vor mehreren Jahren an B verkauft worden, B befinde sich im Besitze dieses Grundes, benütze und bewirthschafte ihn, und sei dieß auch im Jahre 1852 der Fall gewesen. Es entfällt daher auch der weiters geltend gemachte Nichtigkeitsgrund, daß nämlich das Moment: „seines Vortheiles willen" wegfalle, da der Grund „Streitlust" grundbücherlich noch mit seinem Hause Nr. 18 einver-

leibt, somit er auch redlicher und rechtmäßiger Besitzer desselben sei; denn es wurde, wie schon bemerkt, für wahr angenommen, daß B sich im Besitze und Genusse des Grundes: „Streitlust" genannt, befunden, und daß der Angeklagte dieses gewußt habe, er aus dem Umstande aber, daß dieser Grund noch grundbücherlich dem von ihm erkauften Hause Nr. 18 einverleibt erscheint, kein Recht weder auf Besitz noch auf Genuß ableiten kann, da es nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung bei dem Diebstahle nicht auf den civilrechtlichen, sondern nur auf den physischen Besitz ankommt."

Nr. 485.

„Thätliche Beleidigung", zugefügt durch ein von einem Beamten erlassenes ungerechtfertigtes Verbot.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 4549. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 76.

„.... Der im §. 331 des St. G. B. gebrauchte Ausdruck: „thätliche Beleidigung" hat nicht die beschränkte Bedeutung einer unmittelbaren physischen Berührung oder mechanischen Handanlegung, sondern sowie darunter nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes insbesondere ungesetzliche Verhaftnehmungen begriffen sind, welche in den meisten Fällen ohne physische Berührung der Person bloß dadurch erfolgen, daß der Betreffende dem an ihn ergehenden Befehle Folge leistet, und an dem ihm angewiesenen Orte verbleibt; ebenso muß unter einer thätlichen Beleidigung jede andere Beschränkung in der Freiheit des im Allgemeinen erlaubten Thuns und Lassens, welche sich eine Amtsperson als solche unberechtigt und ohne hinreichenden Grund anmaßt, verstanden werden.

Eine solche Beschränkung liegt auch in dem von dem Angeklagten A in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand unberechtigt und ohne hinreichenden Grund an die Wache enthaltenen Auftrage, den drei Personen B, P und R, wo sie immer beisammen angetroffen werden, das Sprechen mit einander zu verbieten und sie anzuweisen sich von einander zu trennen.

Nicht in den Worten des an sie ergangenen Befehles, sondern in dem ihnen dadurch angethanenen thatsächlich wirkenden Zwange, das zu unterlassen, was gemeiniglich Jedermann zu thun frei steht, liegt das sie vor ihren Mitbürgern Herabsetzende, somit die thätliche Beleidigung. Es ist demnach dadurch, daß die dem A zur Last gelegte That als die nach §. 331 des St. G. B. strafbare Uebertretung erklärt wurde, das Gesetz nicht verletzt ...."

Nr. 486.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten. (Thierarztes) zur Verletzung seiner Amtspflicht.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 4609. (L. G. Trient.) G. Z. 1854, Nr. 70.

A wurde nach §. 311 des St. G. B. verurtheilt, weil er dem Thierarzte B ein Geschenk anbot, damit er ihn das Fleisch eines umgestandenen Ochsen verkaufen lasse. Die Nichtigkeitsbeschwerde des A wurde vom obersten Gerichtshof verworfen: .... „War B kein Beamter, welcher Geschäfte der Regierung zu besorgen hatte, so war er doch ein Beamter der Gemeinde, und als Thierarzt im öffentlichen Interesse dazu bestellt, den Fleischverkauf zur Abwendung eines schädlichen Gebrauches für die gemeine Sicherheit des Lebens zu überwachen, so daß eine Verletzung dieses ihm geschenkten Vertrauens allerdings ein Mißbrauch des ihm übertragenen Amtes wäre, und die Verleitung dazu zur Uebertretung nach §. 311 des St. G. B. sich eignet."

Nr. 487.

Beschimpfung durch Voraussage künftiger crimineller oder polizeilicher Behandlung.

Cassir. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 4773. (L. G. Pisek.) G. Z. 1854, Nr. 75.

„Wer sich die Aeußerung gegen einen Andern erlaubt: Dieser werde in das Zuchthaus, auf den Spielberg, auf den Galgen kommen oder mit Schub von einem Orte in den andern befördert werden, der verletzt sicher bald mehr bald weniger die Ehre des Andern, weil in allen diesen und ähnlichen Aeußerungen etwas Schimpfliches liegt, indem man sich solcher Aeußerungen gegen wohlverhaltene Menschen nicht bedient, daher denn auch die im gemeinen Leben vorkommenden Ausdrücke: „Spielberger," „Schübling," u. dgl. immer als ehrenverletzend angesehen werden.

Hiernach mußte die Handlungsweise des Angeklagten unter den §. 496 des St. G. B. gereihet werden ...."

Nr. 488.

Uebertretung der Verstellung der Straße zur Nachtzeit: Haftung des Herrn für die Unterlassung des Knechtes.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Mai 1854, Z. 4942. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 60.

Der Angeklagte, ein Gastwirth, welchem zur Last fällt, die vor seinem Hause aufgestellten Lastwagen nicht mit den vorgeschriebenen Warnungszeichen versehen zu haben, beruft sich darauf, daß er den Auftrag zur Besorgung dieses Geschäftes dem Hausknecht ertheilt habe, und daß daher nur dieser für die Unterlassung verantwortlich sei.

Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch verworfen: „Die That, wie sie die beiden Instanzen annehmen, wurde ganz richtig unter die §§. 335 und 422 mit Beziehung auf den §. 423 des St. G. B., nach welchem auch der Angeklagte als Gastwirth für die Unterlassung von Seite des Hausknechtes strafbar bleibt, gereihet, eben weil vorzugsweise und eigentlich nur er für die richtige Aufstellung von Warnungszeichen zu sorgen verpflichtet ist, und daher auch hinsichtlich der dießfälligen Außerachtlassung von Seite des dazu Beauftragten gleich diesem strafbar bleibt."

Nr. 489.

Verjährung des Ehebruchs: Unterschied zwischen der Verjährung und dem Erlöschen der Klage wegen Ablaufes der hiefür offenstehenden Frist; Wiedererstattung?

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 4305. (L. G. Krems.) G. Z. 1854, Nr. 78.

„Der Beschwerdeführer behauptet ...., daß bei der Uebertretung des Ehebruches die Verjährungsfrist nicht nach §. 532 des St. G. B. mit drei Monaten nach verübter That, sondern nach §. 503 mit sechs Wochen, nachdem der Beleidigte von der That Kenntniß erhielt, zu berechnen sei, weil der §. 532 die dreimonatliche Verjährungsfrist nur für jene Fälle festsetzt, wo keine kürzere Frist zur Geltendmachung des Klagerechtes bestimmt ist, beim Ehebruch aber nach §. 503 allerdings die kürzere Frist von sechs Wochen von der Zeit an, als dem Beleidigten der Ehebruch bekannt wurde, besteht; weil ferner die Strafbehörde nicht früher als auf Ansuchen des Beleidigten eine Untersuchung einleiten, dieser aber nicht früher um eine solche Einleitung ansuchen kann, als bis ihm die Beleidigung bekannt geworden ist. Diese Einwendung findet jedoch in der Anordnung des

§. 530 des St. G. B. die vollständigste Widerlegung, da in demselben bestimmt ist, daß in allen Fällen, wo die Verfolgung einer Uebertretung, also auch des Ehebruches, nur auf Verlangen eines Betheiligten Statt finden darf, derjenige, welcher dieses Verlangen zu stellen hat, dazu nicht mehr berechtigt sein soll, wenn er die ihm bekannt gewordene Uebertretung ausdrücklich verziehen, oder darüber durch sechs Wochen, nachdem ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Es besteht daher die Erlöschungsart der Uebertretung durch den Ablauf der für Uebertretungen allgemein bestimmten Verjährungsfrist ganz unabhängig von den für die Klageführung der Beleidigten festgesetzten Fristen und es ist das Recht zu einer solchen Klageführung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die allgemeine Verjährungsfrist einmal abgelaufen war . . . ."

Weiters meint der Beschwerdeführer B, daß für die Uebertretung des Ehebruches nicht die dreimonatliche, sondern eine längere Verjährungsfrist bestehe, weil nach §. 502 des St. G. B. schon der Ehebruch einer verheiratheten Person mit Arrest bis zu 6 Monaten, eine Frau aber alsdann strenger zu bestrafen ist, wenn durch den Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann, diese strengere Bestrafung aber nur durch Verschärfung des Arrestes bewirkt werden kann. — Allein nach §. 532 St. G. B. ist die Verjährungsfrist für alle Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung bestimmt ist, mit 3 Monaten bestimmt, nun ist aber nach §. 502 auf den Ehebruch nur Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung gesetzt, folglich muß derselbe als der dreimonatlichen Verjährung unterliegend angesehen werden.

Ferner findet der Beschwerdeführer B die Bedingung der Verjährung nach §. 531 lit. b hier nicht vorhanden, weil ihm durch den Ehebruch ein vielfältiger Schaden, insbesondere auch dadurch, daß das Kind auf seinen Namen und als ehelich erzeugt, im Taufbuche eingetragen ist, zugefügt wurde, die Angeklagte aber nichts gethan hat, um Erstattung zu leisten und den Schaden gut zu machen. Allein er sagt nicht, worin der ihm zugefügte Schaden besteht und ob dieser seiner Natur nach eine Gutmachung zulasse; was aber die Eintragung des Kindes auf seinen Namen und als ehelich betrifft, so war dieselbe keine nothwendige Folge des Ehebruchs, sondern eine Handlung, die derjenige zu verantworten hat, der jene Eintragung veranlaßte.

Endlich bemerkt der Beschwerdeführer, daß bei Uebertretungen auf die Verjährung nicht von Amtswegen, wie bei Verbrechen, sondern nur dann, wenn der Angeklagte sich auf dieselbe berufen und die Verjährung angesprochen hat, Rücksicht zu nehmen sei, welches aus der verschiedenen Textirung der §§. 229 und 531, dann aus

der Verschiedenheit der Wirkung der Verjährung nach §. 230 und 532 des St. G. B. erhelle. Dagegen muß jedoch erinnert werden, daß der Richter nach §. 3 der St. P. O. ganz allgemein angewiesen ist, die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen, woraus erhellet, daß er schon von Amtswegen, mithin auch ohne ausdrückliche Berufung des Angeklagten auch die Verjährung, dieses wichtige Vertheidigungsmittel des Angeklagten, zu beachten habe."

Nr. 490.

Verführung einer zur Aufsicht anvertrauten Person — unmündigen Dienstmagd. Rechts- oder Thatirrthum?

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 4350. (L. G. Iglau.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 61.

Der A hatte ein bei ihm dienendes junges Mädchen verführt und wurde deßhalb des Verbrechens der Verführung zur Unzucht schuldig erkannt.

Dagegen ergriff er die Nichtigkeitsbeschwerde, worin er behauptet, das Mädchen sei als Dienstbote seiner Aufsicht nicht anvertraut gewesen, wenigstens habe er sich darüber in einem Irrthum befunden, welcher ihn ein Verbrechen in seiner That nicht erkennen ließ.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen: „Es liegt schon in der Natur der Sache, daß Eltern, welche ein noch in den Jahren der Unmündigkeit stehendes Kind in Dienste zu geben gezwungen sind, den Dienstgeber als denjenigen betrachten, der statt ihrer die Aufsicht über dieses nunmehr in seinen Haushalt tretende Kind führen wird. Das Landesgericht nimmt nun . . . . als erwiesen an, daß der Vater des Mädchens den Angeklagten und dessen Ehegattin gebeten habe, sie mögen ein achtsames Auge auf das Verhalten seines Kindes haben, und daß dieß von dem Angeklagten auch zugesagt wurde, wodurch die Uebernahme und Uebergabe der Aufsicht dargethan erscheint. Uebrigens gibt der Angeklagte in der Nichtigkeitsbeschwerde selbst zu, daß er von dem Vater des Mädchens ersucht worden sei, auf selbes ein obachtsames Auge zu haben, damit sie keine schlechten Gesellschaften besuche, welchem durch die Uebernahme in den Dienst und nach den thatsächlichen Annahmen des Landesgerichtes ausdrücklich angenommenen Ersuchen der Angeklagte schlecht entsprochen hat, indem er selbst den schlechten Gesellschafter gemacht, und auf eine schändliche Weise den Keim zu dem physischen und moralischen Verderben dieses jugendlichen Geschöpfes gelegt hat, daher auch von einem Irrthum keine Rede sein kann."

Nr. 491.

Verläumdung durch unrichtige Unterordnung vorgeworfener Handlungen unter den Begriff eines Verbrechens. Betrug: Vorlage falscher Rechnung zur Prüfung?

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 4395. (L. G. Linz.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 62.

„Ist bei dem Begriffe des Verbrechens der Verläumdung .... die Voraussetzung, daß Jemanden ein Verbrechen angedichtet werde, richtig, so kommt es eben darauf an, ob behauptet werden kann, daß der Angeklagte A durch seine Beschuldigungen dem B wirklich das Verbrechen des Betruges angedichtet habe, eine Frage, die nicht bejaht werden kann; denn es genügt nicht von Betrug überhaupt oder Betrogenhaben zu reden, sondern es müssen die Thatsachen, die Jemanden als Verbrechen, z. B. als Betrug, angeschuldigt werden, sich auch wirklich zum Verbrechen des Betruges eignen.

Es müssen daher die von dem Angeklagten A dem B angeschuldeten Handlungen sich auch wirklich zum Verbrechen des Betruges eignen; dieß ist aber nicht der Fall, denn wenn der Angeklagte A den B beschuldigt, daß er unrichtige Rechnungen gelegt, Empfänge nicht in Rechnung gebracht, dagegen höhere und unrichtige Ausgaben angesetzt, daß er endlich ihn, den Angeklagten verleitet habe, den fingirten Schuldschein über die Summe von 4265 fl. C.-M. auszustellen, so liegt in diesen Behauptungen keine listige Vorspieglung des B, um den Angeklagten A in Irrthum zu führen, noch die Benützung eines Irrthumes auf Seite des Angeklagten A, denn es stand ja dem Angeklagten A, dem die Rechnungen zur Einsicht und Anerkennung mitgetheilt worden waren, frei, dieselben zu prüfen und zu bemängeln. Umsoweniger kann die Anschuldigung wegen des fingirten Schuldscheines per 4265 fl. C.-M. als eine Anschuldigung des Verbrechens des Betruges zur Geltung gebracht werden, als das Landesgericht erklärte, es fehle an der erforderlichen bösen Absicht, indem A nicht behauptet habe, daß B damit ihm oder Anderen Schaden zufügen wollte."

Nr. 492.

Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit: Unverholenes Concubinat.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 4694. (L. G. Leoben.) G. Z. 1854, Nr. 77.

„Den Beschwerdeführern ist als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 516 des St. G. B. zur Last gelegt, daß A, verehe-

lichter Bräumeister und Wirth, mit der seit acht Jahren in seinem Hause befindlichen Kellnerin C fünf Kinder erzeugt habe, welche sich auch im Hause des A befanden, und daß C mit dem sechsten Kinde von ihm schwanger ging, welches offen zur Schau getragene Verhältniß bei der sittlichen Bevölkerung im Orte Aergerniß erregt habe.

Die erwähnte That soll nach den Ausführungen der Beschwerdeführer nicht strafbar sein. Dieses wird dadurch zu begründen gesucht, daß sich in dem von den Gerichten angenommenen Thatbestande die Merkmale der im §. 516 des St. G. B. bezeichneten Uebertretung nicht vorfänden, weil sich ein Aergerniß, nämlich die lebhafte Empfindung eines Unwillens über die Verletzung des Sittengesetzes, nicht laut und öffentlich ausgesprochen habe, auch keine das Sittlichkeits- und Schamhaftigkeitsgefühl unmittelbar störende, bemerkbare, unzüchtige Handlung als geschehen anerkannt sei.

Es könnten aber auch die §§. 502 und 525 des St. G. B. nicht angewendet werden, weil die Klage oder Anzeige der dadurch Betheiligten mangle, und für diese beiden Fälle bereits die Verjährung eingetreten wäre.

Unzucht bedeutet nach der Etymologie des Wortes den unrechtmäßigen Gebrauch des Geschlechtstriebes überhaupt. In dieser allgemeinen Bedeutung wird das Wort „Unzucht" auch in den §§. 125, 126, 501, 505 des St. G. B. gebraucht. Die den Beschwerdeführern zur Last gelegte Handlung ist also eine unzüchtige. Daß aber dieses fortgesetzte unzüchtige Treiben der beiden, A und C, gegen die Sittlichkeit im hohen Grade verstoße, das Sittlichkeitsgefühl verletze, mithin Unwillen, d. i. Aergerniß, erregen kann und muß, läßt sich nicht bestreiten. Daß es bei den Bewohnern des Ortes wirklich Aergerniß erregt habe, ist ein von den Gerichten angenommener Thatumstand, welcher durch eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden kann. Das Strafgesetz fordert im §. 516 nicht, daß die unzüchtige Handlung selbst und unmittelbar in Gegenwart und vor den Augen Anderer verübt wird, sondern es genügt, daß die das unzüchtige Treiben an den Tag legenden Ergebnisse und Folgen durch das Verbleiben der beinahe von Jahr zu Jahr von dem Hausvater geschwängerten Magd C mit diesen ihren Kindern im Hause und neben der Ehegattin des Ersteren unverholen zur Schau getragen wird.

Es ist dieß nicht bloß eine größere Unsittlichkeit, die im Innern der Familie verschlossen geblieben und lediglich der häuslichen Zucht überlassen ist, wovon der §. 525 handelt, und welche häusliche Zucht hier, wo das Haupt der Familie selbst der Verschuldende ist, gar nicht in Anwendung kommen kann, sondern das die Sittlichkeit gröblich verletzende unzüchtige Handeln der beiden Angeklagten wurde in seinen in die Augen fallenden Beweisen im Hause, welches ein Jedermann zugängliches Wirths- und Bräuhaus ist,

vielen Leuten tagtäglich zur Schau gestellt und dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben.

Es finden sich demnach in dieser That alle Merkmale der nach §. 516 des St. G. B. strafbaren Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit."

Nr. 493.

Versuch des Wilddiebstahls: Vorpassen mit geladenem Gewehre am Stande.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 4992. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 76.

„Es läßt sich .... mit Grund nicht in Abrede stellen, daß auch das Vorpassen mit einem geladenen Gewehre in der Absicht, um im fremden Jagdreviere ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Pächters Wildenten zu schießen und sich zuzueignen, an einem sogenannten Wildentenstande, also an einem Orte, wo sich dieses Wild gewöhnlich einzufinden pflegt, eine zur wirklichen Ausübung dieses Wilddiebstahles führende Handlung, mithin ein wenn gleich noch etwas entfernter Versuch sei, den Wilddiebstahl zu vollbringen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß das Gewehr, welches der Beschwerdeführer A in Händen hatte, als er unter den angenommenen Verhältnissen betreten ward, zweckdienlich geladen war ....

Diese dem Beschwerdeführer A zur Last gelegte That ist daher mit Recht den §§. 460 und 468 des St. G. B. unterzogen worden.

Dem steht die Jagdordnung vom 28. Februar 1786 nicht entgegen, vielmehr bestimmte schon diese im §. 20, daß das Fangen und Schießen fremden Wildes wie die Entfrembung jedes anderen Eigenthums ein Diebstahl sei, und Wildschützen wie andere Diebe von den Gerichten nach den Gesetzen behandelt und bestraft werden sollen; dann im §. 26, daß Diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben seien."

Nr. 494.

Falsche Zeugenaussage: Absichtliches Verheimlichen bekannter Thatsachen. Mitschuld: Anstiftung — Rath über Befragen.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 5059. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1854, Nr. 78.

A wurde wegen Verbrechens der Mitschuld am Betruge verurtheilt. In der Nichtigkeitsbeschwerde machte er geltend, es fehle der

Thatbestand, weil er dem B nur sagte, er solle bei Gericht angeben, daß er von dem Vorfalle (eine wider A anhängige Strafuntersuchung betreffend) Nichts wisse, und dann darum, weil er den B nicht verleitet habe, dieser vielmehr an ihn die Frage gestellt habe, was er bei Gericht aussagen solle. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die negative Zeugenaussage des B in der früheren Strafsache des A, da sie auf Unwahrheit beruhte, ganz richtig als das Verbrechen des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht erkannt wurde, da ein falsches Zeugniß nicht nur durch das Angeben erdichteter Umstände, sondern auch durch das absichtliche Verheimlichen bekannter abgelegt werden kann.

Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß A seinen Lehrjungen B zu der Ablegung dieses falschen Zeugnisses vor Gericht angestiftet habe, und daher das von Ersterem hiedurch begangene Trugsverbrechen durch seinen Unterricht vorsätzlich veranlaßte.

Diese Thätigkeit des A begründet nach §. 5 des St. G. B. die Mitschuld an obigem Verbrechen, und es ist dießfalls nicht entscheidend, ob B zu diesem Unterrichte oder Rathe durch seine Frage Anlaß gegeben, und ob er schon früher zur Ablegung einer gerichtlichen Aussage, wenn sie auch der Wahrheit nicht getreu wäre, entschlossen gewesen sei oder nicht (obwohl ein solcher Entschluß aus der gedachten Frage nicht folgt), weil selbst eine solche Hinneigung des A zur Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses angenommen, diese doch noch nicht den gefaßten Beschluß der Verübung selbst in sich faßt, und daher allerdings die Mitschuld eines Zweiten, die selbst durch Lob schon begangen werden kann, zuläßt."

Nr. 495.

Meineid in einem Paternitätsprocesse. Berechnung des Schadens. Ausschließung des höhern Strafsatzes des §. 203 St. G. B.

Cassir. Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 5233. (L. G. Prag.) G. Z. 1854, Nr. 79.

Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde des A statt, gegen welchen aus Anlaß des Meineides über die Beiwohnung der höhere Strafsatz des §. 203 des St. G. B. zur Anwendung gebracht wurde, „denn selbst die Absicht des Angeklagten konnte nicht auf eine den Betrag von 300 fl. übersteigende Summe gerichtet gewesen sein, sondern ging einzig und allein dahin, sich die tägliche Alimentation von 6 kr. nur so lange zuzuwenden, als seine Verpflichtung zu der dießfälligen Entrichtung fortdauern werde, und

nachdem diese Verpflichtung am 20. Februar 1854 als dem Sterbetage des Kindes aufgehört hat, der Alimentationsbetrag aber bis dahin nach der eigenen richtigen Berechnung des Landesgerichtes nur 77 fl. 48 kr. C.-M. ausmacht, dieser Betrag mit Einschluß der übrigen Kosten nicht einmal die Summe von 100 fl. C.-M. erreicht, so kann man unmöglich annehmen, daß die Absicht des Angeklagten sogar auf den Betrag von 300 fl. C.-M. gerichtet gewesen sei..."

Nr. 496.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit; Unsittlichkeiten im Innern der Familie.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Mai 1854, Nr. 5239. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 68.

Der Angeklagte A wurde von der Anklage wegen der Uebertretung nach §§. 516 oder 525, begangen dadurch, daß er die B, als er mit ihr in ihrer Wohnung allein war, unzüchtig berührt und seinen Hosenschlitz aufgemacht habe, freigesprochen und die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen: „Daß die Begriffsbestimmung des §. 516 des St. G. B. hier nicht vorhanden sei, erkennet die Staatsanwaltschaft selbst an, denn diese Handlung ist in der Wohnung der B und bloß in ihrer Gegenwart vorgefallen, konnte also ein öffentliches Aergerniß gar nicht erregen. Eben so wenig kann die Handlung unter den §. 525 des St. G. B. gereihet werden, weil dieser Paragraf sowohl nach dessen deutlichem Inhalte als auch nach der Randnote nur von solchen Unsittlichkeiten spricht, welche im Innern der Familie und zwischen den Familiengliedern vorfallen, und welche soweit fortschreiten, daß sie auf Verlangen der Eltern, Vormünder, Erzieher u. s. w. zu untersuchen und zu bestrafen sind, welcher Fall aber hier nicht vorhanden ist, weil der Thäter nicht zur Familie der B gehört."

Nr. 497.

Mißhandlung bei Ausübung häuslicher Zucht.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Mai 1854, Z. 5014. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 78.

Von A wurde die Magd B derart behandelt, daß sie am Arme und Kopfe blaue Flecke erhielt. Er wurde nach §. 413 des St. G. B. verurtheilt, und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen:

„Eine solche Mißhandlung erscheint allerdings als eine die Grenzen der bloßen häuslichen Zucht überschreitende Mißhandlung, da

die Beleidigte B vermöge dieser sichtbaren Spuren am Körper und sogar am Kopfe, einem der wichtigsten Theile des menschlichen Körpers, Schaden litt. Diese Mißhandlung bildet daher, wenn sie auch keine weitere Störung in den körperlichen oder geistigen Functionen der Magd zur Folge hatte, unstreitig die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 413 des St. G. B."

Nr. 498.

Irreführung der Militärassentirungsbehörden. Bestechung der Aerzte: Betrug oder Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt?

Cassir. Entsch. v. 24. Mai 1854, Z. 5240. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1854, Nr. 79.

A, welcher von mehreren Parteien Geldbeträge gegen das Versprechen in Empfang genommen hatte, ihre assentirten Angehörigen im sogenannten „Spitalswege" vom Militärdienste zu befreien, die erhaltenen Beträge aber, obschon die Militärbefreiung nicht eintrat, nur zum Theile zurückerstattet hatte, wurde wegen Verbrechens des Betruges verurtheilt. In der Nichtigkeitsbeschwerde machte A auch geltend, daß er Niemanden getäuscht habe, weil die Geldgeber wußten, daß er die Bestechung der Militärärzte unternahm, daß ihm das Geld zur freien Verfügung gegeben wurde, daß er das Geld zum größten Theile in der bemerkten Weise verwendet habe, und daß schließlich nur darum die Assentirten nicht vom Militärdienste befreit wurden, weil sie selbst weiter im Militärverbande verbleiben wollten; er sei gedungen und bevollmächtigt gewesen zu einem unerlaubten Zwecke, aber diejenigen, die ihn gedungen und bezahlt haben, seien nicht betrogen worden. — Der oberste Gerichtshof behandelte die dem Angeklagten zur Last gelegte That als das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, „weil die Handlung, wie sie Angeklagter selbst gesteht, jedenfalls eine strafbare ist. Die eigenen Verantwortungen des Angeklagten lassen entnehmen, daß nach seiner Absicht die Befreiung des D und T, beide zum Militärdienste geeignete Männer, da sie noch während der Untersuchung sich im Militärstande befanden, und keine Andeutung einer Dienstuntauglichkeit vorkömmt, in der Art erfolgen sollte, daß dieselben unter irgend einem Vorwande sich in das Spital melden sollten, wo dann durch Mithilfe der durch die Intervention des Angeklagten bestochenen Aerzte, ihre fernere Dienstuntauglichkeit ausgesprochen werden sollte. Es war daher nach dem eigenen Geständnisse des Angeklagten, wenn man hieraus die sich nothwendig ergebenden

Consequenzen zieht, eine Irreführung der über die Militärdienstbefreiung competenten Behörde durch unwahre ärztliche Befunde, eine Beeinträchtigung des Rechtes des Staates auf die Leistung der gesetzlichen Militärpflicht von Seite des D und T, somit ein Betrug im Sinne des §. 197 des St. G. B. beabsichtigt, welcher nach Umständen bezüglich der hierbei intervenirenden Aerzte, nach §. 101 und 102 des St. G. B. sich als Mißbrauch der Amtsgewalt, und bezüglich des Verleiters hierzu, als welcher Angeklagter angesehen werden müßte, nach §. 105 als Verleitung zu diesem Verbrechen sich herausstellt."

Nr. 499.

Mißhandlung bei Ausübung häuslicher Zucht?

Cassir. Entsch. v. 24. Mai 1854, Z. 5346. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 80.

A wurde nach §. 431 des St. G. B. verurtheilt, weil er seinem Sohne mit dem Messer in der Hand entgegentrat und ihm Faustschläge versetzte, welche keine Merkmale oder Folgen zurückließen. — Der oberste Gerichtshof gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt:

... „Es läßt sich in dem bloßen Entgegenhalten des bald wieder hinweggelegten Messers von Seite eines 68jährigen Greises, der sich noch nie eine Gewaltthätigkeit zu Schulden kommen ließ, und in dem, daß ein solcher alter Mann und Vater seinem sich gegen ihn auflehnenden Sohne, einem kräftigen Manne, einige Faustschläge versetzt, keine so beschaffene Handlung erkennen, von welcher der Beschwerdeführer nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen einsehen mußte oder konnte, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit des Sohnes herbeizuführen geeignet sei, wie dieß zu der nach §. 431 mit Bezug auf den §. 335 des St. G. B. bezeichneten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit erforderlich ist. Es ist also die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte That in unrichtiger Anwendung des Gesetzes als eine strafbare erklärt worden, dieß um so mehr, da der Beschwerdeführer gegen den sich wider ihn auflehnenden, zu Gewaltthätigkeiten geneigten Sohn in Ausübung der ihm zustehenden häuslichen Züchtigung gehandelt hat, in welchem Falle Mißhandlungen nach §. 413 des St. G. B. als Uebertretungen nur dann bestraft werden, wenn der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, was hier nach der Annahme der beiden Gerichte nicht eingetreten ist."

Nr. 500.

Herbeischaffung von Werkzeugen zur falschen Münzung als vollbrachtes Verbrechen der Münzverfälschung.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Mai 1854, Z. 5422. (L. G. Pisek.) G. Z. 1854, Nr. 81.

Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Werkzeuge, die zur falschen Münzung dienen, als: Pressen, mit Abdrücken echter Münzen versehene Stahlstempel, geringschätzige, dem Silber ähnliche Metalle, dann Metallringe zum Festhalten beim Graviren, in der Absicht, mit denselben nach gangbaren Geprägen aus geringschätzigerem Metalle königl. sächsische Thaler und k. k. Zwanziger zu schlagen, herbeigeschafft, und dadurch das im §. 118 lit. d des St. G. B. bezeichnete, nach §. 119 des St. G. B. strafbare Verbrechen der Münzverfälschung begangen habe.

In der Nichtigkeitsbeschwerde brachte A unter Anderm vor: das Object der Münzverfälschung sei gar nicht vorhanden, weil Angeklagter keine Münzen geschlagen und keine zu schlagen beabsichtigt habe, und doch sei er des vollbrachten Verbrechens der Münzverfälschung schuldig erkannt worden. Das bloße Herbeischaffen der Werkzeuge zur falschen Münzung sei aber an und für sich kein Verbrechen, insolange als man nicht den Versuch macht, damit wirkliche Münzen zu schlagen, weil nach §. 118 lit. d nur derjenige das Verbrechen der Münzverfälschung begeht, welcher Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. Es müsse demnach eine wirkliche Münzfälschung vorhanden sein, oder wenigstens die falsche Münzung begonnen haben, da sonst der Nachsatz: „oder wer auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt", überflüssig wäre, wenn das bloße Herbeischaffen der Werkzeuge ein Verbrechen der Münzverfälschung sein sollte; denn man könne auch derlei Werkzeuge sich anschaffen, und sie dennoch zu einer Münzverfälschung nicht verwenden, auch gebe es Werkzeuge, welche zur Münzverfälschung sowohl als auch zu anderen Sachen dienen können.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof:

.... „Nach dem §. 118 lit. d ist das Verbrechen der Münzverfälschung .... schon dann als vollbracht anzusehen, wenn der Thäter die Werkzeuge zur falschen Münzung auch bloß herbeigeschafft hat, ohne daß das Gesetz zu dieser Vollbringung auch das Ausprägen falscher Münzen oder wenigstens das Beginnen dieser Ausprägung fordert, und daß die Werkzeuge in der Absicht herbeigeschafft wurden, um durch deren Anwendung falsche Münzen zu prägen, hat das erkennende Gericht auch angenommen, an welcher Annahme etwas zu ändern

dieser Cassationshof nicht berufen ist. Uebrigens ist der Beisatz im §. 118 lit. d: „oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt", selbst in dem Falle nicht überflüssig, wenn dem Angeklagten schon die Herbeischaffung der fraglichen Werkzeuge als Verbrechen zugerechnet wird, weil dessenungeachtet ein Dritter, wenn der Angeklagte die falschen Münzen zu prägen begonnen hätte, ihm bei dieser Fälschung mit Rath und That hätte behilflich sein und daher auf diese Art zur Verfälschung hätte mitwirken können."

Nr. 501.

Theilnehmung an der Veruntreuung: Verhehlung einer veruntreuten Sache ohne Einverständniß mit dem Thäter.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 5423. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1854, Nr. 83.

.... „Dadurch, daß der Angeklagte nach der Annahme des Landesgerichtes von den Conducteurs veruntreute und von seiner Frau an sich gebrachte Gegenstände, wissend, daß solche veruntreuet worden waren, nachdem er gehört hatte, daß die Conducteurs wegen Entwendung von Frachtgütern eingesperrt wurden, in ein Packet packte, versiegelte, aus seiner Wohnung im Wirthshause im Föhrenwalde in die Wohnung zu X fortschaffte und dort verbarg, hat er sich nach §. 185 des St. G. B. der Theilnehmung an der Veruntreuung durch Verhehlung schuldig gemacht, da es hierzu nicht nöthig war, daß er dabei im Einverständnisse mit den Conducteuren handelte oder ihnen Hilfe leistete, sondern es nach den klaren Worten des bezogenen Paragrafes und des §. 186 lit. a vollkommen genügte, daß ihm die Eigenschaft jener Gegenstände, als eines veruntreuten Gutes bekannt war. Uebrigens hat er durch seine Handlung selbst im Sinne des §. 5 des St. G. B. die Thäter insoferne begünstigt, als er das von ihnen veruntreute Gut verbarg und dadurch die Entdeckung zu erschweren suchte ...."

Nr. 502.

Mitschuld an dem Verbrechen der Amtsveruntreuung: Rückwirkung der Beamtenqualität des Hauptschuldigen auf den Anstifter.

Cassir. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 4910. (L. G. Krems.) G. Z. 1854, Nr. 82.

„Nach der landesgerichtlichen Annahme hat C den A um die Zurückzahlung eines dargeliehenen Betrages von 30 fl. C.-M. an-

gegangen und auf die Rückzahlung gedrungen, ungeachtet A ihm dieselbe mit der Bemerkung verweigert hatte, daß er nur fremde Gelder habe, über die er nicht verfügen könne; C ist weiters auch in die Tochter des A, ungeachtet er von ihr erfahren hatte, daß ihr Vater nur Steuergelder habe, von welchen er nichts weggeben könne, gedrungen, ihren Vater zur Herausgabe der 30 fl. C.-M. zu bereden, mit der Zusicherung, ihr Vater brauche nur nach X zu gehen, wo er das Geld jedesmal bekommen und zurückzahlen werde, auf welche Zusicherung C vom A die 30 fl. C.-M. in mehreren kleineren Beträgen und zwar den letzten Rest mit dem vom letzteren gemachten Beisatze erhielt, daß dieß Steuergeld sei, C ist endlich jener Zusicherung nicht nachgekommen, indem er, als A wegen der Steuernabfuhr in Verlegenheit gerieth, ihm nur 10 fl. C.-M. zurückvergütete, den fehlenden Betrag per 20 fl. C.-M. aber erst im Laufe der Voruntersuchung erlegte.

Durch diese Handlungsweise hat C den A vorsätzlich veranlaßt, die ihm als Bürgermeister, folglich vermöge seines öffentlichen Amtes anvertrauten Gelder im Betrage von 30 fl. C.-M. sich zuzueignen, um damit seine Privatschuld an ihn, C, abzutragen. Er hat sich daher der vom A verübten Veruntreuung und zwar, da diese bei dem 5 fl. C.-M. übersteigenden Betrage des veruntreuten Gutes nach §. 181 des St. G. B. ein Verbrechen bildet, nach §. 5 des St. G. B. dieser Veruntreuung als Verbrechen mitschuldig gemacht. Die vom Landesgerichte zur Begründung seines Urtheiles, wornach C an der Veruntreuung nur als Uebertretung mitschuldig erkannt wurde, berufenen §§. 186 lit. a und 177 des St. G. B. können auf vorliegenden Fall nicht angewendet werden, weil ersterer nur von der Theilnehmung an der Veruntreuung und letzterer nur vom Diebstahle, keiner daher von der hier fraglichen Mitschuld an einer Veruntreuung handelt. Ebenso kann deßhalb allein, weil der Gesetzgeber den Diebstahl und die Veruntreuung in demselben Capitel behandelt und beide Verbrechen, auch was die Straflosigkeit durch eingetretene thätige Reue betrifft, ganz gleich gehalten hat, noch nicht angenommen werden, daß die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Mitschuld an dem, lediglich aus der persönlichen Eigenschaft des Thäters sich zum Verbrechen gestaltenden Diebstahle auch auf die Mitschuld an einer gleichgearteten Veruntreuung anzuwenden sein, weil zu dieser Annahme alle positive nähere Andeutung im Strafgesetze mangelt, und daher vielmehr vorausgesetzt werden muß, daß der Gesetzgeber die erwähnte Bestimmung auf die Mitschuld an einer Veruntreuung nicht ausdehnen wollte, da derselbe sich sonst über eine solche so nahe gelegene Ausdehnung näher ausgesprochen haben würde."

Nr. 503.

Falsche gerichtliche Aussage zur Bekräftigung einer fälschlichen Beschuldigung wegen einer Uebertretung: Falsches Zeugniß? Fortgesetztes Delict.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 4959. (L. G. Iglau.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 73.

Die Angeklagte hat erst vor dem Gemeindevorstande, sodann vor dem Bezirksgerichte erdichtete Thatsachen zu Protokoll angegeben, und dadurch mehrere Personen fälschlich einer Handlung beschuldiget, welche als Uebertretung angesehen werden müßte. Die Staatsanwaltschaft behauptet, in dieser Handlung liege, da die falsche Aussage vor Gericht gemacht sei, das Verbrechen des Betruges.

Die Nichtigkeitsbeschwerde derselben wurde jedoch verworfen. „In dieser der Angeklagten zur Last gelegten That vereinigen sich alle gesetzlichen Erfordernisse einer Verläumdung, welche nach §. 209 des St. G. B. als Verbrechen zu behandeln und zu bestrafen ist, wenn die Beschuldigten von der Thäterin wegen eines Verbrechens angezeigt wurden, dagegen aber nach §. 487 des St. G. B. die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre bildet, wenn die Beleidigten eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt worden sind.

Die von der Angeklagten in ihrer Vernehmung bei dem Gemeindevorstand vorgebrachte und fünf Tage später bei dem Bezirksgerichte wiederholte Beschuldigung bildet eine fortgesetzte Handlung, und wenn auch auf diese dem speciellen Strafgesetze richtig unterzogene That die allgemeinen Bestimmungen des Verbrechens des Betruges Anwendung finden, so erscheint es doch nicht zulässig, von den speciellen auf die That ganz richtig angewendeten gesetzlichen Bestimmungen zu abstrahiren und zum Nachtheil der Angeklagten der Entscheidung eine generelle, gesetzliche Anordnung zum Grunde zu legen.

Nr. 504.

Betrug: Ausfertigung einer mit der mündlichen Abmachung nicht übereinstimmenden Vertragsurkunde.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 5205. (L. G. Cilli.) G. Z. 1854, Nr. 82.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A schloß mit B einen mündlichen Vertrag über den Kauf einer Realität; in die schriftliche Urkunde wurde, gegen die mündliche Verabredung, die Verpflichtung des Verkäufers B aufgenommen zur Ent-

richtung der Entschädigung an die vormalige Grundobrigkeit für die Grundentlastung (im Betrage von 20 fl.). — A wurde dießfalls wegen Betrug verurtheilt, und seine Nichtigkeitsbeschwerde vom obersten Gerichtshofe verworfen:

„In der Nichtigkeitsbeschwerde wird geltend zu machen gesucht, daß aus der bei dem mündlichen Vertragsabschlusse unterbliebenen Besprechung der Grundentlastungs-Entschädigung nicht folge, daß die Leistung derselben dem Angeklagten A und nicht dem Verkäufer B obliege, vielmehr sei das Gegentheil anzunehmen, und mindestens sei dieß eine zweifelhafte Frage, die nur vom Civilrichter bei der Auslegung des mündlichen Vertrages mit Berücksichtigung der demselben zu Grunde liegenden Verhältnisse entschieden werden könne. Wo es sich um die bloße Auslegung eines Vertrages handelt, könne von einer absichtlichen Irreführung so wenig die Rede sein, als der bei dem mündlichen Vertrage nicht besprochene Zusatz der Bewilligung der Einverleibung zur Sicherstellung der Kaufrechte und des Kaufschillinges einen Betrug begründen kann. Allein durch die erwähnte fälschliche Ausfertigung des schriftlichen Vertrages hat der Angeklagte allerdings etwas unternommen, wodurch er Andere in Irrthum zu führen suchte. Daß die Irreführung bewirkt und der dadurch bezielte Zweck wirklich erreicht wird, ist zur Wesenheit des Betruges oder doch dessen Versuches nicht erforderlich; ein durchaus ungeeignetes Mittel zur Versetzung Anderer in Irrthum ist die vorliegende fälschliche Urkunde nicht."

Nr. 505.

Mißbrauch der Amtsgewalt durch widerrechtliche Verhaftung in eigener Sache? Erstattung als Bedingung der Verjährung der durch widerrechtliche Verhaftung begangenen Uebertretung.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 5450. (L. G. Böhm.-Leipa.) G. Z. 1854, Nr. 83.

Der Bezirksrichter A wurde sowohl vom Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach §. 101 als auch von der Uebertretung nach §. 331 des St. G. B. wegen gesetzwidriger Gefangenhaltung der B freigesprochen und die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen. „Es muß .... in dem vorliegenden Falle berücksichtigt werden, daß wie auch das Landesgericht als erwiesen annimmt, B den Bezirksrichter A öffentlich beschimpft, sich sohin nach §§. 488 und 496 des St. G. B. strafbar gemacht habe, gleichwie sie auch wegen einer gleichen im Monate December 1853 begangenen Ehrenbeleidigung dieses Bezirksrichters von dem Bezirksgerichte zu einer einmonatlichen Arreststrafe verurtheilt worden ist.

Das Landesgericht nimmt ferner als wahr an, daß B, als sie dießfalls in der Amtskanzlei von dem Bezirksrichter zur Rede gestellt wurde, sich ungestüm und unanständig benommen habe.

Bei diesen obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen muß der von dem Angeklagten angeordneten Verhaftnahme und Gefangenhaltung der B nicht nothwendig die Absicht, derselben Schaden zuzufügen, unterlegt werden, und die von dem Landesgerichte ausgesprochene Ansicht, daß der Angeklagte nicht in der Absicht, zu schaden, sondern zur Wahrung des durch die Beschimpfung seiner Person und das erwähnte Benehmen der B bedrohten Amtsansehens sich zur Anordnung der Gefangenhaltung bestimmen ließ, erscheint nicht ungegründet, zumal bei jeder Gefangenhaltung die persönliche Freiheit des Verhafteten beschränkt wird, sonach, wenn derselben unbedingt immer der böse Vorsatz, dem Angehaltenen an seiner Freiheit Schaden zuzufügen, unterlegt werden müßte, jede derlei Verhaftung als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt zu bestrafen wäre, während der §. 331 des St. G. B. Verhaftungen in anderen als durch die Gesetze bestimmten Fällen als Uebertretungen erklärt . . . .

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch unbegründet bezüglich des Erkenntnisses, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach §. 331 des St. G. B. zur Last gelegten That durch Verjährung erloschen sei, „denn die dem A zur Last fallende That ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, wornach gemäß §. 532 des St. G. B. die gesetzliche Verjährungsfrist drei Monate beträgt. Die Gefangenhaltung der B hat am 10. August 1853 ihr Ende erreicht, sie selbst hat hierüber gar keine Beschwerde eingebracht, und erst auf die von ihr im Monate December 1863 verübte neuerliche Beschimpfung und die dießfällige Verhandlung ist dieser Gegenstand in dem erwähnten Monate, somit nach Verlauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden und weiteren Amtshandlung gelangt. Der §. 531 lit. b des St. G. B. bestimmt zwar als Bedingung der Verjährung die Erstattung, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung: soweit es die Natur der Handlung gestattet. Die Freiheit ist aber ein unschätzbares Gut, dessen Entziehung eine Erstattung nicht zuläßt.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. November 1852 über Substituirung der Arrest- statt der uneinbringlichen Geldstrafe können als ein Maßstab zur Schätzung der Freiheit, und als eine Erklärung, daß die Freiheit ein im Gelde zu berechnendes schätzbares Gut sei, nicht angesehen werden; B hat in der Voruntersuchung und bei der Hauptverhandlung erklärt, daß sie aus ihrer Gefangenhaltung keinen Schaden erlitten habe, und bloß bemerkt, daß die Verhaftung für sie eine Schande gewesen sei, wodurch sie demnach die Verletzung ihrer Ehre andeutete, welche aber, wie es

die im §. 351 lit. b des St. G. B. enthaltene beispielsweise aufgeführte ausdrückliche Erklärung bewährt, eine Erstattung ihrer Natur nach nicht zugibt. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde demnach verworfen."

Nr. 506.

Erpressung: Eigenmächtige Delogirung.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 5646. (L. G. Laibach.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 75.

„Es ist dem Angeklagten A als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung zur Last gelegt, daß er seine Inwohnerin B in ihrer Wohnstube, in welche er unversehens eingedrungen, mit den Händen festgehalten habe, während er durch seinen Knecht C die Fenster ausheben und forttragen ließ, hierauf die Thüre, welche C nicht auszuheben vermochte, selbst aushob und forttrug, wodurch B, wie er es beabsichtigte, gezwungen ward, die durch die eindringende Kälte unbewohnbare Stube mit ihren zwei kleinen Kindern zu verlassen und anderswo gegen Entgeld eine Unterkunft zu suchen, obgleich sie, wie in den Entscheidungsgründen weiters angenommen wird, die statt des Miethzinses bedungenen zwölf Arbeitstage dem Angeklagten geleistet hatte.

Diese dem Angeklagten zur Last gelegte That ist den §§. 98 lit. a und 100 des St. G. B. ganz richtig unterzogen."

Nr. 507.

Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen: Haftung des Hauseigenthümers?

Cassir. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 5787. (L. G. Böhm.-Leipa.) G. Z. 1854, Nr. 81.

„Der §. 459 des St. G. B. setzt keineswegs für den Hausinhaber, in dessen Behausung eine feuergefährliche Handlung verübt wird, schon deßhalb eine Strafsanction fest, sondern will nur die feuergefährliche Handlung oder Unterlassung selbst, d. i. den unmittelbaren Thäter, der gesetzlichen Strafe unterzogen wissen. Es wäre daher allerdings eine unrichtige Auslegung und unstatthafte Ausdehnung des §. 459 des St. G. B., wenn deßhalb, weil in einem Hause eine feuergefährliche Handlung vorfiel und Niemand anderer als schuldtragend bezeichnet werden konnte, der Hausinhaber zur Strafe gezogen würde."

Nr. 508.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit gegen Forst- oder Jagdpersonale. Kenntniß von der Beeidigung der Letzteren?

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Mai 1854, Z. 5859. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 80.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof, daß zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen das Forst- oder Jagdpersonal nur die Beeidigung des Letzteren gefordert werde, nicht aber auch der Umstand, daß der Thäter auch von dieser Beeidigung wissen müsse; ferner: „Die Vereitlung des Auftrages wird nach §. 81 des St. G. B. nicht zum Begriff der Gewaltthätigkeit gefordert, sondern nur die auf diese Vereitlung gerichtete Absicht.“

Nr. 509.

Veruntreuung durch Verpfändung anvertrauter Sachen: Werthberechnung.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juni 1854, Z. 4941. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 90.

A hatte ihm anvertraute Uhren, im Werthe von mehr als 400 fl., um beiläufig 200 fl. im Versatzamte verpfändet und befand sich im Besitze der Pfandscheine. Es wurde nur der letztere Betrag der Strafbestimmung zu Grunde gelegt. Der oberste Gerichtshof verwarf die dagegen von der Staatsanwaltschaft eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde:

„Bei diesen obwaltenden Verhältnissen und da das Landesgericht in Bezug auf den zum subjectiven Theile des Thatbestandes gehörigen bösen Vorsatz ausspricht, daß der A sich bloß den entlehnten Betrag zuwenden wollte, kann nicht der ganze Werth der Uhren, sondern nur jener Theilbetrag desselben, welchen der A als Darlehen hierauf genommen hat, und welchen die Beschädigten, um zum Besitze der in deposito befindlichen Uhren zu gelangen, verwenden mußten, als veruntreut angesehen werden, daher der richtige Strafsatz in Anwendung gebracht worden ist.“

Nr. 510.

Kindesmord: „bei der Geburt".

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juni 1854, Z. 5817. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1854, Nr. 83.

„Da das Gesetz im §. 139 des St. G. B. sich nicht des Ausdruckes „während der Geburt" bedient, so unterliegt es ..... keinem Zweifel, daß die von einer Mutter auch kurze Zeit nach der Geburt — im concreten Falle dreißig Stunden nach derselben — unternommene Tödtung ihres Kindes als Kindesmord zu behandeln sei.

Ein Zeitraum ist in dem Gesetze nicht festgesetzt, es muß daher auf den Grund, aus welchem das Gesetz die von einer Mutter bei der Geburt vollbrachte Tödtung ihres Kindes als die mit geringerer Strafe belegte Gattung des Mordes, nämlich Kindesmord, erklärt, zurückgesehen werden.

Dieser Grund ist vorzugsweise in der durch die Niederkunft verursachten Gemüthszerrüttung der Mutter zu suchen. Ob ein solcher, die Anwendung der gelinderen Strafbestimmung bedingender Gemüths- und Geisteszustand bei der Mutter zur Zeit der vollbrachten Tödtung vorhanden gewesen sei, muß, da hierüber eine positive gesetzliche Zeitbestimmung mangelt, von dem Richter von Fall zu Fall nach der persönlichen Beschaffenheit der Angeklagten und den obwaltenden Sachverhältnissen beurtheilt und entschieden werden. Es bleibt in jedem solchen speciellen zweifelhaften Falle wünschenswerth, daß die Bezug nehmenden Erhebungen sachverständigen Aerzten mitgetheilt, und ihr Gutachten eingeholt werde, ob bei den vorwaltenden Verhältnissen nach medicinisch-psychologischen Grundsätzen anzunehmen sei, daß die Beschuldigte sich zur Zeit der That noch in dem erwähnten abnormen Gemüths- und Geisteszustande befunden habe."

Nr. 511.

Unterschied zwischen der Uebertretung nach §. 411 und jener nach §. 431 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juni 1854, Z. 5820. (L. G. Teschen.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 77.

„Das Bezirksgericht hat, indem es den vorliegenden Fall der Vorschrift des §. 431 des St. G. B. unterzogen hat, den Angeklagten bloß einer culposen Uebertretung des Gesetzes schuldig erkannt, während ihm bei Anwendung des §. 411 des St. G. B. eine vorsätzliche Mißhandlung zur Last gelegt würde."

Nr. 512.

Straflosigkeit des Diebstahls wegen thätiger Reue: Vergleich mit dem Beschädigten ohne Festsetzung eines Leistungstermines.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juni 1854, Z. 5850. (L. G. Görz.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 78.

„Das Strafrecht des Staates kann durch ein Uebereinkommen der Parteien außer den im Gesetze bezeichneten Fällen nicht aufgehoben oder beschränkt werden. Ein Diebstahl hört nur dann auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue eher, als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gutmacht (§. 187), oder wenn er sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten und er diesen Vergleich auch zugehalten hat (§. 188 St. G. B.).“

Nr. 513.

Beschimpfung durch Gebrauch ehrenrühriger Worte.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. Juni 1854, Z. 5972. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1854, Nr. 84.

„Der von dem Beschwerdeführer A in der Cultus-Gemeindeversammlung ausgesprochene Vorwurf, der Cultus-Gemeindevorstand sei schmutzig, war eine Ehrenverletzung im Sinne des §. 496, indem hier dieser Vorstand in seinen Eigenschaften durch Aeußerungen angegriffen wurde, welche geeignet waren, ihn in der guten Meinung Anderer herabzusetzen, indem zu den Criterien dieser Uebertretung nicht nothwendig die Belegung mit Schimpfnamen gehört, sondern überhaupt der Gebrauch beschimpfender oder ehrenrühriger Worte genügt, bei deren Würdigung jedenfalls auf die gegebenen Verhältnisse gesehen werden muß.

Gerade in dem vorliegenden Falle waren nun die Verhältnisse so geartet, daß die verletzenden Ausdrücke erhöhte Bedeutung erhielten, indem in einer Versammlung der Cultus-Gemeinde deren Vorstand mit Beziehung auf seine Verfügungen und Anträge als schmutzig, d. i. als von Eigennutz und Habgierde geleitet, bezeichnet wurde, was wohl als eine Beschimpfung nicht verkannt werden kann; es war daher strenge genommen, auf diese That der §. 496 des St. G. B. anzuwenden, und es war eine milde Subsumtion des Falles unter das Gesetz, daß der §. 1339 des a. b. G. B. und das Hofdecret vom 30. September 1806 als Norm angenommen wurde . . . .“

Nr. 514.

Entführung eines Kindes durch den unehelichen Vater aus dem Hause der Versorger: Personen, gegen welche Gewalt geübt wird.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juni 1854, Z. 6162. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 88.

A brachte seine außer der Ehe erzeugte Tochter aus dem Hause der Eheleute B, welchen das Kind von dem Vormunde in die Obsorge übergeben war, ohne deren Wissen und Zustimmung; von C eingeholt, welcher das Kind von ihm abverlangte, gebrauchte er Gewalt gegen denselben. A wurde von der Anklage nach §. 96 des St. G. B. freigesprochen.

Das Landesgericht erkannte nicht an, daß der Angeklagte das Kind mit Gewalt entführt habe, da diese im Sinne des §. 96 des St. G. B. gegen die entführte Person selbst, oder gegen eine solche, deren Aufsicht das Kind anvertraut ist, oder gegen andere, dem Thäter auf eine erkennbare Weise damit beauftragte Personen ausgeübt werden muß, dieses aber bei A nicht der Fall war, da er nicht wußte, daß C, der ihm schon ziemlich entfernt vom Hause auf seinem Wege mit dem Kinde, mit der Aufforderung entgegen getreten war, zu warten, bis die Frau nachkomme, und an dem er mit dem Schlage an den Kopf und mit dem Werfen des Salzes in das Gesicht Gewalt übte, von der Versorgerin des Kindes, B, zur Verfolgung des Angeklagten aufgefordert war, daher ihm C vielmehr als ein unberufener Eindringling erscheinen konnte, welche Meinung das Landesgericht bei dem Angeklagten auch annahm, und abgesehen hiervon, weil der Angeklagte nicht im Momente der Entführung, sondern erst, als er das Kind aus dem Hause der B schon entführt hatte, gegen C gewaltthätig auftrat.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft und bemerkte: .... „Nachdem die Staatsanwaltschaft selbst in der dem A zur Last gelegten That eine nur nach dem §. 96 des St. G. B. strafbare Handlung erkannt, was sie aber nicht ist, weil nämlich das Landesgericht angenommen hat, daß der Angeklagte bei dem Wegführen des Kindes weder eine List angewendet, noch die Gewaltthätigkeit gegen C in Absicht auf die Entführung des Kindes, oder in unmittelbarem Zusammenhange mit derselben geübt habe; so ist durch die Freisprechung des Angeklagten A von dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Entführung der Nichtigkeitsgrund lit. h des §. 352 der St. P. O. nicht gegeben."

Nr. 515.

Diebstahl oder Veruntreuung? Anvertrautes Gut.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juni 1854, Z. 6210. (L. G. Triest.) G. Z. 1854, Nr. 85.

„.... Für eine Veruntreuung kann eine Handlung nur dann erklärt werden, wenn das Gut, welches der Beschuldigte sich zueignete, demselben anvertraut, daher seiner Obhut übergeben worden war. Nun aber haben die Gerichte nur als erwiesen angenommen, daß es dem A gestattet war, in dem Verkaufsgewölbe, in welchem nebst andern Waaren auch die Leinwand, deren Entwendung ihm zur Last gelegt wird, sich befand, zu arbeiten; daraus folgt nicht, daß ihm die im Gewölbe vorfindigen Gegenstände übergeben und anvertraut worden sind, was man selbst dann noch nicht annehmen könnte, wenn man auch den Umstand berücksichtigen wollte, daß A den Auftrag hatte, dem B beim Verkaufe jener Gegenstände beizustehen .... — In der Handlung des A finden sich somit alle Merkmale des Diebstahls."

Nr. 516.

Verübung des Diebstahls „mit besonderer Verwegenheit".

Cassr. Entsch. v. 14. Juni 1854, Z. 6234. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1854, Nr. 89.

„Der Begriff von besonderer Verwegenheit kann nach der eigenthümlichen Bedeutung der Worte und im Geiste des Gesetzes, nach welchem dieser Erschwerungsgrund gemäß §. 179 des St. G. B. die schwere Kerkerstrafe von 5—10 Jahren nach sich zieht, nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Dieb ohne auf Hindernisse oder auf Widerstand zu achten und trotz augenscheinlicher Gefahr entdeckt, betreten oder angehalten zu werden, die That dennoch verübt. Von dieser Beschaffenheit aber ist der von dem Angeklagten begangene Diebstahl nicht. Den Angeklagten begünstigten zur ungescheuten Verübung der That alle Umstände, namentlich das Dunkel der Nacht, die Einsamkeit des Ortes und die körperliche Schwächlichkeit des Beschädigten gegenüber seiner physischen Ueberlegenheit dergestalt, daß er, zumal bei der gleich einem Taschendieb so schnell verübten That und hierauf gleich ergriffenen Flucht kein Hinderniß zu beseitigen, noch sonst etwas zu besorgen hatte, weder einen Widerstand, noch eine Anhaltung, oder eine Entdeckung, auch nicht von Seite des Beschädigten, der ihn im Bräuhause das erste Mal gesehen hatte, und mit ihm in keine nähere Berührung gekommen war, um besorgen zu dürfen, von dem Beschädigten erkannt zu werden, wie auch das

Landesgericht selbst zugestanden hat. Es entfällt demnach in der That jedenfalls das Merkmal der besonderen Verwegenheit, es ändert auch nichts an der Sache, wenn die That auch an Raub streift, sobald nur von Diebstahl die Rede ist, und es kann höchstens gesagt werden, daß der Angeklagte ein kecker oder frecher Dieb sei. Von dem Landesgerichte ist demnach auf den concreten Fall unrichtig der Strafsatz des §. 179 von 5—10 Jahren schweren Kerkers angewendet worden."

Nr. 517.

Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 St. G. B.: Verletzung der ehelichen Treue.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juni 1854, Z. 6274. (L. G. Krems.) G. Z. 1854, Nr. 86.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Die A (welche durch Oeffnung des Fensters ihres abgesonderten Schlafzimmers um Mitternacht das Einsteigen des C, mit welchem sie ein unerlaubtes Verhältniß pflegte, veranlaßt hat) wurde von dem Appellsenate der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit gemäß §§. 500 f und 525 des St. G. B. durch Verletzung der ehelichen Treue schuldig, C an dieser Uebertretung mitschuldig erkannt, und erstere zu einwochentlicher, letzterer zu vierzehntägiger Arreststrafe verurtheilt. Die in dieser Beziehung von dem Appellsenate als erwiesen angenommenen Thatsachen sind allerdings von der Art, daß sie als große Unsittlichkeit im Sinne des §. 500 des St. G. B. als offenbare Verletzung der ehelichen Treue, welche nicht bloß in dem ehebrecherischen Beischlafe gefunden werden kann, im Sinne des §. 525 von jedem sittlichen Menschen anerkannt werden muß. Nachdem der beleidigte Ehegatte B die Bestrafung seiner Ehegattin und ihres Mitschuldigen ausdrücklich verlangte, so hat das Landesgericht diese That ganz richtig als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit für strafbar erklärt, und es kann daher von einer Verletzung des Gesetzes . . . . keine Rede sein."

Nr. 518.

Betrug durch Gebrauch minderhältigen Gewichtes bei nicht unter Taxe stehender Waare.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juni 1854, Z. 6280. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1854, Nr. 87.

„Der Umstand, daß für eine Waare — Schöpsenfleisch — eine Taxe nicht besteht, berechtigt den Angeklagten bloß, den Preis, um welchen er das Fleisch verkaufen will, zu bestimmen, hieraus aber folgt keineswegs, daß er durch den Gebrauch eines minderhältigen Gewichtes die Käufer im Gewichte zu übervortheilen befugt sei.“

Nr. 519.

Anwendung des Strafsatzes des §. 178 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Juni 1854, Z. 6358. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1854, Nr. 87.

.... „Das Landesgericht hat angenommen, daß der Diebstahl im Betrage von 23 fl. 38 kr. a) an versperrtem Gute, b) in Gesellschaft, c) von Personen, die bereits mehrmals wegen Diebstahls abgestraft worden sind, verübt wurde; da schon einer dieser Umstände hinreichte, um die That zum Verbrechen zu qualificiren, so müssen die beiden anderen nothwendig als Erschwerungsgründe erkannt werden, und nur Unkenntniß des Gesetzes oder absichtliche Verdrehung desselben kann behaupten wollen, daß Umstände, die für genügend erkannt wurden, um selbst Diebstähle in dem Betrage von nur über 5 fl. als Verbrechen zu erklären, nicht als erschwerende angesehen werden sollten.“

Nr. 520.

Beurtheilung der relativen Strenge zweier Strafbestimmungen.

Cassir. Entsch. v. 21. Juni 1854, Z. 6510. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1854, Nr. 85.

.... „Der §. 412 des St. G. B., welchen das Landesgericht als Berufungsbehörde auf die nur von dem Angeklagten ergriffene Berufung der Strafbestimmung zum Grunde gelegt hat, verhängt Arreststrafe von 3 Tagen bis zu 6 Monaten, während der von dem ersten Richter angewendete §. 419 des St. G. B. Arreststrafe von einer Woche bis zu 3 Monaten bestimmt. Die gesetz-

lichen Strafbestimmungen sind hier demnach nicht gleich, und wenn auch im §. 419 des St. G. B. als geringste gesetzliche Strafdauer ein längerer Zeitraum festgesetzt ist, so muß doch die im §. 412 des St. G. B. enthaltene Strafbestimmung als strenger angesehen werden, weil der Richter nach dieser Gesetzesstelle auf Arrest in der Dauer von 6 Monaten erkennen kann, während er in seinem Erkenntnisse nach §. 419 des St. G. B. auf die Zeitdauer von 3 Monaten beschränkt ist . . . .“

Nr. 521.

Curpfuscherei: Gewerbsmäßigkeit.

Cassir. Entsch. v. 21. Juni 1854, Z. 6550. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 91.

. . . . „Es läßt sich . . . . in diesem einzigen seit Jahren ermittelten Einschreiten des Angeklagten (in Abwesenheit des Arztes und nur eindringlicher Bitte nachgebend), welches Einschreiten bloß in dem Gutheißen eines ärztlichen Receptes und in dem Verschreiben des ihm bekannten allgemeinen Heilmittels für einen mit dem Wechselfieber Behafteten bestand, und in der Annahme der ihm freiwillig angebotenen 2 fl. 40 kr. und 30 kr., wobei doch der für fremde Leute gemachte Weg, der Zeitaufwand und die Verwendung seines wenngleich eigenen Pferdes nicht außer Anschlag gelassen werden kann, eine gewerbsmäßige Ausübung unberechtigter ärztlicher Krankenbehandlung nicht erkennen, und zwar insbesondere nicht eine gewerbsmäßige, da hierunter nur ein fortgesetztes, sich wiederholendes Ausüben der Kunst oder Fertigkeit gegen Entgelt verstanden werden kann.

Es ist dadurch, daß die dem Angeklagten zur Last liegende That, welche das wesentliche Erforderniß der in dem §. 343 des St. G. B. bezeichneten Uebertretung nicht enthält, nach diesem Paragrafe strafbar erklärt wurde, ein Nichtigkeitsgrund gegeben.“

Nr. 522.

Oeffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit: Offenes Concubinat.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Juni 1854, Z. 6675. (L. G. Feldkirch.) Haimerl's Magazin, Bd. X, Nr. 82.

„Das Landesgericht hat . . . . als erwiesen angenommen, daß A die C schon durch eine Reihe von Jahren bei sich im Hause gehalten, und daß sie mit einander wie Eheleute gelebt haben, daß dieses

Zusammenleben schon längst allgemeines Aergerniß gegeben, daß sie sich der gröbsten und alle Schamhaftigkeit verletzenden Ausdrücke und Reden bedient haben, und daß es sogar dahin gekommen sei, daß andere schlechte Leute in der Gemeinde als Deckmantel der eigenen Fehler auf dieses Aergerniß erregende Zusammenleben der Angeklagten sich bezogen haben.

Die Thatsachen sind offenbar von einer für die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Art, indem das schamlose Benehmen der Angeklagten. in Handlungen und Aeußerungen das öffentliche Aergerniß in dem Maße erregt hat, daß sich die geistliche und weltliche Vorstehung bewogen fühlte, die Hilfe des Strafgerichtes anzurufen. Sie eignen sich aber nicht so fast zur Uebertretung nach §. 525 des St. G. B., als vielmehr zur Uebertretung im Sinne des §. 516 ...."

Nr. 523.

Münzverfälschung — oder — Betrug?

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Juni 1854, Z. 6798. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 89.

„Das Landesgericht hat bezüglich des dem A angeschuldeten Verbrechens der Münzverfälschung als erwiesen angenommen, daß derselbe einige bereits außer Umlauf gesetzte frühere Viertel-Kupferkreuzerstücke mit Zinn-Amalgam zu dem Ende weiß gemacht habe, um dieselben in seiner Geldverlegenheit anstatt Silber-Sechskreuzerstücke anzubringen, was ihm auch mit Einem bei einem Hausirer gelang, während ein Greißler ein derlei Stück als Zahlungsmittel zurückwies. Es erkannte in diesem Thatbestande nicht die Kriterien des §. 118 lit. c des St. G. B., fand die zu dem Verbrechen der Münzverfälschung erforderliche böse Absicht nicht für erwiesen, und erklärte diese That mit Beziehung auf das Hofkanzleidecret vom 21. October 1813 nach den §§. 197 und 461 des St. G. B. nur als die Uebertretung des Betruges.

Die Staatsanwaltschaft sicht dieses Erkenntniß .... an, und hält dafür, daß in der von A eingestandenen Thathandlung die Begriffsmerkmale des Verbrechens der Münzverfälschung vorhanden seien, da A offenbar echten Geldstücken die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben suchte, die Weise, auf welche dieß geschah, gleichgiltig sei, das Verfahren jedenfalls ein geeignetes war, da sogar die Verausgabung eines solchen Falsificates gelang, und es auch darauf nicht ankomme, daß die gebrauchten Viertelkreuzer schon außer Curs gesetzt waren ....

Allein das Gesetz fordert zu dem Verbrechen der Münzverfälschung nach §. 118 lit. c ausdrücklich eine Handlung, durch welche echten Stücken Geldes die Gestalt von Stücken höheren Werthes

zu geben versucht werde; nun kann man aber nicht behaupten, daß durch das bloße Anreiben der außer Curs gesetzten Kupfer-Viertelkreuzer mit Zinn-Amalgam denselben schon die Gestalt von Stücken höheren Werthes, hier von Sechskreuzer-Silberstücken, gegeben worden sei, indem hiezu nicht bloß die Nachbildung der den Silberstücken ähnliche glänzende Farbe, sondern auch noch die Nachbildung der weiteren äußeren Form — der Prägung — was Alles zu dem Begriffe der „Gestalt" einer Silbermünze gehört — erforderlich gewesen wäre. Der Angeklagte hat aber den fraglichen Kupfer-Viertelkreuzerstücken bloß die Farbe, keineswegs aber die Gestalt von gangbaren Silbermünzen zu geben gesucht."

Nr. 524.

Bewerbung des Beschuldigten um ein falsches Zeugniß zu seinen Gunsten.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Juni 1854, Z. 6834. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1854, Nr. 92.

Die wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen A und C hatten sich bei B um ein falsches, zu seinen Gunsten abzulegendes Zeugniß beworben. Wegen Verbrechens des Betruges angeklagt, wurden sie von der Anklage entbunden. Die Staatsanwaltschaft ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde. Der oberste Gerichtshof verwarf dieselbe, indem er erklärte:

„Der Cassationshof kann sich zwar mit dem Landesgerichte in der Ansicht, als könnte das Recht der Selbstvertheidigung eines Angeklagten durch Irreführung des Richters auch auf die Verleitung dritter Personen zu falschen Zeugnissen vor Gericht, ohne dafür wegen eines besonderen Verbrechens verantwortlich zu werden, ausgedehnt werden, nicht vereinigen. Die Ansicht entspricht weder den Worten noch dem Geiste des Gesetzes; denn wenn das Gesetz die falsche Verantwortung im §. 45 St. G. B. bloß als einen erschwerenden Umstand erklärt, so enthält gerade diese Bestimmung deutlich genug die Beschränkung auf die eigenen Aussagen eines Angeklagten zur Selbstvertheidigung und es kann daher eine Ausdehnung im Sinne des landesgerichtlichen Erkenntnisses um so minder zugestanden werden, als das Verbrechen des Betruges durch Bewerbung um ein falsches Zeugniß, welches vor Gericht abgelegt werden soll, nach §. 199 lit. a schon in der That der Bewerbung selbst unabhängig von ihrem Erfolge liegt, und das Strafbare der Handlung nicht bloß in der beabsichtigten Irreführung des Gerichtes, sondern auch in dem Versuche, Andere

zu Verbrechern zu machen, besteht. Es kann somit auch nicht behauptet werden, daß das Gesetz einen solchen Versuch der Irreführung des Gerichtes nicht als eine Beschädigung des Staates ansehe, und daß in dem concreten Falle die zum Betruge erforderliche specielle Absicht, daß Jemand Schaden leiden soll, fehle, denn das Recht des Staates auf Wahrheit zum Schutze der Rechtspflege bleibt dadurch stets bedroht. Das Landesgericht hat aber die Angeklagten A und C von dem bösen Vorsatze überhaupt freigesprochen und die Zurechnung des Verbrechens im Sinne der §§. 1 und 2 lit c, e und g des St. G. B. ausgeschlossen, weil sich beide Angeklagten in dem Momente, als sie sich um das falsche Zeugniß der B bewarben, in einer psychischen Zwangslage befanden, wo sie ohne Ueberlegung den letzten Rettungsbalken ergriffen, ohne in dieser Handlung ein Verbrechen zu erkennen. Mit der Annahme eines solchen Zustandes ist daher auch die Strafbarkeit der den Angeklagten zur Last gelegten Handlung ausgeschlossen" . . . .

Nr. 525.

Beleidigung der kaiserlichen Familie: Concurrenz von Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Juni 1854, Z. 6869. (L. G. Graz.) Hye, S. 776.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Die A wurde wegen einer injuriösen Aeußerung über die kaiserliche Familie der Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§. 63 und 64 des St. G. B.) schuldig erkannt. Die Nichtigkeitsbeschwerde führte aus: Die kaiserliche Familie sei nicht der Kaiser, insoferne Dieser als Mitglied der kaiserlichen Familie angesehen wird, weil in dem Collectivbegriffe der Familie außer der Persönlichkeit des Kaisers als einzelnen Mitgliedes auch noch die Persönlichkeiten der anderen Mitglieder des kaiserlichen Hauses inbegriffen sind, die Angeklagte könne daher nicht das Verbrechen des §. 63 des St. G. B. begangen haben. In dem Collectivbegriffe der kaiserlichen Familie sei aber außer den im §. 64 erwähnten Mitgliedern des kaiserlichen Hauses auch noch die in diesem Paragrafen nicht erwähnte Persönlichkeit des Kaisers enthalten, daher die Angeklagte das Verbrechen des §. 64 des St. G. B. ebenfalls nicht begangen haben könne. Der Gerichtshof habe den Collectivbegriff der Familie in seine Einzelnbegriffe aufgelöst, nämlich in den Kaiser als Haupt der Familie und in die anderen Mitglieder des kaiserlichen Hauses; eine solche

Analyse widerstreite dem Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche .... Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde und bemerkte:

„Das Gesetz wollte die Ehre nicht nur einzelner physischer Personen, sondern auch der Familien schützen, wie sich dieß aus der Bestimmung des §. 492 St. G. B. unzweideutig ergibt, nach welcher die Angriffe auf die Ehre der Familie als strafbar erklärt werden. Wenn nun das Gesetz Schmähungen der Familien von Privatpersonen dem Strafgesetze unterwirft, so muß dieß nothwendig um so mehr bei Schmähungen der kaiserlichen Familie der Fall sein, gegen welche Jedermann zu einer besonderen vorzugsweisen Ehrerbietung verpflichtet ist. Das Landesgericht hat nun in Uebereinstimmung mit dem rechtskräftigen Verweisungserkenntnisse .... angenommen, daß die Angeklagte die dem Kaiser als Haupt der Familie und der kaiserlichen Familie schuldige Ehrfurcht durch ihre Schmähreden verletzt habe, daher der §. 63 des St. G. B. auf jene Aeußerung der A ebenfalls richtig angewendet wurde ...."

Nr. 526.

Unzucht zwischen Verschwägerten: mit der unehelichen Tochter der verstorbenen Ehefrau.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Juli 1854, Z. 6929 und strafrechtl. Judicat, Nr. 3. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 92.

A hatte außerehelichen Beischlaf mit der unehelichen Tochter seiner verstorbenen Ehefrau gepflogen. Er wurde nach §. 501 St. G. B. verurtheilt, der oberste Gerichtshof verwarf seine Nichtigkeitsbeschwerde und beschloß die Aufnahme des nachstehenden Satzes in das strafrechtliche Judicatenbuch: „Die im §. 501 St. G. B. bezeichnete Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Unzucht zwischen Verschwägerten ist auch dann vorhanden, wenn die Ehe, durch welche das Schwägerschafts-Verhältniß begründet wurde, zur Zeit der verübten Unzucht durch den Tod Eines der Ehegenossen bereits aufgelöst war."

Der oberste Gerichtshof ging hierbei von nachstehenden Betrachtungen aus: „Der Angeklagte A hat .... mit dem Kinde seiner Gattin, folglich mit einer ihm nach §. 41 des a. b. G. B. im ersten Grade der aufsteigenden Linie verschwägerten Person die Unzucht getrieben, und da dieses Schwägerschafts-Verhältniß beiden Angeklagten bekannt war, so haben sich beide nach dem klaren Wortlaute des §. 501 des St. G. B. der darin bezeichneten Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig gemacht, indem das Gesetz nicht unterscheidet, ob die Schwägerschaft aus einer ehelichen oder unehelichen Abstammung herrühre. Daß die Ehegattin des A

bereits gestorben ist und daher als kein Ehegenosse desselben mehr erscheint, ändert nichts an dem Begriffe dieser Unzucht, denn das Schwägerschafts-Verhältniß besteht ungeachtet des Todes der Ehegattin noch immer, und zwar so lange, als beide Angeklagte am Leben bleiben, und nicht einzig und allein zum Schutze des Ehegenossen, sondern und vorzüglich wegen des Schwägerschafts-Verhältnisses wird die erwähnte Unzucht als Uebertretung bestraft, weil der höhere Gesetzgeber diese Unsittlichkeit zwischen Verwandten und verschwägerten Personen mit Recht nicht dulden will. Hätte dagegen die Ehegattin des A zur Zeit der Begehung der Unzucht gelebt, so müßte diese Unzucht strenger, nämlich als Uebertretung des Ehebruches nach §. 502 des St. G. B. bestraft werden. Ob es im Gesetze heißt: „Ehegenoß" oder „Ehegatte" ist ebenfalls gleichgiltig, denn hört die Ehegenossenschaft durch den Tod des einen Ehegenossen auf, so ist dieß ja derselbe Fall, wenn einer von den Ehegatten stirbt; gleichwohl bleiben die übrigen durch die Ehe begründeten Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse aufrecht stehen."

Nr. 527.

Nichterfüllung eines Vertrages und Ueberlistung, um die vorzeitige Zahlung einer Schuld zu erlangen: Betrug?

Cassir. Entsch. v. 5. Juli 1854, Z. 7055. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 95.

„Aus den Urtheilen und Entscheidungsgründen beider Instanzen ergibt sich, daß dieselben als erwiesen angenommen haben: daß A dem B vorgeschlagen habe, ihm, B, neue Waaren im Betrage von 1300 fl. unter der Bedingung zu creditiren, wenn B den für früher dem A abgekaufte Waaren zu seinen Gunsten acceptirten Wechsel per 500 fl., der noch drei Monate zu laufen hatte, bevor er fällig gewesen wäre, sogleich auslöse, ferner, daß dieses neue Geschäft zwischen Beiden wirklich abgeschlossen wurde, daß B den Wechsel per 500 fl. wirklich auslöste, diesen Betrag dem A übergab, daß aber A die neue Waare nicht ausfolgte, das Geschäft rückgängig machte, und sich damit entschuldigte, B sei ihm nicht mehr sicher gewesen; endlich haben beide Gerichtshöfe als erwiesen angenommen, daß A dieses in der listigen Absicht zum Nachtheile des B und um sich einen Vortheil zuzuwenden, gethan habe, und daß der Schade mindestens den von B angegebenen Betrag von 13 fl. 30 kr. erreiche, mithin diese Handlungsweise die Uebertretung des Betruges nach §§. 197 und 461 des St. G. B. begründe . . . .

Die Nichtigkeitsbeschwerde des A erscheint gegründet; denn nach

§. 197 des St. G. B. wird zum Begriffe des Betruges erfordert: a) eine listige Handlung oder Vorstellung, wodurch Jemand in einen Irrthum geführt werden soll, und b) daß durch diesen Irrthum Jemand an seinem Eigenthum oder an anderen Rechten einen Schaden leiden soll. In der dem Angeklagten zur Last gelegten That kann aber der oberste Gerichtshof keines dieser Merkmale erkennen; denn hätte A die verabredeten Waaren im Werthe von circa 1300 fl. dem B gegen einen neuen Wechsel übergeben, so würde wohl Niemand in dieser Handlungsweise auch nur den entferntesten Schein einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung erblicken; die Handlungsweise des Angeklagten soll erst dadurch eine strafbare geworden sein, daß derselbe die Ausfolgung der Waare, nachdem er die Zahlung für den Wechsel per 500 fl. noch vor dessen Verfallszeit erhalten hatte, verweigerte, d. i. den mit B über jene Waaren geschlossenen Vertrag nicht erfüllen wollte. Die bloße Verweigerung der Erfüllung eines Vertrages begründet aber an und für sich noch nicht eine strafbare Handlung, sondern gibt lediglich dem Gegentheile das Recht, nach §. 919 des a. b. G. B. auf Erfüllung des Vertrages im ordentlichen Civilrechtswege zu dringen. Aber auch der Umstand, daß der Angeklagte dem B neue Waaren im Werthe von circa 1300 fl. bloß deßhalb zu creditiren versprach, um Letzteren zu bewegen, den erst Ende Februar 1854 fälligen Wechsel per 500 fl. schon im December 1853 zu bezahlen, macht die Handlungsweise des Angeklagten noch nicht zu einer strafbaren, indem dadurch das Geschäft lediglich die Natur eines Escomptegeschäftes annahm, bei welchem das Versprechen, neue Waaren zu creditiren, den Disconto bildet, dessen Verweigerung jedoch ebenfalls nur vor dem ordentlichen Civilrichter geltend zu machen ist, keineswegs aber eine durch das Strafgesetz verpönte Handlung bildet.

Allein auch das weitere Merkmal des Betruges, daß nämlich B einen Schaden durch seinen Irrthum erleiden sollte, läßt sich im vorliegenden Falle nicht erkennen; denn A wollte nicht dem B einen Schaden zufügen, sondern lediglich sich selbst vor Schaden bewahren, zudem könnte der Schade, selbst abgesehen davon, daß das Gesetz hier nur einen durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schaden gemeint haben konnte, bloß in dem Nachtheile bestehen, den B dadurch erleidet, daß er einen erst im Monate Februar 1854 fälligen Wechsel schon im Monate December 1853 bezahlt hat, und hierdurch die Interessen vom Tage der geleisteten Zahlung bis zum Verfallstage des Wechsels verliert. Allein von einem solchen Schaden kann keine Rede sein, indem diese Zinsen eben durch das neue Geschäft vergütet werden sollten, über dessen Giltigkeit oder Ungiltigkeit, wie bereits gezeigt wurde, nur im ordentlichen Rechtswege abgesprochen werden kann. Uebrigens könnte B nach §. 1434 des a. b. G. B. nicht einmal die Zurückzahlung des Kapitals per 500 fl., umsoweniger also die Vergütung der Zinsen für den vor-

bezeichneten Zeitraum fordern, und der Entgang dessen, was man nach dem Gesetze zu fordern nicht berechtigt ist, kann auch kein Schade genannt werden. Hieraus folgt, daß die von dem Landesgerichte als Uebertretung des Betruges nach §§. 197 und 461 des St. G. B. qualificirte That des Angeklagten eine strafbare Handlung nicht ist, und lediglich zu einer Procedur vor dem Civilrichter Anlaß bietet."

Nr. 528.

Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Juli 1854, Z. 7062. (L. G. Trient.) G. Z. 1854, Nr. 97.

„Der Beschwerdeführer sagt, die ihm zur Last gelegte That bestehe darin, daß er der B versprochen habe, sie zu ehelichen, und daß sie sich mit diesem Versprechen geschmeichelt seiner Sinnenlust hingab. Dieß genüge jedoch nicht zum Begriffe von Verführung. Verführen bedeute nach dem gemeinen Sprachgebrauche, und sicher auch nach dem juridischen Begriffe, Jemanden zu einer Handlung verleiten, durch Anwendung arglistiger Mittel (artifici e raggiri), welche seinen Willen vernünftigerweise zu bestimmen vermögen. Eine Weibsperson unter dem Versprechen der Ehe verführen bedeute demnach solche Künste und Kniffe gebrauchen, in Folge welcher dieselbe vernünftigerweise voraussetzen könne, daß das Versprechen werde erfüllt werden. Sie könne sich nur dann verführt nennen, wenn sie sich zum fleischlichen Umgange einzig nur durch das ihr gemachte Versprechen verleiten lasse. Sollte Einem auch im Momente, wo er eine Weibsperson zu seinem fleischlichen Gebrauche zu verleiten sucht, ein allfälliger auf eine künftige Ehe anspielender Ausdruck entschlüpfen, so könne man deßhalb noch nicht sagen, daß eine Verführung stattgehabt habe, sowie man auch nicht von einer Verführung reden könne, wenn das Eheversprechen unter Umständen erfolgt sei, aus welchen die Weibsperson leicht erkennen konnte, das Versprechen werde nicht erfüllt werden. Solche Umstände aber seien im concreten Falle in Menge vorhanden. Die B, ein Bauernmädchen, arme Magd im Hause seines Bruders, habe füglich nicht voraussetzen können, daß ein Mann an Alter und Stand von ihr so verschieden, wirklich die Absicht habe, sich mit ihr zu verehelichen. Die ohne vorausgegangenes Liebesverhältniß zumal in einem Momente, wo es sich um einen sinnlichen Genuß handelte, unüberlegt hingeworfenen Ausdrücke von Ehe, und die Vorweisung einer ganz unförmlichen Schrift, um die sich die B gar nicht bekümmerte, habe sie nur für eine Erfindung des Augenblickes ansehen müssen,

und die Aufforderungen an sie, die Sache auch ihren nächsten Verwandten verborgen zu halten, haben sie überzeugen müssen, daß es sich um keinen ernstgefaßten Entschluß handelte, sondern daß die Absicht nur auf einen momentanen Genuß gerichtet war, ohne bestimmten Willen zu heirathen. Der concrete Fall gehöre zu den gewöhnlichen Fehltritten, die wohl tadelnswerth seien; wobei aber beide Theile mehr oder weniger Schuld haben, ohne daß deßhalb der eine als das unglückliche Opfer der Verführung des anderen betrachtet werden könne. Der Begriff von Verführung sei daher in seiner That ausgeschlossen. Der §. 506 fordere aber nicht nur Verführung, sondern auch Entehrung, die mit Verführung nicht nothwendig verbunden, und daher auch ein wesentliches Merkmal zur Begründung der Uebertretung nach §. 506 sei. Von der zugefügten Entehrung liege kein Beweis vor, man möge sie in dem Verluste der Jungfrauschaft, oder in der Herabsetzung in der öffentlichen Achtung suchen. Die B habe in Folge des fleischlichen Umganges ein Kind geboren; es sei aber nicht dargethan, daß sie dabei ihre Unschuld verloren, oder an ihrer Ehre Nachtheil erlitten habe ....

— Allein diese ganze Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde entbehrt jedes haltbaren Grundes, und findet ihre Widerlegung einfach in dem Thatbestande, wie er von dem Landesgerichte .... angenommen wurde, daß nämlich der Angeklagte die B zur Gattin begehrte, und ihr eine Schrift vorzeigte, mit welcher er ihr eine Summe von 2000 fl. für den Fall versicherte, wenn er vor der Erfüllung seines Eheversprechens sterben würde, daß er sie dieses Document zu unterschreiben veranlaßte, und mit allem Bestreben darauf drang, sie fleischlich zu gebrauchen, daß sie endlich seinem wiederholten Verlangen unter dem Versprechen der Ehe nachgab, daß sohin der fleischliche Umgang den Anfang nahm, wovon dann die Schwangerschaft und Kindesgeburt die Folge war. Auch wird erklärt, daß die B ein Mädchen von guten Sitten ist.

In diesen Thatsachen erhalten denn doch die Begriffe von Verführung und Entehrung ihren vollkommensten Ausdruck, da das Strafbare der Handlung wesentlich darin besteht, daß das Eheversprechen als ein leichtes und übliches Mittel zur Erreichung des Zweckes sinnlicher Lustbefriedigung mißbraucht wird."

Nr. 529.

Beleidigung öffentlicher Beamten.

Cassir. Entsch. v. 5. Juli 1854, Z. 7092. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1854, Nr. 92.

Das Schulderkenntniß gegen A und C wegen Uebertretung der Beleidigung öffentlicher Beamten wurde vom obersten Gerichtshofe aufgehoben, „denn abgesehen davon, daß das bloße Zurückwerfen der gerichtlichen Intimate auf den Tisch mit Rücksicht auf die mindere Bildungsstufe der Angeklagten und insbesondere mit Rücksicht auf deren äußerst schwankende Begriffe vom Schicklichen, füglich nicht als eine das Ansehen des Gerichtes verletzende Handlung, sondern vielmehr als die rohe Kundgebung des Willens, die gerichtlichen Intimate nicht behalten zu wollen, angesehen werden muß, so verordnet der Ministerialerlaß vom 14. August 1853, Nr. 163 des R. G. Bl., ausdrücklich, daß diejenigen, welche sich gegen eine Behörde oder deren abgeordnete Diener auf eine unanständige, beleidigende Weise benehmen, im Disciplinarwege von der landesfürstlichen Polizeibehörde, und wenn eine solche sich am Orte der That nicht befindet, von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu bestrafen sind.“

Nr. 530.

Meineid in einer Paternitätssache: Bemessung des Schadens.

Cassir. Entsch. v. 5. Juli 1854, Z. 7215. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1854, Nr. 93.

A wurde verurtheilt, weil er sich in einem Paternitätsproceß zu einem falschen Eide erboten hat. Der Strafbestimmung wurde der §. 203 St. G. B. zu Grunde gelegt, weil die Klage auf Zahlung täglicher 4 kr. bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre des Kindes gerichtet war, und die Zusammenrechnungen dieser Einzelbeträge mit Zulegung der ebenfalls eingeklagten Entbindungs- und Wochenbettkosten die Summe von mehr als 300 fl. ergibt. — Der oberste Gerichtshof erklärte, der Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, daß der mindere Strafsatz des §. 202 St. G. B. anzuwenden sei.

. . . . „Eben so wenig als die unterlassene Anbietung des Haupteides und somit die formell bestehende Verpflichtung des A zu den im civilgerichtlichen Urtheile ausgesprochenen Leistungen, der B und ihrem Kinde unbedingt die Alimentation mit täglich 4 kr. durch vierzehn Jahre, Wochenbett-, Entbindungs-, dann Proceßkosten gesichert hätte, weil namentlich die Pflicht zur Leistung der Alimentation von

dem Leben des Kindes, der Zahlungsvermögenheit des Vaters, ja selbst von der Erlangung eines anderweitigen Vermögens von Seite des Kindes abhängt, eben so wenig läßt sich sagen, daß durch die Anbietung oder Ablegung dieses falschen Haupteides die Zufügung eines Schadens über 300 fl. beabsichtigt worden sei, sondern dieser Schade läßt sich mit Bestimmtheit gar nicht, annäherungsweise aber nur mit dem zur Zeit des angebotenen falschen Haupteides oder des ergangenen Strafurtheiles liquiden Betrage beziffern. In dem vorliegenden Falle würde nun bis zu dem ersteren Zeitpunkte dieser Schade 54 fl. 54 kr., bis zu dem Tage des Strafurtheils 80 fl. 42 kr. betragen, eine Summe, die noch weit von dem Betrage von 300 fl. entfernt ist . . . ."

Nr. 531.

Klageführung bei Ehrenbeleidigungen: Beschwerde bei einer Polizeibehörde.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Juli 1854, Z. 6074. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 97.

„Der Angeklagte . . . . behauptet, daß die bei ihm einquartirte Mannschaft eines Uhlanenregiments, die er am 27. September v. J. vor mehreren Leuten im Hofe des Hauses mit Schimpfnamen belegte, und der Corporal B, welchen er damals und zwar ebendaselbst und vor mehreren Leuten mit Mißhandlung mit einer deßhalb ergriffenen Mistgabel bedrohte, ihm diese Beleidigung dadurch, daß sie durch 6 Wochen, nämlich bis 7. November v. J. deßhalb nicht Klage führten und seine Bestrafung verlangten, stillschweigend verziehen haben, daß die Uebertretung des §. 496 des St. G. B. daher nach §. 530 des St. G. B. erloschen sei, und daß in dem bemerkten Urtheile, wodurch er wegen der gedachten Handlung der Bestrafung unterzogen wurde, die Verletzung der §§. 496 und 530 des St. G. B. vorliege.

Allein diese Beschwerde kann nicht als gegründet angesehen werden. Denn der Corporal B hat mit 2 Mann der nebst ihm beleidigten Mannschaft, wie das Landesgericht annahm, allsogleich den Vorfall bei dem Polizeicommissariate beschwersam zu Protocoll gegeben, somit seinen und der Mannschaft Willen, den Beleidiger bestraft zu wissen, erklärt, daher dessen Bestrafung verlangt; ferner hat das Commando des Regimentes in der Note vom 1. October v. J. an das Polizei-Bezirkscommissariat für den Fall, als sich eine Gesetzübertretung an Seite der betheiligten Civilpersonen herausstellt, die Erwirkung der Satisfaction, folglich gleichfalls die Bestrafung der letzteren in Anspruch genommen. Es liegt daher, wenn man in der

Handlung des Angeklagten auch nicht eine Beleidigung der Ehre des Militärstandes selbst finden wollte, jedenfalls ein rechtzeitiges Einschreiten und Verlangen der beleidigten Militärs selbst, sowie der sie repräsentirenden Militärbehörde um Bestrafung des Beleidigers vor, daher nicht gesagt werden kann, daß die beleidigten Militärs durch Unterlassung der rechtzeitigen Klageführung die ihnen vom Angeklagten zugefügte Beleidigung stillschweigend verziehen haben, und daß deßhalb die von ihm verübte Uebertretung und deren Strafe erloschen sei. Dem steht nicht entgegen, daß das erwähnte Verlangen um Einleitung der Bestrafung nicht sogleich bei dem competenten Bezirksgerichte, sondern bei der Polizeibehörde gestellt, und daß die Angelegenheit erst am 31. December v. J. vom Armeecommando an das competente Bezirksgericht geleitet worden ist; denn es ist weder im §. 496 noch im §. 530 des St. G. B. verordnet, daß eine solche Anzeige und Beschwerde sogleich bei der competenten Gerichtsbehörde eingebracht werden müsse."

Nr. 532.

Ehrenbeleidigung gegen eine Behörde, beziehungsweise gegen einen nicht bezeichneten Beamten dieser Behörde.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Juli 1854, Z. 7251. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 96.

A wurde nach §. 487 St. G. B. verurtheilt, weil er der minderjährigen B, welche er ehelichen wollte, gesagt hatte, er habe einem Beamten des Bezirksgerichts zur Erlangung der Ehebewilligung bereits 80 fl. spendirt. — In der Nichtigkeitsbeschwerde machte A geltend, da der Beamte, dem er das Geschenk gemacht haben soll, nicht genannt wurde, so sei Niemand vorhanden, der zur Erhebung einer Beschwerde berechtiget wäre, und eben weil das Geschenk nur einem einzelnen nicht genannten Beamten gemacht worden sein soll, sei auch nicht das Bezirksgericht im Ganzen compromittirt, daher auch dieses zur Erhebung einer Beschwerde nicht berufen. Da nun im Falle der Frage eine strafgerichtliche Verfolgung nach §. 495 des St. G. B. nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattfinden könnte, ein solcher aber hier nicht vorhanden ist, so sei auch die Bestimmung der §§. 487 und 492 des St. G. B. hier nicht anwendbar. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

. . . . „Mit Recht läßt sich entgegen behaupten, daß eben dann, wenn der Beamte, der das Geschenk angenommen haben soll, nicht genannt oder bestimmt bezeichnet ist, somit dieses von jedem der dem Bezirksgerichte angehörigen Beamten gedacht werden kann, das

Bezirksgericht im Ganzen in seiner Ehre herabgesetzt bleibt, welches durch seinen Vorstand den Vorfall der Staatsanwaltschaft zur strafgerichtlichen Amtshandlung wider den Angeklagten auch angezeigt hat."

Nr. 533.

Beschimpfung: öffentlicher Ort. Unzulässigkeit der Retorsion.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Juli 1854, Z. 7304. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 106.

„A erachtet, daß die ihm zur Last gelegte That nach dem Gesetze nicht strafbar sei, daß selbe dem §. 496 des St. G. B., welcher auf sie angewendet wurde, nicht unterzogen werden könne, weil die Gemeindeversammlung, in der der Vorfall sich ereignete, nicht als eine öffentliche Versammlung angesehen werden kann, da der Zutritt zu selber nicht Jedermann frei steht, weil die von ihm gebrauchten Ausdrücke keine Beleidigung enthalten, weil der Angeklagte mit selben sich nur gegen die ihm früher von B zugefügten Beleidigungen schützen, und Einsprache gegen die von selbem gestellten Anträge machen wollte, um so die Rechte der Gemeindeglieder zu wahren.

Doch daraus, was von Seite des Cassationshofes so oft schon über den gesetzlichen Begriff des Ausdruckes: „öffentlicher Ort" gesagt wurde, ergibt sich, daß der Ort, wo eine Gemeindeversammlung abgehalten wird, als ein öffentlicher anzusehen ist, und es auch dann bleibt, wenn auch nicht Jedermann der Zutritt zur selben gestattet ist. Auch wurde vom Landesgerichte als erwiesen angenommen, daß die Beschimpfung vor mehreren Leuten geschah, wodurch jedenfalls schon die Anwendung des §. 496 auf den vorliegenden Fall gerechtfertiget erscheint.

.... Der Gebrauch ähnlicher Ausdrücke und Beschuldigungen wäre selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn es auch wahr wäre, daß A von B früher beleidigt wurde ...."

Nr. 534.

Gewohnheitsdiebstahl.

Verw. C. H. Entsch. v. 12. Juli 1854, Z. 7320. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1854, Nr. 98.

.... „Nach den vorliegenden Acten unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Angeklagte A das Stehlen sich zur Gewohnheit gemacht und die Strafe nach §. 179 St. G. B. verwirkt habe.

A, erst 36 Jahre alt und ledig, betrat diese Bahn schon im Jahre 1834, als er kaum das Alter der Mündigkeit überschritten hatte, und ist im Laufe von 19—20 Jahren, d. i. in den Jahren 1835, 1836, 1837, 1838, 1840, 1843, 1845, 1849, 1950, 1851 und 1852 fünfzehn Male wegen Diebstahls, und unter diesen sieben Male wegen des Verbrechens des Diebstahls mit 6, 10, 12 und 18 Monaten schweren Kerkers abgestraft und drei Mal die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt worden. Vom April 1847 bis April 1849 war er im Zwangsarbeitshause zu Schwaz und im März 1852 wurde er wegen sehr schlechter Aufführung und Gefährlichkeit für das fremde Eigenthum zum zweiten Male an das Arbeitshaus zu Schwaz abgegeben, und am 21. Juli 1853 daraus entlassen. Kaum in die Freiheit gesetzt, kehrte er auf die alte Bahn zurück, und verübte die Diebstähle, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Strafprocesses bilden .... Diese Diebstähle, aus mehrfachen Rücksichten nach §. 173 und 174 II, c und d, §. 175 I. a und §. 176 I zum Verbrechen qualificirt, und verübt nach so vielen fruchtlosen Abstrafungen, stellen den Angeklagten als ein unverbesserliches und dem fremden Eigenthume höchst gefährliches Individuum dar, und rechtfertigen die Bestrafung desselben als Gewohnheitsdieb nach §. 179 in mehr als genügender Weise."

Nr. 535.

Verschulden an der Crida: Beweislast.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 6999. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 103.

„Es ist zum Vergehen der verschuldeten Crida nach §. 486 des St. G. B. gar nicht nothwendig, daß der Angeklagte mit Leichtsinn gehandelt habe, sondern es genügt, daß er den Beweis nicht geliefert habe, nur durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in die Unmöglichkeit, seine Gläubiger zu befriedigen, gerathen zu sein."

Nr. 536.

Uebervortheilung gegen die Taxordnung: Gewichtsabgang bei Gebäck.

Cassir. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7130. (L. G. Eger.) G. Z. 1854, Nr. 108.

.... „Der Cassationshof theilt die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß bei der Entscheidung über die Strafbarkeit des

Bäckers wegen eines Gewichtsabganges bei dem veräußerten Gebäcke auf den Umstand, ob das beanständete Erzeugniß frisch gebacken oder schon durch einige Zeit gelegen ist, allerdings Bedacht zu nehmen, und daß der Bäcker, welcher das Brod in gehöriger Qualität und im gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte ausgebacken hat, für einen im Zeitverlaufe nach unabänderlichen Naturgesetzen entstandenen Gewichtsabgang nicht verantwortlich sei, weil nur die Ausbackung des Brodes im gesetzlichen Gewichte von seinem freien Willen abhängt, die Gewichtsverminderung aber im Verlaufe der Zeit dem Gesetze der Natur folgt.

Der Entscheidung des Strafrichters kann daher auch nur das Gewicht des ausgebackenen und nicht des erst nach einem weiteren Zeitverlaufe verkauften Brodes zu Grunde gelegt werden" . . . .

Nr. 537.

Gewalt, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten — oder — Raub?

Cassir. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7214. (K. G. Brüx.) G. Z. 1854, Nr. 105.

„Das Landesgericht hat in dem angefochtenen Urtheile als erwiesen angenommen, daß A und C, als sie das von ihnen im Walde erlegte Reh im Werthe von 4 fl. C.-M. bei ihrer Betretung von Seite des Forsthegers zurücklassen mußten, nach N geeilt, und von dort mit ihrem Vater D, mit Stöcken versehen, den rückkehrenden Forsthegern entgegengetreten seien, daß ferners A die Rückstellung seines (zurückgelassenen) Gewehres und die Herausgabe des Rehes mit der Drohung, daß sonst nichts Gutes geschehen werde, und unter drohenden Geberden, worin er durch die drohende Haltung seines Vaters und Bruders unterstützt wurde, begehrte . . . . daß endlich D, Vater, das Reh dem Waldheger B mit den Worten: „Her mit dem ungerechten Gut", wirklich entriß, was der Heger, der Uebermacht weichend und im Falle einer Gegenwehr Mißhandlungen befürchtend, geschehen lassen mußte, daß sohin bei der Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt und Drohung gegen die Forstwache angewendet worden sei, um sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten.

Dieses von dem Landesgerichte als erwiesen angenommene Factum begreift sowohl nach §. 169 des St. G. B. vom Jahre 1803, als auch nach §. 190 des neuen St. G. B. alle Merkmale in sich, welche zu dem Verbrechen des Raubes erfordert werden . . . . Das Landesgericht erkennt selbst an, daß diese Thathandlung nach dem St. G. B. vom Jahre 1803 beurtheilt, das Verbrechen des Raubes begründen würde, meint aber, daß hier der §. 174 des

neuen St. G. B., da die Gewalt nur zu dem Ende angewendet wurde, um sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, als eine mildere Bestimmung nach Art. IX des neuen St. G. B. zur Anwendung kommen müsse, und sohin die Strafe nach §. 179 zu bemessen sei. Allein diese gesetzlichen Bestimmungen setzen voraus, daß der Dieb bei seiner Betretung sich in dem Besitze der gestohlenen Sache befunden, und daß er zur Wahrung dieses Besitzes die gefährliche Drohung oder Gewalt geübt habe. Dieß jedoch trat im vorliegenden Falle nicht ein, denn A und C haben bei ihrer Betretung am Diebstahle das erlegte Reh von sich geworfen; sie hatten sich des Besitzes desselben entäußert, und faßten dann, als sie die Hilfe zu dem gewaltsamen Ueberfalle der Forstpartei herbeiholten, den Entschluß, sich des Rehes, — einer in dem Besitze des Bevollmächtigten des Gutseigenthümers bereits befindlichen Sache, auf gewaltsamem Wege zu bemächtigen. Es war daher sowohl bei ihnen, als auch bei ihrem Vater D jene Absicht vorhanden, die auch der §. 190 des St. G. B. zur Constatirung des Verbrechens des Raubes erfordert, wozu weiters noch kommt, daß es sich bei demselben nicht mehr um die Erhaltung des Besitzes einer in ihrer Innehabung noch befindlichen Sache, sondern um die Besitzergreifung eines in dem Besitze des Beschädigten bereits befindlichen Gegenstandes handelte.

Diese Unterschiede müssen bei der Anwendung des §. 174, I., des St. G. B. strenge im Auge behalten werden, da sonst in Ansehung des Zeitpunktes, wann die Drohung oder Gewalt ausgeübt sein müsse, um bloß das Verbrechen des Diebstahls zu begründen, jeder Maßstab fehlen, und auf diese Weise bei einem mißlungenen Diebstahle, der selbst nach einiger Zeit ausgeführte gewaltsame Ueberfall, um sich desselben beweglichen Gutes zu bemächtigen, immer nur als Diebstahl und nicht als das Verbrechen des Raubes angesehen werden müßte, was dem Wortlaute und auch dem Geiste des Gesetzes geradezu entgegen wäre; denn das Gesetz faßt die bei einem Diebstahle geübte Drohung oder Gewalt, um sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, darum milder auf, weil der Thäter die für die Sicherheit des Eigenthums und auch der Person bedeutend gefährlichere Absicht, sich der fremden beweglichen Sache mit dem Angriffe auf die Person des Besitzers zu bemächtigen, nicht hatte, sondern seine Absicht lediglich auf die Wahrung des schon erhaltenen Besitzes richtete . . . .“

Nr. 538.

Uebervortheilung gegen die Taxordnung. Haftung für das Dienstpersonale.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7547. (L. G. Laibach.) G. Z. 1854, Nr. 135.

„Dem Angeklagten A ist zur Last gelegt, daß bei der Brodrevision bei ihm 24 Stück ordinäre Semmeln zu 1 kr. um $^1/_4$ bis $^1/_2$ Loth unter dem durch die Satzung vorgeschriebenen Gewichte befunden wurden. Das Landesgericht hat ihm dieses als die nach §. 478 des St. G. B. strafbare Uebertretung zugerechnet, weil er früher bereits vier Mal wegen Ueberschreitung der Satzungsvorschriften von der politischen Behörde bestraft worden war . . . .

Das Landesgericht gibt zu, daß dem Angeklagten keine vorsätzliche, die Uebervortheilung der Abnehmer des Brodes bezielende Handlung zur Last falle; es legt ihm aber zur Last, daß er seine Gesellen nicht gehörig überwacht, und daß er nicht Sorge getragen habe, daß das ungewichtig ausgefallene Brod ausgeschieden und nicht zum gewöhnlichen Verkaufe ausgelegt werde. Nach diesem angenommenen Thatbestande, an welchem im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde nichts geändert werden kann, fällt dem Angeklagten immerhin ein Verschulden zur Last, welches schon allein mit Rückblick auf die früheren mehrfältigen Abstrafungen des Angeklagten die Anwendung des §. 478 des St. G. B. rechtfertigt, da nach §. 238 zu den im St. G. B. als Vergehen oder Uebertretungen bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen, hier dem aus Mangel der jedem Bäckermeister obliegenden Aufsicht und Obsorge entstandenen, bereits mehr als zwei Mal politisch bestraften Ueberschreiten der Satzungsvorschriften das Unterlaufen einer bösen Absicht, d. i. Vorsätzlichkeit, nicht erforderlich ist. Es müßte in den meisten Fällen des sich ergebenden Ueberschreitens der Satzungsvorschriften, sobald nämlich nicht der größere, sondern nur der geringere Theil des Gebäckes das satzungsmäßige Gewicht nicht hat, die Anwendung des §. 478 des St. G. B. entfallen, und die Handlung oder Unterlassung des verantwortlichen Gewerbsmannes ungeahndet bleiben, wenn der Entschuldigung, daß daran nur die die Arbeit verrichtenden Gesellen oder von dem Willen des Meisters unabhängige Zufälligkeiten Schuld tragen, unbedingt Giltigkeit zugestanden würde, was im Sinne und in der Absicht des dießfälligen Gesetzes gewiß nicht liegt, und sich auch aus dem Wortlaute nicht rechtfertigen läßt.“

Nr. 539.

Verbotenes Spiel?

Cassir. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7631. (L. G. Jicin.) G. Z. 1854, Nr. 107.

„Aus den vorliegenden Erhebungen geht hervor, daß die Angeklagten das Zwickspiel am Festtage der heiligen drei Könige, im Gasthause des B zu N bloß um Nüsse und in einer Art gespielt haben, welche doch gewiß weder an sich Abscheu oder öffentliches Aergerniß zu erregen noch ein Sittenverderbniß zu verbreiten oder Unordnungen und Ausschweifungen nach sich zu ziehen geeignet war, um ihnen die Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 500 des St. G. B. zur Last legen zu können.

Wenn auch, wie das Landesgericht bemerkt, die Nüsse einen Werth haben, sohin auch mit denselben ein Hazardspiel gespielt werden könnte, kann doch im vorliegenden Falle nicht behauptet werden, daß die Angeklagten in der Absicht, einen erheblichen Gewinn zu machen, welche der Begriff des Hazard- oder Glücksspieles erfordert, gespielt haben, weil nicht vorliegt, daß sie gegen die allgemeine Uebung um einen so großen Einsatz von Nüssen gespielt haben, daß der gesetzliche Begriff eines Hazardspieles vorhanden wäre, daher auch nicht behauptet werden kann, daß sie durch ihr Spiel die öffentliche Sittlichkeit auf irgend eine Weise verletzt haben, vielmehr stellt sich dasselbe als ein bloßes Spiel zur Ergötzlichkeit und zur Unterhaltung dar, wofür sich eine Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetze nicht annehmen läßt, daher dasselbe vom Landesgerichte mit Verletzung des Gesetzes als eine strafbare Handlung erklärt worden ist."

Nr. 540.

Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste: Amtshandlungen des Forstaufsichtspersonales außerhalb des Reviers.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7632. (L. G. Jicin.) G. Z. 1854, Nr. 100.

Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der beeidete Waldheger B in dem Walde einen Fremden auf Holzdiebstahl betreten und bis zu der Mühle des A verfolgt hatte, wo er ihn anhielt, daß jedoch A aus der Mühle herbeikam und den Fremden dadurch, daß er den Heger beim Halstuche faßte und zu würgen anfing, aus seinen Händen zu befreien suchte, daß endlich A ungeachtet dessen, daß der Waldheger ihm eröffnete, wer

er sei und daß er im Walde einen Dieb angehalten habe, ihn dennoch weiter würgte, wodurch er gezwungen war, den Fremden, den er zu dem Wirthschaftsamte führen wollte, laufen zu lassen. In der Nichtigkeitsbeschwerde wird unter Anderem hervorgehoben, daß es außer den Dienstobliegenheiten eines Waldhegers gelegen sei, verdächtige Personen außerhalb seines Waldrevieres anzuhalten, daher auch die dem A zur Last gelegte Handlung, daß er den mit einem Zweiten im Handgemenge befindlichen Waldheger von demselben zu trennen suchte, die in dem §. 314 des St. G. B. enthaltene Uebertretung nicht begründen könne. Allein in dem oben angeführten Thatbestande .... sind alle Merkmale enthalten, welche der §. 314 des St. G. B. zur Begründung der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen erheischt; denn da die beeideten Waldheger die Forstpolizei handhaben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie ein in der Beschädigung betretenes Individuum auch außerhalb des Forstrevieres verfolgen und anhalten können. Da nun Beschwerdeführer A nach dem als erwiesen angenommenen Thatbestande wußte, daß der Waldheger B den Fremden wegen eines Waldschadens angehalten hatte, da ferner die gegen den Waldheger geübte Gewalt offenbar nur den Zweck verfolgte, um den fremden Holzdieb aus seinen Händen und sohin auch von der Verantwortung zu befreien, da endlich die ausgeübte Gewalt wirklich die Flucht des Angehaltenen zur Folge hatte, und der Waldheger B auf diese Weise in der Ausübung seines Dienstes verhindert wurde, so ist auch ganz richtig von dem Landesgerichte der §. 314 des St. G. B. auf die dem Beschwerdeführer zur Last fallende Handlung angewendet worden.

Nr. 541.

Auflauf: Aufforderung zur Widersetzung gegen die Arretirung; Absicht der Vereitlung der Amtshandlung; Concurrenz mit Wachebeleidigung.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7644. (L. G. Königgrätz.) Hye, S. 821.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der A, als bei ihm von den Gensd'armen und den Forstadjuncten — wegen Verdacht des Wilddiebstahles — die Hausſuchung nach dem Gewehre vorgenommen wurde, den Gensd'armen einen Dieb gescholten, und daß er, um seiner Arretirung vorzubeugen, nach Hilfe geschrieen habe, in Folge dessen sich wirklich eine größere Menge Menschen versammelte. In diesem Thatbestande ist sowohl das Vergehen des Auflaufes, als auch die Uebertretung des §. 312 des St. G. B. enthalten,

indem der Gensdarm in Vollzug eines öffentlichen Auftrages begriffen war, und der von dem A erfolgte Aufruf offenbar keinen anderen Zweck verfolgte, als die Einleitung seiner Haft durch Widersetzlichkeit zu vereiteln; endlich die Beschimpfung des Gensdarmen, daß er ein Dieb sei, eine wörtliche Beleidigung einer in der Ausübung ihres Amtes begriffenen Person in sich enthält."

Nr. 542.

Uebertretung der Satzungsvorschriften: Schlechte Qualität der Waare.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7672. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1854, Nr. 100.

„Nach dem Sinne und Wortlaute des §. 478 des St. G. B. begründet nicht nur die Geringhältigkeit, sondern auch die schlechte Eigenschaft des der Satzung unterliegenden Gebäckes" (z. B. wenn das Brod nicht gehörig ausgebacken und von so schlechter Beschaffenheit ist, daß es als ungenießbar und gesundheitsschädlich erkannt wird) „die Uebertretung der Satzungsvorschriften, welche durch Uebervortheilung des Publicums entweder in dem Gebrauche von Maß und Gewicht, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren verübt wird."

Nr. 543.

Schwere körperliche Beschädigung: Leichte Verletzung mit lebensgefährlichem Werkzeuge.

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7712. (L. G. Feldkirch.) G. Z. 1854, Nr. 97.

A wurde schuldig erkannt, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 152, strafbar nach §. 155 lit. a des St. G. B., dadurch begangen zu haben, daß er im Wortwechsel mit B gegen diesen zuerst ein Trinkglas schleuderte und dadurch ihn am Knöchel des Mittelfingers der rechten Hand leicht verletzte, dann aber ein vor ihm liegendes scharf gespitztes Tischmesser in einer Entfernung von 3—4 Schuhen gegen ihn warf, so daß es durch das Halstuch und den Hemdkragen an der rechten Halsgegend drei Linien tief eindrang und die äußere Drosselader verletzte. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und ausgeführt, daß die Verletzung nur eine leichte sei. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Das Landesgericht hat .... erkannt, daß die Verwundung an der rechten Halsgegend durch den Wurf eines scharf gespitzten Tischmessers in der Entfernung von 3 — 4 Schuh zugefügt wurde, und nicht nur durch das vierfach zusammengelegte Halstuch und durch den doppelten Hemdkragen, sondern noch drei Linien tief in den Hals selbst eindrang, und die äußere Drosselader verletzte, daß eine solche Verletzung an der erwähnten Halsgegend, wo in der Entfernung von wenigen Linien die wichtigsten Nerven und Gefäße liegen, immer mit Lebensgefahr verbunden ist, und diese nur durch die Verhütung des Eindringens der Luft von dritter Hand beseitiget wurde.

Da nun nach §. 155 lit. a des St. G. B. auch eine an sich leichte Verletzung zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung wird, wenn sie mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, und dieser Fall hier nach obigem Thatbestande offenbar vorhanden ist, so kann die Anwendung des §. 155 lit a auf diesen Fall in keiner Weise angefochten werden."

Nr. 544.

Ehrenbeleidigung: Bedrohung mit Mißhandlung, „laut und um gehört zu werden".

Verw. C. H. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7713. (L. G. Triest.) G. Z. 1854, Nr. 111.

„Wer überwiesen ist, daß er, ungeachtet er wußte, daß seine Drohungen mit Mißhandlungen von Anderen werden gehört werden, selbe dennoch aussprach, wird auch für überwiesen gehalten, daß er diese Drohungen mit der Absicht, um gehört zu werden, ausgesprochen hat."

Nr. 545.

Exceß der Nothwehr.

Cassir. Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7750. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 98.

„Der vom Landesgerichte angenommene objective Thatbestand besteht darin, daß der Angeklagte A eines Abends bei dem R'schen Hause war, um mit den Töchtern des Hauses beim Fenster zu sprechen, daß er, nachdem sich die Burschen W und B näherten, und W rief: „ich kenne dich schon," die Flucht ergriff und während diesem Entfliehen den ihn verfolgenden R'schen Sohn B, einen sechzehnjährigen Burschen, durch einen mit der linken Hand nach rückwärts geführten Schlag auf die Nase derart verletzt habe, daß hierdurch zunächst ein

complicirter Bruch des Nasenknochens, verbunden mit Entzündung, Eiterung und theilweiser Abstoßung einzelner Knochenstücke und sohin eine auffallende Verstümmlung der Nase eintrat. Das Landesgericht vermochte in dieser Handlung des Angeklagten einen Act der Nothwehr nicht zu erkennen, weil er im Dunkel der Nacht seinen Verfolger nicht gekannt habe, er daher nicht die Ueberzeugung hatte, daß ihn eine überlegene Kraft verfolge, er selbst nicht angefallen, auch sonst nicht gehindert war, seine Flucht fortzusetzen und sich so der Verfolgung zu entziehen, daher die Absicht des Angeklagten darauf gerichtet gewesen sei, gegen Jeden, der da komme, feindselig einzuschreiten.

Allein faßt man diesen vom Gerichtshofe angenommenen Sachverhalt genau in's Auge, so läßt sich in der Handlung des Angeklagten, der nichts Schlechtes, nichts Gesetzwidriges gethan hatte, ... doch offenbar nur ein aus Furcht unternommener natürlicher und unwillkürlicher Act erkennen, wodurch der Angeklagte den ihm von dem schon nahe kommenden Verfolger bevorstehenden rechtswidrigen Angriff abzuwehren suchte, mithin nach §. 2 lit. g des St. G. B. ein Act bloßer Nothwehr, welche die Zurechnung der That als Verbrechen, was sie, objectiv betrachtet, nach den §§. 152 und 156 des St. G. B. allerdings wäre, ausschließt. Man kann nämlich nach gewöhnlicher Denk- und Handlungsweise des Menschen nicht fordern, daß ein von Furcht vor Mißhandlung im Dunkel der Nacht zur Flucht Angetriebener abwarte, daß ihn der Verfolger erreiche und wirklich anfalle, und daß er sich in diesem Momente der Furcht vorerst durch sorgfältige Prüfung die Ueberzeugung verschaffte, ob ihm der Verfolger an körperlicher Kraft überlegen sei.

Es läßt sich aber dennoch andererseits nicht verkennen, daß der Angeklagte, ein fünfundzwanzigjähriger und, wie es schon der Erfolg des mit der bloßen Hand rücklings geführten Schlages bewährt, kräftiger Mensch, sich von einer nicht vollends gegründeten Furcht übereilen, sich zu einer unter den gegebenen Umständen nicht nothwendigen zu großen Gewaltübung hinreißen ließ, er daher die Grenzen der nöthigen Vertheidigung überschritten habe.

Der Angeklagte kann daher nicht von jedem Verschulden freigesprochen werden, sondern er bleibt für dieses, wenn gleich aus Furcht geschehene Ueberschreiten der nöthigen Vertheidigung zu Folge des §. 2 lit. g des St. G. B. immerhin verantwortlich, und er ist dafür nach §. 335 des St. G. B. straffällig."

Nr. 546.

Mordversuch: Ungenügendes Mittel — oder — freiwillige Beschränkung?

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Juli 1854, Z. 7793. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1854, Nr. 113.

A wurde des versuchten Gattenmordes schuldig erkannt, wogegen er die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Auslegung des Gesetzes einbrachte, weil die Tödtung seiner Ehegattin nicht wegen seiner Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieb, sondern weil er ihr, obwohl er sie ganz in seiner Gewalt hatte und ungehindert nach seinem Belieben mit ihr verfahren konnte, doch keine tödtlichen Stiche beigebracht, also keine zur wirklichen Verübung eines Mordes führende Handlung unternommen habe.

Die Beschwerde wurde verworfen:

„Dem A ist vom Gerichte zur Last gelegt, daß er seiner Ehegattin B, in der Absicht sie zu tödten, mit einem Messer, sogenannten Wagnerschnitzer, drei Stichwunden, eine in die Brust, eine in die linke Lendenseite, eine in das Knie beigebracht habe, von denen die Brustwunde schon an und für sich lebensgefährlich war, und daß diese Stiche nur gegen die Absicht des Thäters den Tod der Ehegattin herbeizuführen nicht vermögend waren. Dieser vom Gerichte angenommene Thatbestand enthält alle Merkmale des versuchten Mordes nach §§. 8, 124 und 138 des St. G. B..... Wenn diese Handlung des Angeklagten den Tod seiner Gattin nicht zur Folge hatte, die ihr beigebrachten Wunden nämlich sich nicht als tödtliche ergaben, so kann dieß, da man an seiner vom Gerichte angenommenen Absicht zu tödten festhalten muß, nur dem von seiner Willensrichtung unabhängigen Zufalle beigemessen werden, daß die mit dem Messer versetzten Stöße, sei es wegen der durch seine Aufgeregtheit veranlaßten Unsicherheit der Hand, oder wegen der gegenseitigen Stellung, oder wegen der Bekleidung der Angefallenen mißlangen“ ....

Nr. 547.

Ehrenbeleidigung: Unberechtigte Züchtigung eines Kindes.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Juli 1854, Z. 7799. (L. G. Cilli.) G. Z. 1854, Nr. 114.

„Das Landesgericht legt dem Beschwerdeführer in thatsächlicher Beziehung zur Last, daß er den Knaben B auf öffentlicher Straße bei den Haaren gerissen und gebeutelt, somit unbefugt thätlich mißhandelt habe. Damit ist zugleich die Absicht des Angeklagten

angenommen, den Knaben zu beleidigen, welche Absicht in der die Merkmale der §. 496 bezeichneten Uebertretung enthaltenden That selbst liegt. Das Landesgericht hat sich in eine Prüfung des Anlasses dieser That und der sie begleitenden Nebenumstände nicht eingelassen. Wenn man aber auch der in der Beschwerde aufgestellten Behauptung, daß eine nicht unangemessene Züchtigung eines unbeaufsichtigt auf der Straße in Verübung eines boshaften oder muthwilligen Streiches betretenen Buben nicht wohl eine Ehrenbeleidigung bilden könne, nicht unbedingt jede Giltigkeit absprechen will, und wenn man auch auf das, was hinsichtlich des Anlasses der That und der sie begleitenden Nebenumstände durch die Aussagen der vernommenen Zeugen hervorgekommen ist, zurücksieht, so ergibt sich daraus doch kein Anhaltsgrund, um in der dem Angeklagten zur Last gelegten That die im §. 496 des St. G. B. bezeichnete Uebertretung nicht erkennen zu können. Unter den vorliegenden Umständen kann die Nothwendigkeit und somit eine Berechtigung des Angeklagten, eine Züchtigung des Knaben vorzunehmen, nicht anerkannt werden, sondern es stellt sich diese unbefugte Mißhandlung des Knaben an einem öffentlichen Orte als die im §. 496 des St. G. B. bezeichnete Uebertretung dar."

Nr. 548. N. 394.

Betrug: Verleitung eines des Lesens Unkundigen zum Unterschreiben einer Unwahres bestätigenden Urkunde.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Juli 1854, Z. 7840. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1854, Nr. 112.

A wurde wegen Verbrechens des Betruges verurtheilt, indem das Gericht folgenden Thatbestand als erwiesen annahm: A war mit den Eheleuten B in einer geschäftlichen Verbindung gestanden, aus welcher ihm jedoch ein Rechtsanspruch an dieselben nicht zukam. Um jedoch ein Beweismittel gegen sie zu schaffen, ließ er von ihnen, die des Lesens unkundig waren, eine Urkunde unter der Vorspiegelung unterschreiben, daß er diese Urkunde in einem Processe gegen D benöthige (ohne daß die B den Inhalt kannten); in derselben anerkannten aber die Eheleute B, daß sie dem A aus ihrer geschäftlichen Verbindung 70 fl. schulden. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des A mit der Bemerkung: „Subsumirt man diesen Thatbestand, den auch der Cassationshof als erwiesen annehmen muß, unter die §§. 197, 200, 204 lit. a des St. G. B., so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Landesgericht diese That mit richtiger Anwendung des Gesetzes als das Verbrechen des Betruges anerkannt habe."

Nr. 549.

Verjährungsunterbrechung: Untersuchungsacte, die sich nicht gegen den Beschuldigten richten?

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Juli 1854, Z. 7883. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 113.

„Die Verjährung wird nach den §§. 227 und 531 des St. G. B. ausschließend nur durch die Erlassung einer Vorladung, eines Vorführungs- oder Verhaftsbefehles an den Beschuldigten, oder durch dessen Verfolgung mittelst Nacheile oder durch Steckbriefe, folglich weder durch Anzeige, noch durch die Einvernehmung des Anklägers, noch durch anderweitige Erhebung unterbrochen.“

Nr. 550.

Betrug durch Gebrauch unechter Wage: Berichtigung des Fehlers durch Anhängung von Ausgleichungsgegenständen.

Verw. C. H. Entsch. v. 26. Juli 1854, Z. 8021. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1854, Nr. 107.

„Der Staatsanwalt führt in der Nichtigkeitsbeschwerde an, das Gesetz fordere in einem öffentlichen Gewerbe den Gebrauch richtiger Gewichte und Wagen, und es könne dem Willen des Gewerbsmannes nicht anheimgestellt bleiben, eine unechte Wage durch Anhängung von Ausgleichungsgegenständen richtig zu stellen; die unechte Wage werde durch Anhängen von derlei Gegenständen nicht echt. In dem vorliegenden Falle sei durch die Voruntersuchung und die Hauptverhandlungen der Verdacht begründet, daß die Angeklagten die Ausgleichungsgegenstände bei ihren unechten Wagen nicht stets angehängt hatten, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit erst zur Zeit der stattgefundenen Revision befestigt haben .... Der Cassationshof verkennt zwar nicht die Rücksichtswürdigkeit der von der Staatsbehörde aufgestellten Ansichten und Gründe, doch ist er nicht in der Lage, der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, denn nach §. 197 des St. G. B. wird zum Verbrechen des Betruges ausdrücklich die böse Absicht, Jemandem Schaden zuzufügen, erfordert; — und im Eingange des §. 199 des St. G. B., welcher mit dem Absatze lit. c auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, wird auf die Bedingungen des §. 197 des St. G. B. hingewiesen ....

Das Landesgericht erklärt aber in seinen Entscheidungsgründen, daß durch die von dem Angeklagten getroffene Ausgleichung und hiedurch an den Tag gelegte Bemühung, das Publicum vor jeder

Bevortheilung zu verwahren, der böse Vorsatz geradezu aufgehoben werde.

Bei dem hiernach von dem Landesgerichte mit voller Bestimmtheit ausgesprochenen Entfallen des bösen Vorsatzes kann die dem Angeklagten zur Last gelegte That demselben nicht als Verbrechen zugerechnet werden."

Nr. 551.

Schwere körperliche Beschädigung durch das verabredete Zusammenwirken Mehrerer: Verhältniß der Specialbestimmung des §. 157 St. G. B. zu dem Strafverschärfungsgrunde des §. 155 lit. d.

Cassir. Entsch. v. 2. August 1854, Z. 7258. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 123.

„Das Landesgericht hat angenommen, es sei nicht erwiesen, ob die Thätigkeit des A für sich allein oder jene der C für sich allein, oder ob nur Beide zusammen die schwere Verletzung der B bewirkt haben. Ist aber nicht erwiesen, welcher der beiden Angeklagten der B die schwere Verletzung beigebracht habe oder ist diese nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von beiden Angeklagten erfolgt, so liegt der Fall des zweiten Absatzes des §. 157 des St. G. B. vor, und da die Bestimmung desselben ganz allgemein lautet, so muß in dieser Bestimmung auch der Fall des §. 155 lit. d des St. G. B., wenn nämlich, wie hier, der Angriff in verabredeter Verbindung geschah, als begriffen erkannt werden, wonach sodann auf die That der Angeklagten nicht die im §. 155 bestimmte Strafe des schweren Kerkers von ein bis zu fünf Jahren, sondern die im §. 157 verhängte Strafe des Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre in Anwendung zu bringen ist."

Nr. 552.

Unzucht mit den Ehegenossen der Geschwister — Concurrenz mit Ehebruch.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. August 1854, Z. 7960. (L. G. Wien.) G. Z. 1854.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A wurde der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 501 des St. G. B. schuldig erkannt, weil er die kaum fünfzehnjährige einbändige Schwester seiner Gattin zum außerehelichen Beischlafe verleitete und denselben sohin öfter mit ihr vollzog.

Bei Verwerfung seiner Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof: . . . . „Der völlige Ungrund der Ausführung, welche dem Gesetze die widersinnige und das Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzende Auslegung geben will, daß der §. 501 bloß die Strafbarkeit dritter Personen bestimme, welche mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder der Geschwister Unzucht treiben, nicht aber auch die Strafbarkeit der Ehegenossen selbst, wenn der beleidigte Theil nicht die Bestrafung wegen Ehebruches verlangt, tritt bei Zusammenhaltung der §§. 500—502 St. G. B. und der Marginalien grell hervor. Das Gesetz will den geschlechtlichen Verkehr jener Personen ohne Unterscheidung zwischen verehelichten oder unverehelichten Theilen aus weisen Gründen hintanhalten und straft jede derlei Unzucht als Uebertretung und zwar strenger an dem Verführer, sei dieser der verehelichte oder der andere Theil; nicht die Verpflichtung, welche die Ehe auferlegt, sondern das Band der Verwandtschaft oder Schwägerschaft soll die Unzucht zunächst als sträflich erscheinen lassen."

Nr. 553.

Falscher Eid: Eidliche Negation einer zum Theile unwahren Thatsache? Eid über eine Rechtsfrage.

Cassir. Entsch. v. 2. August 1854, Z. 8098. (L. G. Trient.) G. Z. 1854, Nr. 122.

A wurde wegen Verbrechens des Betruges, begangen durch Ablegung eines falschen Eides, schuldig gesprochen, seiner Nichtigkeitsbeschwerde aber vom obersten Gerichtshofe statt gegeben:

„Das Landesgericht hat zwar als erwiesen angenommen, daß zwischen A und B ein Gesellschaftsvertrag überhaupt bestanden habe, es vermochte aber nicht für erwiesen zu erklären, daß der Gesellschaftsvertrag in dem Sinne geschlossen wurde, als solle der Gewinn zur gleichen Hälfte zwischen A und B getheilt werden. Da nun die Eidesformel in der Verbindung dieser beiden Sätze ein zusammenhängendes untheilbares Ganze bildet, und der Schwerpunkt hauptsächlich auf dem zweiten Satze in der Bedingung der Theilung des Gewinnes zur gleichen Hälfte gelegen ist, wie auch das von B in der Klage darauf gerichtete Begehren erkennen läßt, so kann nicht behauptet werden, daß der Angeklagte, wenn er verneinte, daß ein Gesellschaftsvertrag unter der Bedingung der Theilung des Gewinnes zur gleichen Hälfte geschlossen wurde, falsch geschworen habe, weil nicht für erwiesen anerkannt wurde, daß diese Bedingung verabredet worden sei.

Betrachtet man aber auch das von A und B gegen D übernommene Holzlieferungsgeschäft, auf welches sich das Landesgericht beruft, und in der Weise, wie sie dieses Geschäft in Vollzug setzten, so läßt sich daraus auch nicht der Schluß ziehen, daß zwischen A und B wirklich ein Gesellschaftsvertrag nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung geschlossen wurde. Es gehört zur Wesenheit eines Gesellschaftsvertrages im Sinne der §§. 1175, 1187 und 1193 des a. b. G. B., daß sich zwei oder mehrere Personen zu einem Erwerbe vereinigen, um einen gemeinschaftlichen Nutzen zu erzielen, daß sie dazu mittelst ihrer persönlichen Kräfte und eigenthümlichen Sachen zugleich oder bloß mittelst ihrer Kräfte beizutragen haben, und daß der Gewinn verhältnißmäßig oder nach einem bestimmten Maßstabe vertheilt werde.

Daß diese Punkte zwischen A und B verabredet wurden, ist nicht constatirt; im Gegentheile aus dem erwähnten Contracte erhellet, daß A und B sich bloß gegen D solidarisch verpflichtet haben, ihm das Holz zu liefern, ohne zu bestimmen, welches Rechtsverhältniß unter ihnen zu bestehen habe. Es ergibt sich weiter, daß Jeder für sich abgesondert dem D Holz zugeführt und dafür die Zahlung erhalten hat. Dadurch aber wird noch keineswegs eine Gesellschaft begründet.

Es fehlen daher in der That auch die wesentlichen Merkmale zum gesetzlichen Begriffe eines Gesellschaftsvertrages, es genügt nicht, bloß zu sagen, es habe ein Gesellschaftsvertrag bestanden .... Somit kann auch, die Sache von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht angenommen werden, daß der Angeklagte einen falschen Eid abgelegt habe.“

Nr. 554.

Verschuldete Crida: Unkenntniß des Handlungsgeschäftes.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. August 1854, Z. 8189. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1854, Nr. 121.

Der oberste Gerichtshof bemerkte bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des nach §. 486 St. G. B. verurtheilten A:

.... „Den Eintritt eines Unglücksfalles hat Beschwerdeführer nach dem Ausspruche des Landesgerichtes nicht erwiesen; dagegen aber lassen die als erwiesen angenommenen Thatsachen sein Verschulden klar hervortreten, denn da er die Handlung ohne einen Handlungsfond begonnen, so waren die Gläubiger, welche ihm die Waaren creditirten, hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen nur auf den Erlös für die verkauften Waaren gewiesen, diesen Befriedigungsfond aber hat Angeklagter nicht nur durch unnöthige Beischaffung kostspieliger Einrichtungsstücke, sondern auch dadurch vermindert, daß er aus

diesem Fonde Baulichkeiten in dem Hause seiner Gattin bestritt, und so den Gläubigern den hierauf entfallenden Betrag gänzlich entzog.

Zu diesem zum offenen Nachtheile seiner Gläubiger gereichenden Vorgange gesellte sich seine Unkenntniß und Unerfahrenheit im Handlungsgeschäfte, da er viele den Localverhältnissen nicht angemessene Waaren auf Credit bezog, und hierdurch seinen Schuldenstand unnöthiger Weise vermehrte, ferners kein Hauptbuch, die übrigen Handelsbücher aber unordentlich führte, und auf diese Weise die gehörige Prüfung seines Geschäftsbetriebes vereitelte. Hatten nun auch diese Mängel in seiner Unkenntniß ihren Grund, so müßten ihm selbe dennoch als ein seine Gläubiger benachtheiligendes Verschulden angerechnet werden, da der Antritt eines Geschäftes überhaupt die Pflicht der genauen Kenntniß desselben in sich schließt, und der §. 486 lit. c die gänzlich unterlassene oder mangelhafte Führung der Handelsbücher in Cridafällen ohne Unterschied, ob dieß aus Unkenntniß oder absichtlich erfolgte, als strafbar erklärt."

Nr. 555.

Glaser AY. B. 276 ff.

Concurrenz einer Drohung mit der Ausführung: Verbrechen der gefährlichen Drohung?

Verw. C. H. Entsch. v. 9. August 1854, Z. 8438. (L. G. Neutitschein.) G. Z. 1854, Nr. 123.

A kam in das Gasthaus des B, und weil Letzterer sich weigerte, ihm Getränke zu geben, so zerschlug A unter fortwährenden Ausrufungen, er werde Alles zerschlagen, Gegenstände im Werthe von 6 fl. und entfernte sich mit der Drohung, B werde noch unter seinen Händen crepiren. —

A wurde nur wegen der Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums verurtheilt, und der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

.... „Wenn mit einer That gedroht und dieselbe unter Einem ausgeführt wird, so kann nicht mehr die Drohung für sich allein, sondern nur die ausgeübte That selbst in Anbetracht genommen und zugerechnet werden. Das Landesgericht hat daher mit allem Rechte die von dem Angeklagten gegen B ausgestoßene Drohung der Beschädigung seines Eigenthumes nicht, sondern nur die unter Einem verübte Beschädigung selbst in Erwägung gezogen, welche, da der angerichtete Schaden nur 6 fl. 36 kr. C.-M. beträgt, kein Verbrechen, sondern nur die im §. 468 des St. G. B. bezeichnete Uebertretung begründet. Uebrigens müßte auch im Falle des §. 99 des St. G. B. die Drohung geeignet sein, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse

einzuflößen, was von dem Landesgerichte mit Grund verneint wurde, weil B die Herbeiholung der Gensd'armerie ablehnte, und selbst bei der öffentlichen Verhandlung erklärte, daß er die Drohung nicht fürchtete.

Nr. 556.

Falsches Zeugniß: Recht des Staates auf Wahrheit.

Verw. C. H. Entsch. v. 9. August 1854, Z. 8518. (L. G. Iglau.) G. Z. 1854, Nr. 115.

„Daß ein Schade wirklich zugefügt wurde, wird nach der Textirung des §. 197 des St. G. B. nicht erfordert, indem schon die intendirte Schadenszufügung zu dem Bestande dieses Verbrechens ausreicht, insbesondere aber ist es bei dem Verbrechen des Betruges durch Ablegung einer falschen Zeugenschaft nicht erforderlich, daß hierdurch ein Vermögensnachtheil herbeigeführt werden soll, sondern es genügt nach dem deutlichen Wortlaute des §. 197, daß der Staat in seinem Rechte auf die Wahrhaftigkeit der Zeugen beeinträchtiget werde."

Nr. 557.

„Gewohnheits"-Diebstahl.

Cassir. Entsch. v. 9. August 1854, Z. 8564. (L. G. Leoben.) G. Z. 1854, Nr. 123.

„Das Landesgericht rechnet die dem Angeklagten A zur Last gelegte That als Gewohnheitsdiebstahl zu, da er, erst in einem Alter von 25 Jahren, wegen Diebstahles bereits einmal mit fünfmonatlichem, zweimal mit achtmonatlichem, das letzte Mal mit zwei- und einhalbjährigem schweren Kerker abgestraft wurde, nach erhaltener Freiheit jedesmal in kurzen Zwischenräumen wieder in denselben Fehler verfiel, und obwohl Ende 1853 aus seiner letzten empfindlichen Strafe entlassen, schon am 2. Februar 1854 einen neuen an sich verbrecherischen Diebstahl beging; da weiters erhoben vorliegt, daß er keineswegs aus Noth zur Verübung von Diebstählen veranlaßt wurde, indem er im Hause oder Dienste seines Vaters ein zureichendes Auskommen hatte, dieses Verhältniß aber ohne anderen Anlaß verließ, daher der vorliegende Diebstahl nur seinem unverbesserlichen Hange zum Stehlen zugeschrieben werden kann . . . .

Von einem Menschen nun, der wie der Angeklagte in dem Zeitraume von neun Jahren fünf Diebstähle, und zwar die ersten vier in dem noch unreifen Alter von 16 bis 21 Jahren begeht, und zwar in so rascher Folge, daß von den Zeitpunkten der wieder er-

langten Freiheit bis zum nächsten Angriffe Zwischenräume von nur 14, 4, 12 und 3 Monaten liegen, in welchen ihm Nichts zur Last fiel: von diesem läßt sich doch noch nicht behaupten, daß er jede Gelegenheit zum Diebstahle benütze, daß er bloß aus Hang zum Diebstahle stehle, und sich demnach entschieden als unverbesserlicher Gewohnheitsdieb darstelle, wornach die ihm gegenwärtig zur Last gelegte That durch unrichtige Gesetzesauslegung den §§. 176 I und 179 des St. G. B. unterzogen erscheint."

Nr. 558.

Hilfeleistung des Waldhegers zur Entwendung von Holz aus dem Walde: Veruntreuung oder Mitschuld am Diebstahle? Vergütung des durch einen Diebstahl zugefügten Schadens, nachdem die Gensd'armerie in Kenntniß gesetzt war.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. August 1854, Z. 8703. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1854, Nr. 124.

„Da der Gensd'armerie nach dem organischen Gesetze für dieselbe vom 18. Januar 1850, Nr. 19 R. G. Bl., eben jene Rechte wie obrigkeitlichen Personen ertheilt werden, und die Aufgabe dieses Sicherheitsinstitutes vorzüglich in der Entdeckung von Gesetzesübertretungen und Ausforschung der Thäter besteht (§. 12), so ist es auch klar, daß der Beschwerdeführer A (welcher Holz entwendet hatte) den §. 187 St. G. B. für sich nicht in Anspruch nehmen kann, indem die Ersatzleistung erst dann eintrat, als seine strafbare Handlung zur Kenntniß der Gensd'armerie, d. i. jener aufgestellten öffentlichen Autorität gelangte, welche für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat.

In Betreff der dem C zur Schuld gelegten That wird als erwiesen angenommen, daß derselbe dem A und D vorläufig zugestand, sich einige Fichten aus dem unter seiner Beaufsichtigung stehenden, zum Reviere gehörigen Waldantheile zuzueignen, daß er sich im Voraus mit denselben über seinen Gewinn dabei verständigte und sich diesen Gewinn auch zueignete, daß er ferners denselben die Zeit zur Ausführung der That bekannt gab, und zu deren sicheren Vollstreckung durch absichtliche Vernachlässigung der ihm obliegenden Bewachung des Waldbestandes beitrug, wodurch dem Gutsbesitzer ein Schade von 55 fl. 46 kr. C.-M. zugegangen war. In diesem Thatbestande hat das Landesgericht mit vollkommen richtiger Anwendung des Gesetzes das Verbrechen der Mitschuld am Diebstahle nach §§. 171, 173 und 174 lit. b, dann §. 176 lit. b St. G. B. als bestehend angenommen, da er sein dienstliches Verhältniß des eigenen Vortheils willen dazu benützte, um seiner Dienstherrschaft

durch die eingeleitete und begünstigte Entfremdung der Fichtenstämme einen, den Betrag von 25 fl. C.-M. übersteigenden Schaden zuzufügen. Seine Handlung aber kann keineswegs als das minder verpönte Verbrechen der Veruntreuung angesehen werden, denn wenn gleich dieser Waldantheil seiner Obhut anvertraut war, so folgt daraus nur, daß er jede Schadenszufügung in diesem Waldtheile fern zu halten hatte; übrigens setzt der Begriff von Veruntreuung voraus, daß eine Art von Uebergabe zur Gewahrsam eingetreten und daß daher der Thäter sich in dem Besitze der anvertrauten Sache befunden habe, was sich in dem vorliegenden Falle nicht sagen läßt, da die Herrschaft fortan im Besitze der in dem Walde befindlichen Stämme geblieben ist."

Nr. 559.

Erpressung eines Geständnisses.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. August 1854, Z. 8798. (L. G. Olmütz.) Haimerl's Magazin, Bd. XI, Nr. 102.

„In dem vom Landesgerichte als erwiesen angenommenen Thatbestande, daß der herrschaftliche Revierjäger A gegen den im . . . . Reviere und zwar in dem dazu gehörigen Walde betretenen B mit in der linken Hand gehaltenem Doppelgewehre, wovon der eine Lauf geladen war, während in dem zweiten ungeladenen sich der Ladstock befand, die Drohung vorbrachte, daß er Lust hätte, ihn zu durchbohren, wenn er nicht den Ort anzeige, wo er die Schlingen gelegt habe, und daß er dann, als B sich nicht hiezu bequemen wollte, die weitere Drohung beifügte, daß er ihn mit dem aufgehobenen Steine vor den Kopf schlagen werde, wenn er dieses Geständniß nicht leiste, — sind alle Merkmale enthalten, welche das Gesetz (§. 98 St. G. B.) zur Begründung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung erfordert. Es enthielt diese Drohung die deutlich ausgesprochene Absicht, von dem Bedrohten ein Geständniß und eine Leistung zu erpressen, wobei in die von dem A vorgebrachte Entschuldigung, daß er nur den Ort der gelegten Wildschlingen erfahren und auf diese Weise einen Jagdfrevel hintanhalten wollte, nicht eingegangen werden kann, da Angeklagter, wenn er B eines beabsichtigten Wilddiebstahles für verdächtig hielt, denselben an das zuständige Gericht hätte abstellen, nicht aber in eine so peinliche Lage versetzen sollen.

Es mußte die Nichtigkeitsbeschwerde um so mehr verworfen werden, als die Behauptung des Angeklagten, daß bei diesem Verbrechen die Zufügung eines dem Gelde nach ermittelbaren Schadens erfordert werde, durch den Wortlaut des §. 98 des St. G. B. widerlegt und im §. 100 des St. G. B. nur als erschwerender



Umstand angeführt wird: „wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von 1000 fl. oder der Schade, der aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von 300 fl. übersteigt," welches sich offenbar nur auf Drohungen, die eine Eigenthumsbeschädigung betreffen, bezieht."

Nr. 560.

Verleitung zu falscher Zeugenaussage, verübt vom Beschuldigten.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. August 1854, Z. 8852. (L. G. Troppau.) G. Z. 1854, Nr. 128.

„Das Landesgericht hat .... als erwiesen angenommen, daß in der Strafsache der Beschwerdeführerin C wegen der den Eheleuten B zugefügten Ehrenbeleidigung A bei seiner Vernehmung vor dem Bezirksgerichte fälschlich das Zeugniß .... abgelegt habe, ... daß ferners A zu dieser falschen Aussage von der Beschwerdeführerin C in der Absicht, um das Gericht in der anhängigen Untersuchung wegen der Ehrenbeleidigung irre zu führen, dadurch verleitet wurde, daß sie ihn durch die Verabreichung von 1 fl. C.-M. und das Versprechen des Geschenkes von einem Paar Hosen zu überreden wußte, die falsche Aussage vor Gericht zu leisten ....

Wird dieser Thatbestand .... den §§. 197 und 199 lit. a unterstellt, so zeigt es sich, daß von dem Landesgerichte ganz richtig das Gesetz auf die ihr zur Last fallende That angewendet worden ist, da von ihrer Seite die Bewerbung, resp. Verleitung zu einem vor Gericht abgelegten falschen Zeugnisse in der Absicht, um sich der ihr drohenden Bestrafung wegen der Ehrenbeleidigung zu entziehen, eintrat, worin, da das Recht des Staates auf Wahrhaftigkeit der gerichtlichen Zeugenaussage verletzt wurde, das Verbrechen des Betruges enthalten ist."

Nr. 561.

Falsches Zeugniß: Absicht, zu schaden? — Recht des Staates auf Wahrheit.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. August 1854, Z. 8869. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1854, Nr. 126.

„Zum Verbrechen des Betruges durch ein falsches gerichtliches Zeugniß ist nach den §§. 197 und 199 a des St. G. B. nicht nothwendig, daß durch dasselbe für Jemanden ein Schade wirklich entstanden sei, sondern es genügt, wenn hieraus ein Schade entstehen

konnte . . . . — Abgesehen davon, daß hierdurch das dem Staate den Zeugen gegenüber zustehende Recht auf Wahrheit jedenfalls verletzt wurde."

Nr. 562.

Uebertretung der Amtspflicht: Unberechtigte Verhaftung.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. August 1854, Z. 8870. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1854, Nr. 126.

„Das Landesgericht hat.... als erwiesen angenommen, daß Beschwerdeführer A, als seine Schwiegertochter B in sein Haus kam, um die noch übrigen Effecten ihres verstorbenen Ehemannes abzuholen, seinen Gesellen D um den Polizeimann P gesendet und ihm, da er als Polizeirevisor in R bestellt war, die Verhaftnahme derselben auftrug, worauf B in die Gemeindekanzlei abgeführt und von dem Beschwerdeführer, ohne die Ankunft des Bürgermeisters abzuwarten, in den für Schüblinge bestimmten Arrest, wo sich gerade ein männlicher Schübling befand, eingesperrt wurde, und durch zwei Stunden verblieb.

In diesem Thatbestande . . . . sind alle Merkmale enthalten, welche der §. 331 des St. G. B. erheischt; denn zur Vornahme der Arretirungen war A als Polizeirevisor nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen berechtiget; da nun seine Schwiegertochter dadurch, daß sie nach dem Tode ihres Mannes dessen Kleidungsstücke mitzunehmen suchte, noch keine strafbare Handlung beging, so stand ihm keineswegs das Recht zu, wider dieselbe mit der Verhaftnahme vorzugehen, vielmehr hätte derselbe, wenn er glaubte, daß durch den Vorgang seiner Schwiegertochter seine oder der Nachlaßgläubiger Rechte beeinträchtiget werden, die Hilfe des zur Verlassenschaftsabhandlung berufenen Richters ansprechen sollen. Nachdem nun diese widergesetzliche Arretirung eine in seinem Amte der B zugefügte thätliche Beleidigung in sich begreift, so wurde . . . . vom Landesgerichte ganz richtig der §. 331 des St. G. B. wider denselben in Anwendung gebracht."

Nr. 563.

Ehrenbeleidigung: Beschimpfung in einer „verbreiteten" Eingabe?

Verw. C. H. Entsch. v. 16. August 1854, Z. 8906. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1854, Nr. 124.

A wurde nach §. 496 St. G. B. verurtheilt, weil er in eingebrachten Recursen den Bezirksgerichtsadjuncten B beschimpft hatte.

— Der oberste Gerichtshof hat der Nichtigkeitsbeschwerde des A statt gegeben: . . . . „Aus den §§. 300, 489, 491, 492 St. G. B. läßt sich entnehmen, daß das Gesetz eine in einer Schrift vorgebrachte Beschimpfung oder Beleidigung einer mündlich öffentlich vorgebrachten nur dann gleichstellt, wenn diese Schrift verbreitet wird; eine Verbreitung einer Schrift im Sinne des Gesetzes findet aber durch deren Ueberreichung bei einer Behörde noch nicht statt, und der Umstand, ob über eine solche Eingabe nur von Einem Richter oder von einem Collegium entschieden wird, kann hier nicht vom Einflusse sein. Der §. 496 des St. G. B. findet demnach, da die Recurse des B nicht weiter verbreitet wurden, keine Anwendung, und insoferne die Nichtigkeitsbeschwerde dahin gerichtet ist, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That einem Strafgesetze unterzogen wurde, das darauf keine Anwendung findet, mußte selber stattgegeben werden." Der oberste Gerichtshof erklärte weiter auf die Handlung des A den §. 1339 a. b. G. B. und die Hofdecrete vom 30. December 1807 und 21. Jänner 1808 für anwendbar.

Nr. 564.

Betrug: Listige Vorstellungen und Ränke zur Erlangung einer Verlängerung von Credit.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. August 1854, Z. 7882. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 127.

Der Angeklagte bewarb sich, um desto leichter Credit zu erlangen, um ein Anlehen im Betrage von 80,000 bis 100,000 fl. C.-M. und verbreitete Beschreibungen der Güter, welche er dafür verpfänden wollte, über die er aber nicht völlig frei verfügen konnte; er wohnte und lebte auf die kostspieligste Weise in einem theuern Gasthof, behielt Fiaker und Lohnbediente den ganzen Tag zu seiner Verfügung, und machte so bei völliger Zahlungsunfähigkeit unter Zusicherung prompter Zahlung bedeutende Einkäufe; das Eingekaufte verkaufte er wieder, um sich Geld zu verschaffen. Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens des Betruges verurtheilten A bemerkte der oberste Gerichtshof:

. . . . „Diese Handlungen stehen, vermöge der gemeinschaftlichen Tendenz, unter sich in Zusammenhang, müssen daher auch in Verbindung und als Ganzes beurtheilt werden . . . . Wird aber die Handlungsweise des Angeklagten in dieser Richtung in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß der Angeklagte, nachdem er sich durch Anhäufung von Schulden, durch ungeregelte Geldgebahrung, Hinausgabe unausgefüllter Accepte, Mangel an aller Evidenz und dergleichen in Zahlungsunvermögenheit gestürzt hatte, wegen des Andrängens der Gläubiger und um die häuslichen Bedürfnisse bestreiten zu können,

auf das Eifrigste bemüht war, auf jede Art sich Geldmittel zu verschaffen, daß er zu diesem Ende und um seinen Credit zu verlängern, in vollem Bewußtsein seiner Vermögenslosigkeit, sich dennoch durch Worte und Handlungen den falschen Schein eines vermöglichen Mannes gab, und hierdurch, so wie durch Vorspiegelung der Fähigkeit und des Willens für Waaren und Dienste prompte oder baldige Zahlung zu leisten, obwohl er wußte, daß ihm die Fähigkeit hierzu gänzlich mangle, die — (Beschädigten) — täuschte und um namhafte Summen verkürzte, welche Handlungsweise nach dem Gesetze nicht anders als für betrügerisch angesehen werden kann."

Nr. 565.

Verfälschung öffentlicher Creditpapiere: „Werkzeuge, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern."

Verw. C. H. Entsch. v. 23. August 1854, Z. 8851. (L. G. Troppau.) G. Z. 1854, Nr. 126.

Der wegen Verbrechen der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditpapiere verurtheilte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß das Gericht den minderen Strafsatz des §. 108 St. G. B. hätte zur Anwendung bringen sollen, indem der Drucksatz, die Maschine zu einem wiederholten Gebrauch nicht tauglich waren, da die Maschine schon nach dem ersten Drucke stumpf wurde, und auch der Drucksatz wegen schlechter Löthung gleichfalls nach dem ersten Gebrauche reparirt werden mußte. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde und bemerkte hierbei:

. . . . „Das Landesgericht hat den ersten Strafsatz des §. 108 des St. G. B. mit vollem Rechte hier angewendet, weil dasselbe auf Grund des Befundes des Finanzministeriums angenommen hat, daß die Nachmachung mittelst Plattendrucks erfolgte, Platten aber Werkzeuge sind, welche die Vervielfältigung erleichtern, und es, sobald dieses Werkzeug angenommen wurde, nicht mehr darauf ankömmt, ob die angewandte Platte mehr oder minder brauchbar sei, oder baldigen Reparaturen unterliege, zumal, wo letztere auch wirklich in's Werk gesetzt wurden."

Nr. 566.

Ankauf verdächtiger Waare: Silbergeld ohne Agio.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. August 1854, Z. 9041. (L. G. Neutitschein.) G. Z. 1854, Nr. 127.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte A, Kaufmann in X, die ihm von C zum Einwechseln angebotenen, von dem bei B entwendeten Gelde herrührenden Silberzwanziger und Thaler im Betrage über 500 fl. ohne Agio gegen Banknoten an sich brachte, obwohl ihm das eingewechselte Silbergeld theils aus dem Umstande, daß C kein Agio verlangte und dasselbe mehrmalen und das erste Mal in ärmlicher Kleidung zum Verwechseln brachte, so wie auch aus der Eigenschaft des Geldes zu dem Anbietenden höchst verdächtig erscheinen mußte. In diesem Thatbestande, welchen auch der Cassationshof als erwiesen annehmen muß, finden sich alle Merkmale vereinigt, welche der §. 477 des St. G. B. zu der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes durch Ankauf verdächtiger Waare erheischt; denn durch die Herabminderung des Werthes der Valuta ist eine Erhöhung des Werthes des Silbergeldes in der Art herbeigeführt worden, daß selbes nur gegen Bezahlung des börsenmäßigen Agio's erworben werden kann. Es läßt sich daher mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Fall nicht sagen, daß in der dem Beschwerdeführer zur Last fallenden That bloß eine einfache Geldverwechslung enthalten sei, sondern es liegt in derselben der Ankauf des Silbergeldes."

Nr. 567.

Uebertretung gegen die Taxordnung: öffentliches Gewerbe.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. August 1854, Z. 9088. (L. G. Trient.) G. Z. 1854, Nr. 130.

A, von dem Magistrate in T als Bäcker des Brodes aus dem städtischen Kornhause bestellt, wurde wegen der Uebertretung nach §. 478 des St. G. B. zur Verantwortung gezogen, weil bei der von der Gensd'armerie unter Intervenirung eines Magistratsabgeordneten vorgenommenen Untersuchung der öffentlichen Brodverkaufsbänke in jener der B Brod in mangelhaftem Gewichte, welches A gebacken hatte, angetroffen wurde.

A wurde freigesprochen, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil er, wie sich aus der Verhandlung ergebe, in der Eigenschaft als Bäcker des städtischen Kornhauses unter Androhung bedeutender Strafen, und der Confiscirung des Brodes das strenge Verbot hatte, Brod an wen immer zu verkaufen, im Gegentheile alles von

ihm bereitete Brod dem Magistrate oder seinen zum Verkaufe Bestellten übergeben mußte, welcher dann für Rechnung des Magistrates in den Localen der städtischen Brodhausbank besorgt wurde, woraus folge, daß, da A kein öffentlicher oder Privatbrodverkäufer, sondern nur ein Diener des Magistrates sei, wider ihn für den concreten Fall der §. 478 des St. G. B. nicht angewendet werden könne, indem dieser Paragraf einzig nur jene Personen angehe, welche einen öffentlichen Handel oder ein Gewerbe mit bestimmten Gegenständen gegenüber dem Publicum ausüben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen:

. . . . „In der Erwägung, daß A nur in einem Privatverhältnisse zum Magistrate steht, und kein öffentliches Gewerbe dem Publicum gegenüber ausübt, daß er keine andere Verpflichtung hat, als das gebackene Brod dem Magistrate oder seinen Bestellten zu übergeben, und der Controlirung des Magistrates unterliegt, daß es Obliegenheit des Magistrates ist, das Brod bei der Uebergabe, und bevor es zum Verkaufe an das Publicum gebracht wird, zu untersuchen, und daß, wenn dieß gar nicht, oder nicht gehörig geschehen ist, die Schuld und Verantwortlichkeit gegen das Publicum nicht auf A, sondern auf den Magistrat selbst oder seine Bestellten zurückfällt."

Nr. 568.

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt: Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. August 1854, Z. 9205. (L. G. Neutitschein.) G. Z. 1854, Nr. 130.

„Die beiden Instanzen haben die Absicht des Angeklagten, den Bezirkshauptmann durch ein Geschenk zur Verletzung seiner Amtspflicht verleiten zu wollen, als erwiesen angenommen . . . .

Der, an dem die Bestechung versucht wird, ist ein Beamter, und da es sich um Verleihung des Bierschankes, also eines zu versteuernden Gewerbes handelt, so wurde das Geschenk auch in Beziehung auf die Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit gegeben, und wenn auch die Verleihung dieses Gewerbes zunächst von dem Propinationsberechtigten abhängt, so darf dasselbe, so wie ein anderes Gewerbe überhaupt, vor erfolgter politischer Genehmigung nach den Gewerbsvorschriften nicht ausgeübt werden."

In der Nichtigkeitsbeschwerde, welche hiermit verworfen worden, war ausgeführt worden, daß dermalen der Erhalt des Schankbefugnisses auf Bier von den Propinationsberechtigten derart abhängig gemacht ist, daß die bezirkshauptmannschaftliche Bestätigung eine leere Form ist.



Nr. 569.

Ankauf gestrandeter Güter vom Finder: Mitschuld am Betruge.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. August 1854, Z. 9228. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 130.

A wurde wegen Betrugs verurtheilt, weil er zwei in Folge des Eisganges von C am Donauufer gefundene Zillen des B im Bewußtsein der Art der Erwerbung gekauft hatte. — Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen:

„Unsere Gesetze, mit deren Unwissenheit sich Niemand entschuldigen kann, lassen keinen Zweifel, daß ein Strandrecht, wie es vom Angeklagten vorausgesetzt wurde, nicht bestehe (§. 389 a. b. G. B., §. 201 lit. c des St. G. B.), und daß die Zueignung einer wissentlich gefundenen Sache auch im Wege der käuflichen Ansichbringung im Sinne des §. 5 St. G. B. den eben durch die Verlassung des gesetzlichen Weges der Anzeige und Entziehung des Gutes für den Eigenthümer entstehenden Betrug vollbringen helfe."

Nr. 570.

Veruntreuung: Verkauf gepfändeter, in Verwahrung des Schuldners belassener Sachen bei anderweitiger Deckung des Gläubigers.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. August 1854, Z. 9272. (L. G. Trient.) G. Z. 1854, Nr. 131.

A wurde wegen Verbrechens der Veruntreuung wegen Verkauf gepfändeter Gegenstände verurtheilt. In der Nichtigkeitsbeschwerde führte er aus, daß der Gläubiger keinen Schaden erleide, weil dieselbe Forderung, für welche die Effecten gepfändet worden sind, auch auf seinem Reale pfandrechtlich und zwar in vollkommen befriedigender Priorität sichergestellt ist. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

„Die B ist dadurch, daß der Angeklagte die ihm in Verwahrung belassenen gepfändeten Gegenstände sich zueignete und für sich verwendete, um ihr Pfand gebracht und dadurch an ihren Rechten beschädigt worden, abgesehen von der Frage, ob sie gleichwohl aus dem Hause, auf welches sie ebenfalls das Pfandrecht hatte, die volle Bezahlung erlangen konnte oder nicht. Sie war darüber wenigstens in Ungewißheit, und jedenfalls mit der Realisirung ihrer Forderung mehr in die Länge gezogen . . . ."

Nr. 571.

Amtsveruntreuung: Zueignung anvertrauter öffentlicher Gelder zur Deckung früherer Abgänge; „Gutmachung" durch die Dienstcaution?

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Sept. 1854, Z. 8413. (L. G. Linz.) G. Z. 1854, Nr. 140.

Der wegen Amtsveruntreuung verurtheilte Steueramtsbeamte A bringt in seiner Nichtigkeitsbeschwerde vor, daß er die (abgängigen) Gelder nicht für sich, sondern nur zur Deckung früherer Abgänge, die von einer in Folge unzureichender Besetzung des Amtes veranlaßten Geschäftsüberbürdung herrührten, verwendet; ferner daß Straflosigkeit vorliege, weil seine Caution den Abgang übersteige. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde, und führte aus, daß auch angenommen, Angeklagter habe die fraglichen Gelder zur Deckung früherer Abgänge verwendet, immerhin eine Veruntreuung vorliege; „denn da diese Ersätze vom Angeklagten oder einem Andern aus Eigenem zu leisten waren, so ist die Verwendung der ihm zugeflossenen amtlichen Gelder zur Tilgung der eigenen oder fremden Ersatzpflicht immerhin eine eigenmächtige Handlung gewesen, wodurch er jene Gelder wissentlich ihrer eigentlichen Bestimmung vorenthielt." — Rücksichtlich der behaupteten Straflosigkeit wurde bemerkt:

„Nach §. 187 des St. G. B. hört die Veruntreuung nur dann auf, strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue nach verübter Veruntreuung eher als das Gericht oder eine Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entstandenen Schaden wieder gut macht. Allein gelegte Cautionen müssen nach dem Gesetze bis zum Austritte des Beamten aus der Dienstleistung unverändert bleiben; es dürfen daher die den Beamten während der Dienstleistung treffenden Ersätze nicht aus der Caution, sondern sie müssen in anderem Wege gutgemacht werden; zudem wurde der veruntreute Betrag vom Landesgerichte mit 521 fl. 12 kr. C.-M., folglich mit einem Betrage beziffert, welcher mit der Caution nicht einmal ganz, wie es der §. 187 fordert, bedeckt wäre. An dieser Ansicht kann durch die Bemerkung, daß sonst ein Beamter, der zur Gutmachung von Ersätzen kein anderes Vermögen, als die gelegte Caution bieten kann, von der Wohlthat des §. 187 St. G. B. ausgeschlossen wäre — nichts geändert werden, weil die Gesetze ganz allgemein lauten und bei den angeführten Verhältnissen keinen Unterschied machen.

Ferner stellt der Angeklagte noch die Absicht der Beschädigung des Aerars, ja sogar deren Möglichkeit in Abrede, weil bis zum Ziffer der Caution jeder Abgang im Voraus gut gemacht erscheine. Allein dieser Widerspruch kann nicht berücksichtigt werden, weil er

auf einer, wie oben gezeigt, unrichtigen Ansicht von der Natur und dem Zwecke der Dienstcautionen beruht, und weil das Landesgericht die in Abrede gestellte Absicht angenommen hat."

Nr. 572.

Falscher Eid: Eid über eine Rechtsfrage?

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Sept. 1854, Z. 9500. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. XI, Nr. 109.

A wurde des Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Eides schuldig erkannt, wogegen er die Nichtigkeitsbeschwerde einbrachte, und behauptete, es habe sich im fraglichen Civilprocesse eben darum gehandelt, ob eine bloße Verrechnung oder eine Anerkennung eines Schuldrestes durch Einigung über den Betrag stattgefunden habe; die Eidesformel hätte also ihm die Beantwortung einer Rechtsfrage auferlegt.

Diese Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch verworfen:

„Es kann in der .... festgesetzten Eidesformel sowohl dem Wortlaute nach, als im Sinne der Beweggründe unmöglich eine andere als die entscheidende Bedeutung beigelegt werden: Er, der heute Angeklagte und damalige Beklagte, sollte durch seinen Eid bekräftigen, daß er sich nicht auf einen von ihm anerkannten Schuldrest mit der Klägerin geeinigt habe. Hierin liegt nicht die Entscheidung eines Rechtsbegriffes, ob eine bloße Verrechnung oder ein verbindlicher Vertrag zu Stande gekommen sei, sondern die Ablehnung oder Bekräftigung der Thatsache der Schuldanerkennung des A, welche eben der Richter als solche erkannte, die die Zahlungspflicht nach sich zog."

Nr. 573.

Exceß der Nothwehr.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Sept. 1854, Z. 9521. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 136.

A, welcher im Berufungswege von dem Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung nach §. 152 und der Uebertretung des §. 411 des St. G. B. freigesprochen, und der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens und die körperliche Sicherheit nach den §§. 335 und 431 des St. G. B. schuldig befunden wurde (dadurch begangen, daß er bei einem auf der Gasse mit B und seinem Genossen D stattgefundenen Handgemenge die Grenzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, indem er hierbei mit einem spitzigen, schneidigen

Messer dem B eine schwere körperliche Beschädigung am Kopfe beibrachte, und einsehen mußte, daß das Stechen mit diesem Messer auf den Kopf des B eine große Gefahr für das Leben und die Gesundheit herbeiführen konnte, und daß er mit demselben Messer dem B eine leichte und dem D zwei leichte Verletzungen beibrachte) — hat die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Diese Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen:

. . . . „Die Grenzen der gerechten Nothwehr, deren Ueberschreitung nach §. 2 des St. G. B. allerdings nach den ausdrücklich darin berufenen §§. 335 und 431 verantwortlich macht, müssen, wie der Cassationshof anderwärts auch ausgesprochen hat, in der Beschränkung auf die nöthige Vertheidigung, zu welcher das angewendete Mittel als einzige nothwendige Abwehr dient, gefunden werden . . . .

Dieses ist aber in der vorliegenden Strafsache nicht der Fall. Es ist nicht angenommen, daß die vom Angeklagten durch blindes Herumhauen und Stoßen mit dem scharfen Federmesser theils schwer, theils leicht verletzten Angreifer bewaffnet waren und ihn selbst verwundeten; . . . . der Vorfall ereignete sich auf der Gasse, in einer belebten Vorstadt, nicht in tiefer Nacht, sondern um 9 Uhr Abends, und es sind keine Umstände behauptet oder als nachgewiesen angenommen, welche die gewählte und voraussichtlich gefährliche Art der Abwehr von Seite des Angeklagten als nothwendig darstellen."

Nr. 574.

Beleidigung öffentlicher Beamten. Thätliche Beleidigung: Drohung durch Geberden.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Sept. 1854, Z. 9523. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 132.

. . . . „Wenn der Angeklagte A öffentlich und auf eine beleidigende Weise gegen den Marktcommissär B äußerte: „Sie gehen mich nichts an, Sie sagen mir nichts, trauen Sie mir nicht," und wenn der Angeklagte A hierbei dem B mit der Faust in's Gesicht drohte, indem er den Arm gegen ihn (B) aufhob und ausrief: „Schauens, daß Sie weiter kommen, soll Sie der . . . ." so ist dieß allerdings eine Beleidigung im Sinne des §. 312 des St. G. B., denn B hatte als Marktcommissär das Recht, den Angeklagten wegen des von diesem verbreiteten Gerüchtes, als hätte das hohe Aerar den Pferdeeinkauf eingestellt, zur Rede zu stellen und ihn von der weiteren Verbreitung dieses Gerüchtes abzuhalten, und wenn der Angeklagte hierauf dem Marktcommissär sagte: „Sie gehen mich gar nichts an, trauen Sie mir nicht, schauens, daß Sie weiter kommen. Soll Sie der . . . ." so spricht er durch diese

Worte dem Marktcommissär das fragliche Recht ab und sagt im Grunde, daß mit ihm der Marktcommissär gar nichts zu schaffen habe und daher weiter gehen solle, wodurch sich der Letztere in seinem Rechte und an seiner Ehre allerdings gekränkt, beziehungsweise beleidiget fühlen muß, daher auch an einer wörtlichen Beleidigung nicht gezweifelt werden kann.

Das Drohen mit der Faust in's Gesicht des Marktcommissärs aber ist eine thätliche Beleidigung, ohne daß es nöthig wäre, daß eine solche Beleidigung ein unmittelbares Einwirken auf den Körper des Beamten haben müßte, weil sonst eine große Zahl von Beleidigungen straflos bleiben müßte, wie z. B. sogenannte Katzenmusiken, Spottbilder, das mit verachtenden Mienen begleitete Ausspucken vor einer Person u. dgl. m., welche Handlungen nach Umständen allerdings Beleidigungen bilden können, ohne daß der Beleidigte dadurch an seinem Körper auf irgend eine Art berührt wird. Da ferner die Beleidigung in ganz kurzer Zeit, nachdem der Marktcommissär den Angeklagten zur Rede stellte, erfolgte, und seine Aufsicht auf dem Markte überdieß noch nicht aufgehört hat, so kann auch nicht gesagt werden, daß sich die Beleidigung nicht auf den B, als er noch in Ausübung seines öffentlichen Dienstes begriffen war, bezogen habe."

Nr. 575.

Beleidigung öffentlicher Beamten — ohne Hinderung ihrer Amtshandlung.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Sept. 1854, Z. 9648. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 136.

„Daß dem Vollzuge des gerichtlichen Auftrages durch die wörtliche oder thätliche Beleidigung des Gerichtsabgeordneten ein Hinderniß gelegt oder dieser hierin beirrt wurde, ist nach dem Wortlaute des §. 312 zum Thatbestande der dort erwähnten Uebertretung nicht erforderlich, dieser Umstand würde vielmehr die That zu einer anderen Kategorie strafbarer Handlungen qualificiren."

Nr. 576.

Entführung, begangen durch die zur Rückerlangung ihres Kindes berechtigte Mutter?

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Sept. 1854, Z. 9618. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 143.

Die Angeklagte A hatte ihr eigenes Kind seiner Pflegemutter P, welcher es die Findelanstalt mit dem Auftrage überlassen hatte, es nur auf einen von ihr ausgehenden Auftrag herauszugeben, entführt. Gegen das freisprechende Erkenntniß brachte die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde an und berief sich auf die Cassationshofsentscheidung vom 11. November 1852, Z. 11654 (sub. 210 dieser Sammlung). Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde und bemerkte:

„Der heutige Fall ist von dem am 11. Nov. 1852, Z. 11654, behandelten wesentlich verschieden, denn hier war das Kind der unehelichen Mutter wegen verwahrloster Erziehung gerichtlich abgenommen und der Großmutter bis zur anderweitigen Unterbringung einstweilen in die Obsorge gegeben. Hier hatte die Mutter gar kein Dispositionsrecht über ihr Kind mehr, die Großmutter war die einstweilige Versorgerin; die gegen diese und zur Vereitlung des gerichtlichen Auftrages unternommene gewaltthätige Entziehung des Kindes hatte also alle Merkmale des §. 96 des St. G. B. an sich. Im heutigen Falle konnte P nicht mehr Rechte gegen die uneheliche Mutter und deren Kind als die Findelanstalt selbst haben; die Mutter hätte aber, wie auch der §. 8 und 11 des Pflegevertrages andeutet, ihr Kind, das sie freiwillig und ohne Verzicht auf die Rücknahme in die Findelanstalt brachte, von dieser rücknehmen und diese ihr die Rückstellung nicht verweigern können, da nicht vorkommt, daß das Kind in Folge gerichtlichen Auftrages in die Anstalt gekommen sei; damit hätte auch die Vormundschaft des Findelhausverwalters über dieses Kind von selbst und in Folge des Willens der Mutter aufgehört, und es hätte dem Kinde ein anderer Vormund bestellt werden müssen. Ein anderer Vormund hätte der Mutter nach §§. 168, 169 des St. G. B. ohne besondere Gründe und ohne gerichtliche Entscheidung, die eigene Erziehung und Verpflegung des Kindes nicht verwehren können. Das muß wohl auch von dem interimistischen Vormunde in der Person des Findelhausverwalters gelten. Eine aus Vertragsverhältnissen hervorgehende Verfügung des Findelhauses als Humanitätsanstalt, kann auch nicht mit einer ähnlichen einer Gerichtsbehörde auf gleicher Linie stehend angesehen werden. Der Pflegevertrag mit P muß daher wohl als auch im Namen der Mutter mit P geschlossen angesehen werden. Der

heutige Fall paßt daher nicht auf die Bestimmung des §. 96 des St. G. B., der nach dem Wortlaute und nach seinem Geiste voraussetzt, daß das Subject dieses Gesetzes ganz unberechtigt sei."

Nr. 577.

Diebstahl, begangen von Taglöhnern an den Arbeitgebern: von Holzarbeitern an dem Gutsbesitzer.

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Sept. 1854, Z. 9929. (L. G. Iglau.) G. Z. 1854, Nr. 139.

A, welcher wegen Diebstahls von Holz im Werthe von 6 fl. in erster Instanz wegen Uebertretung, in zweiter Instanz wegen Verbrechen des Diebstahls verurtheilt wurde, ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde, welche der oberste Gerichtshof verwarf:

„Die Gutsinhabung .... hat den Angeklagten zum Holzschlagen in dem Revier gegen Bezahlung aufgenommen, und der Angeklagte hat bei Gelegenheit, als er das Holz geschlagen, anderes, ihm nicht zum Schlagen zugewiesenes Holz im Werthe über 5 fl. aus diesem Revier entwendet, sich daher eines Diebstahles schuldig gemacht.

Der Angeklagte lebt von der Handarbeit, also von dem, was er von Tag zu Tag bloß durch seine Hände erwirbt, ohne übrigens hierbei zu dem Arbeitsgeber in ein regelmäßiges Dienstverhältniß getreten zu sein, mithin war derselbe bei dem bedungenen Holzschlagen gegen Arbeitslohn allerdings als Taglöhner zu betrachten, wobei es gleichgiltig ist, nach welchem Maßstabe er für seine Arbeit belohnt wurde, nämlich ob täglich, oder wochentlich, oder für jede Klafter geschlagenen Holzes, einzeln, oder für mehrere Klafter auf einmal, dann ob er in die Arbeit nach Belieben gehen, oder aus derselben treten konnte oder nicht, indem alle diese zufälligen Umstände den Begriff eines Taglöhners nicht aufheben können.

Hiernach kann der Angeklagte einem Gewerbsmanne oder Fabricanten durchaus nicht gleichgestellt, und etwa für einen solchen angesehen werden, denn zwischen diesen und einem Holzschläger (oder Taglöhner) besteht der wesentliche Unterschied schon darin, daß die Ersteren ihr Gewerbe nach Erlangung bestimmter Sachkenntnisse in längerer Zeit auszuüben im Stande und berechtiget sind, was bei einem Holzschläger nicht der Fall ist.

Auf den letzteren, beziehungsweise den Angeklagten, paßt auch vollkommen der Grund des §. 176, II. lit. c, denn der von Taglöhnern an ihren Arbeitsgebern verübte Diebstahl wird nur aus dem Grunde strenger bestraft, und daher schon bei dem Betrage über 5 fl. als Verbrechen behandelt, weil der in die Arbeit aufgenommene Taglöhner bei Verrichtung derselben sehr leicht Gelegenheit erhält, sich an dem

Eigenthume des Arbeitsgebers zu vergreifen, was auch bei dem Angeklagten der Fall war, weßhalb derselbe als Verbrecher zu bestrafen ist."

Nr. 578.

Betrug: „Creditverlängerung durch Ränke;" Auffassung der Gesammthandlungsweise.

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Sept. 1854, Z. 9380. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 146.

„Nach der thatsächlichen Annahme des Landesgerichtes hat der Angeklagte erst kleinere Einkäufe gemacht und die Preise contant bezahlt oder die dafür ausgestellten kleinen Wechsel eingelöst, sohin aber im erwähnten Zeitraume bei verschiedenen Geschäftsleuten unter Vorweisung bezahlter Rechnungen und eingelöster Wechsel größere Einkäufe von Waaren gegen Wechsel im Betrage von circa 6000 fl. C.-M. contrahirt, und bei mehreren Parteien fälschlich vorgegeben, daß die Waaren schon bestellt und bereits bezahlt seien. Durch seine Handlungsweise hat er die Haltung eines aufrechten, tüchtigen und redlichen Geschäftsmannes angenommen, obwohl er in der That insolvent und sich seiner Insolvenz bewußt war, auch mit den Waaren keineswegs geschäftsmäßig gebahrte, sondern dieselben weiter versetzte oder unter dem Preise verschleuderte, ja nicht einmal über seine Geschäfte Bücher führte; er hat durch die Annahme jener Haltung, die sich mit seinem ihm wohlbekannten Vermögenszustande und mit seinem Waarenverkehre im Widerspruche befand und eine falsche Vorspiegelung war, die im landesgerichtlichen Urtheile benannten Parteien in Irrthum geführt und sie verleitet, ihm die Waaren auf Borg zu geben und rücksichtlich darauf Vorschüsse zu leisten, wie sie auch ausdrücklich erklärten, daß sie nicht creditirt haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß er mit den Waaren auf die erwähnte Art verfahre; er hat dieß Alles nach der landesgerichtlichen weiteren Annahme in der Absicht gethan, seinen Credit zu verlängern, die auf obige Weise herausgelockten Waaren zu verkaufen, das erhaltene Geld seinen Gläubigern zu verhehlen und sich zuzueignen, somit die erwähnten Parteien zu seinem Vortheile in Schaden zu bringen, wie auch wirklich die ausgestellten Wechsel unbezahlt blieben und die Parteien um die im Urtheile bemerkten, weit die Summe von 300 fl. C.-M. übersteigenden Beträge gebracht worden sind. In diesen Momenten sind unstreitig alle Merkmale vorhanden, die das Strafgesetz in den §§. 197, 198 und 199 lit. f zum Verbrechen des Betruges erfordert. Wenn der Angeklagte dagegen meint, daß in den angenommenen thatsächlichen Umständen, als in der contanten Bezahlung der Waaren, in der Einlösung der Wechsel, in der Vor-

weisung saldirter Rechnungen und eingelöster Wechsel keine falschen Vorspiegelungen liegen, dann daß die Verwendung einer erkauften Waare von Seite des Käufers auf die Rechte des Verkäufers keinen Einfluß nehme, und daß die Nichtbezahlung ausgegebener Wechsel noch keinen Betrug bilde, sondern nur die Nichterfüllung eines gemachten Versprechens sei, so mag dieß insoferne richtig sein, als diese Umstände einzeln und von einander unabhängig beurtheilt werden; allein im Zusammenhange unter sich und mit den übrigen oberwähnten Daten, in welchem Zusammenhange ein Rechtsfall aufgefaßt und beurtheilt werden muß, bilden sie allerdings den ob- und subjectiven Thatbestand des Betruges, wie oben auseinandergesetzt worden ist. Es kann daher in der Subsumtion des Falles unter die bemerkten gesetzlichen Bestimmungen eine Gesetzesverletzung nicht gefunden, folglich auch der angeregte Nichtigkeitsgrund nicht als bestehend anerkannt werden."

Nr. 579.

Verkauf des Fleisches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh.

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Sept. 1854, Z. 9698. (L. G. Cilli.) G. Z. 1854, Nr. 147.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des der Uebertretung des §. 399 des St. G. B. schuldig erkannten A wurde oberstgerichtlich verworfen, „da der Viehbeschauer verpflichtet ist, sich am lebenden Thiere zu überzeugen, ob es gesund ist, und nach der Schlachtung die inneren Theile desselben zu untersuchen; eine Verhinderung des Viehbeschauers zur sogleichen Besichtigung den Fleischer nicht berechtigt, das Vieh ohne Beschau zu schlachten . . . ."

Nr. 580.

Verstellung der Straßen zur Nachtzeit — ohne Gefährdung.

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Sept. 1854, Z. 9764. (L. G. Leoben.) G. Z. 1854, Nr. 148.

„Das Landesgericht hat in thatsächlicher Richtung als wahr angenommen, daß die Aufstellung der Wägen, welche der Angeklagte A in Ausübung seines Gewerbes vor seiner Schmiede stehen ließ, in solcher Weise geschah, daß sich Niemand hierdurch beschädigen konnte. Diese auch für den Cassationshof bindende Annahme schließt aber die Anwendung des §. 422 des St. G. B. aus; „denn

das Uebel, welches durch diese gesetzliche Anordnung verhindert werden soll, besteht in einer körperlichen Verletzung, welche Vorübergehende durch Anstoßen an was immer für einen auf ihrem freien Wege unvorsichtig aufgestellten Gegenstand oder durch Fallen über denselben erleiden könnten; die Ausschließung der Möglichkeit einer solchen Gefahr behebt auch die Straffälligkeit der dießfälligen Handlungsweise; es besteht daher in dem von dem Landesgerichte angenommenen Sachverhalte die Uebertretung des §. 422 des St. G. B. nicht . . . .“

Nr. 581.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen: Gemeindebeamte in Vollziehung einer die Verwaltung des Gemeindevermögens bezweckenden Amtshandlung. Zusammentreffen von Beschimpfungen mit Drohungen: Fortgesetztes Verbrechen.

Cassr. Entsch. v. 20. Sept. 1854, Z. 9927. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1854, Nr. 145.

„D, Sohn des Angeklagten A, fällte auf dem Gemeindegrunde neben dem Bache Pappeln, welche sein Vater, der Angeklagte A, bereits vor mehreren Jahren dort gepflanzt hatte. Der Gemeindevorsteher B, der dieses sah, verbot es dem D, worüber aber A, der Vater, den Sohn D im Fällen der Bäume fortfahren hieß, und auf B's Zuredestellung entgegnete, daß er ihm nichts zu befehlen habe. Der Ortsvorsteher B holte nun drei Gemeindeausschüsse und begab sich mit diesen an den Thatort, in der Absicht, um die gefällten Bäume zu vermessen.

Während aber D im Fällen der Bäume fortfuhr, lief A, die Hacke schwingend, den Gliedern der Gemeindevertretung entgegen mit dem Rufe, daß er den, welcher darauf (auf die Bäume) greifen wollte, hacken werde, so daß sich B mit den Gemeindeausschüssen entfernen mußte. Die Staatsanwaltschaft, anerkennend, daß das Eigenthum dieser Bäume zweifelhaft sei, und daß die beiden A und D solche wenigstens für ihr Eigenthum hielten, hat ihre Anklage auf die Widersetzlichkeit gegen den Gemeindevorsteher beschränkt und in der ersten Erwiederung A's, daß ihm dieser nichts zu befehlen habe, die Uebertretung des §. 312, in der bei dessen wiederholten Erscheinung ausgestoßenen Drohung das Verbrechen des §. 81 des St. G. B. gefunden, während das Landesgericht von der Ansicht ausging, daß B bei diesem ganzen Vorfalle nicht als öffentlicher Beamter, sondern bloß als Verwalter des Gemeindevermögens fungirte, als solcher den im §. 68 des St. G. B. bezeichneten Personen

nicht beigezählt werden könne, daher auch auf die That des A nicht die §§. 81 und 312 des St. G. B., sondern lediglich der §. 98 lit. b des St. G. B. Anwendung habe, welcher auch dessen Aburtheilung zum Grunde gelegt wurde. In dieser Auffassung nun sieht die Staatsanwaltschaft eine irrige Auslegung des §. 68 des St. G. B. um so mehr, als das Gesetz einen solchen Unterschied nicht kennt, nach den §§. 71, 72, 107 der Gemeindeordnung und der Statthaltereiverordnung vom 20. Februar 1850 es zu den Pflichten des Gemeindevorstehers gehört, das Vermögen der Gemeinde zu erhalten, und nach der kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1851, §. 1, die fungirenden Gemeindevorsteher sonst auch als Amtspersonen zu betrachten seien. Diese Auffassung der Staatsanwaltschaft nun ist allerdings die richtige:

Unter den im §. 68 des St. G. B. unter dem Begriffe Obrigkeit einbezogenen Personen erscheinen auch Bestellte oder Diener einer Gemeindebehörde aufgezählt, insoferne sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind. Die Gemeindevertretung hat nach dem Gemeindegesetze einen natürlichen und einen übertragenen Wirkungskreis. Das Gesetz hat, als es die Bestellten oder Diener der Gemeindebehörde unter diejenigen Organe in den §§. 68, 81, 279 und 312 des St. G. B. aufnahm, gegen welche im Vollzuge eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, Widerstand als eine besonders strafbare Handlung erklärt wird, nicht unterschieden, ob dieser Auftrag oder diese Amtshandlung aus dem natürlichen oder übertragenen Wirkungskreise fließe; eine solche Abgrenzung konnte mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die so wichtige Localpolizei nach §. 119 und 120 des Gem. Ges. in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehört, deren ungehinderter Vollzug oft den Schutz der Regierung bedarf, gar nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen sein, und selbst das Landesgericht scheint nach seinen Entscheidungsgründen nur in jenen Fällen, wo ein Gemeindebeamter oder Diener eine lediglich die Verwaltung oder Sicherung des Gemeindevermögens bezweckende Amtshandlung unternimmt, diesen nicht in die Kategorie der in dem §. 68 des St. G. B. angeführten Regierungsorgane mitzählen zu wollen. Allein diese Auffassung, einer bestimmten gesetzlichen Basis entbehrend, erscheint noch weniger haltbar, als obige Abgrenzung, zumal sich der Zweck und Grund der Amtshandlung nicht immer anschaulich herausstellt, und oft eine verschiedene Deutung zuläßt. Sie hätte den Uebelstand zur Folge, daß Gemeindebeamte bei einer Amtshandlung den Parteien jedesmal die Motive und den Endzweck ihrer Amtshandlung erläutern müßten, damit diese beurtheilen könnten, ob ihr allfälliger Widerstand dagegen ihnen strafrechtlich zugerechnet werden könne, und dieß besonders in solchen Fällen, die eine doppelte Deutung

zulassen, wie z. B. der hier in Frage stehende . . . . . . Man muß daher annehmen, daß in dem §. 68 des St. G. B. rücksichtlich der Gemeindebeamten und Diener in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes kein Unterschied in der Gattung dieser Amtshandlungen bestehe, was auch gewissermaßen durch die kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1851, Nr. 127 des R. G. B. unterstützt wird. Das Landesgericht hat daher, als es diesen Unterschied annahm, den §. 68 des St. G. B. irrthümlich ausgelegt und in Folge dieser irrigen Auslegung die That des A irrig, statt dem §. 81, statt des §. 98 lit. d des St. G. B. unterzogen . . . . In die Hauptsache eingehend, wurde A des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit . . . . nach §. 81 des St. G. B. schuldig erkannt.

Nr. 582.

Kauf „verdächtiger" Waaren.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Sept. 1854, Z. 10319. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1854, Nr. 147.

Das Landesgericht hat in Conformität mit dem Bezirks-Collegialgerichte als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte A jene 90 Pfund 10 Loth Bleiweis, welche C als Arbeiter in der Fabrik des B gestohlen hatte und durch seine Concubine K verkaufen ließ, in verschiedenen Partien, angeblich pfundweise, von eben dieser Person übernahm und dann verkaufte, und zwar unter Umständen, welche die richterliche Ueberzeugung begründen, daß er diese Waare, wenn auch nicht geradezu für eine gestohlene, doch jedenfalls für eine verdächtige halten mußte, d. i. für eine solche, welche nach ihrer Eigenschaft in ihm den Verdacht gegen den Anbieter erwecken mußte, daß sie nur durch Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder eine andere strafbare Handlung in die Hände desselben gelangte. Hierin liegen alle Momente der im §. 477 des St. G. B. bezeichneten Uebertretung, und auch der oberste Gerichts- und Cassationshof muß die von dem Bezirks-Collegialgerichte als erwiesen angenommenen Umstände für solche erkennen, welche vollkommen geeignet waren, dem Angeklagten diese ihm angebotene Waare als verdächtig darzustellen, und den Verdacht in ihm erwecken mußten, daß die K solche nur auf eine unredliche Art erworben habe."

Zur Begründung der Verdächtigkeit wird vom obersten Gerichtshofe auf die Eigenschaft der Waare, den Preis derselben wird die Persönlichkeit der Verkäuferin hingewiesen.

Nr. 583.

Betrug: Gebrauch geringhältiger Trinkgläser in einem Gasthause.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Sept. 1854, Z. 10365. (L. G. Troppau.) G. Z. 1854, Nr. 152.

„Die erste und zweite Instanz haben . . . . . als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte A den Schank in der Arrenda zu X gepachtet und dieses Gewerbe öffentlich ausgeübt habe. Beide Gerichte haben ferner als erwiesen angenommen, daß, nachdem schon früher Beschwerden über von dem Angeklagten verwendetes geringhältigeres Maß vorgekommen sind, bei der vorgenommenen Revision geringhältigere Gläser vorgefunden worden sind, und beide Gerichte haben in Beachtung der vorliegenden Zeugenaussagen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Angeklagte in seinem Schankgewerbe diese geringhältigen Gläser wirklich gebraucht, und daß er dieß in gewinnsüchtiger Absicht zum Schaden seiner Gäste gethan habe.

Unter Voraussetzung dieser subjectiven und objectiven thatsächlichen Momente ist die dem Angeklagten zur Last fallende That mit vollem Grunde als strafbar erklärt und den Bestimmungen des §. 199 lit. c des St. G. B. unterzogen worden. Der Umstand, daß Angeklagter ein richtiges Cimentmaß *besessen* habe, sohin die Abnehmer die Zumessung der Getränke nach diesem Maße fordern konnten, ist gar keiner Berücksichtigung würdig, da der Betrug schon durch den Gebrauch geringhältigen Maßes und die hierdurch begründete Verabreichung einer geringeren Getränksquantität verübt, und dadurch, daß sich der Käufer von der Geringhältigkeit leicht überzeugen kann, nicht aufgehoben wird.“

Nr. 584.

Ehrenbeleidigung: Imputirung eigennütziger Absichten; Absprechen der nöthigen Fachkenntnisse.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Oct. 1854, Z. 9651. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 150.

A, Handlungsagent, wurde schuldig erkannt, die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 488 dadurch begangen zu haben, daß er in mehreren an Handelsleute in Wien geschriebenen Briefen den B, Kaufmann, wegen Leitung eines von Handelsleuten gegründeten Unternehmens des Eigennutzes und der Unterschiebung der Unterschrift des Herrn H in dem wegen der Gründung des be=

absichtigten Exportgeschäftes in Umlauf gesetzten Originalschreiben fälschlich beschuldiget habe, welche Beschuldigung einer unehrenhaften Handlung geeignet sei, den B in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und seinen Credit zu vermindern.

Die dagegen vom Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

.... „Da jeder Geschäftsmann des Credites des andern bedarf, da es an dem war, daß dem Kaufmanne B die Vermittlung und Leitung des nach dem vorliegenden Programme projectirten Unternehmens anvertraut werden sollte, und da der Angeklagte in den erwähnten Briefen den B nicht nur eigennütziger Absichten bei diesem Unternehmen beschuldigte, sondern ihm zugleich jede Fachkenntniß absprach und ihn der Unterschiebung der Unterschrift des H in dem besagten Programme verdächtigte, obwohl er selbst des Gegentheiles überzeugt war, so liegt in diesen brieflichen Mittheilungen allerdings eine bestimmte, die Ehrenhaftigkeit des B angreifende Beschuldigung, die besonders mit Beziehung auf das speciell benannte Unternehmen geeignet war, den B in der Meinung der Geschäftsleute, an welche die Briefe gerichtet sind, herabzusetzen und ihm das in ihn gesetzte Vertrauen zu entziehen oder selbes zu vermindern, und es tritt die Qualification und Strafbarkeit dieser Handlung nach §. 488 des St. G. B. um so entschiedener hervor, als es dabei nach der Annahme der Unterbehörden von dem Angeklagten absichtlich und hinterlistig darauf angelegt war. Die dem Angeklagten A zur Last gelegte Handlung ist daher richtig unter den §. 488 des St. G. B. subsumirt worden ...."

Nr. 585.

Veruntreuung: Alternative Feststellung von „Zueignen" oder „Vorenthalten".

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Oct. 1854, Z. 10318. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1854, Nr. 154.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A wurde wegen Verbrechens der Veruntreuung verurtheilt. Erwiesen war, daß A in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter und Erbenbevollmächtigter aus der B'schen Verlassenschaft einen namhaften Betrag eingehoben hatte, daß er hiervon Passiven und Legate berichtigte, und daß zur Hinausgabe an die Erben ein Betrag von mehr als 60,000 fl. in seinen Händen verbleiben sollte; bei der Beschlagnahme seines Vermögens fanden sich nur beiläufig 200 fl. vor, so daß sich ein Deficit von beiläufig 60,000 fl. ergab. Dieser Betrag wurde als veruntreut dem A zur Last gelegt. — In der

Nichtigkeitsbeschwerde machte A geltend, das Gericht habe ihn nur des Abganges schuldig befunden und in seinen Gründen bemerkt, man wisse nicht, ob der Angeklagte die Gelder sich zugeeignet, verwendet, oder sie bloß vorenthalten habe; es seien somit weder für die eine noch für die andere Annahme thatsächliche Umstände vorhanden, und somit konnte eine Verurtheilung nicht erfolgen. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde; hierbei erklärte er: Es bleibe immer das im §. 183 des St. G. B. bezeichnete und gemäß §. 184 des St. G. B. zu bestrafende Verbrechen der Veruntreuung, A möge die ihm anvertraute und nun nicht mehr vorhandene Summe sich zugeeignet, d. i. für sich zu eigenen oder fremden Zwecken verwendet oder nur vorenthalten haben, da das Wesen der Veruntreuung in der rechtswidrigen Vorenthaltung der anvertrauten Sache besteht, welche auch in der Zueignung derselben liegt.

„Zueignen und Vorenthalten sind in Beziehung auf das Verbrechen der Veruntreuung keine entgegengesetzten Begriffe, welche sich gegenseitig ausschließen; .... es ist zum Thatbestande des Verbrechens der Veruntreuung der Beweis nicht nothwendig, daß der Thäter die anvertraute Sache sich zugeeignet, sondern daß er solche zur Zeit, da er sie herausgeben soll, nicht herausgibt, somit widerrechtlich vorenthält, es sei nun, daß er sie in seiner Macht behält, ihre Inhabung verläugnet oder verheimlicht oder bereits darüber disponirt hat."

Nr. 586.

Beschimpfung: Haushof als öffentlicher Ort.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Oct. 1854, Z. 10755. (L. G. Wien.) G. Z. 1854, Nr. 153.

„Die Beschimpfung in einem Haushofe, der Jedermann zugängig ist, muß als eine an einem öffentlichen Orte vorgebrachte Beschimpfung angesehen werden, wobei nach §. 496 nicht gefordert wird, daß mehrere Leute gegenwärtig seien."

Nr. 587.

Unberechtigter Verkauf von Heilmitteln: Nichthaftung für das Personale.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Oct. 1854, Z. 10757. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 150.

„Die in dem §. 345 des St. G. B. enthaltene Bestimmung, nach welcher auch der Eigenthümer einer Apotheke für die von

seinen Dienstleuten geschehene Verabfolgung von Arzneien verantwortlich und straffällig erklärt wird, ist in dem §. 354 des St. G. B. nicht aufgenommen, und kann somit auf einen Materialwaarenhändler, welcher diesen Artikel in seiner Handlung zu führen berechtigt ist, nicht ausgedehnt werden, wenn er die Veräußerung desselben seinem Dienstpersonale ausdrücklich untersagt hat."

Nr. 588.

Veruntreuung der Valuta eines anvertrauten Wechsels.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Oct. 1854, Z. 10758. (L. G. Graz.) G. Z. 1854, Nr. 151.

„B hat den Wechsel per 500 fl. dem Angeklagten A zu dem Ende anvertraut, damit dieser auf Grund desselben ihm (B) ein Darlehen per 500 fl. verschaffe, und da der Angeklagte dieses Vertrauen in der Art mißbrauchte, daß er den Betrag von 500 fl., welchen er in Folge des Giro von dem Giratar H erhielt, anstatt solchen der Verabredung gemäß dem B zu übergeben, zur Deckung eigener Bedürfnisse verwendet, sich daher diesen Betrag zugeeignet hat, zu dessen Zahlung nun B als Acceptant verurtheilt ist, so ist diese Thathandlung zweifellos unter den §. 183 des St. G. B. zu reihen, und wenn auch H die 500 fl. dem Angeklagten nicht für den B übergab, so hat der Angeklagte diesen Betrag doch nur für den B zufolge der zwischen beiden getroffenen Uebereinkunft übernommen, und daß hier von einer wechselseitigen, aus einer Bevollmächtigung entspringenden Verrechnung keine Rede sein kann, versteht sich von selbst, weil der Angeklagte nur den erhobenen Betrag dem B zu übergeben, sonst aber nichts zu verrechnen hatte. Anstatt Geldes hat zwar B den Wechsel dem Angeklagten nicht übergeben; allein genug daran, daß dem Angeklagten zum erwähnten Zwecke der Wechsel als ein kaufmännisches Papiergeld im Betrage von 500 fl. anvertraut wurde, welches Papiergeld derselbe nach Belieben, wie z. B. eine Banknote, auch in klingende Münze umsetzen konnte, weßhalb sogar Sparkassebüchel, wenn sie Jemanden zur Erhebung des Geldes anvertraut worden, das Erhobene aber dann unterschlagen wird, nach Umständen die Grundlage einer Veruntreuung bilden können."

Nr. 589.

Verbrechen oder Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt? Entscheidungsberechtigung des bestochenen Beamten.

Abänd. Entsch. v. 11. Oct. 1854, Z. 7803. (O. L. G. Preßburg.) Petruska's Zeitschrift 1855, Nr. 1.

A, Geschäftsführer einer Branntweinbrennerei, versprach dem Finanzbezirkscommissär B bei Gelegenheit, als derselbe in der Branntweinbrennerei eine Gefällsdefraudation entdeckte und sie zu erheben sich anschickte, für Ablassung von jeder Erhebung 50 fl. und steckte bald darauf dem Commissär einen Reichsschatzschein per 50 fl. in die Rocktasche.

Die erste Instanz erkannte den Thatbestand der Uebertretung des §. 311 des St. G. B. als vorhanden, weil dem fungirenden Commissär in der vorliegenden Gefällsübertretung die Entscheidung nicht zugestanden und deßhalb der Thatbestand des Verbrechens des §. 105 des St. G. B., welcher von der Verleitung eines Beamten spricht, dem die Entscheidung in der betreffenden öffentlichen Angelegenheit zusteht, ausgeschlossen sei.

Das Obergericht erkannte auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wegen irriger Auslegung der Gesetze, den A des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 des St. G. B. schuldig.

Der oberste Gerichts- und Cassationshof bestätigte das erstrichterliche Erkenntniß.

Nr. 590.

Uebertretung der Taxordnung im öffentlichen Gewerbe.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Oct. 1854, Z. 10472. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1854, Nr. 151.

A stand vermöge des vorliegenden Licitationsactes nur in einem Privatverhältnisse zur Gemeinde M, und übte kein öffentliches Gewerbe dem Publicum gegenüber aus. Er hatte daher keine andere Verpflichtung, als das gebackene Brod dem Pächter zu übergeben; das Brod unterliegt der Controlirung der Gemeindeaufsicht und respective des Pächters, welcher allein für dessen Vollgewicht verantwortlich ist. Es lag daher diesen Personen ob, das Brod bei der Uebergabe, bevor es zum Verkaufe an das Publicum gelangte, zu untersuchen, und wenn dieß unterblieb, so liegt die Schuld in der Unaufmerksamkeit bei der Uebernahme, nicht aber auf dem Bäcker A. Es ist daher der §. 478 des St. G. B. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar."

Nr. 591.

Schwere körperliche Beschädigung: Dolus indirectus; Causalnexus.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Oct. 1854, Z. 10965. (L. G. Laibach.) G. Z. 1854, Nr. 156.

A wurde wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, begangen dadurch, daß er in feindseliger Absicht die B mit solcher Gewalt, und zwar mit der Hand in den Rücken stieß, daß dieselbe auf die kantige Schwelle der Hausthür mit dem Knie des rechten Fußes auffiel und dadurch eine Verletzung erhielt, in Folge welcher sie durch mehr als 30 Tage krank und erwerbsunfähig war, schuldig erkannt, wogegen er die Nichtigkeitsbeschwerde ergriff, weil die Verletzung bloß zufällig erfolgt sei. Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Daß A gegen seine Magd B feindselig gehandelt habe, liegt in der thatsächlichen Annahme des Gerichtes, und die Behauptung, daß bei dessen Handlung der böse Vorsatz mangle, entfällt im Cassationsverfahren von selbst, um so mehr, als bei dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung die Absicht auf den im Gesetze bezeichneten schlimmen Erfolg nicht erforderlich ist; vielmehr wird dieses Verbrechen durch den Erfolg allein schon begründet, sobald nur eine feindselige Absicht bei dem Thäter vorhanden war, und eine solche Absicht liegt gewiß in dem kräftigen Stoße, welchen A seiner Dienstmagd versetzte, da nach §. 413 des St. G. B. das Recht der häuslichen Zucht nie in Mißhandlungen ausarten darf. Es ist daher, wenn eine feindselige Absicht einmal vorausgesetzt wird, auch gleichgiltig, ob die Verletzung der B nach dem Stoße zufällig oder vermöge ihrer kränklichen Leibesbeschaffenheit erfolgte; denn hätte A den schlimmen Erfolg wirklich beabsichtigt, so würde er nach §. 155 des St. G. B. in eine weit strengere Strafe verfallen sein. Daß das Landesgericht das Gesetz richtig angewendet habe, zeigt auch der §. 134 des St. G. B., welcher das Verbrechen des Mordes, bei der vorhandenen Absicht zu tödten, selbst dann annimmt, wenn der Erfolg, d. i. der Tod eines Menschen nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur bloß vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist. Dieß muß also um so mehr bei dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gelten."

Nr. 592.

Verschulden an der Crida: Beweislast.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. Oct. 1854, Z. 10883. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1855, Nr. 2.

„Wenn eine Strafverhandlung die Ueberzeugung liefert, daß der Cridatar nicht durch Unglücksfälle in die Unmöglichkeit gerieth, seine Verpflichtungen gegen die Gläubiger zu erfüllen, und aus diesem Grunde sein Güterabtretungsgesuch einbrachte, so fällt sein Benehmen allerdings unter den §. 486 des St. G. B., um so mehr, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Gläubiger vollständig befriedigt wurden. Die bloße einverständliche Aufhebung des Concurses ist noch kein Beweis für die volle Bezahlung der Gläubiger."

Nr. 593.

Versuchte Verleitung zu einem Verbrechen.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Oct. 1854, Z. 10856. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 7.

„Der im §. 9 des St. G. B. enthaltene Ausdruck, daß die Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, kann deßfalls nur dahin verstanden werden, daß der Angeklagte A seinen Zweck, den Aufgeforderten B zur Unternehmung (der Brandlegung) zu bewegen, nicht erreicht habe, indem in dieser Gesetzesstelle vorausgesetzt wird, daß die Thätigkeit des Angeklagten in nichts anderem, als in der Aufforderung, Aneiferung und Verleitung desjenigen bestanden habe, den er hierdurch zur Vollbringung des Verbrechens bestimmen wollte. Wäre B in die Anschläge des Angeklagten eingegangen, und hätte er eine zur wirklichen Ausübung führende weitere Handlung unternommen, so würde ihm der Versuch des Verbrechens der Brandlegung zur Last fallen, wenn die Vollbringung aus einem der im §. 8 des St. G. B. aufgeführten Umstände unterblieben wäre; der Angeklagte wäre in diesem Falle als derjenige, welcher ihn hierzu verleitet hat, nach §. 5 des St. G. B. als dessen Mitschuldiger strafbar. Wenn demnach, wie der Angeklagte, bezugsweise der Beschwerdeverfasser vermeint, um die ihm schuldgegebene Verleitung als Verbrechen erklären zu können, erforderlich wäre, daß der Aufgeforderte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen habe, so wäre die Vorschrift des §. 9 des St. G. B. ganz überflüssig, welche aber gerade deßhalb in das neue Strafgesetz aufgenommen wurde, damit derlei höchst strafbare und gefahrdrohende Verleitungen zu Verbrechen nicht ungeahndet bleiben."

Nr. 594.

Beschimpfung vor Gericht zur Begründung einer Anklage.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Oct. 1854, Z. 11073. (L. G. Reichenberg.) G. Z. 1855, Nr. 6.

A, welcher eine Klage gegen B wegen Mißhandlung führte und von B wegen Ehrenbeleidigung geklagt worden war, wurde nach §. 496 des St. G. B. verurtheilt, weil er (als Angeklagter) bei der Schlußverhandlung den B einen Lügner, Betrüger, der seine Schulden nicht zahlt, und einen Majestätsbeleidiger geschimpft hatte. — In der Nichtigkeitsbeschwerde behauptete A, daß er die Beschuldigung gegen B nicht als Schmähung, sondern bloß zur Begründung seiner gegen denselben wegen Mißhandlung erhobenen Beschwerde angebracht habe.

Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt: „Diese Behauptung ist unrichtig, weil A die Beschimpfung nicht in der Eigenschaft als Ankläger, sondern als Angeklagter vorgebracht hat. Es stände übrigens selbst dem Ankläger bloß zu, die seine Anklage begründenden Umstände anzuführen, keineswegs jedoch Beschimpfungen auszustoßen oder durch das Gesetz verbotene Vorwürfe zu machen. Die That des A ist also ganz richtig dem §. 496 des St. G. B. subsumirt worden."

Nr. 595.

Beleidigung öffentlicher Beamten in der Dienstes-ausübung.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Oct. 1854, Z. 11173. (L G. Brünn.) Hye, Bd. I, S. 861.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der Polizeisoldat B erschien zur Zeit der an ihm verübten Mißhandlung in voller Dienstkleidung, war also als ein Polizeiwachmann auffallend und für Jedermann erkennbar. Es lag daher auch den beiden Angeklagten A und C ob, denselben als ein zur Aufrechthaltung der Ruhe und der Sicherheit der Personen und des Eigenthumes bestelltes öffentliches Organ anzusehen und zu beachten, keineswegs aber stand es in ihrem Ermessen, vorerst zu untersuchen und zu beurtheilen, ob dieser Polizeisoldat damals sich wirklich im Dienste befand. Daraus ergibt sich . . . . auch, daß durch das landesgerichtliche Urtheil der §. 233 des St. G. B nicht verletzt worden sei, denn eben darum, weil B nach seiner Dienstkleidung als

ein Polizeiwachmann auffallend und für Jedermann erkennbar erschien, können sich die Angeklagten nicht mit der Unkenntniß des Gesetzes, welches die thätliche Beleidigung eines solchen öffentlichen Sicherheitsorganes als eine strafbare Uebertretung bezeichnet, entschuldigen, besonders da B dadurch, daß er erklärte, den A arretiren zu wollen, deutlich kundgab, daß er in einer Diensteausübung wirklich begriffen sei . . . .

Nr. 596.

Veruntreuung: Eigenmächtiger Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandgläubiger?

Cassir. Entsch. v. 24. Oct. 1854, Z. 11382. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 3.

„Nach Art. IV des Kundmachungspatentes kann nur dasjenige als eine Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in dem kundgemachten Strafgesetze ausdrücklich als eine Uebertretung erklärt wird. Es ist von dem Appellhofe als erwiesen angenommen, daß A die ihr von B, P und R als Pfand gegebenen Kleider ohne Einwilligung dieser Personen verkauft habe. Allein diese That an sich bildet keineswegs den Thatbestand einer Veruntreuung; denn dem Pfandgläubiger steht ein dingliches Recht auf das Pfand zu, kraft dessen er nach §. 454 des a. b. G. B. dasselbe einem Dritten wieder verpfänden, aus demselben seine volle Befriedigung suchen und zu diesem Ende die Feilbietung des Pfandes verlangen kann. Wenn nun der Pfandinhaber das Pfandstück ohne Einverständniß des Pfandgebers veräußert, so fällt ihm nur eine Verletzung des Pfandvertrages zur Last, wegen welcher er im civilrechtlichen Wege zur Zurückverschaffung des Pfandstückes oder zum Schadenersatz verhalten werden kann; allein diese eigenmächtige Veräußerung des Pfandobjectes an und für sich stellt sich nicht als eine nach dem Strafgesetze zu ahndende That dar, es sei denn, daß dabei eine absichtliche Bevortheilung des dießfälligen Schuldners stattgefunden, beziehungsweise, daß der Pfandinhaber, falls für das Pfandstück mehr gelöst worden wäre, als die fragliche Schuldforderung betrug, auch den Ueberschuß sich zugewendet, und sonach dem Schuldner einen Schaden an seinem Vermögen verursacht hätte. Im vorliegenden Falle haben aber die beiden Unterbehörden laut ihrer Entscheidungsgründe nicht angenommen, daß die A den nach Bezahlung ihrer Forderung aus dem für die fraglichen Kleidungsstücke gelösten Betrage etwa sich ergebenen Ueberschuß sich zugeeignet, und sonach durch diesen eigenmächtigen Verkauf der Pfandstücke die betreffenden Schuldner bevortheilt, und sie an ihrem Vermögen absichtlich beschädiget habe. Es

ist daher der §. 461 des St. G. B. offenbar unrichtig auf die in Frage stehende That angewendet, und selbe mit Verletzung des Gesetzes für eine Uebertretung erklärt worden. Das angefochtene Urtheil mußte daher in diesem Punkte aufgehoben, und A von der ihr zur Last gelegten Uebertretung der Veruntreuung losgesprochen werden."

Nr. 597.

Betrug durch Gebrauch unechter Gewichte in einem öffentlichen Gewerbe: in der Backstube.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Oct. 1854, Z. 11385. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 1.

Das Landesgericht hat den A des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit. c des St. G. B. schuldig erkannt, weil in dessen Backstube eine Schalenwage und zwei eiserne Gewichte beanständet wurden, und nach dem Befundsprotokolle an der Wage die eine Schale, worin der Teich gewogen wird, um 1 1/4 Loth zu schwer, dagegen von den zwei eisernen Gewichten das eine zu 1 Pfund um 1/4 Loth und das andere zu 2 Pfund um 1/2 Loth zu gering und alle drei Stücke nicht recimentirt waren. Die Wage und Gewichte waren im Gebrauche, und auch im Verkaufsladen ist nicht vollwichtiges Brod, wohl aber richtige Wage und Gewichte vorgefunden worden. In der dagegen eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde führt A an, daß die Merkmale des §. 199 lit. c des St. G. B. nicht vorhanden seien, ... denn das Gesetz fordere zum Wesen des im §. 199 lit. c bezeichneten Verbrechens, daß in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges Maß und Gewicht gebraucht wird. Das dem Angeklagten verliehene Gewerbe sei zwar ein öffentliches, das Bäckergewerbe werde aber erst dadurch öffentlich, daß der Gewerbsmann mit dem Publicum in Berührung kommt, und Angeklagter habe also dadurch, daß er eine unechte Wage in der Backstube (also bloß im Betriebe des Gewerbes im Innern) gebrauchte, keineswegs noch eine unechte Wage in einem öffentlichen Gewerbe gebraucht.... „Diese Beschwerde ist ungegründet, denn abgesehen davon, daß sich auch in dem Verkaufsgewölbe des Angeklagten nicht vollwichtiges Brod befand, so fordert der §. 199 lit. c (in Verbindung mit dem §. 197 des St. G. B.), daß in einem öffentlichen Gewerbe, wohin auch das Bäckergewerbe gehört, unechtes oder geringhältiges Maß oder Gewicht gebraucht wird, und da das Landesgericht diesen Thatbestand und die Absicht des Angeklagten, das Publicum zu bevortheilen, angenommen hat,.... .... so kommt es weiter nicht noch darauf an, ob der Angeklagte das nicht vollwichtige Gebäck an das Publicum bereits verkauft oder zu

verkaufen versucht hat, weil überhaupt nach §. 197 des St. G. B. zum Verbrechen des Betruges eine Schadenszufügung nicht wesentlich gefordert wird."

Nr. 598.

Gewerbsverlust als Strafe der Taxüberschreitung: Dolus?

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Oct. 1854, Z. 11418. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 4.

A wurde der Uebertretung nach §. 478 des St. G. B. schuldig erkannt, wogegen er die Nichtigkeitsbeschwerde einbrachte, und selbe dahin ausführte: Auf den Gewerbsverlust könne nur dann erkannt werden, wenn der Thäter wegen betrügerischen Taxüberschreitungen, bei denen er die böse Absicht, Schaden zuzufügen, gehabt hat, schon zweimal bestraft worden ist. Dieß ergebe sich aus der Randglosse zu dem §. 478 des St. G. B., in welchem diese Uebertretungen als Betrug bezeichnet werden, somit der böse Vorsatz, sich mit dem Schaden Anderer einen Vortheil zu verschaffen, vorausgesetzt wird. Diese Vorschrift könne somit auf Uebertretungen, welche bloß auf Sorglosigkeit und Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit beruhen, nicht ausgedehnt werden, und da dem Angeklagten eine in betrügerischer Absicht vollbrachte Uebertretung nicht zur Last falle, finde der §. 478 des St. G. B. hier keine Anwendung.

Diese Beschwerde wurde verworfen: „Die in der Randrubrik zu dem §. 478 des St. G. B. ausgesprochene Bezeichnung: „Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen," ist nicht geeignet, die von dem Angeklagten aufgestellte Ansicht zu rechtfertigen. Das Gesetz behandelt die Ueberschreitungen der Satzungen oder Taxordnungen im §. 478, daher auch nur die daselbst enthaltenen Normen bei den Strafbestimmungen bezüglich dieser Taxüberschreitungen maßgebend sein können. Nach §. 233 des St. G. B. soll jeder Gewerbtreibende die für seinen Gewerbsbetrieb bestehenden besonderen Vorschriften kennen und befolgen und nach §. 238 des St. G. B. ist schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist. Da nun der §. 478 des St. G. B. ausnahmslos festsetzt, daß die dritte Ueberschreitung der Satzungsvorschriften als Uebertretung mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen sei, so kann in eine Unterscheidung, ob die früheren Uebertretungen in einer wirklich gewinnsüchtigen betrügerischen Absicht vollbracht wurden, oder in an-

deren Umständen ihren Grund haben, nicht eingegangen werden, und es genügt, daß erwiesen vorliegt, der Angeklagte sei früher schon zweimal wegen solcher Ueberschreitungen bestraft worden. Der Angeklagte stellt selbst nicht in Abrede, daß er schon zweimal, was auch actenmäßig nachgewiesen vorliegt, wegen Uebertretung der Satzungsvorschriften bestraft worden sei, daher in dem gegenwärtigen Falle, wo bei ihm 128 und 36 Stück Gebäcke als mindergewichtig beanständet wurden, der Gewerbsverlust, der übrigens mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung vom 29. Mai 1854 nicht auf eine Zeit zu beschränken war, gesetzmäßig verhängt worden ist, und von einer Gesetzverletzung keine Rede sein kann."

Nr. 599.

Raub: Drohung.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Oct. 1854, Z. 11412. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1855, Nr. 8.

A wurde des Verbrechens des Raubes für schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er in der Nacht in Gesellschaft des C, D und E nach vorläufiger Verabredung Geld, nöthigenfalls auch mit Gewaltausübung gegen die zwei Weibspersonen, zu nehmen, die sie allein anzutreffen glaubten, sich in die Sagelkeische in der Einöde begeben habe, in dieselbe um Mitternacht eingedrungen sei, sich mit einem Lichte zuerst in das Zimmer, in welchem der Hausvater B und dessen Eheweib im Bette lagen, dann in die obere Kammer, mit der hier zur Hand genommenen Hacke wieder in das untere Zimmer begeben, und dem inzwischen vom Bette aufgestandenen B in der Absicht, um sich seines Geldes zu bemächtigen, Gewalt dadurch angethan habe, daß er in Gegenwart der auf seine Aufforderung unter die Thüre in das Zimmer getretenen, mit Stöcken versehenen Genossen C und D dem zwei Schritte vor ihm stehenden B mit erhobener Hacke in barschem Tone wiederholt zurief: „Niederlegen!" Als weiterer Verlauf des Thatbestandes wurde angenommen, daß B, dem es aus der wiederholten Aufforderung des A klar geworden sei, um was es sich handle, dem Letzteren rasch entgegengetreten sei, ihm die Hacke entrissen habe, wobei das Licht, welches A in der andern Hand hielt, erlosch und A mit seinen vier Genossen entfloh.

Die von A eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen: „Daß der Gerichtshof diese That als das Verbrechen des Raubes betrachtete und den §§. 190 und 192 des St. G. B. unterzog, kann nicht als eine unrichtige Auslegung des Gesetzes angesehen werden, da das Vorgehen des A gegen B, nämlich die in

barschem Tone wiederholte Aufforderung, sich niederzulegen, unter den Nebenumständen der emporgehaltenen Hacke, in Gegenwart der in das Zimmer gerufenen zwei mit Stöcken versehenen Genossen, und mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Mitternacht, in welcher diese Männer in die versperrt gewesene Keische eingedrungen waren, sich Jedermann als eine durch Drohung unternommene Gewaltausübung offenbart, welchen Eindruck dieser Act auch auf B gemacht hatte, der sich und sein Eigenthum gefährdet sah und sich dadurch bestimmt fand, dieser Gefahr durch den Angriff des ihn unmittelbar drohenden Mannes zu begegnen."

Nr. 600.

Successive Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen mehrerer Leute.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Oct. 1854, Z. 11585. (L. G. Linz.) Hye, S. 748.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der wegen Hochverraths verurtheilte A machte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß er die ihm zur Last gelegten Aeußerungen gegen die Zeugen einzeln und nicht in Gesellschaft, daher nicht „vor mehreren Leuten" vorgebracht habe, daß daher der Thatbestand des Verbrechens des Hochverrathes nach §. 59 lit. c des St. G. B. nicht vorliege. Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde und bemerkte:

„Der Existenz dieses Verbrechens (des Hochverrathes) kann es nicht abträglich sein, daß die erwähnten Zeugen bei den von dem Angeklagten geführten Reden nicht gleichzeitig anwesend waren, und daß er gegen jeden der Zeugen einzeln die incriminirten Aeußerungen vorgebracht habe, da es so wie es der §. 59, lit c erheischt, doch immer wahr bleibt, daß er vor mehreren Leuten, gleichviel ob diese gleichzeitig anwesend waren, oder ob er gegen dieselben einzeln diese Reden führte, die ihm zur Schuld gegebenen Aeußerungen vorbrachte."

Nr. 601.

Thätige Reue beim Diebstahle: Verweigerung der Annahme der Vergütung von Seite des Vertreters des Beschädigten.

Verw. C. H. Entsch. v. 31. Oct. 1854, Z. 10815. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 8.

A und C wurden der Uebertretung des Holzdiebstahles schuldig erkannt. Dagegen ergriffen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde und begründeten selbe mit der Anführung, daß sie den Schaden gut machen, der Förster aber diese Entschädigung nicht annehmen wollte, indem er sich auf ein Verbot berief, eine Schadensvergütung anzunehmen, wenn der Schade 5 fl. übersteige, daß derselbe bei dem Umstande, als der Werth des Fichtenstammes nur 3 fl. betrug, die Vergütung jedenfalls hätte annehmen sollen, daher sie wegen ihrer Bereitwilligkeit zum Schadenersatze um so mehr die Straflosigkeit nach §. 187 des St. G. B. ansprechen könnten, als die gerichtliche Anzeige erst nach vier Wochen erfolgte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde aber verworfen: „Das Gesetz fordert zur Straflosigkeit, daß der Thäter, bevor das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut mache, somit die wirkliche Entschädigung, nicht bloß die Willensäußerung des Thäters, solche leisten zu wollen. In dem vorliegenden Falle war nicht der Förster, sondern der Eigenthümer des Waldes der Beschädigte, und hatte Ersterer erklärt, auf die Annahme einer Entschädigung nicht eingehen zu können, weil die Höhe des Schadens sein Befugniß zur Ausgleichung überstieg, er auch schon seinem vorgesetzten Amte die Anzeige gemacht hätte, so wäre es Sache der Thäter gewesen, um der Wohlthat des §. 187 des St. G. B. theilhaftig zu werden, sich mit ihrem Anerbieten wegen Schadloshaltung an das Forstamt zu wenden, oder den Schadensbetrag gerichtlich zu erlegen. Das bloße Anerbieten gegenüber dem zur Verhandlung sich nicht berechtigt erklärenden Förster, den Schaden ersetzen zu wollen, begründet kein Recht auf Straflosigkeit, und die Beschwerde ist daher ungegründet.“

Nr. 602.

Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen. Unzulässigkeit der Berufung auf Nothwehr.

Verw. C. H. v. 31. Oct. 1854, Z. 10855. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 8.

Das Landesgericht hat als rechtlich sichergestellt angenommen, daß der Angeklagte A in der Nacht mit dem Gensdarmen B in Conflict kam, sich seiner Arretirung unter verschiedenen Vorwänden durch die Flucht entziehen wollte, und zuletzt mit beiden Händen das Gewehr dieses im Dienste befindlichen Gensdarmen ergriff, und sich mit ihm so herumzerrte, daß Letzterer genöthigt war, von seinem Seitengewehre Gebrauch zu machen, und dem Angeklagten einige Hiebe zu versetzen. Das Landesgericht nahm die dießfälligen Vorgaben des Angeklagten, daß er dieses nur aus Nothwehr und im volltrunkenen Zustande verübt habe, als Ausflüchte, und hat diese Handlung als das, im §. 81 des St. G. B. normirte Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt.

„Was nun die factischen Umstände der dem Angeklagten zur Last gelegten That, was weiters den Geisteszustand, in dem sich Angeklagter damals befand, betrifft, so gehören sie zur Thatfrage, und der Cassationshof kann nur diesen Thatbestand seiner rechtlichen Beurtheilung zu Grunde legen; allein auch was die von dem Angeklagten behauptete Nothwehr betrifft, muß der Cassationshof gleich dem Landesgerichte das Vorhandensein dieses Zustandes verneinen, weil gegen das Einschreiten der Organe der Regierung eine Widersetzung, außer dem Falle eines offenbaren Mißbrauches der Amtsgewalt, durch welchen ein unersetzlicher Schade, ein nicht gut zu machendes Uebel zugefügt würde, nie mit Nothwehr gerechtfertiget werden kann, diese eben erwähnten Bedingungen einer gerechten Nothwehr in dem vorliegenden Falle aber offenbar nicht vorhanden sind.“

Nr. 603.

Maßstab bei Umwandlung der Arrest- in Geldstrafe in höherer Instanz.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Nov. 1854, Z. 11726. (L. G. Trient.) G. Z. 1855, Nr. 9.

Das Urtheil des Bezirksgerichtes, wodurch A der Uebertretungen nach den §§. 411 und 496 des St. G. B. schuldig erkannt und zum Arreste von einer Woche verurtheilt worden ist, wurde von dem Landesgerichte als Berufungsbehörde in Bezug auf die

Schuld bestätigt, in Bezug auf die Strafe aber abgeändert, und anstatt der Arreststrafe eine Geldstrafe von 50 fl. C.-M. gegen den Angeklagten verhängt.

Gegen das Urtheil hat der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht, und in folgender Weise ausgeführt: Die Strafproceßordnung stelle den Grundsatz fest, daß über die Berufung des Angeklagten gegen denselben keine schwerere Strafe verhängt werden könne, als in erster Instanz ausgesprochen wurde. Dem Richter in zweiter Instanz sei dadurch eine Gränze in der Strafbestimmung vorgezeichnet, deren Ueberschreitung eine Nichtigkeit begründe. Die Strafumwandlung des Arrestes in eine Geldstrafe könne in keinem Falle das Verhältniß überschreiten, welches an einem anderen Orte des Gesetzes bezeichnet sei, indem sonst eine solche Umwandlung zu nichts Anderem dienen würde, als gegen den Recurrenten eine schwerere Strafe zu unterstellen, als welche gegen ihn erkannt wurde. Der §. 260 des St. G. B. bestimme ausdrücklich die Norm einer solchen Strafumwandlung, indem er für jeden Tag Arrest die Strafe von 5 fl. C.-M. festsetze. Wenn nun dieses Princip beobachtet werde, ergebe sich klar, daß die in zweiter Instanz wider A ausgesprochene Geldstrafe von 50 fl. C.-M. einem Arreste von zehn Tagen gleichkäme, somit die in erster Instanz verhängte Strafe überschreite, indem der Arreststrafe von einer Woche eine Geldstrafe nur von 35 fl. C.-M. entspreche. Diese Beschwerde wurde verworfen:

„Nach §. 260 des St. G. B. ist es dem Ermessen des Richters in zweiter wie in erster Instanz überlassen, nach Umständen eine Geld- oder eine Arreststrafe zu bestimmen, und wenn der §. 260 verordnet, daß, wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Angeklagten oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, anstatt der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Arreststrafe, und diese von einem Tage für 5 fl. zu bestimmen sei, so ist diese gesetzliche Bestimmung nur von dem Falle zu verstehen, auf welchen sie beschränkt ist, von dem Falle nämlich, wenn der zu bestimmenden Arreststrafe eine Geldstrafe, die jene ersetzen soll, substituirt wird, sie kann aber nicht dahin ausgedehnt werden, daß, wenn der erste Richter auf eine Arreststrafe erkannte, der Richter in zweiter Instanz aber nach den obwaltenden Umständen auf eine Geldstrafe zu erkennen findet, dem Letzteren die in erster Instanz verhängte Arreststrafe zum Maßstabe der Geldstrafe in dem Verhältnisse nach §. 260 des St. G. B. dienen müsse, im Gegentheile hat der Richter die Geldstrafe unabhängig als selbstständige Strafe nach dem für diese besonders bezeichneten gesetzlichen Strafsatze den Umständen gemäß zu bestimmen.“

Nr. 604.

Gewerbsverlust als Strafe der Ueberschreitung der Taxordnung. Vorausgegangene Verurtheilung zu Conventionalstrafen.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Nov. 1854, Z. 11763. (L. G. Trient.) G. Z. 1855, Nr. 9.

„Die Strafen, welche der Angeklagte wegen Ueberschreitung der Satzvorschriften vorher schon in Folge der gegenüber der Gemeinde mittelst eines Privatvertrages übernommenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten, somit nur als Conventionalstrafen erfahren hatte und nicht im Wege der noch nicht geregelten Gemeindepolizei erfahren konnte, können nicht als Bestrafungen anerkannt werden, welche für den dritten Fall der Ueberschreitung nach §. 478 erst eine Uebertretung begründen und den Verlust des Gewerbes zur Folge haben, sondern als solche Bestrafungen können im Sinne des erwähnten Paragrafes nur diejenigen betrachtet werden, welche im gerichtlichen oder politischen Wege nach gesetzmäßigem Strafverfahren verhängt worden sind, wie es den Grundsätzen des Strafrechtes überhaupt mit Rücksicht auf den Zweck der Abschreckung, insbesondere aber auch dem Principe entspricht, daß dem Gesetze zum Nachtheile des Angeklagten keine ausdehnende Bedeutung beigelegt werden soll."

Nr. 605.

Beschimpfung: Gasthausvorhalle als öffentlicher Ort.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Nov. 1854, Z. 11999. (L. G. Linz.) G. Z. 1855, Nr. 9.

Der Angeklagte A ficht das Urtheil des Landesgerichtes zuerst deßhalb an, weil er die ihm zur Last gelegte Beleidigung nur in der Vorhalle eines Gasthauses, die ganz leer gewesen sei, vorgebracht und nicht die Absicht, den Ankläger vor den Leuten zu beschimpfen, gehabt habe, wornach seiner Handlung der Character der Oeffentlichkeit mangle, daher der §. 496 des St. G. B. auf dieselbe nicht anwendbar sei. — Allein diese Beschwerde ist unstatthaft; denn abgesehen, daß die in erster Instanz vernommenen Zeugen die Beschimpfung gehört, diese somit vor mehreren Leuten stattgefunden hat, so muß auch die Vorhalle eines Gasthauses oder Gastzimmers als öffentlicher Ort angesehen werden, da solche Vorhallen nicht zum ausschließenden Privatgebrauche des Hauseigenthümers, sondern zu Jedermanns Zutritt bestimmt sind; die Beschimpfung war daher allerdings und zwar in doppelter Beziehung eine öffentliche, welcher

Umstand, sowie die selbst während der Appelverhandlung ausgestoßene abermalige Beschimpfung des Anklägers die Anwendung des genannten Strafgesetzes vollkommen rechtfertiget.

Nr. 606.

Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Gegenseitiges Verhältniß der §§. 516 und 525 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Nov. 1854, Z. 11757. (L. G. Innsbruck.) G. Z. 1855, Nr. 10.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Das Landesgericht hat zwar angenommen, daß die von A mit der B unternommene unzüchtige Handlung die Sittlichkeit gröblich verletzte; es hat jedoch nicht auch solche Thatsachen als wahr angenommen, wodurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist. Da der oberste Gerichts- und Cassationshof seinem Erkenntnisse nur die vom Landesgerichte als wahr angenommenen factischen Umstände zu Grunde legen kann und somit das wesentliche Erforderniß des §. 516 des St. G. B. des öffentlichen Aergernisses nicht vorhanden ist, so muß man annehmen, daß der §. 516 des St. G. B. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Aber auch die §§. 500 und 525 des St. G. B. finden hier keine Anwendung, denn ersterer handelt nur von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit im Allgemeinen und letzterer von den Fällen, welche in der Regel nur der häuslichen Zucht unterliegen und nur dann als Uebertretungen zu bestrafen sind, wenn die darin bezeichneten Unordnungen so weit gehen, daß Eltern u. s. w. sich bemüßigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, was hier nicht der Fall war.“

Nr. 607.

Concurrenz von Verbrechen und von mit Geldstrafen belegten Uebertretungen: Vereinbarlichkeit der Geldstrafen.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Nov. 1854, Z. 11600. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1855, Nr. 13.

A wurde des Verbrechens des Betruges und des Vergehens des Wuchers schuldig erkannt. Seine gegen die Bestrafungsart ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen und vom obersten Gerichtshof hierbei bemerkt:

„Das Vergehen des Wuchers ist nach dem Wucherpatente vom 2. December 1803 mit Geldstrafen bedroht, auf die Geldstrafe

haben daher beide Instanzen erkannt, zugleich aber gemäß Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1852, §. 1, Nr. 236 des R. G. Bl., in Verbindung mit dem §. 260 des St. G. B. für den Fall der Uneinbringlichkeit der zuerkannten Geldstrafe die der letzteren entsprechende Arreststrafe ausgesprochen. Die Ansicht des Angeklagten, daß auf die Arreststrafe nicht zu erkennen war, weil die Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe nach §. 260 des St. G. B. nur dort stattzufinden habe, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, diese besondere Vorschrift aber der §. 35 des St. G. B. enthalte, gemäß welcher, wenn Verbrechen mit Vergehen zusammentreffen, nach §. 34 des St. G. B. nur auf die schärfere Strafe, jedoch mit Bedacht auf das Vergehen zu erkennen sei, wornach also bloß auf die Kerkerstrafe zu erkennen war, ist offenbar irrig; denn unter den besonderen Vorschriften, von welchen der §. 260 des St. G. B. spricht, sind bloß jene gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen, wo z. B. eine Arrest- oder eine Geldstrafe auf das Vergehen gedroht ist (§. 431 u. m. a. des St. G. B.), während das Wucherpatent nur von Geldstrafen spricht, und der §. 35 des St. G. B. kann schon aus dem einzigen Grunde hier nicht angewendet, folglich nicht auf die Kerkerstrafe allein erkannt werden, weil sonst die für jeden Fall zu verhängende Geldstrafe nicht in eine Arrest-, sondern in eine Kerkerstrafe umwandeln müßte, was offenbar gesetzwidrig sein würde, weßhalb der §. 35 des St. G. B. nur in solchen Fällen Anwendung findet, wo Verbrechen mit Vergehen, auf welch' letztere keine Geldstrafen festgesetzt sind, zusammentreffen."

Nr. 608.

Diebstahl im Dienstverhältniß oder Veruntreuung?

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Nov. 1854, Z. 11897. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 11.

Beide Instanzen haben als erwiesen angenommen, daß Angeklagter C das eilfjährige Mädchen A verleitete, der Fragnerswittwe B, in deren Verkaufsgewölbe A verwendet wurde, verschiedene Artikel und auch kleine Geldbeträge (im Ganzen aber unter 25 fl. C.-M.) zu entwenden und der Angeklagten zu übergeben, weßhalb die Angeklagte wegen Mitschuld an der Uebertretung des Diebstahls zum Arreste in der Dauer von drei Monaten verurtheilt worden ist.

Gegen diese Verurtheilung ist die Nichtigkeitsbeschwerde gerichtet. Darin wird angeführt: a) die fragliche That begründe keinen Diebstahl, denn A sei im Dienste der B gewesen, sie war von ihr betraut, die Waaren ihrer Victualienhandlung zu verkaufen; sie war daher im Besitze der Waaren und bevollmächtiget, dieselben zu

veräußern, und es könne daher hier nur von einem Betruge die Rede sein. Allein dieser Nichtigkeitsgrund fällt durch die Bemerkung hinweg, daß B die A, welche sie in ihre Pflege übernahm, nicht ausschließend mit dem Waarenverkaufe betraute, sondern nur zeitweise, wenn sie hieran gehindert war, und daß die B dessenungeachtet genaue Aufsicht und Controlle über den Waarenverkauf und die Berechnung über die eingegangenen Gelder führte, wornach also weder von einem Betruge noch von einer Veruntreuung die Rede sein kann.

Nr. 609.

Verläumdung: „zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung".

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Nov. 1854, Z. 12286. (L. G. Budweis.) G. Z. 1855, Nr. 17.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der wegen Verbrechens der Verläumdung, begangen an dem Bezirksrichter B, schuldig erkannte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß statt des §. 209 der §. 487 des St. G. B. anzuwenden gewesen wäre, weil gegen B keine Untersuchung eingeleitet, keine Nachforschung gepflogen wurde. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde und bemerkte:

„Zu dem Thatbestande des Verbrechens der Verläumdung genügt nach §. 209 des St. G. B., daß die Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen konnte, es ist aber nicht nothwendig, daß sie wirklich zu Nachforschungen oder obrigkeitlichen Untersuchungen gedient habe."

Nr. 610.

Ankauf verdächtiger Waaren: Nichthaftung des Gewerbsmannes für Ankäufe seiner Angehörigen; Straflosigkeit wegen thätiger Reue.

Cassir. Entsch. v. 21. Nov. 1854, Z. 12473. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 10.

Der oberste Gerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde der nach §. 473 und 474 des St. G. B. verurtheilten Goldarbeiterin A statt, weil nicht sie, sondern ihr Gatte Goldarbeiter sei und das Geschäft betreibe, und daher obige §§. (wenn auch sie die Goldfäden gekauft hatte) irrig auf sie angewendet worden seien. Aber

auch die §§. 476 und 477 des St. G. B. können nach dem oberstgerichtlichen Ausspruch nicht angewendet werden, denn zum wesentlichen Merkmale dieser Uebertretung wird erfordert, daß die angebotene Sache nach ihrer Eigenschaft den Verdacht, daß sie entwendet sei, erwecke, und daß eine auf diese Art verdächtige Sache gekauft werde. Aus dem von dem Landesgerichte als erwiesen angenommenen Thatbestande gehen aber weder aus der Eigenschaft der angebotenen Sache, noch aus ihrem Preise, noch aus der Persönlichkeit des Anbieter's solche Umstände hervor, welche in der Angeklagten den Verdacht erregen mußten, daß die ihr angebotenen Goldfäden eine entwendete Sache seien, weil ihr die Angabe des S, daß er diese Abfälle mit Bewilligung seines Lehrherrn zusammengeklaubt und verkaufen dürfe, um so weniger unglaubwürdig erscheinen mußte, als die Fäden bereits zerschnitten waren, mithin wirklich als Abfälle sich darstellten und nur den unbedeutenden Werth von 40 kr. hatten, es daher immerhin glaubwürdig erschien, daß ihm diese Abfälle wirklich zum eigenen Vortheile überlassen wurden, oder daß er von seinem Lehrherrn zu deren Verkaufe tecto nomine beauftragt war. Zudem geschah der Kauf öffentlich am hellen Tage und zu einem Preise, welcher dem wahren Werthe der Sache entsprach. Es kann daher dieser Verkauf nicht für bedenklich angesehen und hierin die Uebertretung des §§. 476 und 477 des St. G. B. um so weniger erkannt werden, als die Angeklagte, da ihr sohin dennoch Zweifel aufstiegen, sogleich des anderen Tages die Ausforschung und Anhaltung des Thäters veranlaßte, und das Grätz dem Beschädigten zurückstellte, wodurch sie die ihr im §. 476 auferlegte Verpflichtung erfüllte.

In der Handlung der Angeklagten können daher die gesetzlichen Merkmale der in dem §§. 476 und 477 bezeichneten Uebertretung um so weniger erkannt werden, als die vor gerichtlicher Entdeckung aus freiem Antriebe von ihr veranlaßte Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers und die von ihr geschehene Rückstellung der Sache an den Beschädigten sie jedenfalls straflos darstellen müßte, wie die Vergleichung der §§. 187 und 188 des St. G. B. zeiget, deren Anwendbarkeit auf die erwähnte Uebertretung keinem Zweifel unterliegen kann.

Nr. 611.

Gefährliche Drohung: Zusammentreffen der Drohung mit der merklichen Zufügung des Uebels.

Cassir. Entsch. v. 21. Nov. 1854, Z. 12474. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 13.

„Die beiden Untergerichte haben als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte A auf freiem Felde gegen den Halblehner B die Drohung ausstieß: „Wenn Du nicht gehst, erschieße ich Dich!" sein Gewehr zu gleicher Zeit in einer Entfernung von beiläufig 120 Schritten auf ihn abfeuerte und ihn am rechten Arme mit zwei Hasenschrotten leicht verwundete, und daß er dabei die Absicht hatte, den B in Furcht und Unruhe zu versetzen. Soll diese That als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung im Sinne des §. 99 des St. G. B. erkannt werden, so muß es bei der Drohung bleiben und diese nicht in Ausführung gebracht, das gedrohte Uebel nicht wirklich zugefügt worden sein. Wer Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum, wenn auch auf eine zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Art bedroht, zugleich aber seine Drohung in's Werk setzt, den Bedrohten wirklich an seinem Körper, an seinem Eigenthume verletzt, kann nicht wohl einer zweifachen strafbaren Handlung, der Drohung und der Zufügung des angedrohten Uebels, schuldig erkannt werden, weil die Drohung nur die geäußerte Absicht ist, das angedrohte Uebel hervorzubringen, und die Drohung eben durch ihre Verwirklichung eine Drohung zu sein aufhört, welche eben wegen der Ungewißheit ihrer Verwirklichung und des Umfanges und der Größe des angedrohten Uebels, wenn die Drohung zur That würde, jene gegründeten Besorgnisse, Furcht, Schrecken und Unruhe hervorzubringen geeignet ist, die zum ob- und subjectiven Thatbestande des Verbrechens des §. 99 erfordert wird. Wird die Drohung gleichzeitig durch die That selbst in Ausführung gebracht, so kann nur das wirklich zugefügte Uebel, nämlich die wirkliche Verletzung des Körpers, des Eigenthumes u. dgl. der Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sein, weil nicht die Drohung, sondern das zugefügte Uebel den Zustand und die Rechte des Beschädigten verletzt hat, und dieser nicht ein größeres Uebel mehr zu besorgen Ursache hat, als ihm zugefügt worden ist. Wenn nun auch der Angeklagte gegen den B die Drohung, ihn zu erschießen, ausstieß, wenn er nicht fortgehe, so war doch damit gleichzeitig die Ausführung durch Abfeuerung des Schusses verbunden, wodurch aber B nur leicht verletzt wurde. Da ihm nicht zur Last gelegt wird, daß er den Schuß in der Absicht auf den B feuerte, um ihn zu tödten oder doch schwer

zu verwunden, sondern nur, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen; und da mit dieser Handlung, obschon ihre große Gefahr für das Leben und die körperliche Sicherheit des Beschuldigten von dem Angeklagten vorhergesehen werden mußte, das die Bedingung des §. 335 des St. G. B. bildende Uebel nicht eintrat, sondern nur eine leichte Verletzung des B hervorgebracht wurde, so kann die dem Angeklagten zu Last gelegte That nur als die in dem §. 411 bezeichnete und nach §. 412 strafbare Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit durch vorsätzliche körperliche Beschädigung erkannt werden."

Nr. 612.

Uebertretung der Kuppelei oder Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gastwirthe?

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Nov. 1854, Z. 12475. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 12.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte seinem Stubenmädchen H auftrug, Männer, welche mit Weibspersonen in sein Gasthaus kommen und separate Zimmer begehren, nicht abzuweisen, daß sohin mit seinem Wissen und Willen von derselben derlei Zimmer an solche Personen vermiethet und in diesen Zimmern von Schanddirnen das unerlaubte Gewerbe betrieben und hierzu Unterschleif gegeben wurde. Durch diese That des Angeklagten wurde aber den Schanddirnen kein ordentlicher Aufenthalt oder Unterschleif zur Betreibung ihres Schandgewerbes und zwar gewerbsmäßig gegeben, sondern Männern Gelegenheit verschafft, ihre unzüchtigen Gelüste zu befriedigen, wodurch nicht die Uebertretung der Kuppelei im Sinne des §. 512 lit. a, sondern jene des §. 515, die Uebertretung des Unterschleifes zur Unzucht begründet wird, welche sich von der ersteren wesentlich dadurch unterscheidet, daß das Subject der letzteren Gast- und Schankwirthe sind, und daß der Unterschleif nicht den Schanddirnen, sondern Mannspersonen dadurch geleistet wird, daß diesen die Gelegenheit zu Unzuchtsacten verschafft wird. Die von der Staatsanwaltschaft dem §. 512 gegebene Auslegung würde zu dem Schlusse führen, daß selbst durch die Vermiethung eines Monatzimmers an einen Mann, von dem bekannt ist, daß er feile Dirnen zu Unzuchtsacten dahin bringe, die Uebertretung der Kuppelei begründet wird, obschon der Vermiether diese Schanddirnen nicht einmal kennt, noch weniger ihnen einen Unterstand oder Unterschleif gewährt, — was sich aus den Worten des Gesetzes offenbar nicht rechtfertigen ließe."

Nr. 613.

Betrug durch Crediterschleichung. — Auffassung der gesammten Handlungsweise.

Verw. C. H. Entsch. v. 22. Nov. 1854, Z. 11661. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 16.

„Nach der Annahme des Landesgerichtes kam .... der Angeklagte A im Jahre 1849 ohne einen nachgewiesenen Fond nach Wien und schloß, indem er sich den Schein eines sehr vermöglichen Mannes gegeben hat, mit dem verschuldeten Liqueur- und Essigfabrikanten C unter Vorbehalt der Geschäftsleitung und Firmirung einen Gesellschaftsvertrag, sowie auch gleiche Verträge mit den Liqueur- und Essigfabrikanten F und S, machte unter der Firma dieser Gesellschaften im Bewußtsein seiner eigenen und der Gesellschafter Zahlungsunfähigkeit, und ohne die gesellschaftlichen Fabriksgeschäfte ordentlich zu betreiben, bedeutende Wechselgeschäfte, und brachte dadurch zum Nachtheile seiner Gläubiger ansehnliche Beträge an sich, bezog gegen Abgabe von Accepten der Firma C und S vom Kaufmanne B Waldviertler Waaren um 1500 fl. C.-M., von P Bankazinn, Reis und Kaffee um 1500 fl. C.-M., vom Hause Sch. Bankazinn und Wachs um 1600 fl. C.-M., und vom Handelscommissionär T französische Handschuhe, und verkaufte diese Waaren größtentheils unter dem Einkaufspreise, wodurch die Verkäufer um die genannten Beträge und B oder seine Committenten um 1400 Francs beschädiget wurden; er nahm als Gesellschafter des B den R und als Gesellschafter des F und St. den M als Verschleißer, dann den O als Commissionär für das gar nicht betriebene Hemdengeschäft auf, und vermochte dadurch den R zu einer Einlage von 3000 fl., den M von 1500 fl. C.-M. und den O von 300 fl. zu bestimmen, welche Einlagen ihnen sohin großentheils verloren gingen; er wußte, als ihm bereits die Zahlungsunfähigkeit der Firma C bekannt sein mußte, sich dem K als einen aufrechten Geschäftsmann darzustellen, und ihn hierdurch und das Versprechen, ihn in die Gesellschaft aufzunehmen, zu bestimmen, daß er Wechsel in Summa von 5202 fl. acceptirte, worauf sich der Angeklagte Geld verschaffte, während K dafür nur werthlose Wechsel von C erhielt und um jene Summe beschädiget wurde; er bestimmte den J zur Eingehung eines Gesellschaftsvertrages zu einer Hemdenfabrik, dann zu einer Creditseröffnung bis zum Betrage von 8000 fl. C.-M., leistete aber die Einlage größtentheils in werthlosen Papieren oder unbezahlten Waaren und machte von dem eröffneten Credite einen so ausgedehnten Gebrauch, daß er auf J um 27471 fl. C.-M. Wechsel zog, welche J noch im Betrage von 13000 fl. C.-M. einzulösen hat; der Angeklagte setzte das von E unternommene Promessengeschäft, dessen Un-

redlichkeit ihm bekannt war, nach E's Entfernung fort, und hob von den Subscribenten zu deren Nachtheile 836 fl. 53 kr. C.=M. ein; er übernahm in N's Namen von H Atlasbänder im Betrage von 670 fl. C.=M., und stellte ihm dafür ein werthloses Accept aus, verkaufte aber die Waare wieder weiter unter dem Werthe; er entwarf zu jenem Darlehen, durch welches die B'schen Eheleute von C getäuscht und um 5000 fl. C.=M. beschädigt wurden, den Plan, und war dem C bei dessen Durchführung behilflich. Das Landesgericht hat weiters angenommen, daß obige Handlungen vom Angeklagten mit dem Bewußtsein der eigenen Zahlungsunfähigkeit unternommen, und daß denselben lediglich die Absicht, sich zu fremdem Schaden Geld zu verschaffen, oder den C in seinen erwähnten verbrecherischen Handlungen in Kenntniß dieser Beschaffenheit zu unterstützen, zum Grunde gelegen sei. Nachdem bei obiger Handlungsweise des Angeklagten die genannten Parteien durch die von ihm im Bewußtsein seiner Insolvenz, und in der Absicht, sich zu ihrem Schaden Geld zu verschaffen, gegebenen Zahlungsversprechen getäuscht, beziehungsweise C in seiner betrügerischen Unternehmung von ihm unterstützt worden ist, so wurde ihm dieselbe mit Recht, bei der Höhe des verursachten Schadens, und zwar, insoferne er dabei seinen eigenen Zweck verfolgte, nach §§. 197, 200 und 201 des St. G. B. des Verbrechens des Betruges, insoferne er aber den C in gleicher Unternehmung unterstützte, nach §§. 197, 200 und 201 des St. G. B. der Mitschuld an dem Verbrechen des Betruges schuldig erkannt. Der Angeklagte glaubt zwar, daß an mehreren der vielen ihm zur Last gelegten Handlungen, einzeln genommen, die Kriterien des Betruges, insbesondere das specielle Kriterium der Irreführung nicht vorhanden, wenigstens nicht ausdrücklich bezeichnet sei, allein da allen ihm als Betrug zugerechneten Handlungen die gemeinsame Triebfeder, sich auf fremde Kosten Geld zu verschaffen und zu gleichem Zwecke mitzuwirken, zu Grunde lag, so müssen dieselben als ein Ganzes und im Zusammenhange beurtheilt werden, nach welcher Auffassung und Beurtheilung sich .... in der Handlungsweise des Angeklagten allerdings die Merkmale des Verbrechens des Betruges beziehungsweise der Mitschuld hieran vereinigt vorfinden."

Nr. 614.

Culpose Tödtung: Causalnexus. — Zusammenwirken Mehrerer.

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Nov. 1854, Z. 12387. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 24.

„Das Landesgericht .... hat als erwiesen angenommen, daß der 6 Jahre alte B, welcher sich in dem Erziehungsinstitute des Angeklagten A befand, nach einer Krankheit von einigen Tagen starb, und daß die Züchtigung durch Schläge mit der Hand auf den Kopf (Kopfstücke), welche er 5 Tage vor seinem Tode erhielt, zwar nicht die ausschließliche und alleinige Ursache der Erkrankung desselben und der Heftigkeit der Krankheit gewesen sei, daß dieselbe aber die Gelegenheitsursache zum Ausbruche der Gehirnhöhlen-Wassersucht gegeben, daß diese Züchtigung die Krankheit beschleunigt und den tödtlichen Ausgang schneller herbeigeführt habe, indem diese Züchtigung, unter Concurrenz mehrfacher bei demselben eingetretener, dem Laien nicht erkennbarer Umstände die Ursache des Ausbruches einer acuten und sehr intensiven, den Charakter der präexistenten Tuberculose an sich tragenden Erkrankung gewesen und durch diese allerdings tödtlich geworden ist. Es hat ferner für erwiesen angenommen, daß die an dem Knaben an der linken Seite des Kopfes, der Schläfe und des Ohres wahrgenommenen blauen Flecke (Suggillationen) bloß von der dem Knaben B von den beiden Angeklagten A und C zugefügten Züchtigung durch Schläge auf den Kopf herrühren, daß hierbei derselbe mit namhafter Gewaltanwendung gezüchtigt wurde, daß beide Angeklagten sich hierbei thätig betheiligten, und daß diese Züchtigung die veranlassende Ursache des Ausbruches seiner tödtlichen Krankheit und des dadurch erfolgten Todes gewesen ist. Es hat für erwiesen angenommen, daß aus der Züchtigung des Knaben dessen Tod erfolgte, daß die Züchtigung in ihrer Art und Dauer eine solche war, daß beide Angeklagte A und C sie als eine ausartende Ueberschreitung der häuslichen Zucht schon im Allgemeinen, insbesondere aber bei einem Kinde erkennen konnten und mußten, dessen krankhafte Körperbeschaffenheit ihnen schon früher genau bekannt war, und eine Hintanhaltung aller schädlichen Einflüsse, eine größere Schonung und Beachtung der möglichen Folgen den Angeklagten zur Pflicht machte, weil ihnen dieser kranke Knabe zur Pflege und Erziehung anvertraut worden war .... Daß in diesem Thatbestande alle Merkmale des Vergehens des §. 335 des St. G. B. erschöpft sind, beweist der klare Inhalt dieses Gesetzes, welches eine Handlung fordert, von welcher der Handelnde schon nach den natürlichen, sohin leicht für Jedermann erkennbaren Folgen oder nach seinem Stande u. s. w. oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzu-

sehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist und woraus der Tod eines Menschen erfolgte, ohne daß zum Thatbestande dieses Vergehens gefordert wird, daß der Tod nothwendig aus der zugefügten Verletzung erfolgen, und dieser Erfolg von dem Uebertreter vorausgesehen werden müsse. Der Umstand, daß der Antheil jedes Einzelnen an der Mißhandlung nicht zu ermitteln war, steht der Anwendung des §. 335 nicht entgegen, weil die Züchtigung von beiden Angeklagten nicht in verschiedenen Zeiträumen, sondern continuirlich verübt wurde, weil die . . . Züchtigung in ihrer Totalität den unglücklichen Erfolg verursachte, und bei dieser von Mehreren ausgeübten Mißhandlung nach der auf alle von mehreren Personen gleichzeitig verübten Mißhandlungen anwendbaren Vorschrift des §. 157 des St. G. B. Jeder für den Erfolg verantwortlich bleibt, welcher Hand an den Mißhandelten angelegt hat . . . ."

Nr. 615.

Erbietung zu einem falschem Eide: Erforderniß des Eidesantrittes.

Cassir. Entsch. v. 29. Nov. 1854, Z. 12619. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1855, Nr. 17.

. . . . Das Anbieten (eines falschen Haupteides) „geschah bloß in der Klage und in der summarischen Civilverhandlung, mithin auf eine so entfernte Art, daß diese Anbietung im Sinne des §. 8 des St. G. B. nicht einmal als ein versuchter Betrug angesehen werden kann, indem sonst in den häufigen Fällen von Civilprocessen, in denen es auf das Beweismittel durch Eide ankommt, und Eide und Gegeneide angeboten werden, gegen die sich zu solchen Eiden Anbietenden eine strafgerichtliche Amtshandlung eintreten müßte. Eine solche Amtshandlung könnte nur in jenen Fällen zur Sprache kommen, wo die Partei den Eid, auf welchen erkannt wird, bereits angetreten, oder sich zur Ablegung desselben bei der Meineideserinnerung bereitwillig erklärt hat. . . ."

Nr. 616.

Diebstahl, begangen an Frachtgütern durch Fuhrknechte.

Verw. C. H. Entsch. v. 5. Dec. 1854, Z. 12947. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 23.

Die Fabrik B ließ die erzeugte Wolle durch Fuhrleute verfrachten. Die von den Frächtern bestellten Personen nahmen an der Wolle Entwendungen vor. Dieselben wurden wegen Diebstahls verurtheilt. In der Nichtigkeitsbeschwerde versuchten die Angeklagten auszuführen, daß kein Diebstahl, sondern eine Veruntreuung vorliege. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde:

„Der Cassationshof hat bereits in einer seiner ersten Entscheidungen vom 10. Juni 1851, Z. 3455 (Nr. 27 dieser Sammlung), bezüglich des Unterschiedes zwischen Diebstahl und Veruntreuung den auch vordem von Theorie und Praxis eingehaltenen Grundsatz ausgesprochen, daß, um das Anvertrauen einer beweglichen Sache in der Weise zu begründen, daß durch deren Zueignung nur eine Veruntreuung und nicht ein Diebstahl begangen werde, eine Art Uebergabe zur Gewahrsame eintreten müsse, daß nicht ein allgemeines Vertrauen, sondern ein specielles Anvertrauen, nicht die Dispositionsmöglichkeit, oder die Berechtigung zu einem bestimmten Gebrauche, oder zu einer besonderen Verfügung das bei der Veruntreuung geforderte Verhältniß des Anvertrauens, die Gewahrsame begründen könne. Dieser Grundsatz wurde seither in vielen Entscheidungen des Cassationshofes wiederholt ausgesprochen und stets unverändert festgehalten; er muß auch im vorliegenden Falle angewendet werden. Den Fuhrknechten war die Wolle weder zum Gebrauche, noch zur Verwahrung, noch zu einer andern willkürlichen Verfügung anvertraut worden, sie hatten nur den Auftrag, diese Wolle von einem bestimmten Orte auf den andern zu überführen, d. i. eine genau bestimmte, in ihren gewöhnlichen Berufspflichten als Fuhrknechte gelegene Dienstleistung vorzunehmen; die Wolle ist stets, selbst während des Transportes, in dem Besitze der Eigenthümer geblieben und erst durch den Act der unberechtigten Veräußerung um des eigenen Vortheiles willen von den Fuhrleuten aus dem Besitze entzogen worden, wornach diese Thathandlungen ganz richtig als Diebstahl erkannt wurden."

Nr. 617.

Unberechtigter Verkauf von innerlichen Heilmitteln durch Aerzte.

Verw. G. H. Entsch. v. 13. Dec. 1854, Z. 13073. (L. G. Wien.) Haimerl's Magazin, Bd. XII, Nr. 124.

„Es ist durch das eigene Geständniß des angeklagten Arztes A rechtlich erwiesen, daß er seine sogenannte Cholera-Tinctur als innerliches Heilmittel ohne behördliche Bewilligung und gegen ein besonders bestehendes Verbot verkauft habe. Daß diese That alle gesetzlichen Merkmale der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens durch unberechtigten Verkauf innerlicher Heilmittel enthalte, und als solche nach §. 354 des St. G. B. strafbar sei, kann nach dem Wortlaute dieses Gesetzes mit Rücksicht auf das in der P. G. S. 11. Theil, Nr. 24, enthaltene Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1829, Z. 2200, keinem Zweifel unterliegen, welches Hofkanzleidecret allerdings noch heute volle Giltigkeit hat, und den Aerzten die Zubereitung und Verabfolgung von Arzneimitteln mit Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften als gesetzwidrig verbietet, und gegen sie das Amt zu handeln vorschreibt. Diese Gesetze waren dem Angeklagten nach seiner eigenen Behauptung bekannt, und er war sie vermöge seines Standes zu wissen verpflichtet. ..... Wenn seine offenbare Verletzung der bestehenden Gesetze ungeachtet ihrer 4—5jährigen Fortsetzung bisher der gebührenden Ahndung nicht unterzogen wurde, so konnte der Angeklagte dadurch über die Gesetzwidrigkeit seiner Handlungsweise und deren Strafbarkeit um so weniger in einen entschuldigenden Irrthum versetzt werden, als durch eine nachlässige oder minder strenge Handhabung der bestehenden Gesetze diese nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden, und ein etwaiger Irrthum über deren Bestand nur ein Rechtsirrthum wäre, der die Zurechnung nicht behebt. Ebensowenig läßt sich die unrichtige Anwendung des §. 354 des St. G. B. auf die dem Angeklagten zur Last gelegte That aus den von ihm angeführten Gründen behaupten. — Denn wäre es auch richtig, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, das Publicum vor dem Gebrauche gesundheitsschädlicher Arzeneien zu sichern, so wäre seine Handlungsweise selbst dieser Absicht gradezu entgegen gewesen, da auch einem Laien bekannt und begreiflich ist, daß eine in gewissen Fällen heilkräftige Medicin in andern Fällen, ja bei andern Individuen von den nachtheiligsten Folgen sein kann. Allein es wurde bereits erwähnt, daß bei Uebertretung von Verbotsgesetzen weder die Beabsichtigung, noch die Zufügung einer Beschädigung zum Thatbestande erfordert wird, daher der unberechtigte Verkauf eines, wenn auch unschädlichen oder nützlichen Heilmittels zum Thatbestande der im §. 354 bezeichneten Uebertretung genügt,

zu welchem auch der Umstand nicht gehört, ob dasselbe von einem befugten Apotheker bereitet wird, oder nicht; da hierin nur der unberechtigte Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel als eine Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens bezeichnet wird, weßhalb auch die Beeinträchtigung der Apotheker in ihrem Gewerbe nicht zum Thatbestande dieser Uebertretung erforderlich ist. Die Verordnung vom 27. Jänner 1829 besteht noch derzeit in voller Giltigkeit und wurde im vorliegenden Falle mit Beziehung auf den §. 354 des St. G. B. der Entscheidung mit Recht zu Grunde gelegt, weil hierdurch den Aerzten nicht nur die eigene Zubereitung, sondern auch die Verabfolgung der Arzneimittel ausnahmslos untersagt, und nur die Anordnung derselben mittelst Recepten gestattet ist."

Nr. 618.

Betrügerischer Bankerott: „Verhehlung eines Vermögenstheiles".

Verw. C. H. Entsch. v. 13. Dec. 1854, Z. 13149. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 31.

Vom Landesgerichte wurde A wegen Verbrechens des Betruges verurtheilt, weil er sich den Schein eines aufrechten Kaufmannes gab, der in seiner Heimath ein großes Geschäft habe, während er in Wirklichkeit vermögenslos war und nur ein Hausirgeschäft besaß, und durch diese falsche Angabe, so wie dadurch Andere zum Creditiren an ihn bestimmte, daß er die ersten Waareneinkäufe pünktlich zahlte, und sohin größere Partien auf Borg bezog, welche er dann nicht mehr bezahlte. Seine Insolvenz versuchte er durch die Fiction eines an ihm verübten bedeutenden Diebstahls zu rechtfertigen. — Der oberste Gerichtshof verwarf seine Nichtigkeitsbeschwerde, und führte an, daß das Auftreten des A allerdings eine listige Handlung sei, wodurch er Dritte zu ihrem Schaden zum Creditiren bewog; „.... seine auf Beschädigung gerichtete Absicht erhellt aus seiner ganzen Handlungsweise und aus dem Umstande, daß er das gelöste Geld durch die Fiction eines Diebstahls seinen Gläubigern entzogen habe, in welchem Umstande allein schon gemäß §. 199 ff. das Verbrechen des Betruges erkannt werden muß."

Nr. 619.

Verfälschung öffentlicher Creditpapiere durch Abänderung: Zerstückeln von Noten.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Dec. 1854, Z. 12121. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 32.

„Das Landesgericht hat angenommen, daß A Münzscheine zu 10 kr. und Banknoten zu 1—2 fl. zerschnitten und die Theile nach Absonderung eines Streifens wieder zusammengeklebt habe, um aus den abgesonderten Streifen mehrerer Münzscheine oder Banknoten einen neuen Münzschein oder eine neue Banknote zusammenzusetzen und auszugeben, dann, daß von ihm solche verkürzte Münzscheine und Banknoten ausgegeben worden seien. Er hat in gewinnsüchtiger Absicht durch diesen Vorgang den Inhalt der zerschnittenen Münzscheine oder Bankoten verändert, da die auf solche Art wieder zusammengeklebten Münzscheine nicht mehr Alles enthalten, was sie ursprünglich enthalten haben und zu ihrem Inhalte gehörte. In dieser Handlungsweise liegt offenbar das im §. 114 lit. b des St. G. B. normirte Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere.“

Nr. 620.

Verläumdung: Vorlegung eines echten aber listig erschlichenen Beweismittels zur Begründung einer falschen Anklage.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Dec. 1854, Z. 13076. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 33.

A wurde wegen Verbrechens des Betruges, begangen an B, verurtheilt: die Aburtheilung erfolgte auf Grund der beschworenen Aussage des B, welcher dem A unter solchen Umständen 100 fl. gegeben hätte, welche als betrügerische Herauslockung vom erkennenden Gerichte angesehen worden sind. In der Folgezeit legte A dem Gerichte einen von B unterfertigten Zettel vor, in welchem B erklärte, er sei von A nicht betrogen worden; in der gerichtlichen Eingabe beschuldigte A den B der falschen Aussage vor Gericht und der Verläumdung. Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde A neuerlich und zwar diesmal des Verbrechens der Verläumdung schuldig erklärt. In der Nichtigkeitsbeschwerde führte A aus, daß von einer „Erdichtung“ von Thatsachen keine Rede sein könne, da der Zettel bestehe und er lediglich denselben dem Gerichte vorgelegt habe. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde: „denn B .... behauptet noch immer, daß er von A betrogen worden sei; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß B lediglich durch das Vorgeben des A, daß er diese

Erklärung zum Ausweise der Ausgleichung einmal brauchen könne, zur Unterfertigung des Zettels verleitet worden ist, da doch nicht anzunehmen ist, daß B sich ohne alle Ursache eines Verbrechens schuldig erklären würde. Da der Angeklagte A diesen erschlichenen Zettel in der Folge dazu benützt hat, den B des Verbrechens der Verläumdung und der Ablegung einer falschen gerichtlichen Aussage bei Gericht zu beschuldigen, so muß in dieser Beschuldigung das Vorbringen einer unwahren, erdichteten Thatsache erkannt werden."

Nr. 621.

Diebstahl: Aneignung der Früchte eines abverkauften Grundes durch den im bücherlichen Besitze Stehenden. Civiles oder criminelles Unrecht?

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Dec. 1854, Z. 13079. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 36.

A wurde des Verbrechens des Diebstahles schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er um seines Vortheils willen die dem B gehörige Wiese Y in Gesellschaft seines Vaters C, dann des D und E ohne Einwilligung des Eigenthümers abmähte, und das Grumet im Werthe von 144 fl. C.-M. nach Hause führte und sich zueignete.

In der Nichtigkeitsbeschwerde will nun geltend gemacht werden, daß A als Eigenthümer der Rusticalwirthschaft X intabulirt sei, und daß die gedachte Wiese Y wegen nicht erfolgter politischer Abtrennungsbewilligung und gesetzlich bestehender Untheilbarkeit der Rusticalgründe zu dieser Rusticalwirthschaft gehöre, sowie auch A die auf diese Wiese entfallenden Landeslasten trage. Die That könne somit nicht als Diebstahl erklärt werden, zumalen selbe durch mehrere Tage in Gesellschaft mehrerer Personen vor der ganzen Gemeinde selbst mit Wissen des Naturalbesitzers vorgenommen wurde, mindestens fehle den Angeklagten mit Rücksicht auf den §. 2 lit. e des St. G. B. der böse Vorsatz, die That sei höchstens eine Besitzstörung, als welche sie auch civilrechtlich behandelt wurde.

Allein wie das Landesgericht auf Grund der vorliegenden Verträge als wahr annahm, hat B die Wiese Y den damaligen Besitzern der Rusticalwirthschaft X abgekauft, befindet sich seit dieser Zeit in deren Besitze, und da er wegen noch nicht erlangter politischer Abtrennungsbewilligung das bücherliche Eigenthum derselben damals nicht erlangen konnte, erwirkte er wenigstens die Pränotirung seiner Kaufrechte. C, der die Rusticalwirthschaft X kaufte, hat, wie das Landesgericht als erwiesen annahm, den B, so lange er diese Wirthschaft besaß, in dem Besitze der Wiese Y nie gestört, und als er die Wirthschaft seinem Sohne A verkaufte, wurde festgesetzt, daß bezüglich der dem C abverkauften Wiese mit diesem Letzteren eine

Ausgleichung getroffen werden solle, daß die Wiese bei der Grundwirthschaft bleibe, woraus das Landesgericht ganz richtig folgert, daß Vater und Sohn die dem B auf diese Wiese zustehenden Rechte wohl gekannt haben, und bei dem Umstande, als eine Ausgleichung mit B nicht zu Stande kam, sich nicht als Eigenthümer der fraglichen Wiese ansehen, auch in keinem solchen factischen Irrthume sich befinden konnten, der nach §. 2 lit. e des St. G. B. ihre Unzurechnungsfähigkeit zur Folge hätte. „Es steht sonach fest, daß das auf diesen Wiesen von ihnen abgemähte Grumet nicht ihr Eigenthum war, und als solches von ihnen auch nicht angesprochen werden konnte, daß es fremdes Eigenthum war und daß sie es aus dem Besitze eines Andern entzogen; es geschah das in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, daher des eigenen Vortheiles willen und ohne Einwilligung des Besitzers, daher alle Kriterien des Diebstahles zusammentreffen . . . . . Die Behandlung dieser Entwendung als Besitzstörung von Seite des Beschädigten und Klageführung vor dem Civilrichter hebt die Strafbarkeit der Handlung nach dem Strafgesetzbuche nicht auf."

Nr. 622.

Unzulässigkeit der Bestrafung des freiwillig aufgegebenen Versuches der Nothzucht als Erpressung. Qualificirter Versuch?

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Dec. 1854, Z. 13135. (L. G. Jicin.) G. Z. 1855, Nr. 34.

Es wurde als erwiesen angenommen, daß A die B niedergeworfen habe, um sie gewaltsamer Weise wider ihren Willen zum außerehelichen Beischlaf zu gebrauchen. — Da jedoch weiters angenommen wurde, daß A freiwillig von der Ausführung zurücktrat, so erfolgte seine Nichtschuldigsprechung rücksichtlich des Verbrechens der Nothzucht; dagegen wurde er wegen der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 des St. G. B. verurtheilt. — In letzterer Beziehung ergriff die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde, die Behauptung aufstellend, daß die Verurtheilung nicht nach §. 431 des St. G. B., sondern wegen Verbrechens der Erpressung nach §. 98 des St. G. B. hätte erfolgen sollen, weil A unstreitig der B Gewalt angethan habe, um sie zu einer Duldung zu zwingen. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde, „denn nach §. 98 lit. a des St. G. B. begeht derjenige, welcher einer Person Gewalt anthut, um sie zu eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, nur insoferne das hierin bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung, als sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen

darstellt. Obgleich nun in dem vorliegenden Falle das in dieser Gesetzesstelle aufgeführte Merkmal, daß der Angeklagte der B Gewalt angethan habe, vorhanden ist, so bestand doch nach dem weiteren thatsächlichen Sachverhalte die Duldung, welche Angeklagter bezweckte, in der Gestattung des außerehelichen Beischlafes und unter dieser Voraussetzung ist die That in das schwerer verpönte Verbrechen der Nothzucht übergegangen, dessen A auch angeklagt worden ist. Wenn sich durch die Verhandlung herausgestellt hätte, daß der Angeklagte durch die Gewaltanwendung nicht die Gestattung des außerehelichen Beischlafes, sondern eine andere Duldung bezweckt habe, so wäre wohl dessen That unter die Bestimmung des §. 98 des St. G. B. zu subsumiren gewesen. Da jedoch nach der landesgerichtlichen Entscheidung noch immer festgehalten wird, daß der Angeklagte bei seiner Gewaltanwendung den Vollzug des außerehelichen Beischlafes beabsichtiget habe, so kann diese That nicht als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung nach §. 98 a des St. G. B. erklärt werden, da eine in der Absicht, den außerehelichen Beischlaf zu vollziehen, unternommene Gewaltanwendung nicht dieses, sondern das im §. 125 des St. G. B. normirte Verbrechen der Nothzucht bildet. Diesemnach wurde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen."

Nr. 623.

Einrede der Wahrheit bei der Ehrenbeleidigung: Formelle Beweislast.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Dec. 1854, Z. 13731. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 28.

Die Angeklagten, welche nach §. 487 des St. G. B. verurtheilt wurden, weil ihre Angabe, daß B ein Dieb sei, sich als unwahr herausstellte, machten die Nichtigkeitsbeschwerde anhängig, welche der oberste Gerichtshof zurückwies: . . . . . . „Der §. 490 des St. G. B. fordert zur Straflosigkeit des Beschuldigten, daß er die Wahrheit seiner Angabe beweise. Die Beschwerdeführer hätten, nachdem die Staatsanwaltschaft von weiterer Verfolgung gegen B wegen Diebstahl abließ, in der gegen sie wegen Ehrenbeleidigung geführten Untersuchung obigen Beweis führen sollen, was aber nicht geschehen ist . . . . . Sie wollen sich mit der Wendung der Beweiseslast entziehen, daß sie anführen, wenn der Untersuchungsrichter ihre Anzeige ordentlich verfolgt hätte, sich deren Wahrheit herausgestellt haben würde; allein . . . . nicht dem Gerichte, sondern dem Beschuldigten legt das Gesetz die Beweisführung auf."

Nr. 624.

Haftung der Wirthe für gefälscht „befundene" Getränke.

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Dec. 1854, Z. 13784. (L. G. Tabor.) G. Z. 1855, Nr. 39.

„Die Uebertretung des §. 403 des St. G. B. wird schon durch das bloße Vorhandensein verdorben befundener Getränke bewirkt, wobei es gleich ist, ob das beanständete Getränk durch Zuthun des Erzeugers oder Verschleißers verdorben wurde oder nicht, und ob die Absicht vorhanden war, das verdorbene Getränk in Verkehr zu bringen oder nicht; es reicht der Umstand, daß verdorbenes Getränk vorgefunden wurde und die dadurch an den Tag gelegte Fahrlässigkeit ohne irgend eine andere böse Absicht allein schon bei Bräuern und Schankinhabern zum Bestande dieser Uebertretung hin."

Nr. 625.

Ehrenbeleidigung: Vorwurf der Trunkenheit. Falsche Beschuldigung eines Anderen zur eigenen Verantwortung: Unwiderstehlicher Zwang?

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Dec. 1854, Z. 13430. (L. G. Laibach.) G. Z. 1855, Nr. 40.

„Dem A ist als Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 des St. G. B. zur Last gelegt, daß er bei einer früheren .... gegen ihn stattgehabten Verhandlung vor den Gerichtspersonen und dem Gensd'armeriecorporale B geäußert hat: es sei B an einem bezeichneten Tage, an welchem er im Dienste stand, betrunken gewesen, welcher Vorwurf sich .... als falsch ergab. ... Daß die dem Angeklagten zur Last liegende fälschliche Beschuldigung deßwegen nicht als strafbar anzusehen sei, weil er sie nur zu seiner Vertheidigung gegen die frühere Anklage, also in einer unwiderstehlichen moralischen Zwangslage vorgebracht habe, ist eine allen Grundes entbehrende Behauptung; der oberste Gerichtshof hat es bei vorgekommener Gelegenheit wiederholt ausgesprochen, daß das Recht des Angeklagten sich zu vertheidigen nicht so weit gehe, und nicht die Berechtigung in sich schließe, Andere einer strafbaren Handlung zu zeihen."

1855.

Nr. 626.

Verleitung eines Beamten (Polizeiwachmannes) zur Verletzung seiner Amtspflicht. (Nichtvollzug der Arretirung.)

Verw. C. H. Entsch. v. 3. Jän. 1855, Z. 13839. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 46.

A wurde nach §. 311 des St. G. B. verurtheilt, weil er dem Polizeiwachmann, welcher ihn zu arretiren erklärte, ein Geschenk von 20 kr. anbot, um ihn zum Abstehen zu bestimmen. — Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen:

„Daß der .... Versuch, dem Polizeiwachmann B durch das Anerbieten eines Geschenkes von 20 kr. zur Nichtvornahme der ausgesprochenen Arretirung zu verleiten, die Uebertretung des §. 311 des St. G. B. begründe .... bedarf bei der zweifellosen Uebereinstimmung des factischen Vorganges mit den Worten des Gesetzes und bei dem Umstande, als die Sicherheitsorgane allerdings unter die im §. 311 des St. G. B. bezeichneten Staatsdiener gehören und daß die Unterlassung der schon ausgesprochenen Arretirung eine Verletzung der Amtspflicht gewesen wäre, keiner weiteren Erörterung."

Nr. 627.

Diebstahl: Zueignen im Wohnzimmer vorgefundener Sachen von Seite der Dienstboten.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Jän. 1855, Z. 13739. (L. G. Graz.) G. Z. 1855, Nr. 37.

„Das Zueignen oder Verhehlen von Gegenständen, die ein Diener oder eine Dienstmagd im Zimmer ihrer Dienstgeber, wenn gleich am Fußboden liegend, vorfindet, läßt sich nicht unter den Begriff des Findens einer verlornen Sache, deren Besitzer nicht bekannt ist, reihen, wovon der §. 201 lit. c des St. G. B. handelt, sondern es entzieht dadurch der Dienstbote die Sache aus dem Besitze der Dienstgeber, ohne deren Einwilligung, um sich einen Vortheil zuzuwenden. . . . ."

Nr. 628.

Diebstahl: Anwendung wirklicher Gewalt oder gefährlicher Drohungen, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten?

Cassir. Entsch. v. 10. Jän. 1855, Z. 13888. (L. G. Rovigno.) G. Z. 1855 Nr. 42.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

. . . . „Der Fall des §. 174 I, welcher nach §. 179 die schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren nach sich zieht, setzt voraus, der Dieb sei auf frischer That so betreten oder überrascht worden, daß er Gefahr läuft, mit der gestohlenen Sache ergriffen zu werden, und daß er, um sich in deren Besitz zu erhalten, keck genug ist, dieses Zweckes willen wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person zu gebrauchen oder einen gewaltsamen Widerstand zu leisten, wozu jene besondere Kühnheit gehört, welche die §§. 174 I und 179 des St. G. B. zur Verhängung der schweren Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren erfordern." So beschaffen ist aber die der Anklage zu Grunde liegende That nicht; die beiden Thäter A und C, durch den Schrei des Bestohlenen B: „wer da?" überrascht und erschreckt, ergriffen sogleich die Flucht; in diesem Momente der Entfliehung schleudert A den Stein gegen B, es liegt daher näher die Vermuthung, daß A dieses zu seinem persönlichen Schutze oder zur Sicherung seiner Flucht in

dem Augenblicke der Ueberraschung durch die unvermuthete Gegenwart des B, als um das von seinem Kameraden C bereits ergriffene Schaf, wovon er vielleicht gar nichts gewußt oder im Dunkel der Nacht nichts wahrgenommen hatte, in seinem Besitze zu erhalten, gethan habe. — Dieß vorausgesetzt und da es sich nur um einen Betrag von 3 fl. handelt, eignet sich der (vorliegende) Diebstahl nur zur Uebertretung nach §. 460 des St. G. B."

Nr. 629.

Rückkehr eines Abgeschafften. Form der Abschaffung; Beginn der Verjährung bei einem fortdauernden Delicte. Fortsetzung des Aufenthaltes schließt die Verjährung dieser Uebertretung aus.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Jän. 1855, Z. 14072. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 42.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des der Uebertretung des §. 323 des St. G. B. schuldig erkannten A erklärte der oberste Gerichtshof:

„Es ist durch kein Gesetz vorgeschrieben, daß die Verweisung — oder Abschaffung — schriftlich erklärt werden müsse und die Wirksamkeit dieser Maßregel ist auch nicht von dem Umstande abhängig, daß die Heimatsbehörde des Abgeschafften hiervon verständigt werde. . . . . Der Zweck der Abschaffung eines Ausländers aus dem Staatsgebiete kann seiner Natur nach nur der sein, möglichst zu verhindern, daß sich der verwiesene Ausländer im Staatsgebiete aufhalte. Die erwähnte Uebertretung wird demnach nicht bloß durch den Act, daß der Ausländer die Grenze des Staatsgebietes wieder überschreitet, sondern nothwendig auch durch seinen im Staatsgebiete genommenen Aufenthalt begangen, und der Act der Rückkehr erscheint bloß als das Mittel zur Erreichung dieses verbotenen, durch das Strafgesetz verpönten Aufenthaltes, daher von einer Verjährung, so lange dieser Aufenthalt fortdauert, keine Rede sein kann."

Nr. 630.

Brandlegung; Dolus.

Cassr. Entsch. v. 16. Jän. 1855, Z. 146. (L. G. Triest.) G. Z. 1855, Nr. 41.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der Priester A, welcher, um sich aus der Kloster-Correctionshaft zu befreien, die Thüre seines Gefängnisses anzündete und hierdurch das Kloster in Brand steckte, wurde des Verbrechens der Brandlegung schuldig erkannt. Der oberste Gerichtshof aber gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt und bemerkte bei Begründung des Freisprechungserkenntnisses:

.... „Der §. 166 des St. G. B. fordert zum Verbrechen der Brandlegung ausdrücklich, daß beim Unternehmen der Handlung, worin die Brandlegung besteht, der Anschlag dessen, der sie unternahm, dahin gerichtet gewesen sein müsse, an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen zu machen; es genügt daher nicht, wenn nur erwiesen wurde, der Angeklagte habe eine Handlung, unbekümmert um die Folgen derselben, gleichgiltig darüber, ob durch selbe ein nur unbedeutendes oder auch ein großes bedeutendes Uebel hervorgebracht werden wird, unternommen, es muß erwiesen sein, daß seine Absicht gerade auf das Entstehen einer Feuersbrunst gerichtet war. Nicht jedes Verbrennen einer Sache kann eine Feuersbrunst, nicht das Legen des Feuers an selber eine Brandlegung im Sinne des Gesetzes genannt werden, und selbst das theilweise Verbrennen der Gefängnißthür, könnte im vorliegenden Falle noch nicht für eine Brandlegung erklärt werden, wenn es nicht in der Absicht des Thäters lag, hierdurch das Feuer weiter zu verbreiten, eine Feuersbrunst dadurch hervorzubringen. ...."

Nr. 631.

Betrug durch Zueignen eines herrenlosen Hundes.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Jän. 1855, Z. 236. (L. G. Teschen.) G. Z. 1855, Nr. 46.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des des Verbrechens des Betruges (durch Fundzueignung) schuldig erkannten A erklärte der oberste Gerichtshof:

„Wenn auch der Hund mit keinem Halsbande und Maulkorbe versehen ist, somit auch kein auf den Besitzer oder Eigenthümer deu-

tendes Zeichen an sich trägt, so ist er doch mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 384 des a. b. G. B. keine solche Sache, deren Zueignung Jedermann gestattet ist."

Nr. 632.

Betrug durch Fälschung öffentlicher Urkunden: Gabenbüchlein.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Jän. 1855, Z. 13174. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1855, Nr. 39.

Der des Verbrechens des Betruges schuldig erkannte A machte in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß das Concurrenzgabenbüchlein, dessen Verfälschung ihm zur Last gelegt wird, keine öffentliche Urkunde sei . . . sondern bloß eine einfache Zahlungsbestätigung von Seite eines Steuerpercipienten auf einem Blatte Papier bilde. . . . Bei Verwerfung dieser Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof:

„Die Gabenbüchel sind in der Form, wie das vorliegende, gesetzlich vorgeschrieben, werden von beeideten, eigens zu ihrer Führung bestimmten Steuerbeamten geführt, und bilden den wesentlichsten Beweis über Steuerschuldigkeit und Abstattung zwischen dem Steueramte und den Steuerpflichtigen, sie müssen daher in diesem Verhältnisse als öffentliche Urkunden angesehen werden, ungeachtet sie nicht mit allen durch die Gerichtsordnung (§. 112 a. G. O.) für zu anderen Zwecken bestimmte Urkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind. Erscheinen sie nun als öffentliche Urkunden, so bildet die Radirung ihres Inhaltes, welche der Angeklagte in eigennütziger Absicht zum Schaden des Concurrenzfondes nach der factischen Annahme des Bezirkscollegial- und Landesgerichtes vorgenommen hat, allerdings nach §§. 197 und 199 lit. d des St. G. B. das Verbrechen des Betruges."

Nr. 633.

Gotteslästerung.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Jän. 1855, Z. 13648. (L. G. Salzburg.) G. Z. 1855, Nr. 39.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„Der Angeklagte A hat . . . . in der Werkstätte des T in dessen und D's Gegenwart, als Jener ihm sagte, daß Kinder ein

Segen Gottes sind, geäußert, „er . . . . auf den Segen Gottes.“ Durch diese vor mehreren Leuten vorgebrachte, den Segen Gottes herabwürdigende Aeußerung wurde eine offenbare Verachtung gegen das höchste Wesen selbst und zwar in den trivialsten und pöbelhaftesten Ausdrücken an den Tag gelegt, mithin nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Gott gelästert. Daß eine solche Gotteslästerung, wie die Vertheidigung meint, nur dann eintrete, und der §. 122 lit. a des St. G. B. nur dann anwendbar sei, wenn Jemand der Persönlichkeit Gottes schlechte Eigenschaften oder Laster beilegt oder gegen dieselbe Schmähworte vorbringt, oder daß jenes Gesetz ausschließlich nur die Persönlichkeit Gottes, abgesehen von der speciell kirchlichen Auffassung des Begriffes „Gott“ vor Augen habe, kann nicht zugegeben werden, weil man auch schon durch Herabwürdigung und Schmähung der Eigenschaften des höchsten Wesens die Ehrfurcht gegen dessen Persönlichkeit selbst gröblich verletzt und offenbare Verachtung bezeiget, mithin eine Lästerung ausspricht, daher auch dieses Gesetz auf alle solche Fälle und zwar ohne Unterschied der Religionsconfession der Beschuldigten anwendbar ist, da es von keiner speciellen Confession spricht, sondern ganz allgemein lautet. . . .“

Nr. 634.

Schändung: Geschlechtlicher Mißbrauch eines unmündigen Mädchens.

Verw. C. H. Entsch. v. 24. Jän. 1855, Z. 214. (L. G. Wr.-Neustadt.) G. Z. 1855.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

„ . . . . Das Verbrechen des §. 128 St. G. B. fordert zum objectiven Thatbestande, daß Jemand einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren auf eine andere als die im §. 127 St. G. B. bezeichnete Art geschlechtlich mißbrauche. Diese gesetzlichen Merkmale sind in der dem Angeklagten A zur Last gelegten That allerdings vorhanden. Durch . . . . ist das unmündige Alter der B zur Zeit der an ihr verübten That außer Zweifel gesetzt. Als erwiesen ist ferner anzunehmen, daß an den Geschlechtstheilen des unmündigen Kindes mit den Fingern gespielt und gedrückt wurde, eine Handlung, welche nur mit der Absicht des Thäters, durch diesen geschlechtlichen Mißbrauch des Kindes seine Lüste zu befriedigen, verbunden gedacht werden kann und solange gedacht werden muß, bis der Beschuldigte das Gegentheil zu erweisen vermag. . . .“

Nr. 635.

Veruntreuung durch Verpfändung anvertrauter Gegenstände: Werthberechnung.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Febr. 1855, Z. 991. (L. G. Graz.) G. Z. 1855, Nr. 51.

A versetzte die ihm von der B anvertrauten Gegenstände im Werthe von 130 fl., verpfändete sohin die erhaltenen Versatzscheine und verwendete das erhaltene Geld. — In der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die wegen Verbrechens der Veruntreuung geschehene Verurtheilung führte A an, daß seine Handlungsweise nicht strafbar sei, weil die Möglichkeit offen stand, die Sachen auszulösen; jedenfalls könnte nur bezüglich jener Effecten, die bereits verkauft sind, deren Werth jedoch nicht 50 fl. beträgt, eine Veruntreuung angenommen werden. — Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde, „denn A . . . hat mit dem ihm anvertrauten Gute in einer Art widerrechtlich verfügt, daß bei seinen und der B mißlichen Vermögensverhältnissen der daraus für Letztere durch den Verlust der Effecten, welche sie nicht mehr auslösen kann, weil sie bereits verkauft sind, oder durch den Verlust des Geldes, welches sie zur Auslösung der Pfandscheine und dann erst der Effecten aufwenden müßte, was zusammen jedenfalls mehr als 50 fl. beträgt, entstandene Schade leicht erfolgen und kaum ausbleiben konnte.“

Nr. 636.

Gefährliche Drohung: Dolus indirectus.

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Febr. 1855, Z. 1037. (L. G. St. Pölten.) G. Z. 1855, Nr. 51.

A wurde des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung, begangen dadurch, daß er seine Ehegattin mit dem Erstechen bedrohte, schuldig erkannt, und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

„Da der Angeklagte selbst die That in objectiver Richtung gestanden hatte, so sucht dessen Vertheidiger einen Ausweg für seinen Clienten darin, daß dieser, im trunkenen Zustande ein roher, excessiver Mensch, durch die Worte: „Ich ersteche dich“ keineswegs die Absicht, diese That wirklich auszuführen, kund geben, sondern hierbei nur seine Sucht, zu lärmen und zu schimpfen, befriedigen wollte, daß die Drohung nicht geeignet war, gegründete Besorgnisse bei der B zu

erregen, und auch solche wirklich nach den eigenen Angaben derselben nicht erregt hätte, da diese höchstens das Aussagen besorgt habe. — Angeklagter habe sich daher durch seine Handlungsweise höchstens der Uebertretung des §. 431 des St. G. B. schuldig gemacht.

Allein diese Nichtigkeitsbeschwerde ist, mag man sie nach den Grundsätzen der St. P. O. vom J. 1850 oder nach jenen der St. P. O. vom J. 1853 beurtheilen, völlig unbegründet.

. . . . Eben die Drohung des Erstechens, ohne, wie A selbst behauptet, dieses zu vollführen Willens gewesen zu sein, deutet im Zusammenhange mit dem ganzen Vorgange auf den bösen Vorsatz, sein Eheweib in Furcht und Unruhe zu versetzen, hin, und da diese Drohung, ... leicht Furcht und Unruhe bei der Gattin erregen konnte und auch wirklich erregte, so ist mindestens der indirecte böse Vorsatz constatirt, der, wie der Cassationshof schon bei einer anderen Gelegenheit erkannte (Entscheidung vom 13. Jänner 1853, Z. 215, (Nr. 242 dieser Sammlung), bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 99 des St. G. B. allerdings zur Herstellung des Schuldbeweises genügt. Hat auch Angeklagter die Drohung des Erstechens, d. i. die Drohung des Mordes, nicht vollbringen wollen, hat auch dessen Eheweib die Ausführung dieser Drohung nicht besorgt, so ändert dieses, wie der Cassationshof bereits unterm 1. März 1854, Z. 1955, (Nr. 448 dieser Sammlung), erkannte, an der Sache nichts; es genügt, daß die Drohung geeignet war, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen, um den Strafsatz des zweiten Absatzes des §. 100 des St. G. B. anzuwenden. Die Erwägung des ganzen Vorfalles im Zusammenhange mit dem Vorleben des Angeklagten lassen nicht verkennen, daß die Drohungen des Angeklagten allerdings geeignet waren, dessen Eheweib in Furcht und Unruhe zu versetzen, ja es ist durch deren und der übrigen Zeugen Aussagen erwiesen, daß sie diesen Erfolg wirklich hervorbrachten, was namentlich der Umstand zeigt, daß selbst dritte Personen sich aufgefordert fühlten, den Bürgermeister zum Schutze der Bedrohten herbeizuholen. Ganz richtig wurde daher diese That als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt."

Nr. 637.

Betrug durch Nachmachung öffentlicher Urkunden: Ausfertigung falscher Passirscheine. Dolus.

Bestät. Entsch. v. 14. Febr. 1855, Z. 1144. (O. L. G. Preßburg.) Trib. 1861, Nr. 196. Strafrechtl. Judicat Nr 1.

„Durch Ausfertigung falscher Passirscheine zu dem Ende, um mittelst derselben falsche Päffe zu erhalten, sei es, daß sie wissentlich auf erdichtete Namen ausgestellt wurden, oder daß hierbei die Unterschrift des hierzu berechtigten Beamten nachgeahmt, oder das Amtssiegel unbefugter Weise begedrückt wurde, wird das §. 199 lit. d des St. G. B. bezeichnete Verbrechen des Betruges begangen, und es wird zu diesem Verbrechen nicht die Absicht, daß der Staat, Gemeinde, oder andere Person am Eigenthume oder anderen materiellen Rechten Schaden leiden, erfordert, sondern es genügt die Absicht, den Staat hierdurch in seinem Aufsichtsrechte zu beeinträchtigen."

Nr. 638.

Ueberschreitung der Taxordnung. Vorausgehende dreimalige „Bestrafung".

Verw. C. H. Entsch. v. 14. Febr. 1855, Z. 1207. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 46.

Das den A und C von der Uebertretung des §. 478 des St. G. B. freisprechende landesgerichtliche Urtheil stützt sich auf die Erwägung, daß den beiden Angeklagten wohl schon mehr als zweimal mindergewichtiges Gebäcke abgenommen und dem Armenfonde zugewendet worden sei, daß jedoch dieselben bisher der Strafamtshandlung nach den dießfälligen Gesetzen, d. i. der Gubernialverordnung vom 4. März 1805 und den Hofkanzleidecreten vom 1. December und 21. December 1808, dann vom 27. April 1821 nicht unterzogen, daher bisher gar nicht gestraft, viel weniger aber mit der höchsten gesetzlichen Strafe belegt worden seien. Die dagegen erhobene .... Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft geht aber von der Ansicht aus, daß die Angeklagten selbst gestehen, mehrmalen wegen taxwidrigen Gebäckes mit Confiscation desselben gestraft worden zu sein, daß diese Confiscation auch wirklich eine Strafe im Sinne des §. 478 des St. G. B. sei und von den Gemeindebehörden, denen nach den §§. 119 und 135 des Gemeindegesetzes als Local-Polizeibe-

hörden die dießfällige Amtshandlung zustehe, äußerst selten eine andere Strafe erkannt werde. Allein alle diese Erörterungen zerfallen, wenn man den Wortlaut der neuesten Erläuterung des §. 478, nämlich die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 18. Jänner 1855, Z. 14 des R. G. B., in's Auge faßt, laut welcher die Gerichtsbarkeit der Strafgerichte erst dann einzutreten hat, wenn der Beschuldigte bereits zweimal von der politischen Behörde rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden war. In dem vorliegenden Falle liegen keine rechtskräftigen Strafurtheile der politischen Behörde vor, ja bei dem Umstande, als die Confiscation allein, welche nach den Eingangs bezogenen Gesetzen bei jeder Betretung satzungswidrigen Gebäckes als Nebenfolge eintreten muß, nicht als Strafe angesehen werden kann, ist eine Verurtheilung zu einer Strafe gar nicht erfolgt."

Nr. 639.

Störung des Landfriedens: ruhiger Besitz des Jagdrechtes?

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Febr. 1855, Z. 876. (L. G. Brüx.) G. Z. 1855, Nr. 52.

Die nach §. 83 des St. G. B. Verurtheilten machten in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß B nicht im ruhigen Besitze des Jagdrechtes gewesen sei, weil die Verpachtung der Jagdbarkeit nach der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen habe, im vorliegenden Falle die Zuweisung der Jagd an B gegen diese Vorschrift von Seite der politischen Behörde geschehen sei, daß die Gemeinde die Beschwerde dagegen erhoben habe und somit der Besitz angefochten sei. Auch wurde behauptet, daß eine Störung mit gesammelten Leuten nicht stattgefunden habe. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde:

„Das Landesgericht nimmt . . . als erwiesen an, dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß durch einen Erlaß der Bezirkshauptmannschaft dem B die Jagdbarkeit zugewiesen wurde. Durch diese von der competenten Behörde erfolgte Zuweisung ist . . . . . der ruhige Besitz des Jagdrechtes von Seite des B außer Zweifel gestellt. Den Angeklagten stand gegen diese Verfügung der Bezirkshauptmannschaft lediglich der Weg der Beschwerde offen, und sie hatten die Erledigung derselben abzuwarten oder solche im geeigneten Wege zu betreiben. Durch den vorgenommenen Gewaltact haben sie aber diesen gesetzlich vorgezeichneten Weg verlassen, und somit eigenmächtig mit Uebergehung der Obrigkeit den durch die noch immer

aufrecht bestehende Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft gesicherten ruhigen Besitz des Jagdrechtes des B gestört. Nach den von dem Landesgerichte weiter als erwiesen angenommenen thatsächlichen Verhältnissen kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Besitz mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört worden sei. Das Landesgericht hat .... die Ueberzeugung gewonnen, daß alle sechs Angeklagten in Verbindung mit mehreren unermittelten Insassen den ruhigen Besitz des Jagdrechtes des B durch einen gewaltsamen Einfall nämlich dadurch störten, daß sie unter Schimpfen, Lärmen und Drohen mit Steinen zu werfen, der von Fürsten B auf ihren Gründen beabsichtigten Jagd unter der Aeußerung, auf ihren Gründen nicht jagen zu lassen, entgegentraten, und den B dadurch zum Aufgeben der beabsichtigten Jagd gezwungen haben. Unter Voraussetzung dieser thatsächlichen Verhältnisse .... erkennt der Cassationshof in dem Eindringen der Angeklagten in die Jagdlinie und in dem dargestellten eigenmächtigen excessiven Benehmen eine Störung des ruhigen Besitzes des Jagdrechtes durch einen gewaltsamen Einfall mit gesammelten mehreren Leuten, wornach sich in dieser That alle Erfordernisse des §. 83 des St. G. B. zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vereinigen."

Nr. 640.

Verbotenes Spiel: Rücksicht auf die Höhe des Einsatzes?

Verw. C. H. Entsch. v. 28. Febr. 1855, Z. 1729. (L. G. Gitschin.) G. Z. 1855, Nr. 52.

„Zufolge des Hofdecretes vom 16. October 1840, J. G. S. Nr. 469 gehört das Zwicken unter die namentlich untersagten Glücksspiele und die Uebertretung dieses Verbotes unterwirft alle Spielenden der Strafe des §. 522 des St. G. B., wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob um einen höheren oder einen minderen Einsatz gespielt wurde. ...."

Nr. 641.

Verbrechen oder Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt? „Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten.“

Cassir. Entsch. v. 28. Febr. 1855, Z. 1845. (L. G. Graz.) G. Z. 1855, Nr. 56.

A wurde des Verbrechens der Verleitung zum Amtsmißbrauche durch versuchte Bestechung des Polizeicommissärs B, um die verfügte Ausweisung der H wegen Unsittlichkeit und Beschäftigungslosigkeit rückgängig zu machen, schuldig erklärt, dieses Urtheil aber auf seine Nichtigkeitsbeschwerde vom Cassationshofe aufgehoben und A nur der Uebertretung nach §. 311 des St. G. B. schuldig erkannt. „Das Landesgericht sieht . . . . die Ausweisung der H als eine Entscheidung in einer öffentlichen Angelegenheit an, weil diese Ausweisung in Handhabung der Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei verfügt wurde. Nach dieser Auffassung besorgt jedes öffentliche Amt nur öffentliche Angelegenheiten, denn alle Staats- oder Gemeindebeamten sind im weiteren Sinne Organe der Regierung, deren Bestimmung sich auf den Grundzweck zurückführen läßt, die persönliche und Rechtssicherheit im gemeinen Wesen zu wahren, das Wohl der Bürger im Interesse des Staatsverbandes zu fördern. Es würde demnach jede von einem öffentlichen Beamten in dem ihm zugewiesenen ämtlichen Wirkungskreise gefällte Entscheidung eine Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten genannt werden müssen. In diesem Sinne sind die . . . . Worte im §. 105 des St. G. B. nicht gebraucht.

Eine öffentliche Angelegenheit ist die, welche das Interesse aller oder doch eines gewissen Kreises der Bürger unmittelbar berührt, ihre Theilnahme direct in Anspruch nimmt. Dieß war bei der vorliegend in Frage stehenden Ausweisung der Dirne H aus dem Polizeibezirke sicherlich nicht der Fall, und zwar um so minder, da diese Ausweisung zunächst nur im Interesse des Familienverhältnisses des Beschuldigten auf das Einschreiten seiner Ehegattin erfolgte, wie überhaupt die Anwendung eines im Interesse des Gemeinwesens gegebenen Gesetzes auf die einzelnen Personen wenigstens in der Regel keine Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit ist.“

Nr. 642.

Culpose schwere Beschädigung oder berechtigte Gewaltanwendung?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. März 1855, Z. 1842. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1855, Nr. 56.

Die Staatsanwaltschaft ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil, womit der Gemeindeheger A von der Anklage der Uebertretung des §. 335 des St. G. B. freigesprochen worden war. Der oberste Gerichtshof verwarf dieselbe: „Der Thatbestand . . . ist, daß A die B im verbotenen Grasen auf der Gemeindewiese betreten hat, ihr deßhalb die Sichel, wozu er berechtigt war, wegnehmen wollte, daß B sich widersetzte und als er Gewalt brauchte, die Sichel mit der linken Hand faßte und sich hierbei an dieser schwer verletzte. Es läßt sich nicht behaupten, daß der Angeklagte . . . . einzusehen vermochte, daß die Handlung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der B hiebeizuführen geeignet sei. . . . .“ „Der Vollzug eines obrigkeitlichen Auftrages und die Anwendung der zur Bewältigung eines widerrechtlichen Widerstandes hiebei nothwendigen Gewalt kann, wenn selbst bedauerliche Folgen hieraus entstehen, den Exequenten nicht der Strafe des §. 335 des St. G. B. unterziehen.“

Nr. 643.

Uebertretung der zur „Abwendung einer Feuersgefahr bestehenden Vorschriften“.

Cassir. Entsch. v. 7. März 1855, Z. 2004. (L. G. Brüx.) G. Z. 1855, Nr. 56.

„Der §. 434 des St. G. B. erklärt die Versäumung irgend einer der zur Abwendung einer Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als eine Uebertretung; eine solche Vorschrift ist zweifellos die noch in Rechtskraft bestehende Feuerlöschordnung für Böhmen vom Jahre 1785. Diese verbietet ausdrücklich das Anschlichten der Futtervorräthe an die Kamine und macht hierbei keinen Unterschied, ob eine Feuersgefahr leicht vorauszusehen war oder nicht, ob zur Aufbewahrung solcher Vorräthe andere Behältnisse vorhanden seien oder nicht. Durch die Verletzung dieser Vorschrift der Feuerlöschordnung hat sich somit A der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes durch

Vernachlässigung der Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr (§. 434 des St. G. B.) schuldig gemacht . . ."

Nr. 644.

Beschimpfung: Haushof als „öffentlicher Ort".

Verw. C. H. Entsch. v. 7. März 1855, Z. 2110. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 53.

„Die an einem offenen Fenster in einem Haushofe mit so lauter Stimme, daß sie im Hofe selbst und an einem gegenüberliegenden Fenster verstanden werden konnten, geführten Reden sind allerdings so, als wenn sie im Hofe selbst gesprochen worden wären, anzusehen; ein Haushof, der Jedermann zugänglich ist, muß aber als ein öffentlicher Ort angesehen werden, so daß eine in demselben vorgebrachte Beschimpfung als öffentlich vorgebracht erscheint."

Nr. 645.

Aufsichtsloses Stehenlassen der Pferde: Nachweis der Gefahr?

Verw. C. H. Entsch. v. 15. März 1855, Z. 2206. (L. G. Roveredo.) G. Z. 1855, Nr. 55.

„Die Ansicht, daß es zum Begriffe der Uebertretung des §. 430 des St. G. B. nicht genüge, wenn die Pferde, die an einen Wagen gespannt sind, ohne Aufsicht gelassen werden, sondern daß auch die Gefahr, daß die Pferde durch das Entspringen Schaden zufügen können, bewiesen sein müsse, ist nicht richtig, sondern die Gefahr, daß die ohne Aufsicht gelassenen Pferde ausreißen oder sonst einen Schaden zufügen können, ist schon mit der vernachlässigten Aufsicht von selbst verbunden."

Nr. 646.

Schwere körperliche Beschädigung: „Feindselige Absicht."

Verw. C. H. Entsch. v. 20. März 1855, Z. 1973. (L. G. Linz.) G. Z. 1855, Nr. 61.

„Das Landesgericht nahm an, daß der Angeklagte bei der Rauferei in seinem Gasthause den B bei den Ohren packte, schüttelte, zweimal an die Mauer stieß, auf den Boden warf, über eine kleine Stiege vor das Haus zog und im Schnee liegen ließ; daß

weiters für B eine zwanzigtägige Gesundheitsstörung entstand und daß die Hauptursache derselben die Handlungsweise des Angeklagten war. In diesen . . . Umständen liegt in ob- und subjectiver Beziehung der Thatbestand des Verbrechens nach §. 152 des St. G. B. . . . Was den bösen Vorsatz betrifft, so liegt derselbe schon in der vom Angeklagten verübten rohen Mißhandlung selbst, und wenn er dadurch mittelbar die Herstellung der gestörten Ruhe bezielt hat, so war doch vermöge der Art des Verfahrens wider den Beschädigten die nächste Absicht des Angeklagten offenbar eine feindselige. . . . ."

Nr. 647.

Verkauf des Fleisches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh: Abgang einer Fleischbeschau-Behörde?

Cassir. Entsch. v. 20. März 1855, Z. 2551. (L. G. Böhm.-Leipa.) G. Z. 1855, Nr. 60.

„. . . Wenn in dem Orte X keine Behörde besteht, welche sich mit der Viehbeschau befaßt, so war der der Uebertretung des §. 399 des St. G. B. angeklagte A auch nicht in der Lage, der gesetzlichen Vorschrift entsprechen zu können; er hätte sein zu schlachtendes Vieh in einem anderen Orte, wo die Beschau ausgeübt wird, untersuchen oder von dort einen Beamten zur Vornahme derselben in seinen Aufenthaltsort kommen lassen müssen, wozu er gesetzlich weder verpflichtet noch berechtigt war."

Nr. 648.

Fälschung eines Lottoscheines nach der Ziehung zu außeramtlichem Gebrauche als Uebertretung des §. 320 lit. f des St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 27. März 1855, Z. 2728. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 61.

A und C wurden auf Grund des §. 320 lit. f St. G. B. verurtheilt, wobei die ohne betrügerische Absicht nach der Ziehung vorgenommene Aenderung der auf einem Lottoscheine als gesetzt angegebenen Zahl als Fälschung einer „öffentlichen Urkunde" behandelt wurde. Bei Verwerfung der dagegen gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde bemerkte der Cassationshof:

„. . . . Wenn es auch richtig ist, daß ein Lotto-Einlagschein nur für die Dauer seiner im §. 23 des Lottopatentes gesetzlich aus-

gesprochenen Giltigkeit (von drei Monaten) den Charakter einer öffentlichen Urkunde behält, so folgt daraus doch nicht, daß jene Einlagscheine, auf welche kein Gewinnst fiel, diese Eigenschaft sogleich nach der Ziehung verlieren, weil gerade die Leichtigkeit, von diesen Urkunden innerhalb der gesetzlichen Frist, wenn auch nicht gegen das Amt, doch gegen Private einen Mißbrauch zu machen, einen erhöhten Schutz dagegen von Seite der Gesetzgebung erheischt."

Nr. 649.

Erbieten zu einem falschen Eide: Eidesantritt.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. April 1855, Z. 2973. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 62.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens des Betruges, begangen durch Anbietung eines falschen Eides, verurtheilten A wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen:

„A hält dafür, daß dieses Verbrechen Demjenigen, welcher den Eid angetreten hat, nur dann zugerechnet werden könne, wenn er nach der ihm gemachten Meineidserinnerung sich zur Ablegung des Eides bereit erklärt. Diese Ansicht ist aber weder in dem Wortlaute noch in dem Geiste des Gesetzes gegründet. Der §. 199 lit. a des St. G. B. erklärt als Verbrechen des Betruges, wenn sich in eigenen Sachen vor Gericht zu einem falschen Eide erboten wird. Der Angeklagte hat durch sein bei dem Bezirksgerichte eingebrachtes schriftliches Eidesantretungsgesuch, welchem die vergleichsmäßige Eidesformel beigeschlossen war, und worin er um Anordnung einer Tagsatzung zu Ablegung des Eides gebeten hat, sich zu dessen Ablegung wirklich erboten; damit war das Verbrechen verübt und die erst vor der wirklichen Ablegung zu machende Meineidserinnerung zur Constituirung desselben nicht erforderlich."

Nr. 650.

Verbotenes Spiel im Privathause und lediglich zur Unterhaltung.

Verw. C. H. Entsch. v. 11. April 1855, Z. 3135. (L. G. Pisek.) G. Z. 1855, Nr. 62.

Der wegen Uebertretung des §. 522 des St. G. B. verurtheilte A machte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß wenn auch . . . . als erwiesen angenommen werde, daß „Halbzwölf" gespielt wurde, hierdurch doch nicht die im §. 522 des St. G. B. bezeichnete Uebertretung begründet werde, weil diese Gesetzesstelle in

Verbindung mit dem §. 500 des St. G. B. erklärt werden müsse, da es gewiß nicht zum Sittenverderbnisse beitrage, wenn in einem ehrbaren Hause anläßlich einer Festlichkeit von geladenen Gästen keinesfalls aus Gewinnsucht, wogegen schon die Geringfügigkeit der Summe des vorgefundenen Geldes spricht, gespielt wird. Bei Verwerfung dieser Nichtigkeitsbeschwerde sprach der oberste Gerichtshof aus:

„Der §. 522 des St. G. B. unterwirft alle an einem Hazardspiele Theilnehmenden den daselbst festgesetzten gesetzlichen Strafen, ohne zu unterscheiden, ob an einem öffentlichen Orte oder in einem Privathause, ob mit einem hohen oder mindern Einsatze, ob aus Gewinnsucht oder nur aus Unterhaltung gespielt wird; denn Hazardspiele, wenn selbe dem Spielenden noch nicht zur Leidenschaft geworden, sind geeignet, diese Leidenschaft zu erzeugen, welche in ihren Folgen für das Wohl einzelner und ganzer Familien verderblich und das Glück derselben vernichtend werden kann. Diese Handlung muß daher auch mit Rücksicht auf den in der Beschwerde berufenen §. 500 des St. G. B. als eine solche betrachtet werden, welche zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beiträgt und Unordnungen gewöhnlich zur Folge hat. . . . . Da nun als erwiesen angenommen wird, daß das unter den verbotenen Hazardspielen ausdrücklich aufgeführte Spiel „Halbzwölf“ um Geld gespielt worden, das Gesetz aber die Strafbarkeit der Handlung nicht von der Höhe des Einsatzes abhängig macht, so ist die That mit vollem Grunde als strafbar erklärt worden.“ —

Nr. 651.

Uebertretung der Taxüberschreitung: Dolus?

Verw. C. H. Entsch. v. 11. April 1855, Z. 3307. (L. G. Laibach.) G. Z. 1855, Nr. 63.

„Die Uebertretung des §. 478 des St. G. B. ist im Zusammenhalte mit dem §. 238 des St. G. B. durch das Vorhandensein einer bösen Absicht nicht bedingt, die Strafbarkeit kann daher nur dann wegfallen, wenn der Beschuldigte einen von ihm gänzlich unabhängigen Zufall, wodurch ungeachtet der von ihm angewendeten, ihm obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt ein Gewichtabgang bei dem erzeugten Brode unverschuldet herbeigeführt wurde, beweisen kann.“

Nr. 652.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. April 1855, Z. 3380. (L. G. Klagenfurt.) G. Z. 1855, Nr. 65.

„Der wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 des St. G. B. verurtheilte A behauptete in der Nichtigkeitsbeschwerde, er habe das Gewehr des Polizeisoldaten, welcher auf ihn eindrang, lediglich ergriffen, um nicht verletzt zu werden. Bei Verwerfung dieser Beschwerde erklärte der oberste Gerichtshof: „Nachdem als erwiesen anzusehen ist, daß A sich der ihm von dem Polizeimanne B angekündigten Arretirung durch gewaltsame Handanlegung widersetzte, indem er das Gewehr des Polizeisoldaten ohne Nothwendigkeit ergriff, und es ihm zu entreißen suchte, ist er in richtiger Anwendung des Gesetzes des im §. 81 des St. G. B. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig erklärt worden. Denn hätte der Angeklagte, welcher in einer excessiven Mißhandlung des M betreten wurde, sich der Arretirung anstandlos und ruhig gefügt, so würde sich die Wache nicht veranlaßt gefunden haben, ihm mit vorgehaltenem Gewehre näher zu treten, und es verliert die Handlung des Angeklagten die verbrecherische Eigenschaft dadurch nicht, daß die Wache sich durch das gewaltthätige Benehmen des Angeklagten und seiner Genossen veranlaßt fand, von der Ausführung der Arretirung abzustehen und sich zurückzuziehen."

Nr. 653.

Uebertretung der Taxüberschreitung: Dolus? — Rückwirkende Kraft einer Gesetzeserläuterung.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. April 1855, Z. 3646. (L. G. Brünn.) G. Z. 1855, Nr. 65.

„Das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Beschwerdeführer nicht vollwichtiges Gebäcke in seinem Laden zum Verkaufe hatte, und auch wirklich verkaufte, und dieses genügt nach dem Wortlaute des §. 478 des St. G. B. nicht nur zu dem objectiven, sondern auch zu dem subjectiven Thatbestande dieser Uebertretung, zumal nach dem §. 238 des St. G. B. zu dem Thatbestande der Uebertretung des §. 478 das Unterlaufen einer bösen Absicht, d. i. Vorsätzlichkeit nicht

erforderlich ist. Es wird in der Beschwerde weiters die Gesetzlichkeit der ausgesprochenen Strafe des Gewerbsverlustes angefochten, weil Beschwerdeführer zwar schon mehr als zweimal wegen vermeintlicher Uebertretung der Taxvorschriften gestraft wurde, dieses aber auf die bloße Anzeige der Gensdarmerie ohne Richtigstellung des Thatbestandes durch seine Einvernehmung geschah, daher diese Strafe lediglich als Administrativmaßregel, als bloße Ordnungsstrafe anzusehen, keineswegs aber eine solche sei, zu welcher Jemand verurtheilt wurde; — weil ferner deßhalb noch nicht die höchste politische Geldstrafe gegen ihn verhängt wurde, somit nach Hofkanzleidecret vom 3. October 1822, Z. 27183, gegen ihn nicht mit Gewerbsverlust hätte vorgegangen werden sollen, wobei er sich gegen die Wirksamkeit der dieses Hofkanzleidecret außer Kraft setzenden Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1855, Nr. 15 des R. G. Bl. mit dem verwahrt, daß dieselbe nach Patent vom 27. December 1852, Nr. 260 des R. G. Bl. §. 84 erst am 12. März 1855 zur Geltung kommen, und auf frühere Fälle nicht zurückwirken konnte.

Allein Beschwerdeführer ist im Jahre 1852 einmal, im Jahre 1853 dreimal, im Jahre 1854 sechsmal wegen Uebertretung der Satzungsvorschriften politisch abgestraft worden, seine Betretung am 7. September 1854 war daher der eilfte Fall; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die dießfälligen Entscheidungen der politischen Behörden, welche diese Strafen verhängten, Erkenntnisse waren, gegen welche eine Berufung im Rechts- oder Gnadenwege Statt hatte; — Beschwerdeführer hat auch in zwei Fällen den Gnadenweg betreten, worüber ihm im ersteren Falle eine Herabsetzung der Strafe zu Theil ward; da nun alle diese Strafen ohne eine weitere Berufung gezahlt wurden, so muß Beschwerdeführer als rechtskräftig zu denselben verurtheilt angesehen werden; und kann es auf die Form der dießfälligen Untersuchung, dann auf die Ansicht, welche er von denselben hatte, daß es nämlich Ordnungs- oder Administrativstrafen seien, gar nicht ankommen. Aber auch das Hofkanzleidecret vom 3. October 1822 steht der Verhängung des Gewerbverlustes nicht entgegen; es wurde durch das Kundmachungspatent zum Strafgesetzbuch außer Kraft gesetzt, und völlig irrig ist die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß es als eine für das Taxwesen gegebene Vorschrift durch den §. 478 des St. G. B. aufrecht erhalten worden sei. Wie Beschwerdeführer selbst anführt, wurde obige Auslegung des Gesetzes über das Erlöschen des gedachten Hofkanzleidecretes mit der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches auch durch Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1855, Z. 15 des R. G. Bl. bestätiget, es läßt sich aber die Ansicht, daß eben wegen des Erlasses dieser Erläuterung die Wirksamkeit des gedachten Hofkanzleidecretes bis 12. März 1855 ausgedehnt worden sei, weder aus dem Wortlaute des §. 8 des kaiserlichen Patentes vom 27. December 1852,

Nr. 260 des R. G. Bl., welcher auf bloße Auslegungen eines schon bestehenden Gesetzes keine Anwendung hat, noch aus dem Geiste desselben rechtfertigen, indem es gewiß allen Regeln der Logik widerspräche, deßhalb, weil die bei einigen Behörden eingetretene irrige Auslegung eines Gesetzes dessen Erläuterung nothwendig machte, die richtige Anwendung desselben hinauszuschieben, und hierdurch mittelbar die auf Grund der richtigen Auslegung des Gesetzes ergangenen Entscheidungen anderer Behörden für ungesetzlich zu erklären. Nach allen diesen Erwägungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zu verwerfen."

Nr. 654.

Betrug: „Geflissentliches Verhehlen gefundener Sachen."

Verw. C. H. Entsch. v. 25. April 1855, Z. 3852. (L. G. Troppau.) G. Z. 1855, Nr. 75.

„Die des Verbrechens des Betruges nach §. 201 lit. c verurtheilte A führte in der Beschwerde an: Nach den Bestimmungen des §. 389 des a. b. G. B. habe der Finder einer Sache die Verpflichtung, solche dem Eigenthümer und zwar binnen einer Frist von vierundzwanzig Stunden zurückzustellen. Angeklagte habe das gefundene Geld am 31. März 1854 um die Mittagszeit gefunden und dasselbe sei schon Tags darauf in der neunten Morgenstunde zurückerstattet worden; daher von Verletzung der Pflichten eines Finders keine Rede sein könne. Das Landesgericht stütze den Beweis der Schuld auf den Umstand, daß Angeklagte dem sie zur Herausgabe des gefundenen Geldes auffordernden Beamten anfänglich den Besitz desselben abläugnete. Das bloße Abläugnen des Besitzes sei an und für sich noch keine Zueignung, und kein Gesetz lege dem Finder die Pflicht auf, dritten Personen den Besitz gefundener Sachen anzugeben, am wenigsten vor Verlauf von vierundzwanzig Stunden. Angeklagte hatte gute Gründe, das Geld dem Eigenthümer persönlich zurückzustellen, da sie hoffen konnte, eine den gesetzlichen Finderlohn übersteigende Belohnung zu erhalten. Es fehle hier der böse Vorsatz und auch die correspondirende Handlung, nämlich die Zueignung, da Angeklagte das Geld sogleich freiwillig ohne Anwendung von Zwangsmitteln vollständig herausgegeben hat.

Diese Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch ungegründet: denn nach dem von dem Landesgerichte als erwiesen angenommenen Sachverhalte hat die Angeklagte das gefundene Geld, dessen Eigenthümer ihr bekannt, und welches sogleich zurückzustellen sie in der Lage war, bei

sich verwahrt, und als am folgenden Tage der ihr wohl bekannte Beamte der Polizeidirection als Organ der Sicherheitsbehörde zu ihr kam, und sie zur Herausgabe des Geldes aufforderte, hat sie den Besitz desselben abgeläugnet, und erst über seine Drohung, eine strenge Hausrevision vorzunehmen, das Geld erfolgt. Die Angeklagte hat demnach offenbar das gefundene Geld verhehlt, und ob sie die Absicht gehabt habe, solches dem Eigenthümer persönlich zurückzustellen, oder ob sie die Verhehlung mit dem bösen Vorsatze, sich das Geld zuzueignen, unternommen habe, ist eine Thatfrage, welche der Erkenntnißrichter nach Ueberlegung und Würdigung aller thatsächlichen Momente zu entscheiden hat, und gegen diesen Ausspruch findet eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht Statt."

Nr. 655.

Betrug: Gebrauch unechten Maßes im öffentlichen Gewerbe.

Cassir. Entsch. v. 25. April 1855, Z. 3872. (L. G. Tabor.) G. Z. 1858, Nr. 20.

A, welcher professionsmäßig einen Handel mit Gegenständen aus Eisen und Zinn treibt, hatte auf öffentlichem Markte Kleesamen verkauft und sich dabei eines falschen Maßes bedient. In Folge Dessen wurde er mit Anwendung des §. 199 lit. c des St. G. B. wegen des Verbrechens des Betruges verurtheilt.

Der oberste Gerichtshof sprach ihn jedoch von dem Verbrechen frei und erklärte ihn bloß der Uebertretung des Betruges schuldig, indem er sich in den Motiven folgendermaßen aussprach:

„Wie schon in einem ähnlichen Falle erklärt wurde, genügt es zur Anwendung des §. 199 lit. c des St. G. B. nicht, daß Jener, welcher falsches Maß oder Gewicht gebraucht, irgend ein Gewerbe ausübe, sondern es muß das falsche Gewicht in jenem öffentlichen Gewerbe benützt worden sein, welches der Angeklagte betreibt. Im vorliegenden Falle besteht das öffentliche Gewerbe des Angeklagten im Verkaufe von Eisen- und Zinnwaaren und mit diesem steht der Verkauf von Kleesamen, wobei ein Holzmaß benützt wird, welches bei ersterem gar nicht anwendbar ist, in keiner Verbindung. Es ist nicht einmal constatirt, daß der Angeklagte den Verkauf von Kleesamen als eine freie Beschäftigung gewerbsmäßig betrieben habe, indem er die Partie, welche zur vorliegenden Verhandlung Anlaß gab, bloß in Folge einer von mehreren Bekannten er-

haltenen Commission verkaufte. Man kann daher nicht sagen, daß der Gebrauch des falschen Maßes in dem öffentlichen Gewerbe des Angeklagten stattgefunden habe."

Nr. 656.

Anfangspunkt der Verjährungsfrist und der Frist für die Erlöschung des Klagerechtes.

Cassir. Entsch. v. 25. April 1855, Z. 3874. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 66.

Der oberste Gerichtshof, welcher der Nichtigkeitsbeschwerde des der Uebertretung der Ehrenbeleidigung verurtheilten A stattgab, bemerkt: . . . . „Die landesgerichtliche Auslegung der §§. 530 und 532, daß die darin gesetzten Termine erst von dem Augenblicke zu zählen seien, als der Beleidigte die Beleidigung erfährt, findet eben in dem Wortlaute des §. 530 des St. G. B. und den darin gestellten Alternativen des Verlustes des Klagerechtes des Privatklägers, wenn er die ihm bekannt gewordene Uebertretung ausdrücklich verziehen oder darüber durch sechs Wochen, nachdem ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist, ihre Widerlegung. Diesemnach besteht nämlich die Erlöschungsart der Uebertretung durch Ablauf der für Uebertretungen allgemein bestimmten Verjährungsfrist ganz unabhängig von den für die Klageführung des Beleidigten festgesetzten Fristen, und es ist das Recht zu einer solchen Klageführung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die allgemeine Verjährungsfrist einmal abgelaufen war, wie es in der vorliegenden Strafsache offenbar der Fall gewesen ist."

Nr. 657.

Anerbieten zu einem falschen Eide: im Eidesantrittsgesuche. Anwendung des Strafsatzes des §. 204 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. April 1855, Z. 3889. (L. G. Jicin.) G. Z. 1855, Nr. 71.

„In der Rechtssache der Eheleute B gegen A auf Entschädigung für das denselben nicht geleistete Ausgedinge wurde der klägerische Anspruch von dem, durch die Kläger dem Geklagten aufgetragenen referiblen Haupteide und dem Schätzungseide derselben abhängig gemacht; der Geklagte hat diesen Beweis durch den Haupteid mit

Gesuch angetreten, die Eidesformel unterschrieben, den Eid aber nicht abgelegt, weil bei der hierzu angeordneten Tagsatzung die Kläger die Abgabe der Acten an die Strafbehörde wegen Anerbieten eines falschen Eides begehrten. A hat daher den urtheilsmäßigen Beweis durch den Hauptеid im Sinne der a. G. O. angetreten, und in dieser Handlung liegt bei dem Umstande, als der Inhalt dessen, was er beschwören wollte, nach der Annahme des Landesgerichtes unwahr war, offenbar der Thatbestand des Verbrechens des Betruges zum Schaden der Eheleute M nach §§. 197 und 199 lit. a des St. G. B., daher der von S geltend gemachte, jedoch nicht näher ausgeführte Nichtigkeitsgrund lit. h des §. 352 der St. P. O. nicht besteht. Ebenso ungegründet ist aber auch die wegen Anwendung des Strafsatzes des §. 204 statt jenes des §. 202 des St. G. B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche die Behauptung aufstellt, daß der Ausdruck falscher Eid im §. 204 nur einen abgelegten, nicht aber auch einen angebotenen falschen Eid in sich begreife. Daß diese Ansicht unrichtig sei, ergibt sich aus der Würdigung des §. 183 des St. G. B. vom Jahre 1803 im Vergleiche mit dem §. 204 des St. G. B. vom Jahre 1852, indem in ersterem Paragraf ausdrücklich der gerichtlich angebotene und der abgelegte falsche Eid aufgeführt sind, in dem §. 204 der Ausdruck falscher Eid als genus, sowohl den abgelegten als den angebotenen in sich begreift, und unzweifelhaft angenommen werden muß, daß im Falle als im §. 204 dieser Begriff auf den abgelegten Eid hätte beschränkt werden wollen, diese von dem §. 183 des St. G. B. vom Jahre 1803 abweichende Beschränkung durch die Einschaltung des Wortes „abgelegten" vor den Worten „falscher Eid" verdeutlicht worden wäre. Es mußten daher beide Nichtigkeitsbeschwerden verworfen werden."

Nr. 658.

Thätige Reue beim Diebstahle. — Weigerung des Beschädigten, den Ersatz anzunehmen; Zahlung an einen Dritten behufs Uebergabe an den Beschädigten.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. April 1855, Z. 3951. (L. G. Hohenmauth.) G. Z. 1855, Nr. 64.

A machte gegen seine Verurtheilung wegen Diebstahl, begangen durch Entwendung eines Holzstammes, geltend, daß er straflos sei, weil er vor der gerichtlichen Anzeige den Ersatz geleistet habe. — Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde: „Die angebliche Ersatzleistung bestand bloß darin, daß A dem Förster D 1 fl. (Werth des Gestohlenen) zur Aushändigung an den Beschädigten

B, nicht aber dem Letzteren selbst übergab; daß D den 1 fl. dem B übergeben wollte und dieser ihn nicht annahm, daher D den Betrag dem A wieder zurückstellte, welcher ihn derzeit wieder in Händen hat. Die Entschädigung an B war also noch nicht geleistet, als das Gericht die Anzeige von dem Diebstahle erhielt und ist jetzt noch nicht geleistet. Es reicht nicht hin, den Ersatzbetrag zu Handen eines Dritten zu übergeben, und selbst wenn B denselben nicht annehmen wollte, so hätte A nur dadurch sich von der weiteren Haftung gesetzmäßig entledigen können, daß er den ganzen Schadenbetrag bei Gericht erlegte. Der §. 187 des St. G. B. findet daher bei ihm, der schon mehrmals wegen Holzdiebstahls bestraft wurde, keine Anwendung."

Nr. 659.

Zusammentreffen der Drohung mit wirklicher Verletzung.

Verw. C. H. Entsch. v. 2. Mai 1855, Z. 4379. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1855, Nr. 72.

A, welcher seine Gattin B bedroht und mißhandelt hatte, wurde des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 99 des St. G. B., sowie der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit schuldig erkannt und die Nichtigkeitsbeschwerde desselben verworfen:

„Die dem A zur Last gelegte That besteht darin, daß er zu verschiedenen Malen gegen seine Ehegattin B die Drohworte ausstieß: „Du mußt unter meinen Händen bleiben; du mußt unter meinen Händen darauf gehen; du entgehst meinen Händen nicht!" welche Drohungen bei B gegründete Besorgnisse erregen und dieselbe in Furcht und Unruhe versetzen konnten und mußten . . . . . Daß diese Drohungen seiner Ehegattin gegründete Besorgnisse einflößen mußten, ergibt sich aus dem vom Gemeinderathe ausgestellten Sittenzeugnisse und aus den Aussagen der Zeugen . . . . . Diese Handlungsweise trägt alle Merkmale des im §. 99 des St. G. B. normirten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit an sich. Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß, wenn nach einer Drohung unmittelbar die angedrohte That erfolgt, nur die That, nicht aber die Drohung einen Gegenstand der strafrichterlichen Beurtheilung bilde, wie der oberste Gerichts- und Cassationshof am 21. November 1854, (Nr. 611 dieser Sammlung), in einem ähnlichen Falle entschieden habe, daß er daher nur wegen der Mißhandlungen, nicht aber wegen der Drohung strafbar sein könne, ist

ungegründet, weil die Drohungsworte: „Du mußt unter meinen Händen daraufgehen" — ein ganz anderes und zwar größeres Uebel als eine bloße Mißhandlung besorgen lassen, folglich nicht die angedrohte, sondern eine andere That erfolgte, — dann weil die Drohungen nicht mit Mißhandlungen begleitet waren, sondern die Mißhandlungen zu einer andern Zeit erfolgten."

Nr. 660.

Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit: Veranlassung öffentlicher Beamten zur Vornahme einer ungerechtfertigten Verhaftung. „Schädlicher oder gefährlicher Mensch." — Dolus.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Mai 1855, Z. 3379. (L. G. Cilli.) G. Z. 1855, Nr. 76.

Es ist als erwiesen angenommen, daß auf Veranlassung des A der Gewerksdirector B einen halben Tag hindurch in dem Gebrauche seiner Freiheit theilweise gehindert wurde. — A wurde nach §. 93 des St. G. B. verurtheilt. Der oberste Gerichtshof verwarf dessen Richtigkeitsbeschwerde: „Der Umstand, daß der Beschuldigte durch Entstellungen (es handle sich das betrügerische Gebahren des B einzustellen, er, A, sei Chef der Gewerkschaft, sein Recht, die Ordnung aufrecht zu halten, sei gerichtlich ausgesprochen . . . . .) den Gensdarmen zur Einschreitung zu verleiten und durch diesen die Einschränkung der persönlichen Freiheit des B zu bewirken wußte, entbindet den Beschuldigten nicht von der Verantwortlichkeit für den von ihm veranlaßten und geleiteten gesetzwidrigen Vorgang.

Unter dem im Gesetze (§. 93 St. G. B.) gebrauchten Ausdruck: „schädlicher oder gefährlicher Mensch" kann offenbar nur ein solcher Mensch verstanden werden, dessen Schädlichkeit oder Gefährlichkeit für das gemeine Wesen oder auch nur für einzelne Personen derart augenfällig ist, daß mit Grund vorausgesetzt werden kann, es würde sich auch die Sicherheitsbehörde, wenn sie zur Hand wäre, bestimmt finden, denselben zum Schutze der gemeinen oder Privatsicherheit anhalten und in Gewahrsam nehmen zu müssen, nicht aber ein Mensch, dessen unrechtes Thun und somit seine Schädlichkeit oder Gefährlichkeit sich erst aus der Prüfung, Entwirrung und Entscheidung complicirter privatrechtlicher Verhältnisse nur gegenüber einzelnen Personen, die sich in ihren Rechten verletzt halten, herausstellen soll...

Dem Beschuldigten fällt der zum Verbrechen erforderliche böse Vorsatz zur Last, da das dem B zugefügte Uebel schon in der Handlung des Beschuldigten selbst gelegen war. Die Entschuldigung, daß bei ihm ein solcher Irrthum mit unterlaufen sei, der ihn in der

durch die Gefährdung seiner Rechte und seines Vermögens abgedrungenen Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ, kann nicht angenommen werden, denn bei auch nur gewöhnlicher Einsicht und Urtheilskraft konnte er nicht verkennen, und es war ihm wenige Tage vor der That auch von dem Bezirksadjuncten verdeutlicht worden, daß er als bloßer Theilhaber an der Gewerkschaft für sich allein gegen den bereits zu erkennen gegebenen Willen der beiden Mitgesellschafter und ohne eine für ihn sprechende Entscheidung der zuständigen Behörde erwirkt zu haben, gegen den gemeinschaftlich bestellten Werksdirector auf bloße Vermuthungen und einseitigen Verdacht sich stützend, mit Gewaltmaßregeln nicht vorgehen dürfe . . . .“

Nr. 661.

Ueberschreitung der Taxordnung: Art der vorausgegangenen Abstrafungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. Mai 1855, Z. 4365. (L. G. Pisek.) G. Z. 1855, Nr. 73.

„In seiner Nichtigkeitsbeschwerde bemerkte der Angeklagte, daß nach §. 478 des St. G. B. die früheren zwei Ueberschreitungsfälle nach den dießfalls erlassenen Vorschriften zu behandeln sind, dieß aber immer ein förmliches Verfahren voraussetze, während im vorliegenden Falle einmal das Bezirksgericht W eine Geldstrafe von 8 fl. C.-M. aussprach, und das zweitemal die Gemeinde W ohne vorhergehendes Verfahren und ohne dem Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung bekannt zu geben, sich in eine Entscheidung einließ. Es falle auf, daß sich das Bezirksgericht W das erstemal in eine Judicatur einließ, während das anderemal die Gemeinde W das Amt handeln zu können glaubte, beide aber in einer und derselben Sache nicht zuständig sein können . . . . . Diese Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch ungegründet; denn durch die vorliegenden Acten und das Zugeständniß des Angeklagten ist dargethan, daß derselbe von dem Bezirksgerichte W am 23. Juli 1852 wegen Ueberschreitung der Satzungsvorschriften mit einer Geldstrafe von 8 fl. und am 8. Juli 1853 von dem Stadtrathe zu W mit erfolgter Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 10 fl. wegen gleicher Uebertretung bestraft worden sei, wornach dessen frühere zweimalige Bestrafung legal nachgewiesen erscheint. Der Umstand, daß die erste Verurtheilung von dem Bezirksgerichte W erfolgte, kann nicht die Folge haben, daß diese Verurtheilung als nicht geschehen zu betrachten ist, weil es in der Wesenheit nur darauf ankömmt, daß eine zweimalige Verurtheilung dem dritten Ueberschreitungsfalle vorangegangen sei, und weil die Strafgerichte auf Grund des Artikel X,

Zahl 3 der Einführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 und der Competenzverordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 118 des R. G. Bl., Artikel V, in Stellvertretung der politischen Behörden in derlei Fällen das Amt gehandelt haben, bis solche durch die Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1855, Nr. 14 des R. G. Bl., als den politischen Behörden zuständig erklärt worden sind, die spätere Verurtheilung aber mit Bestätigung der vorgesetzten politischen Behörde und mit dem ausdrücklichen Beisatze erfolgt ist, daß Angeklagter bei einer dritten Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden wird."

Nr. 662.

Versuchte Nachmachung öffentlicher Creditpapiere?

Best. Entsch. v. 8. Mai 1855, Z. 4166. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 3.

A kaufte bei der Bäckermeisterin B Brod ein und zahlte mit einem Stück Papier, welchem er durch eine Bleistiftzeichnung den Anschein einer Guldenbanknote gegeben hatte. Als er ein zweites Mal in gleicher Weise eben dort Brod einkaufen wollte, wurde das Falsificat erkannt. Die Fabrikationscommission der österreichischen Nationalbank erklärte die Falsificate als ganz mißlungene Nachahmungsversuche. Mit Rücksicht auf diesen Ausspruch faßte die erste Instanz den Anklagebeschluß wegen Verbrechens der versuchten Nachahmung öffentlicher Creditspapiere, die zweite Instanz wegen des vollbrachten Verbrechens. Der oberste Gerichtshof bestätigte den Anklagebeschluß der zweiten Instanz.

„Bei der bestimmten Fassung des §. 106 St. G. B., dem zufolge es bei dem darin bezeichneten Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das nachgemachte Creditspapier zur Täuschung geeignet ist oder nicht, hängt die Feststellung des Begriffes der vollbrachten That oder des Versuches durchaus nicht von der größeren oder geringeren Vollkommenheit des Falsificates ab, somit auch nicht von dem Gutachten der Kunstverständigen, ... den Begriff des Versuches normirt vielmehr §. 8 des St. G. B., und hierbei ist die subjective Thätigkeit des Beschuldigten fast ausschließlich maßgebend. — Nun hat aber der Beschuldigte A alle zur wirklichen Ausübung führenden Handlungen nach Maß seiner persönlichen Befähigung unternommen; er hat zwei Guldenbanknoten, freilich auf die unvollkommenste Weise, immerhin aber so gut er es im Stande war, verfertiget, und theils ausgegeben, theils auszugeben versucht; die Ausgabe des Falsificates ist aber der letzte Act der Vollendung des Verbrechens, und es geht

daher nicht an, unter diesen Umständen die That selbst, bloß wegen der Unvollkommenheit des Falsificates, nur als Versuch des Verbrechens zu erklären."

Nr. 663.

Verhältniß der Bestimmungen über die Verjährung zu denjenigen über das Erlöschen des Klagerechtes; Untersuchungsacte nach eingetretener Verjährung.

Cassir. Entsch. v. 16. Mai 1855, Z. 4136. (L. G. Reichenberg.) G. Z. 1855, Nr. 77.

„Nachdem für die Uebertretung des §. 487 des St. G. B. die gesetzliche Verjährung von 3 Monaten besteht, welche nach §. 531 des St. G. B. von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung zu beginnen hat, als Zeitpunkt der Uebertretung aber . . . . . der 3. August 1854 anzunehmen ist, so war dieselbe mit 3. November 1854 verjährt; diese Verjährung konnte durch die am 7. November 1854 erfolgte Vorladung für den 20. November 1854 nicht unterbrochen werden, und es ist hier ganz indifferent, daß die dießfällige Klage innerhalb der gesetzlichen Frist des §. 530 des St. G. B. angebracht war, weil eben die §§. 530 und 531 des St. G. B. zwei von sich ganz unabhängige Verjährungstermine feststellen. Auch der Umstand, daß A sich schon wegen Winkelschreiberei in Untersuchung befand, steht der Verjährung nicht entgegen, weil darin kein gesetzlicher Unterbrechungsgrund der Verjährung liegt."

Nr. 664.

Geschenkannahme in Amtssachen: „Parteilichkeit" eines Gemeinderathes.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Mai 1855, Z. 4434. (L. G. Kuttenberg.) G. Z. 1855, Nr. 77.

„A gestand selbst, daß er von der Bezirkshauptmannschaft und dem Gemeindevorstande als Gemeinderath den Auftrag hatte, zu der Recrutirung die Militärpflichtigen anzuzeigen, und namentlich auf Jene Acht zu geben, welche sich der Recrutirung entziehen wollten; er wußte, wie er gestand, daß K stellungspflichtig sei, und ließ ihm deßhalb die Vorladung zur Stellung auf den Assentplatz zustellen; dadurch nun, daß er, wie das Landesgericht als erwiesen annahm, durch das Geschenk von 8 fl. von K's Vater verleitet, denselben als stellungspflichtig anzuzeigen unterließ, sich somit in dem ihm als Ge-

meinderath übertragenen Amtsgeschäfte eine Parteilichkeit zu Schulden kommen ließ, hat er sich allerdings nach dem §. 104 des St. G. B. schuldig gemacht."

Nr. 665.

Betteln: Sammeln von Geschenken mit Subscriptionsbogen.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Mai 1855, Z. 4629. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 77.

„Da der allgemeine Sprachgebrauch eine sogeartete Sammlung von Geschenken — mittelst eines Subscriptionsbogens — als Bettelei bezeichnet, und diese im vorliegenden Falle von den im Alter unter vierzehn Jahren stehenden Kindern des A und zwar auf seine eigene Veranlassung betrieben worden ist, so wurde der §. 520 des St. G. B. ganz richtig auf die That des A angewendet.

A läugnet zwar in der Appellverhandlung . . . . daß die erhaltenen Beträge Almosen und erbettelte Geschenke waren, und behauptet, daß sie nur in freiwilligen Gaben der Patrone, welchen er sich in seinen Subscriptionsbogen als Lehrer oder Prälector antrug, bestanden, und daß er die Beträge als Vorauszahlungen auf die seiner Zeit zu gewärtigende Anstellung nach Maßgabe des Antrages entgegennehmen zu dürfen geglaubt habe.

Allein dieser Einwendung widerspricht der Inhalt des Bogens, in welchem er zuerst um geneigte Aushilfe bittet und dann erst sich zum Unterricht anträgt und am Schlusse ausdrücklich um Bestallung oder um Aushilfe ersucht, woraus klar erhellt, daß durch die Uebergabe des Subscriptionsbogens und durch dessen Inhalt die Verabreichung einer milden Gabe ohne nothwendige Verbindung mit der Bestellung zum Unterrichte, somit eine Bettelei bezweckt und betrieben wurde."

Nr. 666.

Brandlegung: „Nachtzeit."

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Mai 1855, Z. 4692. (L. G. Budweis.) G. Z. 1855, Nr. 73.

Nachdem das Landesgericht als erwiesen annahm, daß der Angeklagte A vor Tagesanbruch mit dem Anschlage, daß an dem Eigenthume des B eine Feuersbrunst entstehe, einen Strohbund, der mit

noch acht bis neun andern auf dem Grasanger knapp neben dem Stalle lag, mittelst eines Zündhölzchens angezündet hat, wornach das Feuer zwar ausgebrochen, jedoch gleich bei seinem Entstehen bemerkt und ohne weitern Schaden gelöscht worden ist, legte es seinem Urtheile alle jene Momente zu Grunde, welche den objectiven Thatbestand des im §. 166 und 167 lit. e des St. G. B. normirten Verbrechens der Brandlegung begründen . . . . Fruchtlos ist die Bemühung des Vertheidigers, nachzuweisen, daß die That bei Tage und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen wurde, somit dem Strafsatze des §. 167 lit. g des St. G. B. zu unterziehen war, denn . . . . hier steht die factische Annahme des Landesgerichtes, daß der Thäter vor Tagesanbruch gezündet habe, entgegen, und da die Zeit vor Tagesanbruch der Nacht zugezählt werden muß, so konnte folgerecht auch nicht der Strafsatz des §. 167 lit. g in Anwendung kommen."

Nr. 667.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. Mai 1855, Z. 4811. (L. G. Tabor.) G. Z. 1855, Nr. 75.

„Die wesentliche Bedingung zur Anwendung dieses Strafgesetzes (§. 359 des St. G. B.) ist, daß der Arzt den Verdacht einer an dem Verstorbenen durch Andere verübten Verletzung erkenne. Wenn demnach eine ärztliche Person zwar ursprünglich einen solchen Verdacht geschöpft, denselben aber durch die eingeleiteten Nachforschungen behoben befindet, somit die Anzeige bei den Behörden unterlassen hat; so kann eine solche Unterlassung die Uebertretung des §. 359 nicht begründen."

Nr. 668.

Unbefugter Handel mit Gift: Fliegenstein. Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für sein Personale.

Verw. C. H. Entsch. v. 23. Mai 1855, Z. 4274. (L. G. Iglau.) G. Z. 1855, Nr. 81.

A wurde wegen Vergehens nach §§. 361, 335 des St. G. B. verurtheilt, weil in seinem Geschäfte Fliegenstein verkauft, und dadurch mehrere Personen zufällig vergiftet wurden. Seine Richtig-

keitsbeschwerde wurde verworfen. Hierbei führte der oberste Gerichtshof an:

Durch das Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1841, Z. 8414, sei der bis dahin nur den Apothekern gestattete Verkauf von Fliegenstein auch den Materialwaarenhändlern, insoferne selbe überhaupt zum Gifthandel befugt sind, gestattet worden; unrichtig sei daher die Auslegung, daß hierdurch der Handel mit Fliegenstein frei gegeben worden wäre, ... und wäre dieß auch wirklich der Fall gewesen, so müßte mit dem Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches bei dem Umstande, als durch obiges Hofkanzleidecret Fliegenstein — der unzweifelhaft zu den Giftkörpern gehört — nicht aufgehört hat ein Gift zu sein, diese angebliche Gestattung des freien Verkaufes wieder wegfallen, weil sie sich mit der Fassung des §. 361 des St. G. B. nicht verträgt, und dieser Paragraf denn doch vor Allem maßgebend ist. Unentscheidend sei für die Verurtheilung des A, daß der Verkauf nicht durch A selbst, sondern durch seine Schwester erfolgte, weil diese mit seiner Genehmigung, ja in seinem Auftrage den Verkauf besorgte nnd weil er (A) als Eigenthümer der Handlung (Gemischtwaarengeschäft) für die Nichtbeobachtung der Vorschriften über den Giftverkauf und die dadurch eingetretenen Folgen verantwortlich ist.

Nr. 669.

Uebertretung der Irreführung der Behörde: durch Nachmachung von Stämpeln?

Verw. C. H. Entsch. v. 29. Mai 1855, Z. 5356. (L. G. Trient.) G. Z. 1855, Nr. 88.

Die Staatsanwaltschaft behauptet, daß, wenn auch durch die Entscheidung des Landesgerichtes in der dem Angeklagten A zur Last gelegten Handlung die nach §. 197 zum Verbrechen des Betruges §. 199 lit. d erforderliche böse Absicht, nämlich Jemanden Schaden zuzufügen, ausgeschlossen wurde, und in diesem Punkte thatsächlicher Beziehung das Urtheil nicht angefochten werden könne, so sei doch eine Nichtigkeit dadurch begangen worden, daß die Handlung nicht wenigstens als eine Uebertretung nach §. 320 des St. G. B. qualificirt worden sei, denn die Nachmachung von öffentlichen Urkunden, wovon der §. 320 des St. G. B. handle, sei nicht bloß auf Reisepässe, auf Fremdenanzeigen und ähnliche Urkunden zu beschränken, da unter dem allgemeinen Ausdrucke von öffentlichen Urkunden füglich auch eine durch die öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung oder Stämpel verstanden werden könne, wie denn auch nach dem kaiserlichen Patente vom 17. Jänner 1850 im Art. IX., wodurch die Strafgesetze einige Modificationen erfahren hatten, bestimmt wurde, daß die Nachmachung einer öffentlichen Urkunde nach §. 178 des St. G. B. vom Jahre

1803 (§. 199 des neuen St. G. B.), wenn die zum Verbrechen des Betruges nach §. 176 erforderliche böse Absicht nicht vorhanden sei, nach §. 78 lit. e des St. G. B. II. Th. vom Jahre 1803 (§. 320 lit. f des neuen St. G. B.) strafbar sein soll. Hieraus erhelle, daß der Gesetzgeber die Handlungen des §. 199 lit. f, wenn sie nicht die Criminalität erreichen, als Uebertretungen nach §. 320 lit. f betrachte. .... Allein eine so weite Auslegung des §. 320 St. G. B., wie sie die Staatsanwaltschaft zu machen versuchte, kann um so minder zugestanden werden, als sie weder in den Worten des Gesetzes nach ihrem grammatikalischen Sinne und gemeinem Sprachgebrauche, noch im Geiste des Gesetzes ihre Rechtfertigung findet, denn der §. 320 beschränkt sich ausdrücklich auf öffentliche Urkunden, macht keine Erwähnung, wie §. 199 lit. d von einer andern Bezeichnung durch Stämpel und hat hauptsächlich zum Zwecke, die Irreführung der öffentlichen Sicherheitsbehörden in der Polizeiaufsicht über Fremde und die Ortsbewohner zu verhindern. Es hat demnach auf den concreten Fall auch der §. 320 des St. G. B. keine Anwendung.

Nr. 670.

Berücksichtigung des in concreto anwendbaren Strafsatzes bei Bestimmung der Verjährungsfrist.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. Mai 1855, Z. 5189. (L. G. Kuttenberg.) G. Z. 1855, Nr. 83.

A wurde unter Annahme, daß der Thatbestand des §. 496 des St. G. B. vorliege, von der Uebertretung der Ehrenbeleidigung wegen eingetretener Verjährung losgesprochen, und hierbei eine dreimonatliche Frist der Berechnung der Verjährungszeit zu Grunde gelegt. — Der Privatkläger behauptete in der Nichtigkeitsbeschwerde, daß die Verjährungszeit ein Jahr laufe, weil nach §. 496 des St. G. B. auch auf strengen Arrest (von drei Monaten) erkannt werden kann. — Der oberste Gerichtshof verwarf diese Beschwerde, „weil jede strafbare Handlung nach den sie begleitenden Umständen, welche die strengere oder mildere Strafe bedingen, beurtheilt werden muß, in vorliegendem Falle aber von dem Erkenntnißrichter keine solchen erschwerenden Umstände als erwiesen angenommen worden sind, welche die im §. 496 des St. G. B. II. Absatz ausgesprochene strenge Arreststrafe zur Folge haben, daher bei Nichtanwendung dieser Strafe auch nicht die ihr correspondirende längere Zeit als zur Verjährung der dem Angeklagten nach dem I. Absatze des §. 496 des St. G. B. zur Last gelegten Beschimpfung des B gesetzlich nothwendig angenommen werden kann.“ —

Nr. 671.

Verschulden an der Crida: Begleichung von nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit contrahirten Schulden; Verjährung.

Cassir. Entsch. v. 30. Mai 1855, Z. 5212. (L. G. Triest.) G. Z. 1855, Nr. 89.

A wurde wegen Vergehens der schuldbaren Crida nach §. 486 des St. G. B. verurtheilt, weil er zur Zeit der Insolvenz Einen der Gläubiger befriedigte.

Der oberste Gerichtshof hob dieses Urtheil auf: Erwiesen sei, daß A zu einer Zeit, als ihm seine Insolvenz bekannt war, von B einen Betrag von 1000 fl. mit der Zusage auslieh, ihm diesen Betrag zurückzuzahlen, daß er sein Wort zuhielt, und bald darauf den Concurs über sein Vermögen eröffnen ließ. Durch diesen Vorgang sei aber Niemand geschädiget worden.

„Die Handlung des neuen Schuldenmachens oder der einseitigen Zahlungsleistung bei bereits bekanntem Uebersteigen des Passivstandes über den Activstand, ist nicht unter jene Handlungen zu zählen, die nach §. 238 des St. G. B. schon das bloße Ueberschreiten eines Verbotes, obgleich keine böse Absicht dabei mit unterlaufen ist, zum Vergehen macht, sondern damit eine solche Handlung sich zu dem im §. 486 des St. G. B. bezeichneten Vergehen eigne, muß derselben die directe oder doch indirecte Absicht zum Grunde liegen, wornach entweder die bereits bestehenden Gläubiger oder der neue Gläubiger verkürzt werden soll, oder die Verkürzung der Einen oder des Andern durch das entstandene Uebel gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann."

Uebrigens sei mit Rücksicht auf die inzwischen liegende Zeit die Verjährung eingetreten, „weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte That Anfangs März 1853 geschah und er erst Ende März 1854 zur Verantwortung gezogen wurde, er aus dem Vergehen keinen Nutzen in Händen hat, und nicht abzusehen ist, was und wem er Erstattung zu leisten hätte, und auch nicht vorliegt, daß er in der zur Verjährung bestimmten Zeit ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen habe. . . ."

Nr. 672.

Diebstahlstheilnehmung: Benützung des Erlöses von gestohlenem Gute. Verhältniß des §. 6 des St. G. B. zu dem Thatbestande einzelner Arten der Theilnehmung.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. Mai 1855, Z. 5290. (L. G. Brünn.) G. Z. 1855, Nr. 82.

„A versucht zu behaupten, daß in der ihm zur Last gelegten That keine Diebstahlstheilnehmung im Sinne des Gesetzes liege, weil er nicht den von seiner Gattin der B entwendeten Brillantschmuck verhehlt, an sich gebracht oder verhandelt (§. 185 des St. G. B.), sondern nur einen Theil des darauf entlehnten Geldbetrages verwendet habe. Diese Behauptung ist jedoch mit Rücksicht auf den §. 6 des St. G. B. völlig ungegründet. Durch sein eigenes Geständniß, welches durch jenes seiner Ehegattin unterstützt wird, ist erwiesen, daß er von der Summe per 500 fl., welche das ständische Leihamt auf den Schmuck geborgt hatte, wohl wissend, daß das Geld aus dem Diebstahle des Brillantenschmuckes herrühre, 138 fl. zur Zahlung von Zinsgeldern, und 100 fl. zur Einlösung von Pfändern und zur Deckung einiger Schulden verwendete. Da nun das Gesetz überhaupt Denjenigen als Theilnehmer bezeichnet, welcher von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zog, dieser Hauptbegriff der Theilnahme aber bei allen einzelnen Verbrechen gilt, so kann durch den Vorwand, daß er nicht die gestohlene Sache, sondern das darauf entlehnte Geld verwendet habe, nicht straflos bleiben."

Nr. 673.

Versuch: zur wirklichen Ausübung führende Handlung, quantitativ und qualitativ untaugliches Mittel?

Verw. C. H. Entsch. v. 30. Mai 1855, Z. 5317. (L. G. Hradisch.) G. Z. 1855, Nr. 84.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil, womit A von der Anklage des versuchten Mordes freigesprochen wurde, wurde verworfen:

„Die Staatsanwaltschaft behauptet, daß in den durch die vorliegende Strafverhandlung sichergestellten thatsächlichen Umständen die Merkmale des Verbrechens des Mordes im Versuche vorhanden seien, weil es nach den §§. 8 und 134 des St. G. B. zum Mordversuche genügt, wenn der Beschuldigte in der Absicht, einen Menschen um das Leben zu bringen, eine Handlung unternimmt, welche an

sich geeignet ist, den Tod eines Menschen zu bewirken, wenn derselbe auch durch Zufall unterblieben ist, der Zufall aber hier nur in der Unkenntniß der Angeklagten, ein geeignetes Mittel zur Ausübung ihres Vorhabens zu wählen, liege. Allein das Landesgericht hat als erwiesen angenommen, daß die Quantität der durch Wasser verdünnten Schwefelsäure, welche A ihrem Kinde eingab, keinesfalls dessen Tod hätte herbeiführen können, und daß bei dem Bedecken des Kindes mit dem zusammengelegten Leintuche die zur Erstickung nothwendige Bedingung, nämlich die Absperrung der Luft gemangelt habe. Wenn nun gleich die des Mordversuches angeklagte A eingestanden hat, daß sie in der Absicht, ihr krankes Kind von der Welt zu schaffen, demselben zu wiederholten Malen verdünnte Schwefelsäure in den Mund goß, und dasselbe auch mit einem mehrfach zusammengelegten Leintuche bedeckt habe, um dessen Tod durch Erstickung herbeizuführen, so ist doch vom Landesgerichte nicht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen habe." — Nur eine solche Handlung aber kann nach §. 8 des St. G. B. den Versuch eines Verbrechens begründen."

Nr. 674.

Selbstverstümmlung: „Erstattung" als Bedingung der Verjährung?

Cassir. Entsch. v. 13. Juni 1855, Z. 5531. (L. G. Pilsen.) G. Z. 1855, Nr. 91.

. . . . „Der Grund, aus welchem von den erkennenden Gerichten der Verjährung der Uebertretung des §. 409 des St. G. B. nicht stattgegeben wurde, ist, daß die Angeklagten aus der Uebertretung noch einen Nutzen in Händen haben, da sie noch im militärpflichtigen Alter von der Militärdienstleistung befreit sind.

„Die Selbstverstümmlung ist . . . eine Uebertretung, welche ihrer Natur nach eine Erstattung nicht zuläßt, und es kann nicht angenommen werden, daß die Selbstverstümmler deßhalb, weil sie noch im militärpflichtigen Alter von der Militärdienstleistung befreit sind, aus der Uebertretung noch einen Nutzen in Händen haben, denn sie haben sich durch die Selbstverstümmlung — Verkrümmung des Zeigefingers — in einen für ihre ganze Lebenszeit dauernden minder vollkommenen körperlichen Zustand versetzt, und sind deßhalb von der Militärdienstleistung keineswegs befreit, da der §. 410 des St. G. B. und die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften anordnen, daß der Thäter zu demjenigen Militärdienste abzugeben sei, zu welchem er noch tauglich befunden wird, wonach gerade die Verkrümmung des Zeigefingers und die hierdurch bedingte Untauglichkeit zu manchen militärischen Dienstleistungen für das Fortkommen der Selbstverstümmler von nachtheiligem Einflusse sein kann."

Nr. 675.

Mißhandlung bei häuslicher Züchtigung.

Cassir. Entsch. v. 27. Juni 1855, Z. 5235. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 96.

A, welche ihr sechsjähriges Kind oftmals mit Ruthenstreichen züchtigte, wurde, da das ärztliche Parere das Vorhandensein von mit derlei Streichen beigebrachten Verletzungen constatirte, wegen Uebertretung des §. 411 des St. G. B. verurtheilt. Der oberste Gerichtshof gab ihrer Nichtigkeitsbeschwerde statt:

„. . . . In diesen Züchtigungen liegt (selbst wenn das Benehmen des Kindes hierzu Anlaß gegeben hätte, was hier nicht der Fall war), eine grelle Ueberschreitung der der Angeklagten als Mutter nach §. 145 des a. b. G. B. eingeräumten Zuchtgewalt, so daß sie ihr allerdings als boshafte und vorsätzliche Mißhandlungen zur Last fallen. Diese Mißhandlungen können aber in Anbetracht, daß sie von einer Mutter gegen ihr Kind, bezüglich dessen ihr das Recht der häuslichen Zucht zustand, durch dessen Mißbrauch verübt wurden, nicht nach den Normen des §. 411, sie müssen nach jenen des §. 413 des St. G. B. beurtheilt werden. Es ist also die wegen unrichtiger Anwendung des §. 411 des St. G. B. ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, indem die Angeklagte der Uebertretung des §. 413 des St. G. B. schuldig zu erkennen war.“

Nr. 676.

Schwere körperliche Beschädigung: Dolus indirectus; Herbeiführung eines Abortus als schwere Verletzung. Objective Concurrenz des Verbrechens der Körperbeschädigung und der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Alternative Strafandrohung des §. 421 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Juli 1855, Z. 5724. (L. G. Wien.) G. Z. 1855, Nr. 98.

A wurde wegen Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung, begangen durch die Beschädigung der Dienstmagd B, und dessen Ehefrau C, wegen Uebertretung der Mißhandlung nach §. 413 des St. G. B. verurtheilt. Deren Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe verworfen: . . . . „Das Landesgericht nehme an, daß A seine Dienstmagd B im Haushofe derart mißhandelte, daß dieselbe ein unzeitiges todtes Kind zur Welt brachte, was denn doch unzweifelhaft eine schwere körperliche Verletzung ist, als welche sie auch von den Kunstverständigen erklärt wurde. Die

Kenntniß des Zustandes der Schwangerschaft sei durchaus nicht entscheidend bei der Frage, ob die Handlungsweise des A das Verbrechen des §. 152 des St. G. B. begründe; die Folgen der Handlung fallen dem Thäter zur Last, möge er diese Folgen beabsichtigt oder auch nur vorausgesehen haben oder nicht, wie dieß aus dem §. 152 und dessen Beziehung auf den §. 134 des St. G. B. klar hervorgeht. A habe daher des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt werden müssen. — Rücksichtlich der C sei erwiesen, daß A die B noch vor der Mißhandlung am Hofe schon im Zimmer zu Boden geworfen, auf den Leib und Kopf geschlagen und mit den Füßen getreten habe, und daß hierbei die C ebenfalls mit den Händen die B auf den Kopf und den Leib geschlagen habe. Der C fallen unter diesen Umständen nicht bloß die selbst verübten Mißhandlungen, sondern auch jene ihres Gatten nach den Grundsätzen über Mitschuld und namentlich bei körperlichen Mißhandlungen zur Last, und wenn auch nicht erwiesen werden könne, daß ihre Handlung zu dem Abortus nicht beigetragen habe, mit so sei sie doch sicher der Art gewesen, daß B in ihrem damaligen Zustande an ihrem Körper Schaden nehmen mußte; es habe auf Seite der C eine Ueberschreitung der häuslichen Zuchtgewalt gröbster Art stattgefunden, welche nach §. 413 des St. G. B. als Uebertretung zu bestrafen ist. — Daß (wie die C behauptet) im §. 421 des St. G. B. in erster Linie eine Geld- und erst in zweiter Linie Arreststrafe angedroht sei, woraus folge, daß der Richter nicht die Macht habe, Arrest als primäre Strafe zu verhängen, sei eine willkürliche Auslegung. Der §. 421 des St. G. B. läßt der Beurtheilung des Richters die freie Wahl nach Maß der Umstände, worunter sowohl die objectiven Umstände der That selbst, als auch die persönlichen Verhältnisse des Thäters inbegriffen sind, auf eine oder die andere Strafart zu erkennen, und der Gebrauch dieses dem Richter zustehenden Rechtes kann nicht als ein Ueberschreiten des gesetzlichen Strafausmaßes angesehen werden . . . .“

Nr. 677.

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden: Unterlassung des Abrathens?

Cassir. Entsch. v. 4. Juli 1855, Z. 6241. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 99.

„Das Landesgericht hat aus dem Grunde, weil A, welchem der der nöthigen Einsicht ermangelnde B die Besorgung seiner Rechtsgeschäfte überließ, für diesen in einer bereits abgethanen Rechtssache einen grundlosen Recurs gegen Bezahlung einbrachte, denselben der Uebertretung des §. 301 des St. G. B. schuldig erklärt, indem es dessen Pflicht gewesen wäre, dem B von fernern Schritten hierin abzurathen, was er nicht gethan, vielmehr außerdem für die Verfassung des Recurses Geld genommen hat.

Allein dieser Thatbestand umfaßt nicht die Kriterien der in dem §. 301 des St. G. B. normirten Uebertretung, welche in einer Aufforderung und Verleitung, daher nicht lediglich in der Unterlassung des Abrathens, oder endlich in Gelderpressungen in dieser Beziehung bestehen, als welche die Forderung eines Honorars von 30 kr. für eine, wenn auch noch so unnütze Schrift nicht angesehen werden kann.“

Nr. 678.

Todtschlag oder Vergehen der culposen Tödtung? Dolus indirectus oder Culpa? Causalnexus.

Abänd. Entsch. v. 4. Juli 1855, Z. 6431. (O. L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 95.

„Nach Aussage der Zeugen hat A (vierzehn Jahre sechs Monate alt) am 7. Mai 1854 dem vierzehn Jahre alten B in einem zwischen ihnen entstandenen Streite eine starke, schallende Ohrfeige auf die rechte Wange versetzt. Am 9. Mai fühlte B große Schmerzen, am 10. war das rechte Auge ganz geschwollen und es zeigte sich ein Gesichtsrothlauf, zu dem sich eine Gehirnentzündung gesellt hatte, welche einen so üblen Verlauf nahm, daß B in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai starb. Nach dem Gutachten der Prager medicinischen Facultät ist B an einer Entzündung der Lungen- und Gehirnhäute gestorben, welche sich im Verlaufe und als Folge eines mit Verjauchung der Weichtheile verbundenen Gesichtsrothlaufes entwickelt hatten, der als eine Folge des in das Gesicht erhaltenen Schlages angenommen werden muß, weil B vor Empfang desselben vollkommen gesund war, in

sehr kurzer Zeit darauf erkrankte, und bereits am zweiten Tage eine Entzündung und Anschwellung des getroffenen Theiles wahrgenommen wurde. Da aber Gesichtsrothlaufe der Erfahrung zu Folge auch bei dem zweckmäßigsten Verhalten und unter den günstigsten Umständen bisweilen einen üblen, ja selbst lethalen Ausgang nehmen, so müssen bei dem Abgange eines nachgewiesenen Momentes, dem eine Verschlimmerung des Krankheitsprocesses zugeschrieben werden könnte, die erwähnten Entzündungen der inneren Organe bloß allein als die Folge des Gesichtsrothlaufes und der eingetretene Tod als die Folge der stattgefundenen mechanischen Einwirkung betrachtet werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß eine mechanische Einwirkung, wie sie hier stattgefunden, nämlich eine Ohrfeige, nur in den seltensten Fällen derlei üble Folgen herbeiführt und den Tod bedingt. Nach §. 140 des St. G. B. wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134 des St. G. B.), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, für das Verbrechen des Todtschlages erklärt. Nach §. 2, Absatz f des Strafgesetzbuches wird eine Handlung als Verbrechen nicht zugerechnet, wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. Bei dem Verbrechen des Todtschlages ist nach dem Begriffe desselben jede auf Tödtung gerichtete directe und indirecte Absicht wohl nothwendig ausgeschlossen, dessenungeachtet muß mit Rücksicht auf obige Bestimmung des §. 2 f des St. G. B. zwischen der in feindseliger Absicht ausgeübten Handlung und dem durch dieselbe herbeigeführten Tode ein solcher Zusammenhang bestehen, daß dem Handelnden die Möglichkeit eines solchen Resultates seiner Handlung vorgeschwebt haben konnte, weil sonst der zu jedem Verbrechen unumgänglich erforderliche böse Vorsatz ausgeschlossen ist. Daß aber dieses bei einer von einem vierzehnjährigen Knaben einem anderen Knaben gleichen Alters mit der bloßen Hand versetzten Ohrfeige nicht der Fall sei, erhellt nicht nur aus der täglichen Erfahrung, sondern auch aus dem Gutachten der Facultät selbst, nach welchem eine Ohrfeige nur in den seltensten Fällen derlei üble Folgen herbeiführt und den Tod bedingt, weßhalb solcher als ein ganz unwahrscheinliches Resultat auch dem Angeschuldigten nicht als Verbrechen, sondern, da er aus seiner Handlung höchstens eine Gefahr für die Gesundheit des Geschlagenen entnehmen konnte, nur als ein Vergehen nach §. 335 des St. G. B. angerechnet werden kann."

Nr. 679.

Vergehen der culposen Tödtung.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Juli 1855, Z. 6852. (L. G. Tabor.) G. Z. 1855, Nr. 103.

„Der §. 335 des St. G. B. erklärt jede Handlung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Menschen herbeizuführen geeignet sei, für strafbar. Es mag dahingestellt bleiben, ob A oder deren Ehegatte überhaupt berechtiget waren, ihre Bretter an dem öffentlichen Orte gegenüber ihrem Hause aufzuschichten; es ist aber gewiß, daß A diese Aufschichtung der Bretter in der heftigsten Aufregung unter den pöbelhaftesten Schimpfworten und Geberden und ohne die nöthige Vorsicht und Befestigung vornahm. Letzteres zeigt vor Allem die traurige Katastrophe, welche erfolgte; denn wären die Bretter gehörig befestiget gewesen, so hätten sie von kleinen Kindern mit ihren schwachen Kräften nicht umgestürzt werden können. Es zeigt sich die strafbare Handlung der A aber auch aus der Aussage ihrer Magd C, welche ihr beim Aufschichten der Bretter Hilfe leisten mußte; denn dieselbe gibt an, daß die Bretter so hoch gelegt wurden, als ihre Hände reichten, und daß sie ihre Dienstfrau sogar aufmerksam gemacht habe, daß die Bretter schwankten, worauf dieselbe Steine untergelegt und gesagt habe, die Bretter werden nicht umfallen. Der Erfolg zeigte jedoch das Gegentheil, und ist der volle Beweis für die Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht, welche eben der §. 335 des St. G. B. als strafbar erklärt. Nach der Aussage des Zeugen D wurde schon vor dem Unglücksfalle von anderen Personen bemerkt, daß die nachlässige Aufschichtung der Bretter gefahrdrohend sei, und A mußte dieß auch bei geringem Verstande leicht einsehen können, da sie öfters die Kinder bei den Brettern vor dem Hause spielen sah. Sie trägt daher allerdings Schuld an der Verunglückung der Kinder B und P, und das Gesetz (§. 335 des St. G. B.) wurde nicht unrichtig gegen sie angewendet.“

Nr. 680.

Ehrenbeleidigung: Weiterverbreitung einer Beschuldigung mit Nennung des Urhebers.

Verw. C. H. Entsch. v. 18. Juli 1855, Z. 7033. (Kr. G. Znaim.) G. Z. 1855, Nr. 100.

A wurde nach §. 487 des St. G. B. verurtheilt, weil er im Wirthshause sich geäußert hatte, daß C den B der Brandlegung beschuldige. — Die Nichtigkeitsbeschwerde des A wurde verworfen: . . . . . . „Wenn auch . . . . . zu Gunsten des Angeklagten angenommen wird, daß C der Urheber jener Beschuldigung sei, so begründet dieß die Straflosigkeit des Angeklagten A nicht, weil nach §. 493 des St. G. B. nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht, der gesetzlichen Strafe unterliegt, und der Umstand, daß Angeklagter in seiner Aeußerung den Urheber der von ihm verbreiteten Beschuldigung genannt hat, derselben den strafbaren Charakter der Ehrenbeleidigung um so weniger benimmt, als das nach der eigenen Angabe des Angeklagten A damals geführte Gespräch keinen Anlaß zum Vorbringen dieser Beschuldigung geboten hat und hieraus, sowie auch deßhalb, weil der Angeklagte schon früher wegen Aufwiegelung der Ansaßen gegen den Bürgermeister B mit Arrest bestraft worden ist, sich dessen Absicht, den B an seiner Ehre zu kränken, herausstellet."

Nr. 681.

Creditspapier-Verfälschung: Versuch oder vollbrachtes Verbrechen?

Cassir. Entsch. v. 25. Juli 1855, Z. 7301. (Kr. G. Böhm.-Leipa.) G. Z. 1855, Nr. 105.

A und C wurden von den Untergerichten des versuchten, — durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes aber des vollbrachten Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere schuldig erkannt:

. . . . „Es ist wohl richtig, daß die Fabrikationscommission der Nationalbank die Falsificate für einen mißlungenen Versuch erklärt; doch muß berücksichtigt werden, daß nach dem von den Angeklagten abgelegten, mit den Erhebungen übereinstimmenden Geständnisse zwei Falsificate à 1 fl. bereits ausgegeben worden

sind, und ein weiteres Falsificat à 5 fl. auszugeben versucht wurde. Bei diesem . . . . . Verhältnisse muß die Verfälschung als vollbracht anerkannt werden, da es nach §. 106 des St. G. B. gleichgiltig ist, ob das Falsificat zur Täuschung geeignet ist oder nicht, sohin die schlechte Beschaffenheit desselben keinen Grund bildet, das durch Verfertigung der Falsificate und Verausgabung derselben begangene Verbrechen bloß als versucht zu erklären."

Nr. 682.

Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste. Verjährung: Nutzen in Händen.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Juli 1855, Z. 7123. (L. G. Olmütz.) G. Z. 1855, Nr. 104.

A und Genossen wurden wegen Uebertretung nach §. 314 des St. G. B. verurtheilt, weil sie sich in die Amtshandlung des Bürgermeisters einmischten, welcher in Folge Ermächtigung der politischen Behörde die Verpachtung und Parcellirung einer Hutweide mittelst Licitation vornehmen wollte und zwar indem sie erklärten, daß die Licitationsbewilligung erschlichen sei und einen eingeschlagenen Pflock aus der Erde rissen. — Der oberste Gerichtshof verwarf ihre Nichtigkeitsbeschwerde: . . . „Wenn gleich die Beschwerdeführer überzeugt zu sein glauben, daß auch sie ein Recht auf die zu verpachtende Hutweide hatten, und daß deren Verpachtung durch den Bürgermeister unrechtmäßig geschah, so kann es ihnen doch auf keinen Fall gestattet sein, auf solch ungestüme Art eine Amtshandlung zu verhindern, da es ihnen freistand, die Hilfe der Behörden anzurufen. . . . Diese strafbaren Handlungen sind (ungeachtet des gesetzlichen Zeitverlaufes) keineswegs durch Verjährung erloschen; denn der Nutzen, welchen sie beabsichtigten, ist durch ihre Handlung wirklich erreicht, nämlich die Verhinderung der Verpachtung, die Hutweide blieb in der gemeinschaftlichen Benützung und die Verjährung würde ihnen nur dann zu Statten kommen, wenn sie die Erneuerung des Licitationsactes seither veranlaßt und den Nachtheil gut gemacht hätten."

Nr. 683.

Eigenmacht — oder — Diebstahl?

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Juli 1855, Z. 7193. (Kr. G. Brüx.) G. Z. 1855, Nr. 107.

„Der Angeklagte A macht unter Anderm geltend, daß das Abmähen des Grases auf einem Teichdamme, in dessen factischem Besitze und Genusse sich seine Gattin F erwiesenermaßen befinde, keine strafbare Handlung sei, und die Entscheidung der Frage, wem das von der Gutsdirection B streitig gemachte Besitz- und Genußrecht an dem Teichdamm rechtlich gebühre, ausschließlich vor das Forum des Civilrichters gehöre. Es ist wohl richtig, daß die Entscheidung, wem das Besitz- und Genußrecht an dem fraglichen Teichdamm zustehe, zur civilgerichtlichen Entscheidung gehöre, und es bleibt dem Angeklagten bezugsweise seiner Gattin immerhin überlassen, ihre Ansprüche im Civilrechtswege geltend zu machen. Da jedoch ohne Rücksicht, ob derjenige, dem eine Sache entzogen wird, Eigenthümer derselben sei, nach §. 171 des St. G. B. ein Diebstahl begangen wird, wenn eine fremde bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern entzogen wird, so muß in dem vorliegenden Falle berücksichtiget werden, daß durch die schon im Jahre 1853 wider den Angeklagten durchgeführte strafgerichtliche Untersuchung dargethan wurde, daß die Gutsinhabung den in Frage stehenden Teichdamm besessen und benützt habe, und Angeklagter ist, weil er sich damals eine Abmähung und Zueignung des auf diesem Teichdamme gewachsenen Grases zu Schulden kommen ließ, durch rechtskräftige Urtheile der Uebertretung des Diebstahles schuldig erkannt, und zu siebentägigem Arreste verurtheilt worden. Es ist demnach eine strafbare Vermessenheit, daß der Angeklagte, ohne wegen Durchführung seiner vermeintlichen Ansprüche im gesetzlich vorgezeichneten Wege etwas zu veranlassen, neuerlich wieder sich einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, zumal er in der Appellverhandlung über den vorliegenden Straffall eingestanden hat, daß die Gutsinhabung die Steuer von diesem Teichdamme bezahle.“

Nr. 684.

Todtschlag: Causalnexus.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Juli 1855, Z. 7302. (L. G. Eger.) G. Z. 1855, Nr. 104.

„A ist für schuldig erklärt, daß sie ihrem Ehegatten B aus Anlaß eines Wortwechsels in feindseliger Absicht einen Schlag auf den Kopf mit einem irdenen Topfe versetzte, woraus eine Gehirnerschütterung, sofort eine Entzündung der weichen und harten Hirnhaut, wie auch des Gehirnes selbst, im weiteren Verlaufe die Lähmung des letzteren und der Tod des Verletzten erfolgte, und daß sie hierdurch das im §. 140 des St. G. B. bezeichnete strafbare Verbrechen des Todtschlages begangen habe. In der gegen das Urtheil des Kreisgerichtes eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde wird behauptet, daß das Verbrechen des Todtschlages weder in objectiver noch in subjectiver Beziehung richtig gestellt sei, und daß daher die That einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet. Objectiv nicht, weil der Tod des Mannes nicht durch die That, sondern durch andere hinzugekommene Umstände, durch zweckwidrige ärztliche Behandlung, durch dessen besondere Disposition zu Entzündungskrankheiten, durch die beständige Aufregung des Kranken mit fortwährender Wiedererzählung des Vorfalls, durch Mangel der nöthigen Ruhe erfolgt sei. Diese Gründe sind aber nicht gewichtig genug, um die Nichtigkeit des kreisgerichtlichen Urtheils herbeizuführen. Die Gerichtsärzte haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß der Tod des B gewaltsam erfolgt sei, nämlich in Folge der Verletzung, welche er am Kopfe erlitt, daß die der Verletzung nachgefolgten zufälligen Umstände zwar steigernd, aber nicht tödtlich wirkten, daß sich nicht behaupten lasse, daß der unglückliche Ausgang hätte vermieden werden können, wenn die nachgefolgten Umstände nicht eingetreten wären. Ueberdieß gilt beim Verbrechen des Todtschlages wie beim Morde die Regel, daß es keinen Unterschied macht, wenn der Tod auch nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten oder vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder auch nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden. Dieses ergibt sich klar daraus, daß der §. 140 des St. G. B. sich auf den §. 134 bezieht, dessen Bestimmungen sohin auch als integrirenden Bestandtheil aufgenommen hat und daß der Grund des Gesetzes bei beiden Verbrechen derselbe ist ....“

Nr. 685.

Verantwortlichkeit des Bräuers für verdorben befundenes Getränke.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. August 1855, Z. 7315. (L. G. Tabor.) G. Z. 1855, Nr. 106.

„Durch die Erhebungen ist sichergestellt, daß ein Theil des im Keller des Bräuers A vorgefundenen, und ebenso ein Theil des bei den Wirthen C und D schon befindlich gewesenen Bieres verdorben war, und von dem sachverständigen Arzte wurde das Bier in diesem Zustande als gesundheitsschädlich anerkannt. Diese erwiesenen Umstände sind zureichend, die Uebertretung des §. 403 des St. G. B. zu begründen, denn diese ist nicht bloß bei einer Verfälschung, sondern auch schon bei dem bloßen Vorhandensein verdorben befundener Getränke begangen. Die Absicht, das verdorben befundene Getränke in Verkehr zu bringen, wird zu dieser Uebertretung nicht erfordert: und es genügt, daß in dem vorliegenden Falle die verdorbenen Getränke nicht bloß in dem Bräuhauskeller des Angeklagten, sondern auch bei den Wirthen, denen solche zum Ausschanke übergeben wurden, vorgefunden worden sind, zumal Angeklagter selbst eingesteht, durch Verwendung alten Hopfens die schlechtere Beschaffenheit der Getränke herbeigeführt zu haben."

Nr. 686.

Wissentlicher Ankauf einer von ihrem Finder verhehlten Sache; Zurückstellung derselben an den Eigenthümer.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. August 1855, Z. 7439. (L. G. Prag.) G. Z. 1855, Nr. 114.

„A, welcher eine Uhr von C, wissend, daß dieser sie gefunden habe, gekauft hatte, und deßhalb wegen Betrugs verurtheilt wurde, stützte seine Beschwerde auf die Behauptung, daß der §. 201 des St. G. B. nur auf den unmittelbaren Finder Anwendung finde, er daher höchstens nach dem §. 477 des St. G. B. behandelt werden konnte — aber auch dieses nicht, weil er die fragliche, am 19. September 1854 gefundene Damenuhr schon am 26. September 1854, somit noch innerhalb der im §. 389 des a. b. G. B. zur Anmeldung bestimmten Frist zurückgestellt habe. Bei Verwerfung dieser Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof, 1. daß der §. 201 c) des St. G. B. bei Aufzählung der Arten des Betruges ganz allgemein die geflissentliche Verhehlung und Zueignung gefundener Sachen für Betrug erkläre, ohne solchen auf den unmittelbaren Finder einzuschränken,

oder die Anwendbarkeit des §. 5 des St. G. B. auszuschließen. Nun habe aber A, wie er selbst gestehe, die Uhr von C, dem Finder, wissend, daß solche bloß gefunden und der Fund nicht gemeldet sei, um 36 fl. C.-M. gekauft, indem er dachte, daß, wenn er sie nicht kaufe, ein Anderer sie kaufen würde, mithin zur geflissentlichen Verhehlung und Zueignung derselben beigetragen, sich somit nach §. 5 des St. G. B. des Betruges gleichfalls schuldig gemacht. 2. Daß der vom Nichtigkeitsbewerber A berufene §. 477 des St. G. B. bloß von verdächtigen Sachen spreche, die fragliche Uhr dem A aber nicht als bloß verdächtig, sondern als Gegenstand eines Verbrechens bekannt gewesen sei, da A wußte, daß die Uhr gefunden und der Fund nicht gemeldet worden. 3. Daß die im §. 389 des a. b. G. B. bestimmte achttägige Frist zur Verlautbarung des Fundes nur dem Finder laufe — A auch die Uhr nicht um sie zu verlautbaren, sondern um sie zu erwerben gekauft habe, und die Rückstellung der Uhr die Schuld desselben nicht behebe, indem diese Art der Erlöschung des Verbrechens nach §. 187 des St. G. B. nur beim Diebstahle und der Veruntreuung eintrete.

Nr. 687.

Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen: Organe einer Gemeinde, die deren eigenes bestrittenes Vermögensrecht wahren.

Verw. C. H. Entsch. v. 1. August 1855, Z. 7456. (Kr. G. Rovigno.) G. Z. 1855, Nr. 113.

A und Genossen wurden von der Anklage des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 des St. G. B. losgesprochen und die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen. Gegen dieselben war als erwiesen angenommen, daß sie sich gewaltthätig den Waldhütern widersetzten, welche sie im Walde beim Holzfällen betreten haben. Der Wald zu N war zwischen der Gemeinde C, welcher die Angeklagten angehörten, und der Nachbar-Gemeinde B streitig; ein bezirkshauptmannschaftlicher Erlaß untersagte bis auf Weiteres den Gemeinden das Holzfällen; in demselben waren mehrere streitige Waldobjecte genannt, der fragliche Wald zu N jedoch nicht erwähnt. . . . . „Es ist also nicht bis zur rechtlichen Gewißheit festgestellt, daß die Angeklagten wußten oder wissen mußten, es sei das Holzfällen auch in den Waldungen N untersagt, umsoweniger als ihre von so vielen abgehörten Zeugen bestätigte Angabe, daß

auch die Insassen von B in diesen Waldungen fortan willkürlich Holz gefällt haben, in der gegenwärtigen Untersuchung durchaus nicht widerlegt ist. Zudem liegt vor, daß bei dem am nämlichen Tage zwischen den Insassen von C (darunter den Angeklagten) und den Insassen von B schon Vormittags stattgefundenen Zusammenstoße einer der Waldhüter von B, nämlich E, sein Gewehr abgefeuert hat, durch welchen Schuß ein Insasse von C . . . . leicht verletzt wurde. Unter solchen Umständen entbehrt die Entschuldigung der Angeklagten . . . . nicht aller Glaubwürdigkeit, einerseits, daß sie keine durch das Strafgesetz verbotene Handlung zu begehen glaubten, wenn sie sich von den Insassen der Gemeinde B . . . . das Holzfällen nicht verbieten ließen, daß sie daher auch den bloß von der mit ihnen streitenden Gemeinde aufgestellten Waldhütern, wenn sie auch dieselben als Solche gekannt haben, ... nicht Folge leisten zu müssen glaubten."

Nr. 688.

Brandlegung: „an einem solchen Orte, wo es sich leicht hätte verbreiten können".

Cassir. Entsch. v. 7. August 1855, Z. 7784. (L. G. Teschen.) G. Z. 1855, Nr. 107.

A wurde wegen Verbrechens der Brandlegung nach §. 167 lit. g des St. G. B. verurtheilt. Die Staatsanwaltschaft strebte in der Nichtigkeitsbeschwerde die Anwendung des höheren Strafsatzes nach §. 167 lit. f des St. G. B. an, weil, wenn das Feuer auch ohne auszubrechen, gelöscht wurde, dasselbe an einem Orte gelegt war, wo es sich leicht verbreiten konnte. Dieser Beschwerde wurde vom obersten Gerichtshofe stattgegeben:

„Es ist sowohl aus der Aussage des Beschädigten B als auch des Beschuldigten A entnehmbar, daß Letzterer den Brandstoff, als B mit Rücklassung seiner Kinder und einer Dienstmagd in den Wald fuhr, in der Absicht, damit das ganze Gehöft in Flammen aufgehe, in das Stroh seines Nachtlagers im Stalle gesteckt, daß hierdurch das Stroh zu glimmen anfing, und der Rauch bereits heftig aus dem Stalle drang, und daß nur ein geringer Verzug erforderlich gewesen sein würde, um die Flamme zum Ausbruche zu bringen, wodurch sicherlich das ganze Gebäude eingeäschert worden wäre. Es ist ferners durch den Localaugenschein dargethan, daß in einem einzigen Gebäude die Wohnung des Beschädigten, der Kuhstall, in welchem gehäuftes frisches Stroh sich befand, nebst einer Kammer

untergebracht war, während die Scheuer, gegen welche nach Aussage des Beschädigten der Windzug gerichtet war, nur vierzehn Klafter entfernt liegt. Aus dem Orte, wo sohin die Legung des Brandes stattfand, und aus der Beschaffenheit der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche bloß mit Schindeln gedeckt waren, geht demnach klar hervor, daß das Feuer an einem nicht leicht bemerkbaren Orte, wo nothwendiger Weise dessen Verbreitung über die gesammte Habe des Beschädigten stattfinden mußte, gelegt wurde. Es ist daher von dem Landesgerichte der Strafsatz des §. 167 lit. g des St. G. B. unrichtig angewendet worden, weßwegen auch der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und auf Bemessung der Strafe nach dem strengeren Strafsatze des §. 167 lit. f des St. G. B. erkannt werden mußte."

Nr. 689.

Kauf verdächtiger Waaren: Nachweis der Provenienz?

Verw. C. H. Entsch. v. 7. August 1855, Z. 7960. (L. G. Troppau.) G. Z. 1855, Nr. 115.

A wurde nach §§. 476 und 477 des St. G. B. verurtheilt; es waren nämlich einem Zwirnfabrikanten durch sein Hilfspersonale Garn und Zwirn veruntreut, und ein namhafter Theil derselben bei A vorgefunden worden. — Bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof: „daß es keinen Unterschied mache, daß die Verkäufer nicht eruirt und die an den Zwirnfabrikanten verübten Veruntreuungen nicht speciell sichergestellt werden konnten, da es zur Constatirung dieser Uebertretung genüge, daß Gegenstände, denen nach ihrer Beschaffenheit schon der Charakter der Verdächtigung anklebt, an sich gebracht wurden."

Nr. 690.

Bewaffnetes Eindringen in eine fremde Wohnung. Stock als Waffe.

Verw. C. H. Entsch. v. 7. August 1855, Z. 7674. (L. G. Teschen.) G. Z. 1855, Nr. 114.

„Das Landesgericht hat als sichergestellt angenommen, daß A mit Uebergehung der Obrigkeit in die zur Wohnung des B gehörigen Localitäten mit Gehilfen, und mit einem Stocke bewaffnet, gewaltsam eingedrungen, und daselbst an der Person des B Gewalt ausgeübt habe.

Der Angeklagte A will in diesem Eindringen lediglich die Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums nach §. 468 des St. G. B. und in dem, dem B mit dem Stocke versetzten Schlage bloß die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 des St. G. B. finden. Allein mit Unrecht; denn das gewaltsame Eindringen in die versperrte Wohnung, mit mehreren Gehilfen, und mit einem Stocke, einem der körperlichen Sicherheit gefährlichen, somit in dieser Richtung einer Waffe gleich zu achtenden Werkzeuge und der dem B mit eben diesem Stocke versetzte Schlag, als eine wirklich ausgeübte Gewalt, begründet das im §. 83 des St. G. B. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, weßhalb dieser Paragraf von den Unterbehörden mit Recht hier angewendet wurde, zumal es nicht angeht, eine aus mehreren Acten, welche zusammengenommen ein Ganzes bilden, bestehende Handlung in die einzelnen Acte abzusondern, und jeden Act nur für sich allein, ohne Zusammenhang mit den übrigen, dem Gesetze zu unterstellen."

Nr. 691.

Culpose Tödtung. — Zufall.

Verw. C. H. Entsch. v. 8. August 1855, Z. 7812. (Kr. G. Olmütz.) G. Z. 1855, Nr. 114.

A wurde des Vergehens nach §. 335 des St. G. B. schuldig erklärt und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen: „A ist für schuldig erkannt, daß er, als er mit B und mehreren andern Genossen von der Jagd zurückkehrte, die nöthige Vorsicht gegen das Losgehen seines geladenen und in den Batterien mit Zündhütchen versehenen Gewehres unterließ, in Folge dessen der rechte Lauf des Gewehres losging und den B, als sich derselbe aus der Wagenflechte erhob, derart verletzte, daß der Tod desselben aus der Verletzung nothwendig erfolgte. A versucht zu behaupten, daß auf seine Handlungsweise der §. 335 des St. G. B. nicht angewendet werden könne, indem das Abnehmen der Zündhütchen vom Gewehre nicht geboten, und das unglückliche Ereigniß ohne sein Verschulden nur durch Zufall eingetreten sei (§. 2 lit. f des St. G. B.). Es ist allerdings richtig, daß das bloße Mitnehmen eines geladenen Gewehres in einem Wagen, wo sich noch andere Personen befinden, und die Nichtabnahme der Zündhütchen vom Cylinder für sich allein noch keine strafbare Handlung sei; sie wird es nach der deutlichen Bestimmung des §. 335 des St. G. B. erst dadurch, daß eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen daraus erfolgte, wie es leider im vorliegenden Falle geschah. Jedermann, um

so mehr aber ein geübter Schütze, muß einsehen, daß es sehr gefährlich sei, geladene Gewehre in einem Wagen mitzunehmen oder sogar die Kupferhütchen darauf zu lassen, weil irgend ein Zufall, der nicht vorherzusehen und ganz unverschuldet ist, die Entladung herbeiführen kann. Auch A hat daher eben dadurch, und dadurch, daß er beim Halten seines geladenen Gewehres die nöthige Vorsicht vernachlässigte, eine Handlung begangen, welche er schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, und vermöge der von ihm gewählten Beschäftigung als gefährlich für die körperliche Sicherheit der im Wagen befindlichen Personen erkennen mußte, und da er überdieß nach beendigter Jagd durchaus keinen Grund hatte, das Gewehr geladen und die Zündhütchen darauf zu lassen, so ist der §. 335 des St. G. B. vollkommen auf ihn anwendbar und seine Beschwerde ungegründet. . . . ."

Nr. 692.

Culpose Tödtung: Aussetzen eines hilflosen Greises.

Verw. C. H. Entsch. v. 16. August 1855, Z. 7649. (Kr. G. Cilli.) G. Z. 1855, Nr. 114.

A und deren Ehemann wurden des Vergehens nach §. 335 des St. G. B. schuldig erkannt, und deren Nichtigkeitsbeschwerde verworfen: „Der A ist zur Last gelegt, daß sie ihren Schwager, den altersschwachen, äußerst mühseligen B, welcher nach der Verfügung des Gemeindevorstandes in ihr Haus gebracht worden war, um ihm daselbst eine zeitweilige Unterkunft zu verschaffen, durch ihren Viehhirten C, einen fünfzehnjährigen Knaben, auf einen Handwagen aufladen, aus ihrer Behausung, welche genug Räumlichkeiten enthält, worin B vor der Kälte einigermaßen geschützt, außer ihrem Wohnzimmer untergebracht werden konnte, weg, und unter irgend eine Streuhütte im Orte bringen ließ, was der Knabe C sogleich vollführte, der den B in die offene Streu unter einem Dachvorsprunge beim Hause des G legte, ohne daß sich A und ihr anwesender Ehemann um den alten B weiters bekümmerten, welcher in Folge dessen am folgenden Morgen auf dem erwähnten Streulager, von der Kälte erstarrt, todt gefunden wurde. Auf diese That treffen die Bedingungen des im §. 335 des St. G. B. bezeichneten Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens genau zu."

Nr. 693.

Uebertretung der Meldungsvorschriften von Seite des Gastwirthes: Nichtvorlage des Fremdenbuches an den Gemeindevorstand in Folge der Dispens desselben.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. August 1855, Z. 8257. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 117.

A wurde der Uebertretung nach §. 320, lit. c, schuldig erkannt und dessen Nichtigkeitsbeschwerde verworfen: „Beschwerdeführer, welcher ein zur Beherbergung von Fremden berechtigter Gastwirth ist, meint, daß er dadurch, daß er das Fremdenbuch dem Gemeinderathe täglich zur Einsicht vorzulegen unterließ, sich der im §. 320 des St. G. B. angedeuteten Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nicht schuldig gemacht habe, da äußerst selten Fremde einkehren; — ferners weil er von dem Gemeinderathe von der Vorlage des Fremdenbuches befreit wurde, wozu dem Gemeinderathe allerdings das Recht zustand, da nach den §§. 119 und 134 des Gemeindegesetzes die Handhabung der Fremdenpolizei dem Gemeinderathe zustehe. Ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund kann aber nicht als vorhanden angesehen werden, denn mit der Statthaltereiverordnung vom 6. März 1854, Z. 3212, wurde verfügt, daß jeder Gastwirth ein in der vorgeschriebenen Art gehörig ausgefülltes Fremdenbuch längstens bis neun Uhr des kommenden Tages dem Gemeindevorstande vorzulegen habe, und daß von dieser Verpflichtung nur die politische Bezirksbehörde dispensiren kann. Wenn nun auch nach den von dem Beschwerdeführer citirten Paragrafen des Gemeindegesetzes dem Gemeinderathe die Handhabung der Ortspolizei zusteht, so war dennoch der Gemeinderath nicht befugt, den A von der Vorlage des Fremdenbuches zu dispensiren, sondern es lag dem Beschwerdeführer A ob, diese Dispens bei der politischen Bezirksbehörde einzuholen, — welche allein hierzu ermächtigt erscheint. Nachdem A nun zugesteht, das Fremdenbuch dem Gemeindevorstande zur Einsicht nicht vorgelegt zu haben und er auch eine Dispens von dieser Verpflichtung von Seite der Bezirksbehörde nicht nachweist, so wurde von dem Kreisgerichte gegen ihn ganz richtig der §. 320, Abs. c des St. G. B. angewendet, weil durch die unterlassene Vorlage des Fremdenbuches die vorgeschriebene Meldung der Fremden unterblieben ist.“

Nr. 694.

Raub-Versuch.

Best. Entsch. v. 21. August 1855, Z. 8277. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 1.

Die A verband sich mit C, D und E, um die greise, im Bette befindliche B zu berauben. A hatte den Zugang in das Zimmer zu ermöglichen, C an der Eingangsthür zu verbleiben, D und E die B mit Stricken zu binden, und sohin die Baarschaft zu sich zu nehmen. Diesem Plane entsprechend gelangten auch D und E in das Zimmer, wo die B sich befand, beide traten an das Bett heran und D überreichte der B ein als Brief zusammengelegtes Blatt Papier, welches ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollte. In diesem Augenblicke trat die Polizeiwache, welche durch E von dem Raubanfalle unterrichtet worden war, aus dem Nebenzimmer heraus und arretirte den D, C und die A. C hatte in seiner Rocktasche Stricke bei sich. — Die erste Instanz versetzte A, C und D wegen versuchten Diebstahls, die zweite Instanz wegen versuchten Raubes in den Anklagestand. — Der oberste Gerichtshof bestätigte letzteren Beschluß, „in Erwägung, daß durch die gemachten Erhebungen die Verabredung zur Verübung eines Raubes außer Zweifel gestellt ist und daß hiervon abgesehen, die Umstände, welche die That begleiteten, für sich allein schon gegen die Angeklagten die rechtliche Inzicht eines nicht auf Diebstahl, sondern auf Raub gerichteten Anschlages begründet haben würden; in Erwägung, daß C und D solcher Handlungen beschuldigt sind, die zur Vollbringung des von ihnen mit der A verabredeten Raubes führen mußten, und daß sie an der Vollendung nur durch Unvermögenheit verhindert wurden, indem im Augenblicke, als sie die That auszuführen im Begriffe standen, ihre Verhaftung erfolgte; — in Erwägung, daß, weil es zu einer Bedrohung der B noch nicht gekommen war, die Handlungsweise der Beschuldigten zwar nicht das im §. 190 des St. G. B. vorgesehene vollendete Verbrechen des Raubes, immerhin aber einen nach §. 8 des St. G. B. strafbaren Versuch dieses Verbrechens begründet."

Nr. 695.

Betrug: Dolus subsequens?

Cassir. Entsch. v. 21. August 1855, Z. 8303. (Kr. G. Olmütz.) G. Z. 1855, Nr. 119.

„Das Kreisgericht hat als erwiesen angenommen, daß in den ersten Tagen des Monats Juli 1850 zwischen B als Verkäufer, und A als Käufer der mündliche Kaufvertrag über die Mühle Nr. 22

und das Häusel Nr. 21 in Littau, wobei der Kaufpreis auf 26,000 fl. C.=M. ausdrücklich festgesetzt, und gleich ein Angeld von 400 fl. C.=M. erlegt wurde, förmlich abgeschlossen, und die Giltigkeit dieses Kaufs=, resp. Verkaufsgeschäftes von der Ausfertigung eines schriftlichen Contractes nicht abhängig gemacht wurde; daß ferner, als einige Tage nach Abschluß des Kaufes über dieses Geschäft ein schriftlicher Vertrag verfaßt, und von den Paciscenten gefertiget wurde, A den B und seine hierbei betheiligten Kinder unter dem Vorwande an Stämpel und an Gebühren zu ersparen, dann durch die Versicherung freundschaftlicher Gesinnungen, und daß er selbe durchaus nicht zu bevortheilen beabsichtige, vermochte, daß in dem Kaufcontracte der Kaufpreis für die oberwähnten Realitäten bloß mit 22,000 fl. C.=M. angesetzt wurde, wobei sich jedoch A ausdrücklich verpflichtete, den Rest des Kaufpreises per 4000 fl. C.=M., welcher für den sogenannten Beilaß gelten soll, noch vor Uebernahme der Mühle an die Verkäufer zu bezahlen, oder aber, falls er dieses nicht im Stande sein sollte, hierüber einen Schuldschein auszustellen, und diesen auf sein schuldenfreies Haus in Olmütz intabuliren zu lassen, und wobei ferners ausdrücklich bedungen wurde, der Kaufcontract über die Mühle sammt Zugehör werde dem A erst dann ausgehändigt, wenn er den in denselben nicht einbezogenen Kaufschilling per 4000 fl. C.=M. baar bezahlt, oder über diese Summe einen Schuldschein ausgestellt haben werde; daß weiters nach dem am 11. Juli 1850 erfolgten Tode des B, A an dessen Erben 3540 fl. C.=M. wirklich gezahlt habe, worauf ihm dann auch, da diese Erben gar nicht zweifelten, A werde seiner Versicherung nach ebenso pünktlich den Rest pr. 460 fl. C.=M. zahlen, der Kaufcontract über die Mühle, ohne daß von ihm über die Restschuld von 460 fl. eine Obligation gefordert wurde, verabfolgt ward; daß endlich A den Rest der 4000 fl. C.=M. nicht bloß nicht zahlte, sondern von dem Bestehen dieser Schuld gar nichts wissen wollte, und die Zahlungen pr. 3540 fl. auf Abschlag der im schriftlichen Kaufcontracte vom 8. Juli 1850 bedungenen Kaufschillingssumme von 22,000 fl. geleistet zu haben behauptete: Das Kreisgericht nimmt endlich als erwiesen an, daß A gleich beim Beginn des von ihm mit B geschlossenen Kaufes diesen und dessen Erben durch oberwähnte Versicherungen vorsätzlich in Irrthum geführt habe, um sich unrechtmäßigen Gewinn, nämlich die 4000 fl. C.=M. zuzueignen, und sich auch wirklich durch diese listigen Vorspieglungen gemeinschaftlich mit seiner hierbei ohne bösen Vorsatz handelnden Ehegattin 460 fl., somit für seine Person 230 fl. C.=M. zum Nachtheile der B'schen Erben zugewendet habe. Diese Thathandlung enthält alle im §. 197 und 200 des St. G. B. aufgestellten Kriterien des Verbrechens des Betruges, indem sie sich als die unter listigen Vorstellungen unternommene Herauslockung eines auf einen minderen als den bedungenen Kaufschillingsbetrag lautenden Ver-

trages herausstellt, wodurch die Verkäufer um den Mehrbetrag dieses Kaufschillings Schaden leiden sollen..... Es sind nun zwar alle zum objectiven Thatbestande des Betruges gehörigen obangeführten Umstände rechtlich erwiesen. Nicht das Gleiche läßt sich aber von dem subjectiven Erforderniße des bösen Vorsatzes schon zur Zeit der Ausfertigung des schriftlichen Vertrages, oder mindestens zur Zeit seiner Ausfolgung an den Käufer behaupten. Sprechen auch gewichtige Gründe dafür, ... so ist es doch immer möglich, daß A erst später, erst nach Uebernommung des Kaufvertrages den bösen Vorsatz faßte, das Vertrauen der B'schen Erben zu mißbrauchen, und die von B auf seinen Vorschlag in dem schriftlichen Kaufcontracte zur Beeinträchtigung des Staatsgefälles zugelassene Herabsetzung des Kaufschillings widerrechtlicherweise zu benützen, um dessen Erben um einen Theil des bedungenen Kaufschillings zu bringen. Nachdem nun das Vorhandensein dieses bösen Vorsatzes schon bei der Ausfertigung des Vertrages ein wesentliches Kriterium des Verbrechens des Betruges ist, der Beweis desselben aber ebenso wenig vorliegt, als der dießfällige Verdacht entkräftet ist, so muß A von der Anklage (der Strafproceßordnung) wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen werden."

Nr. 696.

Unzulässigkeit der Compensation gegenseitiger Beschimpfungen.

Verw. C. H. Entsch. v. 4. Sept. 1855, Z. 8352. (Kr. G. Iglau.) G. Z. 1855, Nr. 123.

„Nach §. 496 des St. G. B. wird die Strafbarkeit einer Ehrenbeleidigung dadurch nicht aufgehoben, daß von Seite des Beleidigten eine ähnliche Beleidigung vorangegangen und an ihm auch bestraft worden ist, so daß die Gegenseitigkeit der Beleidigung eine Erlöschung der Strafbarkeit nicht begründet."

Nr. 697.

Diebstahl: an in der Wohnung der Familie des Entwenders befindlichem fremdem Eigenthume?

Best. Entsch. v. 5. Sept. 1855, Z. 8915. (O. L. G. Zara.) G. Z. 1856, Nr. 1.

B gab ihrer Schwester C Garn im Werthe von 26 fl., um daraus Leinwand zu machen. Als die Leinwand fertig, und noch im Hause der C war, entwendete sie A, Sohn der C, welcher mit

seinen Eltern in gemeinschaftlicher Haushaltung lebte. — Bei der Schlußverhandlung wider A kam die entscheidende Frage zur Sprache, ob hierin ein Hausdiebstahl vorliege oder nicht. Die erste Instanz bejahte, das Obergericht verneinte sie. Der oberste Gerichtshof bestätigte den obergerichtlichen Ausspruch „in Erwägung, daß der Begriff des Hausdiebstahls im Sinne des §. 463 des St. G. B. auf Sachen, die der Familie des Diebes oder ihrem Oberhaupte zu Eigen gehören, einzuschränken ist und fremdes, wenn gleich in der Wohnung der Familie des Entwenders befindliches Eigenthum ausschließt; in Erwägung, daß die gestohlene Leinwand Eigenthum einer dritten Person war, worüber das Familienhaupt durchaus kein Verfügungsrecht hatte, in Erwägung endlich, daß der Angeklagte selbst nicht behauptete, die entwendete Sache für ein Eigenthum seines Vaters gehalten zu haben.

Nr. 698.

Nachmachung öffentlicher Creditspapiere?

Best. Entsch. v. 12. Sept. 1855, Z. 8962. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 3.

In dem Nr. 666 dieser Sammlung dargestellten Falle lauteten die von einander abweichenden Urtheile der Untergerichte sowie deren Anklagebeschlüsse, nämlich das Urtheil der ersten Instanz auf Verbrechen der versuchten, — das Urtheil zweiter Instanz auf Verbrechen der vollbrachten Nachmachung öffentlicher Creditspapiere. Der oberste Gerichtshof bestätigte wider die Entscheidung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die Motive seiner früheren Entscheidung vom 8. Mai 1855, Z. 4166 (Nr. 666 dieser Sammlung).

Nr. 699.

Erstattung als Bedingung der Verjährung einer Körperverletzung.

Cassir. Entsch. v. 12. Sept. 1855, Z. 9193. (Kr. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 126.

„A wird gemeinschaftlich mit seinem Bruder C beschuldigt, am 14. November 1851 im Wirthshause den B im Raufhandel verletzt, sohin aber auch mündlich beschimpft zu haben. Nach Ausweis des der Anzeige beiliegenden ärztlichen Zeugnisses sind die dießfälligen Verletzungen leicht und werden bald heilen, ohne eine üble Folge nach sich zurückzulassen. Weder die erst im August 1853 begonnene Voruntersuchung, noch die Hauptverhandlung vom 20. November 1854

enthält den Nachweis irgend eines dem Mißhandelten zugegangenen Schadens; es ist daher zur Verjährung der Uebertretung des §. 431 des St. G. B. das Erforderniß des §. 531 sub b des St. G. B., welches bei der Uebertretung des §. 496 des St. G. B. gleichfalls entfällt, nicht nothwendig. Da nun von dem Zeitpunkte der Verübung dieser Uebertretungen bis dahin, wo der Angeklagte in Untersuchung gezogen wurde, der längste gesetzliche Zeitraum zur Verjährung verstrichen ist, und auch keine der Bedingungen des §. 531 S. G. B. a—c mangelt, so ist bezüglich beider Uebertretungen die Verjährung eingetreten, und der Angeklagte muß, obwohl der von dem Kreisgerichte als wahr angenommene Sachverhalt alle Kriterien der in den §§. 431 und 496 des St. G. B. bezeichneten Uebertretungen enthält, freigesprochen, und somit das Appellurtheil, durch welches dessen Verurtheilung mit Verletzung des Gesetzes erfolgte, aufgehoben werden."

Nr. 700.

Beleidigung eines öffentlichen Beamten. Berechtigung des Widerstandes. Verfolgungsrecht des Forstpersonales.

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Sept. 1855, Z. 8787. (L. G. Tabor.) G. Z. 1855, Nr. 131.

Die Angeklagten wurden nach §. 312 des St. G. B. verurtheilt, weil sie sich mit dem Waldjäger herumbalgten, welcher ihnen zum Beweise ihrer Betretung beim Fahren über eine eingehegte junge Waldstrecke eine Kette als Pfand abnehmen wollte. Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde erklärte der oberste Gerichtshof: „Es ändert nichts an der Sache, daß die Angeklagten den Graben, worüber zu fahren verboten war, schon überfahren hatten, denn da sie eben durch dieses Fahren ein Verbot übertreten hatten, so war der zur Handhabung der Forstpolizei aufgestellte Heger auch berechtigt, ein in der Beschädigung des Forstes betretenes Individuum selbst außerhalb desselben zu verfolgen und anzuhalten. Ebenso wenig kann es die Beschwerdeführer schützen, daß sie das Pfänden der Kette für ungesetzlich hielten, weil es den Parteien nicht zukommt, mit den Organen der Executivgewalt über ihr Befugniß zu ihrem Einschreiten zu rechten, sondern sie, den Fall der Nothwehr ausgenommen, unbedingt Folge zu leisten haben, vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde."

Nr. 701.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Vorwurf pflichtwidrigen Betragens.

Cassir. Entsch. v. 25. Sept. 1855, Z. 8970. (Kr. G. Pisek.) G. Z. 1855, Nr. 130.

Das Kreisgericht hat als erwiesen angenommen, daß A, als die Gensdarmen B und P in dem Gasthause nach bereits verflossener Polizeistunde erschienen und den Wirth aufforderten, seine Gäste abzuschaffen, sich in einem brutalen und unanständigen Tone äußerte, „was die Gensdarmen hier im Wirthshause seines Bruders zu thun hätten, da sie bereits das Fremdenbuch visirt haben, das wäre eine Seccatur; sie sollen lieber gehen und Dieben und Räubern nachspüren, er als Bürger lasse sich nicht abschaffen, und die Gensdarmen haben ihm nichts zu befehlen.“ Wird nun erwogen, daß sich die gedachten Gensdarmen damals in einer Dienstverrichtung befanden, und daß unter diesen Umständen der Vorwurf der Ausübung einer Seccatur, die Weisung, lieber Dieben und Räubern nachzuspüren, die Erklärung, den Anordnungen derselben nicht Folge leisten zu wollen, allerdings eine wörtliche Beleidigung gegen dieselben enthält, da hierin der Vorwurf eines pflichtwidrigen Betragens gegen diese Gensdarmen lag, daß jene Aeußerung überdieß in einem öffentlichen Schanklocale vorgebracht wurde, so müssen in diesem Sachverhalte die Kriterien der Uebertretung des §. 312 des St. G. B. erkannt werden, und das Kreisgericht hat daher, als es den A von dieser Uebertretung freisprach, und in der That nur eine nach der Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 zu ahndende Handlung erkannte, das Gesetz unrichtig ausgelegt, und dieses um so mehr, als selbst im Falle, als die erwähnten Aeußerungen des A nicht der Strafsanction des §. 312 des St. G. B. verfielen, dieselben nach §. 314 des St. G. B. als straffällig erscheinen.

Nr. 702.

Entwendung von Holz durch den Waldheger: Diebstahl oder Veruntreuung?

Verw. C. H. Entsch. v. 25. Sept. 1855, Z. 9612. (L. G. Königgrätz.) G. Z. 1855, Nr. 130.

„A hat gestanden, aus dem ihm zur Aufsicht als Heger anvertrauten Walde in dem Thiergarten vier Kieferklötze sich zugeeignet zu haben, und der Werth dieser Klötze ist mit 31 fl. C.-M. recht-

lich sichergestellt. Die wahrscheinlich aus seinem Dienstverhältnisse als Waldheger hergeholte Behauptung, daß ihm die Zueignung dieser vier Holzklötze nur als Veruntreuung zuzurechnen sei, entfällt bei der Erwägung, daß dem A wohl die Aufsicht über den Wald übertragen, und das Klafterholz zum Verkaufe an Parteien anvertraut war, nicht aber ein ähnliches Anvertrauen bei dem Bau- und Gerätheholze, wozu auch die Klötze gehören, stattfand, über welch letzteres er ohne forstämtliche Anweisung nicht verfügen durfte, da er es nur so wie das noch am Stamme stehende Holz zu überwachen hatte. Es fehlen somit die Kriterien des Anvertrauens im Sinne des §. 181 des St. G. B., die That wurde vielmehr ganz richtig als Diebstahl bezeichnet."

Nr. 703.

Raufhandel, der keine Verletzung zur Folge hatte; Unzulässigkeit der Anwendung des §. 431 St. G. B.

Verw. C. H. Entsch. v. 10. Oct. 1855, Z. 10043. (Kr. G. Gitschin.) G. Z. 1855, Nr. 136.

A und C wurden von der Uebertretung des §. 431 des St. G. B. freigesprochen, die Untersuchung gegen selbe wegen polizeilichen Raufhandels zur politischen Amtshandlung abgetreten und die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft . . . sucht umständlich darzuthun, daß, wenn die beiden Angeklagten auch nach den factischen Annahmen des Kreisgerichtes nach §. 411 des St. G. B. nicht straffällig zu erkennen waren, sie jedenfalls nach §. 431 des St. G. B. zu verurtheilen gewesen seien, daher bei der Annahme, daß sich A und C auf dem Wege aus dem Wirthshause nach Hause gebalgt, und daß sie sich, nachdem sie sich früher mit Schimpfworten belegt hatten, geschlagen haben, wie auch, daß A gleichfalls den C schlug, welcher währenddem fiel, daß jedoch an seinem Körper keine sichtlichen Merkmale der erlittenen Verletzungen wahrzunehmen waren, daher die Erfordernisse des §. 411 des St. G. B. nicht eintreten, das Kreisgericht durch die Strafloserklärung dieses Actes nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1852 und durch die Abtretung der Untersuchung zur politischen Amtshandlung das Gesetz verletzt habe.

Allein daß ein Raufhandel zwischen den genannten Personen stattfand, der nach der hier maßgebenden Annahme des Kreisgerichtes bei C keine sichtbaren Merkmale und Folgen nach sich zog, stellt selbst die Staatsanwaltschaft nicht in Abrede; die Bestrafung dieser Gesetzübertretung normirt, mit Ausnahme der Fälle, wo sie in eine schwerer verpönte Handlung überging (§§. 152 und 153 des St. G. B.), wenn sie wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen

nach sich zog, der §. 411 des St. G. B.; alle geringeren Fälle von Raufhändeln verfallen der Amtswirksamkeit der politischen Behörde, und es geht nicht an, die im zehnten Hauptstücke des Strafgesetzes, und zwar im §. 411 ausdrücklich angeführte Uebertretung der körperlichen Beschädigung im Raufhandel, wenn sie sich hier nicht einreihen läßt, nach dem §. 431, welcher nur die im Gesetze nicht aufgezählten Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, behandelt, straffällig zu erklären."

Nr. 704.

Verführung zur Unzucht: Dienstmädchen der Aufsicht des Dienstherrn anvertraut?

Abänd. Entsch. v. 10. Oct. 1855, Z. 10129. (O. L. G. Wien.) G. H. 1864, Nr. 70.

Gegen A wurde die Anklage wegen Verbrechens der Nothzucht, begangen an seinem sechzehnjährigen Kindsmädchen, erhoben.

Die erste Instanz sprach ihn von dieser Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel frei, verurtheilte ihn aber wegen Verbrechens der Verführung zur Unzucht nach §§. 132 und 133 des St. G. B. Das Oberlandesgericht erkannte dagegen auf das Verbrechen der Nothzucht. Der oberste Gerichtshof änderte beide Urtheile dahin ab, daß A von dem Verbrechen wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen werde. „Als das Verbrechen der Verführung zur Unzucht, im Sinne des §. 132 des St. G. B., kann dem Angeklagten die That nicht zugerechnet werden, weil das Mädchen von Niemanden seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterrichte anvertraut war, sondern freiwillig in seinen Dienst getreten, und zu ihm, wie eine Dienstperson überhaupt, nur im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gestanden ist."

Nr. 705.

Unberechtigte Einhebung von Gebühren: Mißbrauch der Amtsgewalt oder Betrug?

Abänd. Entsch. v. 10. Oct. 1855, Z. 10209. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 1.

A, Steueramtsdiener, hatte in dieser Eigenschaft Amtserlässe an Parteien zuzustellen. Von vielen derselben nahm er Beträge für sich in Empfang, welche er entweder ausdrücklich als gesetzliche Taxen verlangte, oder welche als solche ohne vorausgegangene Aufforderung gezahlt wurden. — Die erste und zweite Instanz verurtheilte den A

nach §. 101 des St. G. B. wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, der oberste Gerichtshof jedoch wegen Betruges. „Denn A würde sich allerdings eines verbrecherischen Mißbrauches seines Amtes schuldig gemacht haben, wenn er, um die Entrichtung ungesetzlicher Gebühren zu erzwingen, die Zustellungen verzögert oder verweigert, oder wenn er allenfalls nach ordnungsmäßig besorgter Zustellung zur Einbringung ungesetzlicher Gebühren sich der ihm zustehenden Executivgewalt bedient hätte. Allein ein solcher Mißbrauch fällt ihm nicht zur Last. Er hat vielmehr die ihm obliegende Amtshandlung selbst jederzeit dem Gesetze gemäß vollzogen. Dagegen erlaubte sich A, die Parteien, um ihnen an ihrem Eigenthume Schaden zuzufügen, durch die Behauptung, daß ihm Zustellungstaxen gebührten, in Irrthum zu führen oder den in dieser Richtung bei ihnen bereits bestehenden Irrthum zu benützen." 1. Z 31, 1309.

Nr. 706.

Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen: Gemeindevorsteher. Sense als Waffe.

Verw. C. H. Entsch. v. 17. Oct. 1855, Z. 10232. (Kr. G. Chrudim.) G. Z. 1855, Nr. 131.

A wurde nach §. 81 des St. G. B. verurtheilt, weil er den Bürgermeister bedrohte, als dieser ihm das Abmähen des Grases auf einem zwischen A und B streitigen Grundes untersagte. Die Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher A anführte, daß der Bürgermeister zu den Einschreiten nicht berechtigt gewesen sei, wurde zurückgewiesen: „. . . . Der Gemeindevorsteher ist eine der im §. 68 des St. G. B. genannten Personen und als solcher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb seiner Gemeinde Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und alle Störungen zu beseitigen. Durch die von A gegen ein gerichtliches Erkenntniß begangene Eigenmächtigkeit ist die Ordnung gestört worden, B hat, indem er dem A das eigenmächtige Abmähen bis auf weitere behördliche Entscheidung untersagte, in seinem Amte und seiner Pflicht gemäß gehandelt. Der von A diesem Auftrage entgegengesetzte, mit einer gefährlichen Drohung verbundene Widerstand begründet daher . . . . das im §. 81 des St. G. B. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, strafbar nach §. 82 des St. G. B. . . . . da die Sense einer Waffe gleich zu achten ist."

Nr. 707.

Beleidigung öffentlicher Beamten: Gemeindeausschuß-versammlung.

Verw. C. H. Entsch. v. 30. Oct. 1855, Z. 9979. (Kr. G. Písek.) G. Z. 1855, Nr. 141.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des der Uebertretung des §. 312 des St. G. B. schuldig erkannten A, „weil das Eindringen in den berathenden Bürgerausschuß, und die darin gemachte beschimpfende Aeußerung jedenfalls eine Beleidigung gegen diese Gemeindebehörde, von welcher die getadelte Verfügung ausgegangen war, enthielt, welche, da der Bürgerausschuß unter die im §. 68 des St. G. B. genannten Personen gehört und in Ausübung seines Amtes begriffen war, nach §. 312 des St. G. B. zu bestrafen kommt.“

Nr. 708.

Brandlegung: Berücksichtigung des Milderungsumstandes der vernachlässigten Erziehung?

Abänd. Entsch. v. 23. Oct. 1855, Z. 10450. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 17.

A wurde wegen Verbrechens der Brandlegung verurtheilt; die beiden ersten Instanzen wendeten den Strafsatz des §. 167 c des St. G. B. an, weil durch das Feuer 29 Gebäude und 13 Scheunen in Asche gelegt wurden. — Der oberste Gerichtshof, welcher die Urtheile bestätigte, erhöhte die von der zweiten Instanz ausgemessene Strafe „in der Erwägung, ... daß der obergerichtlich angenommene Milderungsgrund der vernachlässigten Erziehung bei einem Verbrechen, dessen Strafbarkeit Jedermann einleuchten und dessen Gefährlichkeit mit seinen unabsehbaren schrecklichen Folgen auch dem rohesten Menschen klar werden muß, keine besondere Rücksicht verdient.“

Nr. 709.

Schwere körperliche Beschädigung: Dauer der Gesundheitsstörung, berechnet nach der Dauer der ärztlichen Behandlung.

Verw. C. H. Entsch. v. 6. Nov. 1855, Z. 10740. (L. G. Brünn.) G. Z. 1855, Nr. 142.

Bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung verurtheilten A erklärte der oberste Gerichtshof: „... Der beschädigte B hat bei der Hauptverhandlung beschworen, daß er durch 5 Wochen, sohin durch 35 Tage in ärztlicher Behandlung gestanden sei, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, so lange Jemand genöthigt ist, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, eine Gesundheitsstörung vorhanden sei. Dieser Umstand ist für erwiesen zu halten, und hierdurch die Anwendung des Straffatzes des §. 155 des St. G. B. um so mehr gerechtfertiget, als das Schlagen mit einem Steine auf den Kopf eines Menschen an sich schon eine Handlung ist, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, was auch, wie erwähnt, von den Aerzten anerkannt worden."

Nr. 710.

Abschneiden der Stränge am Fuhrwerke zur Verhinderung der Fahrt: Boshafte Sachbeschädigung.

Verw. C. H. Entsch. v. 20. Nov. 1855, Z. 10777. (Kr. G. Brüx.) G. Z. 1855, Nr. 156.

A wurde der Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums schuldig erkannt und seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. „A stellt die Anschuldigung der B, daß er, als sie von ihrem Felde Steine wegführte, und weil A den ordentlichen Feldweg mit Steinen und Dornen verschlichtet hatte, einige Schritte neben der Verschränkung über dessen Feld fuhr, mit einem Messer die vier Stränge der angespannten zwei Ochsen abgeschnitten habe, nicht in Abrede, er glaubt nur, daß darin keine sträfliche Handlung liege, weil er dadurch nur das unrechtmäßige Fahren über sein Feld hindern wollte, was eine erlaubte Handlung sei (§. 344 des a. b. St. G. B.), jedenfalls aber liege hierin keine Bosheit. Es bedarf aber mit Rücksicht auf den §. 468 des St. G. B. keiner weitläufigen Begründung, um in dieser Beschädigung fremden Eigenthums auch das Kriterium der Bosheit herauszufinden. Der Beschwerdeführer, welcher aus Anlaß der Verweigerung des obigen

Fahrweges schon wegen des Verbrechens des Betruges durch Wegräumung der Markungen in Untersuchung gezogen und bestraft wurde, der sohin, weil er die B, als diese wegen einer ähnlichen Verlegung des Weges mit Steinen diese wegräumen wollte, mißhandelte hatte, nach §. 412 des St. G. B. abgestraft ward, hat offenbar in boshafter Weise, um eigenmächtig der B das Fahren auf diesem Wege zu verleiden, nachdem er selben wieder vermacht hatte, und sah, daß dieses nicht zu dem erwünschten Zwecke führe, da die B nun über seinen anstoßenden Acker fuhr, die Stränge an ihrem Fahrzeuge zerschnitten, und ist hiernach ganz dem Gesetze entsprechend der Straffanction des §. 468 des St. G. B. verfallen."

Nr. 711.

Verschuldete Crida als fortgesetztes Vergehen: Unzulässigkeit der Behandlung einer Mehrheit von das Vergehen begründenden Umständen als Wiederholung desselben.

Best. Entsch. v. 20. Nov. 1855, Z. 11271 und 11272. (O. L. G. Brünn.) G. Z. 1856, Nr. 4.

Der Schafwollwaarenerzeuger A wurde wegen Vergehens der schuldbaren Crida nach §. 486 des St. G. B. verurtheilt. Die zweite Instanz bestätigte dieses Urtheil, obwohl nicht nachgewiesen werden konnte, daß dem A seine Zahlungsunvermögenheit vor dem Tage der Concurseröffnung bekannt war, weil der Thatbestand des §. 486 des St. G. B. schon dann vorhanden ist, wenn ein in Concurs verfallener Schuldner nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger zu befriedigen. Der oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde, und erkannte bezüglich der Strafbemessung, „daß wenn gleich noch nicht vollkommen sichergestellt werden konnte, welchen Schaden die einzelnen Gäubiger erleiden würden, indem eine Vertheilung des Concursvermögens noch nicht stattgefunden hatte, dennoch bei der eigenen Angabe des Cridatars, daß sich sein Deficit auf 72,865 fl. 3 kr. C.-M. belaufe, der Schade der Gläubiger als groß angesehen werden müsse, weßhalb auch der im §. 236 sub d des St. G. B. bezeichnete Erschwerungsumstand vorhanden sei. Dagegen könne der vom Gerichte erster Instanz angenommene Erschwerungsumstand des §. 263 b des St. G. B. dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, weil darin, daß er keinen Ausweis über unverschuldete Unglücksfälle geliefert, und daß er einem Gläubiger ein Pfand verschafft hat, keine Wiederholung desselben Vergehens liegt."

Nr. 712.

Ideale Concurrenz von Nothzucht und Blutschande.

Best. Entsch. v. 20. Nov. 1855, Z. 11376. (O. L. G. Triest.) G. H. 1860, Nr. 9.

B hatte seine Tochter genothzüchtigt. Die erste Instanz setzte ihn sowohl wegen Nothzucht als auch wegen Blutschande in Anklagestand. Die zweite Instanz änderte in Erwägung, daß es sich nur um Eine That handelt und daß daher die Anklage nur das schwerere Verbrechen berücksichtigen kann, das erstrichterliche Erkenntniß ab, und gab nur der Anklage auf Nothzucht statt. Auf die von der Staatsanwaltschaft, welche die Zulässigkeit der idealen Concurrenz behauptete, ergriffene Berufung bestätigte der oberste Gerichtshof den erstrichterlichen Beschluß, ... „in Erwägung, daß wenn auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen §. 34 des St. G. B. die Bestrafung nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist (d. i. im vorliegenden Falle das Verbrechen der Nothzucht), zu erfolgen hat, dennoch dieß mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu geschehen hat, welche der §. 44 des St. G. B. als besondere Erschwerungsgründe bezeichnet; in Erwägung, daß es nicht unbedingt richtig ist, daß ein und dasselbe Factum als verschiedene Verbrechen nicht angerechnet werden könne, was insbesondere dort sich zeigt, wo in dem Mittel, um das als Zweck angestrebte Verbrechen zu vollbringen, ein selbstständiges Verbrechen liegt, wobei es gleichgiltig ist, ob das vermittelnde oder das eigentlich bezweckte Verbrechen als das schwerere erscheint; in Erwägung, daß eben deßhalb, gleichwie derjenige, welcher in der erreichten Absicht zu tödten, Brand angelegt hat, des Verbrechens des Mordes und der Brandlegung anzuklagen sein würde, der unnatürliche Vater, welcher, um seine Lust mit der eigenen Tochter zu befriedigen, worin nach §. 131 des St. G. B. allein schon ein Verbrechen liegt, gegen selbe auf eine Weise vorgeht, welche an und für sich, und gegen jede dritte Person angewendet, das Verbrechen der Nothzucht §. 126 und 127 des St. G. B. begründet, mit Recht der Blutschande und der Nothzucht beschuldigt wird . . . .

Nr. 713.

Ehrenbeleidigung: Eingabe bei einer Behörde.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Nov. 1855, Z. 11414. (Kr. G. Olmütz.) G. Z. 1855, Nr. 156.

Der wegen Ehrenbeleidigung verurtheilte A brachte in der Nichtigkeitsbeschwerde vor, daß zum Begriffe einer Ehrenbeleidigung eine öffentliche Mittheilung an andere Personen gehöre, während er nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses eine Anzeige gemacht habe. Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde, „weil bei der im §. 487 des St. G. B. erwähnten Uebertretung nicht nothwendig ist, daß die Beschuldigung öffentlich vorgebracht werde, und weil die erwähnte Anzeige wirklich öffentlich, nämlich bei einer Behörde (im Gegensatze von Privaten) geschah."

Nr. 714.

Verläumdung: Im Civilprocesse vorgebrachte Beschuldigung des Betruges.

Verw. C. H. Entsch. v. 21. Nov. 1855, Z. 11446. (L. G. Troppau.) G. Z. 1856, Nr. 5.

A hatte seinem Vertreter Dr. H die Information gegeben, den B, welcher ihn wegen eines Darlehens von siebenhundert Gulden belangte, eines Betruges in der Art zu beschuldigen, er habe von dem ihm ausgestellten Schuldscheine Gebrauch gemacht, ohne daß der Darlehensvertrag wirklich zu Stande kam, und ohne daß die Valuta zugezählt wurde. In Folge dessen kam es zur Untersuchung gegen B, und es hat A die auf sein Anstiften bereits von seinem Vertreter vorgebrachte Beschuldigung bei seiner gerichtlichen Vernehmung als wahr bestätiget, welche Beschuldigung sich jedoch als ganz ungegründet und erdichtet zeigte. Von der Untersuchung wider B wegen Betruges wurde abgelassen, dagegen A in erster und zweiter Instanz wegen Verläumdung verurtheilt. Der oberste Gerichtshof fand „in Erwägung des Umstandes, daß A den B, statt sich gegen dessen Klage auf gesetzmäßigem Wege zu vertheidigen, eines Betruges beschuldigte, den Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung nach §. 209 des St. G. B. vollkommen begründet und verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde.

Nr. 715.

Entlockung von Gaben unter dem Vorwande des Sammelns für Dritte: Betrug.

Best. Entsch. v. 4. Dec. 1855, Z. 11520. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 7.

A hat geständigermaßen, um sich selbst aus einer Geldverlegenheit zu reißen, mittelst eines auf den Geschlechtsnamen seiner Gattin lautenden Subscriptionsbogens „für eine durch Cholera und Eisenbahnunfälle verunglückte Familie“ Almosen im Betrage von mehr als 25 fl. gesammelt und für sich verwendet. — Die erste Instanz beschloß die Untersuchung wegen Mangels des Thatbestandes einzustellen, die zweite Instanz verfügte die Einleitung der Specialuntersuchung: „die im Vermögen der Irregeführten eingetretene Veränderung sei ein wahrer Schaden, den sie an ihrem Eigenthume erlitten, obschon sie sich der gespendeten Gaben aus bloßer Liberalität entäußerten. Die von A gehegte Absicht, welche er auch erreichte, sei daher auf Beschädigung Anderer im Sinne des §. 197 des St. G. B. gerichtet gewesen. . . .“ Der oberste Gerichtshof bestätigte diesen Beschluß des Obergerichtes aus dessen Gründen.

Nr. 716.

Anwendung des Straffatzes des §. 179 St. G. B.

Abänd. Entsch. v. 4. Dec. 1855, Z. 11863. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 22.

Gegen A war erwiesen, daß er, bei Verübung des Diebstahls betreten, Gewalt angewendet habe, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten. — Die erste Instanz verurtheilte ihn nach §. 179 des St. G. B. und wendete den Straffatz von fünf bis zehn Jahren schwerem Kerker an. — Die zweite Instanz unterzog, da das Verbrechen nicht weiter beschwert war, dasselbe nach §. 178 des St. G. B. dem Straffatze von sechs Monaten bis ein Jahr. — Der oberste Gerichtshof bestätigte die Ansicht der ersten Instanz in Erwägung, „daß die §§. 178 und 179 des St. G. B., worin die abgestuften Strafen des Verbrechens des Diebstahls bestimmt sind, sich zu einander wie Regel und Ausnahme verhalten, daß also die

im §. 179 des St. G. B. bezeichneten Fälle des Verbrechens des Diebstahles ausnahmsweise mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren selbst dann zu bestrafen seien, wenn sie außerdem (nämlich außer der Gewohnheit des Stehlens u. s. w.) aus keinem anderen der in den §§. 173 — 176 des St. G. B. aufgeführten Gründe sich zum Verbrechen eignen, wo hingegen sie, nach der Regel des §. 178, als einfach qualificirte Diebstähle allerdings nur der Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr unterliegen würden."

Nr. 717.

Falsche Aussage des als verdächtig und unter Vorenthaltung der Rechtswohlthat der Befreiung vom Zeugniß Vernommenen.

Abänd. Entsch. v. 12. Dec. 1855, Z. 12033. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 10.

Der Fuhrmann A übernahm eine Partie Waare als Frachtgut und veruntreute einen Theil derselben. Deßhalb angezeigt gab er an, er habe die Kiste seinem Bruder C übergeben, um sie an den Bestimmungsort zu bringen, diesem sei jedoch während der Reise die fehlende Partie Waare aus der Kiste von Unbekannten entwendet worden. C wurde vorgeladen, jedoch, da die Angaben des A nicht glaubwürdig waren, vom Gerichte als verdächtiger Zeuge vernommen und ihm die Rechtswohlthat des §. 113 der St. P. O. nicht bekannt gegeben. C, mit welchem A die zu machenden Angaben verabredet hatte, hielt die Aussage seines Bruders aufrecht; erst bei einer späteren Vernehmung gestand er den wahren Sachverhalt. In erster Instanz wurde A nebst der Veruntreuung auch des Verbrechens des Betruges nach den §§. 5 und 199 des St. G. B. mitschuldig erkannt, C wegen des Verbrechens des Betruges verurtheilt — die zweite Instanz verurtheilte den A wegen Verbrechens des Betruges, da er als Bewerber um ein falsches Zeugniß dieses Verbrechens schuldig und nicht mitschuldig sei, den C sprach sie wegen Unzulänglichkeit der Beweise frei, da er nicht wissen konnte, ob er als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen werde. — Der oberste Gerichtshof bestätigte rücksichtlich des C den Schuldspruch: „Es sei zwar mit Recht vom Richter dem C die Wohlthat des §. 113 der St. P. O. vorenthalten und er als der That verdächtig verhört worden, nachdem sein Bruder A die Verantwortlichkeit für dieselbe von sich abzulehnen

und auf ihn zu wälzen versucht hatte. Da jedoch schon vorher diese Art der Vertheidigung von beiden verabredet und von C die Täuschung des Richters beschlossen war, so könne seine demgemäß vor Gericht abgelegte falsche Aussage nicht mehr als ein zur eigenen Vertheidigung angewandtes Mittel angesehen werden, sondern erscheine vielmehr als die Ausführung seines direct auf Irreführung des Richters zu Gunsten eines Dritten zielenden Vorsatzes, mithin als das Verbrechen des Betruges durch falsches Zeugniß, zumal seine Lage, falsch aussagen zu müssen, um nicht den Bruder einer Unwahrheit zu beschuldigen, von ihm selbst freiwillig und mit Vorbedacht herbeigeführt wurde."

1856.

Nr. 718.

Verjährung: Berechnung der Verjährungszeit nach der im Endurtheile fixirten Qualification; Wiedererstattung an uneheliche Kinder des Getödteten, ferner an einen erst während der Untersuchung mit seinem Ersatzanspruche Auftretenden.

Best. Entsch. v. 2. Jänner 1856, Z. 12379. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 31.

Im December 1849 wurde im Walde zu N die Leiche des erschossenen Wildschützen B aufgefunden. Die Erhebungen führten nicht auf die Spur des Thäters und erst im Mai 1854 wurde eine Anzeige gegen A und C eingebracht; die gegen dieselben geführte Untersuchung wurde auch auf die Erhebungen rücksichtlich der schweren Verwundung ausgedehnt, welche A ebenfalls im Jahre 1849 dem E beigebracht hatte. Beide Beschuldigte wurden, nachdem am 17. Jänner 1855 der Beschluß auf Specialuntersuchung wegen Mordversuchs gefaßt worden war, am 7. Februar 1855 das erste Mal verhört und am 7. August 1855 wegen versuchten Mordes und schwerer körperlicher Beschädigung in den Anklagestand versetzt. A und C gestanden ein, nach dem Wildschützen B und dessen Genossen die Gewehre abgefeuert zu haben, wollen jedoch im Zustande der Nothwehr gehandelt haben. B hatte mehrere außereheliche Kinder hinterlassen, welche von ihm erhalten worden waren. A gestand auch, einen Stich mit einem Messer anläßlich eines Ueberfalles geführt zu haben, erklärte jedoch den E nicht gekannt zu haben, obgleich er die von diesem behauptete Verwundung zugestand; er habe darum dem E auch bisher keinen Schadenersatz geleistet. Da E bei der Schlußverhandlung Schadenersatz begehrte, sicherte A die Bezahlung desselben zu.

— Die erste Instanz nahm den Thatbestand des §. 143 des St. G. B. (Tödtung) und des §. 152 des St. G. B. (schwere körperliche Beschädigung) als erwiesen an und verurtheilte A und C demzufolge. Die zweite Instanz faßte wegen eingetretener Verjährung einen Ablassungsbeschluß und der oberste Gerichtshof bestätigte denselben aus folgenden Gründen:

„Bei der Frage nach der Verjährbarkeit eines Verbrechens ist dessen Gattung und Art weder nach dem Beschlusse auf Einleitung der Untersuchung, noch nach dem Anklagebeschlusse, sondern einzig nach den Ergebnissen der Untersuchung und der Schlußverhandlung zu bestimmen, weil nur aus diesen Quellen die sämmtlichen auf die Qualification Einfluß habenden ob- und subjectiven Momente der That entnommen werden können. Nun hat das Gericht erster Instanz bei Erledigung der Schlußverhandlung mit Recht beide strafbaren Handlungen als Verbrechen der schweren Verwundung erklärt, weßhalb die Verjährungsfrage mit Zugrundelegung dieser Qualification zu erörtern ist. Die gesetzliche Verjährungszeit von fünf Jahren war verstrichen, ehe die Beschuldigten am 17. Jänner 1855 in Untersuchung gezogen wurden; . . . . die von der Staatsanwaltschaft an das Gericht im Mai 1855 ergangene und von diesem berücksichtigte Aufforderung zur Erforschung der gegen A und C angeregten Verdachtsgründe, eventuell Führung der Voruntersuchung kann nicht als eine Unterbrechung der Verjährung angesehen werden, weil dadurch die Thäter selbst noch nicht in Untersuchung gezogen wurden und dieselbe ebensowenig einem Beschlusse auf Einleitung der Untersuchung gleichgestellt werden kann. Was die Wiedererstattung . . . nach §. 229 des St. G. B. betrifft, so setzt diese einen Schaden voraus, der durch das Verbrechen selbst veranlaßt worden ist, und sich als unmittelbare und nothwendige Folge desselben darstellt. Da nun der Schade, welchen die Kinder des B durch seinen Tod erleiden, mit der verübten That in einem solchen causalen Zusammenhang nicht steht, so fällt bei diesem Verbrechen, soferne es sich um dessen Verjährung handelt, die Bedingung der Wiedererstattung ganz hinweg. Dagegen wurde der Schade, den E an seinem Vermögen erlitt, allerdings durch seine Verwundung unmittelbar und nothwendig herbeigeführt. Da jedoch der Urheber der That, so lange ihm die Person des Beschädigten und der Betrag des Schadens unbekannt war, ohne sein Verschulden außer Stand blieb, den Schaden gutzumachen, bei der Schlußverhandlung . . . aber zur Ersatzleistung sich bereit erklärte und der Beschädigte sich damit zufrieden stellte, so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß der Beschuldigte die Wiedererstattung nach Kräften geleistet und folglich die in Rede stehende Verjährungsbedingung erfüllt habe.

Nr. 719.

Zuleitung von Gas mit Umgehung des Gasmessers: Diebstahl oder Betrug? Unterbrechung der Ausführung eines fortgesetzten Diebstahls: Concurrenz von Versuch und vollbrachtem Verbrechen?

Abänd. Entsch. v. 2. Jänner 1856, Z. 12707. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 26.

An dem Beleuchtungsapparate einer Schänke war durch eine Vorkehrung bewirkt worden, daß das Gas aus der Vertheilungsröhre, welche noch Eigenthum der Beleuchtungsanstalt ist, nicht durch den damit verbundenen Gasmesser, welcher die Menge des durchströmenden Gases genau anzeigt, sondern unmittelbar, somit ohne gemessen worden zu sein, in die Zweigröhre, welche schon Eigenthum des Consumenten ist, gelangte. Die erste und zweite Instanz erkannte in dieser Handlungsweise nicht den Thatbestand des Betruges, sondern des Diebstahls. Was die Beurtheilung der Strafbarkeit der That betrifft, so erklärte das Landesgericht dieselbe bloß als vollbrachten Diebstahl, nachdem das beabsichtigte Ereigniß, nämlich das unvermittelte Einströmen von Gas aus der Vertheilungs- in die angebrachte Verbindungsröhre, die augenblickliche und nothwendige Folge der Handlung war. „Es unterliege zwar keinem Zweifel, daß der Thäter die Absicht hatte, eine viel größere Gasmenge nach und nach zu entwenden. Allein trotzdem gehe es nicht an, die That als Verbrechen des theils vollbrachten, theils versuchten Diebstahles zu qualificiren. Denn eine und dieselbe Handlung könne nur entweder vollbrachter oder versuchter Diebstahl, nicht aber beides zugleich sein, und die vorliegende, welche wegen der nothwendig damit verbundenen Gasentziehung nun einmal vollbrachter Diebstahl ist, lasse sich deßhalb nicht nebenher auch noch als Vorbereitung künftiger Entwendungen, als Versuch denken." Das Oberlandesgericht sah in der That den Thatbestand des theils versuchten, theils vollbrachten Diebstahls. Der oberste Gerichtshof erklärte, daß die Handlung des A nicht Betrug, sondern Diebstahl sei, entschied sich aber für die Ansicht der ersten Instanz, nach welcher der Angeklagte nur des vollbrachten Diebstahles, nicht auch des versuchten schuldig wurde. . . .

Nr. 720.

Gewaltthätigkeit gegen eine obrigkeitliche Person: gegen den Executionsmann selbst nach der Zahlung des Steuerrückstandes.

Best. Entsch. v. 22. Jänner 1856, Z. 351. (O. L. G. Brünn.) G. Z. 1856, Nr. 33.

Die Eheleute A wurden in erster Instanz des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 des St. G. B. schuldig erkannt, weil sie den Soldaten, welcher zu ihnen wegen eines Steuerrückstandes als Executionsmann beordert war, am Halse packten und gewaltsam zur Thüre hinauswarfen. Die zweite Instanz bestätigte dieses Erkenntniß auf die wegen zu gering bemessener Strafe geführte Berufung der Staatsanwaltschaft. — Der oberste Gerichtshof verwarf diese Berufung des A aus folgenden Gründen: „Vor Allem ist zu bemerken, daß die Behauptung des A, in der Zwischenzeit nach dem ersten Erscheinen des Executionsmannes Vormittag und vor dessen Wiederkehr zu Mittag (wo die Gewaltthätigkeit geschah) den Steuerrückstand bezahlt zu haben, nicht bewiesen ist . . .; dieser von A vorgebrachte Umstand ist aber auch unentscheidend. Die Militärexecution gegen säumige Steuerpflichtige besteht darin, daß ihnen Militärmannschaft eingelegt wird, der sie Obdach und Mittagskost geben müssen und daß sie außerdem eine bestimmte tägliche Gebühr zu zahlen haben. Durch diesen Zwang soll der Steuerschuldner vermocht werden, seine Schuldigkeit zu erfüllen. Die Absicht eines solchen Zwangsgesetzes und der öffentliche Charakter desselben bringen nothwendig mit sich, daß der abgeordnete Executionsmann das Recht und zugleich die Pflicht hat, von dem Exequirten Obdach und Mittagskost zu fordern. Und weil diese, Recht und Pflicht in sich vereinigende Amtsbefugniß des Executionsmannes für ihn nur auf dem erhaltenen obrigkeitlichen Auftrage beruht, so dauert sie so lange fort, als der Auftrag besteht, nämlich bis zur Abberufung des Executionsmannes von Seite seines Vorgesetzten, wenn auch der Exequirte mittlerweile den Steuerrückstand bezahlt hätte. Hat er dieß gethan, so ist es seine Sache, die Abberufung des Executionsmannes zu bewirken, bis dahin aber ist die Geltendmachung des Anspruches auf Obdach und Mittagskost von Seite des Executionsmannes Ausübung seiner Dienstpflicht. Folglich begründet der mit gewaltsamer Handanlegung begleitete, auf Verhinderung der Vollziehung des Dienstes abzielende Widerstand des A das im §. 81 des St. G. B. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. . . .“

Nr. 721.

Unterbrechung der Verjährung: Vernehmung des Beschuldigten über eine Selbstanzeige.

Best. Entsch. v. 5. Febr. 1856, Z. 923. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 37.

A überreichte im Monate Mai 1853 bei der Prätur ein Gesuch, worin er erklärte, zahlungsunfähig zu sein und seine Güter den Gläubigern abzutreten, und um Einräumung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung bat. Hierüber wurde von der Prätur sofort der Concurs eröffnet und der Cridatar behufs seiner Vernehmung vorgeladen, welche im Mai und dann im December 1853 stattfand. Nachdem die Erhebung des Thatbestandes durch Aufnahme vieler Zeugenverhöre und andere Nachforschungen vollendet war, übersendete die Prätur die Acten dem Landesgerichte, welches von derselben bereits eine vorläufige Anzeige des Falles erhalten und demgemäß schon mehrmals die Vorlage der Thatbestands-Erhebungen urgirt hatte. Im März 1855 wurde wider A die Specialuntersuchung wegen des Vergehens der leichtsinnigen Crida eingeleitet und derselbe förmlich zum Verhöre beim Landesgericht vorgeladen und verhört.

Die entscheidende Frage, ob durch die Verhöre des Cridatars bei der Prätur die Verjährung unterbrochen worden sei, wurde gegen die Ansicht der ersten Richter vom Oberlandesgerichte bejaht, und auch der oberste Gerichtshof trat der Rechtsansicht des letzteren bei, welche in nachstehender Weise begründet worden war: „A habe, indem er sich insolvent erklärte, gegen sich selbst eine Beschuldigung vorgebracht und dadurch eine strafgerichtliche Unterfuchung veranlaßt, welche allerdings mit seiner Freisprechung endigen könne, allein nach dem gewöhnlichen Gange der Ereignisse viel wahrscheinlicher seine Verurtheilung wegen einer (als Verbrechen oder als Vergehen) strafbaren Handlung zur Folge haben dürfte. Daher habe sein durch diese Selbstanklage herbeigeführtes Verhör bei der Prätur nur zu dem Ende stattgefunden, damit sich der Cridatar wegen des Fallimentes verantworte, dessen er sich selbst beschuldigt hatte, wie denn auch in der That alle seine Angaben lediglich auf die Begründung des Bankerotts durch zufällige Ereignisse, also auf seine Entlastung abzielen. Die gesetzliche Bestimmung, daß, um die Verjährung zu unterbrechen, der Thäter als Angeschuldigter vorgeladen oder verhört worden sein müsse (§. 531 des St. G. B.), könne nicht im strengen Wortsinne genommen werden, nach welchem allerdings der Begriff „Thäter“ ein Schuldbekenntniß, und der Begriff: „Angeschuldigter“ wenigstens einen Beschluß auf Einleitung der Specialuntersuchung voraussetzen würde, sondern es seien jene Ausdrücke im weiteren Sinne zu deuten und darunter überhaupt eine als der Thäter bezeichnete Person zu ver-

stehen. In dieser weiteren Bedeutung werde das Wort: „Beschuldigter“ auch in der Strafproceßordnung gebraucht, namentlich in den §§. 39, 41, 42, 43 u. ff. bis §. 134, mit welchem das Hauptstück von der Specialuntersuchung beginnt, und die engere Bedeutung des Ausdruckes an die Stelle der bis dahin gebrauchten tritt. Es müsse daher nach dem richtigen Verständnisse des §. 531 des St. G. B. den bei der Prätur aufgenommenen Verhören des Cridatars die Wirkung der Verjährungsunterbrechung beigelegt werden. — Gesetzt, A wäre über eine andere strafbare Handlung als Zeuge vernommen worden, und es hätte während der Vernehmung sich gezeigt, daß er selbst dieser Handlung beschuldigt sei, so würde allerdings die Verjährung ihm gegenüber dadurch nicht unterbrochen worden sein, weil er als Zeuge vorgeladen worden war. Der exceptionelle Charakter des Bankerotts hingegen bringe es nothwendig mit sich, daß seinetwegen der Fallit nur als Beschuldigter verhört werden könne.“

Nr. 722.

Diebstahl an versperrtem Gut.

Best. Entsch. v. 26. Febr. 1856, Z. 1653. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 38.

In der Küche der B stand ein Kasten mit drei Schubladen. Die beiden oberen Laden waren offen, die unterste versperrt und der Schlüssel abgezogen. Die A entwendete dadurch aus der untersten Lade mehrere Gegenstände, daß sie die mittlere Lade herauszog. — Die erste Instanz nahm einen Diebstahl an versperrtem Gut nicht an, wohl aber die zweite Instanz. Der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Erkenntniß „in der Erwägung, daß, um den Diebstahl zu vollbringen, die Oberlade ganz herausgezogen, aus dem Kasten entfernt, also dieser theilweise zerlegt werden mußte, wodurch allerdings nicht das Schloß der Unterlade verletzt oder geöffnet, wohl aber der Zweck dieser zum Schutz des Inhaltes der Lade dienenden Vorrichtung vereitelt wurde, und daß das österreichische Strafgesetz, indem es nicht gleich andern Gesetzgebungen den Einbruchsdiebstahl allein, sondern vielmehr den Diebstahl an versperrten Sachen im Allgemeinen als einen ausgezeichneten behandelt, deutlich genug erklärt, daß zum Thatbestand eines solchen in höherem Grade strafbaren Diebstahls die Anwendung von Gewalt nicht wesentlich sei.“

Nr. 723.

Versuch: quantitativ untaugliches Mittel.

Best. Entsch. v. 26. Febr. 1856, Z. 1675. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 60.

A wurde überwiesen, daß er seinem wenige Monate alten Kinde zweimal sogenanntes regulinisches Quecksilber beigebracht habe. Die Sachverständigen erklärten, das regulinische Quecksilber sei an sich kein taugliches Mittel, um den Tod herbeizuführen, immerhin aber geeignet, lebenslängliches Siechthum herbeizuführen. Später ergänzten die Kunstverständigen dieses Gutachten dahin, daß durch das Siechthum, also mittelbar, auch der Tod erfolgen könne, daß vom Standpunkte der Wissenschaft aus sich auch nicht annäherungsweise bestimmen lasse, in welcher Zeit das Kind des Angeklagten durch Beibringung von Quecksilber getödtet worden sein würde, und welche Dosen hierzu nöthig gewesen wären; ferner daß es mit Consequenz und steter Steigerung der Dosis so lange hätte gegeben werden müssen, bis der Tod eingetreten wäre, daß übrigens zu langsamer Tödtung nicht allein wirkliches Gift, sondern jedes Purgans anwendbar sei; endlich daß diese Wirkung bei jedem Menschen, nicht nur bei dem im zartesten Alter sich befindenden Kinde eintreten könne. Die erste Instanz sprach den A vom Verbrechen des versuchten Mordes los und verurtheilte ihn wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung; die zweite Instanz sprach ihn des Verbrechens des versuchten Mordes schuldig und der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Urtheil. „Denn, gleichwie es zweifellos sei, daß A, wenn er die Beibringung von Quecksilber mit der Absicht, das Kind zu tödten, bis zum Eintritte des äußersten Siechthums und endlich des Todes desselben fortgesetzt hätte (was ihm bei etwas größerer Vorsicht gegenüber seinem Dienstgesinde und in seinem sonstigen Benehmen, ohne Gefahr der Entdeckung wohl möglich gewesen wäre), nach §. 134 des St. G. B. sich des Verbrechens des vollbrachten Mordes schuldig gemacht haben würde, — gleichwie derjenige, welcher in mörderischer Absicht einem schwächlichen Kinde fortwährend Purgirmittel beibringt (die an sich, und in den geeigneten Fällen angewendet, ganz unschädlich, vielmehr heilend wirken), bis endlich deren Wirkung den Tod des Kindes herbeiführt, der Strafe des vollbrachten Mordes verfiele, so stehe auch im gegenwärtigen Falle die Beschaffenheit des vom Angeklagten gewählten Mittels der Annahme eines verbrecherischen Versuches nach den §§. 134, 8 und 1 des St. G. B. nicht entgegen.“

Nr. 724.

Diebstahl an vom Arbeitsgeber verwahrtem fremden Gut.

Best. Entsch. v. 4. März 1856, Z. 1910. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 42.

A entwendete aus der Küche des B, während er bei ihm als gedungener Taglöhner in Arbeit stand, eine Speckseite im Werthe von 6 fl. Dieselbe war nicht Eigenthum des B, sondern der P, welche mit B nicht in demselben Hause wohnte, und von welcher B den Speck aus Gefälligkeit zum Räuchern übernommen hatte. — Die erste Instanz erkannte in dieser Handlung nicht den Thatbestand des Verbrechens, weil der Diebstahl nicht zum Nachtheile des Arbeitsgebers verübt worden ist. — Die zweite Instanz faßte wider A einen Anklagebeschluß wegen Verbrechens und der oberste Gerichtshof bestätigte denselben, weil im Sinne des §. 171 des St. G. B. unter Besitz das einfache Detentionsverhältniß und auch der durch einen Stellvertreter ausgeübte Besitz zu verstehen, und der Begriff „fremde Sache“ nur auf den Dieb zu beziehen sei, gleichviel ob der Gegenstand der Entwendung dem Detentor oder einem Dritten angehöre.“

Nr. 725.

Vorenthaltung des dem Grundherrn gebührenden Theiles der Früchte durch den Colonen: Veruntreuung — oder — bloßes Civilunrecht?

Best. Entsch. v. 5. März 1856, Z. 1984. (O. L. G. Zara.) G. Z. 1856, Nr. 42.

A, Colone des B, übernahm als solcher ein dem B gehöriges Grundstück; er hatte vertragsmäßig die Verpflichtung eingegangen, den vierten Theil der Nutzungen in natura dem B zu liefern, und zu diesem Ende vor der Ernte den B zu verständigen, welcher im Einverständnisse mit ihm die Menge der Früchte am Halme und Boden ausmittelte, wornach A diese bestimmte Quantität an B abzuführen hatte. A wurde beschuldigt, die Anzeige unterlassen und sich auch die dem B gebührenden Früchte zugeeignet zu haben. — Die erste Instanz erkannte in diesem Vergehen den Thatbestand der Veruntreuung; die zweite Instanz sprach den A los; der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Erkenntniß: Allerdings werde vermöge des Colonenvertrages das Grundstück vom Eigenthümer dem Colonen übergeben, ihm anvertraut und ihm die Pflicht auferlegt, Geld und Arbeit zur Fruchterzeugung aufzuwenden und die gewonnenen Früchte mit dem Grundherrn nach dem im Vertrage festge-

setzten Verhältnisse zu theilen. Allein hierdurch sei für den Grundherrn nur das persönliche Recht auf (Real-)Theilung der Früchte und auf Uebergabe des seiner Quote entsprechenden Quantums begründet, so wie auf Sicherstellung dieses Anspruchs vor Verlustgefahr; keineswegs aber existire vor der wirklichen Theilung für ihn ein Eigenthum an irgend welchem Theile der Nutzungen; dieses erlange er eben erst durch die Uebergabe der als Herrngabe auszuscheidenden Früchte. Bis dahin könne also kein Theil derselben dem Colonen gegenüber als fremde Sache angesehen werden und es fehle demnach eine der wesentlichen Voraussetzungen der Veruntreuung.

Nr. 726.

Aderlaß durch den Barbier auf ärztliche Anordnung: Curpfuscherei?

Best. Entsch. v. 11. März 1856, Z. 2249. (O. L. G. Zara.) G. Z. 1856, Nr. 59.

Der erkrankten B wurde von ihrem Arzte ein Aderlaß verordnet und sie von ihm dem Barbier A zugewiesen. Dieser nahm den Aderlaß gegen Bezahlung von 20 kr. C.-M. vor. — Darüber in Untersuchung gezogen, gestand A ein, seit einer Reihe von Jahren gewerbsmäßig auf ärztliche Anordnung diese Verrichtung vorzunehmen und wies nach, daß diese Uebung mit Wissen der politischen Behörde bestehe und daß zur Zeit von Epidemien er und andere Barbiere behördlich Aerzten zu solchen Functionen beigegeben worden seien. — Die erste Instanz verurtheilte den A wegen Uebertretung nach §. 343 des St. G. B.; die zweite Instanz sprach ihn los; der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Erkenntniß, in Erwägung, „daß der Beschuldigte erwiesenermaßen niemals einen Kranken in selbstständige Behandlung übernommen, und auch in dem Falle der B nur auf Verordnung und Anweisung ihres Arztes den Aderlaß vollzogen habe, wozu er in seiner Eigenschaft als berechtigter Barbier nach altherkömmlichem örtlichen Gebrauche, dem keine neue Verfügung entgegenwirkte, um so mehr sich für befugt halten konnte, als einerseits nach dem erwähnten Ortsbrauche kein Wundarzt zu derlei Verrichtungen auf dem Gebiete der niederen Chirurgie sich herbeilassen würde, andererseits aber das Bedürfniß der Parteien nach solcher Hilfe denn doch nicht unbefriedigt bleiben darf."

Nr. 727.

Brandstiftung an der eigenen Sache: Gefahr der Ansteckung.

Best. Entsch. v. 18. März 1856, Z. 2396. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 53.

A steckte sein Preßhaus in eigennütziger, auf Verkürzung der Feuerversicherungsgesellschaft gerichteten Absicht in Brand. Andere Objecte blieben vom Feuer verschont. Die Untersuchung ergab, daß bei der herrschenden Windstille der Nacht und der Richtung des Luftzuges kein anderes Gebäude Gefahr lief, vom Feuer ergriffen zu werden, daß jedoch die umliegenden Preßhäuser dann, wenn der Luftzug eine andere Richtung genommen hätte, dieser Gefahr ausgesetzt gewesen wären. — Die erste Instanz setzte den A nicht wegen Verbrechens der Brandlegung, sondern des Betruges in den Anklagestand; die zweite Instanz entschied sich für Brandlegung und der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Erkenntniß in der Erwägung, „daß im Sinne der §§. 169 und 170 des St. G. B. jede böswillige Ansteckung des Eigenthums, wodurch auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausgesetzt wird, das Verbrechen der Brandlegung begründet . . . . . daß die nur durch einen Zufall erfolgende Abwendung einer solchen Gefahr den Charakter der That nicht ändert, widrigens jede, selbst die gefährlichste Ansteckung in der Mitte fremden Eigenthums, wenn irgend ein günstiger Umstand (z. B. die Windrichtung, ein Regenguß u. dgl.) dasselbe vor dem Brande bewahrt, der gesetzlichen Strafe entzogen würde.“

Nr. 728.

Ideale Concurrenz des Verbrechens der Gewaltthätigkeit gegen öffentliche Beamte mit dem der schweren körperlichen Beschädigung.

Abänd. Entsch. v. 27. März 1856, Nr. 2401. (O. L. G. Preßburg.) Petruska's Zeitschrift 1855, Nr. 47.

Ein Eisenbahnwächter suchte den A, welcher den wegen des bereits herannahenden Trains gesperrten Wegschranken öffnen wollte, daran zu hindern. Da sprang A auf den abwehrenden Wächter zu, stieß ihn zurück, und, als sich dieser gegen den Angreifer wehrte, wurde er von demselben wiederholt mit großer Kraft gegen den Schranken geworfen, so daß er in Folge dessen mit Seitenstechen behaftet, am 22. Juli dienstuntauglich, und erst am 9. September wieder zur Verrichtung seines Dienstes fähig wurde. Das ärztliche

Gutachten bestätigte, daß die Berufsunfähigkeit jedenfalls durch drei Wochen angedauert habe. Alle drei Instanzen fanden A der Uebertretung des §. 431 des St. G. B. und des im §. 81 des St. G. B. vorgesehenen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig; eine Meinungsverschiedenheit bestand nur darüber, daß die erste Instanz den ersten Absatz des §. 82 des St. G. B. anwandte und Concurrenz des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung annahm, die zweite dagegen letztere ausschloß und den zweiten Absatz des §. 82 des St. G. B. anwandte. Der oberste Gerichtshof nahm ebenfalls Concurrenz an: „Wenngleich §. 82 des St. G. B. auf das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, falls es von einer Beschädigung oder Verwundung begleitet ist, eine höhere Strafe setzt und mithin die mit öffentlicher Gewaltthätigkeit gepaarte Verwundung oder Beschädigung bei dem Strafsatze zu berücksichtigen anordnet, so liegt doch hierin nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß Jemand für eine strafbare Handlung, welche durch die sie begleitenden Umstände auch dann, wenn sie nicht mit einer anderen strafbaren Handlung zusammenfällt, an und für sich zum Verbrechen wird (wie z. B. im gegenwärtigen Falle die schwere körperliche Beschädigung des Bahnwächters), für schuldlos erklärt werde, weil er zugleich eine andere strafbare Handlung begangen hat. Denn diese Annahme wird schon durch die allgemeine Bezeichnung des §. 82: „Beschädigung oder Verwundung“ im Gegensatze zu der besonderen Bezeichnung des §. 152: „schwere körperliche Beschädigung“, dann durch die besonderen Verfügungen der §§. 155 und 156 und des §. 34 des St. G. B. ausgeschlossen.“

Nr. 729.

Thätige Reue beim Diebstahl: Gensdarm als „Obrigkeit“.

Best. Entsch. v. 8. April 1856, Z. 3290. (O. L. G. Innsbruck.) G. Z. 1856, Nr. 59.

A und B übernachteten in Einem Zimmer eines Gasthauses; während B sich aus dem Zimmer entfernte, entwendete A dessen Brieftasche und verließ damit das Haus. B nahm bei seiner baldigen Rückkehr in das Zimmer den Abgang sogleich wahr, und da er den A des Diebstahls verdächtigte, so verständigte er die Gensdarmen. Diese, der Beschädigte und zwei Arbeiter verfolgten in verschiedener Richtung den flüchtigen A. — B und einer der Arbeiter holten den A ein, stellten ihn zur Rede und dieser gab die Brieftasche dem Eigenthümer zurück. — Die erste Instanz erkannte,

daß die Straflosigkeit nach §. 187 des St. G. B. eingetreten sei, die zweite Instanz versetzte den A wegen Diebstahls in den Anklagestand und der oberste Gerichtshof bestätigte diesen Beschluß aus dessen Gründen. Diese lauten: „Jeder Zweifel an dem obrigkeitlichen Charakter der in Dienstverrichtung begriffenen Gensdarmerie werde beseitigt durch die Bestimmungen der §§. 12, 44 und 47 des organischen Gesetzes über die Gensdarmerie, Nr. 19 des R. G. B. vom Jahre 1850, und der §§. 68 und 81 des St. G. B. Da nun aber die Gensdarmen noch vor der Zurückstellung der Brieftasche von der Entwendung und von den Gründen, welche den nahen Verdacht des Diebstahls auf A leiteten, Kenntniß erhielten und deßhalb zu dessen Verfolgung sich bestimmen ließen, so müsse nach richtiger Auslegung des §. 187 des St. G. B. und besonders in Berücksichtigung seines Zusammenhanges mit dem Eingangssatze des nächstfolgenden §. 188 des St. G. B. gesagt werden, daß im gegebenen Falle die Gensdarmerie als Obrigkeit das Verschulden des Diebes bereits vor der Bethätigung seiner Reue durch Herausgabe des gestohlenen Gutes erfahren habe."

Nr. 730.

Münzverfälschung: „für Jedermann erkennbar"?

Best. Entsch. v. 15. April 1856, Z. 3297. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 69.

Mehrere Personen hatten 250 falsche österr. Lire ausgeprägt und im Kleinverkehre ausgegeben. Der Befund des Münzamtes lautete dahin, daß die Stücke aus oberflächlich versilbertem Messing bestehen, falsch und werthlos und vorzüglich durch die an den erhabenen Stellen sichtbar hervortretende gelbe Messingfarbe sehr leicht als falsch erkennbar seien. — Mit Rücksicht auf diesen Befund nahm die erste Instanz an, daß die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstelle und legte der Strafausmessung den niedrigeren Strafsatz (von ein bis fünf Jahren) des §. 119 des St. G. B. zu Grunde. — Die zweite Instanz wendete den höheren Strafsatz von fünf bis zehn Jahren an. Der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Erkenntniß in der Erwägung, „daß die leichte Erkennbarkeit der Fälschung, die nach dem Ausspruche der Experten auf dem sichtbaren Hervortreten des unedlen Metalles (Messing) an den erhabenen Theilen der Münzen beruht, zunächst nicht dem Fälscher und den ersten Ausgebern zu Gute kommen könne, weil die Münzen aus ihren Händen versilbert in den Verkehr gelangten, und das theilweise Verschwinden des Silbers nur die später eingetretene Folge der Ab-

nützung durch den Verkehr sei, und daß der erwähnte Ausspruch der Kunstverständigen durch die Thatsache der Ausgabe einer bedeutenden Menge falscher Stücke an verschiedene Personen entkräftet werde, worunter noch dazu solche sich befanden, bei denen die Möglichkeit, durch falsche Münze leicht getäuscht zu werden, nicht angenommen werden könne.

Nr. 731.

Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes bei Abforderung von Zustellungsgebühren: Amtsmißbrauch — oder — Betrug?

Abänd. Entsch. v. 22. April 1856, Z. 3595. (O. L. G. Graz.) G. Z. 1856, Nr. 78.

Der Amtsdienersgehilfe eines Bezirksgerichtes hatte bei Zustellungen von Amtserlässen in Civilangelegenheiten gegen die Vorschrift der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169), welche die Zustellungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung auf 10 kr. für jedes Stück festsetzt, von den Parteien höhere Gebühren begehrt und bezogen. Diese leisteten die Ueberzahlungen (im Gesammtbetrage von 6 fl. 5 kr.) in der Meinung, daß sie das Gesetz hierzu verpflichte. Der oberste Gerichtshof erkannte hierin nicht den Thatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, wohl aber jenen der Uebertretung des Betruges, und zwar aus folgenden Gründen: „Die Zustellung gerichtlicher Erlässe ist ein, wenn auch untergeordneter Zweig der Gerichtsverwaltung, die damit betrauten, verpflichteten Diener des Gerichtes sind daher in dem im §. 101 des St. G. B. angedeuteten weiteren Sinne als Beamte anzusehen, und sie können hierbei durch einen, in der Absicht, Andere zu beschädigen, von ihrer Amtsbefugniß gemachten ungesetzlichen Gebrauch sich allerdings des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen. Von der Zustellung der gerichtlichen Erlässe ist jedoch die Einhebung der Zustellungsgebühr zu unterscheiden und zu trennen. Denn durch die vom Gesetze den Gerichts- und Amtsdienern gestattete Einhebung eines bestimmten Geldbetrages, als Entlohnung oder Entschädigung für Zurücklegung größerer Wegstrecken, besorgen sie nicht Geschäfte der Regierung, sondern befriedigen nur — im gesetzlich erlaubten Maße — ihr persönliches Interesse. Sie können ja der Partei die Bezahlung der Gebühr erlassen, ohne dadurch ihre Amtspflicht zu verletzen, und aus dem nämlichen Grunde liegt eben so wenig eine Verletzung der Amtspflicht, ein Amtsmißbrauch in dem Abfordern und Annehmen von Zustellungsgebühren, die das gesetzliche Maß überschreiten. Damit solche Handlungen in den Bereich des Strafgesetzes fallen, müssen sie einen Zusatz im Thatbestande

dahin enthalten, daß entweder die Partei durch die Abforderung höherer Gebühren über das gesetzliche Maximum getäuscht, oder daß der bei der Partei schon vorhandene Irrthum zur Erlangung höherer Gebühren benützt worden sei. Unter diesen Voraussetzungen, welche im gegebenen Straffalle eben eingetreten sind, nimmt dann die Handlungsweise des Amtsdieners den Charakter eines strafbaren Betruges an."

Nr. 732.

Diebstahlsversuch: Betrag von mehr als 300 fl.; besondere Verwegenheit?

Best. Entsch. v. 22. April 1856, Z. 3716. (O. L. G. Innsbruck.) G. Z. 1856, Nr. 75.

In einer Sommernacht, während B ausgegangen war, um Luft zu schöpfen, stieg A in diebischer Absicht von der Straßenseite bei dem neun Fuß hohen Fenster des ersten Stockwerkes in die Wohnung des B, welcher zu Hause mehrere 1000 fl. und Silbergeräthe verwahrte, ein. Durch die im Hause befindliche Magd wurde er verscheucht, und es gelang ihm, zu entfliehen. — Die erste Instanz wendete den §. 179 des St. G. B. an, mit Rücksicht darauf, daß A's Absicht auf einen 300 fl. übersteigenden Betrag gerichtet war und auf die besondere Verwegenheit bei Verübung der That. — Die zweite Instanz nahm diese Qualificationen nicht an und brachte das Strafausmaß des §. 178 des St. G. B. zur Anwendung. Der oberste Gerichtshof erklärte, daß sich mit Zuversicht nicht annehmen lasse, daß A beabsichtigt habe, mehr als 300 fl. zu stehlen; auch habe die Annahme besonderer Verwegenheit von Seite des Angeklagten keinen Grund. Denn das Lauern in der Nähe des Hauses, bis B es verlassen hatte, bekundet seine Vorsicht bei der Wahl der Zeit zur Ausführung des gefaßten Entschlusses, — die unbedeutende Höhe des Fensters machte ihm keine Schwierigkeit beim Einsteigen, ja das unter demselben angebrachte Fensterchen erleichterte es ihm sogar wesentlich; — bei der vorgerückten Nachtstunde war es ihm auch nicht schwer, zum Einsteigen einen Augenblick zu finden und zu benützen, in welchem die Straße leer war, und daher Niemand ihn beobachten konnte, — und wenn auch die Frage, ob A befürchten konnte oder mußte, im Innern des Hauses von Jemanden betreten oder angehalten zu werden, sich mit Zuversicht weder bejahen noch verneinen läßt, so steht doch andererseits fest, daß er auf das Hilferufen der Magd, um nicht ergriffen zu werden, eiligst durch das nämliche Fenster entflohen ist, welches ihm auch den Rückzug wahrte.

Nr. 733.

Gebrauch falschen Maßes außerhalb des öffentlichen Gewerbes: Betrug?

Abänd. Entsch. v. 25. April 1856, Z. 3872. (O. L. G. Venedig.) Eco d. Tr. 1857, Nr. 728.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der Eisenhändler A war von den Untergerichten des Verbrechens des Betrugs nach §. 199 lit. c des St. G. B. schuldig erkannt worden, weil er bei einem Verkauf von Kleesamen falsches Maß gebraucht hatte. Der oberste Gerichtshof erkannte A des Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. c des St. G. B. schuldlos und nur der Uebertretung des Betruges nach §. 461 des St. G. B. schuldig, „weil zur Anwendung des §. 199 lit. c des St. G. B. nicht genügt, daß derjenige, welcher ein falsches Maß gebrauchte, überhaupt ein Gewerbe ausübe, sondern es nöthig ist, daß das falsche Maß oder Gewicht in dem von dem Angeklagten selbst betriebenen öffentlichen Gewerbe gebraucht worden sei. Dieser nun ist seinem Gewerbe nach Eisenhändler, sein Gewerbe, in welchem Holzmaß nicht üblich und anwendbar ist, steht aber mit dem Verkaufe von Kleesamen in gar keinem Zusammenhange; gleichwohl steht fest, daß A, welcher eine große Partie von Kleesamen von Bekannten zum Verkaufe in Commission genommen hatte, allerdings den Kleesamenverkauf als Gewerbe ausübte, da ja dieser ein freies Gewerbe ist — aber man kann nicht behaupten, daß er das falsche Maß in dem öffentlichen Gewerbe gebraucht habe und seine Handlung ist nicht nach §. 197 lit. c, sondern nach §. 461 des St. G. B. strafbar."

Nr. 734.

Raub: Ueberwältigung?

Abänd. Entsch. v. 14. Mai 1856, Z. 4669. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 86.

Das Bauernweib B wanderte zur Mittagszeit im Winter auf der Straße einem Gehöfte zu. Sie bemerkte, daß ein junger Bursche sie herankommen ließ, aber, obwohl besorgt durch die vereinsamte Lage der Straße, mußte sie sich doch entschließen, an ihm vorbeizukommen. Als sie mit dem Burschen A zusammengetroffen war, sprach er sie an und setzte mit ihr, gleichgiltige Dinge besprechend, den Weg fort. Zu einem Seitenweg gelangt, der zu dem Gehöfte

führte, mußte B die Straße überschreiten; sie bemühte sich, den A vorangehen zu lassen, ohne daß es ihr gelingen konnte. Dieser ging hinter ihr her, packte sie plötzlich bei ihren Armen und versetzte ihr einen Stoß, welcher sie fast zu Boden brachte. Obgleich B ihrer überlegenen Körperstärke sich bewußt war, bat sie dennoch um ihr Leben und gab auf Verlangen des A demselben ihre Baarschaft. — Die erste Instanz verurtheilte den A wegen Raub, die zweite wegen Diebstahls. Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil in der Erwägung, „daß der Angeklagte nach seinem eigenen Geständnisse den Entschluß gefaßt habe, der B Furcht einzujagen, damit er zum Besitze ihres Geldes gelange; — daß er in dieser Absicht sie unversehens von rückwärts überfallen und umschlungen habe und ihre Arme festzuhalten bemüht gewesen sei, um mit seiner Hand in ihre Rocktasche mit dem Gelde zu gelangen; — daß er offenbar, um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, versucht habe, durch einen Stoß sie auf die Erde zu bringen; — daß die B, obschon sie (ein rüstiges junges Landweib) sich ihm (einem neunzehnjährigen Burschen von zartem Körperbau) mit Leichtigkeit entwand und sich von seiner nicht großen Körperstärke überzeugte, dennoch und zwar aus Furcht zur Herausgabe des Geldes sich herbeigelassen habe; — daß diese Furcht mit Rücksicht auf alle mit einander zusammenhängenden und im Zusammenhange aufzufassenden Umstände auch vollkommen gerechtfertigt gewesen sei, nämlich mit Rücksicht auf das Geschlecht der B, auf den vorausgegangenen Anfall, auf den befehlenden Ton, in welchen A seine wiederholte Forderung ihres Geldes kleidete, und auf die Hilflosigkeit der Lage, worin sie sich an einem augenblicklich vereinsamten, durch frühere Gewaltthaten berüchtigten Orte einem Menschen gegenüber befand, der ihr unbekannt und schon vom Anbeginne her durch sein ganzes Benehmen bedenklich geworden war; — daß also nach dem Gesagten der Beweis einer an der Person der B verübten, auf die Erlangung ihrer Baarschaft abzielenden Gewalt vorliege, welche, obschon an sich nicht bedeutend, nichtsdestoweniger das im §. 190 des St. G. B. bezeichnete Verbrechen des Raubes begründe, zu dessen Thatbestand nach diesem Paragrafe weder ein hoher Grad von Gewaltthätigkeit, noch eine gefährliche Drohung gehöre."

Nr. 735.

Mißbrauch amtlicher Stellung zur Vornahme von die Competenz des Thäters überschreitenden Acten: Mißbrauch der Amtsgewalt, (Veruntreuung) oder Betrug?

Abänd. Entsch. v. 14. Mai 1856, Z. 4606. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 74.

Der Angeklagte A war als beeideter Kanzleipraktikant eines Bezirkscommissariates von dem Leiter desselben mit der Führung des Grundsteuerbuches betraut worden. Zufolge dieses Auftrages lagen ihm die nachstehenden Amtsverrichtungen ob: Er hatte von den Parteien, welche die Umschreibung eines Grundstückes im Steuerregister auf den Namen eines Andern nachsuchten, das für das Gesuch vorgeschriebene Stempelpapier, sowie jenes für die auszufertigenden Umschreibungsbestätigungen abzufordern, die begehrten Umschreibungen vorzunehmen, die gesetzlichen Gebühren hiefür einzuheben, endlich die den Parteien auszufertigenden Umschreibungsbestätigungen und Bolleten über die geleisteten Gebührenzahlungen vorzubereiten, welche Urkunden und Zeugnisse vom Amtsvorstande mit seiner Unterschrift und mit dem Amtssiegel versehen werden mußten, und dann den Parteien zugestellt wurden. — A ließ sich nun von Parteien, welche Umschreibungen im Steuerregister begehrten, die Gesuchsstempel geben und die Gebühren bezahlen, unterließ jedoch die Umschreibungen, indem er das Eingenommene für sich behielt, und stellte dennoch den Parteien die Umschreibungsbestätigungen und die Bolleten über die bezahlten Gebühren aus. Da alle derlei Urkunden mit der Unterschrift des Amtsvorstandes versehen sein mußten, so machte A dessen Unterschrift darauf nach, und drückte auch das Amtssiegel darauf. Der Gerichtshof erster Instanz erkannte A des Mißbrauches der Amtsgewalt, dagegen das Oberlandesgericht des Verbrechens des Betruges durch fälschliche Ausfertigung öffentlicher Urkunden nach §. 197 und §. 199 lit. d und zwar vorzüglich deßhalb bloß dieses Verbrechens schuldig, weil ihm die Befugniß zur Ausfertigung von Amtsurkunden der fraglichen Art ganz und gar gefehlt habe, da nur der Amtsvorstand berufen war, derlei Documente zu unterschreiben und ihnen dadurch die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu geben. War es aber nicht seines Amtes, die Urkunden auszustellen, sondern nur sie vorzubereiten, so könne darin, daß er eigenmächtig unwahre Zeugnisse von Umschreibungen, die nicht vorgenommen wurden, ausstellte, auch kein Amtsmißbrauch von seiner Seite liegen. Der oberste Gerichtshof bestätigte jedoch das erstrichterliche Erkenntniß und zwar „in Erwägung, daß der Angeklagte durch den Auftrag zur Führung des Steuerbuches von seinem Vorstande mit einer Amtsgewalt bekleidet wurde, welche er unter seinem Diensteide auszuüben hatte, daß ein Mißbrauch dieser Amts-

gewalt schon in der von ihm vorsätzlich unterlassenen Vornahme der Umschreibungen liege, welche mehrere Parteien bei ihm nachgesucht hatten, daß also das im §. 101 des St. G. B. bezeichnete Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bereits vollendet war, ehe noch der Angeklagte zu jenen betrügerischen Handlungen (Ausstellung unwahrer und gefälschter Urkunden) schritt, wodurch er sich des bezweckten Geldgewinnes versichern wollte, weßhalb diese späteren Handlungen weder die Natur des schon vorher existent gewordenen schwereren Verbrechens ändern, noch selbstständig und für sich, sondern nur als accessorische Umstände desselben in Betrachtung kommen können."

Nr. 736.

Diebstahl: „mit Waffen versehen". Berücksichtigung der Uebertretung des Verbotes des Waffentragens.

Best. Entsch. v. 21. Mai 1856, Z. 4729. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 90.

Die Angeklagten A und C rissen aus einem Grundstücke zwölf junge Weidenbäume im Werthe von 50 kr. heraus und trugen sie fort. A hatte bei Verübung der That eine mit Schrott geladene Flinte bei sich. Ob die Flinte sein oder B's Eigenthum gewesen sei, ob er wegen des Diebstahles sich bewaffnet, ob er die Flinte für die Jagd mitgenommen oder sie ganz zufällig bei sich gehabt habe, konnte im Processe nicht ermittelt werden. Das Oberlandesgericht erklärte die That als das Verbrechen des Diebstahles, und bemerkte, daß die von der ersten Instanz behauptete Beschränkung der Anwendbarkeit des §. 174 I des St. G. B. auf den Fall, daß der Dieb sich eigens zur That mit einem der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeuge versehen habe, — weder aus dem vom Gesetze gebrauchten allgemeinen Ausdrücken hervorgehe, noch im Geiste desselben liege. Nicht die Absicht, in der der Dieb sich bewaffnen mag, sei hier entscheidend, sondern die größere Gefahr, womit auch der nur zufällig mit Waffen versehene Dieb im Gegensatze zum Unbewehrten die Sicherheit des Eigenthumes und der Person bedrohe, sowie der Umstand, daß im Falle der Betretung auf frischer That die Verhinderung der Vollendung des Diebstahles einem Bewaffneten gegenüber um so schwieriger und gefahrvoller sei. Der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Erkenntniß aus gleichen Gründen und mit der Zusatzbemerkung, daß in dem hier vorliegenden speciellen Falle der entgegengesetzten Ansicht der ersten Instanz um so weniger beigepflichtet werden könne, da die Angeklagten auch nicht die gesetzliche Erlaubniß zum Tragen von Waffen hatten.

Nr. 737.

Diebstahl an versperrtem Gute: Eintritt in den verschlossenen Raum mittels Durchwatens eines Flusses.

Best. Entsch. v. 27. Mai 1856, Z. 3247. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 89.

Dem B wurde aus dem Hofraume seines Bauernhauses ein dort frei liegender Waschkessel im Werthe von mehr als 5 fl. entwendet. Da dieses Haus von drei Seiten von Mauern eingefaßt, und die Zugänge verschlossen waren, so konnte der Thäter, A, in den Hofraum nur durch Durchwaten des Flüßchens kommen, welches die vierte Seite des Hofes begrenzte. — Die erste Instanz nahm die Qualification des Sperrverhältnisses nach §. 174 II lit. d des St. G. B. nicht an; die zweite Instanz erkannte jedoch den A wegen dieses Qualificationsumstandes des Verbrechens des Diebstahls schuldig und der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Erkenntniß, weil „die Schwierigkeiten, welche A zu überwinden hatte, um auf die einzig mögliche Art in den Hofraum zu kommen, dieselben der Erkletterung und Uebersteigung einer Mauer gleich stellen.“

Nr. 738.

Culpose Tödtung: Verantwortlichkeit für einen vom Unternehmer bestellten fachkundigen Geschäftsleiter?

Abänd. Entsch. v. 28. Mai 1856, Nr. 4712. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 84.

„A, der angeklagte Unternehmer des Steinbruchs, welchem es in diesem Fache an besonderen Kenntnissen und Erfahrungen fehlte, übertrug die Vornahme und Leitung der Arbeiten ganz und gar seinem Bruder, einem hierin vollkommen bewanderten und vorsichtigen Manne, welcher überdieß mit den dießfalls bestehenden Verhaltungsvorschriften durch die von der Verwaltungsbehörde ausgegangene Republication derselben vollständig bekannt gemacht wurde. Unter diesen Verhältnissen läßt sich nicht behaupten, daß die Folgen der Bearbeitung des Steinbruchs, wie solche eben stattfand, für den Unternehmer A leicht erkennbar waren, oder daß er vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, nach seinem Stand, Beruf, Gewerbe, Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besondern Verhältnissen einzusehen vermochte, daß die Art, in der der Steinbruch bearbeitet wurde, eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet war. Es kann ihm

aber auch nicht zur Last gelegt werden, daß er, anstatt selbst mit den Arbeiten sich zu befassen, dieselben seinem Bruder anvertraute, und diesen zum Leiter und Vorarbeiter bestellte; denn einerseits ist nicht vorgeschrieben, daß der Unternehmer eines Steinbruchs denselben stets selbst bearbeiten, daß er persönlich die Arbeiten anordnen und beaufsichtigen müsse, andererseits kann aber dem Angeklagten A wegen der Wahl des Leiters bei der erwähnten allgemein anerkannten Befähigung seines Bruders ein gegründeter Vorwurf nicht gemacht werden. Zwar wird dem Unternehmer eines Steinbruchs durch die politischen Verordnungen allerdings die Ueberwachung zur Pflicht gemacht, und er für jede Abweichung von der vorgeschriebenen Verfahrungsweise verantwortlich erklärt; allein davon abgesehen, daß hier wohl nur ein Unternehmer gemeint sein kann, der den Steinbruch selbst bearbeitet, weil sonst jeder, der in seinen oft sehr entlegenen Besitzungen Steinbrüche bearbeiten läßt, für alle dabei vorfallenden Gesetzwidrigkeiten zur Verantwortung zu ziehen wäre, so darf die Verantwortlichkeit des Unternehmers in strafrechtlicher Beziehung doch immer nur nach dem jeweilig bestehenden Strafgesetze beurtheilt werden, und es würde daher der Angeklagte nach §. 335 des St. G. B. nur dann straffällig sein, wenn ihm eine der im besagten Paragrafe bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen zur Last fiele, was aber unter den hier obwaltenden Umständen eben nicht der Fall ist."

Nr. 739.

Einschließung der Ehegattinn: unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit?

Best. Entsch. v. 28. Mai 1856, Z. 4767. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1856, Nr. 89.

Der Angeklagte A hatte seine Gattin in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren, einmal durch einen Nachmittag auf zwei oder dritthalb Stunden in einem Wohnzimmer, worin Brod und Wein stand, — einmal eben dort, wo aber ein Bett befindlich war, durch die Nacht, das dritte Mal bei Tag auf dreiviertel Stunden und endlich auf eine halbe Stunde in demselben Zimmer eingesperrt. In erster Instanz wurde A des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 93 des St. G. B. (unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit) schuldig erklärt. Der oberste Gerichtshof fand in dem Sachverhalte, gleich der zweiten Instanz, nicht den Thatbestand des obigen Verbrechens, und zwar .... „in Erwägung, daß nach der Fassung und dem Geiste des Strafgesetzes die Anmaßung einer nicht zustehenden Gewalt und die Absicht, die persönliche Freiheit eines Menschen einzuschränken, vorausgesetzt werde, dessen Willensthätigkeit man zu be-

schränken nicht befugt ist, wobei vorzugsweise die gefängliche Verschließung, sei es zur Prävention oder Strafe, im Auge gehalten wurde, sowie in Erwägung, daß die Ehegattin nach den §§. 91 und 92 und insbesondere nach §. 175 des a. b. G. B. in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes komme und ihm in seinen Wohnsitz zu folgen verpflichtet sei, daß daher in der Behinderung ihrer Entweichung vom Hause, welche, sowie die Besorgniß, „daß sie Alles forttrage," vom Angeklagten als Grund der Streitigkeiten, so wie jener Vorfälle angegeben wird, durch so vorübergehende Versperrung für kurze Zeiträume im eigenen Wohnzimmer, eine unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit einer Person, über welche dem Beschuldigten vermöge der Gesetze keine Gewalt zustand, nicht zu erkennen sei, obschon übrigens Ueberschreitungen in der Dauer und Art der Verschließung, sowie der häuslichen Zucht überhaupt (§§. 413 und 419 des St. G. B.) allerdings in ein Verbrechen ausarten können."

Nr. 740.

Todtschlag an Schwiegerltern: „Verletzung besonderer Pflichten?"

Best. Entsch. v. 3. Juni 1856, Z. 4588. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 88.

A wurde wegen des an seiner Schwiegermutter verübten Todtschlages verurtheilt. Die erste Instanz wendete den höheren Strafsatz des §. 142 des St. G. B. an, weil das Verhältniß des Angeklagten als Eidam zu seiner Schwiegermutter an sich schon eine besondere Verpflichtung desselben gegen die Entleibte begründet habe. Die zweite Instanz fand, daß der niedere Strafsatz von fünf bis zehn Jahren anwendbar sei. Die beschwerdeführende Staatsanwaltschaft machte gegen das obergerichtliche Erkenntniß unter Anderem auch Folgendes geltend: weil das Gesetz bei Statuirung des höhern Strafsatzes neben der Verwandtschaft auch die Verletzung besonderer Pflichten berücksichtigt habe, falle der von einem Vormunde, Curator, Erzieher an seinem Pflegebefohlenen begangene Todtschlag unzweifelhaft unter die höhere Strafsanction; dann aber scheine es absurd, dieselbe Strafsanction nicht auch auf die Tödtung der Schwiegermutter, der dem Thäter nächstverschwägerten Person, der Großmutter seiner Kinder anzuwenden, zumal wenn sie, wie es hier der Fall sei, bei ihnen die Stelle ihrer schon verstorbenen Mutter zu vertreten habe. Der oberste Gerichtshof bestätigte aber das obergerichtliche Erkenntniß in der Erwägung, „daß §. 142 des St. G. B. die höhere Strafe von zehn bis zwanzig Jahren nur für jene Fälle ausspreche, in welchen der

Thäter nicht einmal durch die Bande naher Verwandtschaft oder besonderer Pflichten vom Verbrechen sich zurückhalten ließ, ferner daß kein entscheidender Grund vorliege, um dem Worte „Verwandtschaft" in dieser Gesetzesstelle eine andere, als die engere Bedeutung beizulegen, welche ihm in den §§. 40 und 41 des a. b. G. B. ausdrücklich gegeben werde, weil es sich eben um eine Ausnahme von dem als Regel geltenden niedrigeren Strafsatze handle, und weil das Strafgesetz selbst dort, wo es bestimmt, wer zur Classe der nahen Verwandten gehöre, als solche nur Blutsverwandte bezeichne (§. 463 Text und Rubrik), daß endlich bei der oben gedachten Ausnahmsbestimmung des §. 142 St. G. B. zwar eben so, wie in den §§. 360, 96, 132 u. a. des St. G. B., den natürlichen, aus dem Familienverhältnisse entspringenden Verpflichtungen auch die freiwillig übernommenen Pflichten, z. B. des Vormundes, Erziehers u. s. w. beigeordnet und gleichgestellt werden, daß aber eben dadurch mit genügender Bestimmtheit ausgedrückt sei, daß diese anderen Verpflichtungen auf einem von der Familienverbindung ganz verschiedenen Verhältnisse beruhen müssen und folglich das Verhältniß der Schwägerschaft darunter nicht gemeint sei."

Nr. 741.

Verläumdung — unter Umständen, welche die Glaubwürdigkeit des Anzeigers wesentlich beeinträchtigen.

Abänd. Entsch. v. 3. Juni 1856, Z. 4994. (O. L. G. Zara.) G. Z. 1856, Nr. 82.

A wurde von dem Finanzwachmanne B auf einem Salzschmuggel ertappt. Darüber zur Rede gestellt, suchte er sich dadurch zu rechtfertigen, daß er den B beschuldigte, das wenige Salz, welches sich in dem beanstandeten Sacke vorfand, heimlicher Weise in denselben geschüttet zu haben; es sei dieß von B's Seite aus Rache geschehen, weil der Antrag, welchen B vor einiger Zeit ihm und anderen Salinenarbeitern gemacht habe, nämlich, daß er ihnen gegen Entgeld von einem Gulden von Jedem gestatten wolle, regelmäßig nach vollendeter Arbeit ein Säckchen Salz mitzunehmen, von ihnen abgelehnt worden sei. B verlangte die Untersuchung wider A wegen Ehrenbeleidigung, bei welcher A seine Beschuldigung aufrecht hielt und auch die erwähnten Salinenarbeiter namhaft machte, welche jedoch bei ihrer Einvernahme der Behauptung des A widersprachen. In der wider A wegen Verläumdung geführten Untersuchung gestand A die Unwahrheit seiner Angabe ein. Die erste Instanz setzte ihn wegen dieses Verbrechens in den Anklagestand, die zweite Instanz schöpfte einen Ablaßungsbeschluß, weil die Angabe des beim Schmuggel betretenen

A sich sogleich als unglaubwürdig darstellte und nicht geeignet war, obrigkeitliche Nachforschungen zu veranlassen. Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Beschluß „in der Erwägung, daß in Folge der Namhaftmachung von Zeugen, auf welche sich A zum Beweise dessen berief, was er gegen den Finanzwachmann vorgebracht hatte, die Vernehmung derselben unvermeidlich geworden sei, mithin seine Angabe Nachforschungen gegen den fälschlich Beschuldigten veranlassen mußte und folglich der vorliegende Thatbestand auch das . . . . . letzte Erforderniß des Verbrechens der Verläumdung enthalte.“

Nr. 742.

Ehrenbeleidigung durch Schlagen: Animus injuriandi.

Abänd. Entsch. v. 3. Juni 1856, Z. 5121. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 91.

A versetzte seinem Begleiter auf öffentlicher Straße, ohne daß dieser sich dessen versah, einen so kräftigen Stoß, daß er gegen die B geschleudert wurde, welche dadurch an die Mauer anprallte. B erlitt dadurch wegen ihres Schwangerschaftszustandes eine mehrtägige Berufsunfähigkeit. — Die erste Instanz verurtheilte den A wegen Ehrenbeleidigung, die zweite Instanz sprach ihn los, weil A's Vorsatz nicht auf Ehrenkränkung gerichtet war, sondern bloß jugendlicher Muthwille die Ursache seines Handelns gewesen sei. — Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil „in Erwägung, daß bei der fraglichen Uebertretung ein böser Vorsatz nicht erfordert werde, da im §. 233 St. G. B. als Uebertretungen alle Handlungen und Unterlassungen erklärt seien, die Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, — daß eine solche objective Erkennbarkeit der Unerlaubtheit der Handlung des Angeklagten allerdings beigelegt werden müsse, welche an sich schon eine Beschimpfung der Person der B enthalten habe, — und daß demnach die (richtige) Annahme, es sei A durch Muthwillen hierzu verleitet worden, anstatt die Strafbarkeit der im Sinne des §. 496 vorhandenen Uebertretung auszuschließen, dieselbe vielmehr erhöhe.“

Nr. 743.

Veruntreuung durch Plünderung anvertrauter versiegelter Briefe.

Best. Entsch. v. 3. Juni 1856, Z. 5206. (O. L. G. Innsbruck.) G. Z. 1856, Nr. 108.

A, seines Gewerbes ein Fahrbote (Tramessiere), erhielt von B drei versiegelte Geldbriefe mit dem Auftrage, sie dem an einem andern Orte wohnhaften Adressaten einzuhändigen. Anstatt seines Auftrages sich zu entledigen, öffnete A eigenmächtig die Briefe, nahm den größeren Theil des Geldes heraus und behielt ihn für sich. Die erste Instanz setzte ihn wegen Diebstahls, die zweite wegen Veruntreuung in Anklagestand; der oberste Gerichtshof bestätigte letzteren Beschluß in der Erwägung, „daß B dem A die Geldbriefe zur Ueberbringung an den Ort ihrer Bestimmung und mit dem Vertrauen auf die ihm namentlich in der Eigenschaft eines Fahrboten zugemuthete Treue in die Gewahrsame übergeben habe, somit das Geld zweifellos als ein ihm anvertrautes Gut zu betrachten sei, dessen Vorenthaltung oder Zueignung sich als Veruntreuung im Sinne des §. 183 des St. G. B. und nicht als Diebstahl nach §. 171 des St. G. B. darstelle."

Nr. 744.

Nothwehr: Möglichkeit der Flucht?

Best. Entsch. v. 18. Juni 1856, Z. 5931. (O. L. G. Mailand.) Eco d. Tr. 1856, Nr. 633.

Der oberste Gerichtshof erkannte den des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung beschuldigten A schuldlos aus folgenden Gründen: „Schon das Obergericht hat angenommen, daß der Beschuldigte innerhalb der Grenzen gerechter Nothwehr gehandelt habe, und wirklich gibt der Beschädigte B selbst zu, daß er, mit einer Sense bewaffnet, den A damit provocirte, daß er ihm zurief, er verdiene über den Kopf geschlagen zu werden, daß A trotzdem fortfuhr, die ihm anvertraute Heerde zu bewachen, und erst als er den B sich nähern sah, den Hirtenstock vor sich schwenkte, daß trotzdem er, B, sich, zürnend und die Sichel schwingend, dem Beschuldigten A immer mehr genähert habe, und daß dieser jetzt mit dem Stocke ihn, B, auf den Arm so schlug, daß ein Beinbruch erfolgte. Dasselbe ist auch durch Zeugen constatirt. Aus Allem dem ergibt sich, daß A wegen des drohenden Benehmens des B Grund zu besorgen hatte, daß er selbst von diesem schwer verletzt werden werde; er war nun nicht

verpflichtet, zu fliehen und die seiner Obhut anvertraute Heerde zu verlassen — und führte den Streich mit dem Stocke gegen B nur zur Abwehr eines ungerechten Angriffes gegen seine Person."

Nr. 745.

Gewaltthätigkeit gegen obrigkeitliche Personen: Waffe.

Best. Entsch. v. 18. Juni 1856, Z. 5543. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 119.

Das Vieh des A wurde, weil es auf fremder Weide betreten ward, von dem Feldhüter gepfändet; der Eigenthümer, welcher zufällig dazu kam, setzte der Amtshandlung gewaltthätigen Widerstand entgegen. Der Widerstand war mit einer in zwei spitzige Zacken auslaufenden Radhaue von Eisen geleistet worden. Das Oberlandesgericht, für dessen Rechtsansicht sich auch der oberste Gerichtshof erklärte, erkannte, daß der Widerstand als ein mit einer Waffe geleisteter anzusehen sei; denn bei der entschiedenen Gefährlichkeit der Radhaue sei es zweifellos, daß sie als Waffe im eigentlichen Sinne des Wortes gebraucht werden könne, und vom Angeklagten wirklich als solche gebraucht worden sei, — der Umstand aber, daß sie zunächst ein Werkzeug friedlicher Arbeit und vom Angeklagten auch nur zu diesem Zwecke mitgenommen und anfänglich gebraucht wurde, sei unentscheidend, weil vom Gesetze nicht gewürdiget.

Nr. 746.

Verkauf verdorbenen Weines durch den Urproducenten.

Abänd. Entsch. v. 18. Juni 1856, Z. 5889. (O. L. G. Zara.) G. Z. 1856, Nr. 81.

Die Besitzer von Weinbergen im Orte N pflegen den gelesenen Wein im Kleinverschleiße zu verkaufen, wozu sie von der Gemeindevorstehung eine Licenz erhalten. Auf die Anzeige, daß A gesundheitsschädlichen Wein verkaufe, wurde derselbe der Untersuchung unterzogen. Die Sachverständigen erklärten den Wein als der Gesundheit nachträglich, ein Ausspruch, der vielseitigen Widerspruch von Seite der vernommenen siebzehn Zeugen erfuhr. Die erste Instanz verurtheilte den A, die zweite Instanz sprach ihn los, weil nur ein Gewerbsmann, nicht ein Urproducent Subject der Uebertretung der §§. 403 und 404 des St. G. B. sein könne. Der oberste Gerichtshof, welcher den Sachbefund nicht als beweismachend annahm, sprach

den A nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel frei, in der Erwägung, „daß der Angeklagte A, indem er mit dem auf eigenem Grunde und Boden erzeugten Weine einen Kleinverschleiß eröffnete, sich jenen Personen gleichgestellt habe, die den Weinverschleiß gewerbsmäßig betreiben, daß sich A folglich durch den Verkauf von verdorbenen Getränken im Kleinen allerdings der im §. 403 des St. G. B. bezeichneten Uebertretung schuldig gemacht haben würde, daß aber anderseits der Beweis einer solchen Handlung durch den von vielen Zeugen angefochtenen Sachbefund nicht hergestellt worden sei.“

Nr. 747.

Verpfändung anvertrauter Sachen: Berechnung des Werthes.

Abänd. Entsch. v. 29. Juli 1856, Z. 7388. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 111.

Der Juwelier B stand mit dem Goldarbeiter A in Geschäftsverbindung; B überschickte an A Waare und A hatte nach einem bestimmten Termin den Erlös an B abzugeben oder die Waare zurückzustellen. Von Noth gedrängt, verpfändete B Goldwaaren, und da er sie nicht zurücklösen konnte, ehe B ihn auf Zurückstellung derselben mahnen ließ, gestand er dem B sein Gebahren ein und folgte ihm die Pfandscheine aus. — Der Werth der verpfändeten Waare war über 300 fl., der Auslösungsbetrag unter 300 fl. Die erste Instanz nahm den niedrigeren Strafsatz des §. 184 des St. G. B. an, die zweite Instanz jedoch den höheren, indem sie den Werth der Waaren als Grundlage annahm. Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil und zwar in Erwägung, „daß die im §. 183 des St. G. B. nebst der Unterschlagung geforderte böse Absicht des Thäters darauf gerichtet sein müsse, entweder den Eigenthümer des anvertrauten Gutes außer Stand zu setzen, daß er mit demselben verfügen könne, oder ihn um den Vermögenswerth des Gutes zu bringen, daß aber der Angeklagte, indem er die ihm zum Verkaufe anvertrauten Waaren anstatt dessen versetzte, hinterher aber dem Eigenthümer aus freien Stücken die Pfandscheine übergab und ihm so die Einlösung der verpfändeten Sachen ermöglichte, hiermit dem Eigenthümer nicht die Verfügung über sein Gut entzogen, sondern ihn vielmehr nur um die zur Wiedereinlösung nöthige Summe, also um einen Theilwerth derselben gebracht habe, und folglich nur dieser Theil- und nicht der volle Werth der versetzten Waaren in den Thatbestand der Veruntreuung falle, zumal da die Strafbarkeit der That nach §. 187 des St. G. B. vollends erloschen gewesen

wäre, wenn der Thäter dem Eigenthümer vor der gerichtlichen Anzeige nebst den Versatzscheinen auch noch die zur Einlösung nöthige Summe übergeben hätte."

Nr. 748.

Brandstiftung: erheblicher Schade?

Abänd. Entsch. v. 30. Juli 1856, Z. 6548. (O. L. G. Oedenburg.) G. Z. 1856, Nr. 112.

A legte aus Rachsucht Feuer, welches sechs Scheunen sammt dem ganzen darin befindlichen, für die Durchwinterung des Viehes des Ortes aufbewahrten Futtervorrath verzehrte. Mit Rücksicht auf den Gesammtbesitzstand der Ortsbewohner waren 5per Cent des Werthes vernichtet; nach Abzug der von der Assecurranzanstalten geleisteten Zahlungen erübrigte ein Schadensbetrag von nur mehr als $2^1/_2$ Percent, auf dessen Ersatz die Beschädigten verzichteten. — Die erste Instanz nahm an, daß die Strafe nicht nach dem §. 167 lit. c des St. G. B. (erheblicher Schade) ausgemessen sei und wendete die lit. e (zehn bis zwanzig Jahre Kerker) an. Die zweite Instanz unterlegte der Strafausmessung die strengere Strafsanction des §. 167 lit. c. Auf Berufung des Angeklagten bestätigte der oberste Gerichtshof das Urtheil der ersten Instanz. Die Entscheidungsgründe enthalten Folgendes: „Bei der Schlußverhandlung haben sämmtliche Beschädigte erklärt, daß sie ihren durch die Brandlegung erlittenen Schaden nicht erheblich nennen können. Da nun diese Erklärung der Beschädigten durch ihre freiwillige Verzichtleistung bekräftigt wird, so entfällt hiermit der einzige Grund, welcher das Oberlandesgericht zur Annahme des höheren Strafsatzes bestimmte."

Nr. 749.

Falsches Zeugniß oder Vorschubleistung durch Verheimlichung der Anzeigungen eines Verbrechens?

Abänd. Entsch. v. 30. Juli 1856, Z. 7345. (O. L. G. Zara.) G. Z. 1856, Nr. 113.

In einer wegen Diebstahls geführten Untersuchung sagten drei Zeugen übereinstimmend aus, A habe ihnen mitgetheilt, daß er den Thäter kenne. A, zu Gericht geladen, gab an, er wisse vom Thäter nichts, habe übrigens die erwähnte Angabe der Zeugen nicht gemacht. A wurde, da diese bei Gericht abgelegte Aussage erwiesenermaßen eine falsche war, in erster Instanz wegen Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. a des St. G. B. verurtheilt. Die zweite Instanz

verurtheilte ihn wegen Verbrechens der Vorschubleistung, weil er der Obrigkeit absichtlich Anzeigungen verheimlicht habe, die zur Eruirung des Thäters dienlich gewesen wären. Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Gründen: „Wenn die Bestimmungen der §§. 6, 197, 199 lit. a, 204, 214 und 215 und des Art. IV des Kundmachungspatentes in ihrem Zusammenhange einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, so stellt sich als zweifellos dar, daß, sobald die Verheimlichung der zur Entdeckung eines Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen (welche an sich das Verbrechen der Vorschubleistung durch Verhehlung begründen würde) durch ein gerichtlich abgelegtes falsches Zeugniß in das Werk gesetzt wurde, die §§. 197 und 199 lit. a, und in Folge dessen nach Beschaffenheit der Umstände auch die höheren Straffanctionen der §§. 202 und 204 ihre volle Anwendung finden," und in fernerer Erwägung, „daß im gegebenen Falle die Merkmale des Verbrechens der Vorschubleistung um so weniger als vorhanden angenommen werden können, als durchaus nicht bewiesen ist, daß die außergerichtlichen Eröffnungen des Angeklagten an die drei Zeugen auf wahren Thatsachen beruhen."

Nr. 750.

Meineid: Formel „meines Wissens und Erinnerns".

Abänd. Entsch. v. 6. August 1856, Z. 7491. (O. L. G. Innsbruck.) Eco d. Tr. 1856, Nr. 640.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A wurde von dem obersten Gerichtshofe des Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Eides schuldlos erkannt aus folgenden Gründen: „Beide Instanzen haben zwar als erwiesen angenommen und von dem Angeklagten wurde auch nicht in Abrede gestellt, daß die in der Eidesformel enthaltenen Lieferungen von Waaren und Geld wirklich gemacht wurden. Allein das Object des ihm angeschuldeten Verbrechens des Betruges durch falschen Eid liegt nicht in der Frage, ob diese Lieferungen gemacht wurden oder nicht, sondern in dem Umstande, ob er im Momente der Eidesablegung gewußt oder sich erinnert habe, oder nicht, daß die Lieferungen gemacht worden seien, weil sein Eid auch nur dahin geht, er wisse und erinnere sich nicht, daß Waaren und Geld übergeben worden seien . . ." u. s. w.

Nr. 751.

Einrede der Wahrheit der beleidigenden Behauptung: Buchstäbliche Wahrheit?

Abänd. Entsch. v. 7. August 1856, Z. 7762. (O. L. G. Prag.) G. H. 1857, Nr. 16.

Es wurde A überwiesen, von B gesagt zu haben: „B hat mir ein Seidel Läuse in's Haus gebracht". — Der von A berufene Zeuge C sagte aus, es habe ihn B durch ein Geldgeschenk gewonnen, einen Fetzen Tuch zu A zu tragen, welcher wie eine Mütze zusammengewickelt war, und worin die Läuse herumkrochen. — In erster Instanz wurde A aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Uebertretung der Ehrenbeleidigung freigesprochen. — Die zweite Instanz sprach ihn schuldig, weil die Aeußerung des A die verächtliche Eigenschaft des B in sich schließe, daß er mit seiner Person die Läuse in das Haus des Angeschuldigten gebracht, daß B mit dem Ungeziefer behaftet sei. Dieß sei jedoch nicht der Fall gewesen, sondern C habe nur auf Anstiften des B das Ungeziefer zu A gebracht. — Der oberste Gerichtshof erklärte den A schuldlos. „Die dem A zur Last gelegte Aeußerung, „B habe ihm ein Seidel Ungeziefer in's Haus gebracht," sei, wenn die obwaltenden Verhältnisse, so wie sich solche durch die Erhebung herausgestellt, in Erwägung gezogen werden, mit jenen: „B habe ihm ein Seidel Ungeziefer in's Haus geschickt," gleichlautend. Werde nun erwogen, daß C bei der Verhandlung bestätigte, das Ungeziefer nach Aufforderung des B gegen von diesem erhaltene Bezahlung dem A in's Haus gebracht zu haben, daß . . . . aus den Aussagen des D und E hervorgeht, das Ungeziefer sei wirklich in das Haus des A gekommen . . . . . so liege es am Tage, daß A sich bei dieser Aeußerung in einer Lage befunden habe, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 ad e und des §. 491 der St. P. O. die Anrechnung dieser Aeußerung als einer strafbaren Ehrenbeleidigung ausschließt."

Nr. 752.

Einrede der Wahrheit der beleidigenden nicht öffentlich vorgebrachten Behauptung: Schwankendes Ergebniß der Beweisführung.

Best. Entsch. v. 19. August 1856, Z. 7745. (O. L. G. Triest.) G. Z. 1856, Nr. 114.

Gegen A wurde von der B und ihrem Stiefsohne P eine Klage wegen Ehrenbeleidigung erhoben, weil er sie beschuldigt habe, daß sie in einem vertrauten Liebesverhältnisse ständen. A, in erster Instanz verurtheilt,

machte zu seiner Entlastung geltend, daß er die Beschuldigung für wahr gehalten habe, da er hierüber die bestimmte Mittheilung von der unverdächtigen D erhalten habe, welche von einem dießfälligen Vorgange als Augenzeuge erzählte; diese Erzählung sei bestärkt worden durch die eigene Wahrnehmung auffallend liebevoller Annäherung zwischen B und P. Bei der Verhandlung stellte die D wohl in Abrede, davon etwas zu wissen oder geäußert zu haben, war jedoch in ihren Angaben sehr schwankend. — Dann machte A geltend, daß er die Beschuldigung nur einzelnen Personen und nie öffentlich gemacht, nur einmal habe er darüber zu einem Bekannten im Gasthause gesprochen, so daß möglicher Weise auch andere Personen es hören konnten, damals aber habe er keinen Namen genannt. — Die zweite Instanz sprach den A aus Unzulänglichkeit der Beweismittel frei, und der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Erkenntniß „in der Erwägung, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Ehrenbeleidigung in der Beschuldigung der B und des P wegen der in §. 501 und 502 des St. G. B. bezeichneten Uebertretungen besteht, wovon zwar der Ehebruch, nicht aber auch der im §. 501 vorhergesehene Fall nur auf Verlangen des beleidigten Theils in Untersuchung gezogen und bestraft werden kann; in Erwägung, daß somit die nach §. 487 des St. G. B. dem A zur Last gelegte Ehrenbeleidigung vermöge §. 490 des St. G. B. den Beweis der Wahrheit seiner Angabe oder doch solche Umstände, woraus sich hinreichende Gründe ergaben, um die Beschuldigung für wahr zu halten, nicht ausschloß, zumal jene Beschuldigung keineswegs im Sinne des §. 489 des St. G. B. öffentlich vorgebracht worden war; in Erwägung, daß in dieser Beziehung das Ergebniß der Untersuchung selbst bei der Angabe der D, uie dem Angeklagten die von ihm vorgebrachte Erzählung gemacht zu haben, mit Rücksicht auf die sonstigen erwähnten Umstände die Entschuldigung seines Dafürhaltens nicht völlig zu entkräften und den Beweis, daß gerade von ihm die Erfindung jener Beschuldigung ausgegangen sei, nicht zu liefern vermochte."

Nr. 753.

Exceß der Nothwehr?

Abänd. Entsch. v. 19. August 1856, Z. 7926. (O. L. G. Venedig) Eco d. Tr. 1856, Nr. 642.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A, welcher seine Gattin C gegen die B und D vertheidigend, die B durch Umwerfen schwer verletzte, wurde von dem Obergerichte der Uebertretung des §. 335 des St. G. B., begangen durch Ueberschreitung gerechter Nothwehr, schuldig — dagegen von dem obersten

Gerichtshof schuldlos erkannt „in Erwägung, daß der Beschuldigte A bloß seiner Gattin C zur Hilfe eilte, welche von B und C bei den Haaren gezerrt wurde, daß er an dem Streite selbst keinen Antheil hatte und nahm und daher auch für die eingetretenen Folgen nur insoweit verantwortlich sein könnte, als er die Grenzen gerechter Nothwehr überschritten haben würde; in Erwägung, daß nun, wenn auch einerseits feststeht, daß A um seine Gattin C von der B zu befreien, einige Gewalt angewendet habe, es doch anderseits keineswegs klar gemacht ist, ob A in jenem Stadium der Aufregung die Größe der angewendeten Gewalt bemessen und mit genügender Wahrscheinlichkeit den Erfolg voraussehen konnte."

Nr. 754.

Raub — oder — Diebstahl mit nachfolgender Gewaltthat?

Best. Entsch. v. 19. August 1856, Z. 8095. (O. L. G. Krakau.) G. Z. 1856, Nr. 124.

A und C begaben sich zur Nachtzeit zum versperrten Hause der Wittwe B und gruben eine Oeffnung unter der Schwelle der Hausthüre aus; so gelangten sie in die Flur, und von da in die Wohnstube, deren verschlossene Thür sie mit Gewalt erbrachen. Dort stand an der Krippe angebunden die Kuh der B sammt dem Kalbe, worauf sie es abgesehen hatten. Trotz des Bittens und der Vorstellungen der B, welche in derselben Stube mit ihren Kindern schlief und über den Lärm erwacht war, schnitt C den Strick entzwei, und trennte so die Kuh von der Krippe. Da erfaßte die B das zurückgebliebene Ende des Strickes, versuchte damit den C, welcher die Kuh an der Hand hatte, am Wegführen derselben zu hindern, und rief zugleich ihrer dreizehnjährigen Tochter, daß sie ihr die Axt reiche. In diesem Augenblicke erhielt sie von A einen Faustschlag in das Gesicht so, daß sie blutete und den Widerstand aufgab; die mit der Axt herbeigeeilte Tochter wurde in ähnlicher Weise mißhandelt und so gelang es endlich jenen Beiden, die Kuh und das Kalb aus dem Hause zu schaffen. Die erste Instanz sah in dieser Handlungsweise den Thatbestand des gewaltthätigen Diebstahls nach §. 174 I des St. G. B. Der oberste Gerichtshof erklärte die That übereinstimmend mit dem Oberlandesgerichte als Raub, und zwar „in der Erwägung, daß die Entfernung der Kuh aus der Wohnung der Eigenthümerin erst durch die Mißhandlung erzwungen wurde, welche sie von Seite der Eindringlinge erlitt, als sie sich der Wegführung widersetzte, — daß von einem Besitze, in welchen sich die Angreifer bereits gesetzt und zu dessen Erhaltung sie Gewalt angewendet haben sollen (§. 174, Z. I),

um so weniger die Rede sein könne, als die Beschädigte eben erst durch ihre Bemühung, sich die Kuh von ihnen nicht entreißen zu lassen, die sofort stattgefundene Gewaltthätigkeit veranlaßte, — daß also die Gewalt an ihr verübt wurde, um sich ihres beweglichen Gutes zu bemächtigen."

Nr. 755.

Gutmachung des Schadens beim Diebstahl: Herausgabe des Gestohlenen durch den auf der That Betretenen.

Best. Entsch. v. 20. August 1856, Z. 8019. (O. L. G. Venedig.) Eco d. Tr. 1856, Nr. 668.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der oberste Gerichtshof bestätigte das über den des Verbrechens des Diebstahles angeklagten A von dem Obergerichte geschöpfte Schuldlosigkeitserkenntniß, „denn obgleich A in der Wohnung des B eine Taschenuhr sich zugeeignet hatte, habe er sie doch in Folge der Aufforderung des B ohne Widerstand, wenn gleich allerdings keineswegs aus thätiger Reue, zurückgestellt; der begangene Diebstahl sei hierdurch, da jeder Schaden gutgemacht wurde — straflos geworden."

Nr. 756.

Berechnung des Werthes des Gestohlenen bei gleichzeitiger Entwendung versperrter und unversperrter Sachen.

Best. Entsch. v. 20. August 1856, Z. 8103. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1856, Nr. 111.

A hatte aus einer Wohnung Gegenstände im Werthe von 36 fl. 15 kr. entwendet und zwar Pretiosen aus versperrtem Behältnisse im Werthe von 20 fl. 50 kr. und Wäsche im Werthe von 15 fl. 25 kr., welch' letztere an unversperrtem Orte lag. — Der oberste Gerichtshof nahm an, daß sich der Diebstahl aus dem doppelten Grunde des höheren Betrages und der Beschaffenheit der That zum Verbrechen eigne. Denn „zur Annahme der aus dem Sperrverhältnisse hergeleiteten Qualification genüge ein die Summe von 5 fl. um einen noch so geringen Betrag übersteigender Werth. Dieser Werth müsse nun nach dem Grundsatze, daß Ein Umstand auch nur Einmal in Anschlag zu bringen sei, bei der Frage nach der zweiten Qualification (aus dem höheren Betrage) allerdings außer

Berechnung bleiben. Was aber nach Abzug des für die Qualification aus dem Sperrverhältnisse ausreichenden Betrages von dem Werthe der versperrt gewesenen Sachen noch übrig bleibe, das könne und müsse bei der Frage nach der Qualification aus dem höheren Betrage allerdings in Rechnung gebracht und zum Werthe des aus unversperrtem Orte entwendeten Gutes hinzugeschlagen werden. — Dieses Verfahren finde nun auch im gegenwärtigen Falle seine Anwendung, und es ergebe sich daraus, daß der Werth der unversperrten Sachen und jener der versperrten zusammengenommen, nach Abrechnung des für die Qualification aus dem Sperrverhältnisse erforderlichen Theilbetrages, die Summe von 25 fl. dennoch übersteige, und daß sich mithin der Diebstahl auch wegen des höheren Betrages zum Verbrechen eigne."

Nr. 757.

Diebstahl im Arbeitsverhältnisse — oder — Veruntreuung?

Best. Entsch. v. 26. August 1856, Z. 8266. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1857, Nr. 104.

A, welcher von B zur Reinigung der Kleider und zur Besorgung kleiner Aufträge gegen Monatslohn in Dienst genommen worden war, eignete sich die Wäsche im Werthe von mehr als 5 fl. zu, die ihm sein Dienstgeber übergeben hatte, um sie reinigen zu lassen. Die erste Instanz verurtheilte den A wegen Verbrechens des Diebstahls nach §. 176 II lit. b des St. G. B. Die zweite Instanz verurtheilte ihn wegen Uebertretung der Veruntreuung; der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Erkenntniß in der Erwägung, „daß die Wäsche, die der Angeklagte übernahm, um sie reinigen zu lassen, allerdings ein ihm zu diesem bestimmten Zwecke anvertrautes Gut war, in dessen Besitz er demnach nicht ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers der Wäsche gekommen ist, daß also in dem gegenwärtigen Falle gerade die gesetzlichen Erfordernisse der Veruntreuung zusammentreffen, die des Diebstahls aber mangeln."

Nr. 758.

Betrug durch Zueignung einer von einem Anderen gefundenen Sache.

Best. Entsch. v. 16. Sept. 1856, Z 9063. (O. L. G. Brünn.) G. Z. 1856, Nr. 127.

Dem Passagier B kam, während der Bahnzug in der Station hielt, seine Reisetasche abhanden. Dieselbe wurde nebst Inhalt in

der Folge in der Wohnung des A vorgefunden. Nur wenige Effecten im Werthe von 1 fl. 30 kr. fanden sich bei seiner Gattin C vor, welche angab, A habe diese Gegenstände mit dem Bedeuten ihr geschenkt, daß er sie gefunden habe. A bestätigte diese Angabe und wollte überhaupt auch die Reisetasche in der Bahnstation auf der Erde gefunden haben. A starb im Laufe der Voruntersuchung. Die C wegen des Verdachtes, daß die Reisetasche von A gestohlen worden, wegen Verbrechens der Theilnehmung angeklagt, wurde in erster Instanz von dieser Anklage freigesprochen. „Gleichwie gegen A der Beweis des Diebstahls nicht erlangt worden sei, so entfalle auch die Theilnehmung daran, worauf die Anklage gegen seine Frau gestellt war und es könne in Betreff ihrer nur Dasjenige als erwiesen angenommen werden, was sie selbst bekannte. . . . . Um aber die eingestandene Handlung der C als eine strafbare qualificiren zu können, fehle es an gesetzlichen Gründen, da das Strafgesetz wohl Theilnehmung am Diebstahl u. s. w., nicht aber auch am Betrug kenne. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft verurtheilte das Oberlandesgericht die C wegen Uebertretung des Betruges. Dasselbe fand in der von C einbekannten Handlung alle Merkmale eines Betruges (nicht der Theilnehmung an einem Solchen) im Sinne des §. 201 lit. c des St. G. B. strafbar als Uebertretung, nach den §§. 460 und 461 des St. G. B. wegen des geringen Werthes der verhehlten Gegenstände. Der oberste Gerichtshof folgte der Rechtsansicht der zweiten Instanz und bestätigte deßhalb das Urtheil derselben.

Nr. 759.

Gewaltsames Entreißen eines Schuldscheines: Raub — oder — Erpressung?

Best. Entsch. v. 18. Sept. 1856, Z. 11119. (O. L. G. Wien.) G. H. 1864, Nr. 88.

A wurde in erster Instanz des Verbrechens des Raubes für schuldig erkannt, welches Verbrechen er durch Entreißung eines Schuldscheines aus den Händen des Mandatars seines Gläubigers B begangen haben soll. Das Oberlandesgericht hat den A jedoch bloß des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 98 lit. a des St. G. B. für schuldig erklärt, und der oberste Gerichtshof hat dieses obergerichtliche Urtheil bestätigt, aus folgenden Gründen: „Sowohl vermöge des Begriffes, den der allgemeine Sprachgebrauch mit dem Raube verbindet, — als auch nach dem Sinne der §§. 190 und 196 des St. G. wird zum Raube Gewinnsucht von Seite des Thäters und zwar die specielle Absicht erfordert, sich durch gegen eine Person geübte Gewalt ihrer oder einer fremden beweglichen

Sache ihres allgemeinen Werthes wegen zu bemächtigen; nun geht aber aus den Erhebungen, insbesondere aus dem gegenseitigen Verhältnisse des A zu B, aus der Veranlassung der Gewaltanwendung und den von A dabei geäußerten Worten deutlich hervor, daß es dem A keineswegs darum zu thun war, den erwähnten Schuldschein seines allgemeinen Werthes wegen an sich zu bringen, sondern seine Absicht ging lediglich dahin, den Mandatar durch die zugefügte Gewalt zur Herausgabe des Schuldscheines zu zwingen, um dem B das Beweismittel seiner Forderung an A zu entziehen. Das Oberlandesgericht hat daher in der That des A mit Recht nicht die Merkmale des Raubes erkannt, dagegen jene des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung nach §. 98 lit. a des des St.-G. B., nämlich die Gewaltausübung gegen den Mandatar, um ihn zu einer Leistung, im vorliegenden Falle zur Herausgabe des Schuldscheines zu zwingen, gefunden."

Nr. 760.

Körperbeschädigung: feindselige Absicht.

Best. Entsch. v. 23. Sept. 1856, Z. 9211. (O. L. G. Innsbruck.) G. Z. 1856, Nr. 135.

Zwischen B und C entstand ein Wortstreit, der in Thätlichkeiten auszuarten drohte. A, Bruder des C, ermahnte zur Ruhe, wurde jedoch nicht gehört. In dem Momente, als die Streitenden Stellung nahmen, um handgemein zu werden, eilte A herbei, und versetzte dem B, welcher eben im Begriffe stand, den C anzugreifen, einen Faustschlag auf das Auge, nahm seinen Bruder C beim Arm und zog ihn mit sich fort. Der dem B versetzte Schlag hatte für ihn den Verlust des Auges zur Folge. — Die erste Instanz erklärte den A des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nicht schuldig und verurtheilte ihn wegen Ueberschreitung der Nothwehr nach §. 335 des St. G. B. — Die zweite und dritte Instanz verurtheilte ihn wegen Verbrechens der schweren Beschädigung; die Gründe des vom obersten Gerichtshofe bestätigten Urtheiles der zweiten Instanz bemerkten, „daß es . . . . zur Zeit der That noch nicht zu einem Handgemenge zwischen dem Bruder des Angeklagten und dem B gekommen war, — daß die bloße Befürchtung, es möchte zu einem solchen kommen, den Beschuldigten zu einem solchen Einschreiten um so weniger berechtigte, als die Sache durch einfaches Vermitteln und Entfernen des Bruders wahrscheinlich hätte abgethan werden können, — daß die Verwundung weder in der Hitze eines Raufhandels, wo blind zugeschlagen wird, noch von Seite eines Theilnehmers, sondern durch die Hand eines Dritten erfolgte, welcher bis dahin ruhig an einem anderen Tische gesessen hatte, ver-

möge seines damaligen Gemüthszustandes in der Lage war, mit voller Ueberlegung zu handeln, und, wenn ihm nur daran lag, den entstandenen Streit abzubrechen und seinen Bruder aus drohender Gefahr zu befreien, nichts Anderes zu thun brauchte, als ihn etwas zeitlicher wegzubringen, anstatt daß er sich erst zuwartend verhielt, dann aber dem B einen Schlag versetzte, dessen Gefährlichkeit er von vorneherein nicht verkennen konnte, — daß also seine Absicht nicht auf bloße Nothwehr, sondern auch geradezu auf die Beschädigung des Gegners seines Bruders gerichtet, somit eine feindselige war, — welche Annahme durch den vorausgegangenen Streit, durch das cholerische Temperament und die im Processe erhobene, und aus einer früheren Abstrafung wegen schwerer Körperverletzung hervorgehende Geneigtheit des Angeklagten A zu solch' gewaltsamem Handeln vollkommen begründet, und durch den immerhin wahrscheinlichen Umstand, daß er im Augenblicke der That des vollen Umfanges ihrer schweren Folgen nicht bewußt war, keineswegs widerlegt ist."

Nr. 761.

Schändung?

Best. Entsch. v. 24. Sept. 1856, Z. 9402. (O. L. G. Venedig.) Gazzeta d. Tr. 1858, Nr. 72.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

Der oberste Gerichtshof erkannte den A des angeschuldeten Verbrechens der Schändung schuldlos, „in Erwägung, daß der erhobene Thatbestand sich auf die Betastung der nackten Scham- und anderen Körpertheile der unmündigen B beschränkte, um sich durch den Sinnenreiz oder durch die Erhitzung der Fantasie und auch durch eigene Anwendung von mechanischen Mitteln eine Samenergießung zu verschaffen, d. i. sich selbst zu beflecken; in Erwägung, daß die höchst unzüchtige und auch höchst unsittliche Betastung der nackten Schamtheile . . . . einer unmündigen Person von dem Strafgesetze nicht als ein Verbrechen oder Vergehen qualificirt ist . . . . in Erwägung, daß schon durch die frühere Strafgesetzgebung ausdrücklich erklärt war, daß die Selbstbefleckung kein Verbrechen begründe, und daß auch das gegenwärtige Strafgesetzbuch dieselbe nirgends als ein Verbrechen oder Vergehen qualificirt, indem es im §. 128 des St. G. B., verbunden mit §. 129 lit. b, ganz verschiedene unzüchtige Handlungen vor Augen hat."

Nr. 762.

Betrug durch Vernichtung des Beweismittels für einen ungerechten Anspruch.

Best. Entsch. v. 8. Oct. 1856, Z. 9865. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1856, Nr. 134.

B verkaufte sein Haus in X seiner Gattin, welche ihm den Kaufpreis baar bezahlte. Einige Zeit später flüchtete er sich über die Grenze nach Y, um einer gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung zu entgehen. Wiederholte drohende Aufforderungen von seiner Seite bewogen seine Gattin, einmal nach Y zu kommen, wo er ihr bei verschlossenen Thüren mit einem blanken Fleischhauermesser drohend die Zusage erpreßte, daß sie beim Notar eine Urkunde über den Rückverkauf des Hauses unterschreiben werde. Im Bureau des Notars erfüllte sie unter dem fortwirkenden Eindrucke der vorausgegangenen Drohungen das abgezwungene Versprechen, wobei an eine Auszahlung des bedungenen Kaufpreises von Seite des Mannes, der sich gerade durch den Besitz des Hauses Geld zu verschaffen hoffte, gar nicht zu denken war. Vom Notar zurückgekehrt, unterrichtete sie ihren Sohn A, der sie nach Y begleitet hatte, sofort von dem Geschehenen, welcher, auf das Höchste entrüstet, sich vermaß, die Sache auf seine Weise in Ordnung bringen zu wollen. Er erschien nämlich einige Tage später im Bureau des Notars und verlangte eine Abschrift der fraglichen Notariatsurkunde. Während nun der Notar zur Beschaffung der Abschrift sich anschickte, nahm A, der den Wunsch darnach nur vorgeschützt hatte, um zur Bemächtigung der Urschrift Gelegenheit zu erhalten, das Originaldocument weg, und entfloh mit demselben, welches er später vernichtete. Der oberste Gerichtshof erklärte in Uebereinstimmung mit dem zweitrichterlichen Urtheile den A des vollbrachten Verbrechens des Betruges schuldig, und zwar „in der Erwägung, daß der Beschuldigte, so sehr er von der Rechtswidrigkeit des seiner Mutter angethanen Zwanges überzeugt und das Verlangen, ihr zu helfen, in ihm vorherrschend war, sich unmöglich des Gedankens erwehren konnte, daß sein Vater B, welchen er um das Beweismittel für den abgeschlossenen Vertrag zu bringen beabsichtigte, durch seine Handlung einen Schaden leiden könne, und daß nach den §§. 197 und 200 des St. G. B. in der angewandten List, verbunden mit der, wenn auch nicht erreichten Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, schon das vollendete (nicht erst das versuchte) Verbrechen des Betruges liege, folglich die dem Angeklagten noch dazu unbekannt gebliebene Existenz der authentischen Ausfertigung des von ihm vernichteten Notariatsinstrumentes der Vollbringung des Verbrechens nicht im Wege stand."

Nr. 763.

Falsches Zeugniß oder lügenhafte Verantwortung?

Best. Entsch. v. 14. Oct. 1856, Z. 9952. (O. L. G. Venedig.) Eco d. Tr. 1856, Nr. 660.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A wollte sich mit der L verheiraten; da machte die B ein kirchliches Ehehinderniß geltend, weil A sie unter der Zusage der Ehe entehrt habe. A wurde deßhalb in strafgerichtliche Untersuchung gezogen, stellte nun seinerseits der L eine Schrift aus, in welcher er gestand, auch diese unter der Zusage der Ehe entehrt zu haben und zwar noch vor der Entehrung der B und machte auch vor dem Strafgerichte dieselbe falsche Aussage. Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Schuldlosigkeitserkenntniß, „weil falsche Aussagen, welche vor Gericht von dem Beschuldigten bloß zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, das Verbrechen des Betruges nicht begründen.“

Nr. 764.

Veruntreuung durch Verletzung des Contractus socidae: Civil- — oder — criminelles Unrecht?

Abänd. Entsch. v. 14. Oct. 1856, Z. 10093. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1857, Nr. 53.

A hatte zwei Stück Rindvieh des B im Werthe von 150 fl. mit der Verpflichtung bei sich eingestellt, sie zu füttern und seiner Zeit als Mastochsen zu verkaufen; von dem Erlöse sollte zunächst jener Werthbetrag abgezogen und dem B zurückbezahlt werden, der verbleibende Gewinn aber zu zwei Dritttheilen dem A und zu einem Drittel dem B zufallen. A verkaufte zuerst den einen Ochsen und bezahlte dem B die entsprechende Capitals- und Gewinnantheilssumme. Später veräußerte er auch das andere Stück, ließ aber den B mit seiner dießfälligen Forderung pr. 76 fl. gänzlich unbefriedigt und entfernte sich von seinem bisherigen Wohnorte. Die erste Instanz versetzte den A wegen Verbrechens der Veruntreuung in den Anklagestand; die zweite Instanz schöpfte einen Ablassungsbeschluß. Der oberste Gerichtshof bestätigte den Beschluß der ersten Instanz. „Durch die Strafe, womit das Gesetz die Veruntreuung bedroht, will es den Mißbrauch des von einer Person in eine andere gesetzten Vertrauens hintanhalten. Deßhalb erklärt §. 183 St. G. B., daß sich einer Veruntreuung schuldig mache, wer immer eine ihm anvertraute Sache vorenthalte oder sich zueigne, gleichviel aus welchem Grunde sie ihm anvertraut

wurde; die Beschränkung des gesetzlichen Thatbestandes auf gewisse Fälle des Anvertrauens oder gar auf den alleinigen des Depositums in civilrechtlicher Bedeutung widerstreitet dem wahren Sinne jener Bestimmung. Bei der Viehverstellung (contractus socidae) behält der Versteller das Eigenthum an dem Vieh; der Einsteller übernimmt die Wartung und Fütterung desselben, und erhält dafür Anspruch auf einen bestimmten Antheil an dem bezielten eventuellen Nutzen, keineswegs aber das Recht, nach Willkür mit dem eingestellten Vieh zu verfügen. Wenn nun der Einsteller diesem Vertragsverhältnisse zuwider das Vieh in der Absicht verkauft, um den Erlös ganz für sich zu behalten und diese Absicht auch verwirklicht, so liegt in seinem Handeln offenbar eine auf bösem Vorsatze beruhende Zueignung des Viehes als einer ihm anvertrauten fremden Sache, und sein Anspruch auf einen Theil des Erlöses, d. i. auf den Werth des ihm gebührenden Gewinnantheiles, befreit ihn so wenig von den strafrechtlichen Folgen seiner That, als den treulosen Verwahrer einer Sache das Recht auf den allenfalls ihm für die Verwahrung zugesicherten Lohn."

Nr. 765.

Falsches Zeugniß: Erdichtung eines Verbrechens, ohne daß Jemand desselben verdächtigt wird.

Abänd. Entsch. v. 15. Oct. 1856, Z. 9958. (O. L. G. Prag.) G. Z. 1860, Nr. 142.

A hat das zum Erdäpfeleinkaufe mitgenommene Geld vertrunken, dann aber, um den Vorwürfen seines Weibes zu entgehen, fälschlich vorgegeben, daß ihm dieses Geld geraubt worden sei, und hat diese seine falsche Aussage beeidet. A wurde von dem Gerichte der ersten Instanz wegen Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Eides in Anklagestand versetzt. Das Oberlandesgericht hat von dem Strafverfahren abgelassen, weil hier das wesentliche Erforderniß des allgemeinen §. 197 des St. G. B., daß irgend ein Schaden eines Dritten beabsichtigt worden sei, mangelt. Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Schulderkenntniß aus folgenden Gründen: .... „Der falsche Eid des A bildet nach §§. 197 und 199 des St. G. B. das Verbrechen des Betruges; denn die Handlungsweise des A erschöpft alle Merkmale der erwähnten Paragrafen, weil A durch seine listige Handlung das Gericht in Irrthum, wodurch der Staat in seinem Rechte, die Wahrheit zu fordern, verletzt werden sollte, geführt, übrigens aber dem Staate auch insofern einen Schaden zugefügt hat, als die Gensdarmerie und das Untersuchungsgericht durch die falschen Angaben zur Thätigkeit veranlaßt worden sind, indem die erstere überall den vermeintlichen Räubern

mit Hintansetzung anderer Geschäfte nachgeforscht und das Untersuchungsgericht ebenfalls mit Beiseitesetzung anderer Amtsgeschäfte mehrere Erhebungen gepflogen hat."

Nr. 766.

Fortgesetztes Verbrechen. Bewerthung des Schadens beim Betrug, insbesondere bei Unterdrückung von Beweismitteln.

Best. Entsch. v. 21. Oct. 1856, Z. 10171. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1857, Nr. 34.

B hatte dem Winkelschreiber A ein von C auf 640 Lire ausgestelltes und mit der Bürgschaftserklärung des D versehenes billet à l'ordre zur Eintreibung bei C übergeben. A händigte das ihm anvertraute Billet dem Schuldner C ein, welcher es im Einverständnisse mit A und großentheils auf dessen Antrieb für 400 Lire dem Bürgen D anbot. Dieser, im guten Glauben handelnd, vermeinte durch die Bezahlung der verlangten Summe und durch den Besitz der seine Bürgschaftserklärung enthaltenden Originalurkunde der übernommenen Solidarhaftung gegen den Gläubiger ledig zu werden, und bezahlte dem C gegen Ausfolgung des Billets die geforderten 400 Lire. C hatte aber vorher das von ihm geschriebene und unterschriebene Originalbillet copirt, unterzeichnet und mit der nachgemachten Unterschrift des Bürgen versehen. Dieses falsche Duplicat stellte der Winkelschreiber A dem Gläubiger B mit der Nachricht zurück, daß von C nichts zu erhalten sei. Die hierauf von B gegen den Bürgen D eingebrachte Klage veranlaßte die Entdeckung des Vorganges. Der Gerichtshof erster Instanz fand hierin zwei Betrugsfacta, deren erstes (die Verwerthung des Originalbillets mittelst des Verkaufes an D) den Angeklagten 400 Lire wirklich eingetragen habe, während mit dem zweiten (der Anfertigung und Uebergabe des Duplicates an B statt der zurückzustellenden echten Urkunde) die Absicht verbunden gewesen sei, den B um seine Forderung von 640 Lire zu bringen. Da also der aus beiden Betrugshandlungen sich ergebende, theils erzielte, theils beabsichtigte Gesammtbetrag sich auf mehr als 300 fl. belaufe, so sei der im §. 203 St. G. B. bestimmte Straffatz anzuwenden. Der oberste Gerichtshof bestätigte jedoch das Urtheil des Oberlandesgerichtes, welches das Verbrechen nur nach §. 202 als strafbar erklärte und zwar aus nachstehenden Gründen: . . . . „Den Angeklagten war lediglich darum zu thun, mittelst des billet à l'ordre sich Geld zu verschaffen. Ihrem ganzen Verfahren lag nur diese Absicht zu Grunde, sowohl der Anbietung und Hingabe des Billets an D, von welchem sie die Summe von 400 Lire darauf zu erhalten hofften, und wirklich erhielten, als auch

der Fälschung des Duplicates und der Uebergabe desselben an B, welcher hierdurch getäuscht werden sollte, damit ihr Streich unentdeckt und der daraus gezogene Gewinn ihnen gesichert bleibe; B erlitt zwar hierbei durch den Verlust des schriftlichen Beweismittels seiner Forderung von 640 Lire einen Schaden, und der hieraus für den Angeklagten C als Schuldner des B resultirende Gewinn würde allerdings auch in Anschlag zu bringen sein, wenn er sich in Ziffern darstellen ließe. Allein dieß ist bei demselben so wenig möglich, als bei B's Nachtheil; denn gleichwie der Letztere im Verluste des Beweismittels, nicht in jenem der Forderung selbst besteht, also keinen bestimmten oder bestimmbaren Betrag zum Gegenstande hat, ist auf der anderen Seite der Gewinn des C ebenso unbestimmt. — Für die Anwendung des richtigen Straffatzes ist daher einzig und allein die dem D wirklich entlockte Summe (da die Angeklagten es bei ihm auch nicht auf mehr abgesehen hatten) maßgebend, und da dieselbe 300 Gulden nicht übersteigt, so entfällt der höhere Straffatz des §. 203 des St. G. B."

Nr. 767.

Mitschuld eines Nichtbeamten am Mißbrauch der Amtsgewalt.

Best. Entsch. v. 22. Oct. 1856, Z. 9412. (O. L. G. Graz.) G. Z. 1856, Nr. 148.

Zwei Telegraphenbeamte wurden des Mißbrauches der Amtsgewalt aus dem Grunde für schuldig erklärt, weil sie bereits gezogene Lotterienummern, welche auf einer gewissen Telegraphenlinie durch ihre Station liefen, notirten und zweien Privaten, C und K, zur Erzielung unrechtlichen Gewinnes mittelst Ankauf von entsprechenden Lottoeinlagsscheinen mittheilten. Die Ansicht des Oberlandesgerichtes, — daß die Privatleute C und K sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nicht mitschuldig gemacht haben, weil die Verübung des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach §. 101 nur durch Beamte möglich sei, ist in den Motiven des oberstgerichtlichen Urtheils folgendermaßen widerlegt: „Aus der für Jemand vorhandenen Unmöglichkeit, sich eines Verbrechens als unmittelbarer Thäter schuldig zu machen, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß dieselbe Person, wenn sie einen Anderen, für welchen jene Unmöglichkeit nicht vorhanden ist, zum Verbrechen vorsätzlich verleitet, nicht der moralische Urheber, also nicht strafbarer Mitschuldiger des von diesem begangenen Verbrechens sein könne. In den §§. 5, 8 und 9 des St. G. B. ist aus natürlichen und aus Gründen der Strafpolitik vielmehr das Ge-

gentheil ausgesprochen. Es wird demnach z. B. auch eine Weibsperson, obschon sie des Verbrechens der Nothzucht als unmittelbare Thäterin sich nicht schuldig machen kann, unter Voraussetzung der im §. 5 des St. G. B. enthaltenen Bedingungen gleichwohl als Mitschuldige an diesem von einem Manne begangenen Verbrechen anzusehen und zu bestrafen sein, und dasselbe muß auch in dem Falle gelten, wenn ein Nichtbeamter einen Beamten zur Verübung eines verbrecherischen Amtsmißbrauches mit dem Bewußtsein verleitet, daß diese Handlung, deren moralischer Urheber er ist, den Thatbestand jenes Verbrechens enthalte."

Nr. 768.

Zusammenrechnung der Werthe bei Concurrenz versuchter und vollbrachter Diebstähle.

Abänd. Entsch. v. 28. Oct 1856, Z. 10584. (O. L. G. Graz.) G. Z. 1856, Nr. 147.

Gegen den Angeklagten A war erwiesen: 1. Der in Gesellschaft des C unternommene, auf ein Reh im Werthe von 5 fl. abzielende Diebstahlsversuch, 2. der mit C vollbrachte Diebstahl eines Rehes im Werthe von 5 fl. und 3. die von ihm allein vollbrachte Entwendung eines Rehes im Werthe von 5 fl. — Von der ersten Instanz wurde der Beurtheilung der Strafbarkeit der aus allen drei Angriffen resultirende Gesammtbetrag von 15 fl. zu Grunde gelegt und A wegen des Verbrechens des theils versuchten, theils vollbrachten Diebstahls nach §§. 8, 171, 174 II des St. G. B. schuldig erkannt. — Das Obergericht vertrat die Ansicht, daß die Zurechnung des versuchten zum vollbrachten Diebstahle unzuläßig sei, separirte die drei Facta und erkannte den A der Uebertretung des versuchten und vollbrachten Diebstahls schuldig. Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil aus denselben Gründen, wie bei der Entscheidung vom 1. April 1853, Z. 3210 (Nr. 284 der Sammlung).

Nr. 769.

Brandstiftung? „Ohne besondere Gefährlichkeit?"

Best. Entsch. v. 4. Nov. 1856, Z. 10736. (O. L. G. Brünn.) G. Z. 1857, Nr. 10.

A hatte, um in einem Strafhause Unterkunft zu finden, bei Tage im Orte X Feuer an einer Scheune gelegt, welche aus Holz gebaut, und mit Feldfrüchten im Werthe von 80 fl. gefüllt war.

Der Brand brach aus, wurde aber gleich im Entstehen von einem Weibe bemerkt und sohin gedämpft. Nur etliche Balken waren angebrannt und ganz wenig Heu verbrannt. Ohne dieses zufällige Dazwischenkommen würde das Feuer nach dem Orte, wo es gelegt worden war, von den Bewohnern kaum bemerkt worden sein, bevor es weit um sich gegriffen hätte. Die übrigen Gebäude waren von der Scheune 24—100 Schritte entfernt; dieselben lagen jedoch nicht in der Windrichtung. Die erste Instanz nahm, gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anwendung der lit. e, den niedrigeren Strafsatz der lit. f des §. 167 des St. G. B. an, weil die Scheune vereinzelt, nämlich 24 Schritte vom nächsten Objecte entfernt, gelegen war; die zweite und dritte Instanz war der strengeren Ansicht und zwar der oberste Gerichtshof aus folgenden Gründen: „Damit der Strafsatz des §. 167 lit. e des St. G. B. trotz des wirklich ausgebrochenen Feuers nicht in Anwendung kommen sollte, müßte die That ohne besondere Gefährlichkeit unternommen und das Feuer ohne Schaden gelöscht worden sein. Genau genommen ist nicht einmal das Letztere der Fall, da eine, wiewohl unbedeutende, Quantität von Heu allerdings verbrannte. Um so entschiedener muß das Nämliche auch vom ersteren Erfordernisse behauptet, und selbst abgesehen von dem empfindlichen Schaden, welcher auch nur durch die Vernichtung der Scheune und ihres Inhaltes für den Eigenthümer entstanden wäre, die That des Beschuldigten als eine mit besonderer Gefährlichkeit unternommene erklärt werden. Dieß ergibt sich aus seiner wohl überlegten und planmäßigen Handlungsweise. Erst mußte er sich durch ein Almosen die Mittel zum Ankaufe des nöthigen Brandstoffes verschaffen; zur Ausführung seines Vorhabens ersah er sich eine einsam stehende, der unmittelbaren Aufsicht des Eigenthümers und seiner Hausleute entrückte Scheune, nachdem er sich überzeugt hatte, daß dieselbe mit leicht entzündbaren Gegenständen voll angefüllt war, und endlich wählte er zur Brandlegung gerade jene Stelle, wo der Ausbruch des Feuers nicht sogleich von dem Eigenthümer und dessen Nachbarn wahrgenommen werden konnte, wie denn in der That nur dem glücklichen Zufalle, der eine Person vorüber führte, die schnelle Entdeckung des Brandes und dessen Löschung zu verdanken war."

Nr. 770.

Gewaltsames Entreißen einer Schuldurkunde: Raub oder Erpressung?

Best. Entsch. v. 18. Nov. 1856, Z. 11119. (O. L. G. Wien.) G. H. 1857, Nr. 3.

D hatte an A eine Forderung zu stellen und betraute seinen Bevollmächtigten B mit der Eincassirung derselben, indem er ihm die über diese Forderung ausgestellte Schuldurkunde des Schuldners übergab. B verfügte sich zu dem Schuldner, gab den Zweck seines Erscheinens an und verlangte seinem Auftrage gemäß die Einlösung des Schuldscheines. Der Schuldner A fiel jedoch über ihn her, knebelte ihn, während die Ehegattin des Schuldners (C) in den Kleidern und Taschen des wehrlos gemachten Bevollmächtigten nach dem Schuldscheine suchte. Da sie die gewünschte Urkunde nicht fand, ergriff die C auf Geheiß ihres Mannes das in der Fensternische befindliche Feuergewehr und richtete den Lauf desselben gegen die Brust des Bevollmächtigten (B). Dieser zog in voller Angst das unter seiner Brusttasche verborgen gehaltene Document hervor, warf es von sich, worauf er losgelassen und weggeschickt wurde. A wurde vom Gerichte erster Instanz des Verbrechens des Raubes für schuldig erkannt. Das Gericht zweiter Instanz hat nach §. 98 auf das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung erkannt. Der oberste Gerichtshof hat das obergerichtliche Urtheil bestätigt, und zwar aus folgenden Gründen: .... „Schon nach dem gemeinen Sprachgebrauch, sowie nach den §§. 190 und 191 St. G. B. sei die Voraussetzung bei dem Raube die, daß der Thäter aus Gewinnsucht handle, daß eben das Motiv zum Entziehen der fremden beweglichen Sache der innere allgemeine Werth der betreffenden Sache gewesen sei. Im vorliegenden Falle habe aber der Beschuldigte keinen andern Zweck gehabt, als seinem Gläubiger das Beweismittel seiner Forderung zu entziehen, — mit Einem Worte, im gegenwärtigen Falle handle es sich um eine Gewaltthätigkeit, in Folge deren der Bevollmächtigte zu einer Leistung gezwungen wurde....“

Nr. 771.

Verjährung: Unterbrechende Wirkung der Erlassung der Vorladung noch vor der Behändigung. Beweislast bezüglich des Anfanges der Verjährungsfrist.

Best. Entsch. v. 21. Nov. 1856, Z. 10288. (O. L. G. Prag.) G. Z. 1856, Nr. 140.

A wurde von B wegen Ehrenbeleidigung am 8. September 1855 geklagt; die Vorladung an A wurde am 6. November ausgefertigt, am 16. November 1855 zugestellt, zur Verhandlung wurde der 6. December festgesetzt. Bei der Verhandlung brachten B und die Zeugen vor, daß die Ehrenbeleidigung in den ersten Augusttagen vorgefallen sei. A wurde in erster Instanz verurtheilt; die zweite Instanz nahm als erwiesen an, daß die Beleidigung vor dem 12. August vorgefallen sei, und daß somit die dreimonatliche Verjährungszeit mit 11. November abgelaufen war und zwar ohne Unterbrechung, weil die Zustellung des Vorladungsbefehles an A erst am 16. November erfolgt war. — Der oberste Gerichtshof nahm gleichfalls die Verjährung an, jedoch aus folgenden Gründen: „Daß die Verjährung schon durch die Erlassung des Vorladungsbefehls unterbrochen werde, ist im §. 531 des St. G. B. deutlich ausgesprochen. Die Ansicht des Oberlandesgerichts, welches diese Wirkung erst mit der Zustellung desselben verbindet, setzt die Unterbrechung der Verjährung in ein Ereigniß, dessen Vereitlung in der Macht des Angeschuldigten stünde. Nichts desto weniger ist im gegenwärtigen Falle die Verjährungszeit als ununterbrochen verstrichen und folglich die Verjährung als eingetreten anzunehmen. Denn nach den Angaben des Klägers und der Zeugen, welche die Zeit der Ehrenbeleidigung genau zu bezeichnen nicht im Stande waren, darf der fragliche Zeitpunkt nicht über die ersten Tage des Monats August, also vermöge des Sprachgebrauchs nicht über den dritten Monatstag hinaus gesetzt werden; dann aber war die dreimonatliche Verjährungszeit am Tage der Erlassung des Vorladungsbefehls bereits abgelaufen. Wollte man übrigens dieser Berechnung den Anspruch auf volle Richtigkeit versagen, so bleibt die Frage nach dem ununterbrochenen Verlauf der Verjährungszeit mindestens unentschieden; im Zweifel hat aber nach strafrechtlichem Grundsatze die dem Beschuldigten günstigere Meinung zu gelten.“

Nr. 772.

Wegtragen der von einem Beamten in den Hof des Amtsgebäudes geworfenen Acten durch einen Nichtbeamten: Mitschuld oder Theilnehmung? Mißbrauch der Amtsgewalt, Diebstahl oder Veruntreuung? Einfluß persönlicher Verhältnisse des Thäters auf Theilnehmer?

Best. Entsch. v. 18. Nov. 1856, Z. 11153. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1857, Nr. 11.

A, beeideter Praktikant bei einer Finanzbehörde und in der Registratur verwendet, hatte während dieser Dienstleistung eine große Menge Papier aus der Registratur entwendet und zwar theils Drucksorten, theils Amtsacten. Der materielle Werth des Papieres betrug 40 fl., durch den Abgang der Acten war das Amt der Gefahr ausgesetzt, großen Schaden zu nehmen. A pflegte das Papier durch das Fenster in den Hof zu werfen, und wenn es dort einige Zeit liegen geblieben war, ließ er es durch den nicht angestellten C abholen und verwerthen. — A wurde flüchtig, C wegen Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt verurtheilt. Die zweite Instanz sprach ihn schuldlos und verurtheilte ihn nur wegen Uebertretung der Theilnehmung an der Veruntreuung und zwar aus folgenden Gründen: Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt setze zweierlei voraus: erstens die Existenz eines verbrecherischen Amtsmißbrauches und zweitens eine Betheiligung daran im Sinne des §. 5 des St. G. B. — Dadurch, daß man den A in der Registratur verwendete, sei ihm der ämtliche Auftrag geworden, für die Ordnung und Bewahrung der Acten u. s. w. des Archivs Sorge zu tragen; das Papier und die Acten, deren Unterschlagung dem A zur Last gelegt werde, seien demnach ein vermöge seines öffentlichen Amtes ihm anvertrautes Gut gewesen, ohne daß es zur Begründung dieses Verhältnisses noch einer besonderen Uebergabe jener Sachen bedurft hätte. Daher falle die That des A unter den Begriff der ämtlichen Veruntreuung, welche im §. 181 St. G. B. als ein besonderes Verbrechen bezeichnet und so durch positive Vorschrift aus dem im §. 101 St. G. B. aufgestellten Gattungsbegriffe des strafbaren Amtsmißbrauches, worunter sie sonst ihrer Natur nach zu subsumiren wäre, ausgeschieden wurde. Allein nicht nur der fehlende Thatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt mache es unmöglich, eine Mitschuld an diesem Verbrechen auf Seite des A als vorhanden anzunehmen, sondern auch der dem gesetzlichen Begriffe der Mitschuld (§. 5 St. G. B.) durchaus nicht entsprechende Inhalt seiner Handlungsweise. Denn von dem Augenblicke an, als A das Papier und die Acten aus dem Bureaufenster in den Hof hinabge-

worfen hatte, sei die Unterschlagung vollendet gewesen; was weiter geschah, gehöre nicht mehr zum gesetzlichen Thatbestande des bereits vollbrachten Verbrechens der Veruntreuung. Wenn nun C und zwar ohne mit A vor der That ein Einverständniß getroffen zu haben, die Fortschaffung des veruntreuten Gutes aus dem Hofe und den Verkauf desselben besorgte, so sei er zwar dem A bei der Verwirklichung des durch das Verbrechen bezweckten Nutzens behilflich gewesen, allein diese seine Mitwirkung stehe zum Verbrechen selbst in keiner unmittelbaren Beziehung, wie sie im §. 5 für den Begriff der Mitschuld gefordert werde. Auf seine Handlungsweise habe vielmehr der §. 185 des St. G. B. volle Anwendung, wornach derjenige, welcher veruntreute Sachen verhandelt, sich der Theilnehmung an der Veruntreuung schuldig macht. Diese Theilnehmung sei aber an C nur als eine Uebertretung zu bestrafen, weil keiner jener Umstände (verbrecherische Beschaffenheit der Veruntreuung aus einem nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des A liegenden Grunde oder ein 50 fl. C.-M. übersteigender Werth der verhandelten Sachen) eintrat, welche im §. 186 des St. G. B. für das Verbrechen der Theilnehmung an einer Veruntreuung vorausgesetzt werden. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde vom obersten Gerichtshofe das Urtheil des Oberlandesgerichtes bestätiget. Die Gründe stimmen vollkommen mit jenen der zweiten Instanz überein.

Nr. 773.

Ehrenbeleidigung: öffentlich oder vor mehreren Leuten?

Abänd. Entsch. v. 2. Dec. 1856, Z. 11672. (O. L. G. Wien.) G. Z. 1857, Nr. 47.

A wurde von den Privatanklägerinnen B und P wegen Ehrenbeleidigung verfolgt, weil er sie in einem an ihren Vater gerichteten Schreiben, das er in Briefform gebogen, aber unversiegelt dem Schreiber desselben zur Bestellung übergab, ohne Anführung bestimmter Thatsachen als scham- und ehrlos bezeichnet hatte. Der oberste Gerichtshof fand hierin nicht den Thatbestand einer Ehrenbeleidigung im Sinne des §. 491 St. G. B., und zwar in der Erwägung, daß das incriminirte Schreiben des A zwar ehrenrührige Ausfälle und Schmähungen enthielt, durch welche A, insbesondere in seiner Stellung als Staatsbeamter, die Gesetze des Anstandes und der Schicklichkeit gröblich verletzt haben mag, daß aber der Angeklagte, indem er das zwar nicht mit Siegel geschlossene, jedoch zusammengefaltete Schreiben einem Dritten zur unmittelbaren Uebergabe an den Adressaten einhändigte, die Klägerinnen der in der Schmähschrift angegebenen verächtlichen Eigenschaften keineswegs öffentlich oder vor mehreren Leuten beschuldigte, mithin der Thatbestand einer Ehrenbeleidigung nach §. 491 des St. G. B. nicht vorliege.“

Nr. 774.

Anwendung der beim Mord ertheilten Normen über Causalnexus auf Körperbeschädigungen.

Best. Entsch. v. 3. Dec. 1856, Z. 11440. (O. L. G. Prag.) G. Z. 1860, Nr. 108. Tribune 1861, Nr. 196. Strafrechtl. Judicat, Nr. 1.

(Ergänzt und berichtigt nach den Acten.)

A versetzte bei einer Tanzmusik seinem Bruder mit dem leeren Bierglase einen Schlag auf den Kopf, wodurch das Glas, die Krämpe des Hutes berührend, zerschlagen wurde und der abgebrochene Boden des Glases das Auge des in der Nähe stehenden B in der Art verletzte, daß der unwiederbringliche Verlust desselben, somit eine schwere körperliche Beschädigung des B die Folge davon war. Das Gericht erster Instanz verurtheilte den A wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, das Oberlandesgericht erkannte A von diesem Verbrechen schuldlos, dagegen der nach §. 335 des St. G. B. strafbaren Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens für schuldig. Dieses obergerichtliche Urtheil wurde vom obersten Gerichtshofe bestätigt, im Wesentlichen aus folgenden Gründen: . . . „Die Textirung des §. 152 und des §. 134 des St. G. B. ergibt, daß der durch die That Verletzte eben diejenige Person sein müsse, gegen welche die feindselige Absicht und die Handlung des Thäters gerichtet war, keineswegs könne aber §. 152 des St. G. B. dahin ausgelegt werden, daß das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung derjenige begehe, welcher gegen einen Menschen auf eine solche Art handelt, daß dessen oder eines anderen Menschen schwere Körperverletzung erfolgt. Es kann daher auch hier von einem an B verübten Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung keine Rede sein. Abgesehen hiervon kann aber dem A in dieser Beziehung auch der böse Vorsatz nicht zur Last gelegt werden. Die That hat sich plötzlich ereignet, und daß das Uebel, der Verlust des Auges, nicht schon in der Handlung selbst, nämlich in dem Schlage nach dem Bruder gelegen sei, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt, ist einleuchtend. Ebensowenig kann man den indirecten bösen Vorsatz annehmen, weil die Absicht des A lediglich auf Verletzung seines Bruders gerichtet war, und es nur ein Zufall gewesen ist (§. 2 lit. f des St. G. B.), daß der Boden des Glases den in der Nähe stehenden B in das Auge traf." Anläßlich dieses Falles wurde nachstehendes Judicat beschlossen: „Die Bestimmung des im §. 152 des St. G. B. angezogenen §. 134 desselben Gesetzes, gemäß welches die Handlung, wodurch ein Anderer als derjenige, dessen Tödtung beabsichtigt war,

um das Leben kam, ebenfalls das Verbrechen des Mordes begründet, ist auf den §. 152 des St. G. B. nicht auszudehnen; zum Thatbestande des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung wird vielmehr erfordert, daß derjenige, in dessen Person die schwere körperliche Beschädigung sich ereignet, das nämliche Individuum sei, gegen welches die feindselige Absicht und Handlung des Thäters gerichtet war."

Nr. 775.

Amtsveruntreuung; Berücksichtigung der Caution bei der Frage nach der Gutmachung des Schadens?

Best. Entsch. v. 3. Dec. 1856, Z. 11527. (O. L. G. Venedig.) G. Z. 1857, Nr. 16.

A wurde als Pfänderverwahrer von dem Gubernium beim Versatzamte in X angestellt. In dieser Eigenschaft veruntreute er Gelder. — Die von seinen Verwandten für ihn anläßlich der Anstellung geleistete Caution im Betrage von 6000 Lire überstieg den durch die Veruntreuung verursachten Schaden. Am 25. Februar erhielt der Vorstand von der politischen Behörde Kenntniß von der Veruntreuung, am 26. Februar hatte A in Uebereinstimmung mit seinem schon am 25. Februar dem politischen Vorstande gemachten Antrage vollständigen Ersatz durch Ueberlassung der Caution geleistet; am 1. März erhielt der erwähnte Vorstand über den Vorfall die schriftliche Anzeige. — Den Erhebungen zufolge ist die Leihanstalt weder ein Staats- noch ein Gemeindeinstitut, sondern hat eine eigene Verfassung, vermöge welcher sie ihre Angelegenheiten unabhängig von jeder Behörde, wiewohl unter Aufsicht der Staatsbehörde verwaltet. — Die erste Instanz verurtheilte den A wegen Verbrechens der Veruntreuung nach §. 183 des St. G. B., die zweite Instanz wegen Amtsveruntreuung nach §. 181 des St. G. B. der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Erkenntniß „in Erwägung, daß nicht der Angeklagte selbst den durch seine That verursachten Schaden gut gemacht habe, da er als Nichteigenthümer der von dritten Personen für ihn bestellten Caution darüber in keiner Weise verfügen, noch dieselbe der beschädigten Leihanstalt abtreten konnte, daß mithin die im §. 187 des St. G. B. zur Straflosigkeit der That geforderte Bedingung der thätigen Reue nicht erfüllt worden sei, — daß die bei der Versatzanstalt in X Angestellten als solche zwar weder ein Staats- noch ein Gemeindeamt versehen, daß sie aber, weil von der Landesstelle ernannt und durch Eid verpflichtet, in ihren Dienstverrichtungen gleichwohl als Personen anzusehen seien, welche vermöge eines besonderen, von der Staatsbehörde ertheilten,

d. i. vermöge eines öffentlichen Auftrages handeln, wodurch die Veruntreuungen, deren sie sich im Dienste gegen die Leihanstalt schuldig machen, den Charakter ämtlicher Veruntreuungen im Sinne des §. 181 des St. G. B erhalten."

Nr. 776.

Gefährliche Drohung: Dolus.

Best. Entsch. v. 3. Dec. 1856, Z. 11610. (O. L. G. Prag.) G. Z. 1857, Nr. 5.

A hatte sich um die Bewilligung zur Errichtung von zwei Mühlgängen beworben, wobei er auf den Widerstand zweier Mühlbesitzer B und D stieß, deren Einsprache die endlich doch nach seinem Wunsche ausgefallene Entscheidung der politischen Behörde verzögerte. Eines Tages, als die Angelegenheit noch in der Schwebe war, befand sich A nebst anderen Gästen im Wirthshause; einer derselben rieth ihm, er solle bei seinem Handwerke als Hammerschmied bleiben und keine Mahlgänge errichten, da er es bei dem Bestande der beiden anderen in der Nähe befindlichen Mühlen ohnehin nicht durchsetzen werde. Da that nun A wiederholt die Aeußerung: wenn er nicht mahlen könne, so werde er unglücklich sein, und der Zablater- und der Horosecermüller abbrennen. B, der Besitzer der letzteren Mühle, und sein Weib, welche im Wirthshause nicht zugegen waren, fanden in diesen, von dritten Personen ihnen hinterbrachten Worten eine gegen sie gerichtete gefährliche Drohung, und die Letztere, welche damals die im Grundbuche eingetragene Eigenthümerin der Mühle war, behauptete insbesondere, daß jene Aeußerung ihr die gegründete Besorgniß eingeflößt habe, A werde in seiner gewöhnlichen Trunkenheit ihre Mühle in Brand stecken, ein Gedanke, der sie ganze Nächte lang um den Schlaf gebracht und öfters angetrieben habe, vor die Mühle hinauszugehen und nachzusehen, ob sich ihr Niemand verdächtiger Weise nähere. Der Beschuldigte stand in gutem Rufe. — In erster Instanz wurde auf Versetzung in den Anklagestand wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§. 98 und 99 St. G. B. erkannt; dagegen fällte das Oberlandesgericht einen Ablassungsbeschluß, welcher vom obersten Gerichtshofe und zwar aus folgenden Gründen bestätiget wurde: „Eine gefährliche Drohung begründet nach den §§. 98 und 99 St. G. B. nur dann ein Verbrechen, wenn sie mittelbar oder unmittelbar gegen den Bedrohten in der Absicht gerichtet war, um von ihm Etwas zu erzwingen, oder doch denselben in Furcht und Unruhe zu versetzen. Die vom Beschuldigten in Abwesenheit des B und D vorgebrachte, also nicht unmittelbar gegen

sie gerichtete Aeußerung, so wie die Umstände, unter denen sie geschah, enthalten nichts, was darauf hindeuten würde, daß A sie auch nur mittelbar gegen die besagten Mühlenbesitzer gerichtet, d. h. deren Mittheilung an sie durch dritte Personen beabsichtiget habe. Ebenso wenig berechtigen die Ergebnisse der Untersuchung zur Annahme, daß der Beschuldigte seine beiden Gegner von ihrer Opposition gegen die Errichtung der neuen Mühle abbringen, oder auch nur in Furcht und Unruhe versetzen wollte."

Nr. 777.

Umwandlung des im Gesetze angedrohten strengen Arrestes in Hausarrest.

Abänd. Entsch. v. 16. Dec. 1856, Z. 12259. (O. L. G. Mailand.) G. Z. 1857, Nr. 32.

A wurde wegen Vergehens der fahrlässigen Tödtung nach §§. 376 und 335 des St. G. B. verurtheilt. Bei Ausmessung der Strafe wurden die Familienverhältnisse berücksichtigt und nach §. 260 des St. G. B. die Strafe unter das gesetzliche Minimum herabgesetzt; wegen Vorhandenseins von mehreren Milderungsgründen wurde nach §. 266 des St. G. B. der strenge in einfachen Arrest verwandelt, und da zudem die thatsächlichen Bedingungen des §. 262 des St. G. B. vorlagen, so wurde der Arrest ersten Grades in Hausarrest abgeändert. — Die zweite Instanz erklärte die Umwandlung des im Gesetze bestimmten strengen Arrestes in Hausarrest für unzulässig. — Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil: „Nachdem die erste Instanz auf Grund des §. 266 des St. G. B. sich einmal bestimmt fand, von der Strafe des strengen Arrestes abzugehen, und dieselbe auf Arrest des ersten Grades herabzusetzen, so sei sie nach §. 262 des St. G. B. allerdings berechtigt gewesen, diesen ersten Arrestgrad, als den im §. 262 des St. G. B. vorausgesetzten, in Hausarrest zu verwandeln. Eine solche zweimalige Strafumänderung widerstreite keiner Vorschrift des Strafgesetzes, sondern liege ganz im Geiste desselben, wie aus der Vergleichung mit der Justizministerialerläuterung vom 20. Mai 1856, Z. 9580 (die Zulässigkeit der Umwandlung einer Geldstrafe in einfachen, dann in Hausarrest betreffend) deutlich hervorgehe."

Nr. 778.

Werth der gestohlenen Sache.

Best. Entsch. v. 23. Dec. 1856, Z. 12575. (O. L. G. Triest.) G. Z. 1857, Nr. 24.

A und C entwendeten aus dem Garten des B eine Fichte; die beiden vernommenen Gärtner bewertheten die Fichte auf 7 fl. — Die erste Instanz verurtheilte die Thäter nur wegen Uebertretung des Diebstahls, weil der Werth einer Fichte in der beschriebenen Größe notorisch nur 2 fl. betrage, die Gärtner jedoch, welche um den Holzwerth gar nicht befragt wurden, nur jenen Werth angaben, welchen die Fichte als Gartenbaum habe, und somit ein Moment — die Einbusse, welche der Garten an seiner Schönheit erlitt — mit in Anschlag brachten, welches bei der Bestimmung des reinen Werthes der gestohlenen Fichte außer der Berechnung bleiben müsse. — Das Oberlandesgericht aber, bei welchem die Staatsanwaltschaft die Berufung einlegte, ging von der Ansicht aus, daß bei Entwendungen die Frage der Qualification der That stets nach der Größe des dem Bestohlenen zugefügten wirklichen Schadens (§. 173 des St. G. B.) sich entscheide. Insoferne nun bei der vorliegenden Entwendung dieser Schade in Betracht zu kommen habe, dürfe der in einem Garten gezogene und gepflegte Baum mit einem Waldbaume derselben Gattung keineswegs auf gleiche Linie gestellt, und so der Schade, welchen der Eigenthümer durch den Verlust des ersteren erleide, lediglich nach dem reinen Holzwerthe des letzteren bestimmt werden. Wenn daher die kunstverständigen Gärtner bei der Schätzung der gestohlenen Fichte auf die Eigenschaft eines Gartenbaumes Rücksicht nahmen und hiernach den Werth derselben berechneten, so ergebe sich aus ihrer Schätzung eben der entscheidende, nämlich der Betrag des dem Bestohlenen zugefügten Schadens, und da derselbe auf mehr als 5 fl. sich belaufe, so eigne sich die That in Anbetracht des Gesellschaftsverhältnisses allerdings zum Verbrechen des Diebstahles. Aus diesen Gründen verurtheilte das Oberlandesgericht die beiden Beschuldigten wegen des Verbrechens des Diebstahles nach §§. 171 und 174 II, lit. b des St. G. B. Auf die Berufung der Angeklagten bestätigte der oberste Gerichtshof das Erkenntniß der zweiten Instanz, und zwar in Erwägung, daß die von den beiden Gärtnern vorgenommene Schätzung der Fichte ganz gesetzlich nach §. 173 des St. G. B. mit Bedacht auf den Schaden des Bestohlenen geschah.

Nr. 779.

Schmähung oder Beschimpfung? Einrede der Wahrheit.

Best. Entsch. v. 30. Dec. 1856, Z. 12708. (O. L. G. Prag.) G. Z. 1857, Nr. 26.

A wurde wegen Ehrenbeleidigung geklagt, weil er den B öffentlich einen „Verläumder“ genannt hatte. A gestand dieß zu, konnte jedoch erweisen, daß B ungerechter Weise ihm (A) den Vorwurf eines Diebstahls gemacht habe. — Die erste Instanz verurtheilte den A nach §. 496 des St. G. B., die zweite Instanz sprach ihn los. Der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Erkenntniß in Erwägung, „daß der auch ohne irgend welchen Beisatz gemachte Vorwurf „Verläumder,“ weil er jenen einer unehrenhaften Handlung in sich schließt, eine Ehrenbeleidigung begründe, welche unter den §. 491 des St. G. B., nicht unter §. 496 des St. G. B. zu subsumiren sei. Hieraus ergebe sich die Zuläßigkeit der exceptio veritatis ....“

Nr. 780.

Entwendung von Holz aus Gemeindewaldungen durch Gemeindeangehörige.

Best. Entsch. v. 30. Dec. 1856, Z. 12768. (O. L. G. Innsbruck.) G. Z. 1857, Nr. 91.

A, in der Gemeinde N ansässig, besitzt und versteuert eine Bergwiese in der Gemeinde B. Im Walde der letzteren Gemeinde fällte er eigenmächtig ohne Erlaubniß der Vorstehung einen Baum im Werthe von 6 fl., welchen er dann mit seinem Sohne C nach Hause führte und dort verarbeitete, worauf er das Holz theilweise verkaufte. Die erste Instanz sprach A und C wegen Verbrechens des Diebstahles nicht schuldig und beschloß die Abtretung des Actes an die politische Behörde; der oberste Gerichtshof erklärte in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse der zweiten Instanz Beide des in Gesellschaft verübten und deßhalb verbrecherischen Diebstahles schuldig, und zwar „in Erwägung, daß der fragliche Gemeindewald und die darin befindlichen Bäume nicht zu jenen Sachen gehören, welche vermöge der Landesverfassung bestimmt sind, im Sinne des §. 288 des a. b. G. B. zum willkürlichen Gebrauche eines jeden Gemeindegliedes zu dienen,

— daß A, obgleich er als Besitzer einer Bergwiese in der Gemeinde B als ein Mitglied derselben im Sinne des §. 8 des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 angesehen werden muß, das Gemeindegut nach §. 22, Z. 2, desselben Gesetzes doch nur nach den bestehenden Einrichtungen zu benützen berechtiget sein kann, — daß die Benützung des Gemeindewaldes den einzelnen Gemeindebürgern ohne Erlaubniß der Gemeindevorstehung und ohne vorläufige Auszeigung der schlagbaren Stämme verboten ist, — daß daher der von den Angeklagten im Gemeindewalde gefällte Baum Eigenthum der Gemeinde B und im Besitze derselben war, daß somit die That als das Verbrechen des Diebstahles im Sinne der §§. 171 und 174 II lit. b des St. G. B. anzusehen ist, worüber nach §. 59 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, welches eine solche Verletzung der Sicherheit des Waldeigenthums nirgends als einen bloßen Forstfrevel erklärt, das Strafgericht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu entscheiden hat."

Nr. 781.

Theilnehmung am Diebstahl — oder — Ankauf bedenklicher Waare?

Best. Entsch. v. 31. Dec. 1856, Z. 12665. (O. L. G. Zara.) G. Z. 1857, Nr. 42.

A hatte von der wegen der Uebertretung des Diebstahles verurtheilten C einen auf 8 fl. geschätzten Silberlöffel, den sie irgendwo im Unrathe gefunden zu haben vorgab, um 50 kr. gekauft. Er zerbrach den Löffel in mehrere Stücke, nach seiner Angabe, um sich zu überzeugen, ob derselbe nicht von ganz werthlosem Metalle sei, und trug die Stücke zu einem Silberarbeiter, um sie wägen zu lassen. Dieser erkannte an der Namenschiffre den Eigenthümer und machte die Anzeige. In erster Instanz wurde A der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes nach §. 477 St. G. B. (Ankauf verdächtiger Waare), vom Oberlandesgerichte aber der Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung schuldig erklärt, denn A habe sich von der Thatsache der Entwendung schon durch den geringen Preis überzeugen müssen, für welchen ihm die gestohlene Sache angetragen wurde, und daß er diese Ueberzeugung in der That hegte, beweise die Zerstückung des Löffels, die von ihm augenscheinlich nur in der Absicht vorgenommen wurde, um durch die Zerstörung der Form unmöglich zu machen, daß das Eigenthum des rechtmäßigen

Besitzers erkannt werde. — Der oberste Gerichtshof hat dieses Urtheil aus den nämlichen Gründen und in der ferneren Erwägung bestätiget, daß auch die notorische Armuth der Verkäuferin und die handgreifliche Lügenhaftigkeit ihres Vorgebens, den Löffel im Unrathe gefunden zu haben, ihm die Ueberzeugung von dem wahren Sachverhalte verschaffen mußte.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

